This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

H.
3
P9
N

10247

Oeconomisch-juristische Grundsätze

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

von

der Verwaltung des Domainenwesens

in den Preußischen Staaten.

Mit
Bezug auf die Churmärk. und Südpreuß. Provinzial-Verfassungen dargestellt

von

J. D. Nicolai,
Königl. Krieges- und Domainen-Rath.

Erster Theil.

Berlin, 1802.
Bei Johann Friedrich Unger.

11514

Sr. Hochfreiherrlichen Excellenz

dem Herrn

Otto Carl Friedrich Freiherrn von Voß

Königl. Preuß. wirklichem Geheimen Etats- und Krieges-Rath, Vice-Präsident und dirigirendem Minister bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, Chef des combinirten Chur-, Neumärkschen und Pommerschen, ingleichen des Südpreußischen Departements; des großen rothen Adler-Ordens, und des Johanniter Ordens Ritter; Domprobst zu Havelberg; Domdechant zu Magdeburg, ingleichen des St. Nicolaistifts Probst daselbst; General-Landfeuer-Societäts Director; beständigem Königl. Commissarius zur Chur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts Credit-Association, und Deputatus perpetuus gesammter Ritterschaft; Director der Königl. Märk. ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam; Erbherrn auf Birkholz, Buch, Carow, Flatow und Wartemberg ꝛc.

seinem

verehrungswürdigsten Chef

und

gnädigen Gönner

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Das bekannte und mit Recht allgemein geschätzte Werk: Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen der Domainen in den Preußischen Staaten; Berlin, 1785, ist längst vergriffen, und der Wunsch zu einer neuen Ausgabe bereits allgemein geäußert worden. Die Zeit des Herrn Verfassers war zu beschränkt, um diese neue Ausgabe selbst besorgen, und sie mit denjenigen Zusätzen und Veränderungen, die einer getreuen Darstellung der so fruchtbaren Materie von den Grundsätzen der Domainenverwaltung seit einem Zeitraum von 16 bis 17 Jahren gegeben werden konn-

ten, bereichern zu können. Ich habe daher mit dessen Einwilligung und nach genommener allgemeiner Rücksprache darüber, diese Arbeit übernommen.

Die Erweiterung des Plans, da jenes Werk nur blos von der Generalverpachtung handelte, wird, schmeichle ich mir, nicht unwillkommen seyn, und nicht unzweckmäßig befunden werden. Die Generalverpachtung der Domainen ist zwar in den Königl. Staaten die gebräuchlichste Verwaltungsart; indessen giebt es noch manche andere, das Domainenwesen betreffende Gegenstände, deren Übersicht und Darstellung im Zusammenhange vor sich zu haben, dem angehenden Cameralisten äußerst nöthig und nützlich seyn muß.

Eine solche Kenntniß von den Grundsätzen der innern Staatsverwaltung überhaupt kann am gründlichsten allerdings nur erst durch einige Routine im Dienst, und das fleißige Studium der allgemeinen und besondern gesetzlichen Vorschriften in den gedruckten Sammlungen

und den Generalacten erlangt werden. Dieſes Studium aber zu erleichtern, und ſelbſt dem Gedächtniß des ältern Geſchäftsmannes zu Hülfe zu kommen, dazu ſind Handbücher über dieſen oder jenen Gegenſtand der Finanzpraxis gewiß von weſentlichem Nutzen. Wenn ſie einigen Nachtheil haben könnten, ſo möchte es der ſeyn, daß man mit ihrer Durchleſung alles gethan zu haben glaubt, mit dem Wiſſen, daß dies und jenes ſo ſey, ſich begnügt, und Belehrung über den Hergang und Grund aus den Acten, alsdann nur überflüßig und zeitverderbend hält. Für dieſen Fehler muß freilich jeder angehende Geſchäftsmann, dem es um reelle gründliche Bildung zu thun iſt, angelegentlichſt gewarnt werden; denn nicht allein die hiſtoriſche Kenntniß der Grundſätze, ſondern eben ſo ſehr und noch mehr, die des: Warum? begründet den Werth eines wahren Geſchäftsmannes.

Ein ſolches Handbuch über die Verwaltungs-Grundſätze der Königl. Preußiſchen Do-

mainen will ich zu liefern versuchen. Der itzt erscheinende erste Theil wird die allgemeine Darstellung enthalten:

I. Vom Wesen, Ursprung und den gesetzlichen Vorrechten der Domainen.

Diese Abtheilung schien mir zur Vollständigkeit unentbehrlich.

II. Von den allgemeinen, die Landwirthschaft betreffenden Sätzen.

Ohne deren Kenntniß kann man das Domainenwesen, und manche andere wichtige Zweige der Finanzpraxis, nicht mit Gründlichkeit bearbeiten. Eine möglichst kurze encyklopädische Übersicht der Landwirthschaft, auf geläuterte Grundsätze gebauet, und eine Erklärung der gewöhnlichsten ländlichen Ausdrücke hierdurch zu geben, schien mir daher ebenfalls sehr nützlich. Natürlich kann ich diesen Gegenstand hier nicht erschöpfen; gründlichen Unterricht davon erlangt man freilich nur durch das Studium größerer und eigentlicher öconomischer Werke, und noch besser durch einigen Aufent-

halt in einer wohlgeordneten Landwirthschaft selbst. Ein solcher Aufenthalt insbesondere, würde einem jeden jungen Cameralisten vor seiner eigentlichen Dienstanstellung von großem Nutzen seyn — inzwischen erlauben nur wenigen ihre übrigen Verhältnisse, jene anschauende Erkenntniß zu erlangen. Was das Lesen ökonomischer Werke betrifft; so sind diese theils oft kostbar anzuschaffen, theils hält es sogar oft schwer, eine Auswahl der vorzüglichsten zu treffen, theils sind sie auch wohl für den Cameralbedienten in so fern zu weitläuftig, und von wenigerer Brauchbarkeit, als für den eigentlichen Landwirth, daß sie in die blos practische Oeconomie, und am häufigsten sogar nur in einzelne Theile derselben specieller hineingehen, als es der Zweck des Cameralbedienten in der Regel erfordert. Oder man stößt auf einzelne Systeme und Theorien, findet an andern Orten ihnen nicht entsprechende Resultate, ohne die bei letzteren zum Grunde liegende entgegengesetzte Systeme, angeführt, — und

wird nicht befriedigt. Daraus pflegt denn bald Ermüdung und Abnahme des Interesse bei der Lesung zu erfolgen.

Mit der gedrängten Übersicht der von bewährten Landwirthen sanctionirten allgemeinen Landwirthschaftlichen Wahrheiten ist es zweckmäßig, die Anzeige der über diese Gegenstände vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu verbinden; und ich habe dies daher gethan. Wer sich denn über einzelne Gegenstände näher belehren will, den muß ich auf den Gebrauch ganz eigentlich landwirthschaftlicher Bücher, deren auch mehrere angeführt sind, und auf den practischen Unterricht erfahrner Landwirthe, in Betreff des ökonomischen Theils, und in Betreff des polizeilichen auf die angezeigten gesetzlichen Vorschriften selbst verweisen.

III. Die letzte Abtheilung ist bestimmt, um die verschiedene Verwaltung und Benutzungsart der Domainen unter ihren mannichfachen Gesichtspuncten darzustellen.

Wenn die erſteren beiden Abtheilungen gewiſſermaaßen mehr als Einleitung zu betrachten ſind; ſo gehört die letztere ſchon zur Anwendung.

Der zweite Theil dieſes Werks wird die Darſtellung der Verfaſſung der Generalverpachtungen als der allgemeinſten Verwaltungsart unſrer Domainen enthalten. Dahin gehören die Grundſätze der Ertragsausmittelung — Veranſchlagung — des Verpachtungsgeſchäfts — und die Nachricht von den Dienſt- und bürgerlichen Verhältniſſen, den Rechten und Pflichten der Generalpächter.

Man wird bemerken, daß dieſer erſte Theil vorzüglich in Hinſicht auf die Churmärkiſche und die Südpreußiſche Verfaſſung bearbeitet iſt. Die Schilderung mehrerer Provincialverfaſſungen würde leicht zu weit geführt haben. Mit den beiden genannten durch mein Dienſtverhältniß näher bekannt, und im Beſitz der dazu nöthigen Hülfsquellen, habe ich mich auf ſie einſchränken müſſen, und werde dieſem Vor-

saß auch bei dem zweiten Theile in der Hauptsache getreu bleiben. Nur in Absicht der Veranschlagungs-Grundsätze kann ich auch, wenigstens theilweise, und zu einer nützlichen Vergleichung, Nachrichten von einigen andern Provinzen, gehörigen Orts liefern. Die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung findet man übrigens in beinahe allen Königl. Provinzen mehr oder weniger gleichmäßig angewandt.

Inhaltsanzeige

des

ersten Theils.

Erste Abtheilung.

Vom Wesen, Ursprung und den gesetzlichen Vorrechten der Domainen.

Seite

§. 1. Begriff — Benennung 1

2. Entstehung. — Über Verhältniß und Anzahl der Domainen 3

3. Besitztitel 5

4. Unveräußerlichkeit 6

Zweite Abtheilung.

Von allgemeinen, die Landwirthschaft betreffenden Sätzen.

§. 1. Einleitung 8

2. Würdigung der Grundstücke; Flächenmaaß 8

3. Andere Maaße und Gewichte 9

4. Classification und Bestandtheile des Bodens 12

5. Vegetation. — Pflanzenbau im Allgemeinen 19

6. Düngung — natürliche, künstliche — Bedarf, Verhältniß derselben 20

7. Bearbeitung des Bodens. — Pflug, Hacken, Egge, Walze — Beetepflügen; Entwässerung des Bodens 29

8. Öconomische Eintheilung und Benennung der Pflanzen 37

Seite

§. 9. Säen. — Drillwirthschaft 39
10. Erndtegeschäft — Zehenten — Dreschen Körnerertrag 42
11. Fruchtwechsel — Dreifelderwirthschaft — Vortheile und Nachtheile der Brache — Vierfeldereintheilung — Wechsel-, Koppel- und Schlagwirthschaft 46
12. Hütung und Weide — Nothwendigkeit — Zeit derselben 66
13 Wiesen — Heuerndte — Reinigung, Schonung, Düngung, Bewässerung der Wiesen 69
14. Künstliche Wiesen — Futtergewächse . 74
15. Handels- und Manufactur-Pflanzen: . . 78
Lein, Hanf, Tabak, Hopfen, Cichorien ꝛc.
16. Gartenbau — Obst- und Baumzucht . 81
17. Waldbaumzucht — Forstnutzung . . 85
18. Torf 87
19. Viehzucht im Allgemeinen betrachtet . 90
20. Pferdezucht — Eselzucht — Stutereien — Landgestüte 93
21. Rindviehzucht — Weidegang — Stallfütterung — Molkenwesen — Mästung . 99
22. Schaafzucht — Veredelung der Schaafheerden — Verschiedene Arten Schäfer — Schäfereigerechtigkeit — Wollhandel — Ziegen 112
23. Schweinezucht — Waldmast 128
24. Federviehzucht — Hüner, Puten, Tauben Enten, Gänse 133
25. Bienenzucht 136

Seite

§. 26. Seidenbau 134
27. Fischerei — wilde, Sommer- und Winterfischerei — Zahme oder Teichfischerei — Röhrung 142
28. Bierbrauerei — Branntweinbrennerei — Essigbrauerei — Cidersabrication — Methbrauerei 152
29. Ziegelbrennerei — Luftsteine — Lehmpatzen 163
30. Kalkbrennerei — Gypsbrennerei . . . 168
31. Mühlennutzung — Verschiedene Arten derselben — Beschreibung — Rechte und Pflichten der Mühlen 170
32. Verschiedene andere landwirthschaftliche Nutzungen — Zölle, Steinbrüche, Bleichen ꝛc. 178
33. Abgaben und Gefälle von Unterthanen und Fremden — beständige und unbeständige Gefälle — Zehenten 189
34. Hofe- oder Frohndienste — Verschiedenheit, Werth, Aufhebung derselben — Zwangsgesinde-Dienst 183
35. Qualität und Benennung der Unterthanen — Bauern, Cossäthen, Cöllmer — erbliche, Pacht- und Laßbauern, Büdner, Colonisten, Altsitzer, Schutzunterthanen . . . 193
36. Einleitung zum allgemeinen Theil der Oeconomie — Wahl der Nutzungen — Absatz der Producte 199
37. Landgüter und deren Ertrag im Allgemeinen betrachtet 206

Seite

§. 38. Von Verbesserungen im Allgemeinen . 209
39. Von den landwirthschaftl. Gebäuden . 209
40. Von Anschaffung der häuslichen Vorräthe und Wirthschaftsbedürfnisse . . . 212
41. Von Wirthschaftsregistern u. Rechnungen 213
42. Vom Geschäft des Hausherrn und der Wirthschaftsbedienten — Gesinde — Tagelöhner rc. 214
43. Von den allgemeinen Ausgaben bei Landgütern — Öffentliche und Grundabgaben — Baukosten — Remissionskosten für Unglücksfälle — Anschaffung des Brennmaterials 219

Dritte Abtheilung.

Von der verschiedenen Verwaltung und Benutzungsart der Domainen.

§. 1. Einleitung 224
2. Eigne Bewirthschaftung; Administration; Gewährsadministration 226
3. Zeitverpachtung — einzelner Pertinenzien — Generalverpachtung — Intendanturen . 234
4. Vererbpachtung 246
5. Erbzinsverleihung 253
6. Dismembration oder Abbau. — Prüfung der Vortheile und Nachtheile. — Daraus gezogene allgemeine Resultate . . . 257

Erste Abtheilung.

Vom Wesen, Ursprung, und den gesetzlichen Vorrechten der Domainen.

§. 1.

Unter der Benennung: Domainen- oder Kammergüter, verstehet man diejenigen Grundstücke, Gefälle, Nuzzungen und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, die ausschließende Benuzzung aber seinem Oberhaupte zukömmt, zu dessen und der Seinigen Unterhalt diese Güter vorzüglich gewidmet worden *), so wie ihre Einkünfte auch besonders zum Unterhalt der Staatsbedienten, des Lehrstandes, und zu nützlichen Anlagen und Landesverbesserungen bestimmt sind; wohingegen die verschiedenen allgemeinen Landesabgaben oder die Steuern hauptsächlich zum Schuz des Staats verwendet werden **).

Patrimonial-, Chatoull- oder Cabinetsgüter heißen diejenigen, welche der Landesherr selbst, oder Personen aus seiner Familie, durch Ankauf aus

*) Allgem. Landr. IIr Th. 14r Titel §. 11 und ff.

**) Dies ist wenigstens das Grundprincip bei der Preußischen Staatsverwaltung, indessen freylich manchen wesentlichen Modificationen unterworfen.

eigne Ersparniß, Familienerbfall, oder auf sonstige rechtsgültige Art erworben haben. Diese werden als Privateigenthum betrachtet, so lange von dem Erwerber, oder dessen Erben, keine ausdrückliche Einverleibung zu den Staatsgütern erfolgt *). Auch wenn der Landesherr, welcher der erste Erwerber war, über unbewegliche auf oben erwähnte Art erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt, werden solche für einverleibt in die Domainen angesehen **).

Dieser Unterschied zwischen Domainen- und Chatoullgütern bestehet demnach an und für sich gesetzlich, in so weit er nicht durch Willenserklärung, Familienverträge oder Hausverfassung aufgehoben ist.

In Ansehung der früheren Zeiten ist dies im Preußischen durch ein Edict vom 13. August 1713 ***) geschehen, wodurch alle bona noviter acquisita für Domainen erklärt werden. In den später acquirirten Preußischen Provinzen hat man auch einen solchen Unterschied nicht angenommen, sondern die bei der Besitznahme vorgefundene Staats- und landesherrliche Güter in der Regel durchweg als Domainen behandelt ****).

Daß Chatoullgüter etwan in einzelnen Fällen von den Cameralbehörden mit verwaltet werden, ändert ihre Natur auf keine Weise, so wenig als dies,

*) A. LR. das. §. 13.
**) A LR. das. §. 15.
***) Myl. corp. constit. 4r Th.
****) Ausnahmen hiervon sind mir eben nicht bekannt geworden; auch kömmt es hier nicht darauf an.

unter ähnlichen Beziehungen, mit dem Eigenthum moralischer Personen, oder der Minorennen der Fall seyn würde; vielmehr ist eine solche Verwaltung lediglich als Folge eines besonderen Auftrags anzusehen, dessen Besorgung entweder vergolten wird, oder aus Pflicht geschiehet.

Im weitläuftigen Sinne des Worts lassen sich, nach obigem Begriff, also zu den Domainen rechnen: alle *) dem Staate und dessen Oberhaupt, als solches, vorbehaltene Gerechtsame, Einkünfte und Befugnisse, mit Ausnahme der verschiedenen Steuern. Im engen Sinne, und gewöhnlich aber, verstehet man unter Domainen nur Landgüter mit ihren zugehörigen und verwandten Nutzungen, Gefällen und Rechten, oder die sogenannten Domainen-Ämter **) (Intendanturen, Drosteyen, Amtshauptmannschaften, Rentmeistereyen u. dergl. Provinzial Benennungen mehr).

§. 2.

Die Entstehung ***) der Domainen verliert sich in den mehresten Königl. Provinzen häufig in's

*) Allg. LR. Th. I. Tit. 14. §. 25.

**) Die Benennung Oeconomie- oder Wirthschaftsamt, welche hin und wieder im Cameral Geschäftsstyl gebraucht wird, paßt eigentlich nur auf den Beamten, als Pächter, Wirthschaftstreibender, und sollte daher in Verfügungen, die an ihn als Officiant ergehen, nicht gebraucht werden.

***) Über Entstehung und successive Einrichtung der Domainen in den Königl. Staaten finden sich sehr umständliche und lesenswerthe Nachrichten in: (Fischbach) Historische ꝛc. Beitrage, die Königl. Preuß. und benachbarte Staaten betreffend, 2r und 3r Theil. Berlin, 1783.

Alterthum; es ist zu vermuthen, daß die ersten aus Ländereyen und Rechten, die von den, in unbewohnte Districte eingewanderten Völkerschaften ihren Heerführern (Duces), auf welche nachher die Markgrafen, Herzoge, Churfürsten, Könige folgten, zum standesmäßigen Unterhalt eingeräumt wurden, entstanden sind. In der Folge haben sie sich durch Ankauf, Austauschung, Vermächtnisse von den Landesherren, oder Privatpersonen, Zuschlagung vom confiscirten, oder von herrenlosen, dem Fiscus anheim gefallenen Gütern bedeutend vermehrt.

Die Einziehung der katholisch geistlichen Güter, welche man als Staatseigenthum betrachtete, hat früher und zum Theil seit Jahrhunderten schon in den deutschen Provinzen, mit Ausnahme von Schlesien, und späterhin in den Polnischen Acquisitionen vom Jahre 1772, 1793 und 1796 *) den Domainen einen beträchtlichen Zuwachs verschafft, so, daß selbige in manchen Provinzen bis ein Drittel des gesammten Landeigenthums betragen. Es ist von mannichfachen Rücksichten abhängig, und daher wohl sehr schwer zu entscheiden, welches das richtige und beste Verhältniß der Domainengüter zum übrigen Landeigenthum sey. Zu viel Domainen in einem großen militairischen und Fabriken Staat, wie der unsrige, können schädlich werden, und wenn es sich denken ließe, daß alle Gutsbesitzer vom Staate ausgekauft werden könn-

*) Westpreußen mit dem Netzdistrikt; Süd- und Neuostpreussen; Neu-Schlesien.

ten *), so würde vielleicht Verlegenheit für die Nahrung der Städte, für die Consumtion überhaupt, und selbst für die Armee entstehen; der Staat würde zwar mehr directe baare Revenuen ziehen; aber an der Lebhaftigkeit des Gewerbes und den indirecten Einkünften verlieren, alle Territoriallasten allein tragen, und ein großer Theil des Adels würde müßiger Capitalist seyn.

Zu wenig oder gar keine Domainen ziehen höhere Landesabgaben nach sich, und benehmen dem Staat die Gelegenheit, auf verbesserte Cultur durch solche Beispiele zu würken, welche große Auslagen, oder mehrjährigen Ausfall erfordern, und daher nur vom Staate oder wenigen sehr reichen und thätigen Privatpersonen aufgestellt werden können.

§. 3.

Der Besitz der Domainen wird, nach gemeinen Rechten, für vollständig und wohlbegründet angesehen, bedarf in streitigen Fällen keiner Nachweisung von Seiten des Fiscus; muß vielmehr vom Gegner mit Beweis angefochten werden, und wird in die Land- und Hypotheken-Bücher weiter nicht eingetragen **). Verjährung findet gegen das Eigenthum der Domainen, nebst dem vollständigen rechtlichen Beweise des Gegners, nur durch den Besitz vom

*) Im Anhalt-Dessauischen ist dies z. B. der Fall. Alles ist dort, mit Ausnahme des neuern Zuwachses vom erloschenen Zerbstschen Hauses vielleicht, Domaine.

**) Direct. Reser. v. 24. July 1798 an die Südpreuß. Kammern.

Jahre 1740 Statt. Der 44jährige ruhige Besitz begründet nur die Vermuthung eines rechtsgültigen Besitztitels, und vorläufigen Schutz im Besitz *). Bei Streitigkeiten über einzelne Pertinenz-Stücke und Gerechtsamen der Domainen, so wie auch bei Gränzstreitigkeiten, finden die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiscus Statt **).

§. 4.

Die Unveräußerlichkeit der Domainen ist als ein Rechtssatz angenommen, und auch in vielen Ländern, selbst im Preußischen, durch Hausverträge und Landesverordnungen ***) festgesetzt. Dies giebt nun freylich einen legalen Grund für die Unveräußerlichkeit ab, sonst ist an und für sich nicht abzusehen, warum derjenige, welcher erwerben kann, nicht auch sollte veräußern können? Der Erwerber und Besitzer ist der Staat, und daher kann auch, mit Zuziehung und Einwilligung der Landstände, wo diese unmittelbaren oder sonst nahen Antheil an der Regierung nehmen, unbedenklich selbst über die Substanz der Domainen disponirt werden ****).

Der Grundsatz der Inalienabilität der Domainen ward durch die gerechte Besorgniß, durch Weggabe derselben die Kräfte des Staates zu schwächen, er-

*) Allg. LandR. Th. I. Titel 14. §. 35.
**) Allg. LR. IIr Th. 14r Titel §. 42.
***) Edict vom 13. August 1713.
****) S. hierüber: Schrebers Abhandlung von Cammergütern. Leipzig, 1754. Auch Cyriaci vom Ursprung und Verpachtung der Domainengüter.

zeugt; er ist daher auch wohl mehr auf die ganze Masse der Domainen, als auf einzelne Pertinenzien zu deuten, welche leicht ersetzt werden können *). Darauf gründet sich demnach das Preuß. Gesetz, welchem zufolge eine gültige Verleihung der Domainengüter in so weit Statt finden kann, als der Staat dagegen auf andre Art schadlos gehalten wird. Dahin gehört insonderheit Vertauschung, Vererbpachtung, erbliche Vertheilung an Unterthanen, und die Schadloshaltung wird, verhältnißmäßig zu seyn, vermuthet **). Die Verleihung der Domainen stehet dem Oberhaupte des Staates zu ***), und der Beliehene kann auf fiscalischen Beistand bei Vertheidigung seines Nutzungsrechts Anspruch machen,

*) Cab. O. v. 17. Oct. 1713. bei Gelegenheit der Verleihung des Amts Biegen an den ꝛc. Menzikoff.
**) Allg. LR. II. Th. 14r Titel §. 16—19.
***) Das. §. 28.

Zweite Abtheilung.

Von allgemeinen, die Landwirthschaft betreffenden Sätzen.

§. 1.

Ohne einige Kenntniß der Landwirthschaft kann ein Geschäftsmann im Domainen-Fach nicht mit Gründlichkeit und Sicherheit arbeiten. Da es an Gelegenheit zur praktischen Vorübung hierin, in der Regel, den Candidaten des Cameralfachs gemangelt hat, so wird es, als Anleitung, jene Lücke einigermaaßen zu ersetzen, und zum aufmerksamen Studium größerer öconomischer Werke, betrachtet, von Nutzen seyn, hier einen allgemeinen Abriß der Landwirthschaft zu liefern, und einige allgemeine, zur Verständlichkeit der im Verfolg vorkommenden Grundsätze nöthige Nachrichten vorauszuschicken.

§. 2.

Zur richtigen Würdigung und Bestimmung des Ertrags der Äcker und Grundstücke gehört vor allen Dingen die Kenntniß der Größe und innern Güte derselben. Jene wird im Nothfall, und ohngefähr, nach der wirthschaftlich möglichen Aussaat, genauer aber durch die geometrische Vermessung; diese durch die Erfahrung von dem gehabten Ertrage mehrerer Jahre, oder das Gutachten sach-

verständiger Landwirthe (Detaxation; Bonitirung) bestimmt.

Die Vermessungsart ist gesetzlich bestimmt, und geschiehet bei den Domainen nach dem sogenannten Magdeburgischen Maaße, wovon 1 Hufe zu 180 □Ruthen, jede zu 144 Quadratfuß Rheinl., gerechnet, und beim Auftragen 50 □Ruthen auf einen Decimalzoll angenommen wird *).

Sonst sind noch verschiedene Maaße im Preuß. üblich, z. B.

Der Soldinische Morgen zu 300 Soldinischen Ruthen = 418 Rheinländ. Ruthen.

Das Culmische Maaß, zu 30 Morgen auf eine Hube, und der Morgen zu 300 Culm. Ruthen = $2\frac{1}{4}$ Morg. Magdeb.

Das Olezkosche Maaß, etwas kleiner als das vorhergehende, so daß 19 Ruthen Culm. 20 Ruthen Olezk. thun.

Diese beiden Maaße werden in Ostpreußen viel, und das Olezk. sogar bei Cameral-Vermessungen gebraucht.

§. 3.

Von andern Maaßen und Gewichten sind folgende Verhältnisse zu bemerken **):

*) Cab. O. v. 11. Febr. und 1. July 1750, und die Feldmesserreglements für verschiedene Provinzen. – Für die Churmark v. 25. Septbr. 1772; für Magdeburg vom 9. August 1776; für Südpreußen vom 16. April 1800, u. a. m.

**) S. Gerhardts Handbuch der deutschen Maaß-, Münz- und Gewichtskunde.

Getreide

1 Last = 2½ Wspl. = 60 Schfl. Berliner.

1 —— = 2 Malter = 24 Schfl.

1 Scheffel hält 4 Viertel oder 16 Metzen, und hat einen Inhalt von 3039½ Cubiczollen.

1 Garniec in Südpreußen ist beynahe 1⅛ Berl. Metze, so daß ein Warschauer Korzec (Scheffel) von 32 Garniec etwas weniges unter 35 Berl. Metzen beträgt.

1 Posner Viertel hält 16 Garniec.

Die Schfl. sind an mehreren Orten verschieden, und halten von 12—48 Garniec.

Flüßigkeiten

1 Berl. Tonne Bier hat 4 Öhmchen oder 96 Quart; wird aber gewöhnlich zu 100 Quart gerechnet.

1 Berl. Ohm Wein oder Branntwein hat 128 Berl. Quart; wird aber gewöhnlich zu 120 gerechnet.

1 Oxhoft = 192 Berl. Quart — gewöhnlich 180.

1 Garniec in Südpreußen zu 4 poln. Quart, ist gleich 3⅛ Berl. Quart. Die Tonnen sind sehr verschieden, von 12—72 Garniec. Es soll aber gesetzlich *), nach dem neuen Warschauer Maaß, die Tonne zu 36 Garniec; der Stangew (Mireck) zu 72 Garniec gerechnet werden.

Zählung

1 Schock = 3 Steige = 4 Mandeln (Mdl) = 60 Garben, Bund (Bd) oder Stücke.

*) Edict vom 31 Januar 1796 wegen allgem. Regulirung des Maaßes und Gewichts in Südpreußen.

1 Steige hat 20, eine Mandel 15 Bd.
Ein Dreißiger heißt 30 Mdl oder 7½ Schock.

Gewicht

1 Berl. Centner (Ctr) = 5 schwere Stein oder 10 leichte Stein, oder 110 Pfund (℔).

1 schwerer Stein, der in der Regel gemeint wird, wenn man von einem Stein spricht, hält 22 Pfund.

1 Pfund = 32 Loth zu 4 Quentchen.

In Südpreußen wird nach dem Breslauer Gewicht, der Stein übrigens zu 32, und 33 Pfund gerechnet.

Eine Klafter (Cl. Clftr) Brennholz soll 108 Cubicfuß Holz enthalten.

Ein Haufen ist 4½ Klafter. 1500 Soden Torf rechnet man im Durchschnitt gleich einer Klafter kiehnen Holz.

---

1 Landprahm roher Kalkstein, welcher sonst zu 420—430 Cubicfuß gerechnet ward, enthält, fest gepackt, nach neuern Bestimmungen *) in den Rüdersdorfschen Kalkbergen 300 Cubicfuß. 1 Cubicfuß wiegt etwan 90 Pfund. Eine Tonne gebrannter Kalk beträgt etwa 4 Berl. Scheffel; ein sogenannter Wspl. Kalk aber 3⅓ Schfl.

*) Direct. Rescr. v. 28. März 1798 an die Kurmärk. Kammer.

§. 4.

Die Güte und öconomische Würdigung des Bodens betreffend, so läßt sich solche nach öconomischen Grundsätzen und den verschiedenen Bestandtheilen etwan unter fünf Massen bringen.

A. Gute schwarze, Garten-, Haßel-, Moder-, Damm-Erde ist die fruchtbarste Erdart, gewöhnlich ganz schwarz, selten bräunlich; giebt frisch oder feucht einen angenehmen Geruch von sich; breitet sich im Wasser aus; schwillt vom Regen auf; hält die Feuchtigkeit lange an sich; läßt sich naß in lockere Ballen zusammendrücken und wird zuletzt zu Staub. Sie wird angezeigt durch wild wachsenden Erdrauch (fumaria officinalis).

B. Die Torf-, Moor- oder Sumpferde findet sich an tiefgelegenen naßen Orten, ist fast immer grobstücklich und mit einer Menge Pflanzenwurzeln durchzogen; ziehet die Feuchtigkeit sehr, und behält sie lange an sich; wird daher bei naßer Witterung unter ihrer obern Rasendecke fast unergründlich; bei anhaltend trockner Witterung aber fest, rißig und verfliegt zuletzt zu Staub. Diese Erdart nennt der Landmann auch: sauern Boden. Sie wird durch Wegschaffung der zu vielen Flüßigkeit; also durch Grabenziehung, Anpflanzung von Weiden, Pappeln Elsen; durch Vermischung mit Sand, Thon, Mergel und dergl. wesentlich verbessert. Ihre natürlichen Kennzeichen sind eine braune Farbe, eine ungleiche Rasendecke von grobem Gras-, Schilf und Rohr; wildwachsende Moose, Wiesenwolle, Ellern- und

Weidengesträuche. Sie ist an und für sich zum Getreidebau nicht tauglich; giebt auch nur schlechte Wiesen ab, trägt aber manche Futterkräuter, z. B. das Timothei Gras mit Erfolg.

C. Der Thon und Lehm (Letten). Den ersteren Namen hat diese Art, wenn sie unvermischt als reine Thonerde (chem. Alaunerde) sich findet, und alsdann eine weiße oder bläuliche Farbe zeigt. Lehm heißt sie, wenn sie sich mit Sand und Eisenkalk (Ocher) vermischt findet, und alsdann wegen des letzteren eine gelblich braune Farbe zeigt. Diese Erdart ist sehr zähe; feucht giebt sie einen pflasterartigen Geruch von sich; wird schlüpfrich, weich, und nimmt alsdann jeden Eindruck an, der nach der Erhärtung bleibt; sie wird durch einen kleinen Regen blos oben schlüpfrig, durch einen anhaltenden zum völligen Morast; nach der Erhärtung und anhaltender Trockniß steinartig und rißig; ist alsdann sehr schwer zu bearbeiten und dem Wachsthum der Pflanzen nicht günstig. Über $\frac{1}{3}$ reiner Thon macht diese Erdart zum Fruchttragen ganz ungeschickt; bei gehöriger Mischung von Sand und günstiger Witterung aber ist sie sehr fruchtbar. Verbessert wird sie durch beigemischten groben Sand, Kalk, Mergel, Torferde, öfters Pflügen nach einem kleinen Regen und scharfes Eggen. Der Oeconom nennt diese Erdart kalten Boden. Wild darauf wachsende Pflanzen sind besonders: der Huflattig (Tussilago farfara), Gänserich (Potentilla anserina reptans), wilder Senf (Centaurea cyanus).

D. Der Sand von weißer, grauer, schwärzlicher und (am schlimmsten) rother eisenschüßiger Farbe, ist die lockerste Erdart, nimmt schnell das Wasser an, verliert es aber eben so bald, und fällt, naß geworden, zusammen, ist wegen seiner geringen wasserhaltenden Kraft kein fruchtbarer Boden, auf den Höhen sogar dem Wegwehen vom Winde ausgesetzt; wird durch Vermischung mit Thon, Lehm, Teichschlamm, Torf und Gartenerde, auch fette Düngung, zum Fruchttragen geschickter gemacht. Man nennt diese Erdart auch hitzigen oder warmen Boden. Wild wachsen darauf: die Ackerwinde, Quecke, wilder Hafer, Rheinfarren, Königskerze, Bocksbart, u. s. w.

E. Der Kalk- oder Kreideboden von weißer oder graugelber Farbe, ist wegen seiner steinartigen Härte, welche dem Eindringen der Feuchtigkeit widerstehet, und wegen der bei sich führenden laugenhaften Schärfe für sich allein wenig oder gar nicht zum Fruchttragen geschickt. Er kann durch Beimischung von Torf, Teichschlamm, Abfälle von Gerbern u. dergl. einigermaaßen verbessert; immer aber nur sehr schwer zu einem guten Boden umgeschaffen werden. Der Landmann nennt ihn vorzüglich: kalten Boden, und bedient sich seiner mit Nutzen zur Verbesserung anderer Erdarten.

Mergel ist eine jederzeit zusammengesetzte Erdart, in der sich Kalktheile, Torf, Thon und Sand befinden. Je nachdem das eine oder das andere prädominirt, heißt er Kalk-, Thon-, Torfmergel, und

äußert seine Würkung auf andere Erdarten, nach der Eigenschaft seines Hauptbestandtheils, wovon unten bei der Düngung ein mehreres. Da sich der Mergel selten auf der Oberfläche in weiten Strecken findet, so dient die Mergelerde an und für sich nicht eben zum Pflanzenbau; wird daher von dem Oconomen auch nicht eigentlich unter seine Grunderden classificirt, mit dem größten Nutzen aber zur Vermischung und Verbesserung anderer gebraucht.

Wilde Erde nennt man durch alle vorstehende Arten diejenige, welche tiefer unter der Oberfläche sich befindet, als der Pflug gewöhnlich eindringt, d. i. 6—10 Zoll; die daher der zersetzenden, digerirenden und fruchtbarmachenden Einwürkung der Sonne, Luft und des Regens noch nicht ausgesetzt war, und bevor dies wenigstens einige Monate, besonders im Herbst und Winter, geschehen, nicht zum Fruchttragen geschickt ist. Die zuerst angeführte Dammerde gehet nicht leicht sehr tief, und hat sich im Grunde gewißermaaßen erst durch lange Cultur zu ihrer vorzüglichen Qualität ausgebildet, und durch die wiederholte Düngung, das Verrotten der Pflanzen-Wurzeln, u. s. w. verbessert.

Die genannte Erdarten finden sich nicht leicht ganz rein, oder kommen in diesem Zustande, z. B. der reine Thon und Kalk, der todte Sand, doch bei der öconomischen Bearbeitung nicht in Betracht. Man findet sie immer mehr und weniger unter einander vermischt, und desto fruchtbarer, je mehr die Dammerde darinn prädominirt. Der vorzüglichste Boden

zum Pflanzenbau ist derjenige, welcher nur den zum Wachsthum der Pflanzen erforderlichen Grad der Festigkeit und Feuchtigkeit anzunehmen, und in der Dauer beizubehalten vermag, d. i. im Allgemeinen (wiewohl sich dies nach den anzubauenden Pflanzen modificirt) etwa derjenige, welcher aus der Hälfte Thon oder Lehm, $\frac{1}{3}$ schwarzer oder Dammerde, und $\frac{1}{6}$ groben Sand bestehet *) Die würkliche Grundvermischung einer Erdart mit der andern ist in der Regel ein sehr schwieriges, kostbares, und wenigstens von einem Pächter nicht leicht zu unternehmendes Geschäft; der Oeconom behandelt daher die Erdart, welche er vorfindet, ihrer bekannten Natur nach, so gut, als er nach den jedesmaligen Umständen kann, und jene Classification, deren Kenntniß gleichwohl auch dem Kameralisten von großem Nutzen ist, wird daher bei der öconomischen Würdigung der Ländereien eigentlich nicht in Anwendung gebracht; vielmehr theilt man, als Resultat dieser Kenntniß, das Land folgendermaaßen in Classen, die in den Vermessungsregistern, nach der Bestimmung der Sachverständigen, (welches verständige Pächter oder Schulzen und Bauersleute zu seyn pflegen, und zu diesem Geschäft vereidet werden) gleich zu separiren sind.

Entweder macht man, nach den Bestandtheilen und der Mischung der Erdarten, die Abtheilung:

Gutes

*) Von den Kennzeichen und der Probirung der Erdarten ist: Thaers Einleitung zur Kenntniß der Englischen Landwirthschaft. Hannover, 1798; zum Unterricht mit Nutzen nachzulesen. S. 92 ff.

Gutes, schweres *), starkes Land, das aus Thon und Dammerde bestehet.

Mittelland, in welchem sich ein ziemlicher Antheil Sand mit befindet.

Leicht, schlechtes Land, das aus bloßem Sand, torfiger Erde, bloßem schlechtem Mergel bestehet.

Da diese Eintheilung indessen gewissermaaßen willkührlich bleibt, und der Gebrauch, welchen man von der Bonitirung macht, darinn bestehet, zu wissen, welche Früchte nach Maaßgabe der Güte des Bodens, den sie verlangen, mit Nutzen angebauet, und daher bei Ausmittelung des Ertrages angesetzt werden können, so ist man darauf gekommen, die Classification des Bodens, nach den Getreidearten, die er, nach der bisher gemachten Erfahrung, mit dem besten Erfolg hervorbringen kann, zu machen, und gehet dabei von den Grundsätzen der fast überall gebräuchlichen Dreifelderwirthschaft (wovon unten ein mehreres) dergestalt aus, daß man

Weitzenland dasjenige nennet, welches in dem ersten Jahre, nach erfolgter Düngung, Weitzen; das zweite Jahr Gerste, mit Gedeihen, ohne sich zu er-

*) Die Benennung schwer und leicht ist daher nicht von dem absoluten Gewicht, sondern mehr von der Würkung des Landes zu verstehen. So kann z. B. der rothe eisenschüßige Sand, eine sehr unfruchtbare Erdart, viel schwerer seyn, als die fruchtbarste Dammerde.

Streng nennt der Oeconom den fetten Thon, und und den kalkigten Boden, wegen der mühsamen Bearbeitung und der ihm eigenen Zähigkeit und Festigkeit.

Locker, mürbe, klar die Dammerde und den Sandboden.

schöpfen, und eine Abnahme der Fruchtbarkeit bei den nachfolgenden Saaten spüren zu lassen, bis im 7ten oder 8ten Jahre von neuem gedüngt wird, zu tragen vermag.

Gerstenland oder guten Kornboden, das, eben so, in erster Tracht Roggen, und dann Gerste.

Haferland oder leichten Kornboden, das in erster Tracht Roggen und dann Hafer trägt.

Dreijährig Roggenland, von welchem man annimmt, daß es, seiner geringen Güte oder der Entfernung wegen nicht regelmäßig gedüngt zu werden verdient; und daher zweijährige Ruhe braucht, um im dritten Jahre Roggen tragen zu können, welches gleichwohl bei gehöriger Düngung auch wohl zweimal hinter einander tragen, und in die vorhergehende Classe zu rechnen seyn möchte.

6, 9, 12jähriges Roggenland, das in eben der Art 5, 8, 11jähriger Ruhe bedarf, um einmal zu tragen; wovon man die beiden letzteren Classen bei Ausmittelung des Ackerbau-Ertrages indessen gewöhnlich ganz abzusetzen, und solche nur bei Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Hütung in Betracht zu ziehen pflegt.

In so fern man mit dieser Ackerclassification nun schon einmal bestimmte Begriffe verbindet, ist sie denn auch für ganz zweckmäßig zu halten, und auch für andere Ackersysteme, als die Dreifelderwirthschaft, von welcher sie eigentlich entlehnt ist, brauchbar; obwohl dabei eigentlich rückwärts von der Würkung auf die Ursach geschlossen wird.

§. 5.

Wie die Vegetation vor sich gehe, nach den verschiedenen öconomisch-chemischen Theorien aus einander zu setzen, ist hier nicht der Ort. Für den vorhabenden Zweck ist es gleichgültig, ob die Bestandtheile und Grundstoffe der Pflanzen und deren Nahrungsmittel nach der alten Lehre, Erde, Wasser, Luft und Salz, oder nach der neuern Wasser-, Kohlen-, Sauer- und Stickstoff sind. Soviel nur im Allgemeinen davon, daß die Erfahrung, unterstützt von mehrern scharfsinnigen Versuchen, uns, trotz aller Beweise, die nur das eine oder das andere behaupten, gelehrt hat, daß die Nahrung der Pflanzen eben sowohl und vielleicht mehr aus der Luft, als aus der Erde erfolgt, daß nach einigen Erndten die Lebhaftigkeit der Vegetation sich ohne Nachhülfe sichtbar verringert, die Fruchtbarkeit endlich ganz versiegt; daß aber verwesende Körper zur Herstellung derselben, wo nicht unentbehrlich, doch höchst nöthig und würksam sind, und die blos vermehrte Fähigkeit des Erdbodens, die Luft einzusaugen, nicht hinlänglich, wenn gleich eben so wichtig ist. Daher, des letztern Umstandes wegen, die Nothwendigkeit, den Boden durch Pflügen und Eggen aufzulockern, um ihn den Einwürkungen der Luft empfänglicher zu machen, und, des erstern wegen, das Bedürfniß der Düngung. Allgemeine Erfahrungs-Grundsätze in Betreff des Pflanzenbaues sind:

Daß Saamen von andern Boden besseres Fortkommen der Gewächse hervorbringt,

daß dies besonders von dem Gebrauch des auf schlechterem Lande gewonnenen Saamens gilt; nicht so umgekehrt;

daß das Verpflanzen in der Jugend den Gewächsen sehr zuträglich ist;

daß man einerlei Frucht nicht mehrere Jahre hinter einander auf derselben Stelle bauen muß;

daß hingegen die Abwechselung der Früchte, besonders derer, die Körner tragen, mit denen, die grün und in der Blüthe geerndtet werden, oder mit Wurzelgewächsen, höchst vortheilhaft ist;

daß, je mehr Raum jede Pflanze findet, desto reichlicher die Erndte ist; und man daher lieber zu dünn, als zu dick säen soll,

und dergl. mehr.

§. 6.

Die Düngung geschiehet gewöhnlich im späten Herbst und Winter, wenn nichts mehr zu pflügen, oder der Frost eingetreten ist; alsdann aber auch zwischen der Sommerbestellung und Erndte, theils weil dies zur künftigen Aussaat am besten paßt, theils weil das Gespann zu diesen Jahreszeiten am wenigsten andere dringende Arbeit hat. Je eher der Dünger untergepflügt werden kann, desto besser ist es in Rücksicht geringern Verlusts an fruchtbarmachenden Theilen durch die Ausdünstung *), und seiner künfti-

*) In England bedeckt man die Düngerhaufen, welche vor Winters ausgefahren werden, und daher den Winter auf dem Felde liegen bleiben, mit Lehm; eine Methode, die, besonders im leichten Lande, Nachahmung verdiente.

gen desto innigern Vermischung mit dem Erdboden. In dieser letztern Rücksicht hält man es in der Regel auch nicht für gut, erst beim letzten Pflügen vor der Saat zu düngen. Nützlich ist es, wegen der sicheren Vertilgung des vom Dünger emporgetriebenen Unkrauts, schon zu den Brachfrüchten, die gehackt oder grün gemähet werden, und der Wintersaat vorhergehen, zu düngen. Kümmernden Saaten hilft man öfters durch mäßiges Ueberdüngen der grünen Saat auf. Die Aecker werden, je nach dem der Viehstand beschaffen, und Futter vorhanden oder sonst ein Umstand günstig ist, alle 3, 6. 9 Jahr, auch wohl, welches aber schon keine gute Wirthschoft andeutet, noch seltener gedüngt. Bis zur 3jährigen Düngung bringen es wenige Landwirthe; 6jährige regelmäßige Düngung ist, im Ganzen genommen, auch wohl hinlänglich, und wird bei guten Wirthen vorausgesetzt.

Der gewöhnlichste Dünger sind die mit Stroh vermischte, und in einen gewissen Grad der Gährung übergegangene Excremente der Hausthiere. Die Feistheit derselben, besonders vom Kornfutter, trägt viel zur Güte des Düngers bei, so wie auch reichliches Einstreuen seine Masse vermehrt; wohingegen zu vieles Einstreuen (welches indessen in Landwirthschaften selten vorkömmt) die Fäulung erschwert, und den Dünger mager macht.

Der Düngerhaufen muß feucht erhalten werden, aber nicht zu naß seyn; denn im Wasser findet die Fäulung schwerer Statt, die gleichwohl zur Wirksamkeit des Düngers unumgänglich erforderlich ist.

Die eigene Feuchtigkeit des Düngers ist zur Beförderung derselben in der Regel hinlänglich *) Den Düngerhaufen einmal umzustechen, etwas Kalk von Zeit zu Zeit darauf zu werfen, ist der Fäulung beförderlich.

Die unmittelbare Düngung des Ackers von den weidenden Thieren ist, weil der Vortheil des Einstreuens verloren gehet, und die Düngung zu schwach und ungleich geschiehet, nicht in Betracht zu ziehen. Gebräuchlich ist es aber an mehreren Orten, daß man die Schaafe, um die Heerde durch Hin- und Zurücktreiben bei entfernten Weiden nicht zu sehr zu ermüden, und bergigte oder sehr entfernte Aecker ohne Mühe gedüngt zu bekommen, in den Sommernächten, statt sie in den Stall zu treiben, unter freiem Himmel, in eingeschlossenen hölzernen Geheegen, die jede Nacht, oder eine Nacht um die andere weiter gebracht, und in derselben Figur wieder aufgestellt werden müssen, sich auf dem Acker selbst lagern läßt. Dies heißt Horten, Hürden, Pferchen. Die Würkung dieser Düngungsart äußert sich aber im dritten Jahre fast gar nicht mehr, weil die Fäulung zu schnell von statten gieng.

Den Dünger von Pferden, Schaafen, Schweinen und Federvieh nennt der Landmann hitzig und hält ihn für den sogenannten kalten Boden, den Dünger vom Rindvieh oder kalten Mist für den

*) Daher die bedeckten engländischen Miststellen. Man sehe Thaer.

warmen Boden zuträglich. Indessen wird in den Oeconomien gewöhnlich aller Dünger zusammengeworfen, außer der von den Schaafen, welcher in den Ställen bis zum Ausfahren bleibt.

Wegen der Masse des jährlich zu erzielenden Düngers ist zu bemerken, daß man von 100 Schaafen 100 herrschaftliche 2spännige Fuder, von einem großen Stück Rindvieh 10, von einem Stück Jungvieh 5, von einem Stallpferde 15 dergl. Fuder, von einem Graspferde etwa die Hälfte rechnen kann. An sogenannten Hofemist, der von Schweinen, Federvieh, aus dem Hause, durch fleißiges Einstreuen und von fremdem Vieh erhalten wird, rechnet man etwa die Hälfte vom Rindviehmist.

An Bedarf des Düngers rechnet man dagegen auf einen Magdeb. Morgen an Schaafdünger 15, vom Rindvieh 20, von Pferden 18, von dem Hofmist 25 herrschaftliche 2sp. Fuder, und hiernach läßt sich berechnen, in wie weit der vorhandene Viehstand zu 3, 6 oder 9 jähr. Düngung hinreichend ist.

Bauer- oder Hofedienstfuder rechnet man, je nachdem das Gespann der Unterthanen beschaffen ist, um die Hälfte mehr, oder auch wohl noch einmal so viel. Zu der Handarbeit des sogenannten Miststreitens, oder Auseinanderwerfens des vom Wagen auf Haufen geschlagenen Düngers rechnet man etwa 2 Morgen für eine Person auf einen Tag.

Die Düngung des Hortenschlags beträgt auf 100 Stück Schaafe 2 bis 2½ Morgen den Sommer hindurch.

Im Ganzen wird jedes Orts Gewohnheit, da nach localen Umſtänden hier ſtärker, als dort gedüngt zu werden pflegt, und der Durchſchnitt der Düngeregiſter hierunter die beſte Norm an die Hand geben *). Da der Dünger außer ſeiner Zuführung der feuchtbarmachenden Theile auch als Auflockerungsmittel des Bodens würkt, ſo erfordert der feſte und ſchwere Boden, nach Umſtänden, öfters mehr Düngung, als ſelbſt der leichtere. Beim Stalldünger bekömmt man, vom Einſtreuen mit Kiehnnadeln und Laub, den geringſten, von der Einſtreuung mit Stroh und Schilf (Segge) den beſten Dünger.

Außer dem Stalldünger giebt es noch viel mehrere Düngungsmittel, und eigentlich iſt alles, was der Fäulung unterworfen werden kann, dienlich zur Düngung; wiewohl öfters zu koſtbar.

Haare, Gerberabfälle, faulendes Blut und Fleiſch, Malzſtaub, Hornſpäne, Spühligt und Kehrigt aus den Küchen ſind wenigſtens ein nützlicher Beitrag zum Düngerhaufen.

Aſche vom Holze, und ſelbſt vom Torfe, beſonders aber die Seifenſieder-Aſche thun gute Würkung im naſſen oder ſogenannten ſauern Boden.

Ruß oder Sood iſt beſonders zum Ueberſtreuen der Saaten, und zur Hemmung allerlei Ungeziefers dienlich.

*) Alle dieſe, ſo wie die meiſten dergleichen Sätze ſind nicht ſo abſolut feſtſtehend, daß ſie nicht Ausnahmen des Wenigern oder Mehrern unterworfen ſeyn ſollten. Dieſe allgemeine Bemerkung für die ganze Folge dieſes Buches.

Die sogenannte grüne Düngung, oder das Umpflügen ganzer grüner, in der Blüthe stehender Saatfelder, welches zuweilen durch Unglücksfälle, als Hagelschlag, Ueberschwemmung, starken Sprengselfraß und dergl. veranlaßt wird, ist eine Düngungsart von außerordentlicher Würksamkeit, die nebenher den Vortheil der Zerstörung des Unkrauts gewährt. Man sollte sich mehr darauf legen. In England säen viele Wirthe blos zu dem Zweck, Buchweitzen, Wicken und dergleichen vielblättrige Früchte aus, lassen sie allenfalls vor dem Unterpflügen von dem Viehe flüchtig abweiden, und finden ihre Rechnung dabei.

Der fette Straßenmoder, und der Schlamm aus stehenden Gewässern, Gräben und Teichen giebt, hauptsächlich für leichten Boden, einen sehr würksamen Dünger ab, und dient zur unmittelbaren Verbesserung des Landes; indessen muß solcher Schlamm eine Zeitlang auf großen Haufen liegen bleiben, und, nach dem ländlichen Ausdruck, sich brennen, d. h. einen höhern Grad der Fäulung annehmen, als er im Wasser vermochte.

Der Kalk dient nicht sowohl selbst als Dünger, als vielmehr zum Bereitungsmittel und zur Verbesserung des Düngers. Ungebrannt thut er wenig oder gar keine Würkung. Gebrannt aber hat er bekanntlich eine außerordentlich ätzende Kraft, wodurch er, in hinlänglicher Menge beigebracht, auf die Zerstörung aller organischen Körper würkt, die überflüßige Säure bricht, und daher die Fäulung des Düngers, das Mürbewerden des nassen, und die Trocknung des

zu feuchten Bodens befördert; wobei er zugleich die Saamen mancher Unkräuter, besonders der Oelsaamen (Heederich, wilder Mohn), zerstört.

Man mischt ihn entweder schon dem Düngerhaufen bei, in welchem Falle er seine Dienste vor dem Herausfahren des Düngers, durch dessen Auflösung leistet *); oder man streuet ihn, fein pulverisirt, und etwas besprengt **), auf dem Acker aus. Dieß muß in hinlänglicher Menge ***), weil er sonst wenig oder gar keine Würkung äußert, und die erwartete Gährung nicht hervorbringt, bald nach dem Düngen, und auf einmal geschehen; der Kalk wird flach untergepflügt. Kalkartigen Boden muß man nicht kälken; die beste Würkung davon findet man auf niedrigen und Sumpfboden, nicht minder aber auf strengen bindenden Boden, der stark gedüngt worden ist. Man hat in früheren Zeiten, aus Mangel theoretisch gründlicher Kenntniß, dem Kalk Schuld gegeben, daß er den Acker aussauge. Der Fehler aber

*) Dies ist besonders in England der Fall. Man mischt dort in der Regel dem Düngerhaufen Kalk, auch häufig gute Lehmerde oder Torf bei; dies giebt den sogenannten Compost, einen äußerst würksamen Dünger, der zum Ueberdüngen der Saaten vornehmlich gebraucht wird, und zur unmittelbaren Verbesserung des leichten Bodens dient.

**) Um das Verstieben auf der einen Seite, auf der andern aber zu verhindern, daß nicht aus Klumpen Kalk Mörtel werde.

***) Je schwerer und bindender der Boden ist, desto mehr Düngung, also auch desto stärkere Kälkung wird er erfordern. Um diese in Zahlen anzugeben, fehlt es, mir wenigstens, für itzt noch an sichern Nachrichten. Die Erfahrung wird dies indessen einen verständigen Landwirth bald lehren.

lag' darin, daß man mit einmaligem Kälken und Düngen dann alles gethan zu haben glaubte, und, im blinden Vertrauen auf die Würkung des Kalks, dem Acker nicht mehr denselben Fleiß widmen zu dürfen, und doch mehrere vorzügliche Korn-Erndten hinter einander davon nehmen zu können glaubte. Wer so verfuhr, ward freilich sehr betrogen; und daraus ergiebt sich die durch Erfahrung bestätigte Lehre, daß weil der Kalk vermöge seiner auflösenden Kraft den Dünger früher zerstört, als es sonst von selbst geschiehet, er in den ersten Jahren große Fruchtbarkeit erzeugt, die Kraft des Düngers aber gleichsam auch eher aus dem Acker treibt, und der gekälkte Acker daher, wenn man ihm nicht auch nachher mit fleißiger Bearbeitung, Düngung und einer regelmäßigen Fruchtfolge nachhilft, schlechtere Erndten als vorher bringt.

Der Mergel nutzt durch seinen Kalkantheil, je mehr er dessen bei sich führt, in der Eigenschaft als Kalk, zwar schwächer und langsamer als dieser *), aber doch immer noch würksam; der Thonantheil bessert als Thon den leichten Boden; daher Kalkmergel für schweren Thon und Moorboden, der Thon- und Torfmergel aber für leichten Sandboden dienlich ist.

Der an Kalk reiche Mergel kann, wie vorher beim Kalk bemerkt ist, sich den unverdienten Ruf der Aussaugung des Ackers zuziehen; der Thonmergel

*) Weil die Kalktheile im Mergel schon mehr aufgelöst, und folglich nicht mehr so caustisch sind.

wird leichten Boden schwerlich jemals unfruchtbar machen. So lassen sich die so widersprechende Meinungen über die Würkung des Mergels vereinigen, welche jeder mit seinen Erfahrungen belegt, ohne aber anzuführen, was er für Mergel nahm, wie sein Boden war, wie er diesen nach der Mergelung behandelte, und was er alles von ihm verlangte.

Es ist übrigens Regel, den Mergel, da man ihn gewöhnlich ziemlich tief herausgraben muß, und er also wie die wilde Erde zu betrachten ist, vor dem Gebrauch einen, auch zwei Winter an der Luft verwittern zu lassen, damit er fähiger zur Vermischung mit dem Acker, und zur Einwürkung auf denselben werde *).

Der Gyps hat den Oeconomen noch viel mehr zu schaffen gemacht; er zeigte zuweilen die auffallendste, dann wiederum gar keine Würkung; er wird gewöhnlich ungebrannt, fein zermalmt, im Frühjahr bei der lebhaftesten Vegetation und feuchter Witterung, über Klee und Hülsenfrüchte ausgestreut, die darnach in Kurzem ein lebhaftes Ansehen und schnellen Wachsthum zeigen. Man nennt dies in Niedersachsen: Duchsten. Die oft ganz entgegengesetzt be-

*) Die Mergeldüngung ist schon in frühern Zeiten in hiesiger Gegend berücksichtigt. Seit dem Jahr 1766 sind auf Veranlassung eines an die Kurmärk. Kammer erlassenen Directorial Rescripts v. 22 Juny 1766 in den Kurm. Aemtern viele Versuche mit Aufsuchung des Mergels und dem Mergeln gemacht worden; die inzwischen keinen rechten Erfolg gehabt zu haben scheinen, wenn gleich auf Veranlassung des Direct. Resc. v. 10. März 1778 dieser Gegenstand von der ꝛc. Kammer angelegentlich empfohlen worden ist.

fundene Würkung dieſer Operation vermag man bis itzt noch nicht genügend zu erklären. Der Gyps iſt ein mit Schwefelſäure innig verbundener Kalk; es läßt ſich daher vielleicht annehmen, daß er würke oder nicht; je nachdem der Boden ſchon Kalktheile hat oder nicht. Geneigter muß man ſeyn, in Rückſicht der Unauflöslichkeit des ungebrannten Gypſes, ihn mit Thaer nur für ein Reizmittel auf Stämm und Blätter gewiſſer grünender Pflanzen zu halten, und daß uns nur die nähere Kenntniß von den Vortheilen bei ſeiner Behandlung noch abgehet, zu glauben.

Das Abſchälen des Raſens auf etwan 1—2 Zoll (Abplaggen), und deſſen Verbrennen iſt bei neuen Rodeländereien als Düngungsart wohl zu empfehlen; in eingerichteten Oeconomien aber iſt, wegen der Verflüchtigung mancher nutzbaren Theile beim Brennen, das, wenn gleich langſamere, Verfaulen der abgeſchälten Narbe immer bei weitem vorzuziehen; welches theils durch Zuſammenſtürzen des Raſens auf große Haufen, welche ein paar Winter hindurch ſich brennen müſſen, oder durch Vermiſchung mit dem Düngerhaufen nach Art des Engliſchen Compoſts geſchehen kann.

§. 7.

Die Bearbeitung des Bodens zum Ackerbau geſchiehet durch Pflug, Haken, Egge und Walze, nicht leicht mit dem Grabſcheit.

Die vornehmsten Theile des Pflugs *) sind: das Pflugmesser (Kolter, Sech), um die Furchen abzuschneiden; die Pflugschaar, welche auf dem Haupt und der Sohle ruhet, um die Furchen abzuheben; das Streichbret, welches die abgeschnittene Furche umkehrt; die Pflugsterzen zum Festhalten und Regieren des Pflugs; der Balken oder Grengel und die Grengelkette, zum Flach- und Tiefstellen; die Leyer mit der Leyerkette, zum breiten und schmalen Stellen des Pflugs. Auf die mehrere oder mindere Schwere des Pflugs kommt, wie man gewöhnlich glaubt, eben nichts an, wenn er sonst nur fest, gerade und gleichmäßig gebauet, und dauerhaft ist.

Der Haken, ein unvollkommner Pflug ohne Räder und Vordergestell, dient mehr zum Aufreißen und Aufwühlen des Erdreichs, als um regelmäßige Furchen damit zu ziehen.

Die Egge, ein mit eisernen oder hölzernen Zähnen (Zinken) versehenes Instrument in Form eines Gitters von länglich viereckigter Form, dient zur Zerkleinerung der Erdklöße, und zum Ebnen des Feldes, zur Bedeckung des ausgestreuten Saamens mit Erde; zum Herausreißen des Unkrauts. Das Eggen

*) Die Vorzüge dieses oder jenen Pflugs gehören so wenig hieher, als die Beschreibung der vielen verschiedenen Arten Pflüge und Ackerwerkzeuge, oder deren abweichende Provincial Namen. An einer zusammengestellten und deutlichen Beschreibung aller verschiedenen Pflüge fehlt es noch; auch möchte sie schwer zu liefern seyn. Wer sich indessen hierüber näher belehren will, dem ist besonders: Germershausen Hausvater zu empfehlen.

muß ein- oder mehreremale, je nachdem es Strenge des Bodens, oder Menge des Unkrauts erforderlich macht, geschehen, und am besten in die Länge und Quere. Es ist zur Vertilgung der Saamen Unkräuter unmittelbar nach dem jedesmaligen Pflügen, gegen die Wurzel-Unkräuter (Quecken) vor dem nächsten Pflügen nützlich. Die ausgesäete Frucht wird in jedem Falle eingeegget.

Die Walze, ein 10—15 Fuß langes, rund gemachtes, um seine Achse bewegliches Stück Holz, dient zum Ebnen der Fläche und Zerkleinern der Schollen im festen, zur Befestigung des Erdreichs im leichten Boden, drückt die Erde an den Saamen und die Pflanzenwurzeln besser an, und geschiehet daher auch zuweilen, über die schon ausgelaufene fingerlange Saat, ohne Schaden derselben. In sehr strengem Boden bedient man sich auch wohl der mit Stacheln versehenen Walzen.

Eggen und Walzen leistet bald nach einem kleinen Regen den größten Nutzen; ist dagegen auf durchnäßtem Boden mehrentheils schädlich.

Das Pflügen des Ackers geschiehet, je nachdem es seine Beschaffenheit oder das überhandnehmende Unkraut erfordert, Witterung und häusliche Umstände es verstatten, ein-, zwei-, drei-, ja bei sehr widerspenstigem oder unreinem Boden wohl viermal und noch öfter *), ehe darauf gesäet wird. Man nennt

*) So ist es nichts seltenes, daß bei dem strengen Boden im Magdeb. und Anhältschen zum Weizen und Winterrübesaamen 5, ja 6mal gepflügt werden muß.

dies 1, 2, 3fährig, u. s. w. Das erste Pflügen heißt beim Wintergetreide braachen, beim Sommergetreide stürzen, das zweitemal wenden, welches, wenn es die Gestalt des Ackerstücks irgend erlaubt, gern in die Quere und im leichten Boden mit dem Haken geschiehet. Das letzte Pflügen zur Saat heißt die Saatfahre.

Zu oft kann, leichten Boden (wo es unnütz, ja schädlich seyn würde) ausgenommen, nicht leicht gepflügt werden; inzwischen muß es doch auch nicht zu kurz hintereinander geschehen, und wenigstens mit einem jedesmaligen Zwischenraum von etwan 3 bis 4 Wochen, damit der durch das Pflügen aufgelockerte Boden Zeit behalte, sowohl die befruchtende Theile aus der Luft gehörig einzusaugen, als auch das Unkraut zu treiben, das sodann vom Viehe abgeweidet, oder beim nächsten Pflügen grün, ehe es Saamen getrieben hat, zerstört wird.

Bei anhaltender regnigter Witterung, und so lange Schnee auf dem Acker liegt, thut man nichts wohl, zu pflügen.

Da der gewöhnliche Pflug nur immer auf der rechten Seite die Furche bildet, so kann man damit an der gezogenen Furche nicht wieder umkehren, sondern pflügt um die zuerst gezogene Furche rechts herum, und dies nennt man Zusammenpflügen, oder man fängt an den äußeren Seiten des Ackers an, pflügt links herum und endigt in der Mitte mit einer offenen Furche; dies heißt Auseinanderpflügen, und man wechselt, um das Gespann nicht

lange

lange Strecken an den Querenden des Ackers unnütz gehen zu lassen, mit beiden Pflugarten, auf Abtheilungen von 15—20 Schritt Breite, ab. Keile im Acker *) werden abgewendet. Das Letzte ist das Vorgewende-**), und nach dem Eggen das Ziehen der Wasserfurchen, und einer rund um den Acker gehenden Furche.

Ob man tief oder flach pflügen soll, muß nach der Lage, Beschaffenheit und Güte des Bodens, auch nach der Witterung beurtheilt werden. Ersteres kostet mehr Kräfte, und befördert die Einwürkung der Luft, die nur an die Oberfläche absetzt, nicht besonders; will man tiefer, als bisher, pflügen, so geschehe es der wilden Erde wegen, nur allmählig und jedesmal im Herbst.

Zu Pflanzen, die eine kurze Stabwurzel und viele flache Nebenwurzeln schlagen, wohin die Gräser und Kornarten gehören, ist ein 5—6 Zoll tiefes Pflügen in der Regel völlig hinlänglich; bei Wurzelgewächsen, Kohlarten und Klee muß man wohl 10—12 Zoll tief gehen.

Die Zeit des Pflügens ist, die Erndtetage ausgenommen, so lange es nicht friert, oder zu nasse Witterung ist, allezeit bequem. Zu den Winterfrüchten, welche um Michaelis gesäet werden, pflügt man Ende May und im Junius das erstemal, oder die

*) Spitz oder sonst unregelmäßig laufende Ackerstellen.

**) So nennt man 8—12 Furchen an den Querenden, wo der Pflug nicht immer, der Lage des Stückes nach, oder ohne dem Nachbar Schaden zu thun, ganz bis zu Ende durchgreifen kann.

Bräächfahre. Zu den Sommerfrüchten noch vor oder gleich nach dem Winter, die Streck- oder Stürzfahre. Zur Sommerung wird an manchem Orten im Herbst aufgetrieben, d. h. sehr tief gepflügt, und im Frühjahr, um Zeit zu gewinnen, auf den ziemlich locker gebliebenen Acker der Saamen blos eingeegget.

Vor dem Winter sollte man nicht pflügen, wenn man es nicht im Frühjahr vor der Besäung noch zweimal wiederholen kann. Es ist in der Regel, nur in sehr strengem Boden, der aber übrigens rein vom Unkraut ist, und in dem Fall, daß man tiefer gehen will, anzurathen.

In vielen Gegenden der Neumark und Schlesien, im ganz Südpreußen u. a. O. wird der Acker nicht in einer graden Fläche, sondern in Beete, und zum Theil sehr schmale und hohe, gepflügt. So nothwendig dies die dortigen Landwirthe zur Entwässerung des Bodens halten, so sehr wird der Nutzen davon an andern Orten bezweifelt, und im trocknen Boden auf der Höhe gewiß mit vollem Rechte. Im feuchten tiefen Boden können dagegen dergleichen Beete von Nutzen seyn; doch sollte man sie so gar schmal, z. B. von 6 Furchen und hoch gewölbt, nicht anlegen, indem dabei unläugbar ein Theil des Ackers nicht trägt, und die Gestalt der Beete dem bequemen Eggen und Abmähen der Früchte hinderlich ist. Die Erfahrung zeigt an vielen Orten, daß selbst sehr tiefer feuchter Boden durch Wasserfurchen und Abzugsgräben, am

rechten Orte angebracht, hinlänglich entwässert werden kann.

Die Entwässetung des Bodens ist ein wichtiger Gegenstand beim Ackerbau, weil in zu feuchten Boden weder der Dünger gehörig zu verrotten, noch die Vegetation vor sich zu gehen vermag *). Das rechte Maaß der Trockenheit kann inzwischen nur die locale Erfahrung lehren. Mittel zur Entwässerung sind das Beetepflügen, Wasserfurchen, offene Abzugsgräben, und die in dem Thaerschen Werke faßlich beschriebene unterirdische mit Reißig oder Steinen angefüllte und wiederum zugedeckte unterirdische Abzüge, welche entweder als würkliche Ableitungen, oder wenigstens als todte Gräben zum Herunterziehen des Wassers in die Tiefe dienen; bei denen indeß nach Lage des Bodens, und nach der Beschaffenheit der unteren Erdschicht, m. E. sehr mit Ueberlegung zu Werke gegangen werden muß, um den Acker weder zu sehr auszutrocknen, noch dem Unterwasser das Heraufdringen zu verstatten.

Endlich wird der zu nasse Boden auch durch Mergelung, Erhöhung mit Sande und dergl. verbessert. Einzelne quelligte sumpfige Stellen, sogenannte Naßgallen, pflegt man auch wohl ordentlich auszugraben, und das Wasser ab- oder in die Tiefe zu leiten.

*) Daher sind auch zu Gunsten der Entwässerung der Felder gesetzliche Bestimmungen vorhanden. Vorfluths Edict vom 23. May 1772. Allgem. Landrecht Theil I. Titel VIII. §. 102—117. — Dorfordnung v. 1702. — Verschiedene Graben und Deichschauordnungen.

Mit einem Pfluge können, je nachdem der Boden und das Gespann beschaffen sind, in einem Tage, zu 12 Arbeitsstunden gerechnet, 1½ bis 2 MM. umgerissen werden. Im Mittelboden und bei gutem Gespann wird als Durchschnitt der erstere Satz für einen 2spännigen Hofedienst, der letztere für einen 2spännigen herrschaftlichen Pflug passen. Versuche müssen jedes Orts, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Arbeitszeit, den anzunehmenden Satz lehren, wenn es bei einem Anschlage oder sonst auf genauere Bestimmung davon ankömmt.

Mit ein paar Eggen, wozu zwei Pferde (da man mit Ochsen nicht gern zu eggen pflegt, weil es mitunter, der mehreren Würkung wegen, im kleinen Trott geschehen muß) gehören, lassen sich in obiger Art, in einem Tage, 5—8 MM. überfahren; mit einer 12füßigen Walze, wozu 2—3 Pferde gehören, 20 MM. und darüber.

Von einem 4spännigen Gespanndienst kann man in der Regel nur die Hälfte bis ⅔ mehr, von einem einspännigen ¼ weniger rechnen, als von einem 2sp. Der einspännige Dienst scheint demnach, der Zeit nach, der vortheilhafteste. Da er aber das Zugvieh ungemein angreift, und dieselbe Menschenkraft erfordert, als der 2sp., so ist dieser für den besten zu achten, außer wo die Natur der Arbeit die auf einmal vereinten Kräfte von mehreren Stücken Zugvieh erfordert.

§. 8.

Die Pflanzen, welche den Gegenstand des Landbaues ausmachen, lassen sich am bequemsten eintheilen in:

Perennirende, welche mehrere Jahre zu ihrem vollen Wachsthum erfordern, oder doch von einer Aussaat mehrere Jahre hinter einander genutzt werden können, wozu, außer den Gartengewächsen und Wiesenkräutern, die mehresten Kleearten gehören; auch einige Färbepflanzen, z. B. Krapp.

Winterfrüchte, welche zu ihrer Vervollkommnung beinahe ein Jahr brauchen, daher schon vor dem Winter gesäet werden und aufgehen, auch unterm Frost und Schnee in der Regel unbeschädigt bleiben; dazu gehören Winterweitzen, Winterroggen, Wintergerste, Winterrübesaamen (Raps), Winterspelz (Dinkel), Winterwicken, Waid.

Sommerfrüchte, die im Frühjahr oder Anfangs des Sommers ausgesäet, und noch in demselben Sommer und Herbst geerndtet werden. Dahin gehören Sommerweitzen, Sommerspelz, Sommerroggen, große und kleine Gerste, Erbsen, Hafer, Linsen, Sommerwicken, Bohnen, Sommerrübesaat, Hirse, Buchweitzen, die Rüben und Kohlarten, auch Kartoffeln als Futtergewächse betrachtet; endlich verschiedene ökonomische Manufacturpflanzen und Oelgewächse, als: Flachs, Hanf, Tabak, Waid, Kümmel, Senf, u. s. w. *).

*) Alle diese Pflanzen nach ihren Kennzeichen, Eigenschaften, Erfordernissen der Behandlung, u. s. w. hier genauer zu beschreiben, würde, außerdem, was weiterhin über ei-

Von diesen Gewächsen begreift man unter dem Namen Getreide nur den Weitzen, Roggen, Haser, Buchweitzen, die Gerste, und allenfalls Erbsen, Wicken und Rübesaamen; die übrigen im Allgemeinen unter der Benennung Braachfrüchte oder es sind Futterkräuter. Eine genauere Eintheilung läßt sich machen in: Getreidepflanzen, — Futterkräuter und Wurzeln, — Fabrik und Handelspflanzen, unter welche die Farbekräuter und Oelgewächse mit zu rechnen sind, — Gartenkräuter — officinelle Pflanzen, welche letztere in der eigentlichen Landwirthschaft nur beiläufig vorkommen,

Außer dem Nachtheil, den die Gewächse von der Witterung erleiden können, dem Schaden, welcher ihnen vom Ungeziefer allerlei Art zugefügt wird, und wogegen es wenig ganz bewährte Mittel giebt, findet man auch in dem Unkraut ein wesentliches Hinderniß des Ackerbaues, welches jedoch durch sorgfältige Behandlung des Bodens, und eine angemessene Fruchtfolge größtentheils oder ganz entfernt werden kann; und endlich sind die Pflanzen selbst, wie die Thiere, mehreren innerlich zu nennenden Krankheiten unterworfen, denen man, vielleicht nur aus Mangel

nige derselben gesagt werden soll, zu weit führen. Diese Kenntniß muß anschaulich und aus eigentlichen landwirthschaftlichen Werken erworben werden. Zur gedrängten und ziemlich vollständigen Uebersicht der öconomischen Gewächse ist eine kleine Schrift von Borowski: Die besten ein- und ausländischen Getreidearten, Futtergewächse ꝛc. Berlin, 1789. zu empfehlen, wozu der nunmehr verstorbene Verfasser auch auf Verlangen ein recht brauchbares öconomisches Saamencabinet lieferte.

an gründlicher Kenntniß ihrer Ursachen, noch nicht hinlänglich zu begegnen gelernt hat *).

§. 9.

Zum Säen nimmt man die besten, recht reif und trocken gewordenen schwersten, nicht über zwei Jahr alten Saamen-Körner, und reinigt sie von fremdartigen oder tauben Saamen durch Sieben und Schwemmen.

Der auf schlechtem Boden gewonnene Saamen gedeihet auf besserem vorzüglich; überhaupt ist das Tauschen des Saamens, selbst von gleichem Boden, sehr nützlich gefunden worden. Die Einquellung des Saamens in allerlei Laugen kann zur Beschleunigung des Keimens dienlich seyn, und wider den Angriff der Körner von Vögeln und Insecten schützen, ist außerdem aber wohl zur mehreren Fruchtbarkeit nicht von sonderlichem Nutzen.

Ein Gemeng von verschiedenen Saamenkörnern ist, wenn auf Erndte der Körner gerechnet, und nicht

*) Auch über Vertilgung des Ungeziefers und Unkrauts, die Krankheiten der Pflanzen, u. dergl. ist hier nicht der Ort, sich weiter auszulassen. Die zahlreichen größeren und kleineren öconomischen Werke handeln davon im Allgemeinen und Einzelnen. Als öconomische Compendien und Leitfäden zur öconomischen Litteratur empfehle ich: Beckmanns Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, und Karsten erste Gründe der Landwirthschaft. Gesetzliche Vorschriften zur Vertilgung des Ungeziefers finden sich in denen in den Jahren 1731, 1752 und 1753 erlassenen verschiedenen Edicten und Resc. S. auch das Edict v. 22. Juny 1744 wegen Ablieferung der Sperlingsköpfe und Krähenklauen, dessen strenge Beobachtung jedoch nicht mehr gefordert wird.

etwa blos Futterbau beabsichtiget wird, in so fern schädlich, als die Pflanzen nicht alle zu gleicher Zeit reifen; auch lassen sich Saamen von verschiedener Größe nicht wohl regelmäßig zusammen ausstreuen.

Die rechte Zeit der Saat, welche übrigens sich auch nach Lage des Bodens und Witterung richtet, ist fast bei jeder Pflanze verschieden, und im Allgemeinen nur darüber zu bemerken, daß die Zeit der Wintersaat vom Anfang Septembers bis zu Weihnachten, die der Sommersaat vom März bis Johannis zu dauern pflegt.

In trocknem und leichtem Boden und bei trockner Jahreszeit pflegt man den Saamen tiefer in die Erde zu bringen als im umgekehrten Falle, und streuet ihn daher in jenem Falle unmittelbar vor dem letzten Pflügen, in diesem auf die gezogenen Furchen aus, und bedeckt ihn dann nur vermittelst der Egge mit Erde. Ist die rechte Saatzeit versäumt worden, so pflegt man auch wohl, besonders bei Winterfrüchten nur oben auf zu säen, damit die ersten zarten Pflanzenkeime nicht von der rauhen Witterung überrascht werden.

Das Säen geschiehet, je nachdem der Saame größer oder kleiner ist, aus der vollen, halben Hand oder nur einigen Fingern.

Von den größern Körnern, als: Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Lein u. dgl. kann ein geübter Säemann in einem Tage etwa einen Winspel ausstreuen; von den kleineren Saamenarten, als: Rübsaamen, Hirse, nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schfl.

üte des Bodens.

B	Land	Starkes Land		Leichtes Land	
(Anm. Es	Ertrag Korn	Einfall Schfl.	Ertrag Korn	Einfall Schfl	Ertrag Korn
Weitzen	7—8	1½	5—6	—	—
Roggen	7—8	1½	5—6	1	3—4
Im dreijäh	—	—	—	½—⅝	3
Große Gers	6—7	1⅝	5—6	—	—
Kleine Gers	6—7	1⅝	5—6	—	—
Haber (wird gesäet)	7—8	1⅝	5—6	1	4—5
Buchweitzen	—	⅝	4—6	½	3½—4
Erbsen	6—7	1	5—6	—	—
Selten gerä lich gegen					
Wicken, Lin	6—7	½½	4—5	—	—
Lein (zum S	—	—	—	—	—
zum B	—	1	—	—	—
Von einem (der gehe und 2 Se					
Hanf, wie Fl Hanf	—	—	—	—	—
Hirse	20—30	⅛	15—25	—	—
Klee	6—20	—	—	—	—
Kartoffeln	20—24	10	15—20	8	10—12
Räben, Mo	—	⅛—⅛	30—60	—	—
Rübesaat (	30—60	—	—	—	—
	—	⅛	30—40	—	—
Von einem Sommer					
Von Taba Witterun schnitt g Jahren 4 erhält m					

rch, oder auch nur in
Getränk verabreicht wird,

4 Wochen oder 30 Tage
täglich zu verabreichen.

Verhältniß etwas mehr
lehrt.
auern, Branntweinbren-
n, und dergleichen nicht

Wie dicht zu säen sey, hängt hauptsächlich von der Güte des Bodens, hiernächst aber auch von der Reinheit des Saamens, der Witterung und selbst der örtlichen Gewohnheit ab. Sehr gereinigter Saame kann dünner gesäet werden. Im guten Boden und das erste Jahr nach der Düngung streuet man mehr Saamen, als auf dem leichten Lande aus *); in der Regel ist sowohl der Ersparniß des Saamens wegen, als weil die Pflanzen sich besser bestauden, dünnes Säen anzuempfehlen. Hiernach giebt die Tabelle I. eine Uebersicht des gewöhnlichsten Körnereinfalls.

Bei der gewöhnlichen Art zu säen wird der Acker überall mit dem Saamen bedeckt. Die Methode, ihn in Reihen zu säen, und das aufgegangene Getreide durch Menschenhände oder vermittelst der sogenannten Pferdehacke, eines dazu eingerichteten kleinen Pfluges, mit Erde anzuhäufen, oder die sogenannte Drillwirthschaft verdiente auch in hiesiger Gegend mehr Nachahmer zu finden, da sie in Rücksicht auf Saamenersparniß, auf reichlichere Erndten an und für sich, und die besondere Vertilgung des Unkrauts, für cultivirten und nicht zu leichten Boden

*) Thaer verlangt, man solle umgekehrt verfahren, und dem leichten Lande viel, dem besseren wenig Saamen geben, weil sich die Pflanze in jenem besser bestaudet und eher den Acker bedeckt, als in diesem, wo nur Unkraut auf leeren Flecken wächst. In so weit diese Theorie überhaupt auf dünnes Säen in gutem Boden, und nicht zu dünnes Säen in leichtem Lande deutet, dürfte gar nichts dagegen einzuwenden seyn; sonst aber lehrt die Erfahrung denn doch, daß stärkerer Boden mehr Saamen verlangt und verträgt, als der leichte, und daß man auch durch zu dünnes Säen sich bedeutenden Schaden thun kann.

gewiß, sehr empfehlenswerth ist, wenn sie gleich auf der andern Seite viel Sorgfalt und Fleiß erfordert, und zu gewissen Jahreszeiten Häufung der Arbeit mit sich bringt.

Die künstlichen Säemaschinen, welche oft zugleich pflügen, eggen und säen sollen, entsprechen nicht immer der Erwartung, und sind nebenher wegen ihrer verwickelten Zusammensetzung leicht dem Verderben unterworfen, und denn für den Landmann schwierig zu repariren; daher in der Regel nicht zu empfehlen.

Den zu üppig stehenden Saaten, besonders des Weitzens, wovon die Erfahrung lehret, daß sie zum Nachtheil des Körner-Ertrages sehr starke und strohreiche Halme hervorbringen (ins Stroh schießen) würden, pflegt man im Frühjahr, ehe sie schoßen, die Spitzen mit der Sense vorsichtig abzumähen, welches ohne Schaden geschehen kann, das Lagern der zu geilen Halme verhindert, den Körner-Ertrag vermehrt, und nebenher ein gedeihliches grünes Viehfutter früh verschafft. Man nennt dies Schröpfen.

§. 10.

Als Zeit der Erndte lassen sich, im Allgemeinen nur, die Monate July, August, September nennen; die Witterung nebst der früheren oder späteren Aussaat verändern dies in jedem Jahre. Mit den Winterfrüchten wird in der Regel der Anfang gemacht, und überhaupt, wo möglich, gerade nur dann geerndtet, wenn die meisten Aehren gelbreif, und die Körner noch nicht ganz trocken sind.

Das Schneiden mit der Sichel kann auf unebnem Boden, und bei zu reif gewordenem Getreide von Nutzen seyn; erfordert aber bei weitem mehr, in der Erndte so kostbare Zeit, als das Mähen mit der Sense.

Anmähen, Anhauen nennt man, wenn der Schnitter das stehende Getreide links behält, die abgemäheten Halme aber daran fallen, und hinter jeder Sense gleich fortgenommen und in Garben gebunden werden. Gewöhnlicher ist in hiesiger Gegend das Abmähen und Hinwerfen auf die Erde, in lange Zeilen — Schwatte genannt, welche zur Abtrocknung des Grases einige Tage liegen bleiben, und dann erst aufgehärkt, gebunden und in Mandeln gesetzt werden. Einmaliges gelindes Beregnen auf dem Schwatt ist, insbesondere dem Sommergetreide, nicht schädlich, vielmehr des leichtern Dreschens wegen nützlich; mehrmaliges oder anhaltendes Beregnen ist schädlich und verursacht zuletzt das Auswachsen der Körner. Man sucht das Getreide baldmöglichst nach Hause zu schaffen, und bedient sich zu dem Zweck auch der Wechselwägen. Das Einpacken der Früchte in die Scheune heißt Tasten, Einpansen, und der Ort in der Scheune, wo gedroschen wird, die Tenne. Man rechnet, daß ein Mann in einem Tage einen Fleck von 2 Schfl. Aussaat Winterung und 3 Schfl. Sommerung abmähen, mit der Sichel aber nur etwa der dritte Theil geleistet werden kann. Auf 3 Sensentage rechnet man 2 Harketage. Tasten lassen sich mit 5—7 Personen, je nachdem die Scheu-

ne lang ist, täglich wohl 30 Schock. Die Ladung eines Erndtewagens ist nach der Beschaffenheit des Gespanns und der Wege sehr verschieden, und nach ortsüblicher Gewohnheit zu bestimmen. Wo stark Gespann gehalten wird, kann man auf 4 herrschaftl. Pferde wohl $2\frac{1}{2}$ Schock Winterung, und 3 Schock Sommerung, auch mehr; bei schwächerem Gespann oder 3sp. Zügen nur $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ Schock rechnen. Von Bauerdiensten $\frac{1}{3}$ weniger.

Ist der Scheunenraum für die Erndte zu klein, so bringt man die Garben unter freiem Himmel in große Haufen, Schober, Feimen, Diemen, welche oben und an den Seiten mit Stroh bedeckt, oder an besonders dazu eingerichtete Gestelle mit beweglichem Dache aufgesetzt werden.

Der Garbenzehent wird schon auf dem Felde ausgezeichnet, und dem Zehentberechtigten überlassen. Diese Abgabe ist sowohl wegen des Aufenthalts in der Erndte, als wegen des Verlusts am Stroh in alle Weise sehr lästig, und daher die Verwandlung in einen Körnerzehent (Sackzehent, Messalien) oder in eine Geldprästation sehr anzurathen. Der Garbenzehent übersteigt außerdem auch eigentlich $\frac{1}{10}$ der Erndte bei weitem, weil er ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben genommen wird. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 894.)

Das Dreschen nimmt gewöhnlich nach der Wintersaat im späten Herbst seinen Anfang, wenn das Getreide einige Wochen in der Scheune gelegen, und, wie es der Landmann nennt, geschwitzt hat. Es

pflegt gewöhnlich um einen Natural-Antheil, meistens um den 16ten Scheffel zu geschehen, und zwei fleißige Männer können füglich in einer Woche 2 Wspl. ausdreschen. Die Dreschmühlen oder Maschinen sind bis itzt, ihrer künstlichen Zusammensetzung wegen, noch nicht sehr allgemein geworden, auch, da sie selten rein ausdreschen, und, weil sie das Stroh zu verwirren pflegen, nicht eben sehr zu empfehlen. Von den Garben erhält man, der Zahl der Bunde nach, nur etwa halb so viel Stroh, d. i. von einem Schock Garben etwa 35 Bund Stroh; lang Stroh nennt man die in den Bunden gerade gelegte lange Halme von Weitzen und Roggen; krumm oder bunt Stroh das von den übrigen; Kreutzbunde die zerschlagene Halme, welche gleich nach dem Dreschen zusammengefegt, und kreutzweis mit Strohseilen zusammengebunden werden, worin sich noch manches Korn und die meiste Spreu befindet, die daher zur Fütterung des jungen Viehes dienen. Nach dem Dreschen werden die Körner gewurft, abgefledert, ein oder mehreremal gesiebt, und kommen dann auf den Speicher oder Kornboden.

Der Kornboden muß sicher, luftig, mit niedrig angebrachten Fenstern versehen seyn, und man muß den Körnervorrath, besonders im Anfange, wider die Verderbniß und den Kornwurm fleißig umstechen und sieben.

Ueber den Ertrag an Körnern läßt sich noch viel weniger, als über den Einfall mit Bestimmtheit etwas sagen, weil jener ganz von den Zufällen der Witterung und vielen andern würkenden Ursachen

abhängig ist. Die gewöhnlichsten Sätze, welche man aus Erfahrung abstrahirt hat, weiset die Tabelle I. nach *). Im Mittelboden und in Mitteljahren rechnet man, daß ein Schock Garben etwa 4 Scheffel Korn, also die Garbe etwa 1 Mz. giebt. Doch ist dies verschieden. Wenn viel Halme gewachsen, und daher viel Garben gewonnen sind, so hat das Getreide nach dem ländlichen Ausdruck gut geschockt; sind die Aehren wegen der Fruchtbarkeit des Jahres oder weil wenig ausgefallen ist, reich an Körnern, so hat es gut gescheffelt.

Die Ladung beim Verfahren des Getreides ist für ein gutes 4sp. Gespann wohl 2 Wspl. Winterkorn und Erbsen; Sommerkorn einige Schfl. mehr; für schwächeres Gespann oder 3sp. Züge ⅓ weniger; von 2sp. Hofedienſten nur 8—12 Schfl.

§. 11.

Der Fruchtwechsel oder die Fruchtfolge ist einer der wichtigsten Gegenstände beim Ackerbau.

Die Erfahrung lehrt, daß eine und dieselbe Frucht mehrere Jahre hintereinander auf demselben Lande angebauet, bald schlechte Erndten giebt; daß durch Abwechselung der Früchte aber, besonders der Körner-

*) Wenn es allerdings auffällt, daß, obgleich eine einzelne Aehre oft 20—40 Körner enthält, der Gewinn im Ganzen nur etwa 4—8malige Aussaat beträgt, so muß man erwägen, daß schon bei der Aussaat durch Vögel und Insektenfraß, schlechte Witterung, oder wegen fauler Saamenkörner manches verloren gehet, bei jeder Erndte das Ausfallen einiger Körner unvermeidlich ist, und überhaupt mancher Halm gar nicht zur Vollkommenheit kömmt.

ache eil mit früchten lt).
Roggen
Haber.

C.

Winterfrucht	Gerste.	Klee.	Winter-frucht.
Gerste mit Klee — Haber.	Klee.	Winter-frucht.	Braach-früchte.
Klee — Braachfrüchte Braach	Winter-frucht.	Braach-früchte.	Gerste.
Klee — reine Braache.	Braach-früchte.	Gerste.	Klee.

E.

Holsteinsche Koppelwirthschaft.

1	Reine oder besömmerte Braache.
2	Winterung.
3	Sommerung.
4	Winterung.
5	Sommerung.
6	Weide.
7	Weide.
8	Weide.
9	Weide.
10	Weide.
11	Weide.

E.

	Braachfr
1.	Tabak, Hanf, Hierse, Flachs zur Mästu
2.	Gerste.
3.	Roggen (Weitzen) mit
4.	Rother und weißer Klee Wicken
5.	Klee (zur Hütung).
6.	Haber.
7.	Roggen.

Jeder Schlag enthält zwischen

Erndten mit grünen Erndten, oder auch den sogenannten Braachfrüchten, welche gejätet und behackt werden, dem Lande, ohne dessen Erschöpfung, ungleich mehr abgewonnen werden kann.

Der gewöhnlichste Fruchtwechsel ist die Dreifelderwirthschaft, wobei, regelmäßig abwechselnd so daß Gerste auf Weitzen, Haber auf Roggen zu folgen pflegt, $\frac{1}{3}$ des Feldes mit Winterkorn, $\frac{1}{3}$ mit Sommerkorn bestellt ist, und $\frac{1}{3}$ braach liegt, d. h. entweder nur zum Theil einige Braachfrüchte, oder gar nichts trägt, und zur Weide liegen bleibt. Den Turnus dieser Wirthschaftsart zeigt die Beilage II. A. Ganz reine Braache, bei welcher das ganze Drittel des Feldes ein ganzes Jahr durchaus unbestellt bleibt, findet sich wohl selten genug, wo der Boden nicht ganz schlecht ist. Mehrentheils wird die Hälfte der Braache und drüber zu Kohl, Rüben, Kartoffeln, Tabak, Lein, Mohn, u. dgl. genutzt, in welchem Fall eigentlich eine Sechsfelderwirthschaft bestehet, bei welcher jedesmal $\frac{2}{6}$ mit Winterung, $\frac{2}{6}$ mit Sommerung bestellt sind, $\frac{1}{6}$ mit Braachfrüchten genutzt wird, und $\frac{1}{6}$ eigentlich nur Braache liegt. Eines von diesen letztern beiden Sechstheilen, am besten das mit Braachfrüchten angebauete, wird dann gewöhnlich zur Winterfrucht gedüngt, und auf diese Art ist allezeit die halbe Winterung in frischem Dünger, die halbe Sommerung in zweiter Tracht, und die Dreifelderwirthschaft mit halb bestellter Braache daher eigentlich eine Sechsfelderwirthschaft zu nennen.

Die Vertheidiger der Braache halten sie vorzüglich deshalb für nothwendig:

a) Um dem Boden durch die Ruhe, während welcher er bearbeitet wird, wiederum in den Stand zu setzen, Nahrungstheile einzusaugen, und solche an und für sich zu sparen, wenn er nichts trägt; da es außerdem auch an gehöriger Düngung für den sämmtlich und ohne Ausnahme beackerten Boden fehlen würde.

b) Weil strenger Boden ohne mehrmaliges Sommerpflügen nicht genug gelockert,

c) durch eben dieses Sommerpflügen das Unkraut am meisten zerstört werden kann;

d) weil es bei ermangelnden Nebenhütungen, ohne Braache, für das Vieh an Sommerweide fehlen würde;

e) weil, wenn alles besäet wird, es im Frühjahr und Herbst viel Gespann erfordert, welches hernach bis zur Erndte müßig stehen würde.

Es lassen sich diesen Gründen für die Braache indeß erhebliche Gründe entgegen setzen.

Die Korn-Erndten erschöpfen den Boden vorzüglich; denn zur Bildung des Saamens bedürfen die Gewächse grade der mehresten Nahrungstheile. Da die bis zur völligen Reifung des Saamens stehende Gewächse außerdem längere Zeit auf dem Acker bleiben, so saugen ihre feine Faserwurzeln denselben aus, und verschließen ihn durch die feste Borke, welche sie auf der Oberfläche bilden, der Einwürkung der Luft. Die heraufgewachsenen Halmen verlieren ihre untere

Blät-

Blätter, stehen einzeln mit Zwischenräumen, und lassen das Unkraut daher mehr aufkommen. Schränkte sich der Feldbau demnach auf Kornerndten ein, so könnte man dem Lande durch ununterbrochenen Anbau leicht einmal zu viel zumuthen, und müßte ihm von Zeit zu Zeit die sogenannte Ruhe vergönnen, deren Entziehung selbst durch vermehrte Düngung nicht zu ersetzen seyn möchte. Lassen sich aber die Vortheile dieser Ruhe erreichen, ohne den Acker ungenutzt liegen zu lassen, so ist dies unstreitig viel besser, und diese Möglichkeit findet sich, nach der Erfahrung, in der ununterbrochenen aber abwechselnden Benutzung. Wenn die bis zur Reifung des Saamens stehen bleibende Pflanzen eine große Masse von Nahrungstheilen erfordern, so lehren Theorie und Versuche dagegen, daß die Pflanzen, so lang sie grün bleiben, und ehe sie Saamen ansetzen, nicht nur den Boden wenig angreifen, sondern ihm sogar Nahrungstheile aus der Luft zuführen. Weil sie ferner den Boden durch ihre unteren Blätter fast ganz bedecken, oder ihn doch von oben beschatten, halten sie die Feuchtigkeit an, und wehren dem Unkraut das Aufkommen; wenigstens kann es bei grünen Saaten doch nicht, wie bei den Korn-Erndten, in Saamen schießen. Die sogenannten Braachfrüchte, welche zwar auch Saamen tragen, bleiben dabei über der Erde doch mehr grün als die Kornarten, und nützen nach dem Vorhergehenden dadurch schon; noch mehr aber durch die ihnen nöthige Behandlung des Hackens und Jätens, oder mit der Pferdehacke, und

ſelbſt die Art, ſie zu erndten, ſchützt gegen das Feſtwerden des Bodens und Ueberhandnehmen des Unkrauts.

Aus dem Geſagten und der wenigſtens noch nicht gründlich widerlegten Vorausſetzung, daß ein jedes Gewächs ſeine ihm mehr oder weniger eigenthümliche Nahrungstheile aus dem Boden nimmt, ergiebt ſich der Nutzen des Fruchtwechſels überhaupt, und deſſelben zwiſchen Korn- und grünen Erndten oder aber Braachfrüchten insbeſondere. Dies, bei Beleuchtung der Nothwendigkeit, der (eigentlich nur ſo zu nennenden) reinen, ganz unbeſäeten Braache mit erwogen, und eine regelmäßige nicht ſparſame Düngung vorausgeſetzt, hält der Grund.

Zu a. nicht wohl Stich; es müßte denn von ganz leichtem Boden, der ſelbſt bei gehöriger Düngung zwei verſchiedene Früchte nach einander nur mit Mühe hervorbringt, die Rede ſeyn. Wird die Braache dagegen mit grünen Früchten oder Futtergewächſen angebaut, ſo vermehrt ſich der Futtervorrath, und, als natürliche Folge davon, der Dünger, ſo daß man der Vegetation vielmehr deſto freigebiger zu Hülfe kommen kann, als daß eine Unzulänglichkeit des Düngers bei Beſtellung der Braache zu beſorgen iſt; zumal der Anbau der Braachfrüchte nicht eben mehrere Düngung erfordert, als wenn die Braache ganz unbeſäet bleibt.

Zu b. und c. wird durch grüne Saaten zum Futtergewinn, oder zur Beweidung, und durch Braachfrüchte insbeſondere der Zweck noch beſſer erreicht, als wenn der, der Sonnenhitze, oft ohne erweichenden

Regen zu rechter Zeit, den ganzen Sommer hindurch ausgesetzte Boden sehr verhärtet, und, namentlich bei dringenden Erndtegeschäften, dem heranwachsenden Unkraut nicht immer zeitig genug mit dem Pfluge begegnet werden kann. Nur bei sehr nassem Boden, bei welchem durch Abzüge die erforderliche Trockenheit nicht zu erreichen stehet, scheint daher die reine Braache von einleuchtendem Nutzen zu seyn.

Zu d. ist die Braachweide für das Rindvieh immer nur von geringem, und wenigstens auf keinen Fall von dem Werthe, als wenn die Braache mit Gewächsen und Pflanzen angebaut wird, die den Vorrath des Winterfutters vermehren, und im Sommer entweder zur Stallfütterung dienen, oder vom Vieh auf dem Felde abgeweidet werden können. Was die Schaafe betrifft, so kann, ohne besondere Nebenhütungen, in den Forsten, auf den Unterthanen- oder nachbarlichen Feldern, oder sonstigen besondern Weideplätzen, eine Schäferei mit der bloßen Braach- und Stoppelweide nicht wohl bestehen. Uebrigens aber wird auch selbst die Schaafweide durch den Anbau von Futterkräutern auf der Braache erheblich verbessert, und die Schaafheerde wird um so mehr auch von der angebauten Braache ihre Nahrung ziehen, als diese ja nicht durchaus vom Februar bis November mit Früchten bedeckt ist, sondern manche Sommerfrüchte nur $2\frac{1}{2}$—3 Monat zu ihrer völligen Reife brauchen, und einige früh, die andern später gesäet werden. Diese letztere Bemerkung widerlegt auch den Einwand

Zu e. und es läßt sich unbedenklich behaupten, daß die Bestellung der sämmtlichen Braache einen sachkundigen Landwirth nicht in die mindeste Verlegenheit dadurch setzen darf, daß sich die Arbeit zu einer Zeit etwa zu sehr häufen, und zu einer andern nicht Arbeit für das Gespann und die Menschen vorhanden seyn werde. Diese Inconvenienz ist bei einer gehörigen Eintheilung der Zeit und der landwirthschaftlichen Geschäfte nicht leicht zu besorgen; zumal die Früchte, welche man statt des reinen Braachhaltens bauen soll, Hülsenfrüchte, Wurzelgewächse, und dergl., keine, oder doch im Verhältniß nur höchst wenig mehrere Gespannarbeit, als die Bearbeitung der reinen Braache verlangen.

Was aber die Handarbeit betrifft, so wird durch zweckmäßige Eintheilung, Ansetzung mehrerer Familien, Maschinen, u. s. w. in den allermeisten Fällen Rath zu schaffen seyn. Eigenthum, Fleiß und Vorschuß werden freilich nur dergleichen Operationen möglich und leichter machen können.

Hiernach muß man im Allgemeinen unstreitig zur Abschaffung der Braache rathen; mit der unerläßlichen Bedingung jedoch nur, daß darum nicht dem Acker mehrere hinter einander folgende Kornerndten zugemuthet werden, sondern daß vielmehr Kornerndten mit grünen Erndten und Braachfrüchten abwechseln, weil sonst freilich der ganze Zweck verloren gehet.

Bei alle dem kann das Braachhalten in manchen Fällen nützlich, ja nöthig seyn. Das erstere bei sehr

leichtem Boden, den man freilich eigentlich, wo es irgend angehet, gar nicht beackern, sondern zum Holzwuchs bestimmen sollte, oder bei so nassem Boden, dessen oben gedacht worden.

Nöthig, oder vielmehr nothwendiges Uebel ist die Braache dagegen, nicht sowohl beim Mangel an Nebenhütungen (denn der Anbau der Weide mit Futterkräutern ist vielmehr Gewinn, man mag Stallfütterung eingeführt haben, oder das Vieh weiden lassen, und die Schaafe werden sich auf der Kleestoppel immer besser befinden, als auf der am besten bewachsenen Braache), als vielmehr, wenn Mithütungsgerechtsame existiren, denen zu Gefallen der Eigenthümer seinen Acker nicht benutzen darf; oder, wenn eine solche Vermischung der Aecker sich findet, daß der einzelne Wirth an dem unbeschränkten Anbau seiner Braache durch die Weidefreiheit des Nachbarn gehindert wird *). Diese letztern beiden, der Abschaffung der Braache durchaus entgegenstehenden Fälle finden sich leider noch häufig genug, fast überall, und die

*) Noch eines gewöhnlichen Falles, wo nämlich Beamten und Pächter contractmäßig an gänzlicher Bebauung der Braache gehindert sind, und ihnen z. B. nur ⅓ davon zu besömmern erlaubt ist, zu gedenken, so thut man m. M. nach ganz wohl. eine solche Bedingung zu machen, um einen nachläßigen Pächter, besonders in den letzten Pachtjahren, an unwirthschaftlicher Bebauung der Braache mit Getreide hindern zu können. Den verständigen und speculativen Wirth aber zwinge ja keine Kammer zur strengen Erfüllung einer solchen Bedingung, oder wolle ihm vorschreiben, was und wie er bauen soll. Sogar ein etwas schlechteres Feldsystem, mit Lust und Eifer verfolgt, wird in der Regel mehr Vortheil gewähren, als ein besseres, aber aufgedrungenes.

Vereinigung des Interesse mehrerer, oft eigensinniger Theilnehmer, verbunden mit der würklichen Schwierigkeit der Ausgleichung in den meisten Fällen, macht die Hütungs- und Aecker-Separationen freilich sehr beschwerlich, und oft ganz unausführbar und rückgängig *).

Näher zu einem vollkommenen Feldsystem als die gewöhnliche Dreifelderwirthschaft, und zur Abschaffung der Braache führt die schon häufig übliche Vierfelderwirthschaft, welche gewöhnlich mit der Stallfütterung verbunden ist, und bei welcher hinter einander zwei Korn- und dann zwei grüne Erndten genommen werden, so daß die Hälfte des Bodens zum Kornertrage, die andere Hälfte hauptsächlich zum Futterbau bestimmt ist.

Ein Theil der Sommerfrucht, nach Umständen der größte, wird dabei mit Klee zusammengesäet, und dieser in demselben Sommer weiter nicht (außer der zufälligen nicht unerheblichen Verbesserung des Futterstrohes, und allenfalls der einmaligen flüchtigen Beweidung, wenn der Herbst gut ist) genutzet; im folgenden Sommer aber zur grünen Fütterung oder

*) Die Gemeinheitstheilungen sollen nach gesetzlichen Bestimmungen befördert werden. Aber welchen Ausflüchten und Schwierigkeiten bei dieser für das gemeine Beste doch so höchst wichtigen Angelegenheit mußte zugleich, freilich der Natur der Sache nach, das Gesetz dabei Raum lassen. S. Allg. Landr. Th. I. Tit. XVII. §. 311—361. Auch Tit. XXII. §. 133. — Edict v. 21. Octob. 1769, enthält Anweisung zum Verfahren bei Reparationen. Direct. Resc. an die Kurm. Kammer v. 23. Januar 1800; 16. Decbr. 1800; 19. Juny 1801. S. auch Hallische Intelligenz-Nachrichten v. J. 1773 Nro. 35.

zum Heumachen mehreremale gemähet, oder aber abgeweidet, im dritten Sommer auch wohl noch einmal gemähet, und dann als vorzügliche Weide noch bis dahin benutzt, daß das Feld zur nächsten Winterfrucht bearbeitet werden muß, wobei sodann frisch gedünget, oder die Kleestoppel als grüne Düngung genutzt wird. Der Ueberrest des Feldes ist mit behackten Braachfrüchten besetzt. Wenn bei dieser Wirthschaftsart, deren Fruchtwechsel die Beilage II. B. und C. zeigt, wobei besonders letzterer, obgleich der in hiesiger Gegend ungewöhnlichere, Aufmerksamkeit verdient, dem Kornbau etwas Land weniger, als bei der Dreifelderwirthschaft gewidmet wird, so ersetzt sich dies doch durch den Vortheil des Fruchtwechsels und die vermehrte Viehnutzung, sogar durch die sehr oft gar nicht unbedeutende Nebeneinnahme von den Braachfrüchten, gewiß in den meisten Fällen reichlich. Indessen setzt diese Wirthschaftsart, um ohne Widerspruch und mit Erfolg getrieben werden zu können, Separation der Grundstücke, und auf jeden Fall der Hütungsgerechtsame voraus, und erfordert nicht ganz schlechten Boden, der vermöge seiner innern Mischung zum Kleebau geeignet ist.

Die Wechsel-, Koppel-, Schlagwirthwirthschaft auch Ackerumsatz oder Wiesenwanderung genannt *), bestehet in ihrem eigentli-

*) Mir scheint obenstehende Definition den Begriff von Wechselwirthschaft ziemlich zu erschöpfen, in so fern hier nur von einem allgemeinen Begriff die Rede seyn kann. Unterscheiden läßt sich die Holsteinsche Koppel- von der Mecklenburgischen Schlagwirthschaft dadurch, daß jene, außer

chen Wesen darin, daß man die ganze Feldmark, ohne besondere Nebenhütungen zu behalten, und die Wiesen entweder mit eingeschlossen oder separat gelassen, jedoch gewöhnlich nach Abzug sehr entlegener Acker- und Wiesenflecke, auch besonderer Kleekoppeln und der Holzungen, in 7—15 gleiche Theile, Koppeln oder Schläge theilt, einen Schlag jährlich ganz durchdüngt, ihn einige Jahre nach einander zum Kornbau

dem Nebenumstande der ihr eigenen Einschließung (Verkoppelung) der Felder mit lebendigen Hecken oder todten Gehegen, die Kornerndten hinter einander nimmt, und blos einmal Braache zwischen Weide und Kornschlägen hält; diese hingegen nach 2, höchstens 3 Erndten Braache statuirt, also nicht ganz so viel Weideschläge hat. Bei D. und E. auf der Beilage II. ist der Unterschied gezeigt. Mehr über die feineren Nuancen einer 7, 11 oder 13, 15schlägigen Eintheilung hier zu sagen, würde zu weit führen. Auch gestehe ich, daß es mir an der hierzu nöthigen genauen Kenntniß dieses Unterschieds fehlt, indem ich weder mündlich noch schriftlich darüber ganz genugthuende Belehrung habe erhalten können; vielmehr zu bemerken glaube, daß die Landwirthe hierüber selbst noch nicht völlig einig sind, und nicht gerade immer ein allgemein anerkannter Grundsatz diesen zu einer 9, jenen zu einer 11 oder 13 schlägigen Eintheilung veranlaßt. Es scheint manches Willkührliche, wenigstens auf jede Weise, erhebliche Modification nach den Localverhältnissen dabei einzutreten; daher will ich hier nur zum weitern Studium als unterrichtende Bücher über diesen Gegenstand empfehlen:

Zwei Preisschriften (von Hubert und Dreyer) von der Anwendbarkeit, dem Nutzen und der Schädlichkeit der Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg, nebst einigen Schriften, welche das Accessit erhalten haben, und Bemerkungen des Grafen v. Herzberg. Berlin, 1793.

Die Eintheilung der Felder ꝛc. v. L. H. H. von Engel. Freyberg, 1795.

v. Wolff Bemerkungen über die Koppelwirthschaft. Berlin, 1793.

mit oder ohne Braachhaltung nutzt, und die übrigen Jahre dieses Acker-Turnus blos zur Weide liegen läßt, wobei alljährlich der älteste Weideschlag zum wieder anfangenden Kornbau aufgerissen wird. Die gewöhnlichste Eintheilung sind 11 Schläge, deren Turnus die Beilage II. D. und E. zeigt. In ähnlicher Art wird die Fruchtfolge bei mehr oder weniger Schlägen regulirt. Bei großen Feldmarken, oder wo die Qualität des Bodens gar zu verschieden ist, hat man auch wohl einen doppelten Wechsel, oder zwei Hauptabtheilungen der Feldmark, nämlich: Binnen- und Außenschläge. Zu jenen gehören die entferntesten und gewöhnlich die leichten Felder.

Die Wechselwirthschaft hat den großen Vortheil, daß sie in jedem gegebenen Falle das richtige Verhältniß zwischen Viehzucht und Ackerbau im Gute selbst, und wenn es demselben auch ganz an allen Nebenhülfsmitteln fehlt, möglich macht, indem sie, je nach der Güte des Bodens und der Menge und Beschaffenheit der separaten Wiesen, Nebenhütungen oder sonstigen Hülfsmittel der Wirthschaft, z. B. Brau- und Brennereyen, welche durch das Mastvieh sehr auf den Düngervorrath würken, so wie Gastställe u, dergl. mehr., ihre Eintheilung in mehr oder weniger Schläge dergestalt trifft, daß auf den Weideschlägen grade so viel Vieh Nahrung findet, als nöthig ist, um den Kornschlag alljährlich reichlich zu düngen. Je besser der Boden, desto mehr Kornschläge sind möglich; weil von guter Weide weniger für den Viehstand erfoederlich ist.

Diese Möglichkeit, überall das richtige Verhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht fixiren zu können, ist der Wechselwirthschaft nun ganz unleugbar vor andern Feldsystemen eigen. Andere Vortheile, die man ihr zuschreibt, sind bei genauerer Beleuchtung problematisch oder können gar nicht zugegeben werden.

Was z. B. die mehrjährige Ruhe durch die Weideschläge, um den Acker dadurch seinem ersten kraftvollen Zustande näher zu bringen, betrifft, so bedarf es dessen, wie weiter oben auseinandergesetzt worden ist, unumgänglich nicht, sondern ein wohlgewählter Fruchtwechsel, nebst gehöriger Düngung, werden denselben Zweck, und gewiß mit mehrerem Vortheil, erreichen lassen.

Sehr ungünstig müßten die Umstände bei einem Guthe seyn, wenn es mit seinem eignen Vieh bei zweckmäßiger Einrichtung nicht bis zur 6jährigen Düngung auch ohne Wechselwirthschaft sollte gebracht werden können.

Daß die Weide durch Benutzung als Acker wegen der Bearbeitung desselben unendlich besser werde, als wenn sie nie beackert worden, und Jahr aus Jahr ein Gras tragen soll, ist zwar richtig, so wie auch, daß hinwiederum im Acker, wenn er mehrere Jahre hinter einander zur Weide liegen bleibt, das aus Saamen fortpflanzende Unkraut nicht zum Blühen und Saamentragen kommen kann.

Wie steht es aber mit dem durch die Wurzel sich vermehrenden Unkraute hierbei? und können beide

nur erwähnte Vortheile nicht auch bei einer andern Felder-Eintheilung, die keine sogenannte Ruhe verlangt, durch schicklichen Fruchtwechsel an und für sich eben so gut erreicht werden? Besonders alsdann ist dies gewiß anzunehmen, wenn die Stallfütterung des Rindviehes eingeführet ist, und für die Schäferei, Abtriften außer dem Hufenschlage vorhanden sind, ein Vorzug, dessen sich doch die meisten Güther zu erfreuen haben. Übersehen darf hierbei nicht werden, daß die ältesten Weideschläge zuletzt auch schlechteres Gras geben, und beim Wiederaufreißen mehr oder weniger beschwerlich zum Pflügen seyn müssen.

Die Koppelwirthschaft erfordert, sagt man, wenn der Fruchtwechsel einmal im Gange ist, weniger Bestellungskosten und Aufwand von Menschen- und thierischen Kräften, und giebt gleiche Erndten von wenigerem Saamen. Ersteres muß zugegeben werden, denn diese Wirthschaftsart nimmt weniger Terrain in Cultur. Soll dies nun dem Landbesitzer, noch mehr aber (da der Privatmann sich allenfalls an dem erhöheten Viehertrag schadlos halten könnte) in gewisser Hinsicht dem Staate nicht nachtheilig seyn, so muß das letztere, nämlich: gleiche Erndte von wenigerer Aussaat, d. h. von wenigerem Acker-Terrain *), als richtig vorausgesetzt werden, und dies

*) Mit Vorbedacht sage ich: von wenigerem Terrain; denn die Aussaat ist etwas relativ, und der gewöhnliche Ausdruck, so viel Korn mehr gewonnen zu haben, ist, genau betrachtet, schwankend und in Absicht des Hauptresultats unrichtig. Bestimmter würde die Angabe der gewonnenen Scheffelzahl pro Morgen und immer nach Ab-

ist noch erst zu beweisen. Denn an und für sich auch würklich bei der Schlagwirthschaft einen größern Körnerertrag angenommen; wie wird es in schlechten Jahren stehen? Dürfte es da nicht sicherer seyn, vom mehrerem Terrain mittelmäßige Erndten zu erhalten? und wird die vorausgesetzte mehrere Fruchtbarkeit des nach Schlagwirthschaftsart behandelten Ackers, immer so viel höher stehen, daß auch in Mittel und schlechten Jahren der Ausfall gedeckt, und in Hinsicht des Ganzen die Consumtion gesichert wird? Dies ist beinahe zu bezweifeln, bedarf wenigstens noch mehrerer untrüglicher Comparationsbeweise.

Dem Getreidebau wird durch die Koppelwirthschaft Terrain entzogen, nicht nur wegen der Eintheilung an und für sich, sondern auch wegen der Gräben und Hecken, wovon erstere in trocknem Boden durch Entziehung der Feuchtigkeit, letztere, deren geringer Holzertrag unbedeutend ist, durch ihren Schatten, und weil sich der Schnee hinter ihnen anlegt, Schaden thun können. Todte Zäune dahingegen kosten Geld und Holz zur Anlegung und Unterhaltung.

Insofern die Schlagwirthschaft weniger Bestellungskräfte erfordert, erleichtert sie die Aufhebung der Hofedienste; diese wohlthätige Folge, welche sich

zug der Aussaat seyn. Wenn ein Stück Feld, das bisher mit ½ Schst. besäet worden und davon 5 Schst. zur Erndte, oder 4 Korn gab, denselben Ertrag von der bis auf 1 Schst. verminderten Aussaat giebt, so glaubt man 1 Korn mehr gewonnen zu haben, und hat doch nur ½ Schst. Aussaat eigentlich profitirt, an der Erndte d. i. dem Hauptresultat aber nichts.

inzwischen auch auf mancherlei andere Weise erreichen läßt, kann man nicht leugnen.

Über die Vermehrung der Viehzucht, die, wenn gleich auf Kosten des Getreidebaues in den meisten Fällen eine Folge der eingeführten Schlagwirthschaft seyn wird, läßt sich bemerken, daß solche unter gewissen Umständen, z. B. in der Nähe großer Städte, für den Landbesitzer gewinnreicher werden kann, als der Getreidebau. In andern Fällen, wo z. B. bei einem Guthe bedeutender Getränkverlag oder Mühlen sich finden, wird die Öconomie zweckmäßiger auf starken Getreidebau zu richten seyn, und der Dünger erfolgt dann vorzüglich aus dem Maststall. Im Allgemeinen betrachtet ist die Viehzucht eine weniger sichere Nutzung als der Feldbau, und den an Städten und Fabrikanstalten reichen Provinzen muß daran gelegen seyn, daß der Kornbau nicht der Viehzucht hintangesetzt werde. Daß Schlagwirthschaft der Schaafzucht hinderlich sey, welche Äußerung mir irgendwo vorgekommen ist, und die, wenn sie gegründet ist, ein erhebliches Bedenken wider die Schlagwirthschaft erregen würde, sehe ich nicht ganz ein, wenn sonst das Terrain an und für sich nur zur Schaafweide schicklich ist; denn die Nebenabtriften auf fremdem Territorio und in den Heiden, auf welche Nebenabtriften bei der Schäferei hauptsächlich zu rechnen ist, werden ja nicht mit in den Hufenschlag des Hofes hineingezogen, und die Schäferei findet vielmehr bei der Schlageintheilung noch mehr Weide-Terrain.

Wesentliche Inconvenienzien und Hindernisse der Wechselwirthschaft aber ergeben sich noch aus folgenden Umständen:

Ohne vorhergegangene Separation ist an die Einführung derselben nicht zu gedenken. Auch kann sie von Seiten der zum Garbenzehent Berechtigten Schwierigkeiten finden, die man durch Verwandlung in einen Körner- oder Sackzehent, oder in eine baare Geldabgabe vorher aus dem Wege räumen muß.

Die Lage und ungleiche Beschaffenheit vieler Feldmarken stehet ihr oft grade entgegen. Denn ausserdem daß bei der Wechselwirthschaft die Zusammenlegung der Schläge dergestalt nöthig, wenigstens sehr vortheilhaft ist, daß man, ohne besondere Wege und Triften liegen zu lassen, zu jedem Schlage kommen kann, und die Weideschläge so viel als möglich bei einander liegen bleiben, so kömmt auch, wegen der sonst unvermeidlichen Ungleichheit der Arbeit, Düngung und des Ertrages in den einzelnen Jahren, der Umstand in Betracht, daß die Schläge einander in Quantität und Qualität gleich seyn sollen; und dies ist, wenn man die einzelnen Schläge nicht zerstückeln will, sehr oft höchst schwer zu machen. Qualität läßt sich auch ohne Inconvenienzien nicht leicht durch Quantität bei Grund und Boden ersetzen.

Die Wechselwirthschaft erschwert endlich die Disposition des Landesbesitzers über seine Ländereien ganz unstreitig weit mehr, als eine andere Feldeintheilung. Je größer die Anzahl der Schläge, und je kleiner also deren Inhalt ist, desto schwerer läßt sich

ohne die oben als nöthig erwähnte Gleichheit zu stören, etwas von einem einzelnen Theile abnehmen oder ihm hinzuthun, und gleichwohl kommen Fälle vor, wo wegen Erbschaftsanfall, zweckmäßiger Acquisition durch Tausch oder Kauf zur besseren Arrondirung, Ansetzung neuer Familien u. dergl. das Eine oder das Andere sehr nützlich seyn kann. Eine Verbesserung der Eintheilung ist bei der einmal in Gang gebrachten Wechselwirthschaft auf jede Weise schwieriger, und nur mit viel größerer Aufopferung, als bei einem nicht durchaus auf Wechsel des Kornbaues mit der Weide fundirten Ackersystem zu machen. Selbst, wenn den Feldbau Unglücksfälle, die die Erndte zerstören, treffen, läßt sich bei dem letzteren eher nachhelfen.

Alles dies, noch mit der Betrachtung verbunden, daß bei neuer Einführung der Wechselwirthschaft im Anfange und bis dahin, daß der Turnus einmal herumgekommen ist, Verlust an der Einnahme, und die Ausgabe zur Einrichtung gewiß ist, der mehrere Ertrag aber doch immer noch zu erwarten stehet, und nicht apodictisch gewiß ist, erzeugt m. E. wenigstens den sichern Schluß, daß man bei Einführung der Wechselwirthschaft mit höchst reiflicher Ueberlegung und großer Vorsicht zu Werke gehen, und diese, in unserem Lande noch ungewöhnliche Wirthschaftsart keinesweges ganz verwerfen, sie aber auch ja nicht als durchaus vortheilhaft und passend anpreisen muß. Es läßt sich im Allgemeinen vielleicht, und mit der ausdrücklichen Anweisung auf die localen Verhältnisse,

welche aber nur ein erfahrener Öconom in jedem gegebenen Falle abzuwägen vermag, ein richtiges Urtheil über diesen Gegenstand dahin fällen:

daß die Wechselwirthschaft dem Besitzer solcher Güter nicht anzurathen ist, welche wegen ihnen zustehender Hütungsgerechtsame, oder wegen eigner hinlänglicher, zum Ackerbau nicht tauglicher (zu nasser oder bergigter, waldigter) Hütung; ferner wegen reichlichen Wiesewachses, oder anderer günstiger Nebenumstände (zu denen vorzüglich starke Brau- und Brennerey gehört), in dem glücklichen Verhältniß sich befinden, ohne die mindeste Einschränkung des Feldbaues ihren erforderlichen Viehbedarf zur richtigen Feststellung des Verhältnisses desselben zum Getreidebau, Sommer und Winter hindurch reichlich ernähren, oder ihren Düngerbedarf auf eine andere wohlfeile Art herbei schaffen zu können. Kömmt natürliche Fruchtbarkeit und Milde des Bodens hinzu, so ist dieser Zweck desto leichter zu erreichen.

Nützlich kann die Wechselwirthschaft denen von dergleichen Hülfsmitteln entblößten Gütern werden, deren Feldmarken von großem Umfange, daher schwer zu übersehen, und dabei von nicht zu leichter Beschaffenheit sind; und wo nach ihrer Lage ein guter und leichter Absatz von den Produkten der Viehzucht diese zum Hauptzweck zu machen anräth.

Eine

Eine ganz allgemeine Einführung der Wechselwirthschaft muß für einen militairischen und Fabrik-Staat, der viele blos konsumirende Einwohner hat, und die Bevölkerung befördern will, in so weit immer für bedenklich gehalten werden, als nicht demohnerachtet und wegen der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens der Consumtionsbedarf des Getreides, dieses ersten und unentbehrlichsten Bedürfnisses, völlig gesichert bleibt.

Ein sicherer beständiger Tauschhandel mit Produkten der Viehzucht gegen Getreide, und mit baarem Vortheil für den weniger pflügbaren Staat kann hierunter eine Ausnahme begründen. Aber ist ein solcher Tauschhandel nicht immer von politischen Verhältnissen abhängig?

Zum Schluß dieser Materie kann ich nicht unterlassen, ein Schema einer mir bekannten 7schlägigen Feldeintheilung *) auf der Beilage II. E. bekannt zu machen, die, ohne auf Stallfütterung, oder nach den strengen Grundsätzen der Wechselwirthschaft (mit reinen und vielen Weideschlägen) fundirt zu seyn, zugleich auch keine Drei- oder Vierfelderwirthschaft

*) Bei dem Erbpachts-Etablissement Solirank's im Oderbruch, dessen industrieuser und geschickter Besitzer dieses Grundstück, das kaum 60 Morgen Flächeninhalt und nicht grade den allerbesten Bruchboden hat, ohne alle günstige Nebenumstände, außer dem Vortheil einer gänzlichen Separation, blos durch die Anordnung eines wohlüberlegten schicklichen Früchtewechsels zu einer bewundernswürdigen Höhe des Ertrages brachte. Bei separirten Landgütern von mittlerem Boden und Umfange verdient dies in der That als Muster aufgestellt zu werden.

ist; aber von allem etwas, mit der Dreifelderwirthschaft gewissermaaßen die meiste Ähnlichkeit hat, und einen sehr wohlgeordneten Fruchtwechsel zeigt, dessen Anwendbarkeit und Nutzen, der üppige Pflanzenwuchs und die Zahl und vorzügliche Beschaffenheit des Zug-, Milch- und Mastviehes auf diesem Gute am sichersten bewähren.

§. 12.

Hütung, Weide, Trift, Anger, nennt man dasjenige Terrain, was entweder seiner zu nassen oder trocknen, bergigten, waldigten Beschaffenheit nach, oder wegen des gemeinschaftlichen Rechtes mehrerer Besitzer daran (Koppelhütung, Mithütung), weder zum Ackerbau, noch zu Wiesen genutzt werden kann und darf, und daher beständig zum Graswuchs, das Vieh allerlei Art den Sommer hindurch zu ernähren, unangebaut liegen bleibt. Behütet oder beweidet werden außerdem noch die Stoppelfelder bis zur Wiederbesäuung; die Brache und die Wiesen im Frühjahr und Herbst, und dies ist die sogenannte eigne oder Ackerweide, welche natürlich jedes Landguth hat; jenes sind Nebenhütungen und zufällig. Daß es thunlich und rathsam sey, die Hütungsflecke in Ackerland zu verwandeln, läßt sich auf den, freilich nicht leicht vorkommenden Fall, daß das Hütungsterrain in recht gutem Boden bestehet, unbedingt bejahen. Ist von zu leichtem Boden, von Wäldern, Bergen, sumpfigen Terrain die Rede, so ist eine solche Verwandlung an sich mehrentheils gar

nicht möglich, oder erfordert Zeit und kostspielige Unternehmungen; ist jedoch in einzelnen Fällen wegen bessern Arrodissements der Felder u. s. w. sehr anzurathen. In jedem Falle wird aber freie Disposition, folglich Hütungs-Separation dabei vorausgesetzt.

Daß ein Guth, und selbst ein beträchtliches, äußersten Falls, ohne Nebenhütungen bestehen, und sich auf Acker- und Wiesenbehütung einschränken kann, ist unstreitig; daß aber gute Nebenhütungen äußerst vortheilhaft seyn müssen, leuchtet eben so ein. Besonders kann ihrer eine beträchtliche Schäferei, die ein ausgebreitetes Weideterrain erfordert, auch bei reichlichem Winterfutter nicht wohl entbehren, und wird von der bloßen selbst guten Ackerweide nicht leicht durch den Sommer gebracht werden können *). Die Hütung der Arbeitspferde ist ein Zustand der Unvollkommenheit in der Oeconomie; anders verhält es sich mit der Fohlenzucht, die aber ganz eigne Hütungsplätze von besonderer Art verlangt. Das Rindvieh kann sich, wenn auch die Stallfütterung der Kühe nicht eingeführt, die Weide aber von mittlerer Beschaffenheit ist, mit der eignen Weide des Gutes ohne Nebentriften schon eher durchbringen, weil dieses Vieh doch, wie bei den Schaafen nicht der Fall und zu kostbar ist, auch den Sommer hindurch mehr oder weniger Heu und Stroh bekömmt.

*) Von der Sommer-Stallfütterung der Schaafe, einer schon zur Sprache gekommenen, aber weder nöthig noch thunlich scheinenden Sache läßt sich hier nur der Name anführen, um sie doch nicht ganz zu übergehen.

Die Schweine- und Federviehzucht endlich ist in der Regel unbedeutend, und auf den Abfall berechnet.

Das Behüten der besäeten Äcker darf in der Regel nicht Statt finden. Nur bei starkem Frostwetter und sehr üppigen Saaten kann es ohne Schaden, ja sogar mit Vortheil mit den Schaafen, jedoch nur flüchtig und durch bloßes Darüberhintreiben geschehen, welches die Stelle des S. 42 erwähnten Schröpfens vertritt.

Die Behütung der Äcker kann ihnen an sich, seltene Fälle ausgenommen *), nicht leicht Schaden bringen; wohl aber könnten bei ermangelnden Bestimmungen die Mithütungsberechtigten, um ihr Recht desto länger zu exerciren, die Bestellung der Äcker ganz verhindern oder doch länger aufgeschoben wissen wollen, als es dem Landbesitzer nützlich wäre; bei den Wiesen muß man, vorzüglich im Frühjahr und bei tiefen nassen Wiesen oder anhaltend regnigter Witterung mit der Hütung vorsichtig zu Werke gehen, um nicht dem Graswuchs einen unersetzlichen Schaden zuzufügen. Aus diesen Gründen, und um dem Misbrauch von mehreren Mithütungsberechtigten zu begegnen, ist nicht nur die Frühjahrshehütung der Wiesen im Allgemeinen eigentlich gesetzlich untersagt **), sondern es sind auch, in Ansehung der Mithütungsgerechtsame überhaupt, durch Erkenntniß, Über-

*) Z. B. bei thonigtem Boden, nach starkem oder anhaltendem Regen.

**) Reser. aus dem Staatsrath v. 19. May 1770 an das Kammergericht und die Kurmärk. Kammer.

einkommen oder Observanz gewöhnlich an jedem Orte eine Anzahl oder gewisse Tage in der Woche bestimmt, an welchen, und ist öfters selbst die Anzahl des Viehes festgesetzt, mit welcher nur ein jeder Interessent auf der gemeinschaftlichen Hütung erscheinen darf. Wenigstens stehet, namentlich in Ansehung der Mithütung auf den Wiesen, gewöhnlich fest, bis wie lange sie ins Frühjahr hinein exercirt werden, auch wohl wenn sie im Herbst ihren Anfang nehmen darf. Dies richtet sich nun nach jedes Orts Verfassung. Die Hütungstermine sind meistentheils nach den Kalendernamenstagen, z. B. Mariä Verkündigung, Georgi, Walpurgi, u. s. w., bestimmt worden; vor kurzem aber, aus Gründen der astronomischen Zeitrechnung, zur Vermeidung aller Irrungen auf gewisse, jenen Terminen entsprechende Monatstage gesetzlich *) bestimmter normirt.

§. 13.

Wiesen nennt man diejenigen Grundstücke, welche ausschließlich zum Graswuchs bestimmt sind, wozu gewöhnlich ihre tiefe, dem Ackerbau nicht dienliche, Lage Veranlassung gegeben hat.

Man unterscheidet sie nach ihrer Lage in nasse und trockne; und nach ihrer Güte und Grasproduction in ein- zwei- dreischürige. Was bei der ersten Math (Schur) gewonnen wird, heißt

*) Gesetzliche Immediatbestimmung, mittelst welcher die ꝛc. Hütungs- und Hebungstermine auf die Jahrestage ꝛc. verlegt werden sollen v. 31. August 1800.

Heu; von den folgenden: Grummet, Nachmath.

Die Zeit der Heu-Erndte ist, wenn die mehresten Gräser zu blühen anfangen, gewöhnlich im Juni. Das abgemähete Gras liegt etwa einen Tag auf dem Schwatt, wird dann mit der Harke aus einander gestreuet und einigemale gewendet, wobei man einmaliges gelindes Beregnen nicht für schädlich hält. Hierauf wird es, alsdann meistentheils trocken, in ellenhohe lockre Windhaufen, zuletzt aber in große feste Schober gesetzt, und entweder sogleich, oder auch, wenn es an Platz und Zeit mangelt, späterhin eingefahren. Zur Aufbewahrung des Heues, welches nach seiner verschiedenen Beschaffenheit und nach dem Bedarf mehrentheils gleich für jede Viehart sortirt und besonders gelegt wird, bedient man sich der Boden über den Ställen, auch besonderer Heuscheunen, oder man setzt es in Feimen unter freien Himmel, die auch wohl mit einem künstlichen Dach versehen werden.

Höchst nöthig ist das vorsichtige trockene Einbringen des Heues (wiewohl bei veränderlicher Witterung oft sehr schwierig), und dessen trocknes luftiges Aufbewahren, weshalb man auch wohl Qualmfänge macht oder Reiser dazwischen legt. Ganz frisch gewonnenes Heu ist dem Viehe nicht dienlich, besser ist es, wenn dasselbe erst einige Wochen gelegen (geschwitzt) hat. Naß eingebrachtes Heu ist der Entzündung und Verderbniß leicht unterworfen; die dagegen bekannten Mittel durch abermaliges Trocknen

auf sonnigen Plätzen, Einsalzen, u. dgl. sind oft fruchtlos, immer wenigstens umständlich und kostbar.

Je feiner das Gras auf den Wiesen wächst, desto gedeihlicher wird das Heu, wiewohl manche etwas schilfige Grasarten auch ein ganz gutes Pferdeheu geben. Sonst nennt man das grobe, gewöhnlich an tiefliegenden Orten wachsende, Gras auch sauer, sauerbeißig.

Der Ertrag von den Wiesen ist nach ihrer Lage, Beschaffenheit und den Zufällen der Witterung äusserst verschieden, und nur vermittelst eines Durchschnitts mehrerer Jahre richtig zu bestimmen. Vorzüglich kann man diejenigen Wiesen schon nennen, welche durch beide Schuren 18—20 Ctr Heu vom Morgen liefern, von schlechten erhält man wohl nur 4—5 Ctr.

Die Ladung eines 2sp. herrschaftlichen Wagens ist etwa im Durchschnitt auf 10 Ctr, für einen Bauerdienst nur auf 6—7 Ctr zu rechnen. Die Anzahl der in einem Tage zu verrichtenden Fuhren richtet sich nach der, oft beträchtlichen Entfernung der Wiesen. Die Handarbeit beim Heumachen ist, mit Inbegriff des Mähens und Harkens, bei ziemlich günstiger Witterung, zu zwei Tage auf den Morgen zu rechnen.

Welches das richtige Verhältniß des Wiesenterrains zum Ackerfelde sey, läßt sich im Allgemeinen auf keine Weise, und nur mit Rücksicht auf die Nebenumstände bei einem jeden einzelnen Gute mit Zuverläßigkeit bestimmen. Güte des Ackers und der

Wiesen, der Umstand, ob starke Mästung möglich, ob zur Vermehrung der Schaafzucht Nebenabtrift genug vorhanden ist, und dergl. mehr, liefert hier ganz verschiedene Resultate. Überfluß an Wiesewachs kann nie schädlich seyn, weil entweder ein Verkauf des Heues mit Vortheil Statt finden, oder eine Wiese immer eher in gutes Ackerland umgeschaffen werden kann, als umgekehrt.

Die richtige Behandlung, Schonung und Verbesserung der Wiesen ist für die Oeconomie von der höchsten Wichtigkeit. Es gehört dazu, daß selbige gar nicht oder wenig behütet (s. §. 12.), gereinigt, dann und wann gepflügt und gedüngt und gehörig bewässert werden.

Zur Reinigung gehört das Aufräumen der Abzugsgraben und das Ueberfahren im Frühjahr mit dem Wiesenhobel, um Maulwurfs- und Ameisenhügel, sogenannte Bülten oder Kaupen, die sich besonders in nassen Wiesen finden, kleines Gesträuch, und dergl. wegzuschaffen, hierdurch den Boden eben und zum reinen Abmähen geschickter zu machen, und den Graswuchs zu befördern. Das Buschwerk wird ausgerodet. Das Walzen der Wiesen hat sehr häufig der Erwartung davon nicht entsprochen.

Dagegen ist es sehr nützlich, die Wiesen, welche mehrere Jahre hinter einander nur Gras getragen haben, wenn dies schlechter zu werden und vieles Moos sich zu zeigen anfängt, umzupflügen, eine Korn-Erndte von Sommerfrucht, am besten Haber davon zu nehmen, und dann den Fleck mit guten

Grassämereyen und etwas Klee beſäet, wiederum als Wieſe zu nutzen.

Auch die Düngung der Wieſen wird von guten Landwirthen nicht verabſäumt, findet mit Nutzen alle 5—6 Jahre Statt, und geſchiehet durch Hörtenſchlag oder durch Überſtreuen ganz kurzen Düngers, beſonders vom Federvieh, der Aſche, des Ofenruſſes, Gaſſenkoths und dergl. was nicht untergepflügt werden darf.

Die Bewäſſerung der Wieſen im Frühjahr und Herbſt trägt außerordentlich viel zu einer guten Heu-Erndte bei; jedoch darf das Waſſer weder im Frühjahr zu lange und bis zur Fäulniß und zum Hinderniß des anfangenden Graswuchſes darauf ſtehen bleiben, noch im Winter bis auf den Grund ausfrieren. Sind bei der natürlichen Bewäſſerung durch austretende Flüße, oder von Quellen und Bächen dieſe Inconvenienzien nach der natürlichen Lage der Wieſen vorhanden; ſo hilft man durch Haupt- und Nebenabzugsgräben und kleine Schleuſen, die man zur erforderlichen Zeit öffnen und ſchließen kann. Wo die natürliche Bewäſſerung fehlt, muß man ſie durch die künſtliche erſetzen. Dies kann durch Stauen und Schleuſen in vorbeifließenden Bächen, wodurch dieſe überzutreten gezwungen werden; durch Kanäle aus benachbarten Strömen, Seen oder Teichen, wobei in Ermangelung gehörigen Gefälles Schöpfräder und Schleuſen anzubringen ſind, und im Nothfall durch einige, auf der Wieſe gegrabene Brunnen bewürkt werden. Bei jeder Bewäſſerung,

die von wahrem Nutzen seyn soll, ist nöthig, daß sich das Wasser auf der Wiese überall möglichst gleich vertheile; weshalb, wenn der Boden nicht abhängig genug ist, kleine Rinnen hin und wieder anzubringen sind, und eine Hauptbedingung ist die, daß man das Wasser völlig in seiner Gewalt habe, und nicht mehr auf der Wiese behalten dürfe, als man selbst für gut findet. Die Zeit der Dauer der Bewässerung hängt mit von der Beschaffenheit des Wassers ab, und wird durch Beobachtung und Erfahrung am sichersten bestimmt. Das frische Quellwasser hält man für das zuträglichste zur Wiesenbewässerung; das, was von reißenden Strömen austritt, kann wegen des bei sich führenden Sandes sehr schädlich werden, wogegen blos schlammiges Wasser fruchtbar macht, wenn es eine geraume Zeit hat stehen und seinen Schlamm absetzen können.

§. 14.

Künstliche Wiesen werden zur Vermehrung des Viehfutters, und daher auch des Düngers angelegt. Man bestimmt nämlich einige Äcker zum Anbau gewisser Futtergewächse, und vorzüglich dann, wenn dies perennirende sind, verdienen solche Äcker den Namen künstlicher Wiesen; da die Sommerpflanzen unter den Futterkräutern nur im gewöhnlichen Fruchtwechsel, obgleich ebenfalls mit großem Nutzen angebauet werden (s §. 11.). Der Futterkräuterbau ist ein so wichtiger Gegenstand für die Verbesserung

der Oeconomie, daß derselbe nicht nur verschiedentlich öffentlich vom Staate empfohlen worden *), sondern es ist auch in der Churmark ein besonderes Gesetz zur möglichsten Begünstigung desselben gegeben **), und bei Verpachtungen der Domainen wird der Futterkräuterbau als eine Bedingung des Pacht-Contracts vorgeschrieben. Die Futterkräuter werden entweder grün mit dem Viehe abgeweidet, oder dem Viehe grün im Stalle gefuttert, oder zu Heu gemacht, um den Winterfutter-Vorrath zu vermehren. Zu den saftreichsten und nährendsten gehören die Pflanzen mit Schmetterlingsblumen (Diadelphisten), in welche Classe man, außer den Futterwicken und einigen Erbsenarten, insbesondere die verschiedenen Arten Klee rechnet, welche allerdings für Milch und Nahrung des Viehes ein sehr gedeihliches Futter sind, aber grün gefuttert, wenigstens im Anfange, mit Vorsicht gegeben werden müssen, weil sie mehr oder weniger stark aufblähen.

Die Luzerne (Schneckenklee, Spargelklee, Saintfoin) erfordert guten rajolten, wohl durchgedüngten

*) Flecken- und Dorf-Ordn. v. 16. Decbr. 1702. Nachtrag-Circularien der Churm. Kammer an die Land- und Steuerräthe und Beamte, nebst Unterricht über den Anbau der Esparcette und Luzerne v. 17. Septb. 1756 und 1ten November 1756. Circulare an sämmtliche Kammern von 8ten Octob. 1775 u. a. wegen des Anbaues der Futterkräuter.

**) Edict v. 21. Februar 1791 wegen des Anbaues der Futterkräuter. Nicht sonderlichen Erfolg hat diese Verordnung im Ganzen gehabt: denn ohne Hütungs-Separation ist alle verbesserte Ackercultur schwer und aufs äußerste verhindert.

Boden, und sorgfältiges Jäten im Anfang; dauert alsdann 6—8 Jahre *), und kann jeden Sommer 3—5mal geschnitten werden, giebt ein milchreiches Futter für Kühe, und auch ein gutes Heu; in neuern Zeiten hat man Versuche mit dem Pflanzen der Lucerne gemacht, die, in so fern der Boden dabei immer unkrautrein und locker gehalten werden kann, wohl nachahmungswerth scheinen **); denn außerdem und nach der gewöhnlichen Art wird der Boden durch den Anbau der Lucerne etwas unrein, und noch ein Nachtheil derselben ist der, daß sie den Acker dergestalt mit ihren Wurzeln durchflicht, daß es hernach öfters sehr schwer hält, dies wieder in Ordnung zu bringen.

Die Esparcette (türkischer Klee) ist deswegen schätzbar, weil sie mit geringem, bergigtem Boden, wenn er nur Kalktheile bei sich oder in der Tiefe führt, vorlieb nimmt, und weniger Wartung und Kosten als andere Kleearten erfordert. Als grünes Futter ist sie von eben der gedeihlichen Würkung wie anderer Klee; als Heu für die Pferde sehr angenehm, es gehet indeß beim Trocknen viel von den kleinen Blättern verlohren.

Unter den andern Kleearten, welche viele verschiedene, vielleicht willkührliche Benennungen führen, ist der gewöhnliche große rothe oder Brabanter

*) Schwerlich 25—30 Jahren, wie das angezogene Circulare v. J. 1756 verspricht — wenigstens nicht nach unsrer Art, die Lucerne zu bauen.

**) Thaers Einl. z. Engl. Landw. 1798. 1r Band, S. 559.

Klee als ein gedeihliches grünes Stallfutter; der weiße (Berg-Stein-) Klee zum Abweiden besonders zu empfehlen.

Unter den Futtergräsern sind das Raygras, Honiggras, Timotheengras, Wiesenfuchsschwanz, Schaafschwingel nach Beschaffenheit des einem jeden zukommenden Bodens, ergiebig, und theils zur grünen Fütterung, theils zum Heumachen zu empfehlen.

Noch gehören hierher:

Der Spärgel (Gollinke, Fettkraut, Knöterich, großer und kleiner Ackerspark), der ein angenehmes und milchbringendes Futter für Rindvieh und Schaafe gewährt; jedoch kein sonderliches Heu giebt, aber den Vorzug hat, daß er auf leichtem sandigtem Boden fortkömmt. Es ist eine Sommerpflanze.

Der wilde Sauerämpfer verdiente wegen seiner dem Vieh gedeihlichen Eigenschaften mehr angebauet zu werden.

Pimpernell, Bibernell (Perennir. Pflanzen) bleibt den ganzen Winter hindurch grün, und verbessert die Schaafweide ungemein.

Unter den Futterwurzel-Gewächsen zeichnen sich die verschiedenen Rübenarten, besonders der Turnips, die Runkelrübe, Möhre und Kohlrübe, und zur Mästung besonders die Kartoffeln aus. Alle diese Wurzeln werden aber, so wie auch einige Arten Kohl erst im Winter, wenn das grüne Futter zu Ende ist, dem Viehe gegeben; das Kraut über der Erde von den mehresten Arten giebt, abgeschnitten oder abgeweidet, ein gutes Herbstfutter. Dieß erhält

man auch von dem Cichorienkraute, sofern man die bekannte Cultur der Wurzel bei diesem Gewächs nicht zur Hauptabsicht hat *).

Von allen diesen Pflanzen läßt man einen Theil in Saamen schießen, um theils die Ausgabe dafür im nächsten Jahre zu sparen, theils auch wohl durch den Verkauf des Saamens eine, oft nicht unbeträchtliche Nebeneinnahme zu erhalten.

§. 15.

Die sogenannten Handels- oder Manufaktur-Pflanzen bauet der Landmann theils des eignen Bedarfs, theils des vortheilhaften Verkaufs wegen. In so fern dieser aber nicht ganz besonders Statt findet, ist der Anbau dieser Gewächse, welche nicht schlechten Boden, viel Dünger und Bearbeitung zu erfordern pflegen, dem Ackerwirth nur als Nebensache und zu seinem Bedarf anzurathen. Die gewöhnlichsten dieser Gewächse sind folgende: Lein oder Flachs verlangt einen lockern, etwas feuchten, aber weder nassen noch sehr thonigten Boden. Der frühe wird im April, der späte im Junius gesäet, einigemale gejätet; kurz vor der Reife des Saamens ausgerauft, in kleine Garben (Bußen, Posen) gebunden, von den Saamenkapseln durch Klopfen oder besser durch das Rüffeln befreiet, im Wasser oder im

*) Mit Nutzen ist über den Futterkräuterbau: Bergens Anleitung zur Viehzucht ꝛc. Berlin, 1800; mit Anmerk. v. Thaer nachzulesen.

Thau geröthet, getrocknet *), gebrochen (gebraacht, gebackt), geschwungen, zuletzt groß und fein gehechelt, und endlich gesponnen. Der Saamen wird aus den Kapseln gedroschen, und dient, nach Abzug des eignen Bedarfs, zum Verkauf oder zum Oelschlagen, wovon die übrig bleibenden Hülsen (Leinkuchen) zur Verbesserung des Tranks für das Vieh im Winter sehr nützlich sind. Man pflegt mit dem Saamen gern abzuwechseln, besonders ist der Rußische Leinsaamen von Riga, mit welchem inzwischen öfters Betrügerei vorgehet, berühmt. Um guten Saamen zu gewinnen, muß man dünn säen; dick aber, um guten feinen Flachs zu erhalten. (S. Beil. I.) In so fern der Flachs zur Beförderung der so nützlichen Spinnerei beiträgt, ist dessen Anbau aufs äußerste zu empfehlen.

Der Hanf hat in seiner Cultur und nachherigen Behandlung mit dem Flachs vieles gemein, nur wird er viel größer und stärker, ist auch nur zu gröberm Gespinnst, Stricken, Seegeltuch und dergl. anwendbar. Man unterscheidet genau die beiden Geschlech-

*) Das Röthen des Flachses und Hanfs in Fischgewässern hält man der Fischerei und der menschlichen Gesundheit für nachtheilig; auch verdirbt es die Ströme und ihre Ufer; es ist daher verboten. Das Dörren des Flachses soll, der Feuersgefahr wegen, vorsichtig und außer dem Orte geschehen. S. Kurfürstl. Landesrevers vom 11. März 1602 ad 24. Flecken- und Dorf-Ordn. v. 16. Decbr. 1702 §. 38. Kurmärk. Städte Feuerordnung v. 1. Nov. 1718. 11 Theil §. 22. Regl. v. 16. April 1761 für die Amtsdörfer. Desgl. Mandat v. 16. April 1707 und Edict v. 23. Febr. 1733, welche zugleich Anweisung zum Bau und zur Behandlung des Hanfs und Flachses geben.

ter bei diesem Gewächs; der männliche Hanf (mit Unrecht: Fimmel, Hänfinn genannt) wird nach dem Abblühen schon ausgezogen; der weibliche, auch schlechtweg Hanf genannt, trägt den Saamen.

Des Rübe-Saamens ist oben bei den Getreidearten gedacht.

Der Tabak, eine einträgliche Brachfrucht, verlangt mittelmäßigen, aber gut gedüngten Boden, und nützt dem Lande durch das ihm nothwendige Behacken; die Blüthenknospen werden, wenn man keinen Saamen verlangt, so wie sie sich zeigen, abgebrochen. Diese, besonders aber die nach der Tabaks-Erndte noch an den Stengeln wachsende und zu ihrer Vollkommenheit freilich nicht gelangende Blätter nennt man den Geiz, dessen Verarbeitung und Verkauf, da man ihn für schädlich hielt, ehmals verboten war, itzt aber wieder erlaubt worden ist *). Die vom August bis September abgenommene Blätter läßt man öfters erst schwitzen; dann werden sie auf starke Fäden gezogen, auf reinlichen Böden oder im Schatten getrocknet, und als Kaufmannsgut verpackt. Die Stengel dienen als Brennmaterial und zum Potaschsieden.

Der Hopfen verlangt lockern feuchten Boden, auch gute Düngung, und viele Bearbeitung, besonders im Anfange. Indessen ist der Hopfenbau doch den Besitzern beträchtlicher Brauereien sehr anzurathen,

*) Direct. Rese. vom 8. May, und Publicandum von 27ten May 1780.

then, auch öffentlich empfohlen. Wo derselbe ins Große gehet, hat man eigne Hopfengärten, die in gewisse Schläge getheilt sind, 6—7 Jahre mit Hopfen, und dann wieder einige Jahre mit Klee oder andern Früchten benutzt werden. Statt des holzkostenden Gebrauchs der Hopfenstangen ist die Preußische Methode, Spaliere von, aus Hopfenranken geflochtenen Stricken anzulegen, sehr empfehlenswerth.

Die Cichorien sind den ersten Anbauern, ehe sie allgemein eingeführt waren, ein einträglicher Artikel gewesen; itzt nicht mehr so, und daher nur in besondern Fällen, und bei vorhandenem leichtem und vortheilhaftem Absatz zu empfehlen. Gedörrt erfordern sie besonders vorsichtige Aufbewahrung wegen ihrer leichten Entzündlichkeit *).

Andere Gewächse, als Krapp oder Färberöthe, Waid, Wau, Safran, Senf, Kümmel, u. s. w. werden nur selten im Großen angebaut, und daher hier nicht genauer erwähnt.

Von dem Ertrage und der Aussaat einiger in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Gewächse s. Beil. I.

§. 16.

Der Gartenbau mit Inbegriff der Obst- und Baumzucht ist eine für den Landwirth sehr

*) S. die Direct. Resrr. von 26ten August und 1. Octb. 1792. 7ten May 1793 wegen Verlegung der Cichorien-Brennereien außer den Städten.

nützliche, einträgliche und nach Verhältniß nicht sogar viel Mühe erfordernde Beschäftigung. Der Anbau der Küchengewächse kann indessen nur in seltenen Fällen bei besonders gutem Absatz mit auf den Verkauf im Großen berechnet werden, und dient mehr zum eignen Haushaltungsbedarf. Lust- und Blumengärten, Treibhäuser, selbst Mistbeete sind schon Gegenstände der Liebhaberei, und kommen bei der Landwirthschaft nur nebenher in Betracht; unentbehrlich aber ist, der Speisung wegen, ein wohl unterhaltener Küchengarten, und man rechnet, daß zur Speisung von 10 Personen ohngefähr ein Morgen Gartenland nöthig ist, und zu dessen Bearbeitung im Durchschnitt des Jahres 25—30 Handtage erfordert werden. Bei starker Obstbaumzucht muß man darauf mehr Handarbeit rechnen. Der Landwirth bedient sich auch des Gartens, um darin die nachher ins Feld zu versetzenden Pflanzen gewisser Braachfrüchte zu erziehen, z. B. Tabak-, Kohl-, Rübenarten, u. s. w.

Zur Einschließung der Gärten (Befriedigung) sind lebendige Hecken wider Schweine und das Wild selten fest genug, zehren oft den Boden aus, gewähren auch den Vögeln Schutz und Obdach. Die besten Hecken sind inzwischen noch die von Dornen. Zu todten Befriedigungen sind Mauern freilich sehr kostbar und nur für Eigenthümer anzulegen rathsam; die Flechtzäune hingegen, welche von sachverständigen Leuten mit dazwischen gepflanztem lebendigem Holze, äußerst fest und von gutem Ansehen verfertiget

werden, besonders anzuempfehlen. Unter den zahlreichen Arten Ungeziefer, das man zum Theil, wie z. B. die Maulwürfe, in Fallen fängt, zum Theil, wie z. B. Schnecken, Erdflöhe, Blattläuse, durch Begießen mit Laugen zu vertilgen sucht, haben besonders die Raupen wegen ihrer vorzüglichen Schädlichkeit und Ausbreitung viele polizeiliche Verordnungen, ihre Vertilgung betreffend, nöthig gemacht *).

Die Obstbaumzucht gewährt dem Landmann durch den Verkauf sowohl des frischen als des getrockneten Obstes eine oft nicht unbeträchtliche Einnahme, und dient im Allgemeinen zur Vermehrung eines sehr gesunden und beliebten Consumtionsartikels. Die Veredlung der Obstsorten durch Pfropfen, Oculiren und Copuliren ist itzt schon eine sehr bekannte Operation, und zur Vermehrung und Verbesserung des Obstbaues unentbehrlich. Auch in der Kenntniß und Behandlung der Baumkrankheiten ist man schon ziemlich weit gekommen. Die Baumzucht überhaupt **) trägt zur Verminderung des Holzmangels mit bei; die angepflanzten Alleen zieren und sichern die Wege, und geben dem Lande ein gefälliges Ansehen, daher es nicht an Verordnungen fehlt, die die Beförderung

*) Verordn. v. 19. Januar 173[illegible]. Kammerverordn. v. 25. Januar 1780; 11. Januar 1781; 7. Januar 1782. — S. auch; Lamotte practische Beiträge zur Cameralwissenschaft 2r Theil.

**) Als Handbuch über Baumzucht ist zu empfehlen: v. Burgsdorf Anleitung zur Erziehung der einheimischen und fremden Holzarten. Berlin, 1791.

der Obst- und wilden Baumzucht zum Zweck haben *). Hierher gehören solche Bäume, welche man nicht eigentlich zu den Waldbäumen, mit denen sich der Forstmann vorzüglich beschäftigt, rechnet; als: Rüstern, Pappeln, Weiden, Ebereschen, Akazien, Maulbeerbäume, u. dergl.

Die Beschädigung der Bäume ist bei schwerer Strafe verboten **). Zur Beförderung des Garten- und Obstbaues sind im Jahr 1771 in der Churmark 40 sogenannte Kreisgärtner ***) angesetzt worden, welche eigene Colonistenetablissements erhalten haben, und denen zur Pflicht gemacht ist, die Anlegung und Erhaltung der Alleen von nutzbaren Bäumen an den Landstraßen, und lebendiger Hecken zu befördern, durch Beispiel in ihren Dienstgärten Anweisung zum Obst- und Gartenbau zu geben, und Baumschulen zum

*) Edicte vom 6ten März 1685 und 19. März 1691, daß die Brautleute Bäume und Eichen pflanzen sollen. Dorfordn. v. 16. Decbr 1702. §. 34. Edicte v. 21. Juni 1719 und 19. May 1729. Ordre v. 14. Septb. 1740. Reser. v. 21. April 1774, 25. Juli und 13. Septb. 1775; 5. Novb. 1777; 7. Octob. 1778; 13. Octob. 1779; 21. Decb. 1780; 23. Aug. 1781; 27. August 1782. Regl. für die Immediat Forst- und Bau-Commissionen v. 15. Sept. 1798. Kammerverordn. an die Kurm. Aemter v. 15. August 1800.

**) Edict vom 8. Octob. 1731, worin Festungsstrafe auf die Baumbeschädigung gesetzt worden. Diese Strafe ist für kleine Vergehen dieser Art offenbar zu streng, und kömmt daher nicht in Ausübung. Einen lesenswerthen Aufsatz über Vermehrung des Triebs zur Baumpflanzung und deren Schutz wider Beschädigung s. in den Annalen der Märk. ökonom. Gesellschaft zu Potsdam. Erster Band, S. 127.

***) S. deren Instruction von 28. August 1773. — Lamotte Beiträge Erster Theil, S. 47.

Verkauf vorräthig zu halten. Diese Einrichtung hat gewiß an manchen Orten heilsame Folgen gehabt.

Der Weinbau ist nur in gewissen Gegenden ein bedeutender Zweig der Landwirthschaft, und gedeihet in hiesigem Clima nur sehr selten. Gegen Mittag liegende, und sonst nicht gut zu benutzende Berge, Absatz des Weins, besonders in der Nähe von Eßigfabriken, können Veranlassung geben, sich auf den Weinbau zu legen, welcher indessen viel Sorgfalt, Arbeit und selbst Dünger erfordert *).

§. 17.

Die Waldbaumzucht oder das Forstwesen beschäftigt sich mit solchen Baumarten, die vornehmlich ihres Holzes wegen als Brenn- oder Baumaterial, angebauet werden. Die Forsten sind, nach ihrer ihrer hauptsächlichen Bestimmung, und der im §. 1. gegebenen Definition von Domainen eigentlich für Zubehörungen und verwandte Nutzungen derselben unbedenklich zu halten. In so fern die Forsten aber nach einem ganz besondern Administrations-System in den Königl. Staaten bewirthschaftet werden, rechnet man sie nicht zu den eigentlichen landwirthschaftlichen Nutzungen. Der Forsthaushalt ist vielmehr ein ganz besonderer, von der Domainenverwaltung

*) Eine sehr gründliche und vollständige Anweisung zum Weinbau und allem, was darzu gehört, giebt ein ganz neues französisches Werk: Traité théorique et pratique sur la culture de la vigne. Paris au IX. 1801, wovon eine Übersetzung im Werke ist.

abgesonderter Zweig der Cameralverwaltung, und die Forsten kommen bei den Domainen nur in so fern in Betracht, als für letztere der Bedarf an Bau-, Nutz- und Brennholz daraus unentgeldlich erfolgt, und durch die Mastnutzung und Hütung in den Heiden den Landwirthschaften Hülfsquellen eröffnet werden.

Die Cultur und Behandlung der Forsten muß daher hier um so mehr übergangen werden, als darüber schon mehrere eigne vorzügliche, auf die Preußische Forstverfassung sich beziehende Werke *) zum cameralistischen Studium vorhanden sind.

Nutzungen, welche neben dem Holzanbau in den Forsten erzielet und geheegt werden, wohin besonders die Schneidemühlen, Mast, wildes Obst, wilde Bienenzucht, Theer- und Kohlenschweelen, Potaschsiederei, u. s. w. gehören, pflegen ebenfalls, so weit sie baare Einnahme gewähren, für die Forstcasse berechnet zu werden, und gehören daher nicht hierher.

Die Jagd, im Walde sowohl als auf den Feldern, wird ebenfalls für den Forstetat benutzt. Die Feldjagd ist indessen dem Landwirth selbst zweckmäßig zu überlassen, welchem, wo nicht der Ertrag davon, welchen er jedoch mehrentheils mit den wenigsten

*) v. Burgsdorf Forsthandbuch 1r, 2r Theil.
v. Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung der Holzarten.
Hennert Anweisung zur Taxation der Forsten.
Desselben Anweisung zu geometrischen Hülfsmitteln für ꝛc. Forstbedienten.
Auch als Compendium und Leitfaden betrachtet: Borowski Cameral- und Finanzpraxis. 1r Theil 2s Cap. Berlin, 1799.

Kosten herausbringen kann, doch das Recht dazu angenehm und nützlich ist; weil er dadurch aller etwanigen Beschädigungen seiner Saaten von andern Jagdinhabern und vom Wilde mehr überhoben wird.

Hütung in den Wäldern, besonders im hohen Holze, und den Laubholz-Revieren kann, wie schon oben erwähnt worden, eine bedeutende Hülfsquelle zur Erhaltung des Viehstandes, insbesondere der Schaafheerden seyn. Der Gebrauch dieser Hütung aber ist nothwendigen Einschränkungen durch die Polizeigesetze, namentlich in Ansehung der Schonungen, unterworfen.

§. 18.

Der Torf, ein sehr nützliches Brennmaterial, gehört nicht zu den Regalien *), sondern kann von jedermann benutzt werden, und daher ist die Gewinnung desselben als ein Zweig der Landwirthschaft zu betrachten; wenn gleich die Torfstiche auf Domainen Grundstücken größtentheils für unmittelbare Königl. Rechnung, unter Aufsicht einer seit 1788 errichteten, vom Bergwerks-Departement ressortirenden Haupt-Torfadministration betrieben werden.

Der Torf (§. 4. d. Abschn.), nicht als producirende Erdart, sondern selbst als Product und Brennmaterial betrachtet, verdient die größte Aufmerksamkeit. Seine Gegenwart wird durch die sumpfige Beschaffenheit seiner obern Rasendecke, durch die dar-

*) Allg. Landr. II. Th. XVI. Titel §. 69—73.

auf wachsende Moor-Pflanzen; am sichersten aber nach seiner Beschaffenheit und Mächtigkeit durch den Torfbohrer entdeckt.

Nach gehöriger Abwässerung des Terrains durch Gräben und Wegräumung der obern Erde wird der Torf mit breiten Spaden in vierkantige Stücke, Soden genannt, abgestochen; dies ist Stichtorf; der Torf aus der nicht mehr völlig abzuwässernden sumpfigen Tiefe wird mit Netzen herausgefischt, gebaggert (Baggertorf) und dieser sowohl als die Brokken des erstern werden in Formen geknetet, welches den vorzüglichern Streichtorf, Preßtorf giebt*).

In jedem Fall muß der Torf vor dem Abfahren vom Torfmoor noch 2—3 Monat, auch länger, in großen auf verschiedene Art gesetzten Haufen trocknen.

Der beste Torf ist dunkelbraun, fest, von Sand und Steinen frei, und schwer an sich, nur nicht von Nässe, giebt feste Kohlen, weiße Asche und nicht starken Geruch. Die Verkohlung des Torfs geschiehet am besten nach Art der Holzverkohlung in Meilern, und verbessert das Feuermaterial ungemein; aber auch im unverkohlten Zustande ist, nach den gemachten Erfahrungen bei zweckmäßiger Einrichtung, der Torf zu aller Feuerung mit geringer Veränderung der Feuerstätte, gegen Holzfeuerung, ohne Nachtheil und Beschwerde zu gebrauchen.

*) Vollständige Nachricht von der Torfcultur giebt: Eisel's Handbuch zur Kenntniß des Torfwesens. Berlin, 1795.

Von den schweren Torfarten läßt sich sogar Pech gewinnen.

Der ausgetorfte Boden wird mit großem Vortheil zu Wiesewachs, Gartenfrüchten, und selbst zum Getreidebau genutzt *).

Die Torfasche ist nach neueren Erfahrungen als Düngungsmittel, auch zu Laugen und zum Potaschsieden brauchbar; muß aber, weil sie die Gluth außerordentlich lang hält, vorsichtig aufbewahrt werden. Eine allgemeine Torfordnung als Polizeigesetz und Anleitung zum Torfstechen und dessen Behandlung ist zur Zeit noch nicht erschienen; einstweilen ist nur zur Verhütung des Raubbaues in der Churmark die vorherige Meldung der Torfstichanlagen beim Landrath des Kreises oder Steuerrath verordnet, und das Debauchiren der Torfarbeiter verboten **).

Die Torfstecherei, als für Holzersparung wichtig, ist bereits öffentlich empfohlen ***), und es sind zur Beförderung derselben mehrere Vorschriften über die Holzverabreichung aus den Königl. Forsten dahin ergangen: daß die Holzdeputanten die Hälfte ihres Feuerungsquanti in Torf oder in Gelde nehmen †),

*) S. Eiselen S. 282 ff. Die Anweisung zur Cultur ausgetorfter Ländereien ist auch von der Haupt-Torfadministration unterm 19. Januar 1798 besonders publicirt, und zum Druck befördert worden.

**) Publicand. von 24. Juni 1800.

***) Bekanntm. der Churm. Kammer und Forst- ꝛc. Commission v. 5. März 1800.

†) Cab. Ordre an den O. L. F. M. v. Bärensprung v. 18ten und die Reser. aus dem Forstdepart. v. 23. Juli 1799, 18. Januar, 4. April 1800 und 16. April 1801.

selbst die Holzkäufer, ohne Holz gekauft zu haben, kein Holz erhalten sollen *); bei den Domainen Aemtern, und sonst, sollen Torfschauer und Aschgruben angelegt werden **).

§. 19.

Viehzucht ist das landwirthschaftliche Geschäft der Erziehung und Wartung der zur Führung der Landwirthschaft nöthigen, und zum Absatz ihrer Producte mit Vortheil zu haltenden Hausthiere. Sie dienen theils zur unmittelbaren Nutzung durch den eignen Verbrauch, und den Absatz ihrer Producte (Fleisch, Häute, Milch, Wolle und Zuzucht), theils zur Verrichtung der Gespannarbeit, theils auch blos zur Fortpflanzung. Daher der Unterschied von Nutz- (Milch-), Zug- oder Arbeits- und Zucht- oder Stammvieh. Zur Erhaltung des nöthigen Düngers müssen sämmtliche Vieharten mitwürken. Bei der Wahl der Art, und Bestimmung der Anzahl des zu haltenden Viehes kömmt es vornehmlich an:

auf die Beschaffenheit des Landes und selbst der Himmelsgegend;

auf die Gewinnung des eignen Bedarfs an Viehproducten;

auf den vortheilhaftesten Absatz der einen oder der andern Art der Viehproducte;

auf die Menge und Beschaffenheit des gewöhn-

*) Reser. von 12. Septb. 1799.

**) Reser. von 1. Octob. 1800 an die Kurm. Kammer.

lichen Futtergewinns, verbunden mit dem Bedarf des nöthigen Düngers, und endlich

besonders in Ansehung des Zugviehes auf das Maas und die Art der erforderlichen Arbeit, die nach der Größe, Entlegenheit und Beschaffenheit der Grundstücke zu berechnen ist.

Welches das richtigste Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau ist, läßt sich im Allgemeinen nicht füglich genau bestimmen, und wird im Folgenden, so viel möglich, näher erläutert werden. Die Erfahrung lehrt, daß weniger Vieh bei reichlichem Futter und sorgfältiger Wartung mehr Dienste thut, und größern Nutzen bringt, als eine größere Heerde, die nur knapp ernährt werden kann.

Die Zuzucht geschiehet in der Regel am sichersten und mit den geringsten Kosten aus der eignen Heerde. Zur Verbesserung der Race ist erforderlich, daß man zum Zuchtvieh, besonders männlichen Geschlechts, allezeit die besten Stücke unter dem jungen Vieh von vorzüglichen Eltern, von eignem gutem Ansehen und fehlerfreiem Bau aussetzt, selbige das erforderliche Alter völlig erreichen, und das Zuchtvieh, als solches, nicht zu alt werden läßt. Bei Befolgung dieser Vorschrift, verbunden mit guter Pflege überhaupt, ist ungewöhnlicher Abgang an der Heerde, und die Verschlechterung der Race nicht leicht zu besorgen, sie wird sich allein durch sich selbst schon verbessern; die Anschaffung tüchtigen Stammviehes männlichen Geschlechts von bessern Racen sichert und be-

selbst die Holzkäufer, ohne Holz gekauft zu haben, kein Holz erhalten sollen *); bei den Domainen Aemtern, und sonst, sollen Torfschauer und Aschgruben angelegt werden **).

§. 19.

Viehzucht ist das landwirthschaftliche Geschäft der Erziehung und Wartung der zur Führung der Landwirthschaft nöthigen, und zum Absatz ihrer Producte mit Vortheil zu haltenden Hausthiere. Sie dienen theils zur unmittelbaren Nutzung durch den eignen Verbrauch, und den Absatz ihrer Producte (Fleisch, Häute, Milch, Wolle und Zuzucht), theils zur Verrichtung der Gespannarbeit, theils auch blos zur Fortpflanzung. Daher der Unterschied von Nutz- (Milch-), Zug- oder Arbeits- und Zucht- oder Stammvieh. Zur Erhaltung des nöthigen Düngers müssen sämmtliche Vieharten mitwürken. Bei der Wahl der Art, und Bestimmung der Anzahl des zu haltenden Viehes kömmt es vornehmlich an:

auf die Beschaffenheit des Landes und selbst der Himmelsgegend;

auf die Gewinnung des eignen Bedarfs an Viehproducten;

auf den vortheilhaftesten Absatz der einen oder der andern Art der Viehproducte;

auf die Menge und Beschaffenheit des gewöhn-

*) Rescr. von 12. Septb. 1799.

**) Rescr. von 1. Octob. 1800 an die Kurm. Kammer.

lichen Futtergewinns, verbunden mit dem Bedarf des nöthigen Düngers, und endlich

besonders in Ansehung des Zugviehes auf das Maas und die Art der erforderlichen Arbeit, die nach der Größe, Entlegenheit und Beschaffenheit der Grundstücke zu berechnen ist.

Welches das richtigste Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau ist, läßt sich im Allgemeinen nicht füglich genau bestimmen, und wird im Folgenden, so viel möglich, näher erläutert werden. Die Erfahrung lehrt, daß weniger Vieh bei reichlichem Futter und sorgfältiger Wartung mehr Dienste thut, und größern Nutzen bringt, als eine größere Heerde, die nur knapp ernährt werden kann.

Die Zuzucht geschiehet in der Regel am sichersten und mit den geringsten Kosten aus der eignen Heerde. Zur Verbesserung der Race ist erforderlich, daß man zum Zuchtvieh, besonders männlichen Geschlechts, allezeit die besten Stücke unter dem jungen Vieh von vorzüglichen Eltern, von eignem gutem Ansehen und fehlerfreiem Bau ausseht, selbige das erforderliche Alter völlig erreichen, und das Zuchtvieh, als solches, nicht zu alt werden läßt. Bei Befolgung dieser Vorschrift, verbunden mit guter Pflege überhaupt, ist ungewöhnlicher Abgang an der Heerde, und die Verschlechterung der Race nicht leicht zu besorgen, sie wird sich allein durch sich selbst schon verbessern; die Anschaffung tüchtigen Stammviehes männlichen Geschlechts von bessern Racen sichert und be-

schleunigt indessen die Veredelung noch mehr. Ganz neue Heerden auch vom Muttervieh anzuschaffen, ist theils kostbar, theils, wenn der Transport weit gehet, gefährlich, und hat nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt; ist daher nicht immer anzurathen. Daß aber eine einmal veredelte Viehrace wegen des Clima wiederum nach einiger Zeit ausartet, ist ein Vorurtheil, das nur der Erfolg fehlerhafter und nicht sorgfältiger Behandlung der veredelten Heerde erzeugt hat, und das von der Erfahrung fleißiger Landwirthe bereits zur Genüge widerlegt ist. Daß großes Vieh mehrerer Nahrung bedürfe, als kleines derselben Art, ist ein von den Landwirthen angenommener Satz, der gleichwohl sehr häufigen Ausnahmen unterworfen seyn möchte. Auch kann nach Maaßgabe des Bodens, eine große Viehart zu halten, oft nicht einmal rathsam seyn. Zur Uebersicht des Futterbedarfs für die vornehmsten Viehartten und der erforderlichen Größe der Hütungsreviere dienen die Beilagen III. und IV.; welche indessen natürlich nur Durchschnitts-Sätze enthalten.

Die Entmannung des zur Zucht nicht bestimmten Viehes geschiehet am gewöhnlichsten und sichersten noch bei der Muttermilch; und, mit Ausnahme der Schaafe; ist dies Geschäft in vielen Provinzen anbesonders dazu bestellte Leute gegen eine an den Cameralfond zu entrichtende Pacht überlassen *).

*) Schutzbrief der Schwein-Schneider von 21. Januar 1702, und dessen Declar. von 31. Decbr. 1713, ihre Zunftmäßigkeit betreffend. Edict von 24. Juli 1715. Wegen der Art ihres Monopols und ihres Lohns. Regl. v. 20. August 1728.

Die zur Beförderung der dem Lande so höchst wichtigen Viehzucht gemachten öffentlichen Einrichtungen und gegebenen Vorschriften werden bei jeder Viehart insbesondere erwähnt werden. Hier nur noch im Allgemeinen so viel, daß die Kreisphysici bei grassirenden Viehkrankheiten verbunden sind, dem Lande mit ihren medicinischen Kenntnissen zu Hülfe zu kommen *), daß das an ansteckenden Krankheiten leidende Vieh nicht frei im Lande transportirt, das gestorbene unter gewissen Umständen nicht abgeledert werden darf, tief unter die Erde mit Kalk verscharrt werden muß, u. dergl. mehr.

§. 20.

Die Pferde werden zur Landwirthschaft mit größerem Vortheil als Ochsen gehalten bei allen Gütern mit schwerem bergigtem Boden, zum Fuhrwerk, auch sind im Winter beim Eise die Ochsen nicht zu gebrauchen. Diese arbeiten langsamer und nicht mit der Kraft, als Pferde, erfordern beim Gebrauch mehr Menschen; sind dagegen im Futter und den übrigen

*) An einem kurzen, faßlichen, für den Landmann niedern Standes brauchbaren Handbuch der Viehartzneikunde, das, wenigstens für gewöhnliche Fälle, wohlfeile und leicht zu habende Mittel angiebt, fehlt es noch, und die ökonom. Märk. Gesellschaft zu Potsdam hat einen Preis auf die Abfassung eines solchen Werks gesetzt - Große veterinärische Werke, deren einige vorzügliche vorhanden sind, passen sich selten für den Landmann. Ein bedeutender Schritt zur Beförderung der Viehartzneikunde und zur Bildung von Viehärzten ist in den Preuß. Staaten durch die vor mehreren Jahren in Berlin errichtete Königl. Thierartzneischule geschehen.

Unkosten wohlfeiler zu unterhalten, liefern bei gehöriger Einstreuung nutzbareren Dünger als Pferde, und können, wenn sie ausgedient haben, oder sonst schadhaft geworden sind, mit Vortheil gemästet werden. Uebrigens rechnet man, daß mit Pferden mehr denn dreimal so viel, als mit Ochsen, d. i. mit 4 Pferden wenigstens so viel, als mit 12 Ochsen gearbeitet werden kann. Mehr als 4 Pferde kann ein Knecht nicht ordentlich abwarten.

Zur Pferdezucht im Großen eignen sich wenige Landgüter, und sie ist daher in der Regel einem Landwirth um so weniger zu empfehlen, als ganz besondere Kenntnisse und Einrichtungen zu einer würklichen Stuterei gehören, andere nützliche Wirthschaftszweige nothwendeg darunter leiden müssen, und die Nutzung an sich etwas unsicher ist. Wohl aber ist, statt der Vervollständigung des Pferdestandes durch Ankauf, in den mehresten Fällen, die Zuzucht des eignen Bedarfs, auch wohl zum einzelnen Verkauf, anzurathen; weshalb unter den Ackerpferden mehrere Stuten zu halten sind, die ein Jahr ums andere von guten Hengsten belegt werden. Auch kann man mit Nutzen selbst einen guten Beschäler halten, und ihn den größten Theil des Jahres, die Beschälzeit vom April bis Anfangs Juli ausgenommen, mit zur Arbeit gebrauchen. Ein Hengst reicht zu 25—30 Stuten hin; man läßt ihn zur Zucht nicht gern vor erreichtem fünften, die Stuten nach dem vierten, wenigstens nur nach dem dritten, beide Geschlechter nicht nach dem 15ten Jahre zu. Die Trächtigkeit der Pfer-

de dauert über eilf Monate; gegen das Ende und nach der Geburt muß das Mutterpferd mit schwerer Arbeit verschont werden, und bei weichem und sparsamen Futter Ruhe haben. Die Fohlen läßt man 4—5 Monat saugen; gegen Ende des zweiten Jahres pflegt man sie aufzustallen. Ein Vorurtheil ist es, daß junge Pferde bis zum dritten Jahre mit ganz schlechtem und magerem Futter nur hingehalten werden müssen, obwohl freilich zu viel nahrhaftes Futter, besonders die Ueberkehr vom Weißen, bei ermangelnder hinlänglicher Bewegung, den Grund zu Krankheiten zu legen pflegt. Erst nach dem vierten Jahre ist das junge Pferd ohne Schaden zu starker Arbeit anzuhalten, im dritten Jahre kann es indessen schon mit Gelindigkeit zu seiner Bestimmung abgerichtet und zu leichter Arbeit gebraucht werden.

Die Farbe der Pferde ist in Rücksicht auf ihre Kraft und Tüchtigkeit ziemlich gleichgültig; indessen bemerkt man, daß die weißgebornen gewöhnlich schwächlich sind.

Das Alter erkennt man bis zum fünften Jahr an der Wechselung (Schieben) der Vorder- oder Schneidezähne; bis zum zehnten Jahr an der Veränderung der sogenannten Kennung mit vieler Gewißheit. Späterhin sind die Kennzeichen ungewiß, und überhaupt leiden sie Ausnahmen.

Graspferde verlangen trockne Weiden mit kurzem feinem Grase, wenigstens sind ihnen niedrige nasse Weide, der Thau und Reif nicht gedeihlich, sogar schädlich. Stallpferde erhalten am gewöhnlichsten

Hafer mit Häckerling von Winterſtroh zu gleichen Theilen; das Heu ſey, wo möglich, von hohen trocknen Wieſen. 4 Mz. Hafer, eben ſo viel Häckerling und 7—8 Pfund Heu täglich, d. i. etwa 24 Ctr. jährlich, ſ. die Beil. III., ſind für ein Arbeitspferd bei gewöhnlicher Arbeit zu Hauſe hinlänglich. Auf Reiſen und bei ſchwerer Arbeit giebt man auch wohl mehr. Für ein gewöhnliches Wagen- oder Reitpferd reichen auch 3 Mz. Hafer täglich völlig hin.

Gerſte iſt ein den Pferden ſchwer verdauliches Futter, ſelten gegeben, hat ſie eine reinigende Würkung.

Roggen iſt nur bei anhaltender ſchwerer Arbeit, und Weitzen noch ſeltner unſchädlich. Billig ſollte das Futter nicht gemeſſen, ſondern gewogen werden. Gerſte und Roggen rechnet man gegen Haber gewöhnlich wie 12 und 9 : 16.

Die Engländiſche Pferdefütterung blos mit Mohrrüben (ſ. Thaer) iſt hier zu Lande noch ganz unbekannt.

Grünes Futter im Sommer iſt den Pferden geſund und angenehm, und dient zur Erſparung des Heues.

Zum Getränk dient reines Waſſer, in das zuweilen mit Nutzen Kleye und Leinkuchen geſchüttet werden kann. Der Gebrauch des Steinſalzes iſt ebenfalls zu empfehlen. Außer einer regelmäßigen Fütterung der Pferde, die unmittelbar nach der Arbeit nie ohne Schaden, und nicht auf einmal geſchehen darf, iſt die reinliche Wartung derſelben, und das fleißige

Strie-

Striegeln und Putzen ein Haupterforderniß zu ihrem Gedeihen. Der Pferdestall sey hoch, helle, luftig, aber ohne Zugwind; der Boden fest mit Backsteinen gemauert, etwas abhängig; die Krippe steinern, oder mit Eisenblech beschlagen, und jedes Pferd, wenn es möglich ist, habe seinen besondern Stand. Die Pferde sind einer Menge äußerlicher und innerlicher Krankheiten und Zufälle unterworfen, die indessen großentheils nur von unangemessenem Gebrauch, und vernachläßigter Wartung zu entstehen pflegen, nicht eben ansteckend sind, und gegen welche es viele bewährte Hausmittel giebt. Manche Fehler sind auch nur eingebildet, und schaden wenigstens den Arbeitspferden nicht. Den Graspferden ist das späte Austreiben im Herbst, überhaupt das Nachthüten, wegen des allem Viehe ungesunden Reifes und Thaues und besonders alsdann schädlich, wenn anhaltendes Regenwetter die Hütung übermäßig durchnäßt hat.

Die Sorge für Reinigung und das Auswirken der Hufe ist nicht zu verabsäumen.

Der Esel verdiente, ohnerachtet seiner Trägheit, wegen seiner dauerhaften Gesundheit, Ausdauer in der Arbeit und der geringen Kost, mit welcher er sich begnügt, mehr als bisher in der Landwirthschaft gebraucht zu werden. Er trägt verhältnißmäßig schwere Lasten, ziehet im lockern Lande Pflug und Egge, und ist, besonders zu den kleinen Wirthschaftsfuhren, nützlich; er ist nach dem zweiten Jahre zur Zeugung geschickt.

Die Maulesel sind nicht minder nützliche Wirthschaftsthiere, welche den Pferden näher kommen als der Esel, und außerordentlich dauerhaft sind. Man findet sie aber selten. Zur Zucht wählet man am besten Eselhengste, und gute Pferdestuten.

Stutereien sind an ihrem rechten Ort nur auf großen Landgütern, wo möglich in etwas bergigten Gegenden, wo man überflüßige trockne Wiesen und fließendes Wasser hat. Die Hütungen werden dann in Schläge abgetheilt, und diese durch Zäune verwahrt. Man muß darinnen für einigen Schatten und Schutz gegen sehr üble Witterung durch Bäume, Lauben oder Schuppen sorgen. Die Zuchthengste werden in Ställen gehalten, außer in den ganz wilden Gestüten, in welchen beide Geschlechter sich das ganze Jahr hindurch ganz allein ohne Wartung überlassen bleiben, und aus welchen die 3- und 4jährigen Pferde mit Schlingen eingefangen werden. Diese Gestüte liefern starke dauerhafte, wiewohl selten große Pferde; erfordern aber sehr großes Terrain, und sind nur in uncultivirten Ländern möglich. Bei uns sind die halbwilden Gestüte gebräuchlich, in welchen sich die Pferde nur den Sommer über auf der Weide befinden; im Winter aber in Ställen gehalten werden. Zahme Gestüte, in welchen die Pferde nur im Sommer und bei Tage weiden, sind sehr kostbar, und pflegen nur zur Zucht theuerer Racepferde gehalten zu werden.

Landgestüte heißen öffentliche Anstalten, in welchen der Staat die Zuchthengste zum Belegen der

University of MICHIGAN

Landstuten hält. Ihre Würkung auf die Veredelung des Pferdestandes ist unverkennbar. Dergleichen Landgestüte giebt es in mehreren Preuß. Provinzen, in der Churmark seit 1789. Das Reglement v. 19. Juni 1789 enthält die näheren Bestimmungen davon*). Unter andern ist darin die Abschaffung der schlechten Bauerhengste (Unterläufer) verordnet. Auch enthält dies Gesetz zur Beförderung und Verbesserung der einländischen Pferdezucht überhaupt, die auch sonst schon mehreremale öffentlich empfohlen worden ist**), das Verbot des Gebrauchs der jungen Pferde vor erreichtem dritten Jahre, und das Verbot, die Stuten und Stutfohlen außerhalb Landes zu verkaufen***). Die Ausfuhr anderer Pferde aber, welche einigemale verboten war, ist zuletzt wieder erlaubt†). Wegen der fremden Hengstreuter und des Belegens einländischer Unterthanen Stuten von fremden Hengsten sind untersagende Verordnungen vorhanden††).

§. 21.

Das Rindvieh kömmt in der Landwirthschaft theils als Arbeits-, theils als Nutzvieh in Betracht. Zu jenem gehören die Zugochsen, zu diesem die Kühe

*) S. auch die gedruckte Vorschrift des Oberstallmeisters für die Landgestütknechte vom 1. März 1800.

**) Cab. O. an das Gen. Dir. v. 24. May 1788. Dir. Reser. v. 3. Juni dess. Jahrs.

***) Ist eingeschärft durch die Cab. O. von 3. Juni und das Publ. v. 6. Juli 1793.

†) Dir. Reser. v. 22. May 1798. — Cab. O. v. 21. und Publ. v. 30. Septbr. 1790.

††) Publ. v. 28. Decbr. 1792. Declar. v. 6. August 1796.

nebst dem Stammochsen, und das Mastvieh. Ob dieses letztere oder Milchvieh zu halten vortheilhafter sey, richtet sich nach den Umständen. In der Nachbarschaft großer Städte ist der Absatz der Milch das vortheilhafteste; denn Butter und Käse bringen gewöhnlich nicht so viel ein, wegen des oft theuern Transports. Mastvieh ist, besonders in einiger Entfernung von großen Städten, zu halten rathsam.

Unter welchen Umständen Zugochsen den Pferden vorzuziehen sind, besagt der §. 20.

Die Rindviehzucht ist, stärker oder geringer getrieben, jeder Landwirthschaft unentbehrlich. Nach den Umständen wird sie durch die Schaafzucht eingeschränkt; immer aber bleibt sie ein wichtiger Zweig der Landwirthschaft.

Ungehörntes Rindvieh ist bei uns höchst selten; die Spitzen der Hörner pflegt man, um Beschädigungen zu verhindern, abzusägen. Das Beschlagen des Rindviehes ist nur in sehr steinigten bergigten Gegenden, wohin sich inzwischen überhaupt Pferde besser schicken, oder bei sehr weiten Transporten zur Schonung der Hufe nothwendig und gebräuchlich. Die Kennzeichen des Alters beim Rindvieh aus der Wechselung der Zähne, aus der Beschaffenheit der Klauen und Stimme, und den Ringen der Hörner sind sehr ungewiß.

Zeichen der Güte und Gesundheit des Rindviehes sind, eine breite krause Stirn, lebhafte Augen, starker Hals, grader Rücken, ein dicker herunterhängender Brustlappen, tiefer Bauch, kurze Füße; bei den

Kühen ein starker Euter, der auf allen vier Strichen Milch giebt. Die Farbe ist ziemlich gleichgültig.

Zur Zucht soll man in der Regel beide Geschlechter nicht vor erreichtem dritten, den Stier noch besser erst mit dem vierten Jahre, und nicht nach dem zehnten zulassen. Der Stammochse kann, bei gutem Futter, einer Heerde von mehr als 30 Kühen vorstehen; er wird zur Arbeit nicht gebraucht. Die Brunstzeit fällt, wie bei den meisten Thieren, ins Frühjahr; und da die Kühe etwas über neun Monate tragen, so würden sämmtliche Kälber im Winter zur Welt kommen, und alsdann auch alle Kühe frischmilchend, zu einer gewissen Zeit aber gar keine Milch zu haben seyn, wenn es nicht bei größeren Wirthschaften sich so einrichten ließe, daß ein Theil der Kühe erst im Herbst rindern, und im Sommer kalben muß.

Zur Zucht bestimmt man die stärksten Kälber, die nicht Erstgeborne sind, läßt sie 3—4 Monate saugen, oder futtert sie mit Milch und Kleien auf; bis zu Ende des erstern Jahres bedürfen sie leichtes nahrhaftes Futter von gutem feinem Heu, oder Grase, Kleie u. dergl. Schlachtkälber werden, 2 bis 3 Wochen alt, verkauft.

Güste oder gelte (unfruchtbar) nennt man alles junge Vieh, und die nicht trächtig gewordenen Kühe. Kalb heißen beide Geschlechter bis zum erreichten ersten Jahre; dann heißt die junge noch nicht tragende Kuh Färse; (von Farr, taurus, nicht Fese oder Vehrse) oder, wenn sie tragend wird, Starke.

Das männliche Geschlecht heißt Stier bis zum erreichten dritten Jahre; dann aber Ochs.

Die Zugochsen arbeiten täglich nur etwa 6—7 Stunden im Pfluge, und lösen sich ab, wenn der Pflug den ganzen Tag gehen soll; so daß auf jeden 3sp. Pflug 6, und im Ganzen einige übercomplette Ochsen zu rechnen sind. Auf jeden Pflug gehört hiernach ein Knecht, und außerdem ist ein Junge zum Ab- und Zutreiben nöthig. Da aber, wo das Pflügen durch Hofediener verrichtet und diesen das Vieh ab- und zugetrieben wird, ist ein Meyer, ein Mittelknecht und ein Junge zu einigen und 30 bis 40 Ochsen zur Wartung und Fütterung hinreichend; auf 15—20 Kühe ist eine Magd zum Futtern, Melken und dem Molkenwesen; auf 25 Stück Mastvieh im Durchschnitt ein Mensch zu rechnen.

Zur ohngefähren Berechnung des nach der Fütterung und Weide zu haltenden Rindviehstandes geben die Beil. III. und IV. Anleitung.

Die Fütterung der Zugochsen bestehehet im Sommer und Herbst gewöhnlich in der bloßen Weide auf Aeckern, Wiesen, in den Heiden. Nach der Erndte räumt man ihnen die besten Stoppelfelder ein, die zur Schonung mit dem andern Vieh, mit einer Furche (Heegefahre) umzogen werden. Ist der Arbeitsort nicht zu weit entlegen, so treibt man gern des Nachts ein; das Stallfutter bestehet dann im Sommer in grünem Klee, Wickfutter ꝛc.; im Winter in Heu und Stroh (s. Beil. III. IV.), Rüben, Kohl, Kartoffeln, Abgängen aus der Brauerei und

Branntweinbrennerei. Zum Getränk dient reines Wasser, welches bei strengem Frost etwas erwärmt wird. Nützlich ist der Aufguß von Schroot oder Oelkuchen. Besser ist es, die Arbeitsochsen an der Brust als an den Hörnern ziehen zu lassen.

Die Kühe werden entweder auf die Weide getrieben, und bleiben sogar zum Theil den ganzen Sommer, Tag und Nacht draußen, oder werden Sommer und Winter auf dem Stalle gefüttert.

Der Weidegang der Kühe kann bei vorzüglicher Waldhütung (wiewohl diese in den meisten Fällen auch der Schaafzucht günstig zu seyn pflegt), oder bei Gütern von mittlerem Umfange und zusammenliegenden, nicht entfernten Grundstücken, welche dabei aus der Gemeinschaft gesetzt sind, wohl gar Schlagwirthschaft haben, und sich hierdurch in dem Stande befinden, ihr Weideland zu schonen, und selbst durch Ansäung von Futterkräutern und schickliche Feldereintheilung zu verbessern, in ein vollkommenes Wirthschaftssystem passen. Immer aber gehört einige Fütterung zu Hause mit dazu. Ohne alle diese Bedingungen ist von der Anweisung des Milch-Viehes auf die bloße Weide gewiß eine nur sehr kümmerliche *), und öfters sogar gefährliche Nahrung zu erwarten; beim Weidegange überhaupt ist das Melken der Kühe beschwerlicher, und mehr Unterschleifen unterworfen; man hat das Rindern der Kühe nicht so in seiner Gewalt, und es wird bei weitem

*) Von der Schweizerwirthschaft oder den Holsteinischen Marschkühen kann natürlich hierbei die Rede nicht seyn.

weniger Dünger gewonnen, als bei der Stallfütterung. Diese Einrichtung erfordert zwar einige, wiewohl nach Verhältniß nicht kostbare Einrichtungen, und mehr Wartung des Viehes, bringt dies aber durch den mehreren Dünger, und die Sicherung des Viehes gegen üble Witterung und unvorsichtige Hütung im Reif, Thau, Nebel, gegen beschwerliches Ungeziefer im Sommer und den Genuß schädlicher Kräuter, außer den obenerwähnten Vortheilen, gewiß reichlich ein.

Mit der Stallfütterung ist allezeit der Futterbau (§. 14.) verbunden; dieser aber greift keineswegs den Acker an, trägt vielmehr zur Verbesserung und Reinigung desselben bei (§. 11.), und es ist aus der Erfahrung entschieden, daß von demselben Lande mit Futterbau und Stallfütterung noch einmal so viel Vieh ernährt werden kann. Die Stallfütterung wird demnach in sehr vielen Fällen, und vornehmlich bei den Gütern, die sich in der oben genannten günstigen Lage nicht befinden, gewiß mit allem Rechte empfehlenswerth seyn, und das Mithütungsrecht kann alsdann vielleicht oft zur Vergrößerung der Schaafheerde angewandt werden. Die Stallfütterung muß indeß, nach den wahren Grundsätzen derselben, nicht in der Art getrieben werden, daß das Vieh nie aus dem Stalle kömmt; vielmehr muß man dasselbe, bei nicht zu übler Witterung, der freien Luft und Bewegung halber, täglich Vor- und Nachmittags einige Stunden auf den Hof lassen, ihm einige Bunde Stroh dort vorwerfen; auch sey eine Tränke und

Salzlecke dort. Bei guter Witterung können selbst die Stallkühe ihr Futter auf dem Hofe in Raufen, oder unter Schuppen erhalten. Dadurch wird der Einwand völlig widerlegt, daß der zu lange Aufenthalt im Stalle (der überdem luftig seyn, und täglich gereinigt werden muß) der Gesundheit des Viehes nachtheilig sey. Im Herbst bei guter Witterung wird selbst das Stallvieh zu einzelnen Tagen mit Nutzen auf gute Stoppelfelder und abgemähete Wiesen getrieben. Nöthig ist, das grüne Futter nicht in zu großer Menge auf einmal einzufahren, und es muß in einem luftigen Raume auf Horten aufbewahrt werden, damit es sich nicht erhitze *).

Zum Winterfutter für die Milchkühe sind besonders die saftigen Wurzelgewächse, als Kohl- Runkelrüben, Turnips, nicht minder Kartoffeln, Kleeheu, hiernächst gewöhnliches Heu und Sommerstroh, und die Träbern vom Brauen und Branntweinbrennen dienlich. Der Vorschlag, grüne Pflanzen zur Winterfütterung zu extrahiren **), verdiente mehrere Versuche und Nachahmung; zur Aufmengung und Verlängerung des Futters dient Häckerling, Spreu und Ueberkehr ***); zur Verbesserung des Getränks aber Gerstenschroot, Oelkuchen, Kleye. Das Brühen des

*) Anstalten hierzu beschreibt Bergen in seiner Anleitung zur Viehzucht S. 303. Berlin, 1800; welches Buch überhaupt sehr gute Bemerkungen über Viehzucht, Stallfütterung ꝛc. enthält.

**) Oeconom. Hefte Januar 1798.

***) Berechnung nach Pfunden, was eine Kuh täglich verzehrt. S. Bergen's Anleitung, S. 598.

Futters für die Kühe ist holzkostend, und dem Viehe nicht nothwendig, vielleicht nicht einmal heilsam.

Die Abwechselung des trockenen Winterfutters mit dem grünen Klee ꝛc. muß vorsichtig und allmählig geschehen; beim Aufblähen des Viehes vom grünem Futter ist schnelle Hülfe nöthig, die sich jedoch im Gebrauch der Klystiere und des Trocars sicher findet.

Salz ist allen wiederkäuenden Thieren vorzüglich angenehm und gesund, besonders den Milchkühen darf es, schon um die Begierde zum Saufen zu vermehren, nicht fehlen. Man wirft ihnen daher Steinsalz, als das wohlfeilste, zum Lecken vor, oder bestreuet zuweilen ihr Futter mit Salz; 2 Metzen sind jährlich auf ein Stück Rindvieh hinlänglich.

Die Fütterung der Stallkühe geschiehet des Morgens, Mittags und Abends; eben so oft wird gemolken; bei den Weidekühen öfters des Mittags nicht.

Eine Kuh, welche im Anfang und das erste Vierteljahr nach dem Kalben 15—18 Quart Milch, und so bis auf 6 Quart herunter im 9ten und 10ten Monat giebt, gehört schon zu den sehr vorzüglichen in hiesiger Gegend. Im Durchschnitt des Jahres lassen sich auf eine Landkuh mit Inbegriff der gelten Kühe, und des natürlichen Abgangs, der, ohne ungewöhnliche Zufälle, nur etwa $\frac{1}{20}$ zu betragen pflegt, nicht füglich mehr als täglich 5—6 Quart rechnen. Kühe von guter Art versiegen bei guter Wartung spät, sind aber, so lange sie noch Milch geben, ohne Schaden zu melken.

Der tägliche Verkauf der Milch selbst ist unstreitig die vortheilhafteste Nutzung; indessen nur in der Nähe großer Städte möglich.

Zum Buttern wird die Milch in flachen hölzernen, irdenen glasirten *), oder gläsernen Gefäßen (Satte — Milchasch) in einen etwas erwärmten Raum, im Sommer in Keller gesetzt, worin die Sahne (Rahm, Schmant) sich nach Verlauf von einigen Stunden oben auf abgesondert findet. Diese wird abgeschöpft, und zum Buttermachen, die übrig bleibenden Molken aber, so wie die Buttermilch, werden zum Käsemachen verwandt, und deshalb vermittelst des Laab **) zum Gerinnen gebracht. Die vorzüglichen ausländischen Käse aber werden auch zum Theil von der Milch selbst, ohne Butter davon zu machen, verfertigt, und dann freilich besser, aber auch theuerer. Was zuletzt übrig bleibt, wird den Schweinen gefuttert, und rechnet man hierbei, daß auf 3 Milchkühe, 2 Schweine (mit Hinzurechnung des übrigen Abgangs, den diese Thiere sich suchen oder auch erhalten) gut gehalten werden können. Bei dem ganzen Molkenwesen ist die pünktlichste Reinlichkeit durchaus erforderlich; dadurch und durch gehörigen Luftzug in den Milchkellern und Stuben wird allein schon vielen üblen Zufällen der Milch vorgebeugt werden, z. B. Sauerwerden, blauen Flecken, u. s. w.

*) Vorzüglich, zu diesem Gebrauch, ist das Berliner Sanitäts-Geschirr.

**) Die im dritten oder vierten Magen der saugenden Kälber befindliche Milch.

Von 9—10 Quart Milch, d. i. etwa 3 Quart Sahne, kann man 1 Pfund Butter und 1½ Pfund Käse rechnen.

Uebrigens nimmt man an, daß von 20 Kühen, 2 güste bleiben, einige Kälber sterben, und also etwa 14—15 Kälber erhalten werden.

Die Mastung des Rindviehes, wozu man theils das alte Vieh beiderlei Geschlechts, stets güste bleibende Kühe, oder sonst fehlerhaftes, selbst junges Vieh bestimmt, oder mageres Vieh ankauft, wird auf verschiedene Art betrieben, und selten ohne erheblichen Vortheil, zumal in Rücksicht des Düngers.

Die Sommermastung geschiehet durch den Weidegang des Viehes auf grasreiche Hütungskoppeln, mit den gehörigen Tränken, in welchen sich das Vieh den Sommer hindurch selbst überlassen, und entweder im Herbst schon ganz fett herausgetrieben, oder noch auf einige Wochen in Stallmast genommen wird. Daß diese, überdem nur in fetten Grasgegenden mögliche Mästung grade die höchste Nutzung der Grasländereien gewähre, ist fast zu bezweifeln. Vortheilhafter dürfte Stallmast mit dem Grase oder Heu seyn. Uebrigens rechnet man von solchen Fettweiden 3 MM. *) den Sommer hindurch auf ein Stück Vieh.

Die Wintermastung, welche vom November bis gegen Pfingsten dauert, geschiehet in hiesiger Ge-

*) Dies ist auch der Engl. Rechnungssatz, nämlich zwei Acres d. i. ohngefähr 3 MM. S. Thaer S. 629. Die Engländer, als große Fleischliebhaber, halten überhaupt viel auf Mastung.

gend gewöhnlich nur mit den Abgängen, (Träbern) von der Brauerei und Branntweinbrennerei, wobei etwas Heu, Schrot oder Leinkuchen gereicht werden. Die Engländer haben den Aufguß von gekochtem Leinsaamen sehr nützlich gefunden *).

Die dritte Mastungsart findet mit Heu und allerlei Wurzelgewächsen Statt, unter welchen sich, auch mit der Dauer wegen, die Kartoffeln besonders empfehlen. Man giebt einem Ochsen täglich 8—9 Mz. roh, grob zerstampft, mit Häckerling. Mit 2½ Wspf. oder nach 3½ bis 4 Monat ist ein Ochs gewöhnlich schon fett gemacht, so daß man von einem Morgen Kartoffelland etwa 4 Stück Vieh mästen kann. (S. Beil. I. den Ertrag der Kartoffeln.) Auch bei dieser Mästungsart wird das Getränk durch Oelkuchen, Steinmehl, Schroot, mit Vortheil verbessert, und man giebt etwas Heu dabei.

Regeln bei der Mästung sind: In den ersteren Tagen etwas weniger als die nachherige Portion zu futtern; dem Vieh viel Saufen zu geben, ihm viel Zeit zum Liegen und Wiederkäuen zu gönnen, und es deshalb nicht, wie bei anderem Vieh angerathen wird, wenig und oft, sondern vielmehr nur Morgens und Abends zu füttern **). Selten oder vielmehr

*) Thaer S. 632.

**) Dieser, der gewöhnlichen Behandlungsart entgegengesetzte, aber bei den wiederkäuenden Thieren sehr einleuchtend scheinende Grundsatz herrscht z. B. in Oderbruch, woselbst die Kartoffelmästung in der oben beschriebenen Art ins Große getrieben wird. Ueber die Kartoffelmästung sind in Bergen's Anleitung ꝛc. S. 438 sehr gute Bemerkungen gemacht.

niemals kömmt das Maſſvieh vor dem Verkauf aus dem Stall; inzwiſchen ſtehet es dahin, ob eine ganz mäßige, wenn auch nicht tägliche Bewegung ihm nicht gedeihlich ſeyn würde.

Die Reinlichkeit in den Ställen des Rindviehes, und das fleißige Einſtreuen vermehrt nicht nur den Düngervorrath, ſondern iſt auch zum Gedeihen des Viehes weſentlich nothwendig. Das Striegeln des Rindviehes iſt zwar ungewöhnlich, würde aber gewiß nützlich ſeyn, auch findet man es würklich ſchon eingeführt *); wenigſtens reibt man das Vieh mit Stroh ab.

Die Viehſtälle ſollen, wo möglich, täglich, wenigſtens einen Tag um den andern, gereinigt werden, oder müſſen breit genug zum Zurückſchieben des Miſtes ſeyn, damit das Vieh trocken ſtehen kann. Die Ställe werden mit Nutzen dergeſtalt gedoppelt eingerichtet, daß zwei Reihen Vieh mit den Köpfen gegeneinander ſtehen, und zwiſchen beiden Krippen der Fütterungsgang bleibt **).

Zur Beförderung und Verbeſſerung der Viehzucht ſind in der Churmark mehrere polizeiliche Verordnungen ſchon in frühern Zeiten gegeben worden. Insbeſondere iſt verordnet, daß die Schonungsanlagen zum Nachtheil der Viehweide nicht zu weit gehen ſollen ***). Das ſchädliche ſpäte Austreiben des Rind-

*) Im Oderbruch ſelbſt bei den Bauern zum Theil.

**) Bemerk. über Anlage der Viehſtälle ſ. Bergens Anleit. ꝛc. S. 295.

***) Direct. Verord. v. 22. Febr. 1774.

viehes, der Gebrauch verdorbenen Futters, der Mangel an gehörigen Viehtränken ist öffentlich gerügt worden *). Beispiel, Erfahrung und eigner Schaden verschafften diesen Vorschriften doch mehrentheils den gewünschten Eingang. Wo sie verabsäumt wurden, pflegte die Strafe auf dem Fuße nachzufolgen **).

Die Stallfütterung und Rindviehzucht nach Schlesischer Art ist ebenfalls empfohlen worden ***).

Unter den mancherlei Krankheiten und Zufällen des Rindviehes, gegen welche es inzwischen auch bewährte Mittel giebt, die, zu rechter Zeit angewandt, selten den Zweck verfehlen †), hat insbesondere die sogenannte Viehseuche oder Viehpest, deren Hauptcharakter wohl in einer gänzlichen und schnell überhandnehmenden Verderbniß des Blutes und aller Säfte bestehet, die Aufmerksamkeit der Landespolizei rege gemacht, und verschiedene strenge Vorschriften veranlaßt, um ihrer ansteckenden Verbreitung zu begegnen, und würksame vorbeugende, und heilende

*) Circ. v. 8. Octob. 1776. — Viehsterbens-Instruction vom 13. April 1779. — S. auch selbst die Instruction für die Landräthe u. a. Verordnungen mehr, welche Lamotte in seinen practischen Beiträgen 4r Theil, Halle, 1788, sehr mühsam für die Churmark gesammelt hat, und zum Theil wörtlich liefert.

**) So ist z. B. in Südpreußen im Jahre 1800 ein fast allgemeines Viehsterben, hauptsächlich wegen des unvorsichtigen Hütens in dem nassen Herbste, entstanden.

***) Cab. O. v. 11. Septb. 1769 an das Gener. Dir. Die in deren Beilage enthaltenen Vorschriften sind inzwischen durch neuere bewährte Erfahrungen in der Oeconomie un. gemein geläutert.

†) S. u. a. Lamotte ꝛc. am angeführten Orte.

Mittel in Umlauf zu bringen *). Die strengste Sperrung der angesteckten Gegend ist darunter als das würksamste Mittel zu Hemmung dieser gefährlichen Krankheit zu betrachten; vorsichtige Behandlung und Hütung des Viehes aber das sicherste Präservativ. Man hat auch, nicht ohne Erfolg, Versuche mit der Inoculation gemacht **).

§. 22.

Die Schaafzucht erfordert ein ausgebreitetes Hütungs-Terrain, und schickt sich demnach vorzüglich für solche Güter, die ein solches und das Hütungsrecht auf fremden Feldmarken oder in Wäldern, besonders in Laubholzrevieren, dabei einen guten und reichlichen Heuschlag besitzen.

Die Weide in trocknen, etwas bergigten Gegenden ist den Schaafen angenehm und nothwendig. Von niedriger sumpfiger Hütung werden sie bald krank, und häufig dahin sterben.

Die Schaafzucht wird in der Regel nur der Wolle, und wo sie schon veredelt ist, und ins Große gehet, auch des Verkaufs der Zuchtböcke wegen getrieben. Das Melken der Mutterschaafe ist eine unter gewissen

*) Patent und Instruction, wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, v. 13. April 1769. Für Südpreußen ist ein ähnliches Reglement dieser Art und überhaupt die Revision dieses Gesetzes im Werke. — Reglement wegen des Viehtreibens im Oderbruch v. 25. Juli 1754. — Instruction wegen des Ablederns v. 5. December 1765 u. a. m. Der im Märk. Volksblatt Januar 1800 empfohlene Gebrauch der wilden Holzäpfel als Präservativ verdient hier bemerkt zu werden. Direct. Publ. v. 13. Octob. 1801.

**) Instruction v. 11. April 1781.

Umständen, z. B. in der Nähe großer Städte, zwar nicht unvortheilhafte Nutzung, die jedoch der Verbesserung und Vermehrung der Race und des Wollgewinnes hinderlich wird.

Das Mästen der ausgedienten Schaafe oder der dazu ausdrücklich mager angekauften Hämmel ist, weil es fette Weiden erfordert, nicht überall anwendbar, an sich aber eine ganz einträgliche Nutzung. Man nennt dies gewöhnlich Hammelschäferei, zum Unterschied von Zuchtschäferei, wobei es auf Wolle und Zuzucht ankömmt *).

Das männliche Geschlecht der Schaafe ist gewöhnlich gehörnt, seltener das weibliche, und die in der Jugend verschnittenen Hämmel.

Die Kennzeichen des Alters ergeben sich aus der Gestalt und Wechselung der Vorderzähne, deren das Schaaf 8 in der untern Kinnlade hat, bis zum fünften Jahre. Im ersten halben Jahre heißt das junge

*) Zum Unterricht über die unserm Lande, und namentlich der Churmark so äußerst wichtige Schaafzucht sind u. a. zu empfehlen.

Gentebrücks Unterricht von Schaafen. Leipzig.

Göß von der Span. Schaafzucht im Anspachschen. Nürnberg, 1798.

Hastfer Unterricht von der Zucht und der Wartung der Schaafe. Leipzig, 1785.

Gilbert über die Fortpflanzung der Span. Schaafe. A. d. Französ. Glogau, 1798. Die Uebersetzung ist ziemlich schlecht.

Lasteyrie Abhandl. über das Span. Schaafvieh. Aus dem Französ. Hamburg, 1800.

Annalen der Märk. ökonom. Gesellschaft 3r Bd. 2s Heft S. 1.

Fink Schriften, betreffend die Schaafzucht in Deutschland. Halle, 1799.

Thier Lamm; bis 1½ Jahr Jährling oder zweizähnig, bis 2½ Jahr Erstling — vierzähnig, bis 3½ sechszähnig, alsdann Zeitschaaf, und bis zum 10ten Jahr kann ein Schaaf mit Nutzen beibehalten werden *); wenn indeß kein ungewöhnlicher Abgang an der Heerde gewesen, so geschiehet die Ausmerzung (Bracken) gewöhnlich nach dem 7ten bis 8ten Jahre.

Das weibliche Geschlecht heißt Zibbe, Schnukke; das männliche Bock, Widder, Stör, und, wenn es verschnitten ist, Hammel. Bei Gelegenheit der Hämmelung (Leuchten) pflegt man den Zibben, um die Begattung zu erleichtern und sie zu unterscheiden, die Schwänze abzustutzen, welches inzwischen eine unnöthige Operation ist.

Zeichen der schönen Schaafrace sind ein starker gebogener Kopf, (Ramsnase), dicker Hals, langer Leib, überhaupt große Statur, breite Hüften, und die Ausbreitung der Wolle bis unter die Augen am Kopf, bis unter die Knie an den Füßen, feine krause, dicht stehende Wolle; ein allgemeines Zeichen der Gesundheit sind rothe Augenadern.

Das Zeichnen der Schaafe ist, weil öfters mehrere Heerden sich einander nähern, und zur Unterscheidung des (in den Marken und Pommern itzt abgeschafften **) Knechteviehes gebräuchlich und nöthig. Eine

*) Der Graf v. Magni im Glazischen, ein berühmter aufmerksamer Schaafzüchter, hat die Bemerkung gemacht, daß der Wollertrag der Schaafe sich bis zum 5ten Jahre jährlich vermehrt, dann 4—5 Jahre stehen bleibt, und hiernächst wieder abnimmt.

**) Immediat-Verordnung vom 3ten Februar 1800 gegen das

Farbe von Theer *), Talg und Holzkohlen-Pulver weicht nur dem Waschen mit Seife. Sicherer ist das Brennen an der Nase, oder ein Einschnitt am Ohre. In Ansehung der Farbe liebt man die schwarzen und buntgefleckten Schaafe nicht **), weil deren Wolle nur zu schwarzen und dunkeln Zeugen verarbeitet werden kann.

Zur Begattung müssen beide Geschlechter nicht vor 2½ Jahr (vierzähnig) zugelassen werden; man rechnet etwa 25 Schaafe auf einen Widder, welcher zur Bockzeit im September und October mit Nutzen etwas Haber erhält, etwa ½ Metze täglich. Die Mütter gehen ohngefähr fünf Monate trächtig, und die Lammzeit pflegt von der Mitte des Januars bis in den März zu dauern, zu welcher Zeit die Mütter vorzüglich gepflegt werden müssen. Jede Mutter bringt in der Regel nur ein Lamm ***), und man rechnet, daß etwa der 10te Theil der Mütter im

Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte. — Publ. vom 26ten Februar 1801 wegen des Aufkündigungs-Termins. — Declar. Resc. vom 18ten Februar 1801 wegen des §. 16. ged. Verordn.

*) Der Gebrauch des Theers ist jedoch verboten. Edict vom 11ten April 1725.

**) Sie sind sogar zu halten verboten. Edict vom 15ten May 1752. — Direct. Rescr. vom 1ten Februar 1769. — Tuch- und Zeugregl vom 22ten November 1772.

Die Lüneburgischen Schaafe, die sogenannte Heideschnucken, sind häufig schwarz und bunt, und ihre Wolle findet doch guten Abgang.

***) Ausnahmen sind selten. In der Schweiz bringen die Schaafe häufig Zwillinge. In Malta sollen die Schaafe bis 4 Lämmer bringen. S. Recherches historiques sur Malthe. Paris chez Cramer, An. VII.

Durchschnitt güste bleibt oder verlammt. Die Lämmer mögen $2\frac{1}{2}$—3 Monat saugen, und werden nach dem Entwöhnen, den ersten Sommer hindurch besonders, auf guten Weiden, gehütet.

Die Erfahrung hat in verschiedenen, selbst den nördlichen Ländern, z. B. Schweden, bewiesen; daß die Veredelung des Schaafstammes, wohin nicht allein die Feinwolligkeit, sondern auch die Vergrößerung der Raçe gehört, vornehmlich durch gute ausländische, besonders Spanische Böcke nicht allein möglich, sondern auch wegen des Clima, wie man bisher fälschlich glaubte, nicht im mindesten eine Ausartung zu besorgen ist, wenn nur, als freilich unerläßliche Bedingung, das verfeinerte Vieh reichlich und gut gefüttert, und eine sorgfältige Auswahl der besten feinwolligten Widder, und, so weit dies thunlich ist, auch der Schaafmütter beobachtet wird. Nur die Quantität der Wolle und der Wachsthum der Schaafe ist von Wartung und Futter abhängig; die Feinheit der Wolle aber eine unabänderliche Eigenschaft der Raçe. Auch ist zu bemerken, daß man die Begattung von Mutter und Sohn, oder überhaupt in der Blutsverwandschaft *) nicht für gut hält, wiewohl manche Landwirthe, und namentlich die Engländer **) die entgegengesetzte Meinung aus Erfahrung beweisen zu können behaupten.

*) Graf Magni hält deshalb ordentliche Stammtabellen und seine Schaafe sind numerirt; eine Einrichtung, die indeß wenig Landwirthe nachzuahmen in der Lage seyn dürften.

**) Monthly Magazine Septbr 1798.

Die Veredelung des Landviehes durch feine Böcke kann mit Sorgfalt binnen drei Generationen, d. i. binnen etwa 10 Jahren völlig zu Stande gebracht werden.

Die Beispiele von Sachsen, Schlesien, Anspach, Baden, und selbst schon von der Churmark *) beweisen, wie weit man es durch Fleiß und Ausdauer in dieser Veredelung bringen kann. In Spanien ist übrigens die vortrefflichste Schaafzucht zu Hause, und noch ziehet man von daher, wiewohl mit Schwierigkeit, die feinsten Schaafe. In England hält man, des Fleisches wegen, mehr auf großes Schaafvieh.

In Ansehung der Fütterung der Schaafe ist zu bemerken, daß selbige das Frühjahr, den Sommer und Herbst hindurch, so lange nur kein tiefer Schnee liegt, blos von der Hütung leben müssen, und nur im Winter im Stall gefüttert werden. Sie lieben vorzüglich aromatische auf Höhen wachsende kurze feine Kräuter; nächstdem dient das sogenannte Heidekraut zur Befestigung ihrer Gesundheit; aber fette Kräuter, blühender starker Klee und dergl. ist ihnen schädlich. Zum Theil bleiben die Schaafe in den Sommer- und frühen Herbstnächten Tag und Nacht unter freiem Himmel in Horden. S. §. 6. von der

*) Von den in der Churmark in den Jahren 1748 und 1786 zur Verbesserung der Schaafzucht gemachten Versuchen, die immer einen würksamen Erfolg, wiewohl nicht denselben, als in Sachsen gehabt haben, giebt Lamotte in seinen Abhandlungen, Berlin, 1794. 2r Theil Vte Abhandl. ganz ausführliche Nachricht. Aehnliche in neuern Zeiten getroffene Einleitungen sind noch nicht zur Würklichkeit gediehen.

Düngung. Die Sommerstallfütterung der Schaafe ist nicht gebräuchlich, scheint auch selbst nach aufgehobener Gemeinheit kaum anwendbar, vielmehr zu kostbar und selbst dem Naturell dieser Thiere nicht angemessen. Vor aller niedrigen sumpfigen Hütung, stehenden Wasserpfühlen müssen die Schaafe, so wie auch von der Weide im Thau, Reif und starkem Nebel sorgfältig abgehalten werden. Mit dem Brackvieh und den Fetthammeln nimmt man es indessen nicht so genau.

Die Winterfütterung bestehet in gutem trocknem Wiesen- oder Kleeheu, Stroh, besonders von Hülsenfrüchten, welches dreimal täglich gegeben zu werden pflegt. Die Laubfütterung von abgestreiften und getrockneten Blättern der Pappeln, Rüstern, Espen, Linden, Ahornen, u. s. w. ist zwar mehrmals durch Polizeivorschriften *) empfohlen worden, inzwischen doch wohl nur als eine dürftige Nahrung und ein Nothbehelf für die Schaafe zu betrachten, auch den Bäumen nicht eben nützlich. Dagegen hat man in Sachsen und Schlesien schon sehr glückliche Versuche mit der Winterfütterung von Wurzelgewächsen, namentlich Kartoffeln, gemacht. Auch Oelkuchen, Schrot, Träbern vom Branntweinbrennen, u. dergl. sind ein gedeihliches Winterfutter für Schaafe. Es ist ein Vorurtheil, welches inzwischen schon sehr ab-

*) Direct. Reser. vom 3ten Octobr 1769 und 21ten April 1774. Mehrere dahin gehörende Verordnungen finden sich in Lamotte practischen Beiträgen, Leipzig, 1784. 2r Theil 208 Stück erwähnt.

Tabelle

vom Futterbedarf (incl. Streustroh) zur reichlichen Ausfütterung des Viehstandes.

Viehart	Wo ganz großes Vieh gehalten wird			Wo mittel			Für kleines Vieh wo es vom Nov. bis May, 5—6 Monat im Stalle gehalten wird			wo es vom Dec. bis März, 3—4 Monat		
	Winterstroh	Sommerstroh	Heu	Winterstroh	Sommerstroh	Heu	Winterstroh	Sommerstroh	Heu	Winterstroh	Sommerstroh	Heu
	Mandel		Ctr	Mandel		Ctr	Mandel		Ctr	Mandel		Ctr
Ein Zugochse	18	12	18	18	12	14	12	8	12	findet nicht leicht Stätt		
Eine Milchkuh	12	12	15	9	9	12	8	8	12	6	6	8
Ein Stück jung Vieh mit Ausschluß der kleinen Kälber	8	8	10	6	6	8	6	6	8	4	4	6
Ein Ackerpferd, das stets im Stalle gehalten wird	12	—	24	12	—	24	8	—	15	6	—	12
Hundert Stück Schaafe im Gemenge												
a) wo keine gute Wintertriften, z. B. Busch, Heidekraut, bewachsene Berge vorhanden sind										25	25	100
b) wo einen Theil des Winters gehütet werden kann										18	18	60

Weitzen- und Roggenstroh werden einander gleich gerechnet. Im Falle an einer oder andern Futterungsart Mangel ist, rechnet man

a) 4 Mdl. Winterstroh gleich 6 Mdl. Sommerstroh (Gerste, Haber) oder 3 Ctr Heu.

b) Die Kreutzbunde von der Scheune nach dem Dreschen, kommen in Rechnung; von jedem Wspl. Aussaat, je nachdem der Körnerertrag ist, gegen $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Ctr Heu.

c) Laubfütterung der Schaafe.

Ein 2sp. Fuder (Elsen, Pappeln ꝛc. / Rüstern, Linden, Ahorn ꝛc.) Laub statt ($\frac{1\frac{1}{2}}{3}$) Ctr Heu.

d) Das Stroh von Hülsenfrüchten, welches besonders zur Schaaffütterung dienlich ist, als Erbsen, Linsen, Wicken ꝛc., die in die Braache gesäet, und mehrentheils nicht in Garben gebunden, sondern Fuhrenweise eingefahren werden, auch unter obigem Sommerstroh-Bedarf nicht mit eingerechnet sind, nimmt man

vom Morgen oder Schfl. Aussaat bei vorzüglichem Lande und Ertrage gegen . . 3—4 Ctr Heu
bei mittlerem Lande und Ertrage . . . . 1—2 ———

Zum schnellen und ohngefähren Ueberschlage, wie viel Vieh bei einer Landwirthschaft nach dem Strohgewinn an Weidevieh etwa gehalten werden kann, dienen folgende Sätze (nach v. Bennekendorf Oeconomia forensis), wobei aber allgemeine Zu- oder Unzulänglichkeit des Heugewinns in Erwägung zu ziehen ist.

Rindvieh.

Auf 3 Schfl. Weitzen- oder Gerstenaussaat
in gutem Boden —— 2 Stück
in schlechtem Boden —— 1 ——
(Hierbei ist jedoch auf das erforderliche Zugvieh an Pferden und Ochsen Rücksicht zu nehmen, und dessen Bedarf voran abzuziehen.)

Von der ganzen Anzahl rechnet man $\frac{2}{3}$ als Kühe, und $\frac{1}{3}$ als Zugvieh.

Schaafe.

Auf 10 MMorgen oder Schfl. Aussaat auf dem ganzen Hütungsrevier an Roggen 50 Stück. Abzuziehen sind, ehe man die Anzahl der herrschaftlichen Schaafe angeben kann, die Schaafe der Unterthanen, desgleichen der Schaafmeister und Knechte, die sie ins Gemenge setzen. Letzteres kömmt in der Churmark, da das Vorvieh abgeschafft ist, nicht mehr in Anwendung. Auch kann man bei hinlänglichem Heugewinn auf 2 MM. bloße eigne Ackerweide (ohne Nebenabtriften) im Durchschnitt ein Schaaf rechnen, d. i. auf eine Feldmark von 1000 MM., die nicht von andern mitbehütet wird, etwa 500 Schaafe.

Diese Sätze sind indessen, wie gesagt, nur sehr allgemein, und zu einem summarischen Ueberschlage brauchbar. Genauere Berechnung des zu haltenden Viehstandes ergiebt sich, was die Winterfütterung anlangt, aus den obenstehenden Sätzen, und in Betreff der Hütung aus dem Inhalte der Beilage IV.

Ist der darnach ausgemittelte Viehstand, nach den Sätzen S. 23, zur Düngung nach 6 oder gar nach 3 Jahren ausreichend; so bestehet ein günstiges Verhältniß zwischen Viehstand und Ackerbau.

Bei Ausrechnung des erforderlichen Zugviehes ist dasjenige Maaß der Arbeit, was die Gespanndienste leisten können, voranzustellen, und hierbei noch zu bemerken, daß selbst bei zureichendem Dienste ein Paar oder 4 Pferde zu schnellen und unerwarteten Fuhren und für die Wirthschaftsbediente nicht entbehrt werden können.

An Schweinen rechnet man eine Zuchtsau oder 15 Schweine

a) in Ansehung der Molkerei auf 15 Kühe,

b) in Ansehung der Brau- und Branntweinbrennerei auf jede 3 Wspl. Schroot.

Gute Ackerhütung, Gelegenheit zur Mast und dergl. erlauben diese Anzahl zu vermehren.

…el

…standes …

… ritterschaftli…

…hütung …eide		…n-, Kienen- und vermischt bestandene Heiden					In blossen Heidekraut-Flecken	
…uf der …öhe	Im h… Hol…	Im …raumden …olze		Im jungen verwachsenen Holze				
gering	vorzüglich	mager	mit Heidekraut	gut	mager	mit He…		auf der Höhe
2 / 10	2 / 25	— / 10	— / 12	— / 5	— / 2	— / 3	2 / —	— / 15
— / —	1 / 20	— / 8	— / 10	— / 4	— / 2	— / 3	1 / —	— / 13
—	17	4	5	2	1	1½	—	7

… Regen pfleg…
…piel rechnen. …behüten, auch wenn die
…t weit weg zi…ommen werden.
… und für 10… Hütungsbedarf 9 bis 10

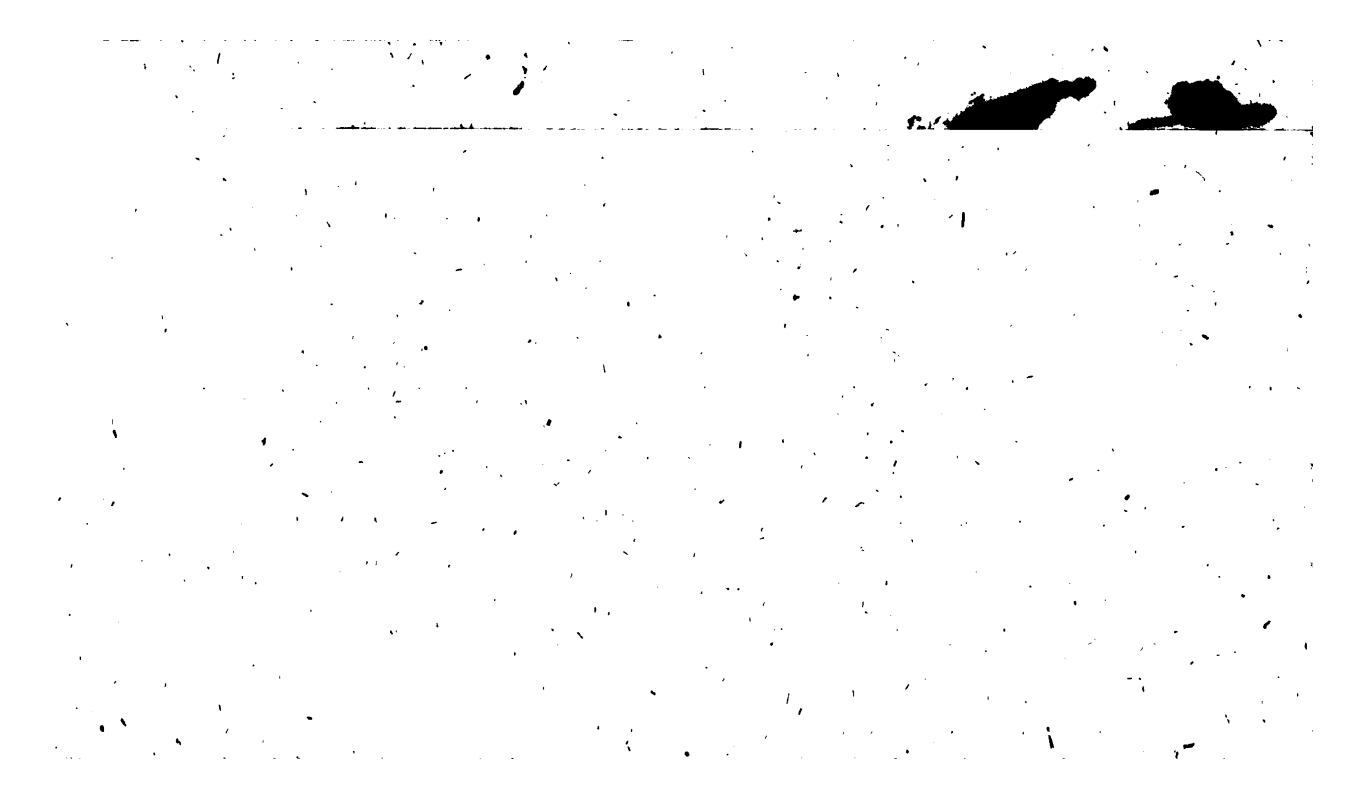

nimmt, daß diese Thiere das ganze Jahr hindurch oder doch einen Theil desselben nicht getränkt werden müßten; vielmehr ist der tägliche Genuß reinen und frischen Wassers der Heerde sehr zuträglich. Mäßiges Salzlecken dient dem Schaafvieh vor allen andern zur Gesundheit. Man rechnet jährlich etwa 2 Ctr. Steinsalz für 100 Schaafe, oder statt dessen 4 Schfl. Kochsalz à 58—60 Pfund. Körner (Haber, Gerste) erhalten in der Regel nur die Böcke zur Sprungzeit; bei strengen Wintern und fehlendem Heu auch wochenweise wohl der übrige Theil der Heerde (etwa 1 Schfl. täglich aufs Hundert im Gemenge).

Vom Futter- und Weidebedarf der Schaafe s. übrigens auch Beil. III. und IV.

Die Schaafställe müssen an trocknen Orten angelegt, und zwar für den Winter warm seyn, aber die Einrichtung eines gehörigen Luftzuges, durch Qualmfänge und hoch angebrachte Fenster und Oeffnungen darf nicht vernachläßiget werden, und überhaupt gebe man den Ställen die gehörige Höhe, zumal da es gebräuchlich ist, den Dünger nur einmal im Jahre herauszuschaffen, nämlich zu der Zeit zwischen Sommersaat und Erndte, im May und Juny. Die Krippen und Raufen werden theils an den Wänden, theils in der Mitte angebracht. Mehr als 500—600 Schaafe sind ohne Nachtheil in einem Stalle nicht unterzubringen, und mit Einschluß der Krippen und Raufen müssen auf jedes Schaaf im Durchschnitt wenigstens 5, besser 6 □Fuß gerechnet werden. Der Boden des Stalles sey dicht von Lehm gekleibt oder

gedielt; außerdem verunreinigt das herabfallende Futter die Wolle sehr. Im Sommer werden die vom Dünger gereinigten Ställe auch wohl als Scheunen zum Ausdreschen früher Früchte oder des Saatkorns gebraucht.

Die Wollschur geschiehet theils einmal im Jahr etwa um Pfingsten, theils zweimal, im May und September. Die feinwolligen Heerden sind mehrentheils einschürig. Die mehrere Güte und Länge der einschürigen Wolle mag leicht dem Ausfall am Gewicht die Wage halten; inzwischen fehlt es noch an recht sichern Resultaten hierüber *). Mehrere vorzügliche Landwirthe machen indeß ihre zweischürige Heerden einschürig, und die Manufacturen gewinnen, zumal in der feinen Wolle, wohl immer hierbei. Einige Tage vor der Schur werden die Schaafe in reinem fließenden Wasser gewaschen, um die Wolle zu säubern; besser für diese, und den Schaafen zuträglicher würde es seyn, die Wolle nach der Schur zu waschen, wie solches in Spanien, und zwar mit warmen Wasser geschiehet, bei welcher Gelegenheit denn

*) Im dritten Hefte des ebenangeführten Riem-Reuterschen Werks ist S. 7 ein i. J. 1770 in Sachsen gemachter Versuch, die Schaafe mehrere Jahre hindurch ungeschoren gehen zu lassen, angeführt. Die Wolle ward dadurch sehr lang aber schlecht. Die in den Berl. Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, von 1801 Nr. 85. erzählte, in Frankreich mit glücklichem Erfolg gemachte Versuche der Wollvermehrung und Verbesserung dadurch, daß die Schaafe nur ein Jahr ums andere geschoren werden, bleiben immer etwas problematisch, und der vorzügliche Nutzen dieser Behandlung ist nicht eben einzusehen. Inzwischen werden diese Versuche auf öffentliche Veranlassung in hiesiger Gegend izt nachgemacht.

auch das Sortiren der Wolle besser von statten gehet; eine Operation, die itzt der Fabrikant vornimmt, und eigentlich der Producent vornehmen sollte; wenigstens liegt darin ein von Vielen unerkannter, aber gewiß sehr bedeutender Vortheil beim Wollhandel.

Die vorzüglichste Wolle findet sich an den Seiten des Bauches, hinter den Schultern, sodann auf dem Rücken, die gröbste gewöhnlich an den Schenkeln. Die erste Lämmerwolle ist allezeit schlechter als sie nachher wird, und nur für die Hutmacher brauchbar. Sie muß daher so wenig, als die Sterblingswolle mit der übrigen vermischt werden. Der Betrag der Wollschur ist höchst verschieden. Von hiesigen gewöhnlichen Landschaafen scheert man etwa 1—1½ Pfund vom Stück im Gemenge, oder 5—6 Stein, bei reichlich gefütterten Schäfereien auch wohl 8—9 Stein vom 100, wovon der Stein 5—6 Rthlr. zu kosten pflegt. In den veredelten und gut unterhaltenen Schäfereien giebt ein Schaaf im Durchschnitt 2, 2½, bis 3 Pfund Wolle, der Stein zu 13—15 Rthlr. *). Wie vortheilhaft die Verdelung der Schäfereien ist, ergiebt sich hieraus. Die Vermehrung der Wolle hängt innig mit guter Wartung und reichlicher Fütterung der Schaafe zusammen Künstliche

*) Von einzelnen Schaafen erhält man freilich weit mehr. Ob im Durchschnitt den außerordentlichen Wollertrag von 8 Pfund, den das in voriger Anm. erwähnte Zeitungsblatt uns von Frankreich erzählt, muß dahin gestellt bleiben. Graf Magni scheert von seinen besten Böcken 4 Pfund Wolle im Durchschnitt; von den andern 3 Pfund. Einzelne Schaafe haben schon 8—9 Pfund gegeben.

äußere Mittel sind wohl zu kostbar und umständlich *).

Die Zählung der Schaafheerden und Berichtigung der Tabellen vom Abgang, Zuwachs und Bestand darnach, pflegt zu Lichtmessen (ater Februar) und Michaelis zu geschehen. Das Bracken (Ausmerzen) der alten oder sonst fehlerhaften Schaafe zum Verbrauch oder Verkauf pflegt im August zu geschehen; bald darauf rücken die im Frühjahr gefallenen Lämmer nunmehr als Jährlinge ein. Man rechnet, daß jährlich, ein Jahr ins andere gerechnet, $\frac{1}{3}$ der Heerde ausgemerzt, und etwas mehr zugezogen wird, indem der natürliche Abgang ohne ungewöhnliche Zufälle etwa $\frac{1}{25}$ der Heerde beträgt. Wenn von der Stärke einer Schäferei gesprochen wird, so verstehet man darunter diejenige Anzahl, welche nach der Herbstzählung vorhanden ist, und in den Winter kömmt; im Sommer ist die Heerde wegen der Lämmer stärker.

Zur Hütung und Wartung der Schaafheerde kann man nicht wohl über 300 Stück auf einen Menschen rechnen, dergestalt, daß zu einer Heerde von 1000 Stück außer dem Schaafmeister noch 3 Personen, ein Meisterknecht, Mittelknecht und Kleinknecht oder Lämmerjunge erforderlich sind.

Die Schäfer sind entweder Pachtschäfer, denen die Triften verpachtet sind, und die Heerde mit einer bestimmten Futterlieferung und Deputat für die

*) Z. B. das Waschen mit Buttermilch. Oecondm. Hefte von Leonhardi July 1794.

Knechte gegen einen gewissen Pachtzins als eisern überlassen ist. Diese Nutzungsart der Schäferei ist indessen schlecht genug, gewähre dem Besitzer nicht den möglichsten Ertrag, und ist der Verbesserung hinderlich; daher dergleichen Schäfereien auch selten vorkommen.

Lohnschäfer, die wie anderes Gesinde in herrschaftlicher Kost und Lohn stehen, haben kein Interesse zur Sache, aber desto mehr Reiz zu Unterschleifen, und warten gewöhnlich die Heerde schlecht. Bei den sogenannten Hammelschäfereien (s. oben), die nur den Sommer hindurch gehalten werden, pflegt man sich indessen der Lohnschäfer zu bedienen.

Die Mengeschäfer (Setzschäfer) pflegen zwar auch ein gewisses Haushaltungs-Deputat zu erhalten. Das Wesen ihres Verhältnisses aber ist, daß sie eine Anzahl eigne Schaafe mit den herrschaftlichen dergestalt ins Gemenge setzen, daß beide nur eine Heerde ausmachen, und die also einen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und Verlust der Schäferei nach gewissen, durch den Annahme-Contract festgesetzten Regeln nehmen. Der Antheil darf nicht über $\frac{1}{5}$ *) betragen, und gehet bis $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{8}$ herunter. Die Schaafknechte haben statt des Lohns die Befugniß, eine Anzahl Vieh zu halten, welches mit dem herrschaftlichen gefüttert wird. Die Befugniß des Hinwegnehmens des eignen Viehes der Schäfer und Knechte (Vorvieh) bei ihrem Abzuge ist in neuern

*) Dies ist sogar gesetzlich verordnet. S. die alten Schäferordnungen und das Edict vom 15ten Decbr 1681.

Zeiten aber für einen der Veredelung der Schafzucht hinderlicher und vielen Misbräuchen in der Wartung der Heerde und der Verbreitung etwaniger Krankheiten Raum gebender Uebelstand anerkannt worden; und daher ist für die Marken und Pommern alles Eigenthum der Schäfer und Knechte an bestimmten Häuptern wegen ihres Antheils aufgehoben, alles Mitnehmen der Antheils-Schaafe, und selbst der Geräthschaften verboten *); und die Schäfer sind auf einen reinen Geldantheil gesetzt worden.

Fremden Schaafen die Weide und Fütterung beim Ueberflusse derselben zu vermiethen (Haltevieh) ist allezeit für unwirthschaftlich zu halten, und nur als einstweilige Nutzung beim Mangel einer eignen verhältnißmäßigen durch Unglücksfälle verminderten Heerde zu entschuldigen.

Es sind mehrere, wiewohl obsolete landespolizeiliche Verordnungen über das Hirtenwesen, und namentlich wegen der Schäfer, ihrer Verhältnisse, Dienstführung und Löhnung gegeben worden **), die in-

*) Immediat-Verordnung vom 3ten Febr. 1800 nebst den oben schon angeführten Declarationen. Indessen werden, nach dem Dir. Reskr. vom 10ten Juny 1801, noch einige Modificationen beabsichtigt. In Sachsen ist bereits unterm 21. December 1764 eine ähnliche Verordnung wegen der Kammergüter wenigstens, vom Prinzen Xaver, als landesherrl. Vormund ergangen.

**) Edict vom 15ten December 1681 wegen des Schäfer- und Knechtevieh. — Die Kurmärk. Gesindverordnung vom 24. August 1722 Tit. VI. — Desgl. die Altmärk. Gesindord. v. 14. December 1735 Tit. V. — bestätigt durch die Gesindeordnung vom 17. Februar 1769, Tit. I. §. 1. und andere ältere Verordn.

dessen nach veränderten Grundsätzen in der Oeconomie nicht mehr ganz passen, auch nicht streng gehalten werden, wenigen Landwirthen wohl bekannt sind, und wohl einer Revision bedürften, die im Jahre 1773 für die Churmark auch in Anregung, jedoch nicht zu Stande gebracht worden ist.

Unter den Krankheiten der Schaafe ist eine der häufigsten die Räude (Grind, Krätze), die bei ihrem Entstehen an einzelnen Stücken zwar sehr leicht zu heilen *), jedoch an sich sehr ansteckend, und daher, wenn sie überhand nimmt, gefährlich ist. Diese Krankheit hat Veranlassung gegeben, in ältern Zeiten einen in der Natur gar nicht gegründeten Unterschied zwischen reinem (der Räude nicht unterworfenen) und Schmiervieh in einigen Ländern gesetzlich zu machen, und den Befehl zu geben, daß reines Vieh, welches mit der Räude befallen ward, von dem Eigenthümer ab und in eine sogenannte Schmeergegend geschafft werden mußte. Neuere Versuche und Erfahrungen lehren indeß, daß die Räude sehr wohl heilbar, und nicht absolut ansteckend sey, und es ist daher jener der Veredelung der Schaafzucht so sehr entgegenstehende Uebelstand in der Churmark aufgehoben **).

Das Drehen der Schaafe soll dadurch verhindert werden können, daß man den Lämmern im ersten Jahre die Wolle vom Kopfe nicht abscheert ***). Die

*) Durch Tabakslauge, Bleiwasser, selbst durch bloßes Salz.

**) Immediat-Vorschrift wegen der räudigen Heerden vom 14. December 1799.

***) Reichsanzeiger 1800 Nro. 21.

Lungensucht, der Wasserkropf, das Faulwerden, die Abzehrung (Schwindt) entstehen in der Regel durch eigne Schuld wegen unvorsichtigen Hütens der Heerde an sumpfigen Orten, oder beim Nebel, Reif, u. s. w. Diese Krankheiten sind immer sehr schwer zu heilen.

Die Schaafpocken sind eine gefährliche ansteckende, leicht überhandnehmende Krankheit. Ihre Gefahr wird durch die in neuern Zeiten bewährt erfundene Einimpfung sehr vermindert *).

Die dem Lande so wichtige Schaafzucht hat von jeher die Aufmerksamkeit des Staats rege gemacht, und ihre Beförderung ist sehr oft empfohlen und durch gesetzliche Verordnungen begünstigt worden **).

Die Schäfereigerechtigkeit, d. i. die Befugniß, Schaafe auf einer Feldmark hüten zu dürfen, ist in der Regel ein Vorrecht der Grundherrschaften; doch sind nicht alle Güter damit beliehen. Das Schaafhalten der bäuerlichen Unterthanen ist durch die Schäferordnung ***) beschränkt.

Wegen der Ausdehnung und Aufhebung der Schäfereigerechtigkeit, Vermischung der herrschaftlichen und Unterthanen Heerde, des Betreibens der Saat mit der Schaafheerde enthält das Allgemeine

*) Reichsanzeiger 1797 Nr. 202. Auch von den Krankheiten der Schaafe hat Lamotte eine eigene Abhandlung in cameralistischer Hinsicht geliefert. Abhandl. 1794, 2r Theil S. 315. Abhandl. 1793 S. 303.

**) Tuch- und Zeugregl. für die Churmark vom 22. Novemb. 1772. — Cab. O. vom 18ten März 1774 und 22. December 1775. S. auch die Schäferordnungen.

***) In der Mittelm. Gesinde-Ordnung v. 24. August 1722.

Landrecht (Th. I. Tit 22. §. 146 ff.) bestimmte Vorschriften.

Der Handel mit Schaafen zur auswärtigen Exportation ist nicht im Großen und nur unter gewissen Einschränkungen in der Churmark erlaubt *). So ist auch die Ausfuhr bewollter und unbewollter Felle **), der Verkauf der Schaafe außerhalb Landes vor der Wollschur ***), und die Einbringung fremder Hämmel †) verboten.

Die Ausfuhr der Wolle ist verboten. Das Spinnen derselben außerhalb Landes jedoch unter gewissen Bedingungen erlaubt ††). Die Wolle, welche zur Verarbeitung nach den Städten kömmt, ist accisefrei †††). In Südpreußen ist die Ausfuhr der Wolle seewärts durch eine Cab. O. v. 23. März 1801 bis den 1. Juny 1802 erlaubt.

Wider die Verfälschung, Verunreinigung und das Anfeuchten der Wolle sind mehrere Gesetze gegeben; und noch neuerlich ist die Verfahrungsart beim Wollhandel gesetzlich vorgeschrieben worden ††††).

Ein mit der Wolle zu etablirender Zwischenhandel, welcher itzt in der Churmark nicht Statt finden darf,

*) Edict. vom 26. May 1696. Die angeführten Schäferordnungen. Edict wider die Auf- und Verkäuferei vom 17ten Novemb. 1747. §. 1.

**) Edict vom 3ten April 1774. Accise-Tarif von 1787.

***) Dir. Reser. vom 5. Juny und 5. Sept. 1775.

†) Dir. Reser. vom 14. July 1780.

††) Accise-Tarif v. J. 1787.

†††) Das. Auch Accisereg. v. 3. May 1787 6te Abth. §. 11.

††††) Edict vom 16. May 1663 u. a. m. Tuch- und Zeugreg. vom 22. November 1772. Public. v. 11. März 1801.

in Südpreußen aber durch die Juden betrieben wird, würde, recht geleitet, das Sortiren derselben erleichtern, die Concurrenz vermehren, und wahrscheinlich für den Producenten sowohl, als für den Fabricanten von den ersprießlichsten Folgen seyn.

Die Ziegen, eine mit den Schaafen sehr verwandte Thierart, deren Naturgeschichte auch beinahe dieselbe ist, pflegen für die Landwirthschaft nicht in Anzahl erzogen oder gehalten zu werden. Da sie sich mit den Schaafen allenfalls begatten, dies aber wegen ihrer gröberen Haare der Wollveredelung nachtheilig ist, so ist die Mithütung der Ziegenböcke bei den Schaafen verboten *). Und da die Ziegen überhaupt den Bäumen viel Schaden zuzufügen pflegen, so ist ihre Hütung in Heiden und Brüchern ganz untersagt **), so wie selbige überhaupt an Orte, wo Beschädigung an Bäumen und Hecken zu besorgen ist, gar nicht kommen sollen ***).

§. 23.

Die Schweinezucht ist bei der Landwirthschaft gewöhnlich nur eine auf den Abfall vom Getreide, Milchwesen, von den Gartengewächsen, und auf das häusliche Bedürfniß berechnete Nebennutzung. Wo sich aber Brauerei und Branntweinbrennerei und Waldmast befin-

*) Edict vom 31. December 1718.
**) Edict vom 7. Febr. 1685; vom 17. Juny 1690; vom 18. Septb. 1705.
***) Allg. Landr. Th. I. Tit. 22. §. 130.

befindet, da kann die Schweinezucht auch im Großen zum Verkauf mit vielem Vortheil betrieben werden.

In so fern die Schweine durchaus alles, was nur genießbar ist, zu sich nehmen, sind sie als eine nutzbare Thierart zu betrachten; ihr Dünger ist aber von keinem sonderlichen Werth und nur auf sumpfigen kalten Boden, oder mit anderm Dünger vermischt, anwendbar. Ihr Alter ist nicht, wie bei anderen Thieren, an den Zähnen zu erkennen, und man läßt sie auch, die Zuchtschweine ausgenommen, gewöhnlich nicht über zwei Jahr alt werden.

Die Zuchtschweine beiderlei Geschlechts läßt man vor dem erreichten zweiten Jahre nicht gern zur Begattung, und selbige nicht länger als höchstens bis zum siebenten Jahre fortsetzen. Das Stammschwein, der Eber, muß vorzüglich gut gefüttert werden, und kann 10—12 Mutterschweinen vorstehen.

Die Sau geht 17—18 Wochen trächtig, kann folglich zweimal jährlich, am besten im März und August, oder doch in drei Jahren nur fünfmal ferkeln, und bringt jedesmal 5—10 Junge. Mehr als 6—7 läßt man aber nicht gern bei der Mutter, weil sie nicht alle gehörige Nahrung finden, und wohl gar von den Alten selbst umgebracht werden. Die Ferkel saugen 5—6 Wochen, und dann werden die besten zur Zucht ausgesucht, die übrigen aber verschnitten, anderthalb Jahr etwa gewöhnlich gefüttert, und dann gemästet. Wie viel ein Schwein täglich verzehre, ist schwer zu bestimmen, weil nicht einerlei Futter gegeben, und aller Abfall benutzt wird. In

mittelmäßigen Wirthschaften hat man zur Wartung dieser Thiere an einer Viehmagd genug, und im Sommer wird ein Junge zum Hüten bestellt. Wo beträchtlichere Schweinezucht vorhanden ist, wird auch ein besonderer Hirte darauf gehalten.

Die gute Art Zuchtschweine ist von weißer Farbe, langer Gestalt, kurzbeinigt und an den Ohren gut behangen.

Man rechnet, daß auf jede Milchkuh wegen des Abgangs vom Molkenwesen, den übrigen Abgang in der Wirthschaft mit eingeschlossen, beinahe ein Schwein gehalten werden kann, oder auf 15 Stück Kühe eine Zuchtsau, die im Durchschnitt jährlich in zwei Würfen etwa 15 Junge bringt. In Ansehung der Brauerei und Branntweinbrennerei ist auf drei Winspel Getreide, die jährlich dadurch consumirt werden, wegen der Trebern, wenn diese nicht den Kühen bestimmt werden, ebenfalls eine Zuchtsau zu rechnen.

Zur Sommerhütung ist kurzes Gras an den Rändern der Brücher und Wälder und die Getreidestoppel, abgeerndtetes Kartoffel- und Rübenfeld der zuträglichste Weideplatz für Schweine; sie folgen aber gewöhnlich erst dem andern Vieh, weil sie durch ihr Wühlen vieles verderben; weshalb sie auch auf die Wiesen zu keiner Jahreszeit kommen dürfen. Schnelles Treiben, besonders zur heißen Tages- und Jahreszeit muß man bei diesen Thieren sorgfältig vermeiden, und sie täglich zum Baden und Tränken an frisches Wasser bringen. Auch das frühe und späte Treiben beim Reif und Nebel ist ihnen schädlich.

Im späten Herbst, wenn die Weide abzunehmen anfängt, und im Winter bekommen die Schweine täglich dreimal auf dem Stall Fütterung von allerlei Wurzelwerk, Kartoffeln, Abgang aus den Küchen, u. dgl. mit einem Aufguß von Kleie, Branntweinspühlig; den Mastschweinen giebt man auch wohl Schroot. Die zu heiße Fütterung ist schädlich, besonders muß hinlängliches Saufen nicht verabsäumt, und wöchentlich einmal etwas Salz gereicht werden. Die Schweine sind dabei täglich in den Hof zu lassen, außer die fetten Mastschweine, welche sich nicht mehr gut bewegen können; diese werden statt des Badens mit Nutzen einen Tag um den andern vermittelst einer Gießkanne begossen.

Die Schweineställe müssen zwar warm seyn, aber der gehörigen Luftzüge nicht entbehren. Die Regel ist, sie nicht auszubohlen, sondern den Fußboden von Estrich zu machen, oder von breiten Fliesen zu pflastern. Reinlichkeit und fleißiges Einstreuen, oder auch Abspühlen des Bodens mit Wasser ist besonders in den Ställen dieser Thierart nothwendig; auch erhöhet man gern den Boden gegen die Hoflage, um etwa einen Fuß, damit Abzugsrinnen für die viele Jauche angebracht werden können. Die Futtertröge bringt man gern halb außer dem Stalle an, und bedeckt sie mit Klappen; auch sind darinnen wegen der schwächern Schweine, die öfters zurückgebissen werden, mit Nutzen Abtheilungen für die einzelnen Schweine anzubringen. Für jedes Mutterschwein

nebst seinen Jungen muß ein besonderer Verschlag im Stalle gemacht werden.

Auch die Schweine sind verschiedenen Krankheiten, besonders den Finnen und der Bräune unterworfen, die gewöhnlich doch nur von schlechter Aufsicht und Wartung, vernachläßigtem Saufen und Baden herrühren, und verhütet werden können. Auch sind den Landwirthen bewährte Mittel dagegen bekannt, z. B. der Gebrauch des rohen Spießglanzes, und der mäßige Gebrauch des Salzes.

Wie viel Schweine in die Mast getrieben (eingefehmt) werden können, wird nach dem Gutachten der Förster mit Rücksicht auf die in vorigen Jahren bei gleicher Mastbeschaffenheit eingebrachte Anzahl Schweine bestimmt. Von der Baummast ist die von Eicheln besser als von Buchen; auch die Unter- oder Erdmast von Gewürmen, Käfern, Schwämmen, Wurzeln ist nicht zu übersehen; die Baummast wird in volle, halbe und Sprengmast unterschieden. Zu einer guten Mastnutzung gehören hinlängliche natürliche oder künstliche Tränken, und wenn die Masthölzer gut beisammen stehen, so ist es desto vortheilhafter. Wenn die Eicheln und Bucheckern zu fallen anfangen (gewöhnlich Mitte September), werden die Mastschweine eingefehmt, und bleiben alsdann 8—9 Wochen im Walde, des Nachts in besonderen Buchten. Die Mastreviere müssen während der Fehmzeit und vorher schon mit der übrigen Hütung verschont werden; die Nachmast, wenn es welche giebt, dauert eben so lange, ist aber natürlich nicht so vortheilhaft

als die Vordermast. Der Zins, welcher für das Eintreiben der Schweine bezahlt wird, heißt das Fehmgeld. Man nimmt an, daß ein Schwein zur Mästung täglich zwei Metzen Mast verzehrt, und auf 3 Schock Mastschweine ist ein Hirte nöthig. Wie bei der Mast verfahren werden muß, und was deshalb Rechtens ist, besagen die Forst- und Mastordnungen *).

§. 24.

Die Federviehzucht ist gleichfalls in der Regel nur auf den Abfall von Scheunen und Böden für die Haushaltung zu berechnen. In der Nachbarschaft volkreicher Städte kann jedoch der Verkauf der Eier, und des Federviehes selbst, eine nicht unbedeutende Einnahme ohne sonderliche Mühe gewähren, und da kann es denn rathsam seyn, diese Viehzucht zum Handel zu treiben, und Körner zur Fütterung dieser Viehart herzugeben, welches sonst eben nicht geschiehet.

Bei den Hünern rechnet man 20 Hennen auf einen Hahn, der bis ins vierte Jahr dient. Die Henne soll erst im zweiten Jahre Eier legen, und dies geschiehet, die Herbst- und Wintermonate ausgenommen, von einer guten Henne fast täglich, welche wohl 160 bis 180 Eier im Jahre legt. Das Eierlegen wird durch Fütterung mit Buchweitzen, Hanf-Saamen, gewärmten Kartoffeln befördert. Die Hen-

*) S. auch Allg. Landr. Th. I. Tit. XXII. §. 187. v. Burgsdorf Forsthandbuch 2r Theil.

nen brüten in 20—21 Tagen 16—18 Eier aus, wozu der Frühling die beste Jahreszeit ist. Die Jungen werden, etwa 14 Tage lang, mit klein geschnittenen hartgekochten Eiern, Hirse, u. dgl. im Zimmer gefüttert, und dann der Führung der Mutter überlassen. Die jungen Hähne und Hennen, welche nicht zur Zucht bestimmt sind, werden im ersten Vierteljahr gekappt oder verschnitten. Die Ställe für die Hüner müssen warm und mit Kreuzhölzern versehen seyn, die Hüner täglich in die Luft kommen, und an frischem Wasser keinen Mangel leiden; sonst werden sie leicht krank.

Bei den welschen Hünern (Truthüner, Puten, Calecutische-, Auerhüner, Kalkaunen) gehören für einen Hahn, der im zweiten und bis zum sechsten Jahre zur Fortpflanzung tüchtig ist, 10—12 Hennen, deren jede im Februar und März 25—30 Eier legt, wovon sie aber nur 15—18 auf einmal bebrüten können, welches 27—28 Tage dauert. Fütterung, Stallung und Wartung dieser Thiere ist ohngefähr wie bei den Hünern einzurichten.

Die Tauben ernähren sich, so lange kein Schnee liegt, von selbst gesuchtem Futter, und bekommen nur im Winter etwas Körnerfutter. Sie brüten 20 Tage, und ein Paar Alte liefern jährlich etwa drei Paar Junge. Die Taubenhäuser sind hoch, und wegen der Raubthiere wohl verwahrt anzulegen.

Die Tauben machen ihren Werth durch den Schaden, welchen sie den Aeckern, Gärten und Dächern zufügen, sehr zweifelhaft, und dürfen daher

nicht von jedermann *), an manchen Orten nur von der Herrschaft gehalten werden **). Besser ist es, zur Haushaltung einige Paar Mondtauben, die auf dem Schlage und der Hofstelle bleiben, und auch einträglicher sind, zu halten, als eine große Anzahl Feldflüchter, die sich vom Stehlen ernähren.

Unter dem Wasserfedervieh bezahlen die Enten vorzüglich an solchen Orten, wo Flüße und Teiche, auch allenfalls Brauereien sind, leicht die wenige Wartung und Fütterung, welche sie verlangen. Ein Erpel ist zu 8—10 Enten nöthig; diese legen, vom März schon an, 30—36 Eier, deren sie jedoch nur höchstens 15 auf einmal, innerhalb 28 Tagen ausbrüten. Die Enten verzehren, wie die Schweine, beinahe alles, sind insbesondere wegen der Vertilgung der Schnecken nützlich, und können so gut, wie die Gänse gerupft werden. Die jungen Enten müssen einige Wochen lang, wie bei den Hünern erwähnt worden, gefüttert werden. Die Haltung der Enten, in so fern diese die Gewässer besuchen, ist gewissen Einschränkungen unterworfen ***).

Die Gänse verursachen bei weitem mehr Bemühung, schaden leicht den Getreidefeldern und Wiesen, und sind weniger nützlich als die Enten, jedoch ihrer Federn wegen, welche man jährlich zweimal zu rupfen pflegt, nicht zu entbehren. Für einen Gänserich rechnet man 4—5 Gänse, deren jede im Februar oder

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. IX. §. 111—113.

**) G. v. Benekendorf Oeconomia forensis. 11 Theil 18 Hauptstück §. 171.

***) Allg. Landr. Th. I. Tit. IX. §. 188.

März 12—15 Eier legt, welche sie auch, und zwar innerhalb 28—30 Tagen ausbrütet. Die jungen Gänse müssen ebenfalls, im Anfange besonders, und im Juny, wenn sie die Flügelfedern erhalten, vorzüglich gut gefüttert werden.

Die Schwanenzucht, Fasanerien, u. dergl. sind eben so wenig Gegenstände der Landwirthschaft, als das eigentliche Stopfen oder Mästen des Federviehes in den sogenannten Poularderien für große Tafeln.

Man hat auch Versuche zum künstlichen Ausbrüten der Hüner-, Gänse- und Enten-Eier durch Truthüner und selbst durch alte Truthähne mit Erfolg gemacht *), welches daher, um die Hennen desto eher zum Eierlegen wieder zu nutzen, häufig geschiehet.

Zum Federvieh wird auf dem Lande keine besondere Person gehalten, es müßte denn damit sehr ins Große gehen, sondern die Küchenmägde müssen dieses Vieh mit abwarten; nur wird zum Hüten der Gänse im Sommer ein heranwachsender Knabe oder ein Mädchen von diesem Alter angenommen.

§. 25.

Die Bienenzucht ist besonders für eine solche Gegend schicklich, welche nicht gebirgig, sumpfig, nicht öftern und anhaltenden Windstürmen ausgesetzt ist, und wo viele Bienenpflanzen angetroffen werden. Dahin gehören insbesondere Buchweitzen, Mohn, Rübe-Saamen, Heidekraut, die Kohlarten, Senf,

*) Krüniz Encyclopädie Art. Henne. Oeconom. Hefte 1800. September und Octob.

Klee, besonders der weiße, Thymian, Melisse ꝛc. und von Bäumen die Linde, Rüster, der Himbeerstrauch, Aepfelbaum, Faulbaum, u. s. w.

Für größere Landwirthschaften, wo der Ackerbau und die übrige Viehzucht die Hauptbeschäftigung ausmachen, ist die Bienenzucht nur alsdann für nützlich und rathsam zu halten, wenn sie dergestalt ins Große getrieben werden kann, daß es der Mühe lohnt, einen besondern Bienenwärter darauf zu halten. Von einigen wenigen Bienenstöcken ist besonders nur für die geringere Bauerclassen oder solche Leute Vortheil zu hoffen, welche ihre Wartung zugleich zu einer unterhaltenden Beschäftigung machen, und auf dem Lande leben, ohne eigentlich Landwirthschaft zu treiben, z. B. Prediger, Küster, Schullehrer, Altsitzer, Gärtner, Schäfer ꝛc. Der Bienengarten muß trocken, nicht zu hoch, wo möglich in der Nähe eines klaren Bachs liegen, und dem Mühlenstaub und Schornsteinrauch nicht ausgesetzt seyn.

Die Bienenkörbe werden gemeiniglich aus Roggenstroh, Binsen oder Weidenruthen geflochten, mit einigen Stäbchen inwendig und einem Flugloch versehen. An einigen Orten findet man die Stöcke auch blos in Holz gehauen, Klotzbeuten, oder aus glatten trocknen Bretern zusammengesetzt.

Man verschickt diese Körbe auch wohl ordentlich den Sommer hindurch in blumenreiche Gegenden.

Das Schwärmen geschiehet gewöhnlich im May, Juny und July, mehrentheils um die Mittagsstunde, und man fängt alsdann diese Schwärme in neue

Körbe durch Schütteln, Räuchern oder Klopfen von den Bäumen auf; ein schwacher Schwarm hält 12—15, ein starker 20—24 tausend Bienen.

Das Ausschneiden der Waben zur Gewinnung des Honigs und Wachses heißt das Zeideln, und geschiehet am besten im Frühjahr, sonst auch wohl im Herbst.

Der von selbst auslaufende, sogenannte Jungfernhonig, als der beste, wird besonders aufgehoben, der übrige durch das Auspressen der Waben gewonnen, und das Wachs durch öfteres Schmelzen mit Wasser, ohne es anbrennen zu lassen, gereinigt. Aus diesem Wasser und den gröbern Honigtheilen wird guter Essig und der sogenannte Meth bereitet. Auf die Winterfütterung der Bienen, ihre Krankheiten und die Raubbienen, so wie auch andere Feinde dieser Thierart, z. B. Spinnen, Frösche, Vögel ist besonders Aufmerksamkeit zu richten *).

Die Waldbienenzucht bestehet blos darin, daß man für die Bienen in den Forsten, Löcher (Beuten) oben unter der Krone der Bäume anlegt, und sie darin hält. Das Zeideln geschiehet im Frühjahr ebenfalls, und das Schwärmen gewöhnlich ohne weitere Nachhülfe von selbst in neu angelegte, oder alte, ledig gewordene Beuten. Bei dieser ältesten, und allerdings wohlfeilsten Bienenzucht ist man indessen auch

*) Ein mehreres über die Bienenwirthschaft hier zu sagen, würde am unrechten Orte und hier um so überflüßiger seyn, als es eine große Menge Bienenschriften giebt, unter denen die von Riem sehr zu empfehlen sind. S. auch Krünitz Encyclopädie. Art. Biene.

den Bienenfeinden und dem Stehlen mehr ausgesetzt; die Anweisung der Beutenbäume muß von den Forstbedienten geschehen.

Die Bienenzucht ist für die Unterthanen eine sehr nützliche, öfters einträgliche Nebenbeschäftigung, und ihnen daher auch in der Churmark zur Pflicht gemacht *).

Das Recht, Bienen auf seinem Eigenthume zu halten, stehet Jedermann zu, und die Bienenschwärme dürfen, gegen Ersatz etwa angerichteten Schadens, auf fremden Grund und Boden verfolgt werden **).

§. 26.

Der Seidenbau ist noch mehr wie die Bienenzucht ein für größere Landwirthschaft selten passendes Gewerbe. Zum Theil in der Zeit, wo die landwirthschaftliche Arbeit dringend wird, braucht er die meisten Hände, oder der ganze Vortheil, und alle angewandte Mühe geht leicht noch zuletzt durch häufiges Sterben der Seidenraupen verloren. Bei sogenannten kleinen, nicht eben mit Ackerbau beschäftigten Leuten auf dem Lande, welche selbst und mit ihren, oder andern kleinen sehr wohlfeil zu habenden Kindern den Seidenbau betreiben, ist er am rechten Orte, und nach Verhältniß auch am einträglichsten. Die Blätter des Maulbeerbaums, insbesondere des weißen, geben die

*) Flecken- und Dorfordn. vom 16. December 1702 §. 35, wornach jeder Bauer 4, jeder Halbbauer 2 Bienenstöcke und jeder Kossäth einen Bienenstock halten soll, welches nun freilich nicht mehr so genau befolgt wird.

**) Allg. Landr. Th. I. Tit. IX. §. 118.

Nahrung für die Seidenraupen. Dieser Baum wird in Alleen, Plantagen und Hecken gezogen, muß ums dritte oder vierte Jahr nicht belaubt und jährlich von seinen innern trocknen Zweigen befreit (ausgeputzt) werden. Reinlichkeit und reichliche, allezeit trockne Fütterung, nebst gehöriger Wärme *), ist beim Seidenbau durchaus nöthig.

Man läßt die Eier in der Wärme auskriechen. Die Würmer verlieren viermal, von 8 zu 8 Tagen, ihre Haut, und spinnen sich alsdann in besonders dazu angelegte Hütten oder Lauben ein. In 6—8 Wochen ist der ganze Seidenbau geschehen. Die Puppen in den Cocons, welche nicht zum Auskriechen bestimmt sind, werden in einem heißen Backofen, durch Dämpfe siedenden Wassers, am besten durch Kampfer getödtet. Um Eier zur Fortpflanzung zu erhalten, hebt man von den größesten und festesten Cocons eben so viel männlichen als weiblichen Geschlechts an einem durch das äußere Florettgespinnst gezogenen Faden auf, und erwartet das Auskriechen der Phalänen (Schmetterlinge), läßt die Weibchen ihre Eier auf Papier legen, und verwahrt diese den Winter hindurch an einem kühlen Orte, am besten in gläsernen Flaschen.

Ein weiblicher Schmetterling legt wohl 3—400 Eier (Grains), wovon etwa 21000 ein Loth wiegen. Zu einem Pfund reiner Seide sind 2500—3000 Stück,

*) Die gedeihlichste Wärme zum Ausbrüten sowohl, als zur nachherigen Zucht der Würmer ist 16—18 Grad nach Reaumür = 68° Fahrenheit.

d. i. 9—10½ Pfund unabgewundene Cocons nothwendig, wobei zu bemerken ist, daß die gelben Cocons gewöhnlich schwerer sind, und einen 900 Fuß langen, die weißen aber nur einen 800 füßigen Faden zu geben pflegen. Von einem Loth Grains oder 20000 Raupen, wovon aber vor dem Einspinnen ohngefähr die Hälfte, theils aus ursprünglicher Schwachheit, theils Krankheitswegen verloren gehet, (so wie von einem Loth Grains wohl 1000 unfruchtbar bleiben,) kann man demnach, wenn alles gut gehet, wohl 4 Pfund Seide gewinnen.

Auf ein Pfund Seide sind wenigstens vier Stück alte ausgewachsene Maulbeerbäume oder 2½ bis 3 Ct. Blätter, und zu 300000 Würmern, während der Seidenbauzeit im letzten Drittel, 9—10 erwachsene Leute, oder nach Verhältniß mehrere Kinder zur Wartung erforderlich.

Beim Abhaspeln der Cocons, während dessen sie im warmen Wasser liegen, werden, je nachdem die Bestimmung der nachherigen Verarbeitung ist, 3—50 Coconsfäden auf einen Seidfaden zusammengedrehet; am gewöhnlichsten zu Strumpf- und Näheseide 12—14.

Versuche haben die Möglichkeit bewiesen, in einem Sommer, in so fern es nur an Futter nicht fehlt, und die Witterung warm und beständig ist, zweimal Seide zu bauen. Dagegen ist es bis itzt noch nicht gelungen, die Würmer im Freien, auf den Bäumen selbst zu erziehen, oder sie mit anderem Futter als Maulbeerblättern ernähren zu können. Den

Laichzeit (vom May bis August und September), und durch den Gebrauch enggeknüpfter Netze würken; denn nur Seen, die gar keinen Abfluß haben, können ohne Verlust mit Fischen besetzt werden; auf Flüssen und damit Gemeinschaft habenden Seen hingegen würden die eingesetzten Fische größtentheils wieder fortgehen.

Zum Fang einiger seltenern Fische, z. B. der Lachse, gehören besondere Anstalten, deren Beschreibung hier zu weitläuftig seyn würde.

Zur Fischerei ist auch der Krebsfang zu rechnen, welcher an löcherichten wurzelreichen Ufern der Flüsse und Bäche am besten von statten gehet; auch hat man wohl besondere Krebsbäche, die fließendes, klares Wasser erfordern. In den Teichen sind die Krebse jedoch schädlich.

Die zahme oder Teichfischerei bestehet in der Erziehung gewisser vorzüglicher Fischarten, vornehmlich der Karpfen und Forellen in den dazu mit Hülfe der Kunst dergestalt angelegten Teichen (Weihern), daß sich darinnen das Wasser nach Nothdurft und Belieben durch Ab- und Zufluß vermehren oder vermindern läßt. Man könnte diese Fischerei in ihrer Art mit der Stallfütterung des Rindviehes vergleichen.

Eine solche natürliche Lage der Teiche, durch welche sie ein gutes Gefälle erhalten, und daher die Möglichkeit da ist, sie ganz trocken ablassen, und völlig rein abfischen zu können, wird zu einer gut eingerichteten Teichfischerei durchaus erfordert; ohne diese Umstände, und wenn die Einrichtung der Teiche nur durch einen großen Kostenaufwand erzwungen

werden

werden muß, sind Teichanlagen, deren Unterhaltung in Graben, Dämmen, Fluthbetten überdem jährlich viele Kosten verursacht, schwerlich am rechten Orte, und werden selten recht reellen Vortheil bringen. Sonst aber ist die Teichfischerei, besonders in Gegenden, wo viele Katholiken und Juden wohnen, ein einträglicher Wirthschaftszweig. Wo solche einigermaaßen bedeutend ist, stellt man einen besondern Teichmeister mit einem oder zwei Teichknechten zur gewöhnlichen Aufsicht der Teiche gegen Diebstahl und Durchbrüche, zu kleinen Ausbesserungen der Dämme und Fluthbetten, zum Aufeisen im Winter, u. dgl. an. Zum Ausfischen aber gehören dann mehrere Leute. Zu einer vollständigen Teichfischerei sind dreierlei Teiche erforderlich.

Streich- oder Laichteiche zur Erzeugung der Fische. Diese müssen flach (nur einen Fuß oder anderthalb tief) seyn, Sonnenschein und klares warmes Wasser haben, welches alles die alten oder Laichkarpfen zu ihrer Begattung lieben. Das Laichen geschieht in den warmen Sommermonaten Juny und July, und um Michaelis oder später werden die jungen beinahe fingerslangen Karpfen (Saamen), für welche die kleinen Laichteiche von da an zu eng werden, und nicht mehr hinlängliche Nahrung verschaffen, auch im Winter bis auf den Grund ausfrieren würden, in die

Streck- oder Erstreckteiche gebracht, welche tiefer, größer sind, und einen lehmigten, mit allerlei Pflanzen bestandenen, nahthaften Grund haben müssen. In diesen Teichen bleiben die Karpfen zwei

Jahr, da sie alsdann ohngefähr handlang (3jähriger Satz) geworden sind, in den Streckteichen keinen Platz mehr haben würden, und in

die großen Abwachs- oder Besatzteiche kommen, welche in Ansehung des nahrhaften Grundes von derselben, oder noch besseren Beschaffenheit als die Streckteiche seyn sollen, und in welchen die Karpfen abermals zwei Jahr bleiben, etwa 1—1½ Fuß lang zu werden pflegen, und aus welchen Teichen sie denn zum Verkauf ausgefischt werden. Die Besatzteiche sind mehr oder weniger, jedoch nicht gut über Mannslänge tief. An dem ganzen Umkreise und kreutzweis durch den Teich aber sind etwas tiefere Gräben, als der eigentliche Teichgrund angebracht, sowohl des Diebstahls wegen, als um beim Ablassen des Teiches die Fische vermittelst derselben zu sammeln. Diese Gräben vereinigen sich nämlich in den am Ausfluß des Teiches angebrachten sogenannten Stich, einem ausgegrabenen Viereck, in das sich beim Ablassen des Teiches mit dem Wasser, welches durch die Gitter des Flußbetts abläuft, allmählig alle Fische hereinziehen, und daraus, ohne viele Schwierigkeit, mit Handnetzen oder sogenannten Wathen herausgefischt werden. Diese Einrichtung findet bei den Besatzteichen im Großen, so wie bei den Erstreckteichen im Kleinen Statt, indem es zu unbequem und unsicher, ja wohl ganz unmöglich seyn würde, den ganzen Teich zu befischen, und mit dem Netze durchzugehen. Auch hat man in großen Teichen, woselbst die Anzahl der Karpfen zuletzt für den einen Stich zu groß

werden würde, wohl mehrere dergleichen, oder es sammeln sich Karpfen in den Gräben oder natürlichen Löchern. Der Transport der Karpfen von einem Teich zum andern, oder auch zum Verkauf, geschiehet, wenn Communicationsgräben da sind, am besten vermittelst Drebel, sonst aber in Wassertonnen. Der Verkauf geschiehet Centnerweise, und man rechnet von gut ausgewachsenen $4\frac{1}{2}$ jährigen Verkauf-Karpfen 33—35 auf einen Centner. Die zum Laichen bestimmten Karpfen aber läßt man wohl 6 Jahre alt werden, zu welcher Zeit sie 5—6 Pfund wiegen.

Die Nothwendigkeit, dreierlei Arten Teiche zu haben, beruhet darin, daß die Karpfen zum Laichen ein klares, zum Wachsthum hingegen ein nahrhaftes Wasser verlangen, daß sie bei überflüßiger Nahrung nicht gern laichen, daß die Besatzteiche für die jungen $\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ jährigen Karpfen zu groß, und die Streckteiche (welche inzwischen noch am ersten zu entbehren wären) für die ältern zu klein seyn würden, daß es in Absicht auf Verbrauch und Verkauf vortheilhaft ist, Fische von gleichem Wuchs in einem Teiche beisammen zu haben, und daß man bei den erwachsenen Karpfen auch allenfalls Hechte (Raubfische) einsetzen kann.

Es ist bequem, wenn die Teiche in der Nähe beisammen liegen, und Gemeinschaft mit einander haben; doch muß ein jeder für sich vermittelst eines besondern (Frei-) Grabens abgelassen werden können.

Bei größeren Teichen heißen die Ein- und Abläße, welche mit einem oder mehreren Schutzbretern

versehen sind, und die gehörige feste, und allenfalls zu verschließende Gitter haben müssen, auch Fluder, Fluthbetten.

Bei den kleinen Teichen bringt man den sogenannten Mönch, Ständer, Zapfen, Schutzkolben an, eine durch den Damm gelegte Rinne, die mit ihrer Oeffnung innerhalb dem Teiche in einen senkrechten, ausgehöhlten Balken paßt, dessen Oeffnung mit einem Zapfen oder Kolben verstopft wird, welches alles mit Schloß oder Gehäuse gegen Diebstahl zu verwahren ist.

Die Reinigung der Gräben und des Stichs muß, je nachdem der Grund beschaffen ist, nach Verlauf einiger Jahre Statt finden, indem die Karpfen im Moder leicht ersticken, oder wenigstens einen üblen Geschmack annehmen. Der ausgeräumte Teichschlamm kann nach einiger Zeit sehr gut für den Acker genutzt werden (S. 25). Im Winter muß man die völlige Bedeckung des Teiches mit Eise sehr sorgfältig zu verhüten suchen; daher man bei anhaltendem Frost viele Löcher (Wuhnen) hauen läßt. Teiche, welche so flach sind, daß sie bis auf den Grund ausfrieren (die nicht wintern), sind sehr gefährlich, und müssen, wenn man dabei ganz sicher gehen will, im Herbst ausgefischt werden, welches indeß beschwerlich und kostbar ist.

Im Winter, auf dem Eise, wird auch das Rohr geerndtet, d. h. ordentlich abgeschnitten, und in Bunde gebunden, theils weil es im Sommer nicht wohl, ohne Schaden des Nachwuchses, geschnitten werden,

theils weil man auf dem Eise am besten dazu kommen kann. Der Rohr- und Schilfwuchs, welcher den Karpfen weiter nicht hinderlich fälle, gewährt in großen Teichen oft eine nicht unbedeutende Nebeneinnahme.

Die Nahrung der Karpfen bestehet, wie bei den Schweinen und Enten, fast in allem, was eßbar ist. Vorzüglich aber finden sie in den Teichen allerlei Pflanzen, Wurzeln, Gewürme, selbst Excremente vom Vieh, das zuweilen in den Teichen geweidet wird. Wo man glaubt, daß es an Nahrung fehle, wirft man einige Fuder Schaafmist mit Lehm vermengt, oder Malz, verdorbenes Getreide u. dgl. in die Teiche. Die Nahrung der Fische zu vermehren, werden die Abwachsteiche, nachdem sie befischt worden, für den nächstfolgenden Sommer nicht wieder bewässert (angespannt), sondern sie bleiben ohne Wasser liegen, und werden, wenn sie trocken genug sind, wenigstens Stellenweise gepflügt und mit Haber besäet. Dies heißt die trockne Nutzung. Dieserwegen wird ein Besatzteich also auch in 3 Jahren nur einmal gefischt, und es ist, um alle Jahr einen Fischfang machen zu können, nöthig, drei Streck- und eben so viel große Abwachsteiche zu haben.

Die Anzahl der Fische, mit welchen ein Teich besetzt werden kann, betreffend, so muß sich diese, nächst der Größe, vorzüglich nach der Güte des Bodens der Teiche, und ob also mehr oder weniger Nahrung darinnen vorhanden ist, richten. Folgendes sind in-

dessen die gewöhnlichsten, aus der Erfahrung entlehnten Durchschnittssätze in guten Teichen.

In die Streichteiche setzt man im April auf einen Morgen etwa 12 Laichkarpfen, und zwar 8 Rogner (Weibchen) und 4 Milcher (Männchen) ein. Diese bringen 50—60 Schock jungen Saamen, wovon ohngefähr $\frac{1}{3}$ Abgang gerechnet wird, bevor er in die Streckteiche kömmt. In diese setzt man auf den Morgen etwa 10 Schock Besatz ein, und hat während der zwei Jahre, bis zur Versetzung in die Abwachsteiche, auch ohngefähr $\frac{1}{3}$ Abgang.

In den Besatzteichen ist die Mittelzahl 56 Stück pro Morgen, und auch hier wieder $\frac{1}{3}$ als Abgang zu rechnen.

Hieraus ergiebt sich das beste Flächen-Verhältniß der dreierlei Arten Teiche ohngefähr wie 1. 5. 45. Da dies Verhältniß indessen in der Natur nicht immer grade so besteht, auch in den Streck- und selbst in den Abwachsteichen zuweilen mehr Abgang ist, obwohl sich auch in beiden noch etwas Laich erzeugt, so trifft die Rechnung nicht immer grade so zu; und manche Teichinhaber, deren Streck- oder Besatzteiche verhältnißmäßig zu klein sind, befinden sich in dem Fall, ihre Teiche entweder stärker oder schwächer, als sonst gewöhnlich, besetzen zu müssen, oder aber die jungen oder die $2\frac{1}{2}$jährigen Karpfen zu verkaufen, deren Abnehmer hinwiederum diejenigen sind, welchen es an hinlänglichen Streich- oder Streckteichen fehlt, oder welche außerordentlichen Abgang gehabt haben, der sehr leicht durch schlechte Beschaffenheit der Teiche,

Mangel an gehöriger Nahrung darin, Durchbrüche oder Vernachläßigung der Ablaßgerinne, selbst durch überhandnehmende Raubfische oder Raubvögel, und einige Krankheiten der Karpfen, gegen welche noch keine hinlängliche Mittel bekannt sind, entstehen kann.

Die sogenannten Spiegelkarpfen zeichnen sich durch ihr schöneres äußeres glänzendes Ansehen, sonst aber durch besondere Güte weiter nicht aus.

Die Karpfen sollen sehr alt werden können. Ihr Wachsthum aber ist bis zum fünften Jahre der schnelleste, also der Verkauf alsdann der vortheilhafteste, und daher das oben angeführte System der Teichwirthschaft entstanden.

Die Forellen verlangen Teiche, welche Schatten, Kiesgrund, helles Wasser und beständigen Zu- und Abfluß haben. Da diese Fischart in den Wintermonaten zu laichen pflegt, so werden die Streichteiche im Herbste besetzt, und ein Jahr darauf kommen die Fische gleich in die ihnen bestimmten Teiche. Die Forellenfischerei gehet inzwischen, besonders wegen der Zärtlichkeit dieses Fisches, und der Schwierigkeit, ihn zu transportiren, selten recht ins Große.

Bei aller Teichfischerei ist vornehmlich auch auf die Vertilgung der Raubfische zu sehen.

Wegen des Rechtes zur Fischerei in öffentlichen und Privatgewässern, zur Anlegung von Teichen, der Verfolgung ausgetretener Fische, der freien Ausübung oder Hinderung der Fischerei, und deren

Schranken sind allgemeine gesetzliche Vorschriften gegeben *).

Die landespolizeilichen Verordnungen **) wegen Schonung der Fischerei zur Laichzeit, des Verbots der ganz engen Garne, oder sonstigen unerlaubten Fischereigeräthe, ingleichen des Nachtfischens bei Fackeln und Kienbränden ***), sind zum Theil veraltet, und bedürften wohl einer erneuerten Rücksicht, damit auf ihre Befolgung strenger gehalten würde, als mehrentheils geschiehet; ohngeachtet die hin und wieder angestellten Stromaufseher (Prizstabel) darauf zu sehen mit verpflichtet sind.

§. 28.

Die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei sind aus dem Grunde sehr vortheilhafte ländliche †) Nuzungen, weil nicht nur durch die Verwandlung des Getreides in Getränk jenes weit vortheilhafter, als durch den rohen Verkauf ausgebracht werden kann, sondern auch wegen der Abgänge (Trebern) mit der Getränkfabrication allezeit Viehmastung verbunden

*) Allg. Landr. Theil I. Tit. IX, §. 170 ff. Theil II. Tit. XV. §. 73.

**) Die Fischereiordn. von 1551, vom 23. Februar 1574, 3ten März 1690, und Amtskammerpatent von 20. July 1713. Edict von 9. März 1682.

***) Verordn. vom 12 December 1668.

†) Daß man die Brauerei und Branntweinbrennerei häufig als ein blos städtisches Gewerbe betrachtet, liegt m. E. an und für sich nicht in der Sache, sondern nur in der, freilich für den Staat nicht minder wichtigen Sorge für das Accisesystem.

ist, wodurch denn der Düngervorrath sehr gewinnt. Die Gerechtsame zum Brauen und Branntweinbrennen mit einem ansehnlichen Krugverlag ist demnach für ein Landgut sehr wünschenswerth, besonders wenn der Krugverlag gezwungen und also sicher ist.

Bier ist ein geistiges Getränk, das aus mehlartigen Sammen durch Auskochung und Gährung bereitet wird. Man bedient sich des Weitzens und der Gerste dazu, und die Folge der Operationen beim Brauen ist kürzlich diese:

Das Einquellen und Auswachsen (Malzen) des Getreides, welches sodann entweder an der Luft auf Böden, oder auf drähtenen eingemauerten Horden (Malzdarren) wiederum getrocknet wird (Luftmalz, Darrmalz), bezweckt die Extrahirung einer im Korn enthaltenen süßlich schleimichten Mischung (des Kerns), welche ohne diese Operation schwerer im Wasser auflöslich seyn würde. Das Korn nimmt hierdurch um etwa den achten Theil am Umfange zu. Das Malzen muß möglichst langsam, und daher in den warmen Sommermonaten nicht geschehen; besonders ist das Auswachsen der Körner bis ins Blatt zu verhüten.

Das Schroten (gröbliche Mahlen) des Malzes ist, der nachherigen leichteren Extrahirung durch das Kochen halber, nothwendig. Altes Malz wird vorher etwas angefeuchtet.

Die Mischung des Malzes in besonderen großen Bottichen, erst mit etwas kaltem, dann mit siedendem Wasser (Maischen) gehet hiernächst dem Kochen

des Extractes in der (kupfernen) Braupfanne vorher. In diese wird die Maische theils mit, theils ohne Bodensatz übertragen, und unter beständigem Umrühren (um das Anbrennen zu verhüten) mehrere Stunden lang bei Siedehitze gekocht. Zugleich wird, um das Bier angenehmer, dauerhafter und gesunder zu machen, der Hopfen oder ein Extract davon zugesetzt und mitgekocht. Die Flüßigkeit ist unmittelbar nachher noch dick, trübe, süßlich und heißt: Würze.

Darauf folgt die Klärung (das Stellen) durch Tonnen ohne Boden, die in den Maischbottich gestellt werden (Schierstöcke) oder durch ein von Strohhalmen gemachtes Filtrum.

Die Abkühlung der Würze geschiehet in flachen hölzernen Gefäßen (Kühlbottichen); hierauf wird selbige durch beigemischte Hefen im Gährbottich zum gehörigen (chem. zum ersten) Grade, zur geistigen Gährung gebracht. Hat diese den höchsten Punct erreicht, und steigt kein Schaum mehr auf, so wird das Bier in die Fäßer gefüllt, worin es die Gährung vollendet, und die mit Wasser voll erhalten (aufgefüllt) und in kühlen luftigen Kellern, nach vollendeter Gährung wohl verstopft, aufbewahrt werden müssen.

Ueber die Trebern wird nach Abfüllung der Würze kochendes Wasser gegossen, und diese Mischung nochmals mit dem in der Braupfanne zurückgebliebenen Hopfen gekocht. Dies giebt das sogenannte Nachbier, Covent.

Die alsdann verbleibenden Trebern (Seih) dienen zur Viehfütterung.

Gewisse starke, bittere Biere lassen sich von völliger Beendigung der Gährung in kleine Gefässe oder Flaschen, wohl verstopft, aufbewahren, und bei kühler Witterung transportiren (Buttel-, Kufen-, Lager-Bier).

Manche Biere gewinnen überhaupt durch den Transport; andere vertragen denselben fast gar nicht.

So verschieden die Abweichungen von der oben nur im allgemeinen Abriß gezeigten Verfahrungsart beim Bierbrauen sind, eben so und noch verschiedener sind die vielen Arten Biere selbst, in Ansehung der Gesundheit, Benennung, Güte, Dauer, Farbe und des Geschmacks. Allgemeine Kennzeichen eines guten, wohlausgegohrnen und erhaltenen Bieres aber sind: Klarheit desselben, wie des Weins, etwas bitterer, geistiger, aber nicht saurer Geschmack, und daß es, ohne zu blähen, selbst in Menge genossen werden kann. Saures Bier ist nur zum Essig zu gebrauchen. Luftmalz giebt weißes, Darrmalz hingegen braunes Bier, die Mischung von beiden welches von mittlerer Farbe.

Trocken liegende und wohleingerichtete Brauhäuser, Reinlichkeit bei der ganzen Handthierung, Nähe des Wassers, angebrachte Pumpen, tragbare Rinnen, Abzüge im Fußboden, ein feuersicherer Holzraum, geräumige, luftige, kühle, gepflasterte Keller, und ein geschickter Brauer sind die Erfordernisse, um mit den

geringsten Kosten und zu allen Zeiten ein gutes Bier zu erhalten, da Witterung, Jahrszeit und Wasser weniger als schlechte oder nachläßige Behandlung dem Brauen schaden können.

Die Verhältnisse der Materialien, des Maßes und der Dauer der Arbeit sind beim Bierbrauen wegen der verschiedenen Behandlungsart, und der Beschaffenheit des Getreides und Getränks so äußerst ungleich, daß sie nicht füglich genau angegeben werden können; indessen läßt sich generell bemerken, daß aus einem Berl. Schfl. Getreide eine Tonne von 100 Berl. Quart gutes Bier gezogen werden kann. Ein größeres Maaß von Getreide giebt das sogenannte Doppelbier. Ein mehreres von dergleichen Proportionen wird im Capitel von den Veranschlagungen vorkommen.

Branntwein heißen die aus allerlei Pflanzenstoffen, vermittelst der Destillation, abgesonderten geistigen brennbaren Theile.

Destilliren aber heißt, in verschlossenen Gefäßen, mit Hülfe der Wärme, flüßige und flüchtige, besonders die geistigen Theile aus flüßigen und festen Körpern absondern, sie in Dämpfe verwandeln, diese wiederum in Tropfen verdichten, und in ein vorgelegtes Gefäß sammeln.

Zum Branntwein wird insbesondere Weitzen, Roggen und Gerste verwandt. Demnächst und nicht ohne Vortheil kann man sich des Obstes, der Mohrrüben, Kartoffeln, Weintrestern ꝛc. bedienen.

Brennbare Geister können nur aus solchen Din-

gen erhalten werden, welche vorher die geistige Gährung erlitten haben.

Daher muß das Branntweinsgut, welches in Weitzen (welcher den meisten Branntwein giebt), Roggen oder beiden besteht, und gewöhnlich mit einem Theil, etwa ⅓ oder ¼ Gerstenmalz vermischt wird, zuvörderst geschrooten, und sodann mit warmen und allmählig heißerem Wasser in hölzernen wohlgereinigten Gefäßen ausgezogen (gemaischt) und wiederum bis zu einem gewissen Grade abgekühlt, hiernächst aber durch gute Hefen (Bärme) in Gährung gesetzt (gestellt) werden. Sobald keine Blasen weiter aufsteigen, wird alsdann das Guth in die Branntweinblase, ein im Ofen eingemauertes kupfernes Gefäß von verschiedener Bildung und oben mit einer engen Oeffnung, übertragen, diese damit beinahe ganz angefüllt, und nach schneller Erhitzung unter beständigem Umrühren der Hut (Helm, Blasenkopf) auf jene Oeffnung gesetzt und aufgekittet. Aus dem Helm gehen eine oder zwei Röhren durch ein gleich bei der Blase angebrachtes hölzernes mit kaltem Wasser angefülltes Gefäß (Kühlfaß), öfters in gewundener Richtung hindurch, und endigen sich in eine am Fuße desselben liegende Tonne, die Vorlage genannt.

Löset nun die Hitze des Feuers unter der Blase, die flüchtigen Theile des Branntweinguths in Dämpfe auf, so dringen diese in den ledigen Helm, und dessen seitwärts gehende Röhren, werden in diesen wegen des im Kühlfaß befindlichen kalten Wassers, das, wenn es sich zu erwärmen anfängt, ersetzt wer-

den muß, zu Tropfen verdichtet, und laufen in dieser Gestalt in die Vorlage, die mit einem Seihetuch bedeckt seyn kann. Was sich auf diese Art beim ersten Destilliren in der Vorlage sammelt, heißt Lauer, Lutter, Brandwasser, hat noch viel wässrige, und wenig brennbare Theile bei sich, nebst einem widerlichen Geruch und Geschmack.

Nach der nochmaligen Destillation dieses Lutters in der beschriebenen Art, entweder in der vorhergebrauchten, wohl gereinigten, oder einer besondern Läuterungsblase erhält man erst eigentlichen Branntwein, den man durch mehrmaliges Abziehen bis zu einem hohen Grade verstärken kann. Vorsprung heißt, was bei der zweiten Destillation oder Läuterung zuerst übergehet.

Die Träbern (Spühlicht, Schlamp, Branntweintränk) vom ersten Brande, enthalten die Hülsen des Getreides und werden zur Mastung gebraucht; und was nach der Läuterung in der Blase bleibt, wird entweder zum Einmaischen verwandt, oder zum nächsten Brande gegossen.

Bestehet das Branntweinsgut aus Obst, Wurzeln u. dgl., so ist die erste Operation ein gröbliches Zerstampfen, darauf folgt die erforderliche Gährung in der Maische leicht, und fast von selbst. Im übrigen wird, wie vorher beschrieben, verfahren.

Der Branntwein ist in kühlen dichten Kellern, in wohlverspundeten Tonnen, die immer voll erhalten werden müssen, zu verwahren, und hält sich viele Jahre. Durch Zusatz von allerlei Ingredienzien, Ge-

würzen, Pflanzensäften, Wein ic. kann dem Branntwein irgend ein besondere Geschmack, und in so fern dieser Zusatz nach der Destillation geschiehet, auch eine beliebige Farbe mitgetheilt werden. Die Aquavite und die unzähligen Sorten Liqueurs werden auf diese Art bereitet.

Guter Branntwein muß völlig-klar seyn, weder sauer noch öhligt schmecken, beim Schütteln viele, schnell vergehende Perlen erhalten, und beim Anzünden nicht über die Hälfte Wasser, das auch keinen ekelhaften Geschmack haben darf, zurücklassen.

Die Stärke des Branntweins, ob er nämlich viel oder wenig Wasser enthält, wird durch das wenigere oder mehrere Einsinken der hydrostatischen Wage (Branntweinprober, Aräometer) bestimmt, welches Werkzeug man auch zur Versuchung der Güte des Bieres brauchen kann. Inzwischen hat Witterung und Temperatur einen merklichen Einfluß auf diese Probe. Der Versuch, ob ein Branntwein Kupfer enthalte, wird am sichersten mit einem Stückchen ungelöschten Kalk, das, nachdem es hineingeworfen, keinen grünen Anflug oben auf verursachen darf, angestellt.

In der warmen Jahreszeit pflegt das Branntweinbrennen zu unterbleiben, weil es alsdann nicht so vortheilhaft ist. Uebrigens gewährt dies Geschäft noch bei weitem mehr Vortheil als die Brauerei; es ist nicht ungewöhnlich, durch Verwandlung des Getreides in Branntwein dessen Verkaufspreis zweifach und noch höher herauszubringen; die Fabrication

mißräth seltener, und das Fabricat ist lange unverdorben aufzubewahren.

Zum weiten Transport pflegt man den Branntwein wenigstens zweimal zu läutern, und dieser stärkere Spiritus wird an Ort und Stelle durch Zusatz eines Drittels oder der Hälfte Wasser wiederum ohne Schwierigkeit zu ordinärem Branntwein verdünnt.

Man nimmt an, vom Weitzen 16 Berl. Quart, vom Roggen 13, von der Gerste nur 10—11 Quart ordinären Branntwein vom Schfl. zu erhalten sind. Gute Behandlung, Reinlichkeit, die Beschaffenheit des Getreides ändert auch hierbei sehr viel.

Die Essigbrauerei hat mit der Bierbrauerei in der anfänglichen Behandlung viel Aehnlichkeit, mit dem wesentlichen Unterschiede jedoch, daß beim Essig außer der geistigen auch die saure Gährung Statt findet. Der Essig wird im Großen aus Malz, Weintrestern, verdorbenem oder Landwein fabricirt. Dies ist jedoch in der Regel schon kein Geschäft des Landmanns mehr, und daher nur beiläufig zu erwähnen gewesen.

Die Bereitung des Cider- oder Obstweins aus Aepfeln, Birnen, Quitten, ist eine Operation, die gewöhnlich nur im Kleinen und zum Haushaltungsbedarf an manchen Orten vorgenommen wird.

Die Methbrauerei hingegen ist an manchen Orten von Belang, und wird zum Absatz betrieben. Es ist dies eine Vermischung und Kochung von Honig mit 6—8mal so viel Wasser, wobei auch Hopfen, Gewürznelken, Zimmet, Ingber ꝛc. hinzugethan werden

den können. In einem nicht ganz angefüllten Faße wird diese Flüßigkeit der Gährung ausgesetzt, und man erhält davon ein klares, süßlich weinartiges, sogar berauschendes Getränk, das in dichten Fäßern an einem kühlen Orte wohl einige Jahre dauert. In einigen Gegenden Südpreußens ist die Methbrauerei eine bedeutende Nutzung, und dies ein Lieblingsgetränk der mittleren und niederen Volksclassen.

Die Einträglichkeit der Brauerei- und Branntweinbrennerei-Nutzung, der Zwangsdebit der Getränke, welcher den Städten oder den ländlichen Fabricationsstätten in gewissen Krügen und Schankhäusern zuzustehen pflegt, die Gerechtigkeit mancher Landbewohner, das Getränk zu ihrem häuslichen Bedürfniß selbst fabriciren zu dürfen, und die daher entstandene mancherlei Unterschleife und Collisionsfälle, haben eine Menge allgemeiner und provinzieller gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung des Brauwesens veranlaßt, welche, besonders in den Städten, die Sicherung der auf diesen Nahrungszweig gelegten beträchtlichen Consumtionssteuer mit bezwecken.

Die allgemeineren Bestimmungen über den Begriff von Brau- und Schankgerechtigkeit, über die Ausschließlichkeit derselben, das Recht zur Schankstätten Anlage, die Pflichten der Braubberechtigten gegen das Publicum, die Befugniß zur Hausbrunkfabrication ꝛc. giebt das Allg. Landrecht *).

*) Th. I. Tit. 23. §. 53 ff.

Der provinziellen und localen Uebereinkommen und Vorschriften giebt es eine solche Anzahl, daß deren Erwähnung hier um so weniger am rechten Orte seyn würde, als ihre genaue Kenntniß und Anwendung in streitigen Fällen mehr zur rechtlichen Erörterung, als zur ökonomischen Kenntniß gehört. Indessen sind unter den Grundgesetzen für die Churmark die untenstehenden hauptsächlich zu bemerken *).

In Südpreußen, woselbst man sowohl die Fabrication als den Ausschank mit der allgemeinen Benennung Propination belegt, wird diese ohne besondere gesetzliche Bestimmung, jedoch nur nach der bisherigen polnischen Observanz für ein uneingeschränktes den Grundherrschaften zustehendes Recht erachtet. Diejenigen Bestimmungen **), welche hierunter einige Einschränkungen an die Hand gaben, sind zur Zeit in ihrer Würksamkeit suspendirt, und es sind die endlichen diesfälligen Bestimmungen noch zu erwarten.

*) Landtags-Receß von Michaeli 1538 und Ratification von 1539.
Edict wegen des Bierbrauens ꝛc. auf dem Lande von 1. July 1682.
Patent wegen des Krugverlags v. 18. März 1688.
Edict wegen des Brauwesens v. 4. Januar 1692.
Brau-Constitution v. 27. Juny 1714.
Nachzulesen ist auch über die Brau- und Brennerei-Verfassung, in so fern sie die Landleute mit betrifft: Appelius Handbuch der Acciseverfassung in der Churmark. Berlin, 1800. Art. Bärme. Beamte. Bier. Branntwein. Brauer. Krieges Metze. Ziese.

**) Edict wegen Anlegung und Verlegung der Bier- und Methbrauereien ꝛc. v. 28. März 1797.
Rescript an die 3 Südpr. Kammern v. 2 October 1800, das Südpr. städtische Trankſteuersystem betreffend.

Der mehrere Vortheil, welcher bei der Getränkfabrication auf dem platten Lande gegen die städtische, wegen der nicht zu entrichtenden Gefälle, wegen des nicht erforderlichen Transports des Getreides und Brennmaterials, wegen wohlfeilerer Arbeit und anderer günstiger Umstände obwaltet, hat in den alten Provinzen verschiedene Maaßregeln zum Schutz der städtischen Nahrung dieser Art erzeugt, wohin insbesondere die Besteuerung des vom Lande in die Städte eingehenden Getränks gehört, nicht minder die Bannmeile, innerhalb welcher den Städten das Verlagsrecht zustehet, oder doch selbst ganz ländliche Fabricationsstätten der Revision und Controlle der Accise-Bedienten unterworfen sind. In den neuen Provinzen sind aber diese gesetzliche Bestimmungen noch nicht eingeführt.

§. 29.

Die Ziegelbrennerei ist zur Beförderung der massiven Bauten auch auf dem Lande, eine sehr zu begünstigende, und, wo viele herrschaftliche und Unterthanen Bauten vorkommen, auch wenn es an tauglicher Erde nicht fehlt, und gute Gelegenheit zum Wassertransport des Brennmaterials und zum Absatz der Steine vorhanden ist, eine einträgliche Nutzung.

Zur Verfertigung der Ziegelsteine bedient man sich des gemeinen Thons oder Lehms, vermöge der Eigenschaft dieser Erdart, jeden angenommenen Eindruck nach der Erhärtung beizubehalten. Ist dieser Thon zu zähe (fett), so vermischt man ihn mit et-

was Sand; ist er zu mager, mit Sand, kleinen Kieseln oder Mergeltheilen vermischt, so muß man ihn davon durch öfteres Durchtreten mit Wasser und Schlämmen möglichst zu befreien suchen. Die zu Tage oder auch unmittelbar unter der Oberfläche liegende Thonschicht ist selten vorzüglicher Ziegelthon. Gut ist es, denselben einen Winter hindurch der freien Luft und dem Frost auszusetzen, damit er mürber, und zur Reinigung vermittelst der Auflösung im Wasser geschickter werde. Diese Reinigung und Auflösung geschiehet gewöhnlich in ausgebohrten Gruben (Sümpfe), auch hat man wohl zum vorherigen Zerkleinern und Sieben des Ziegelthons besondere Poch- und Mahlanstalten.

Der auf diese Art gebildete dicke Lehm- oder Thonbrei wird auf dem Steichtisch in besondere offene Formen gedrückt, glatt abgestrichen, und der solchergestalt fertig gemachte Stein zum Trocknen hingelegt, die Dachsteine auf kleine hölzerne Breter von ihrer eignen Größe, weil sie sich ohnedem biegen würden. Der Ansatz am obern Ende der Dachsteine, vermittelst dessen sie an den Dachlatten hängen, heißt die Nase, für welche in gedachten Trockenbretchen sich ein Einschnitt befindet.

Das Brennen der getrockneten Steine geschiehet zuerst mit einem schwachen oder dem sogenannten Schmauchfeuer, um die Verdünstung der etwa noch in den Steinen befindlichen Feuchtigkeit zu bewürken. Dann wird die Gluth schnell verstärkt, der Ofen zugesetzt, und vermittelst der Zug- und Schürlöcher die

Glut nach Umständen verstärkt oder gedämpft. Nach erloschener Glut wird der Ofen noch einige Tage, der allmähligen Abkühlung wegen, zugemacht gelassen, und dann werden die Steine ausgekarrt, und zum Verkauf sortirt. Die an den Zügen und Schürlöchern zunächst belegen gewesene, und daher, oder sonst stärker gebrannte vorzüglich zum Wasserbau taugliche Steine oder die sogenannten Klinker werden gewöhnlich etwas besser bezahlt.

Die Dachsteine, wozu der beste Thon genommen wird, kommen, ihrer mehrern Zerbrechlichkeit wegen, im Ofen oben auf. Glasirte Dachziegel müssen zweimal gebrannt werden; leisten jedoch eben keine bessern Dienste, als gewöhnliche gute Dachziegel.

Hohlsteine heißen die breiten gebogenen, zur Bildung der Dachforsten gehörigen Steine.

Fliesen, die flachen, einen Fuß oder mehr ins Gevierte haltenden Steine zur Pflasterung der Fußböden.

Brunnen- oder Kesselsteine sind große am einen Ende stärkere Würfel, zur runden Einfassung der Brunnen, zum Einmauern der Kessel bestimmt.

Letztere drei Arten werden einzeln und theurer bezahlt, als die Mauer- und Dachziegel, deren Verkauf tausendweis geschiehet.

Auf guteingerichteten Ziegeleien müssen bedeckte Streich- und Trockenplätze, und gewölbte Oefen angelegt werden. Um schnell und ohne große Anlage-Kosten zu einem bestimmten Bau eine Anzahl Steine da, wo sich in der Nähe Lehm findet, zu machen,

hat man aber auch bloße Feldziegeleien, woselbst das Streichen und Trocknen, wiewohl nicht ohne Schaden, besonders bei nassem Wetter, unter freiem Himmel, und das Brennen entweder in Erdgruben oder sogenannten Meilern geschiehet, die von den getrockneten Steinen selbst zusammengesetzt, und wie die Kohlenmeiler mit Erde beworfen werden.

Zur Winterszeit muß nicht gestrichen werden, weil der Frost die nassen Steine zersprengt, auch brennt man selbst nicht gern im Winter, weil mehr Brennmaterial nöthig ist.

Luft-Steine (ungebrannte) sind nur zu inneren, der Witterung nicht ausgesetzten Scheidewänden vorzüglich tauglich. Dauerhafter sind die Lehmpatzen (mit Flachsscheben, klein gehacktem Stroh vermischten Luftsteine), und halten auch den Kalkanputz besser an sich.

Der mehrere oder geringere Vortheil bei einer Ziegelei hängt, nächst der Gelegenheit zum sichern, bequemen und reichlichen Absatz der Steine und der Nähe oder Wohlfeilheit des Brennmaterials hauptsächlich von der Nähe und Beschaffenheit der Erde ab; und darnach richtet sich denn, so wie auch einigermaaßen nach der Witterung, auch die Dauer der Arbeit, so daß hierüber keine allgemeingültige Sätze angegeben werden können. Inzwischen ist soviel hiervon zu bemerken, daß ein fleißiger Mensch in einem Tage 1400—1500 Mauer- und 1000—1200 Dachsteine streichen kann, und daß das Brennen in einem Mittelofen von 30000 Stück 48—50

Stunden zu dauern pflegt. Die übrigen Arbeiten hängen von obenerwähnten Umständen ab, und man pflegt die sämmtliche Arbeit gewöhnlich dem Ziegelmeister gegen freie Lieferung des Holzes zu 2½—3½ Rthlr. pro mille in Accord zu geben.

Ein 4sp. Wagen kann bei gutem Wege 500 Mauer-, 900—1000 Dachziegel, 500 Hohlsteine, 200—250 Fliesen aufladen. Bei schlechtem Wege und Dienstgespann ist die Ladung geringer. An Holz rechnet man gewöhnlich 1 Klafter weiches Holz auf 1000 Steine im Durchschnitt, oder nach Verhältniß Torf oder Steinkohlen.

In guteingerichteten Oefen, oder wenn bei mehreren vorhandenen Oefen je zwei und zwei zusammengebaut werden, bei gutem Wetter und gehöriger Trockniß der Steine läßt sich auch wohl mit Weniger em auskommen.

Eine Schachtruthe ausgegrabener Thon von guter Beschaffenheit kann 2000 Stück Mauersteine geben.

Das Recht, Ziegeleien anzulegen und zu betreiben, stehet jedem Eigenthümer des Grund und Bodens an und für sich unbedenklich zu, nur sind dergleichen Anlagen, der Holzconsumtion wegen, der landespolizeilichen Aufsicht unterworfen *).

In der Nähe der Residenz Berlin (innerhalb drei Meilen) sind nur die zum eignen Bedarf dienen-

*) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 8. §. 90. Resolution des General Direct. an die Kurmärk. Landschaftsdeputirte von 26. July 1797.

de oder auf Torfbrand eingerichtete Ziegeleien uneingeschränkt nachgelassen *).

Auch ist zur Sicherung aller Unterschleife beim Bauen das Maaß der Steine in der Churmark gesetzlich bestimmt **), wovon nur in dringenden Nothfällen abgewichen werden darf ***).

Vorr einer gesetzlichen Bestimmung der Verkaufspreise, die in ältern Zeiten †) gegeben war, ist dagegen in der Folge ganz abstrahirt worden ††).

§. 30.

Die Kalkbrennerei ist eine selten vorkommende, und auch nur bei überflüßigem und wohlfeilem Brennmaterial für besonders vortheilhaft zu erachtende ländliche Nutzung. Die Nothwendigkeit des Kalkbrennens gründet sich auf den Umstand, daß nur der im freien Feuer gebrannte Kalk eine ätzende, bindende Eigenschaft zeigt, und im Wasser auflöslich, und nur in diesem Zustande zum Mörtel, zur Färberei, Seifkocherei, Gerberei, u. s. w., wie auch zum Dünger (S. 25) tauglich ist.

Ungebrannter Kalk heißt auch roher, der gebrannte unzerfallene aber lebendiger, der gebrann-

*) Publ. v. 4. July 1796 und 21. Januar 1800.
**) Publ. v. 5. July 1793. Dir. Resct. v. 15. May 1797. Declarat. Patent v. 16. Juny 1798. Publ. v. 14. Juny 1800.
***) Dir. Resct. v. 6. Februar 1799.
†) Immed. Resct. und Taxe v. 10. May 1752.
††) Dir. Resct. v. 3. April 1793.

te, an der Luft zerfallene: Staub-Kalk, der im Wasser aufgelößte: gelöschter Kalk.

Die Operation des Kalkbrennens ist ziemlich einfach, und bestehet blos im Abbrechen des Kalksteins mit dem Brecheisen oder der Picke, oder im Absprengen desselben mit Pulver.

Hierauf folgt das Brennen in gewölbten oder offenen (Stich-) Oefen, Gruben oder Meilern, in denen die Kalksteine mit der Feuerung geschichtet zu werden pflegen. Zur Feuerung kann man alle Arten Holz, auch Torf und Steinkohlen brauchen, und man bedarf auf einen Prahm Kalkstein (S. 11), der etwa 30 Wspl. gebrannten Kalk giebt, etwa 8—9 Klafter liehnen Holz.

Das Brechen und Brennen, Ein- und Auskarren des Kalks wird gewöhnlich dem Kalkbrenner im Accord à 3½—4 Rthlr. für den Prahm bezahlt.

Eine 4spännige Fuhre kann etwa 4—5 Tonnen Kalk, und ein sogenannter Oderkahn etwa 2 Prahm Kalkstein laden.

Der ungelöschte Kalk muß in dichten Tonnen vor der feuchten Luft sorgfältig verwahrt werden, weil er leicht die Näße anziehet; der frisch gebrannte ist immer der beste.

Der gelöschte Kalk kann in bedeckten Gruben sehr lange verwahrt werden.

Die Gypsbrennerei hat die größte Aehnlichkeit mit der Kalkbrennerei, nur daß der gebrannte Gyps, weil er sich sonst nicht genug mit Wasser mischen würde, gepocht (welches auch bei dem gewöhnlichen

Kalk wohl zuweilen geschiehet) oder gemahlen und gesiebt werden muß. Man rechnet, daß im Durchschnitt aus einem Centner Gypsstein 12 Mz. gebrannter Gyps erhalten werden.

Auch aus Mergel läßt sich oft mit Vortheil Kalk brennen.

Der Kalk ist kein Regale *), folglich die Kalkbrennerei auch an und für sich als jedem Eigenthümer des Grund und Bodens zustehend, zu erachten; jedoch der landespolizeilichen Aufsicht und Einschränkung, wie andere holzfressende Anlagen unterworfen **).

Da in der Churmark die mehresten Kalksteine sowohl zum Bauen, als zum Brennen in Privatkalkbrennereien aus den Königl. Brüchen bei Rüdersdorf zu erfolgen pflegen, so sind wegen deren Anweisung und bestimmungsmäßigen Verwendung ebenfalls gewisse Vorschriften öffentlich bekannt gemacht ***).

§. 31.

Von Mühlen kommen in landwirthschaftlicher Hinsicht nur die Mahl-, Schneide- und Oelmühlen in Betracht.

Die Nutzung der ersteren bestehet in einer gewissen, jedes Orts bestimmten Natural- oder Geldabgabe von dem Getreide, was darauf gemahlen oder

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. 16. §. 73.
**) Das. Th. I. Tit. 8. §. 90.
***) Verordnung v. 24. Febr. 1780. Publ. d. 19. May 1785. und 19. August 1801.

geschrooten wird, die an den meisten Orten $\frac{1}{12}$ oder eine Metze vom Scheffel beträgt.

In ähnlicher Art wird es bei den Oelmühlen gehalten, in welchen jedoch eine Geldabgabe das gewöhnlichste ist. In den Schneidemühlen wird für jeden Schnitt eines Brets etwas Gewisses bezahlt, und außerdem an manchen Orten dem Mühlenbesitzer eine Schaale *) von jedem Block überlassen.

Die Administration der Mahlmühlen auf herrschaftliche Rechnung ist wegen der mancherlei dabei möglichen und sehr schwer zu übersehenden Unterschleife nicht rathsam; vielmehr sind sie gewöhnlich an Müller von Profession in Zeit- oder Erbpacht ausgethan, und ihre Benutzung besteht alsdann in der Hebung einer baaren, oder in Körnern fälligen Abgabe (Canon) an die Herrschaft, zuweilen mit der Leistung gewisser Fuhren oder Handdienste, auch mit der Verbindlichkeit, bei herrschaftlichen Bauten gewisse Hülfsdienste leisten, und das herrschaftliche Brod- und Schrootgetreide frei abmahlen zu müssen, verknüpft. Wem hierbei die Unterhaltung des gehenden Werks und der Mühlengebäude, Anschaffung der Mühlensteine, u. s. w. obliegt, muß der abgeschlossene Contract bestimmen. Den meisten Mühlen sind gewisse Dörfer zwangsweise mit ihren Gemahl zugelegt, in andern giebt es nur freiwillige Mahlgäste. Jener Zwang ist dem Mühlenbesitzer allerdings vortheilhaft, dem Publicum aber oft lästig und nachtheilig.

*) So nennt man die an beiden Seiten des Sageblocks fallenden schmalen mit Borke bedeckten schlechten Bretter.

Die hauptsächlichsten Arten der vorkommenden Mühlen sind Wasser-, Wind- und Schiffmühlen. Roßmühlen sind mehrentheils nur zum eignen häuslichen Gemahl, oder bei starker Brau- und Brennerei üblich und kostbar. Hand- und Grützmühlen dürfen nicht gehalten werden, wo dergleichen nicht schon von Alters her, vorhanden gewesen sind *).

Die Schiffmühlen hemmen oft die Schiffahrt in den Strömen, und verderben die Ufer; werden daher, in schiffbaren Strömen wenigstens, nicht gern gesehen.

Windmühlen haben den Vorzug, daß sie fast an jedem Orte angelegt werden können; dagegen sind sie vom Winde abhängig, und können öfters, wenn es daran mangelt, wenig oder nichts mahlen.

Wassermühlen erfordern oft kostbare Bauten und Ausbesserungen; fehlt es ihnen indessen in der Regel am Wasser nicht, und befinden sie sich in dem Fall, dasselbe zu schonen, so ist diese Art von Mühlen wohl im Ganzen die beste.

Im Innern der Mahlmühlen sind als die hauptsächlichsten Theile zu bemerken: der Rumpf, in welchen das Getreide geschüttet wird, und dadurch zwischen die Mühlsteine fällt, von welchen es zerrieben (gemahlen) wird. Diese Mühlsteine sind durch den Lauf oder Zarg eingefaßt, mahlen sich nach einiger Zeit glatt ab, und müssen alsdann wieder scharf ge-

*) Edict vom 2ten August 1718. Direct. Rescript vom 2ten May 1788.

macht (etwas rauh behauen) werden. Der untere (Bodenstein) ist unbeweglich; nur der obere (Läufer) drehet sich um. Das zertriebene Getreide läuft sodann durch den Beutel (einen ausgespannten beweglichen Cylinder von einem besonders dazu verfertigten wollenen oder seidenen Gewebe, das hier die Stelle eines Siebs vertritt), worinnen durch die Erschütterung das eigentliche Mehl von den Kleien (zertriebenen Hülsen) abgesondert wird, so daß jenes in den Beutelkasten, diese aber in ein vorgesetztes Gefäß, öfters noch durch ein vor der Oeffnung des Beutels angebrachtes Sieb fällt. Zum feineren Mehl muß das Getreide mehrmals durchlaufen; das erste grobe Zermahlen, ohne Absonderung der Kleien, heißt Schroten. Die Verfertigung der Grütze und Graupen geschiehet ohngefähr eben so; besser aber vermittelst besonderer Stampfen.

Das, was von dem Mehle wegen der beständigen Erschütterung der Mühle verfliegt, und sich überall ansetzt, ingleichen was von den Steinen sich abreibt, Staub- und Steinmehl, gehört in der Regel dem Müller, und ist zur Viehfütterung dienlich.

Ein Gang heißt jedes Paar Mühlensteine mit ihrem Zubehör, wovon auch ein jeder seine eigne Welle zu haben pflegt *), und auf einem solchen Gang können bei gehörigem Wasser, und wenn sonst

*) In Mühlen von vollkommnerem Bau und Mechanismus, als die gewöhnlichen, treibt eine Welle auch wohl zwei Gänge.

alles im Stande ist, in 24 Stunden 20 bis 24 Schst. abgemahlen werden.

Am Aeußeren der Windmühle ist die Welle mit den Flügeln, welche allezeit dem Winde entgegenstehen, daher die ganze Mühle (wie bei den Bockwindmühlen), oder wenigstens die Haube, Kuppe, beweglich seyn muß, zu bemerken. Je nachdem viel oder wenig Wind vorhanden ist, werden die Flügel ganz oder halb vollgesteckt (aus- und zugefahnt). Die sogenannten Segelwindmühlen mit horizontalen Flügeln scheinen, wegen ihrer künstlicheren Zusammensetzung, nicht Beifall zu finden.

Am Aeußeren der Wassermühle ist das Gerinne (Mahlarche), worinnen die Räder umlaufen, zu bemerken. Oberschlächtige Räder werden durch den Fall des Wassers vorwärts, unterschlächtige durch den Strom des Wassers rückwärts umgetrieben. Vortheilhaft ist das sogenannte Pansterzeug, durch welches, zur möglichsten Benutzung des oft kleinen Wassers, das ganze Gerinne nach dem Wasserspiegel gehoben und gesenkt werden kann.

Damit nicht zu viel Wasser auf einmal die Räder zu schnell umtreibe, oder nebenbei umsonst wegsaufe, ist das Wasser durch das Gerinne eingefaßt, und man vermindert oder hemmt ganz den Lauf desselben vermittelst der halb geöffneten oder zugemachten Schußbreter, deren vor jedem Rade eines ist. Diese Vorrichtung dient zugleich zur Aufsparung des Wassers, wenn es knapp wird. In so weit aber durch diese Aufsparung den unterhalb liegenden Mühlen

das Wasser entzogen, oder das Stauen denen oberhalb liegenden Mühlen lästig wird, oder auch wenn zu gewissen Zeiten das Wasser überhaupt sehr anschwillt, und Ueberschwemmung verursachen könnte, muß denselben vermittelst der geöffneten Freigraben (auch Freigerinne, wüste Graben, genannt, welche mit zum Durchschiffen dienen) freier Lauf gelassen werden. Um hierüber allen Streitigkeiten der Müller vorzubeugen, und allen Schaden durch Uebertreten des Wassers zu verhüten, ist bei jeder Mühle, vermittelst des unmittelbar vor dem Gerinne liegenden und ohne obrigkeitliche und nachbarliche Concurrenz nicht zu verändernden Fachbaums (Grund-, Spund-Baum, Ueberfall), und des in der Nähe stehenden Mahlpfahls (Eich-, Sicherpfahl; Marqueur) bestimmt, wie hoch das Wasser nur gehalten werden darf.

In den Oelmühlen werden die Oelsaamen vermittelst aufrecht stehender umlaufender Mühlsteine, oder durch Stampfen zerquetscht, in einem Kessel geröstet, und dann zwischen groben Haarrüchern gepreßt, um das Oel daraus in ein untenstehendes Gefäß abzusondern. Die übrig bleibenden Hülsen geben die sogenannten, zur Viehfütterung dienlichen Oelkuchen. (Von der Ausbeute an Oel s. Beil. I.)

In den Lohmühlen wird vermittelst eines Stampfwerks die eichene Borke zum Behuf der Gerbereien zermahlen.

Andere Arten von Mühlen, z. B. Papier-, Walk-, Pulver-, Polier-, Schleifmühlen, und dergleichen

gehören nicht unter die landwirthschaftliche Nuzzungen.

Bei den Sägemühlen ist die Würkung des Rades auf die Bewegung der Säge, und die rechte Richtung und gleichmäßige Fortbewegung des Sageblocks berechnet; diese Einrichtung aber, wenigstens ohne beigefügte Zeichnung nicht wohl zu erläutern.

Das Zwangsrecht der Mühlen, und die nach Umständen davon verstatteten billigen Ausnahmen haben wegen der vielen dabei möglichen Beeinträchtigungen und Streitigkeiten allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfordert *), welche indessen nach vorhandenen Uebereinkommen und Observanzen Abänderungen und Modificationen leiden.

Nicht minder hat der Misbrauch, welcher von den Mühlen zur Kürzung der städtischen und ländlichen Accise- und Zieſegefälle vom Mehl, und besonders vom Bier- und Branntweinsschrot sehr leicht gemacht werden kann, viele zum Theil zwar lästige, aber unvermeidliche Maaßregeln dagegen, und für die Müller Vorschriften nothwendig gemacht **), nach welchen genau bestimmt ist, in welcher Art sie sich der Revision und Controlle der Accise-Bedienten zu unterwerfen verbunden sind.

Auch

*) Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 23. — Verordnung vom 12. May 1674.

**) Mühlenordnung vom 9. November 1680 und 25. Februar 1681. Reglem. vom 28. März 1787. Accisereg. vom 3ten May 1787. — S. auch Appelius Handbuch Art. Mühlen. Müller. — Reglement für die Südpreuß. Müller v. 26. April 1796.

Auch sollen gesetzlich alle Müller vereidet werden *).

Das Recht zu Anlagen von Mühlen auf öffentlichen und Privatgewässern, desgleichen der Windmühlen kann nach den Gesetzen nicht uneingeschränkt, und ohne Vorwissen und Genehmigung der Landespolizei ausgeübt werden, welcher die Untersuchung der Nothwendigkeit solcher Anlagen, und der Gültigkeit etwaniger Widersprüche benachbarter Mühlenbesitzer oder sonst eines Dritten obliegt **).

Eben so wenig dürfen ohne obrigkeitliches und nachbarliches Vorwissen wesentliche Veränderungen an Mühlen, die zum Nachtheil eines Dritten gereichen könnten, vorgenommen werden; dagegen ist es eben so wenig erlaubt, den Mühlen Wind und Wasser zu entziehen ***). Was wegen Entwässerung der Grundstücke im Allgemeinen verordnet ist, paßt in gewisser Art auch auf die Mühlengewässer, oder es sind deshalb gewisse örtliche Uebereinkommen vorhanden.

Der Handel mit Mühlensteinen gehört in der Chur- und Neumark zu den Regalien †); jedoch dürfen Müller auf ihrer eignen Feldmark und zum eignen Gebrauch Mühlensteine hauen ††).

*) Patent v. 1. July 1676.
**) Allg. Landr. Th. II Tit. 15. §. 229.
***) Das §. 243.
†) Edict v. 21. Januar 1605 und confirm. d. 19. April 1689. Nach dem Allgem. Landr. Th. I. Tit. 8. §. 69 ff sind die Mühlensteine mehr nicht zu den Regalien zu rechnen.
††) Verordn. v. 20. April und 20. December 1771.

Fremde Mühlensteine sind einzubringen verboten *), so wie auch ausländisches Beuteltuch.

Die Müller sind, wenn gleich größtentheils auf dem Lande wohnhaft, zu Zünften da, wo es dergleichen giebt, gehörig, und von den dieses Gewerk in der Churmark betreffenden Vorrechten, Privilegien und Anordnungen s. v. Lamprecht von der Cameralverfassung der Handwerker ꝛc. Berlin, 1797. S. 369 ff.

§. 32.

Noch giebt es verschiedene landwirthschaftliche Nutzungen, die aber nur bei wenigen Gütern gefunden werden, und mehr als Fabrikanstalten zu betrachten, daher hier nur beiläufig zu erwähnen sind.

Dahin gehören Glashütten, Eisenwerke, Stärkemacherei, Potaschsiederei, Wachsbleicherei, u. dergl., welche schon der Holzconsumtion wegen, und zum Theil deshalb, weil Fabrikanstalten in der Regel in die Städte gehören, und nicht auf dem platten Lande betrieben werden dürfen, die Erlaubniß des Staats zur Anlegung erfordern, welche Erlaubniß ihm überhaupt bei allen Fabrikanlagen gesetzlich vorbehalten ist **).

Zölle im eigentlichen Sinne des Worts, d. h. eine Abgabe, die wegen des freien und sichern Wasser- oder Landtransports von Waaren und Sachen,

*) Ordre vom 23. November 1770 Accise-Tarif v. 1787.

**) Allg. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 410. — Th. I. Tit. VIII. §. 90. — Wegen der Glashütten-Anlage und Verlegung s. Publ. vom 2ten October 1799.

oder auch von gewissen Personen entrichtet werden muß, gehören in der Regel nur zu den landesherrlichen Rechten; nur selten ist die Befugniß dazu bei Landgütern vorhanden. Häufiger sind die, ebenfalls, wie wohl unrichtig, mit dem Namen Zoll belegten Damm-, Wege- und Brückgelder, welche nur von Personen, dem Viehe und Fuhrwerken, als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Dämme, Wege und Brücken entrichtet werden.

Das Zollrecht beiderlei Art kann ohne Erlaubniß und Vorschrift des Staats weder erworben, noch benutzt werden *).

Eben so verhält es sich in Ansehung der Anlegung und Benutzung der Fähren oder Prahmen **).

Die Verwaltung der Zoll- und Fähr-Einnahmen ist, da solche doch selten ins Große zu gehen pflegt, und nur nebenher Jemandem aufgetragen wird, für eigne herrschaftliche Rechnung nicht rathsam. Sicherer wird man bei der Verpachtung gehen. Ein gleiches ist in Ansehung der

Steinbrüche, welche einige Landgüter besitzen, zu bemerken. Diese Nutzung kann jedoch auch nach Fuhren, Schachtruthen, welche herausgebrochen sind, nach einem durch den Contract bestimmten Satz vergütet werden. Ueberall ist bei solchen Pachtungen nöthig, dem Pächter die Führung richtiger, endlich zu erhärtender Register zur Pflicht zu machen, um

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. XV §. 83.
**) Das. §. 60, 94, 138. Tit. VIII. §. 2457.

darnach bei der nächsten Verpachtung sich richten zu können.

Garn- und Leinwandbleichen nicht blos zum eignen, sondern zum öffentlichen Gebrauch, gegen Bezahlung, können an Orten, wo ein bedeutender Flachsbau getrieben, oder etwa in der Nähe von Städten, wo viel zum Bleichen gegeben wird, eine nicht unvortheilhafte Nutzung abgeben. Es gehört indeß reines Quell- oder Flußwasser, wohlfeiles Brennmaterial und hinlänglicher Gebäuderaum dazu.

§. 33.

Die Abgaben und Dienste eigner oder fremder Gutsunterthanen sind bei den meisten Landwirthschaften ein nicht unbedeutender Theil der Einnahme. So kommen auch verschiedene baare Hebungen oder Abgaben in Körnern oder andern Naturalien vor; von andern Gütern oder aus Städten, wegen ehemaliger Abtretung, oder Vertauschung von Grundstücken, oder sonstiger Verträge und Servituten; vom Gewerbe, wegen vererbpachteter Pertinenzien, oder bei erblich und erbzinsweise ausgegebenen Ländereien zur Anerkennung des Obereigenthums (in recognitionem dominii directi); ferner allerlei Zehentabgaben vom Vieh oder in Garben und Körnern, auch baare; Loskaufsgeld wegen Entlassung aus der Unterthänigkeit (Lytrum); Schutzgeld von Einliegern oder Miethsleuten, die sonst keine Abgaben entrichten (hiervon sind jedoch nach der Observanz und den

Beamten gegebenen Vorschriften Leute über 60 Jahr, im Felde stehende Soldaten und deren Weiber, desgleichen die Invaliden frei); die Gerichtsgefälle, als: Sporteln wegen der Gerichtspflege; Abschoß; Lehnwaare (Laudemium) bei Besitzveränderungen, u. dgl. mehr, welches fast überall in seiner Entstehung, Benennung, Entrichtungsart ꝛc. verschieden ist. Mit dem Ausdruck Prästationen pflegt man insbesondere die Abgaben und Gefälle von den eignen Unterthanen zu bezeichnen.

In so fern alle dergleichen Hebungen bestimmt sind, und alljährlich gleich entrichtet werden, nennt man sie beständige; hängt ihre Erhebung aber von gewissen Ereignissen und Vorfällen ab, und sind sie daher steigend und fallend, so heißen sie unbeständige Gefälle.

Die Naturaldienste oder das an ihrer Stelle entrichtet werdende Dienstgeld ziehet man, obwohl das letztere wenigstens, in so fern es einmal fixirt worden, wohl eigentlich zu den beständigen Gefällen gehört, mehrentheils unter eine besondere Rubrik.

Baare Gefälle werden gewöhnlich vierteljährlich, einige Arten derselben jedoch auch nur erst beim Schluß des Jahres erhoben, so auch die unbeständigen Gefälle.

In Ansehung der Hebung von Vieh- und Getreide- oder sonstigen Naturalprästationen pflegen die Hebungstermine im Herbst nach vollendeter Erndte angesetzt zu seyn; doch richtet sich dies nach jedes Orts Verfassung. Ob es rathsamer sey, dergleichen

Präſtationen ſich in Natura ableiſten zu laſſen, oder ſolche bezahlt zu nehmen, hängt davon ab, ob der eigne Verbrauch oder der auswärtige Abſatz davon beſonders vortheilhaft iſt. Auch muß hierbei wohl auf den Zuſtand der Unterthanen und den Gewinnſt, welchen ſie von dem einen oder andern Artikel gemacht haben, billige Rückſicht genommen werden. In ſo fern dieſe inzwiſchen nicht beobachtet werden dürfte, und in Rückſicht, daß über Werth und Anzahl, Hebungszeit, Bezahlung der Präſtationen ſo leicht Streit entſtehen kann, und ſo häufig entſtanden iſt, ſind gewiſſe geſetzliche Beſtimmungen nothwendig geworden, durch welche, der localen Obſervanz oder Uebereinkunft unbeſchadet, für den Fall, daß dieſe Lücken laſſen, feſtgeſetzt worden iſt, wie es bei zweifelhaften, verſpäteten Präſtationen, deren Beitreibung, Erlaß und Verjährung gehalten werden ſoll *).

Der Zehent vom Ackerbau iſt, in ſo fern er in Garben gegeben wird, für den Zehentberechtigten wegen des Strohes eine ganz angenehme Nutzung, für den Zehentpflichtigen aber, wegen des faſt unvermeidlichen Aufenthalts in der Erndte, und den ſo leicht möglichen Bedrückungen dabei, eine deſto läſtigere Abgabe. In der Regel ſtehet das Zehentrecht den Geiſtlichen, ſeltener nur, weltlichen Gutsbeſitzern zu. Die Grundſätze wegen des Zehentrechts, deſſen Erwerbung, Umfang, Erlöſchung, auch wegen der verſchiedenen Arten deſſelben und der Ablieferung ſind im

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 472 ff.

Allgemeinen gesetzlich bestimmt *). Provinzialverfassung normirt die diesfälligen Rechte und Pflichten besonders. So ist in Südpreußen die Verwandlung des Garben- in einen Geldzehnt ein nach alten Gesetzen in den adlichen Gütern, und das Vorkaufsrecht der Zehentpflichtigen in den Domainen hergebracht. Dieses soll in den Aemtern auch den Unterthanen besonders conservirt, und auf die Verwandlung in einen Sack- oder Körnerzehent (Messalien) vorgedacht werden **).

§. 34.

Die Hofe- oder Frohndienste (Schaarwerk, Robothen) bestehen in der Verpflichtung der gutsherrlichen Unterthanen bäuerlichen Standes, die bei der herrschaftlichen Oeconomie erforderliche landwirthschaftliche Gespann- und Handarbeit aller Art, mit ihrem Gespann und Gesinde entweder unentgeldlich, oder gegen gewisse baare oder Naturalvergütung, Speisung, u. s. w. zu verrichten und zu leisten. Gemessen sind diese Dienste, wenn sie nach Anzahl, Zeit und Ort, oder auch nach Art und Weise und Menge der zu leistenden Arbeit (Tagewerk, Planschaarwerk) bestimmt werden. Ungemessen heißen diese Dienste, wenn es lediglich oder doch größtentheils von der Herrschaft abhängt, wenn, wie und wo sie die Dienstpflichtigen gebrauchen und anstellen

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 857 ff.

**) Dir. Resc. an die Südpr. Kammern vom 21ten Febr. 1799 und an die Posensche Kammer vom 28ten März 1799.

will. Mehrentheils findet man den Hofedienst nach gewissen wöchentlichen Tagen festgesetzt. Jedes Orts sollte billig durch förmliche Dienstregister und Reglements der Dienst nach Quantität und Qualität bestimmt seyn. Inzwischen fehlt es häufig an dergleichen Bestimmungen; wenigstens sind sie selten vollständig genug, um allen hierbei so leicht möglichen und auch gar nicht seltenen Streitigkeiten zu begegnen. Auch Contracte, Lagerbücher, Erbregister (Urbarien) lassen oft Lücken, welche, durch allgemeine Bestimmungen möglichst auszufüllen, die Gesetzgebung sich besonders hat angelegen seyn lassen.

Ein geringer Culturzustand der Menschen und der ländlichen Wirthschaften erzeugte früherhin und rechtfertigt gewissermaaßen den Dienstvertrag zwischen Herrschaft und Unterthan. In seinen Folgen aber, und bei zunehmender Cultur, hat er für beide Theile, und obendrein für das gemeine Wesen manche lästige und nachtheilige Seite. Zeitverlust, vorzüglich in dem Falle, wenn Menschen und Vieh über Feld zum Hofedienst kommen müssen; eingeschränkte Disposition im Gebrauch der Arbeit nach Zeit und Art für beide Theile; beschwerlichere Aufsicht; öftere Collision der Dienste mit unaufschieblichen öffentlichen Lasten; vor allen der von dieser Prästation unzertrennliche Zwang gehören dahin, und die Folgen davon — Unmuth und Renitenz der Dienenden, zu wenig und zu schlechte Arbeit nach Maaßgabe der Kräfte, unaufhörliche gehäßige Streitigkeiten — sind bekannt genug.

Unter den Vortheilen des Dienstvertrags ist we-

nigstens die mehrere Wohlfeilheit der Arbeit der Dienstarbeit für den Gutsherrn, wenn man, wie doch wesentlich ist, die Qualität mit in Erwägung ziehet, und der oft als erheblich geschilderte Ersatz besserer Arbeit durch mehrere, in den meisten Fällen unerwiesen und problematisch. Engere Verbindung der dienstpflichtigen Unterthanen mit ihrer Herrschaft, der Vortheil für sie, im Dienst von den besseren ökonomischen Einrichtungen der Herrschaft etwas lernen zu können, läßt sich auch wohl noch auf andre Weise erreichen, und vom Nutzen des erstgenannten Verhältnisses schwindet wenigstens in der Hand eines nicht ganz billigen oder eines etwa hoch angezogenen Pächters ein großer Theil. Im Ganzen, und mit Ausnahme einzelner Fälle, ist daher wohl als erwiesen anzunehmen, daß die erheblichen Nachtheile des Dienstvertrages seinen etwanigen Vortheilen nicht die Wage halten. Dies hätte, scheint es, längst auf die Aufhebung der Dienste leiten, und ihrer Verwandlung in andere Arten von Abgaben beförderlich seyn sollen, wenn nur die Sache nicht große Schwierigkeiten hätte. Sie gesetzlich anzubefehlen, würde weder dem Recht noch der Klugheit gemäß seyn. Jenem nicht, weil hier von wohlbegründeten Rechten und Prärogativen der Gutsbesitzer, gleichviel auf welche Art sie ursprünglich erworben, und ob sie für den einen Theil drückend sind, die Rede ist; — selbst in der Lehnsverfassung liegen Schwierigkeiten und Hindernisse dagegen, und endlich ist die Beschaffenheit der Dienstleistung so außerordentlich verschieden, daß, so

wenig als ein allgemeines Dienstreglement denkbar ist, eben so wenig ein allgemeines Aufhebungsgesetz, welches die dabei nöthigen Modalitäten doch auch, und besonders den Entschädigungspunct festsetzen müßte, mit irgend einiger Vollständigkeit gegeben werden kann *).

Die Klugheit gebietet, bei diesem Gegenstande mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen, unter den günstigsten Umständen nur darin, folglich hauptsächlich durch einzelne wohlgerathene Beispiele zu würken, und so eine gewisse Stockung zu vermeiden, welche durch plötzliche und allgemeine Aufhebung der Dienste in den gutsherrlichen, so wie in den Unterthanen Wirthschaften unfehlbar Statt finden würde, und sehr üble Folgen haben könnte. Im einzelnen Falle ist Vorsicht eben so nöthig, um nicht aus zu großem Eifer für das Gute etwas Uebles zu stiften. Bei dieser wesentlichen Abänderung der öconomischen Verhältnisse für beide Theile, kömmt besonders in Rücksicht des Unterthanen in Betracht, ob dieser, gewöhnlich gegen alle Neuerungen eingenommen, von dem aus der Dienstaufhebung nach Lage der Umstände für ihn entspringenden Nutzen überzeugt werden kann (weil sonst die Sache am ersten zu scheitern pflegt), ob er sich also bei dem Vergleich billig bezeugen wird, und hiernächst, ob er diejenige baare oder

*) Den Beweis eines mislungenen Versuchs dieser Art s. in der Cabinets Ordre vom 1ten July 1774, und die Reser. an das Kammergericht vom 8ten July und 27ten Decbr 1774. Durch letzteres ist die Aufhebung der Dienste bei den Gemeinheitsseparationen zu versuchen empfohlen worden.

Natural-Entschädigung, auf welche das Dominium mit dem vollsten Rechte Anspruch machen kann, nach Maaßgabe seines Wohlstandes und selbst nach Maaßgabe seines moralischen Cultur-Zustandes nachhaltig zu leisten vermag.

Bei der Herrschaft kömmt es, nächst der völligen Ueberzeugung von der Güte der Sache an und für sich, darauf an, ob sie einige Mühwaltung, Vorsorge und Auslage im Anfange, die von der veränderten Wirthschaftseinrichtung freilich unzertrennlich ist, nicht scheuet, und ob sie selbst einige Aufopferung auf der einen Seite zu machen geneigt ist, um eine bequemere und vollkommnere Führung ihrer Oeconomie auf der andern Seite zum reichlichen Ersatz zu gewinnen.

Unter so günstigen Umständen wird die theilweise oder gänzliche Dienstreluition in den meisten Fällen gewiß thunlich, und für beide Theile von gutem Erfolge seyn; wenigstens hat man, selbst in den noch weniger cultivirten neuen Provinzen, nicht leicht ein Beispiel, daß der, selbst nur versuchsweise, einmal aufgehobene Dienstnexus wieder hergestellt worden wäre.

Unter gewissen Umständen kann eine theilweise Beibehaltung der Dienste, z. B. der Holzfuhren im Winter, Bau-Produkten-Transportfuhren, für beide Theile wünschenswerth und nützlich seyn (für den Unterthan nämlich wegen Erleichterung der baaren Abgaben), und hier würde eine totale Aufhebung aller Dienste, selbst der oben beispielsweise gedachten, die nach Maaß, Zeit und Ort fest zu bestimmen, und

daher am wenigsten lästig sind, ohnstreitig unzweckmäßig seyn.

Die nachtheilige Seite der Dienste offenbart sich hauptsächlich bei den Gespanndiensten: mit diesen bei der Aufhebung den Anfang zu machen, ist daher wünschenswerth und anzurathen.

Bei dem Entschädigungspunct sollte man nie über die Frage von dem Werth oder der Last des Dienstes für die leistenden Unterthanen disputiren, als welche, in Beziehung auf die Möglichkeit der bisherigen Subsistenz der letztern, gewöhnlich ganz unbegreifliche Resultate giebt, die nur durch die schlechte Beschaffenheit der Dienstleistung einigermaaßen erklärt werden können, sondern man muß die Präjudicialfrage vielmehr dahin stellen, was die Dienste der Herrschaft bisher werth waren, d. h. welches Maaß von Arbeit dadurch verrichtet worden ist, was die zur Erzielung desselben Maaßes der Arbeit erforderliche Vorkehrungen und Maaßregeln für Kosten verursachen, und ob die Unterthanen diese Kosten ohne Verschlimmerung oder gar mit Verbesserung ihrer Lage aufzubringen im Stande seyn werden. In dieser Art wird sich gewöhnlich ein ganz anderes und günstigeres Resultat ergeben, zumal wenn man dasjenige, was die Conservation und Unterstützung der Unterthanen dem Dominio bisher kostete, und nach der Dienstaufhebung, wegen des prästationsfähigern und verbesserten Zustandes der Unterthanen, und wenigstens schon wegen ihrer verminderten Hofwehr, weniger betragen

muß und wird, mit in Anschlag bringt, wie doch nicht mehr als billig ist.

Ueber die Art und Weise der Entschädigung für die aufgehobenen Dienste läßt sich im Allgemeinen bemerken, daß eine baare Abfindung ein für allemal, oder eine jährliche Geldprästation nicht gerathen scheint, weil, so wie sie auf der einen Seite dem Unterthan am schwersten fallen dürfte, sie auf der andern die Substanz, und wegen des von Zeit zu Zeit fallenden Geldwerths den Ertrag des herrschaftlichen Gutes schwächt und verringert. Eine Abgabe in solchen Naturalien, die der Unterthan in seiner Wirthschaft selbst gewinnt, wird demnach für beide Theile ohnstreitig das Nützlichste seyn.

Wenn Einfluß durch Beispiel bei dieser, so wie fast bei jeder solchen Angelegenheit vorzüglich wirksam seyn kann; so ist es anzurathen, dieses Beispiel auf den landesherrlichen Domainen zuerst zu geben, und damit ist denn auch seit einigen Jahren hin und wieder ein glücklicher Anfang gemacht worden, nachdem dieser Gegenstand immediat beherzigt und empfohlen worden *).

Für die Churmark ist späterhin als eine nothwendige Bedingung bei der Dienstaufhebung zugleich die Verwandlung der Laßunterthanen in Eigenthümer, und die Verzichtleistung derselben auf die Holz-Benefizien verordnet, ja sogar dafür ein Erbstandsgeld gefordert worden **), welche in der Ausführung

*) Cabinets Ordre vom 18. März 1799 an das Gen. Dir.

**) Dir. Reskr. vom 27. May 1801, wegen des A. Löhme und vom 13. Juny 1801, wegen des A. Behlefanz.

freilich sehr vortheilhaft seyn würde, inzwischen die Sache ungemein erschwert. Auf Getreide-Prästation soll übrigens in der Regel nicht bestanden werden *).

In Südpreußen sind nach andern Verhältnissen auch andre Grundsätze angenommen. Die gänzliche Dienstaufhebung würde dort auf jeden Fall itzt zu früh kommen, theils und hauptsächlich aus subjectiver Rücksicht auf den öconomischen und moralischen Zustand der Unterthanen, theils weil die dortige Kammern und Domainen-Pächter die Güter noch nicht genau und lange genug kennen, um zu beurtheilen, welche Dienste zu entbehren, und welche Einrichtungen und Aufopferungen möglich und rathsam sind, ohne zu viel zu verlieren, und den doppelten Zweck zu erreichen. Aber mit der Fixirung der bis dahin gewöhnlich ganz ungemessenen Dienste hat man durch die Veranschlagungen der Domainen den Anfang gemacht, und wollte an die Stelle der aufgehobenen ungemessenen Dienste eine ganz mäßige Abgabe stipuliren **). Die Absicht war weise und gut; die baare nachhaltige Reluition aber ist, aus oben berührten Gründen, und weil die vorherige ungemessene Dienstleistung oft an Unmöglichkeit grenzte, nur in wenig oder gar keinen Fällen zu erreichen gewesen. Man mußte sich daher vor der Hand begnügen, die Dienste nur so, wie sie bei den Anschlägen ausgemittelt wurden, als fixirt anzunehmen; so

*) Rescr. vom 27. May 1801.

**) Instruction für die Südpr. Veranschlagungs-Commissarien vom 1ten Septbr. 1797.

der Willkühr der Pächter im ungemessenen Gebrauch derselben zu begegnen, und hierdurch, so wie durch sonstige bessere Regulirung der Unterthanen-Verhältnisse, ihnen Erleichterung und Sinn dafür zu verschaffen *).

Späterhin gieng man in Absicht der Dienste einen Schritt weiter, bestimmte die Anzahl derselben, welche dem Pächter mit in die Pacht gegeben werden, nicht mehr nach der bisherigen Leistung blos, sondern hauptsächlich nach dem würklichen Bedarf der ihm verpachteten Nutzungen, und die mehreren, oft nur wenige, oft aber auch sehr viele überschießende Dienste werden reservirt, zum Gebrauch bei Bauten, Grabenziehungen und dergl. nützlichen Anlagen und Verbesserungen, zur Uebertragung und Erleichterung der neubauenden, verunglückten oder sonst verarmten Dienstbauern, und endlich um bei ihnen mit der Reluition, wenn gleich im Anfange nur versuchsweise, den Anfang zu machen **).

Im Ganzen wird die Arbeit mit eigenem Ge-

*) Cabinets Ordre vom 18ten May 1799 an die E. M. v. Voß und v. Schrötter. Rescr. vom 22ten dess. M.

**) Rescr. vom 27ten May 1800 an die Südpr. Kammern. Diese wohlgewählte und dem Sinn der Immediatvorschriften über diesen Gegenstand genau entsprechende Maaßregel gefällt zwar einigen Pächtern nicht ganz; sie wird aber ihre wohlthätige Würkung nicht verfehlen, und hat zur Absicht, den Pächtern durch allmählig verschaffte Ueberzeugung von der Möglichkeit und dem Nutzen, ohne Dienste zu wirthschaften, so wie den Unterthanen Sinn und Reiz für die künftige Aufhebung zu verschaffen, letztere vorzubereiten und zu erleichtern, und nebenher die Veranlassung zu nützlichen Meliorationen durch Erleichterung der Mittel dazu dringender zu machen.

spann und Tagelohn um die Hälfte bis noch einmal so viel werth, als die mit Gespann- und Handdiensten gerechnet. Die Ordnung erfordert, richtige Register von den abgeleisteten Diensten zu führen, und diese auch wöchentlich in die Dienstbücher der Unterthanen zu verzeichnen.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen des Begriffs und der Ausdehnung der Dienstpflicht, der Fixirung der Dienste, wegen der dienstfreien Tage, der Ansagung, des Voraus- und Nachforderns und des gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Dienste bei Unglücksfällen, entstehenden Collisionen mit allgemeinen Landespflichten, oder der sich ergebenden Unmöglichkeit der Dienstleistung; wegen des Dienens mit Gespann oder der Hand, der Dauer der Dienstzeit, der Ruhestunden, der extraordinairen Bau- und Forstdienste, der Transportfuhren, der Vergütung der Dienste, und der im Dienst von den Unterthanen gemachten Auslagen, enthält das Allgem. Landr. mit Freilassung der loralen Verhältnisse so vollständig und anwendbar, als es die Natur der Sache nur erlaubt *); auch sind dort bereits einige sehr angemessene Vorschriften wegen des Anspruchs beider Theile auf Dienstreluition durch baar Geld, und über das Verhalten dabei ertheilt **).

Der sogenannte Zwangdienst ist die Verpflichtung der im Unterthänigkeits-Nexus stehenden Unterthanen.

*) Th. II. Tit. VII. §. 308 ff. §. 432. ff.
**) Das. §. 421 ff.

thanen, ihre dienstbaren und in ihrer eigenen Wirthschaft entbehrlichen Kinder beiderlei Geschlechts der Herrschaft vorzugsweise zum Gesindedienst auf gewisse Zeit überlassen zu müssen. Diese Verpflichtung, welche ohne Unterschied der Classen alle unterthänige Unterthanen trifft, ist mehr persönlich als dinglich, findet sich ziemlich allgemein, und ist von dem würklichen Hofedienst eigentlich ganz verschieden, so daß sie neben oder außer diesem bestehen kann, so wie sie auch an sich weit weniger lästig für den Verpflichteten, und die Befreiung davon ganz und gar keine nothwendige Folge der Dienstaufhebung ist, welches indeß öfters mit einander verwechselt wird. Die Entlassung aus der Unterthänigkeit, derentwegen ebenfalls im Allg. Landr. (unbeschadet dem jedes Orts hergebrachten positiven Ueberein- oder Herkommen) allgemeine Grundsätze vorgeschrieben sind *), hat dagegen die Befreiung von der Zwangdienst-Pflichtigkeit zur nothwendigen Folge **).

§. 35.

Die Qualität und Benennung der Unterthanen und der Besitzstand ihrer Güter ist über-

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 495.

**) S. über diesen Gegenstand die Churmärk. Gesindeordnung vom 11ten Februar 1769, deren Revision und Verbesserung jedoch eben itzt im Werke ist, so wie auch für Südpreußen eine vorläufige Regulirung dieser Angelegenheit bevorsteht. Vorgedachte Gesindeordnung ist unter andern in Lamotte Beiträgen 1r Theil 145 Stück, vollständig und instructiv mit Anführung älterer diesfälliger Gesetze abgedruckt.

haupt sehr verschieden, und oft willkührlich angenommen.

Bauern nennt man diejenigen Ackerwirthe, deren Wirthschaften schon den Umfang haben, daß sie wenigstens ein Gespann von vier Pferden oder mehrere halten müssen. Diese Classe leistet gewöhnlich, wenn sie überhaupt dienstpflichtig ist, Gespanndienste. Ganzhüfner, Halbhüfner (Ganz-, Halbspänner), Zwei-, Dreihüfner sind Benennungen, die eigentlich von der Anzahl Hufen, welche einer besitzt, entnommen seyn sollten; oft aber nach örtlicher Gewohnheit unpassend gegeben werden.

Cossäthen nennt man dagegen diejenigen, welche zur Bewirthschaftung ihrer Höfe nur eines Paars Pferde, oder einiger Ochsen bedürfen, und gewöhnlich nur Handdienste leisten.

Inzwischen finden sich häufig Ausnahmen von diesem Begriff, je nachdem die Unterthanen etablirt, und ihre Stellen dotirt sind. In der Churmark giebt es Beispiele, daß Unterthanen von der Gutsherrschaft als Bauern, beim Kreise aber in Rücksicht der Contribution, des Fourage, Vorspannwesens, und dergl, als Cossäthen betrachtet werden, und umgekehrt.

Die Benennung Cöllmer findet sich in Ost- und Westpreußen. Man begreift darunter eine Classe von erblichen Unterthanen, welche dienstfrei sind, baaren Zins entrichten, und verschiedene Vorzüge haben, z. B. daß sie keinen Civilvorspann leisten.

Hauländer (nicht Holländer) sind deutsche Bauern in den neuen Provinzen, welche noch zu polnischen

Zeiten dahin einwanderten, und von den Gutsbesitzern auf Waldländereien angesetzt, in der Regel nicht dienstpflichtig sind, sondern vielmehr ihre Stellen erblich besitzen, und einen baaren Zins oder eine Abgabe in Körnern davon entrichten.

Der Unterschied zwischen erblichen und nicht erblichen Stellen ist bei den bäuerlichen Unterthanen sehr wesentlich.

Jene, zu welchen die Lehnschulzen, Lehnbauern, Freisaßen, Freileute, u. s. w. gehören, stehen in der Regel weder im Unterthänigkeits-Nexus, noch sind sie zu Diensten verpflichtet. Dagegen haben sie auch gewöhnlich keinen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Herrschaft bei Bauten und Unglücksfällen. In der Churmark aber erhalten sie in den Aemtern das Bau- und Reparatur-Holz aus den Königl. Forsten gegen Entrichtung der drittheiligen oder halben Bezahlung nach der Forsttaxe.

Die nicht erblichen Unterthanen sind entweder Pacht- oder Contracts-Bauern, welche die Güter auf gewisse Jahre ordentlich in Pacht genommen haben, und deren Verhältniß lediglich nach den Contracten in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß. Oder sie gehören zur Classe der sogenannten Laßunterthanen, welche die Güter auf unbestimmte Zeit besitzen, ohne ein Eigenthumsrecht daran zu haben; daher sie die Höfe auch nicht vererben oder sonst alieniren können, deren Kinder oder nahe Verwandten indessen gewöhnlich doch nach der Erbfolge, aber ohne Erbtheilung in Rücksicht des Gutswerths, mit Rück-

sicht auf die Tauglichkeit der männlichen Abkömmlinge zum Kriegsdienst, oder durch Heirath bei den Gütern conservirt zu werden pflegen *). Diese Laßunterthanen stehen im Unterthänigkeits-Nexus, sind in der Regel dienstpflichtig, und wenn gleich ihre Unterstützung und Conservation am Ende und im schlimmsten Falle der Grundherrschaft zufällt (oder ihre Exmission erfolgt, wodurch der Herrschaft nicht viel mehr gedient ist), so liegt ihnen doch zunächst ihre Erhaltung und der Bau ihrer Gebäude ob, wozu sie in den Churmärkschen Aemtern das Holz frei, blos gegen Bezahlung des Stammgeldes erhalten.

In Südpreußen stehen die unterthänigen Bauern nicht einmal ganz in dem Nexus der Laßunterthanen in andern Provinzen. Sie müssen vielmehr größtentheils ganz von der Herrschaft conservirt, und ihre Höfe müssen im baulichen Stande erhalten werden; inzwischen sucht man sie, so viel es ihre Kräfte erlauben, dabei zur Mitwürkung anzuziehen, und ihnen so, um sie allmählig aus dem rohen Zustande der Uncultur und der, aus dem Bewußtsein gar kein Eigenthum zu haben, und im schlimmsten Falle mit Weib und Kind ernährt werden zu müssen, entstehenden Indolenz zu wecken, allmählig ein für beide Theile besseres, dem der hiesigen Laßunterthanen ähnliches Verhältniß zu geben **), welche letztern sich

*) S. hierüber die Immediat-Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe in den Domainen v. 25. März 1790.

**) Direct. Reser. an die Südpreußischen Kammern vom 25. May 1799.

gewissermaaßen als Eigenthümer, oder wenigstens als beständige Nutznießer betrachten können *).

Leibeigenschaft aber, welche ein persönliches Recht auf die Unterthanen in sich begreift, findet nach den Preuß. Gesetzen nirgends Statt **).

Die Hofwehr nennt man das zur Wirthschaft erforderliche Vieh- und Ackergeräth; es gehört entweder der Herrschaft, oder, selbst bei nicht erblichen Gütern, den Unterthanen, in welchem Falle sie solches, wenn sie das Gut verlassen, mit sich zu nehmen befugt sind.

Die Verwandlung der nicht erblichen Unterthanen in Eigenthümer, an und für sich eine wohlthätige Operation, bedarf in der Ausführung noch mehr, als die obenerwähnte Dienstaufhebung, großer Vorsicht, und findet häufig genug, selbst von Seiten der Unterthanen, Hindernisse und Schwierigkeiten, weil sie dem Vortheil eines eigenthümlichen uneingeschränkten Besitzes selten den Vorzug vor dem Bewußtseyn, im schlimmsten Falle allezeit von der Herrschaft nothdürftig erhalten werden zu müssen, geben. Bessere Staatsbürger, und selbst bessere Landwirthe, aber werden immer diejenigen seyn, welche das Interesse an eigenem Heerde zu Thätigkeit und Industrie reizt ***).

*) Ueber die Unterstützungen der Südpr. Domainen Unterthanen giebt das Dir. Rescr. an die Südpr. Kammern vom 6ten Decbr 1800 ausführliche Vorschrift.

**) Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 147. 148.

***) Wegen Erblichmachung der Unterthanen erging unterm 20. Febr. 1777 eine Cab. O. Der Erfolg hat der Absicht nicht entsprochen. S. Declar. vom 25 März 1790. S. auch Dir. Rescr. an die Südpr. Kammern vom 25. May 1799.

Büdner, Hausleute, Dreschgärtner nennt man diejenigen, welche blos ein Haus mit Garten, oder etwas wenigem Acker und Gartenlande erblich, oder aber von der Herrschaft zur Miethe besitzen, und dafür eine baare Abgabe zahlen, oder einige Dienste verrichten.

Colonisten nennt man durch alle vorgedachte Classen eingewanderte Ausländer oder dessen Nachkommen, die nach den Umständen entweder als Ackerwirthe, oder gleich den Büdnern unter gewissen, nach Zeit und Ort sehr verschiedenen Bedingungen, Abgaben und Leistungen angesetzt worden sind.

Die Entsetzung der Unterthanen aus ihren Höfen, selbst wenn sie sie nicht erblich besitzen, kann nach den Gesetzen nicht willkührlich, sondern nur aus gegründeten Ursachen des notorischen Ungehorsams, der nachläßigen und schlechten Bewirthschaftung, u. s. w. durch Urtheil und Recht geschehen. Die gänzliche Einziehung (Aufhebung, Legung) der einmal vorhandenen bäuerlichen Stellen ist nach den Landes- und selbst nach den Reichsgesetzen gänzlich verboten.

Altsitzer, Ausgedinger heißen die zur Bewirthschaftung eines Gutes aus Alter oder sonstigen Ursachen nicht mehr fähigen Eltern, welche sich der Wirthschaftsführung begeben haben, und dagegen von den Kindern, nach einem durch gerichtliche Festsetzung bestimmten Uebereinkommen, anständig ernährt und verpflegt, oft auch dagegen noch gewisse, ihren Kräf-

ten angemessene Dienstleistungen für das Gut übernehmen müssen.

Schutzunterthanen, Einlieger, Hausinnen, Instleute heißen endlich diejenigen, welche sich bei den Dorfseinwohnern, mit Vorwissen der Herrschaft, miethsweise niederlassen, selbst kein Gut übernehmen, sondern sich vom Tagelohn oder auf dem Lande erlaubten Handwerken ernähren, nicht unterthänig, aber der Gerichtsbarkeit der Herrschaft unterworfen sind, und an diese oder die Gemeinde eine mäßige Abgabe (Schutzgeld) zu entrichten pflegen *).

§. 36.

Die bis hierher vorgetragenen Sätze begriffen jede einzelne landwirthschaftliche Nutzung. Man könnte dies den besondern Theil der Landwirthschaft nennen. In der allgemeinen würde die Lehre der gesammten Uebersicht aller dieser Nutzungen und ihrer

*) Mehr als diese allgemeinen Begriffe aus der fruchtbaren Materie von den Rechten, Pflichten und Verhältnissen der bäuerlichen Unterthanen, welches an und für sich auch mehr in die Landespolizei und Rechtswissenschaft, als in einen Abriß der Landwirthschaft paßt, würde hier am unrechten Orte seyn, und zu viel Raum einnehmen. Ich begnüge mich daher, auf die allgemeinen und positiven Verordnungen und Gesetze, außer den angeführten, hierüber zu verweisen. Deshalb ist nachzusehen Allg. Landr. Th. II. Tit. VII., besonders von §. 87. an. I. Th. XXI. Tit. §. 626. Th. II. Tit. VIII. §. 15.

Hoffmanns Repertorium der Preuß. Brandenb. Landesgesetze, Züllichau, 1800. Art. Altentheil. Bauern. Lagerbuch. Laßgüter. Unterthanen. Unterthänigkeit. S. auch das Cantonreglement vom 12ten Februar 1792, nebst der dazu gehörigen Cab. O. vom 6. December 1800.

zweckmäßigsten Anordnung gehören, in so fern als durch Combination und gegenseitige Aushülfe der verschiedenen Wirthschaftszweige, oder aber weil einer gewissermaaßen zum Hinderniß des andern gereicht, beide aber nicht zu entbehren sind, ihr innerer oder absoluter Werth für den Landwirth oft bedeutend erhöhet, oder herabgesetzet wird. Indessen läßt sich im Allgemeinen, und durch die Theorie auf keine Weise angeben, wie diese so mannichfachen Combinationen und Verhältnisse am besten zu stellen sind; nur Beispiele lassen sich allenfalls anführen. So benutzt ein Landwirth, der mehrere Vorwerke hat, z. B. mit großem Vortheil das eine zur Unterbringung der Milchkühe, das andere bekömmt sämmtliches Jungvieh. Diesen setzt eine starke Branntweinbrennerei in den Stand, sein ausgedientes Vieh durch die Mastung mit viel größerem Vortheil zu versilbern, als wenn er es mager verkaufen müßte. Jener würde auf einem Theil seiner Wiesen mit wenigen Kosten und vielem Erfolg Karpfenteiche anlegen können; aber der alsdann unausbleibliche Mangel an Heu hindert ihn daran, u. s. w.

Der angehende Kameralist bedarf auch von dem allgemeinen Theil der Oeconomie einiger Kenntniß und der Ueberzeugung, daß landwirthschaftliche Einrichtungen mit Sicherheit nur von erfahrnen und practischen Landwirthen getroffen werden; — jenes, um sich in den Stand zu setzen, die Absicht bei dieser oder jener Einrichtung übersehen und beurtheilen zu können, dieses hauptsächlich, um in seinem künftigen

Geschäftskreise nicht aus einseitiger Kenntniß einzelner Rubriken oder daraus entstehender vorgefaßter Meinung bei dem besten Willen durch schiefe und unzweckmäßige Verfügungen mehr Schaden als Nutzen zu stiften.

Wenn der allgemeine Theil der Oeconomie, wie vorhin erwähnt, nun zwar nicht theoretisch gelehrt, sondern nur practisch erlernt werden kann; so lassen sich doch einige, wiewohl nur ganz allgemeine Regeln angeben, auf welche beim Entwurf eines Oeconomieplans immer Rücksicht zu nehmen seyn wird. Es würde etwa folgende seyn: Keine Nutzungen zu wählen, welche die Beschaffenheit des Landes, des Clima und das ganze Wirthschaftsverhältniß nicht anräth; wogegen freilich oft manche, besonders jüngere Landwirthe aus Vorliebe für einen oder den andern Gegenstand handeln, bis sie durch Erfahrung belehrt werden. Der Besitzer eines Gutes mit vielem sumpfigen Boden würde z. B. sehr unrecht handeln, dort aus besonderer Neigung dazu, oder vorzüglicher Kenntniß davon, auf einer Zuchtschäferei bestehen zu wollen.

Dies schließt die Pflicht und Rathsamkeit, Versuche zu machen, keineswegs aus; vielmehr wird jeder speculative und thätige Landwirth dies nicht unterlassen. Aber er gehe dabei vorsichtig zu Werke, fange im Kleinen an, und sey besonders bei wesentlichen und solchen Neuerungen, welche, im Fall des Mißlingens, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sehr schwierig oder gar unmöglich machen, äußerst

behutsam. Er erwäge dabei, daß auf die Leute, deren er sich bedienen muß, viel ankömmt, und daß die strengste Anordnung und Aufsicht bei solchen Gelegenheiten den glücklichen Erfolg sehr zweifelhaft läßt, wenn nicht wenigstens die oberen Wirthschaftsbedienten, besonders für den Fall der Abwesenheit des Herrn, genugsam belehrt, nothdürftig überzeugt, und bei unerwarteten Fällen sich zu helfen im Stande sind. Diese Bemerkung besonders auch für den Cameristen, welcher in den Fall kömmt, bei denen, seiner Aufsicht anvertrauten Gütern neue Einrichtungen vorschlagen, oder ausführen zu sollen.

Eine andere allgemeine Regel ist die: nicht solche Naturalien zu bauen, oder solche Nutzungen zu wählen, die sich nicht zusammen schicken. Wer Mangel an Heugewinn, daher einen knappen Viehstand und kaum hinlängliche Düngung hat, der muß sich nicht mit weitläuftigem Gartenbau befassen, und viele Mist- und Spargelbeete anlegen, wenn er gleich einen vortheilhaften Absatz der Gartengewächse machen könnte, oder er muß jenen Inconvenienzien erst abzuhelfen suchen. Ansehnliche Schaafzucht wird sich schwerlich mit großen Stutereien auf demselben Gute vertragen. Bienenzucht wird in der Nähe großer Mühlen nicht gut gedeihen, u. s. w.

Die Regel, solche Nutzungen vorzuziehen, welche den meisten Vortheil gewähren, ist im Allgemeinen zwar unbedenklich, und rechtfertigt auch selbst Abweichungen von den sonstigen Gesetzen einer guten Oeconomie. So kann das Melken der

Schaafe, welches an und für sich der Race und dem Wollertrage nachtheilig ist, in der Nähe großer Städte doch sehr rathsam seyn. In Befolgung jener Regel aber gehet ein kluger Landwirth dennoch nicht so weit, um zwei nicht minder wesentliche Rücksichten darüber zu vernachläßigen. Die erstere davon ist: daß, wenn gleich eine jede Landwirthschaft ihren Hauptzweck hat, die eine z. B. mehr auf Ackerbau, die andere mehr auf Viehzucht gerichtet, bei der dritten die Brauerei die Hauptsache ist, man doch nicht wohl thut, sich ausschließlich nur auf einerlei, wenn gleich die vortheilhafteste Nutzung zu Irgen, und dahin alle Triebfedern der Oeronomie zu leiten. Denn, nicht zu gedenken, daß Nutzungen verschiedener Art durch ihr Eingreifen und gegenseitige Aushülfe sich durch sich selbst erhöhen, und die eine auf den bloßen Abfall der andern gegründet seyn kann; so ist auch von einer und derselben Nutzung der Verlust bei Unglücksfällen oder Sinken der Preise oft groß und unersetzlich, statt daß bei mehreren Nutzungen gewöhnlich doch eine die andere deckt.

Die andere Rücksicht ist die, so viel als möglich die Wirthschaftsbedürfnisse selbst anzubauen, welche sonst mit baarem Gelde angekauft werden müßten. Nicht allein, daß die Besorgung des Einkaufs, und der doppelte Transport des Verkauften und Eingekauften dadurch erspart wird; so befindet sich auch der Landmann im Stande, die meisten Haushaltungsbedürfnisse gleichsam nebenher mit wenigem Zeitverlust und unmerklichem Kostenaufwande zu gewinnen,

z. B. so viel Lein, als zur Haushaltung nöthig ist, und das Gesinde im Winter spinnen kann. Ferner ist, wer seine Bedürfnisse selbst anbauet, von einem Andern unabhängig, und jederzeit von der Güte der Producte überzeugt; ein Umstand, der bei manchen Artikeln sehr wesentlich ist. Die Regel des eignen Anbaues seiner Bedürfnisse mag der Landmann daher selbst mit anscheinendem baaren Verlust (welcher bei genauer Berechnung gewöhnlich nicht gegründet befunden werden wird) befolgen; nur seltene Fälle, wo der Vortheil in die Augen leuchtet, können eine Ausnahme rechtfertigen. Wer z. B. nahe bei einer volkreichen Stadt wohnt, würde sehr unrecht thun, nicht seinen ganzen Milchgewinn dahin zum Verkauf zu schicken, und seinen Bedarf an Koch- und Speisebutter Faßweise fernher kommen zu lassen.

Uebrigens hat der Landmann zwar jede baare Ausgabe so viel möglich zu vermeiden; aber er muß auch nicht am unrechten Orte sparen, oder aus der kleinen Eitelkeit, dies oder jenes selbst gebaut zu haben, Zeit und Kräfte auf einen Artikel richten, den er für baar Geld offenbar mit mehrerem Gewinn anschafft, so wie man denn überhaupt auch in der Vervielfältigung und Vereinzelung der Wirthschaftszweige zu weit gehen, und sich dadurch sehr schaden kann.

Beim Absatz der Producte ist, wenn das eigne Bedürfniß gesichert worden, zuvörderst in Erwägung zu ziehen, ob es nach den Verhältnissen der Wirthschaft und den äußern Umständen vortheilhaf-

ter ist, die Producte roh zu verkaufen, oder sie vor dem Verkauf zu bearbeiten, (z. B. Milch oder Butter — grünes oder gebacknes Obst — mager oder fett Vieh ꝛc.). An manchen Veredelungen seiner Producte, die in einen, auf dem Lande gar nicht, oder auch in den Städten nur gewissen Privilegiirten erlaubten Handwerks- und Fabrikenbetrieb ausarten würden, ist der Landmann durch gesezliche Verfassung verhindert. Hiernächst ist es bei der Versilberung der gewonnenen Naturalien allerdings nicht zu verlangen, daß der Landmann nicht gute Preise abwarten, und wenn er zu diesen gegründete Aussicht hat, mit dem Verkauf an sich halten sollte. Wohl hüte er sich aber, darin zu weit zu gehen, und wucherlichen Absichten Raum zu geben. Gesezt auch, die Geldkräfte erlauben das Zurückhalten der gewonnenen Producte, so ist doch zu erwägen, daß, wenn dies Jahrelang und in großen Quantitäten geschiehet, Zinsen verloren gehen, die Waare im natürlichen Lauf der Dinge an Güte und Maaß oder Gewicht abzunehmen pflegt, die Gefahr von Brand, oder sonstigen Unfällen mit in Anschlag kömmt, und endlich ein geringfügiger, durchaus nicht vorherzusehender Umstand oft die Hoffnung des hohen Preises plözlich vereitelt; nicht zu gedenken, daß die Landespolizei am Ende Notiz von solchen wucherlichen Operationen nehmen kann, und Niemand gern mit Männern, die dergleichen zur Gewohnheit machen, zu thun haben mag, und sie daher für wohlfeile Zeiten sich gewissermaaßen die Kunden verschlagen. So wie

der Mittelweg in den meisten Dingen das Sicherste ist, so ist er es auch besonders bei der Versilberung der landwirthschaftlichen Producte. In der Regel wird es immer rathsam seyn, zu allen Zeiten feil zu haben, und einen mäßigen, aber gewissen, oft wiederkommenden Vortheil einem größeren, aber ungewissen und gewagten vorzuziehen. Der Landmann sollte überhaupt nicht in einen großen Kaufmann ausarten. Auch auf Nebenbeschäftigungen, die nicht eigentlich mit der Oeconomie in Verbindung stehen, sollte sich der Landmann in der Regel nicht einlassen. Die Folge davon ist gewöhnlich Versäumniß seiner eigentlichen Bestimmungen. Dies schließt in einzelnen Fällen jedoch solche Unternehmungen nicht aus, die baaren Vortheil gewähren, zu welchen der Besitz einer Landwirthschaft ohne Störung, wohl gar zur Verbesserung derselben erleichternde Mittel darbietet, und die ohne große Zerstreuung des Landwirths besorgt werden können, z. B. Holz-, Vieh-, Getreide- und dergleichen Lieferungen, Uebernahme gewisser Fuhren, Bau-Entrepriſen, u. s. w.

§. 37.

Die allgemeinen Mittel zur Führung der Landwirthschaft sind Landgüter und Leute.

Zu einem Landgut gehören Ländereien und Gebäude, nebst den nutzbaren Gerechtigkeiten. Je besser das Verhältniß der ersteren mit den letzteren ist, desto mehr wird der nutzbare Werth eines Landguts

erhöhet. Von außen her können Lasten und Servituten, welche nicht unmittelbar zum Wesen des Gutes gehören, den Werth verringern. Die Lage an schiffbaren Strömen, besuchten Landstraßen und in der Nähe volkreicher Städte erhöhen indirect den Ertrag; wogegen die daraus etwa entstehenden Inconvenienzien selten in erheblichen Betracht kommen.

Vorwerker nennt man eine bestimmte Anzahl Ländereien und die zur Bewirthschaftung derselben gehörigen Gebäude; Hof, Meierei bezeichnet dasselbe. Auf großen Feldmarken trennt man auch wohl, der bequemeren Bearbeitung und Düngung wegen, einige Gebäude vom Hauptvorwerk, und setzt sie an den schicklichsten Ort, als ein Nebenvorwerk — Abbau.

Der Unterschied zwischen Lehn-, Allodial-, Ritterfreien- ꝛc. Gütern gehört nicht hierher.

Ein großer Fehler ist es, den ganzen Ertrag eines Gutes blos nach der Größe des Getreidelandes schätzen zu wollen, da es außer der Bonität des Landes dabei noch auf mannichfache Nebenumstände ankömmt.

Ein eben so großer Fehler ist es, wenn man den Werth eines Guts nach dem baaren Ertrage eines Jahres oder gar nach der Pachtsumme mit Sicherheit beurtheilen zu können glaubt. Von der letzteren gehen bekanntlich noch erst Lasten und Unterhaltungskosten ab. Hat man aber auch den reinen Ueberschuß (Netto-Ertrag) nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre ausgemittelt; so giebt dies, insbesondere bei Beurtheilung der wahrscheinlichen Einträglichkeit einer Pachtung,

allein noch kein sicheres Resultat von dem inneren Werth des Gutes. Eine Pachtung von 10000 Rthlr. z. B., unter welcher 6000 Rthlr. baare Gefälle begriffen sind, deren Erhebung nichts einbringt, vielmehr lästig und dabei keine Industrie des Pächters anzubringen ist, ist wahrscheinlich weniger einträglich, als eine Pachtung von 7000 Rthlr., bei welcher nur 1000 Rthlr. baare Gefälle vorhanden sind, und also 6000 Rthrl. von nutzbaren Pertinenzien, bei denen sich durch Fleiß und Mühe der Ertrag wahrscheinlich höher bringen läßt, gezahlt werden. Zwei Güter von bisher gleichen Verhältnissen und Erträgen werden von sehr verschiedenem Werth seyn, sobald bei dem einen die Separation durchgesetzt ist, u. d. m.

So muß man also, um den Werth eines Gutes beurtheilen und vergleichen zu können, nicht blos nach dem Ertrage, sondern nach den Nebenumständen, und besonders nach der Art und Weise und den Verhältnissen der dabei befindlichen Nutzungen fragen.

Die Ausmittelung aller dieser Verhältnisse, und die mit Rücksicht darauf, und auf gewisse Erfahrungs-Grundsätze anzulegende Ertragsberechnung im Gelde heißt die Veranschlagung. Deutliche Beschreibungen und Risse sowohl vom ganzen Gute überhaupt, als von den Gränzen, Ländereien, Gebäuden, Gerechtsamen und allen nutzbaren Pertinenzien gehören zur vollkommen Kenntniß und zur richtigen Veranschlagung eines Gutes.

§. 38.

§. 38.

Verbesserungen eines Landguts müssen entweder die Vermehrung der Einnahme oder die Verminderung der Ausgabe zum Resultat haben, und zwar nachhaltig, sonst sind sie nur scheinbar und oft von wesentlichem Nachtheil. Es ist daher bei einer jeden Verbesserung wohl zu überlegen, ob sie von Dauer, ob der dazu erforderliche Aufwand dem künftigen Gewinn angemessen sey, ob die zu erwartende Nutzung nicht eine einträglichere und schon vorhandene schmälern oder gar aufheben werde. Nur derjenige Landwirth, welcher sein Gut genau kennt, und theoretische mit practischer, gründlicher Kenntniß des allgemeinen und besondern Theils der Oekonomie verbindet, wird sich mit Erfolg an erhebliche und kostbare Verbesserungen durch veränderte innere Einrichtung der Wirthschaft wagen, und doch immer wohl thun, wo möglich, erst im Kleinen Versuche anzustellen. Andere Arten von Verbesserungen, z. B. die Vergrößerung des Areals durch ein nützliches, wohl gelegenes Stück, durch Tausch oder Kauf; Arrondirung der Grundstücke, um geschlossene Gränzen zu erhalten; Aufhebung der Gemeinheit; Ansetzung von Taglöhnern, u. dgl. legen in den meisten Fällen ihren Nutzen sogleich zu Tage.

§. 39.

Zu den landwirthschaftlichen Gebäuden gehört: die Wohnung für den Gutsinhaber selbst, seine Familie und Wirthschaftsbediente.

Die Stallung zur Unterbringung des Viehes.

Scheunen, Schuppen — Verwahrungsgebäude für die gewonnenen Naturalien, und die nöthigen Geräthschaften.

Nebengebäude zu häuslichen Arbeiten, z. B. Back-, Waschhäuser, oder zu gewissen, nicht wesentlich zu einem jeden Landgute gehörigen Nutzungen, z. B. Brau-, Brennhäuser.

Die Anzahl aller dieser Gebäude sey zur Erleichterung der Aufsicht und zur Ersparniß an den Unterhaltungskosten so gering als möglich, ihre Stellung so, daß sie zusammen einen geschlossenen rechteckigen Hof bilden, und sämmtlich aus dem Wohnhause übersehen werden können, was bei Anlage eines neuen Hofes wohl immer, und sonst bei entstehenden neuen Bauten in den meisten Fällen allmählig möglich seyn wird. Die Verbindung mehrerer Gebäude unter ein Dach ist, besonders der Feuersgefahr wegen nicht immer, wenigstens nur bei Gebäuden von einerlei Art, rathsam.

Bei ihrer Construction hat man nächst dem hinlänglichen innern Raum, und der zweckmäßigen innern Anlage *), die Dauer, und die Feuer- und Wassersicherheit vornehmlich zu berücksichtigen. Dazu gehören Massiv- oder Lehmpatzen-Bau, wenigstens massive Schornsteine, Brandgiebel, Ziegel- oder Lehmschindel-Dächer, Legung gehöriger Fundamente von Feldsteinen, u. s. w. Der Kostenpunct kömmt

*) S. hierüber besonders das im Vorigen angeführte Riem-Reuterische Werk.

bei den Bauten natürlich sehr in Betracht; doch muß er nicht allein die Wahl der Bauart lenken: denn nicht immer ist die wohlfeilste auch die beste. Vorzüglich ist die zu wählen, zu welcher sich die Materialien im Gute selbst, oder in der Nähe finden, und bei welcher ein Theil der Handarbeit mit Diensten oder eigenem Gesinde verrichtet werden kann.

Das äußere gefällige Ansehen ist nur Nebenzweck; wenigstens muß es (ein häufiger Fehler) den Landwirth nicht verleiten, da neu zu bauen, wo noch Reparatur anzubringen ist; indem jeder neue Bau schon deswegen möglichst zu vermeiden ist, weil er unausbleiblich mehr oder weniger die Wirthschaft stört.

Die eigentliche Zeit, ländliche Bauten anzufangen, ist, wenn nicht Unglücksfälle schleunigen Aufbau fordern, das Frühjahr, weil nicht allein die Materialien im Winter bei gutem Frostwege am leichtesten und mit der wenigsten Versäumniß des Gespanns herangefahren werden können, so wie denn auch das Bauholz nur im Wadell (diejenige Zeit, in welcher der Saft aus den Bäumen getreten ist, d. i. November bis Ende Februar) gefällt werden soll, sondern weil man mit dem neuen Gebäude dann auch den Sommer hindurch fertig werden, und es im Winter, zu welcher Zeit vorzüglich auf pflegliche Unterbringung des Viehes Rücksicht zu nehmen ist: benutzen kann. Nur selten ist ein ländliches Gebäude von der Ausdehnung, daß man nicht bei gehöriger Vorbereitung in 8—9 Monaten damit fertig, oder es,

der bessern Austrocknung wegen, wie bei städtischen Bauten nöthig werden sollte, das Gebäude halb vollender, den Winter hindurch stehen zu lassen.

Die Sorge für hinreichendes und gutes Wasser ist sowohl des Viehtränkens als der Feuersgefahr wegen nicht zu verabsäumen. In ersterer Hinsicht sind Brunnen, mit beigesetzten Trögen, den Teichen vorzuziehen, und die Saugbrunnen (Pumpen) besser und holzsparender als Ziehbrunnen, welche letztere wenigstens verdeckt werden müssen.

Der Landwirth, so wie der Cameralist bedürfen so viel Kenntniß vom Bauwesen, um im Allgemeinen die zweckmäßige Construction der Gebäude und die Preise und Qualität der Baumaterialien, auch des Arbeitslohns beurtheilen zu können, um nicht gröblich hintergangen zu werden *). Ein kleines Depot von allerlei Baumaterialien, zur schnellen Besorgung kleiner Ausbesserungen, aus welchen sonst leicht grössere Schäden entstehen, zu halten, ist sehr rathsam.

§. 40.

Die Anschaffung der häuslichen Vorräthe und Wirthschaftsbedürfnisse, ingleichen der ökonomischen Geräthschaften und Werkzeuge, in so weit sie nicht im Gute selbst erzielt oder verfer-

*) Empfehlenswerth zum Handgebrauch hierbei außer grössern architektonischen Werken ist: Holsche Grundsätze zur Anfertigung richtiger Bauanschläge. Berlin, 1777. Ein gutes Handbuch, das wohl einer nach veränderten Preisen und Grundsätzen berichtigten Ausgabe von einem Sachverständigen werth wäre.

Tabelle

zur Übersicht von dem Kostenbetrage der anzuschaffenden und zu unterhaltenden Wirthschaftsgeräthe und Bedürfnisse excl. Speisung des Gesindes.

	Jährlich Rthl.	ggr.	pf.
An Schmiedearbeit. Für jeden gehenden Pflug mit Einschluß des Eisens	2	—	—
Für jeden Wagen an Beschlag und Reparatur	6	—	—
Pferdebeschlag pro Stück	1	—	—
Anm. Der Pferdebeschlag ist etwa alle zwei Monat nöthig, und bei diesem Satz darauf Rücksicht genommen, daß einige Pferde unbeschlagen zu gehen pflegen. Ein Paar Hufeisen sind mehrentheils für 6 ggr. auf dem Lande zu haben.			
An Stell- und Rademacherarbeit.			
Für jeden gehenden Pflug	1	8	—
— — — — Wagen	2	—	—
An Riemer- und Sattlerarbeit pro Pferd	—	12	—
Dem Seiler für Stränge pro Pferd	—	12	—
Für Stricke, Haus-, Stall- und Scheunengeräthschaften, mit Einschluß des Molkenwesens pro Wspl. Aussaat	2	—	—
bis	4	—	—
An Böttcherarbeit (mit Ausschluß der Brau- und Brennerei) nach Verhältniß der Größe der Wirthschaft	3	—	—
bis	10	—	—
Schornsteinfegerlohn, (ist aber vorzüglich nach dem Contract oder der sonst üblichen Bezahlung zu beurtheilen) nach- die Feuerung stark ist, 8 bis 12 mal jährl. zu kehren pro Schornstein	—	16	—
bis	1	—	—
Wagenschmier (soll in der Haushaltung aus Fettabgängen mit Theer u. dgl. selbst zubereitet werden) p. Wagen wenigstens	2	—	—

Dreſcherlohn (wird in Natura verabreicht, und iſt nach dem Umfang der Erndte zu berechnen).

An Säcken:

Kornſäcke pro Wſpl. Ausſaat 3 Säcke à 4 Ellen. Davon wird jährlich einer als Abgang gerechnet; alſo ſind 4 Ellen pro Wſpl Ausſaat jährlich anzunehmen.

Zu Saat- und Tragelacken pro Wſpl. Ausſaat jährlich 1 Elle.

Zu Wollſäcken pro Stein Wolle 1 Elle, alſo auf 100 Stück Schaafe im Gemenge 6 bis 9 Ellen. S. S. 121.

Die Elle Sackleinwand zu einem Werth von 2½ bis 3 ggr. gerechnet.

Salz Für ein Stück Rindvieh 2 Mz. Kochſalz oder $\frac{1}{10}$ Ctr Steinſalz. S. 106.

Für 100 Stück Schaafe 4 Schfl. Kochſalz oder 2 Ctr Steinſalz. S. 119.

An Zehrung für die Knechte und Wirthſchaftsbedienbei Reiſen, Kornfuhren und dergl. nach Verhältniß der Wirthſchaft — 15 bis 30 Rthlr.

Für Holz (Naturalbedarfs-Sätze ſ. Beil. VII.) iſt die ortsübliche Bezahlung, Stamm- und Anweiſegeld, Schlagerlohn nach dem Durchſchnitt der Anzahl Klaftern zu berechnen. Die Anfuhr geſchiehet im Dienſt oder mit dem herrſchaftlichen Geſpann.

Tagelohn richtet ſich nach dem Ueberfluß oder Mangel der Dienſte, und iſt am ſicherſten aus den geführten Rechnungen zu entnehmen, ohngefähr im Voraus aber auch nach dem Maaß der Arbeit, den dazu erforderlichen Tagen (S. §. 6. g. 10. 13. 16. außer welchen Arbeiten für allerlei häusliche Geſchäfte, Behandlung des Flachſes, der Braachfrüchte, u. ſ. w. eine Anzahl Tage nach Verhältniß der Wirthſchaft anzunehmen iſt) und dem üblichen Tagelohn zu berechnen.

Anm. Es iſt bei vorſtehenden Sätzen nur lediglich von dem Bedarf der Vorwerker, oder Ackerwirthſchaft die Rede. Wo ſich noch andere Wirthſchaftszweige, z. B. Brau- und Brennerei, Ziegelei, Fiſcherei ꝛc. vorfinden: da muß auf dieſe außerdem gerückſichtigt werden, deſſen an ſeinem Orte gedacht iſt, und wovon im Capitel von der Veranſchlagung noch mehreres vorkommen wird.

tigt werden, geschehe zu rechter Zeit, bei den wohlfeilsten Preisen, und in einiger Quantität. Viele ländliche Geräthschaften können von den Wirthschaftsbedienten selbst im Winter, oder bei sonstigen müßigen Stunden und auf den Fall des Bedarfs im Vorrath angefertigt werden, und dies ist das Vortheilhafteste. Im Entstehungsfall thut man wohl, mit Handwerkern über den ganzen Bedarf zu contrahiren, oder bei größeren Wirthschaften eigene Handwerker anzusetzen, und die erforderlichen Materialien selbst dazu anzuschaffen und herzugeben. Was auf die Anschaffung und Unterhaltung dergleichen häuslicher Vorräthe und Geräthschaften ohngefähr zu rechnen ist, davon giebt die Beilage V. eine Uebersicht nach Cameral-Durchschnittssätzen.

§. 41.

Die Führung richtiger Register und Rechnungen über Aussaat, Düngung, Hofedienste und über alle Geld- und Natural-Einnahme und Ausgabe, worunter auch Ab- und Zugang am Vieh- und Geräth-Inventario aller Art begriffen wird, ist eine wichtige Pflicht eines aufmerksamen Landwirths. Nicht zu gedenken, daß nur daraus der wahre Ertrag des ganzen Guts und jeder einzelnen Rubrik am sichersten beurtheilt und balancirt werden kann, so dienen diese Register auch zur Belehrung, um eingeschlichene Fehler zu verbessern, und hauptsächlich

zur Controlle der Wirthschaftsbedienten, und zur Verhinderung mancherlei Unterschleife *).

§. 42.

Zum Geschäfte des Hausherrn, oder dessen, der seine Stelle vertritt, gehört die Anordnung des allgemeinen Oeconomieplans, und der täglich oder wöchentlich vorzunehmenden Arbeiten; die zweckmäßigste und bequemste Anstellung der Arbeiter und deren Oberaufsicht, die Angabe von Maaßregeln bei unvorhergesehenen Fällen, die Abnahme der wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Extracte und Rechnungen, die Disposition über den Verkauf der Producte, u. s. w.

Für die Landwirthinn gehört die Oberaufsicht über Küche und Speisung, den Keller, das Milchwesen, die kleine Viehzucht, und die Untersuchung der dahin gehörigen Berechnungen. Am besten ist es, daß alle die verschiedenen Einnahmen zu einer Casse fließen, aus dieser auch hinwiederum alle Ausgaben bestritten, und ohne besondere Ursachen nicht gewisse Ausgaben auf gewisse Einnahmen angewiesen wer-

*) Die Form und Einrichtung solcher Wirthschaftsregister, welche ziemlich nach Art der kaufmännischen Buchhaltung geführt werden können, ist verschieden, und von den Wirthschaftsrubriken abhängig. Manches gute Muster in einzelnen Oeconomien, aber keine recht gute gedruckte Anleitung ist mir dazu bekannt. S. jedoch die Anweisung zur Bewirthschaftung derjenigen Pertinenzien in den Südpr. Domainen Aemtern, welche nicht verpachtet, sondern in eigne Administration genommen werden, vom 6ten September 1797.

den, welches an erſten Gelegenheit zu Unterſchleifen giebt.

Zunächſt der Herrſchaft ſtehen die Wirthſchafts-bedienten. Bei großen und weitläuftigen Aemtern und Gütern hält man deren mehrere. Einen zur Führung der Caſſe, Anfertigung und Abſtimmung der Rechnungen, Beſorgung der vorfallenden Correſpondenz (Actuarius, Rentmeiſter). Die Verwalter, Wirthſchaftsſchreiber ſind zur Abſtattung der gedachten Anordnungen und zur unmittelbaren Aufſicht über die Arbeiter beſtimmt. Sind die Wirthſchaftsgebäude viele und bedeutende, ſo iſt bei einem jeden oder einigen ein beſonderer Schreiber vorgeſetzt (Brau-, Mühlenſchreiber, Teichinſpector, u. ſ. w.). Oft iſt auch bei großen Gütern ein ſolcher Mann hauptſächlich zum Reiſen wegen des Verkaufs der Producte, oder anderer auswärtigen Beſtellungen beſtimmt. In kleineren Wirthſchaften ſind alle dieſe Pflichten natürlich in einer oder zwei Perſonen vereinigt.

Meyer, Hofmeiſter, Ackervoigte nennt man Leute bäuerlichen Standes, welche zur ſpeciellen Aufſicht über das männliche Geſinde, die Hofdiener und Tagelöhner bei der Feld- und Hausarbeit gebraucht werden, auch ſonſt nach dem Rechten ſehen müſſen. Ihre Weiber führen gewöhnlich die nächſte Aufſicht über die Mägde beim Vieh, Milch, Butter- und Hausweſen.

Zur Aufſicht über die Arbeiter, beſonders bei den Erndtegeſchäften, bedient man ſich auch, nach jedes Orts Gewohnheit, der Schauſpieler und Gerichtsdiener.

Die Stallung zur Unterbringung des Viehes.

Scheunen, Schuppen — Verwahrungsgebäude für die gewonnenen Naturalien, und die nöthigen Geräthschaften.

Nebengebäude zu häuslichen Arbeiten, z. B. Back-, Waschhäuser, oder zu gewissen, nicht wesentlich zu einem jeden Landgute gehörigen Nutzungen, z. B. Brau-, Brennhäuser.

Die Anzahl aller dieser Gebäude sey zur Erleichterung der Aufsicht und zur Ersparniß an den Unterhaltungskosten so gering als möglich, ihre Stellung so, daß sie zusammen einen geschlossenen rechteckigen Hof bilden, und sämmtlich aus dem Wohnhause übersehen werden können, was bei Anlage eines neuen Hofes wohl immer, und sonst bei entstehenden neuen Bauten in den meisten Fällen allmählig möglich seyn wird. Die Verbindung mehrerer Gebäude unter ein Dach ist, besonders der Feuersgefahr wegen nicht immer, wenigstens nur bei Gebäuden von einerlei Art, rathsam.

Bei ihrer Construction hat man nächst dem hinlänglichen innern Raum, und der zweckmäßigen innern Anlage *), die Dauer, und die Feuer- und Wassersicherheit vornehmlich zu berücksichtigen. Dazu gehören Massiv- oder Lehmpatzen-Bau, wenigstens massive Schornsteine, Brandgiebel, Ziegel- oder Lehmschindel-Dächer, Legung gehöriger Fundamente von Feldsteinen, u. s. w. Der Kostenpunct kömmt

*) S. hierüber besonders das im Vorigen angeführte Riem-Reutersche Werk.

bei den Bauten natürlich sehr in Betracht; doch muß er nicht allein die Wahl der Bauart lenken: denn nicht immer ist die wohlfeilste auch die beste. Vorzüglich ist die zu wählen, zu welcher sich die Materialien im Gute selbst, oder in der Nähe finden, und bei welcher ein Theil der Handarbeit mit Dienſten oder eigenem Gesinde verrichtet werden kann.

Das äußere gefällige Ansehen ist nur Nebenzweck; wenigstens muß es (ein häufiger Fehler) den Landwirth nicht verleiten, da neu zu bauen, wo noch Reparatur anzubringen ist; indem jeder neue Bau schon deswegen möglichst zu vermeiden ist, weil er unausbleiblich mehr oder weniger die Wirthschaft stört.

Die eigentliche Zeit, ländliche Bauten anzufangen, ist, wenn nicht Unglücksfälle schleunigen Aufbau fordern, das Frühjahr, weil nicht allein die Materialien im Winter bei gutem Frostwege am leichtesten und mit der wenigsten Versäumniß des Gespanns herangefahren werden können, so wie denn auch das Bauholz nur im Wadell (diejenige Zeit, in welcher der Saft aus den Bäumen getreten ist, d. i. November bis Ende Februar) gefällt werden soll, sondern weil man mit dem neuen Gebäude dann auch den Sommer hindurch fertig werden, und es im Winter, zu welcher Zeit vorzüglich auf pflegliche Unterbringung des Viehes Rücksicht zu nehmen ist: benutzen kann. Nur selten ist ein ländliches Gebäude von der Ausdehnung, daß man nicht bei gehöriger Vorbereitung in 8—9 Monaten damit fertig, oder es,

der bessern Austrocknung wegen, wie bei städtischen Bauten nöthig werden sollte, das Gebäude halb vollendet, den Winter hindurch stehen zu lassen.

Die Sorge für hinreichendes und gutes Wasser ist sowohl des Viehtränkens als der Feuersgefahr wegen nicht zu verabsäumen. In ersterer Hinsicht sind Brunnen, mit beigesetzten Trögen, den Teichen vorzuziehen, und die Saugbrunnen (Pumpen) besser und holzsparender als Ziehbrunnen, welche letztere wenigstens verdeckt werden müssen.

Der Landwirth, so wie der Cameralist bedürfen so viel Kenntniß vom Bauwesen, um im Allgemeinen die zweckmäßige Construction der Gebäude und die Preise und Qualität der Baumaterialien, auch des Arbeitslohns beurtheilen zu können, um nicht gröblich hintergangen zu werden *). Ein kleines Depot von allerlei Baumaterialien, zur schnellen Besorgung kleiner Ausbesserungen, aus welchen sonst leicht grössere Schäden entstehen, zu halten, ist sehr rathsam.

§. 40.

Die Anschaffung der häuslichen Vorräthe und Wirthschaftsbedürfnisse, ingleichen der ökonomischen Geräthschaften und Werkzeuge, in so weit sie nicht im Gute selbst erzielt oder verfer-

*) Empfehlenswerth zum Handgebrauch hierbei außer grössern architectonischen Werken ist: Holsche Grundsätze zur Anfertigung richtiger Bauanschläge. Berlin, 1777. Ein gutes Handbuch, das wohl einer nach veränderten Preisen und Grundsätzen berichtigten Ausgabe von einem Sachverständigen werth wäre.

Tabelle

zur Übersicht von dem Kostenbetrage der anzuschaffenden und zu unterhaltenden Wirthschaftsgeräthe und Bedürfnisse excl. Speisung des Gesindes.

	Jährlich Rthl.	sgr.	pf.
An Schmiedearbeit. Für jeden gehenden Pflug mit Einschluß des Eisens	2	—	—
Für jeden Wagen an Beschlag und Reparatur	6	—	—
Pferdebeschlag pro Stück . .	1	—	—
Anm. Der Pferdebeschlag ist etwa alle zwei Monat nöthig, und bei diesem Saz darauf Rücksicht genommen, daß einige Pferde unbeschlagen zu gehen pflegen. Ein Paar Hufeisen sind mehrentheils für 6 ggr. auf dem Lande zu haben.			
An Stell- und Rademacherarbeit.			
Für jeden gehenden Pflug . .	1	8	—
— — — — Wagen . .	2	—	—
An Riemer- und Sattlerarbeit pro Pferd	—	12	—
Dem Seiler für Stränge pro Pferd .	—	12	—
Für Stricke, Haus-, Stall- und Scheunengeräthschaften, mit Einschluß des Molkenwesens pro Wspl. Aussaat .	2	—	—
bis .	4	—	—
An Böttcherarbeit (mit Ausschluß der Brau- und Brennerei) nach Verhältniß der Größe der Wirthschaft . . .	3	—	—
bis . . .	10	—	—
Schornsteinfegerlohn, (ist aber vorzüglich nach dem Contract oder der sonst üblichen Bezahlung zu beurtheilen) nach die Feuerung stark ist, 8 bis 12 mal jährl. zu kehren pro Schornstein .	—	16	—
bis .	1	—	—
Wagenschmier (soll in der Haushaltung aus Fettabgängen mit Theer u. dgl. selbst zubereitet werden) p. Wagen wenigstens	2	—	—

Dreſcherlohn (wird in Natura verabreicht, und iſt nach dem Umfang der Erndte zu berechnen):

An Säcken:

Kornſäcke pro Wſpl. Ausſaat 3 Säcke à 4 Ellen. Davon wird jährlich einer als Abgang gerechnet; alſo ſind 4 Ellen pro Wſpl Ausſaat jährlich anzunehmen.

Zu Saat- und Tragelacken pro Wſpl. Ausſaat jährlich 1 Elle.

Zu Wollſäcken pro Stein Wolle 1 Elle, alſo auf 100 Stück Schaafe im Gemenge 6 bis 9 Ellen. S. S. 121.

Die Elle Sackleinwand zu einem Werth von 2½ bis 3 ggr. gerechnet.

Salz. Für ein Stück Rindvieh 2 Mz. Kochſalz oder $\frac{1}{10}$ Ctr Steinſalz. S. 106.

Für 100 Stück Schaafe 4 Schſl. Kochſalz oder 2 Ctr Steinſalz. S. 119.

An Zehrung für die Knechte und Wirthſchaftsbedienten bei Reiſen, Kornfuhren und dergl. nach Verhältniß der Wirthſchaft — 15 bis 30 Rthlr.

Für Holz (Naturalbedarfs-Sätze ſ. Beil. VII.) iſt die ortsübliche Bezahlung, Stamm- und Anweiſegeld, Schlagerlohn nach dem Durchſchnitt der Anzahl Klaftern zu berechnen. Die Anfuhr geſchiehet im Dienſt oder mit dem herrſchaftlichen Geſpann.

Tagelohn richtet ſich nach dem Ueberfluß oder Mangel der Dienſte, und iſt am ſicherſten aus den geführten Rechnungen zu entnehmen, ohngefähr im Voraus aber auch nach dem Maaß der Arbeit, den dazu erforderlichen Tagen (S. §. 6. 9. 10. 13. 16. außer welchen Arbeiten für allerlei häusliche Geſchäfte, Behandlung des Flachſes, der Braachfrüchte, u. ſ. w. eine Anzahl Tage nach Verhältniß der Wirthſchaft anzunehmen iſt) und dem üblichen Tagelohn zu berechnen.

Anm. Es iſt bei vorſtehenden Sätzen nur lediglich von dem Bedarf der Vorwerker, oder Ackerwirthſchaft die Rede. Wo ſich noch andere Wirthſchaftszweige, z. B. Brau- und Brennerei, Ziegelei, Fiſcherei ꝛc. vorfinden: da muß auf dieſe außerdem gerückſichtigt werden, deſſen an ſeinem Orte gedacht iſt, und wovon im Capitel von der Veranſchlagung noch mehreres vorkommen wird.

tigt werden, geschehe zu rechter Zeit, bei den wohlfeilsten Preisen, und in einiger Quantität. Viele ländliche Geräthschaften können von den Wirthschaftsbedienten selbst im Winter, oder bei sonstigen müßigen Stunden und auf den Fall des Bedarfs im Vorrath angefertigt werden, und dies ist das Vortheilhafteste. Im Entstehungsfall thut man wohl, mit Handwerkern über den ganzen Bedarf zu contrahiren, oder bei größeren Wirthschaften eigene Handwerker anzusetzen, und die erforderlichen Materialien selbst dazu anzuschaffen und herzugeben. Was auf die Anschaffung und Unterhaltung dergleichen häuslicher Vorräthe und Geräthschaften ohngefähr zu rechnen ist, davon giebt die Beilage V. eine Uebersicht nach Cameral-Durchschnittssätzen.

§. 41.

Die Führung richtiger Register und Rechnungen über Aussaat, Düngung, Hofedienste und über alle Geld- und Natural-Einnahme und Ausgabe, worunter auch Ab- und Zugang am Vieh- und Geräth-Inventario aller Art begriffen wird, ist eine wichtige Pflicht eines aufmerksamen Landwirths. Nicht zu gedenken, daß nur daraus der wahre Ertrag des ganzen Guts und jeder einzelnen Rubrik am sichersten beurtheilt und balancirt werden kann, so dienen diese Register auch zur Belehrung, um eingeschlichene Fehler zu verbessern, und hauptsächlich

zur Controlle der Wirthschaftsbedienten, und zur Verhinderung mancherlei Unterschleife *).

§. 42.

Zum Geschäft des Hausherrn, oder dessen, der seine Stelle vertritt, gehört die Anordnung des allgemeinen Oeconomieplans, und der täglich oder wöchentlich vorzunehmenden Arbeiten; die zweckmäßigste und bequemste Anstellung der Arbeiter und deren Oberaufsicht, die Angabe von Maaßregeln bei unvorhergesehenen Fällen, die Abnahme der wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Extracte und Rechnungen, die Disposition über den Verkauf der Producte, u. s. w.

Für die Landwirthinn gehört die Oberaufsicht über Küche und Speisung, den Keller, das Milchwesen, die kleine Viehzucht, und die Untersuchung der dahin gehörigen Berechnungen. Am besten ist es, daß alle die verschiedenen Einnahmen zu einer Casse fließen, aus dieser auch hinwiederum alle Ausgaben bestritten, und ohne besondere Ursachen nicht gewisse Ausgaben auf gewisse Einnahmen angewiesen wer-

*) Die Form und Einrichtung solcher Wirthschaftsregister, welche ziemlich nach Art der kaufmännischen Buchhaltung geführt werden können, ist verschieden, und von den Wirthschaftsrubriken abhängig. Manches gute Muster in einzelnen Oeconomien, aber keine recht gute gedruckte Anleitung ist mir dazu bekannt. S. jedoch die Anweisung zur Bewirthschaftung derjenigen Pertinenzien in den Südpr. Domainen Aemtern, welche nicht verpachtet, sondern in eigne Administration genommen werden, vom 6ten September 1797.

den, welches am ersten Gelegenheit zu Unterschleifen giebt.

Zunächst der Herrschaft stehen die Wirthschaftsbedienten. Bei großen und weitläuftigen Aemtern und Gütern hält man deren mehrere. Einem zur Führung der Casse, Ansetzung und Abstimmung der Rechnungen, Besorgung der vorfallenden Correspondenz (Actuarius, Rentschreiber). Die Baumeister, Wirthschaftsschreiber finden zur Ausführung der gemachten Anordnungen und zur unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiter bestimmt. Sind bei Wirthschaften viele und bedeutende Gewerbe, so steht einem jeden oder einigen ein besonderer Schreiber vorgesetzt (Brau-, Mühlenschreiber, Teichinspector, u. s. w.). Oft ist auch bei großen Gütern ein solcher Mann hauptsächlich zum Nutzen wegen des Verkaufs der Producte, oder anderer auswärtigen Bestellungen bestimmt. In kleinen Wirthschaften sind alle diese Pflichten natürlich in einer oder zwei Personen vereinigt.

Meyer, Hofmeister, Ackervoigte nennt man Leute bäuerlichen Standes, welche zur speciellen Aufsicht über das männliche Gesinde, die Hofdiener und Tagelöhner bei der Feld- und Hausarbeit gebraucht werden, auch sonst nach dem Rechten sehen müssen. Ihre Weiber führen gewöhnlich die nächste Aufsicht über die Mägde beim Vieh, Milch-, Butter- und Hauswesen.

Zur Aufsicht über die Arbeiter, besonders bei den Erndtegeschäften, bedient man sich auch, nach jedes Orts Gewohnheit, der Schauspeister und Gerichtsdiener.

Die Vereidung dieser Wirthschaftsbediente oder die Forderung einer Caution von ihnen ist nicht eben gebräuchlich, und würde allenfalls ihre Ehrlichkeit etwas mehr fesseln; nicht aber ihre bessere Dienstleistungsgrade befördern können. Eben so wenig schaffen umständliche geschriebene Instructionen für sie von besonderem Nutzen. Nur die Wahl ehrlicher verständiger, erfahrener Wirthschaftsbediente, strenge Aufsicht, mit guter Behandlung derselben verbunden, Bestimmtheit in den Anordnungen und fleißige Controlle sichert vorzüglich des Vortheil des Herrn, und bringt eine zweck- und regelmäßige Wirthschaftsführung zumege.

Das Gesinde beiderlei Geschlechts dienet entweder zu Zwange nach jedes Orts hergebrachter Gewohnheit (S. §. 34.), oder wird aus freier Hand gemiethet.

Die Löhnung desselben geschiehet theils baar, theils durch Naturalien an Kleidern, Leinwand. Die Löhnung durch Naturalien an Getreide, Kochspeise, Fleisch, Gewürzen, Leinwand, Kleidungsstücken, und dergl.; auch Anweisung eines Stücks Landes zur eignen Bearbeitung mit herrschaftlichem freiem Dünger, nicht minder die Befugniß, eine oder ein Paar Kühe zur eignen Benutzung in freiem herrschaftlichem Futter haben zu dürfen, nennt man Deputat. Die Speisung wird von der Herrschaft selbst gereicht, oder die Meyer haben gegen bestimmtes herrschaftliches Deputat das Gesinde ganz oder zum Theil in Kost. Die Beschaffenheit der Speisung und des zu verab-

Zur … und dem Deputat des Gesindes
…ten.

	…hä… …er, …het…	Für einen erwachsenen Knecht.					Für eine Magd oder einen Jungen.				
	ggr.	Schfl.	Schock	Pfund	Rthlr.	ggr.	Schfl.	Schock	Pfund	Rthlr.	ggr.
An Weitz… nachten,	—	¼	—	—	—	—	¼	—	—	—	—
An Rogg… chentlich, Suppen,	—	12	—	—	—	—	8	—	—	—	—
An Grütz… Haber, …	—	2	—	—	—	—	1½	—	—	—	—
An Trink… Getränk… Quart ve… Schfl. …	—	5	—	—	—	—	3½	—	—	—	—
Gew… v… vi…											
Zu Brann… ist, z. B… vom Sch…	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Salz	—	¼	od.	15	—	—	¼	od.	15	—	—
Zum Ein…	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Butte…	—	—	—	52	—	—	—	—	26	—	—
Oder à 2…	—	—	—	—	6	—	—	—	—	3	—
An Käse	—	—	3	—	—	—	—	2	—	—	—
An Fleis… auf die …	—	—	—	60	—	—	—	—	60	—	—
Ode… ei… s…											
Für Heri… 2 Rthlr.											
An Gart… (S. 82)											
Lohn, W… nig, Le… wohnhei…											

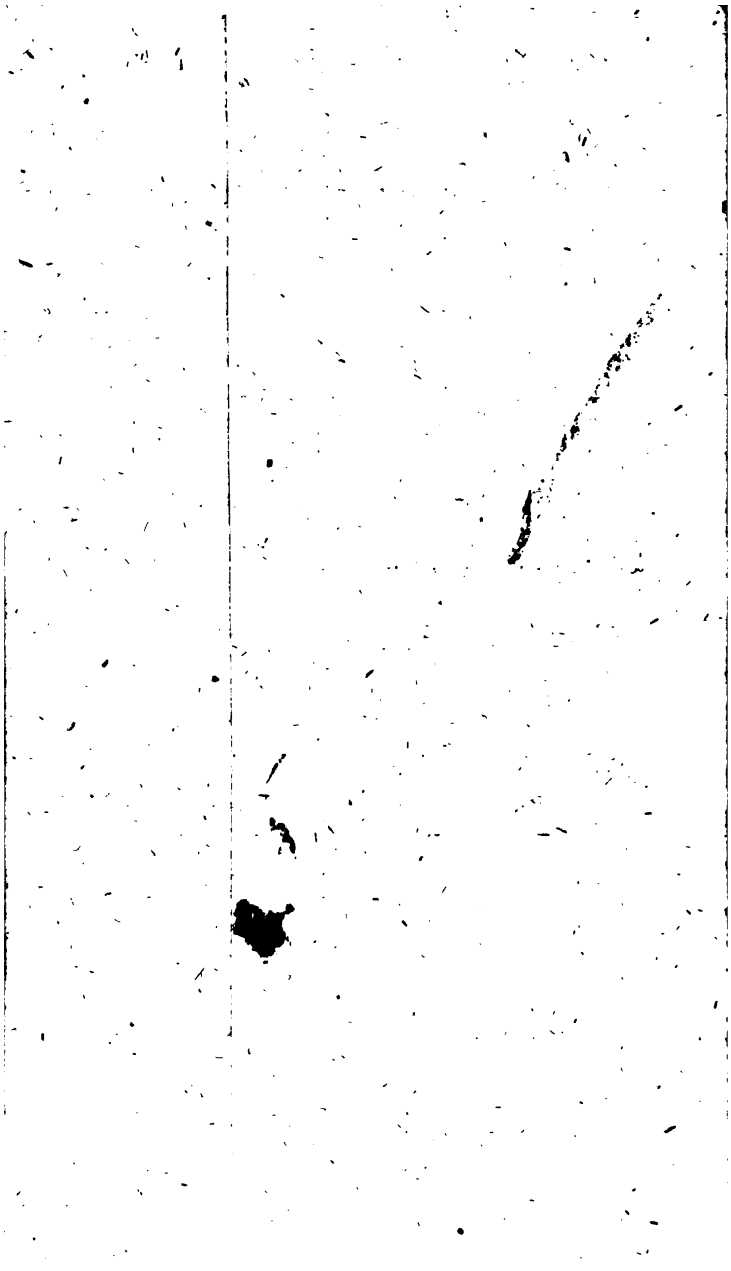

reichenden Getränks ist mehrentheils, jedes Orts hergebrachter Gewohnheit zufolge, nach der Art der Speisen, Maaß und Gewicht bestimmt festgesetzt. Die ohngefähren Sätze, wie viel zum Speisungsbedarf des Gesindes und der Wirthschaftsbedienten an allerlei Naturalien verabreicht, und in den Cameralanschlägen angenommen zu werden pflegt, lehrt die Beilage VI. Jede Gesindeperson wird nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten zu bestimmten Arbeiten gemiethet und angestellt. Die Ordnung erfordert, daß ein jedes ein Lohn- und Deputatbuch erhält, auf dessen ersten Seite bemerkt wird, was es erhalten soll, und worinnen, was es erhalten hat, wie in den herrschaftlichen Wirthschaftsbüchern, richtig nachgetragen wird.

Wegen der Annahme und Entlassung, der Züchtigung, der Löhnung, Speisung und übrigen Rechte und Pflichten des Gesindes haben die Gesetze allgemeine und besondere Bestimmungen ertheilt *).

Diejenige Feld- und Hausarbeit, welche nicht durch das Gesinde geschiehet, wird durch Hofedienste oder Tagelöhner verrichtet. Dahin gehören besonders die Handarbeit beim gesammten Feld- und Gartenbau, und von der Hausarbeit vorzüglich das Dreschen, welche Arbeiten man nur in ganz kleinen Wirthschaften allenfalls mit dem eignen Gesinde bestreiten kann, weil sich sonst bei größeren Gütern die

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. V.
Das. Tit. VII. §. 185 ff.
Gesinde-Ordnung für die Churmark vom 11. Febr. 1769, deren Revision und neue Emanirung im Werke ist.

Anzahl desselben zu sehr anhäufen, dessen Unterbringung, Ernährung und Beschäftigung zu allen Jahreszeiten zu schwierig und kostbar seyn würde.

Von den Vortheilen und Nachtheilen der Hofedienste ist oben (§. 34.) gehandelt worden. Kann man leicht und zu einem mittelmäßigen Preise Tagelöhner bekommen, so gehet man ohnstreitig besser dabei. Die Bezahlung des Tagelohns geschiehet nach den jedes Orts üblichen Sätzen, und mit Rücksicht auf die Länge der Tage, auch selbst auf die Art der Arbeit, und ob es Manns- oder Weiberarbeit ist, gewöhnlich Tageweise baar; auch wird an manchen Orten bestimmte Speisung auf Abschlag des Tagelohns gereicht, welches jedoch etwas umständlich ist. Das Dreschen geschiehet fast überall gegen Verabreichung eines Theils des ausgedroschenen Getreides. Auch findet man, daß hin und wieder gewisse Arbeiten an eine Anzahl Tagelöhner im Ganzen gegen ein bestimmtes Lohn und Deputat verdungen werden, z. B. die Besorgung aller nöthigen Aussaat, der Vertrag, alles was an Getreide, Gras, Futterkräutern das Jahr hindurch zu mähen ist, zu rechter Zeit und nach Verlangen und Anordnung der Herrschaft abzumähen, u. s. w. Dieser Vertrag, welcher beiden Theilen Sicherheit, dem einen für zeitige Arbeit, dem andern für gewissen Erwerb giebt, ist, wenn man mit guten und ansäßigen Leuten zu thun hat, die alsdann auch bei der Winterarbeit, und mit ihren Weibern und Kindern bei sonst vorkommender Tagelöhnerarbeit den Vorzug erhalten, gar nicht zu verwerfen.

Endlich findet man auch an einigen Orten die Gewohnheit, daß die Herrschaft mit Leuten aus dem Tagelöhnerstande gewisse Braachfrüchte, besonders Rüben, Kartoffeln, Kohl, Lein, Tabak ꝛc. zur Hälfte, oder nach einem andern Verhältniß erndtet, wozu die Herrschaft das Land, die Düngung, die Pflugarbeit, auch wohl die Saat hergiebt, die Cultivateurs aber die sämmtliche Handarbeit verrichten.

Leute, die sich vom Tagelohn ernähren, sind übrigens der Gutsherrschaft vorzugsweise in dieser Art zu arbeiten schuldig *).

§. 43.

Zu den allgemeinen Ausgaben bei Landgütern, außer den täglichen Wirthschaftskosten, gehören endlich noch:

Oeffentliche Abgaben, Steuern und Lasten.

Baukosten.

Remissionen für Unglücksfälle, und

die Anschaffung des erforderlichen Brennmaterials.

Die Steuern und öffentliche Lasten, zu welchen letzteren auch Feuer Societäts-, Landarmen-, Creis-Jurisdictions-Beiträge mit gerechnet werden müssen, sind entweder bestimmt, oder steigend und fallend. Ist das erstere der Fall, so ist die Ausmittelung gleich geschehen, im letztern Falle ist der sicherste Ausweg, einen Durchschnitt der würklichen Zahlung von meh-

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 180. S. auch Th. I. Tit. XI. §. 395.

reren Jahren zu ziehen. Eben so ist es mit der Fouragelieferung zu halten. Von der Vorspannleistung sind herrschaftliche und Domainen Güter frei.

Von andern Gutslasten sind hier noch beiläufig die Zehenten in Garben, Körnern oder Gelde an Kirchen, Hospitäler, Geistliche und Schulbediente, Lahn und Deputat der Forstbedienten zu erwähnen, welches alles, nach jedes Orts Gewohnheit, zu berechnen ist, und gewöhnlich fixirt zu werden pflegt, — desgleichen vorkommende Prästationen und Aversa an andere Güter wegen gewisser Servituten und Gerechtsame, z. B. Weidegeld, Krugzins ꝛc.

Die Baukosten, wohin auch Unterhaltungskosten der Feld- und Abzugsgräben gehören, lassen sich im Voraus schwer bestimmen, indem es dabei darauf ankömmt, ob viel Unglücksfälle an den Gebäuden durch Wasser-, Wind- und Feuerschäden eintreten, und ob für Uebertragung der letzteren durch Aufnahme in eine Feuer-Societät gesorgt ist. Die natürliche Dauer eines Gebäudes hängt von der Bauart, Construction, Lage desselben, Güte der Materialien, und dem Umstand ab, ob zur Vorbeugung größerer, die Reparatur kleinerer Schäden immer zeitig genug besorgt wird. Auf die Baukosten hat der locale Preis der Materialien und des Arbeitslohns wesentlichen Einfluß. Alles dies macht eine genaue Vorherbestimmung der Baukosten unmöglich; kann man davon einen, wenigstens 12jährigen Durchschnitt erhalten, so läßt sich schon eher etwas bestimmen.

Folgende Sätze werden bei den ritterschaftlichen Gütertaxen in hiesiger Provinz angenommen *).

Zum Unterhalt der Gebäude für jede laufende Ruthe, der Länge nach, jährlich

a) bei hölzernen Gebäuden ohne freies Holz . . . . . 3 ggr.
bei freiem Holze . . . . . 1 ggr. 6 Pf.
b) bei massiven Gebäuden . . . 2 ggr.
auf die zweite Etage ¼ mehr.

Bei Schindeldächern wird (der größeren Feuersgefahr wegen) die Hälfte mehr — von Unterthanen Gebäuden nur halb so viel angenommen.

Zur Graben Unterhaltung für jede laufende Ruthe Hauptgraben, wenn er 8 Fuß (von Bord zu Bord?) hält . . . . . 4 Pf.
bei 12 Fuß Breite . . . . . 6 —
bei 18 ——— . . . . . 8 —
bei 24 ——— . . . . . 1 ggr.

Für weniger breite und Nebengraben wird = nichts gerechnet (vermuthlich weil diese gelegentlich und ohne sonderliche Versäumniß in der Wirthschaft offen erhalten werden können). Wo aber Kosten für Buhnen-, Damm-, Ufer-Unterhaltung, Teichschau, Anbothe vorkommen, werden diese außerdem nach einer 12jährigen Fraction gerechnet.

Man siehet indessen, daß diese Sätze, weil man irgend welche haben mußte, nur ohngefähr angegeben sind, und nach Umständen mit der Würklichkeit

*) Chur- und Neumärkisches Ritterschafts Credit-Reglement v. 15. Juny 1777 und Nachtrag v. 2. April 1784.

eben so wenig stimmen, als wenn man für diese Rubrik gewisse Procente vom Gutsertrage annimmt. Bei Administration der Domainen hilft man sich daher mit allgemeinen Baufonds für die ganze Provinz, deren Stärke nach dem durch die successive Erfahrung gelehrtem Bedürfniß abgemessen ist, und aus welchen alle vorkommende Aemter- und Patronats-Bauten dergestalt bestritten werden, daß das Nützliche dem Nothwendigen nachstehen muß, und unter diesem wiederum das Dringendste voran gehet. Eben so wird es in Ansehung

der Remissionskosten für Unglücksfälle in den Gütern selbst, und bei den Unterthanen gehalten, und sind zur Bestreitung dieser Ausgaben ähnliche allgemeine Fonds ausgesetzt, und so dotirt, daß nach den gemachten Erfahrungen vom Durchschnitt mehrerer Jahre damit auszureichen ist.

Sonst läßt sich die Uebertragung der Unglücksfälle noch weniger als die bauliche Unterhaltung im Voraus bestimmen, weil sie fast ganz vom Zufall, und was die Unterstützung der Unterthanen betrifft, von den Verhältnissen derselben, und selbst von ihrer bessern oder schlechtern Wirthschaftsführung abhängt.

In den ritterschaftlichen Güter-Taxen wird dieserhalb ein Quantum von 16 ggr. für 1000 Rthlr. Capitalwerth des Gutes abgesetzt.

Die Anschaffung des nöthigen Brennmaterials, wo solches nicht beim Gute selbst vorhanden ist, gehört zu den lästigen, aber unvermeidlichen Ausgaben. Zur Uebersicht des Naturalbedarfs nach den

Tabelle

zur Uebersicht vom jährlichen wirthschaftlichen Holzbedarf nach Cameral-Sätzen.

A. Churmärkische Kammer-Sätze:

	Weichholz an Kiehnen, Elsen, Birken.
Auf eine Stube (deren nach Verhältniß des Gutes 2 bis 3 für den Pächter, nebst 1 oder 2 Gesindestuben, Verwalterwohnung, Gerichtsstube gerechnet werden	5 Klafter
Zur Küchenfeuerung nach Verhältniß der Wirthschaft	12 bis 40
Zum Backen und Waschen desgl.	6 — 15
(Auf ein Gebäck von 10 bis 12 Schfl. ist ½ Klafter zu rechnen.)	
Für einen Verwalter nebst Frau	10 ——
—— Meyer nebst Frau	7 ——
—— Hirten	5 ——
—— Schäfer mit Einschluß des Holzes zum Verwellen der Milch	8 bis 10
Sonst rechnet man auch zur Molkerei auf 15 Kühe oder 150 Stück Schaafe	1 ——
Auf einen Wspl. Malz zum Brauen	1¼ ——
Auf einen Wspl. Branntweinsschroot	1½ ——
1000 Ziegelsteine zu brennen	1 ——
Einen Prahm Kalksteine zu brennen	2½ ——

Anm. Hart Holz (Eichen, Buchen) wird gegen weich Holz wie 2 zu 3 gerechnet.
Gegen eine Klafter Kiehnenholz rechnet man 1500 Soden Torf.

B. Südpreuß. Kammer-Sätze laut Dir. Resc. vom 24ten März 1798.

Auf eine Wohnstube, deren 2 für grössere Pächter und Intendanten, eine für kleinere Pächter und Amts-Controlleurs gut gethan werden, außer der Gerichts- und Commissionsstube bei jedem Amte	5 Klafter

	Weichholz an Tannen, Eisen, Birken.
Zur Küchenfeuerung.	
Für einen Intendanten oder größern Pächter	12 Klafter
Für einen Controlleur oder kleinern Pächter	5 ——
Zum Waschen und Backen die Hälfte davon.	
Zum Molkenwesen wird nichts gegeben.	
Amtsausreuter, Amtszimmermeister und dergleichen Unterofficianten; überhaupt für alle ihre Bedürfnisse	6 ——
Zu einem Wspl. Biermalz zum Brauen ¾ weiches, ¼ hartes Holz.	1½ ——
Zu einem Wspl. Branntweinsschroot ¾ weiches, ¼ hartes Holz.	2 ——
Zu 1000 Ziegelsteinen	1 ——

(Veranschl. Instruct. v. 1. Sept. 1797.)

2½ Klafter weich oder Laubholz werden 2 Klaftern hart oder Laubholz gleich gerechnet.

Den Klöstern, welche Holzrecht haben, verabreicht man auf eine jede nöthige Mönchs- oder Nonnen-Zelle nur 3½ Klafter; auf ein Auditorium, Refectorium oder Sprachzimmer 8 bis 10 Klafter; dem Abt, Prior oder Guardian rechnet man 2 bis 3 Zimmer à 5 Klafter; zur Küchenfeuerung, zum Waschen und Backen nach Verhältniß der Größe des Klosters 20 bis 100 Klafter.

In Südpreußen erhalten auch die Garnisonschulen zum Theil freies Holz, und zwar nach dem Direct. Rescr. v. 10. März 1799 — 6 bis 9 Klafter.

Von allem solchen Deputat-Holze wird ⅓ in Stubben gegeben; in der Churmark bei den Aemtern aber die Hälfte des Betrages in Torf oder in Gelde. S. S. 89.

Cameral-Sätzen dient die Beilage VII., und hiernach wird den Pächtern ein bestimmtes Quantum ausgesetzt, und entweder in Natura verabreicht, oder in Gelde vergütet *).

Nach jenen Sätzen und dem localen Preise des Brennmaterials, nebst Schlageklohn, Stamm- oder Anweisegeld läßt sich die Ausgabe für diese Rubrik leicht berechnen.

Nach Abzug aller dieser Lasten und Ausgaben ist denn erst der würkliche oder reine Ertrag eines Gutes zu bestimmen. Die Berechnung, durch welche dies deutlich gemacht wird, heißt ein Nutzungs- oder Ertrags-Anschlag. Ein mehreres hierüber, und über die Form der Anschläge wird in der Folge vorkommen.

*) S. S. 89 wegen der Holzverabreichung aus den Amtsforsten.

Dritte Abtheilung.

Von der verschiedenen Verwaltung und Benuzungsart der Domainen.

§. 1.

Die ursprüngliche Bestimmung und Benuzung der Domainen war die Gewinnung der Haushaltungsbedürfnisse für den Landesherrn, seine Familie, und seinen Hofstaat. In den ältesten Zeiten waren die Bedürfnisse ziemlich auf Producte des Landes eingeschränkt, und konnten aus eignen Landgütern zum größten Theil befriedigt werden. Küche und Keller wurden daher dem fürstlichen Hofe durch Naturallieferungen aus den Domainen gefüllt, und die Hausofficianten, ja selbst die fürstlichen Räthe und öffentliche Personen wurden statt baarer Bezahlung mit Naturalien remunerirt, und diese ihnen, als ein bestimmtes Deputat, direct auf Landgüter angewiesen *). Als späterhin, zunehmendes Bedürfniß, allgemein modificirter Geist der Zeit, und die mehr fixirte Residenz der Landesregenten auch in ihrem Haushaltungswesen ganz andere Einrichtungen nöthig machte, oder weil die Anzahl der

*) Ueberbleibsel davon finden sich noch. Dahin gehören Wild- Holz-, Fouragelieferungen an den Hofstaat — Natural-Deputate der Amtshauptleute — der Forstbedienten, der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten ꝛc.

der Domainen größer ward, als die Naturallieferungen es erforderten, dachte man auch auf andere Einrichtungen zur Benutzung der Domainen, um zugleich den vermehrten Bedarf an baarem Gelde, das überhaupt an Masse und dem Nominalwerth zu, am innern Werth aber von Zeit zu Zeit abnahm, in die fürstlichen Cassen zu schaffen. Das Wesentliche davon war die Verwandlung des Naturalertrages in einen baaren, und die beiden Hauptmittel zu diesem Zweck entweder Bewirthschaftung auf eigne Rechnung, d. h. auf eignen Gewinn und Verlust, oder Ueberlassung des Naturalertrages an Jemand gegen Entrichtung einer dem Object angemessenen bestimmten jährlichen Geldabgabe — Pacht!

Die verschiedenen Modificationen hievon und ihre Vorzüge und Nachtheile sind in mehreren kameralistischen Schriften *) umständlich erörtert; die Hauptgesichtspuncte davon sollen im Folgenden dargestellt werden; jedoch ist dabei im voraus zu bemerken, daß hier nicht sowohl von Landgütern überhaupt, als vielmehr von Domainen insbesondere die Rede ist, deren Besitzer — der Landesherr — manche Rücksichten, die er eigentlich nur in der letztern Eigenschaft zu nehmen hat, auf seine zweite Qualität als Gutsbesitzer zum Besten des Ganzen zu übertragen, und

*) z. B. v. Justi gesammelte politische und Finanzschriften 2r Bd. S. 390. 3r Bd. S. 438.
Pfeiffers Lehrbegriff der Kameralwissenschaften 2r Band 2r Theil.
Schrebers Abhandlung von Kammergütern. Leipzig, 1754. S. 61. u. a. m.

daher in manchen Fällen anders als ein simpler Gutsbesitzer zu handeln, veranlaßt ist.

§. 2.

Zuerst von der Bewirthschaftung auf eigne Rechnung. Ist der Gutsbesitzer ein Sachverständiger, und sein gewöhnlicher Aufenthalt auf dem Gute selbst, oder dergestalt in der Nähe, daß er die Wirthschaft im Detail leiten, alle nöthige Anordnungen selbst treffen, und über ihre Ausführung persönlich wachen kann, so ist leicht einzusehen, daß er dadurch allen und jeden Gewinn aus allen Rubriken selbst, folglich den größten Ertrag aus seinem Gute ziehen kann. Diese eigne Bewirthschaftung dürfte demnach unter obigen Voraussetzungen die vortheilhafteste von allen Benutzungsarten der Landgüter seyn. So wie sie aber für viele Privatleute, vermöge ihrer bürgerlichen Verhältnisse, Gesundheitsumstände, oder ermangelnder Kenntnisse unthunlich ist, so kann sie bei den Domainen natürlich nie Statt finden, sondern bei diesen nur von einer Administration auf herrschaftliche Rechnung durch gedungene Leute die Rede seyn. Ein solcher gedungener Administrator kann füglich nur mit einer ziemlich allgemeinen Instruction versehen werden *),

*) Als Beispiel einer solchen Instruction ist die Anweisung zur Bewirthschaftung derjenigen Pertinenzien in den neuen Südpreuß. Aemtern, welche nicht verpachtet, sondern in eigne Administration genommen werden sollen, v. 6. Sept. 1797 hier zu erwähnen.

und seine treue und gute Verwaltung wird immer mehr von seiner Ehrlichkeit, Geschicklichkeit und Umsicht abhängen müssen, als durch die specielleste Anweisung bewürkt werden können, weil die Fälle so mannichfach und verschieden sind, daß es fast unmöglich ist, für alle im Voraus bestimmte Anleitung geben zu können. Anfragen aber rauben Zeit, und können oft zur unwiederbringlichen Versäumniß des günstigsten Zeitpuncts gereichen. Diese Inconvenienz ist insbesondere bei der Administration der Domainen erheblich, aber unvermeidlich, indem das ganze Verhältniß, die Verantwortlichkeit, ja sogar die Entfernung eines Administrations-Collegii es mit sich bringen, daß Bescheide auf Anfragen gewöhnlich nicht so schnell, und gewissermaaßen oft nicht so zweckmäßig ertheilt werden können, als es nöthig wäre und ein Privatmann, der auf dem Fleck entscheidet, und sich selbst nur Rechenschaft zu geben hat, es vermag.

Diese Verhältnisse machen es daher rathsam, wenn man so glücklich gewesen, einen treuen, geschickten, erfahrnen, und, so viel möglich, auch bemittelten Administrator zu finden, diesem bis zu einem gewissen Punct Vollmacht zu geben, ihm die Hände nicht zu sehr zu binden, und sich auf seine guten Eigenschaften zu verlassen. Schwer aber ist es, Administratoren von der oberwähnten Beschaffenheit zu bekommen, oder sie lange zu behalten, weil Leute von der gedachten Qualität sich in einem so subordinirten und gebundenen Verhältniß selten glücklich fühlen, und dem Reiz, selbst etwas zu unternehmen, beson-

ders wenn sie bemittelt sind, selten lange widerstehen können, auch weil ihnen oft im Privatdienst bessere Aussichten eröffnet werden, welche die öffentliche Behörde nicht in dem Maaße gewähren kann, ohne die Kosten zu sehr zu erhöhen. Eidespflicht, Cautionsleistung, und die einem Verwalter fremder Güter im Allgemeinen gesetzlich *) auferlegte Verantwortlichkeit und gute Dienstpflicht können allenfalls für grobe Versehen und eine ganz schlechte Verwaltung sichern, aber zwei wesentliche Uebel der Administration vermögen sie auf keine Weise ganz zu hemmen.

Es liegt nämlich in der menschlichen Natur, daß das Interesse an fremden Angelegenheiten sich nie in dem Maaße als an eigner Sache findet, und ein Administrator wird daher, (selbst unabgesehen von der Verantwortlichkeit bei mislungenen Versuchen,) selten so geneigt seyn, eine dem Gute in ihren Folgen gewiß oder doch höchst wahrscheinlich nützliche, aber im Anfang vielleicht beschwerliche oder mislliche Einrichtung zu unternehmen, und sich mit vollem Eifer daran zu wagen, als man es von einem Eigenthümer und Pächter, aus Industrie und des Gewinnes wegen, voraussetzen darf. Der Administrator genießt sein bestimmtes Einkommen, das Resultat der Verwaltung mag besser oder schlechter seyn. Einigermaaßen läßt sich hierbei durch Bewilligung eines Antheils an den reinen jährlichen Revenuen des Gutes zu Hülfe kommen. Soll dem Administrator ohne weiteres Lohn dieser Antheil (Tantiéme), wenn gleich von dem sämmtlichen Ertrage des Gutes

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 109 ff.

gereicht werden, so muß er verhältnißmäßig bedeutend seyn, weil sonst ein unbemittelter Administrator in schlechten Jahren ohne Vorschuß mit seiner Subsistenz ins Gedränge kommen könnte. Die Tantième pflegt demnach gewöhnlich nur von dem Ueberschusse, über einen bestimmten Ertrag eines mittlern, nach dem Durchschnitt mehrerer, berechneten Jahres festgesetzt zu seyn, und der Administrator erhält außerdem sein nothdürftiges Einkommen jährlich bestimmt. Obgleich nicht zu leugnen ist, daß bei dieser Einrichtung dem Verwalter, nachdem er für Nahrungssorgen gesichert ist, Reiz und Möglichkeit bleibt, durch gute Verwaltung sich selbst auch einen außerordentlichen Gewinn zu verschaffen; so ist doch auch hierbei eine Ungleichheit darinnen nicht zu verkennen, daß der mehrere Ertrag oft ohne eigentliches Zuthun des Wirthschaftsbeamten an und für sich durch gute Jahre oder hohe Preise wegen äußerer Ursachen, hervorgebracht wird, und, weil sein Einkommen ohne Rücksicht auf mehreren oder minderen Ertrag ein für allemal fixirt ist, grade in den schlechtesten Jahren die Administrationskosten sich verhältnißmäßig am höchsten belaufen.

Der große Reiz zu kleinern oder größern Unterschleifen bei einem Manne von nicht ganz geprüfter Treue, die leichte Möglichkeit, kleine Vernachläßigungen zu verbergen und zu entschuldigen, und die Schwierigkeit der Controlle dagegen macht ferner die Administration der Domainen bedenklich. Schwierig oder vielmehr unvollständig bleibt, genau besehen, die Con-

trolle einer landwirthschaftlichen Verwaltung ohne eine, bei den Domainen nicht anwendbare unausgesetzte, persönliche Oberaufsicht, bei dem künstlichsten Rechnungswesen, immer, und welche Mittel man auch bei näherer Kenntniß der individuellen Verhältnisse eines Gutes, und der entdeckten Vernachläßigungen und Unterschleife zur künftigen Vorbeugung erfinden und in Anwendung setzen mag, immer wird der Erfindungsgeist eines unehrlichen Verwalters sie zu umgehen wissen. Eine auskömmliche Lage des Administrators kann einigermaaßen hiergegen sichern; aber wie viele Fälle giebt es, wo mancherlei kleine häusliche Verlegenheiten auch die geprüfteste Ehrlichkeit, wenigstens in Kleinigkeiten, wankend machen können.

Daß bei der Administration die herrschaftliche Casse von guten Jahren und Ereignissen allen Gewinn ziehet, und in so fern also die Administration wohlfeiler als die Pacht (bei welcher eine Gleichheit der Pachtsumme mit dem würklichen Ertrage guter Jahre nicht denkbar ist, weil sonst kein Pächter bestehen könnte) genannt werden kann, ist nicht zu leugnen; aber nicht zu gedenken, daß von der Administration aus oben bemerkten Gründen nicht immer der höchstmögliche Ertrag zu erwarten stehet, so muß nicht übersehen werden, daß gegenseitig die herrschaftliche Casse auch jeden Verlust tragen muß, folglich eins das andere aufhebt. Außerdem kann hierbei die Einnahme eines jeden Jahres nie bestimmt vorhergesehen werden, welches in der Staatsverwaltung, bei

welcher gewisse Ausgaben aus gewissen Einnahmen, und sogar zu bestimmten Zeiten bestritten werden müssen, Verlegenheiten, und selbst, wenn man durch ansehnliche eiserne Cassenbestände sich helfen könnte und wollte, manche Verwickelung des Cassenwesens erzeugen könnte. Auch von dieser Seite ist eine allgemeine Administration der Domainen also nicht rathsam.

Die Sorge für die Erhaltung des guten Zustandes der Güter, in so fern man die Aussaugung von Seiten eines Pächters, besonders in den letzteren Pachtjahren befürchtet, erfordert nicht grade die Administration. Zweckmäßige Contractsbedingungen — vorbehaltene Revision — eine nicht überspannte Pacht-Summe, bei welcher der Pächter bestehen kann, und nicht zu unerlaubten Mitteln, um den übernommenen Verbindlichkeiten zu genügen, seine Zuflucht nehmen darf, auch Reiz und Muth zu Verbesserungen behält — Rücksicht auch auf die persönliche Eigenschaften bei der Wahl eines Pächters — eine nicht zu kurze Pachtperiode — die Aussicht, bei prompter Bezahlung und sonstigem gutem Benehmen in der Pacht zu bleiben, und sie dereinst seinen qualificirten Söhnen übertragen zu sehen — alles dies wird von außenher und aus eignem Interesse einen Pächter von Deteriorationen abhalten, und ihn zu Verbesserungen und guter Wirthschaft antreiben.

Eben diese Rücksichten entstehen in Betreff der guten Behandlung und des Wohlstandes der Unterthanen. Richtige Prästationsverzeichnisse und deren

Bekanntmachung an die Unterthanen sichern, außerdem so ziemlich gegen Plackereien der Pächter. Nachsicht in Erhebung der Gefälle kann man sogar einem Pächter noch eher zur Pflicht machen, als einem Administrator, der etwanigen Beschwerden über Druck der Unterthanen immer eher durch den Vorwand, den Vortheil der Herrschaft vor Augen gehabt zu haben, wird zu begegnen wissen.

Nöthig und nützlich ist dennoch die Administration bei Nutzungen, die deshalb einer Verpachtung nicht wohl fähig sind, weil ihr Ertrag sich nicht gut im Voraus bestimmen läßt, und zu sehr von äußern Ereignissen abhängig ist, z. B. Forstnutzung, Bergwerke, oder bei baaren beständigen Gefällen. Als interimistische oder temporelle Maaßregel kann die Administration nöthig und gerathen seyn, bei weitaussehenden Wirthschaftsveränderungen, bei Versuchen, deren Vollendung über die Gränzen einer Zeitpacht hinausgehet, bei welchen Aufopferungen und Maaßregeln nothwendig sind oder werden können, die sich nicht voraussehen lassen, und derentwegen also nicht füglich im Voraus Grundsätze zur Entschädigung zwischen Pächter und Verpächter festgestellt werden können. Dahin gehören z. B. Separationen, Dienstaufhebung, Einführung einer neuen veränderten Wirthschaftsart ꝛc. Wahrscheinlicher vortheilhafter Verkauf, bevorstehende Majorennität und dergl. Verhältnisse, um welcher willen man sich eine augenblickliche freie Disposition über das Gut vorbehalten will, die Absicht, Gütern, welche durch den Krieg

oder sonst deteriorirt sind, erst etwas wieder aufzuhelfen, um sie nicht zu schlecht verpachten zu dürfen, — schneller Banquerott, oder Todesfall eines Pächters im Laufe des Jahres, dessen Erben zur Fortsezzung der Pacht nicht geeignet sind, augenblicklicher Mangel an einem andern qualificirten Pächter; alles dies sind ebenfalls Fälle, welche eine Administration auf einige Zeit nüzlich machen können, und zum Theil auch auf Administration der Domainen passen. Rathsam kann selbige ferner seyn, wenn man die Kräfte und Hülfsquellen eines erst acquirirten, oder neu angelegten Gutes zur desto gründlichern künftigen Pachtveranschlagung recht genau kennen lernen will, und darneben einen recht thätigen und ehrlichen Administrator zu erhalten weiß.

Immer aber wird in Betracht der Domainen eine Administration nur als vorübergehende Maaßregel, nicht als System zu empfehlen seyn; wenigstens da nicht, wo die Domainen von großem Umfange, also zum Theil entlegen sind, und wo folglich die Oberadministrations-Behörden, zumal ihnen noch andere wichtige Geschäftszweige zu verwalten obliegen, weder Zeit noch Mittel genug haben können, um jene Administration vollständig, im Detail und mit Nutzen leiten und übersehen zu können.

Eine besondere Art der Administration oder vielmehr ein Mittelding zwischen dieser und der Verpachtung ist die sogenannte Gewährsadministration. Sie beruhet auf einen Vertrag mit dem Administrator, vermöge dessen er einen gewissen, nach

dem mittlern Ertrage des Gutes gemachten Etat alljährlich ohnfehlbar zu erfüllen sich verpflichtet, von dem Ueberschuß des würklichen Ertrages aber einen Antheil von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, oder wie es sonst der Contract bestimmt, außerdem auch wohl noch ein Salarium nach Maaßgabe des Umstandes, ob Remissions- und Baukosten vom ganzen Ertrage, oder nur von dem zur Theilung kommenden Etats-Ueberschuß abgezogen werden, erhält. Die wirthschaftliche Disposition ist dem Gewährsadministrator eben so, wie einem Pächter, d. h. nur mit Ausnahme von Hauptveränderungen, überlassen.

Diese Benutzungsart verbindet die wesentlichsten Vortheile der Verpachtung, und zugleich der Administration ohne ihre erheblichste Nachtheile. Sie ist daher für den Gutseigenthümer sehr vortheilhaft, aber eben deswegen so selten ausgeführt.

§. 3.

Der gesetzlichen Begriff von Verpachtung ist die Ueberlassung nicht nur des Gebrauchs, sondern auch der Nutzung einer Sache gegen einen bestimmten Zins; wohingegen bei einer Vermiethung blos der Gebrauch überlassen wird *). Unter dem Ausdruck Verpachtung schlechtweg ist immer eine Zeitverpachtung zu verstehen. Die Vorzüge dieser Verpachtung bestehen zuvörderst vorzüglich in der Bestimmtheit und Sicherheit der Einnahme, ein bei der Domainen-Verwaltung sehr erheblicher Umstand.

*) Allg. Lande. Th. I. Tit. XXI. §. 258 ff.

Die Concurrenz der Pachtlustigen, zumal bei Gütern, die sich in gutem Stande befinden, oder sonst lucrative Pertinenzien haben, bringt, auch ohne Meistgebot mehrentheils einen Ertrag zuwege, der, genau betrachtet, ohnerachtet des Gewinns, den ein Pächter natürlich machen muß, dem der Administration wenigstens gleich kömmt, in so fern bei der letztern die Kosten und die Ausfälle in Betracht kommen müssen, welches alles der Pächter überträgt. Daß er dies kann, scheint auffallend, und ist es doch nicht; denn der Pächter, welcher freiere Hand als ein Administrator, und eigenes Interesse zur Sache hat, wird alle kleine und vorübergehende Vortheile immer besser als jener zu benutzen wissen. Ist er nicht überspannt, oder auf einen zu kurzen Pachttermin gesetzt, hat er Aussicht zur künftigen Fortsetzung seiner Pacht, so betrachtet er diese gleichsam als sein Eigenthum, wird dadurch zu manchen nützlichen Auslagen und Verbesserungen getrieben, und hierdurch dem Verpächter unmittelbar durch den erhöheten Gutsertrag, zugleich auch dem Staate, welcher bei der erhöheten Production mittelbar immer gewinnt, nützlich; alles Vortheile, die bei der Administration nach der Theorie ebenfalls erreichbar seyn müßten, aber aus subjectiven Gründen höchst selten wirklich erreicht werden. Um aber den Pächter zu einer so nützlichen Wirksamkeit in den Stand zu setzen, und ihm die Erfüllung mancher Nebenverbindlichkeiten außer der Pachtzahlung möglich zu machen, muß man ihm einen mäßigen Gewinn gönnen, und seinen zunehmenden Wohlstand

vielmehr für erwünscht halten, als darauf zu bald eine vielleicht nicht dauernde Mehreinnahme gründen wollen. Grundsatz sey es, die Ertragsanschläge, nach welchen der Pachtzins bestimmt wird, nicht unmäßig anzuspannen, noch weniger die Domainenpertinenzien (seltne Fälle ausgenommen) meistbietend zu verpachten; vielmehr ist daran zu denken, daß die Quellen der öffentlichen Einkünfte nachhaltig seyn, und offen erhalten werden müssen. Dies ist aber in Rücksicht der Domainen eines so bedeutenden Einnahmezweigs durchaus nicht zu erreichen, wenn sie aus irgend einer Ursache zu sehr angegriffen werden, welches hinwiederum unausbleiblich ist, wenn die Pächter so gesetzt sind, daß sie mit der größten Anstrengung, und unter den günstigsten Umständen nur einigen kärglichen Gewinn machen können, bei einigen Unglücksfällen aber sich nicht mehr zu halten im Stande sind. Der wichtige Zweck der nachhaltigen Sicherheit der Domainen-Revenuen kann nur durch eine günstige und auskömmliche Lage der Pächter gewiß erreicht werden. So lange dieser Zweck nicht gefährdet wird, mag man, wie billig, den höchstmöglichen Ertrag aus den Domainen zu ziehen suchen, und kein verständiger und billiger Pächter wird dagegen etwas einwenden, noch sich darüber beklagen können, wenn auch an denen sogar blos durch seine Industrie und Auslage bewürkten Verbesserungen der Verpächter in der Folge durch mäßige Erhöhung des Pachtzinses von Zeit zu Zeit, Theilnahme verlangt. Aber die Finanzverwaltung muß, wie gesagt, dafür sorgen, daß diese Theilnahme möglich

bleibt; sie muß die Sicherung der vorhandenen Einnahme ihre erste, die Vermehrung derselben nach Zeit und Umständen erst ihre zweite Sorge seyn lassen. Es ist zu bemerken, daß wohlhabende Familien für den Staat ein gewisser Gewinn sind, und durch ihre Rückwirkung auf die Gewerbe, seine innere Kraft und indirecten Einnahmen unmerklich zwar, aber sicher vermehren. Höchst weise ist daher bei der Preußischen Domainenverwaltung, welche gleichwohl der Vorwurf eines verhältnißmäßig zu geringen Ertrags gewiß am wenigsten trifft, der angenommene Grundsatz, Mehrgebote der Pachtlustigen zu den Domainen, welche nicht aus den Kräften des Gutes selbst gründlich dargethan, sondern nur auf vorzügliche Industrie und Speculation begründet werden können, gar nicht anzunehmen *), Verpachtung durch Licitation nur in seltenen Ausnahmefällen Statt finden zu lassen, und bei der Wahl der Pächter nicht blos auf ihre Vermögensumstände, sondern auch auf ihre landwirthschaftliche Kenntnisse und moralische Eigenschaften mit zu sehen.

Die Dauer der Pachtungen gewinnt einen wesentlichen Einfluß auf den mehr oder minder vortheilhaften Abschluß derselben. Ein Pächter, der auf den Gewinn von der ihm überlassenen Nutzung eine Reihe von Jahren hindurch sichere Rechnung machen, und schlechte Jahre folglich eher zu übertragen hoffen kann, nähert sich dem günstigeren Verhältniß eines Eigenthümers.

*) Cab. O. v. 16. December 1743.

Er wird nicht nur an und für sich bessere Bedingungen eingehen, sondern auch zu nützlichen Auslagen und Verbesserungen in dem gepachteten Gute, die er, sich länger zu verzinsen, Aussicht hat, weit mehr aufgemuntert seyn. Ließe es sich bei einer wohlgeordneten Domainenverwaltung, zu deren richtigen Principien es auch gehört, bei neuen Verpachtungen dem vorhandenen Pächter, wenn er sich dessen werth gemacht hat, den Vorzug zu geben, denken, daß ein Pächter gegen Ablauf der Pacht schlechter wirthschaften, oder gar Verschlimmerungen des Gutes vornehmen könnte und möchte, so würde dieser Umstand sogar, um nämlich die Deteriorationsfälle zu vermindern, für längere Pachtperioden sprechen. In denen Provinzen daher, wo die Domainen bereits völlig organisirt, und ihre Kräfte und Verhältnisse der Verwaltungsbehörde genau bekannt sind, ist eine 6jährige Pachtperiode die kleinste. In älteren Zeiten war es Grundsatz, über diese Dauer hinaus nicht zu verpachten *); späterhin aber ist man, vom Nutzen längerer Pachtperioden überzeugt, nach Umständen, und gegen annehmliche Bedingungen, auch mit guten Pächtern, gar nicht schwierig gewesen, auf längere Zeit, auf 9 bis 12 Jahre zu contrahiren. Noch längere, z. B. 18 bis 24jährige Verpachtungen, sind inzwischen in der Regel, und ohne besondere Veranlassung und Gründe, auch wohl nicht anzurathen, denn, so wie man in jeder guten Sache zu weit gehen

*) Cab. O. v. 21. December 1752, 7ten Februar 1765, 7ten April 1763.

kann; so würde sich auch hierin der verpachtende Theil durch zu lange Pachtperiode aus dem Vortheil der oben berührten billigen Theilnahme an dem erhöheten Gutsertrage setzen, und den Gegenstand gleichsam zu lange aus dem Auge verlieren.

Daß die Dauer der Verpachtungen auf eine Anzahl Jahre, die mit 3 zu theilen ist, geschlossen wird, beruhet in der eingeführten nothwendigen Ordnung, das verpachtete Gut in demselben Zustande, als es übergeben ward, wiederum zurückzunehmen. Da nun die Pachtanschläge in der Regel auf die Dreifeldereintheilung (S. 47) berechnet sind, also nach 3 Jahren jedesmal derselbe Ackerturnus, und mit ihm dasselbe Verhältniß der Ackerwirthschaft, als des vornehmsten Nutzungszweigs, bei Landgütern eintritt; so kann die Zurückgabe nicht besser als mit dem Ende dieses Umlaufs Statt finden. Hieraus folgt aber zugleich, daß bei einer andern Feldeintheilung auch eine andere Pachtperiode, z. B. eine 7 bis 14 oder 9 bis 18jährige bei einer 7 oder 9schlägigen Wechselwirthschaft ꝛc. Platz greifen muß, so wie bei Nutzungen außer dem Ackerbau die Verpachtungszeit auch füglich auf jede beliebige Anzahl Jahre regulirt werden kann.

Die Nebenverbindlichkeiten, welche die Domainenpächter gewöhnlich noch außer der Bezahlung des Pachtzinses, in Beziehung auf Unterhaltungs- und Baukosten, Uebertragung der Unglücksfälle, und zum Theil der öffentlichen Lasten, Meliorationen, Unterstützung der Unterthanen, u. s. w. übernehmen müssen, scheinen, in so fern Bemühungen, Auslagen,

und Aufopferungen damit verknüpft sind, auf das Pachtgebot nothwendigen Einfluß haben zu müssen, und es scheint der Ordnung gemäßer zu seyn, lieber ein höheres Pachtgeld zu nehmen, und zur Bestreitung solcher Lasten und Ausgaben besondere Fonds zu bilden, welches denn auch bei Bau- und Remissionskosten im Großen Statt findet. In Ansehung baarer Zahlungen kömmt dieses indessen auf eines heraus, und was andere Verbindlichkeiten, die in irgend einer, auch mit einiger baaren Auslage bestehenden Bemühung und Vorsorge bestehen, betrifft, so tritt die Erwägung hinzu, daß dergleichen Sachen gewöhnlich von dem Nutznießer des Guts in der Kürze gelegentlich und nebenher mit dem geringsten Theil des Zeit- und Geldaufwandes gemacht werden können, dessen eine öffentliche Behörde dazu bedürfen würde.

Daß ferner kleine und mittelmäßige Unglücksfälle von dem Pächter ohne Vergütung übertragen werden, ist billig, weil er allein den Gewinn von Glücksfällen ziehet. — Daß er die Unterthanen temporell zu unterstützen vinculirt ist, erspart der Behörde manche Weitläuftigkeit, ohne dem Pächter eben sehr lästig zu werden, sobald man nur für unweigerliche Erstattung der ohne sein Verschulden inexigibel gewordenen Vorschüsse sorgt, und bei allgemeinen Unglücksfällen zutritt. Alles dies rechtfertigt die Nebenverbindlichkeiten, deren Werth für den verpachtenden Theil bei weitem größer, als die Last für den pachtenden Theil ist — nur muß man darinnen auch

nicht

nicht zu weit gehen, den vortheilhaften Abschluß einer Pacht nicht nach der Länge des Contracts und dessen sachreichen Inhalt beurtheilen, und sollte insbesondere manche lästige und nicht mehr nöthige aus ältern Zeiten noch immer beibehaltene Contracts-Verbindlichkeiten weglassen. Hiernächst scheint auch, außer einer allgemeinen Vinculirung zur wirthschaftlichen Benutzung der verpachteten Pertinenzien, und der allgemeinen Bedingung, keine die Substanz des Gutes betreffende, oder in ihren Folgen bis über die Pachtzeit hinausreichende Veränderung ohne Einwilligung des Verpächters vorzunehmen — alles übrige, was auf die specielle Führungsart dieser oder jener Wirthschaftsrubrik Bezug hat, ohne besondere Veranlassung kaum erforderlich, weil es doch nicht den Gegenstand erschöpfen kann, und die Pächter, wenn sie etwas Besseres zu machen wissen, nicht darauf zu achten pflegen, und nicht füglich streng dazu angehalten werden können. Ist der Pächter ein guter Wirth, so wird er die beste Benutzungsart schon herauszufinden wissen; ist er ein schlechter Wirth, so wird er durch Contractsvorschriften schwerlich gebessert. Man suche einen solchen lieber sobald als möglich los zu werden.

In Betreff der Art und Weise der Verpachtung ist oft die Frage aufgeworfen worden, ob es einträglicher und sonst vortheilhafter sey, alle Wirthschaftspertinenzien einzeln, oder wenigstens die Vorwerker einzeln, oder aber ganze größere Güter mit allen ihren Pertinenzien zusammen in Zeitpacht auszuthun? Die Erfahrung hat für das Letztere entschieden, und

es ist auch leicht einzusehen, daß bei der Verpachtung einzelner Vorwerker und vollends einzelner Pertinenzien, z. B. Brauereien, die bei der Landwirthschaft so sehr bedeutenden Vortheile der Combination, der gegenseitigen Aushülfe und Uebertragung der verschiedenen Wirthschaftszweige, größtentheils oder ganz verloren gehen müssen. Die an und für sich hierdurch verursachte geringere Cultur ist ein allgemeiner Verlust für den Staat, und ein besonderer unmittelbarer Verlust für die Domainencasse, weil, der Natur der Sache nach, combinirte Pertinenzien mehr tragen können, und die Pächter derselben sicherer, auch mehrere vortheilhafte Nebenbedingungen einzugehen, und sich bei einem Misjahr eher zu halten im Stande sind, als kleine Pächter, denen außerdem auch mehr Wohngebäude gehalten werden müssen. (Man wende nicht ein, daß dem Staat an mehreren kleinen, nach ihrer Art bemittelten Familien mehr gelegen seyn muß, als an wenigern größern wohlhabenden. — Dieser Zweck wird durch Zeitverpachtungen schwerlich erreicht, sondern setzt Eigenthum voraus. Davon unten ein Mehreres.)

Wenn die größeren und Generalpachten daher den Vorzug verdienen, so muß man doch ihren zu großen Umfang auch sorgfältig vermeiden. Sobald ein Generalpächter seine Pachtung nicht mehr selbst ganz übersehen kann, und gleichsam mehrere verschiedene, nicht eben in nothwendiger oder vortheilhafter Verbindung stehende Wirthschaften in einer Pachtung vorhanden sind; sobald wegen der Verschie-

denheit, Anzahl und Entlegenheit der Nutzungen die Bewirthschaftung vernachläßigt, und ein Theil bedeutender Nutzungen oft mit ansehnlichem baaren Gewinn, der dem Verpächter entgehet, in Afterpacht gegeben wird, so suche man, wenn es andere Umstände, die freilich oft entgegenstehen können, irgend erlauben, zu theilen. Hiernach wird die Generalverpachtung derjenigen Pertinenzien, welche mit der gesammten Ackerwirthschaft in unmittelbarer nothwendigen, oder doch sehr nützlichen Verbindung stehen, wohin ganz insbesondere die Bräu- und Brennerei gehört, selten unzweckmäßig genannt werden können. Gewisse Nutzungen hingegen, die an und für sich, ohne Aushülfe der Ackerwirthschaft, füglich bestehen können, oder deren Betrieb Kunsterfahrne fordert, z. B. sehr bedeutende Mühlen, Fischereien, Ziegeleien ꝛc. sind unter manchen Umständen mit Nutzen von der Generalpacht zu trennen und besonders zu verpachten, ohne der Domaine dadurch einen Nachtheil zuzufügen.

Die Generalverpachtung an einen soliden, sicheren und geschickten Wirth ist übrigens der Annahme mehrerer gemeinschaftlicher Generalpächter bei weitem vorzuziehen, (in so fern dies nämlich von einander unabhängige Männer, oder auch Brüder, und nicht etwa Vater und leibliche oder Schwiegersöhne sind, in welchem letztern Falle die gemeinschaftliche Verpachtung mehr eine Form zur längern Sicherung der Pacht ist) weil bei mehreren gleiche Macht habenden Directoren oft Collisionen entstehen können, die der

Sache schaden. Noch weniger ist daher auch die solidarische Verpachtung an ganze Gemeinden anzurathen. Die Verschiedenheit der Meinungen, Kenntnisse, Erfahrungen, Vermögensumstände, Ordnungsliebe, des guten Willens und Interesse der Theilhaber vermag durchaus nicht die Cultur zu befördern, und der Pachtzins ist, wenn gleich die solidarische Bezahlung stipulirt worden, oft schwer zu erhalten. — Die Veranlassung zu Meliorationen fällt weg; wenig nützliche Versuche zur Bestätigung neuer Entdeckungen werden gemacht — des Reizes und der Leichtigkeit der Verdunkelung oder vorsätzlichen Schmälerung von Gränzen und Gerechtsamen nicht zu gedenken. Außerdem muß auch hierbei in wiederholten Unglücksfällen vielen Familien Unterstützung gereicht werden, die der Staat nicht wohl versagen kann, weil es ihm nicht blos, wie einem Privatmanne, auf den baaren Ertrag der Domaine, sondern auch in anderer Hinsicht auf die Conservation der Familien ankömmt.

Frauen und Wittwen qualificiren sich in der Regel nicht zum Pachtgeschäft, sollen auch nach den Vorschriften *) dazu nicht angenommen werden. Indessen wird, wenn heranwachsende qualificirte Söhne vorhanden sind, darauf billige Rücksicht genommen.

Das sogenannte Intendanturſystem (Rentamt) ist diejenige Einrichtung, bei welcher die einzelnen Güter, ja auch wohl einzelne Nutzungen in Zeit- oder Erbpacht, auch wohl zum Theil in Administra-

*) Dir. Resc. v. 10. Febr. 1780 wegen des Amts Zoßen. Vom 3. und 17. Juny 1795 wegen Burgstall und Diesdorf.

tion gegeben sind, und über eine Anzahl derselben ein besoldeter Beamter gesetzt ist, welcher nicht nur die Pacht- und Administrations-, desgleichen die baaren, nicht mit verpachteten Unterthanengefälle erhebt und berechnet, sondern auch die Pächter in ihrem wirthschaftlichen Benehmen beobachtet, die herrschaftlichen Bauten besorgt, die Aufsicht über die Unterthanen führt, die Landes- und Localpolizei administrirt, kurz alle diejenigen Pflichten *) ausübt, welche den Generalpächtern sonst in der ihnen beiwohnenden Qualität eines Domainen Beamten obliegen; außerdem hat ein solcher Intendant auch noch die Fertigung der neuen Anschläge zu den vacant werdenden Pachtungen zu besorgen.

Diese Einrichtung trifft der Vorwurf, daß sie kostbar ist, und die Vortheile der Combination bei den Pachtungen verloren gehen. Unter manchen Umständen erscheinet sie dennoch als sehr zweckmäßig. Man findet sie von der Zeit der ersten Entstehung der dortigen Domainen noch in einem Theil Südpreußens **), auch in einzelnen Beispielen in den

*) S. hierüber Reglement wie bei Administration der neuen Südpreuß. Domainen-Aemter verfahren werden soll, v. 7. August 1797, auf welches die Dienstinstructionen der Südpreuß. Intendanten gegründet sind.

**) Diese Einrichtung war damals für Südpreußen die allerzweckmäßigste, theils um eine Menge kleiner polnischer Pächter, die in den auf einmal sämmtlich in Domainen verwandelten geistl. und starosteil. Gütern vorgefunden wurden, und keinen andern Nahrungserwerb als Pachtungen hatten, nicht auf einmal außer Brod und Thätigkeit zu setzen, theils weil man den Ertrag, die Nutzungen-Kräfte und gegenseitige Verhältnisse der Güter noch zu we-

ältern Provinzen (z. B. das Amt Zinna in der Churmark).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich im Allgemeinen, daß die Generalverpachtung der Domainen (so lange man nicht aus besondern Gründen Vererbpachtung oder Dismembration, von denen auch noch die Rede seyn wird, zu wählen veranlaßt ist,) vor andern temporellen Benutzungsarten den Vorzug behauptet. Das Domainen-Verwaltungssystem läuft auch fast in allen Königl. Staaten auf Generalverpachtung hinaus. Der zweite Theil dieses Werks ist der gesammten Darstellung der Einleitung, Verfassung und Führung der Generalpachten gewidmet. Hier nur noch das Nöthigste von den noch übrigen Benutzungsarten der Domainen.

§. 4.

Der gesetzliche Begriff der **Vererbpachtung**, welche mit dem Erbzinsrecht nicht verwechselt werden muß, ist: die **erbliche** Ueberlassung des vollständigen Nutzungsrechts einer Sache gegen **einen damit im Verhältniß stehenden Zins** *) Erbpachts Canig kannte, um mit Sicherheit den besten Combinations- und Arrondissementsplan entwerfen zu können, theils endlich, weil es damals an der auf einmal benöthigten Anzahl sicherer und sonst qualificirter Männer zu Generalpächtern gefehlt haben würde. Diese Inconvenienzien sind mit der Zeit mehr oder weniger gehoben, und so fängt man gegenwärtig an, mit jedem Jahre einige Intendanturen in Generalpachtungen aufzulösen, zumal das Intendanturpersonal auch einen ziemlich starken Salarien-Etat hatte. Dies zum Beispiel, wie sehr bei der Finanzpraxis es auf Zeit und Umstände ankömmt.

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 187 ff.

non); welcher Vertrag entweder auf ewige Zeiten hinaus, und auf alle Erben, oder auch nur auf gewisse Grade und Generationen geschlossen seyn kann.

Außer dem jährlichen Canon wird dabei sehr oft noch ein sogenanntes Erbstandsgeld *) für den Vortheil der Erbgerechtigkeit, oder als Caution für die Erfüllung der contrahirten Verbindlichkeiten vom Erbpächter beim Antritt der Erbpacht an den Eigenthümer ein für allemal gezahlt.

Ohngeachtet über das das durch die Erbpacht verliehene Nutzungsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen und speciellen Contractsbestimmungen, als über ein wohlerworbenes Eigenthum disponirt werden kann; so ist doch das Eigenthum des Objects selbst und der Substanz desselben, keinesweges auf den Erbpächter übergegangen. Daher er auch eine Vereinzelung und Theilung der Erbpachtsstücke ohne Einwilligung des Erbverpächters weder bei Veräußerung unter Lebendigen, noch bei einer Vererbung vorzunehmen befugt ist **).

Die, theils in den Gesetzen, theils durch den Contract bestimmte Verbindlichkeit des Erbpächters, alle Lasten und Unterhaltungskosten des Gutes aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und alle Unglücksfälle

*) Von diesem Erbstandsgelde s. besonders Allg. Landr. am angef. O. §. 195. (woselbst in der letzten Zeile statt Erbpächters — Erbverpächters gelesen werden muß) ff. §. 216. ff.

**) Das. besonders §. 199 ff. in Verbindung mit §. 25 ff. So hat also auch der Erbpächter kein Recht an einem gefundenen Schatze. Tit. IX. §. 97.

ohne Vergütung zu übernehmen, sind die hauptsächlichsten Vortheile für den vererbpachtenden Theil, welche der erbpachtende in Rücksicht des großen Vorzugs eines fortdauernden Besitzes, dennoch in größerer Maaße, als ein Zeitpächter, übernehmen kann.

Rathsam wird in den meisten Fällen die Vererbpachtung derjenigen Grundstücke und Nutzungen seyn, welche in keiner nothwendigen unmittelbaren Verbindung mit der Hauptwirthschaftsrubrik stehen, ihrer Natur nach keiner sonderlichen Verbesserung fähig, dabei überhaupt von mittelmäßigem Ertrage und dennoch verhältnißmäßig kostbar in der Unterhaltung sind, z. B. Mühlen, einzelne kleine Höfe und Grundstücke, Schmieden, Krüge (d. h. Gebäude und Grundstücke der Krüge mit Vorbehalt des Schankdebits) ꝛc.

Ob eine Vererbpachtung in Betreff größerer Pertinenzien und ganzer Landgüter rathsam sey, hängt freilich sehr von den Umständen ab. Bei Gütern von mittelmäßigem Umfange, und die schon auf einen gewissen Punkt einer vollkommenen Cultur gebracht, bei denen also wesentliche Verbesserungen nicht eben mehr anzubringen sind, oder bei abgelegenen in Verfall gerathenen Grundstücken, deren Retablissementskosten der Besitzer zu scheuen Ursach hat, kann die Erbverpachtung unter annehmlichen Bedingungen sehr zweckmäßig und vortheilhaft seyn. Es ist gewiß kein übler Rath, statt der zu großen, die Kräfte des thätigsten Mannes in Ansehung gehöriger Bewirthschaftung und Aufsicht oft übersteigenden Zeitpachten, die Domainen unter den gleich zu erwähnenden zweckmäßi-

gen Modalitäten mehr als gewöhnlich geschiehet, in Erbpacht auszuthun. Wird solchen Erbpachten nur ein solcher Umfang gegeben, daß die Vortheile der Combination bei größeren Oeconomien berücksichtigt bleiben; so können mehrere bürgerliche Familien, die itzt nach der Verfassung von dem Besitz der Landgüter so gut wie ausgeschlossen sind, mit eigenthümlichem Landbau anständig ernährt und beschäftigt werden, und die Cultur der Grundstücke wird, da der eigenthümliche Besitz mitwürkt, keineswegs leiden. Auch ist dabei aus eben diesen Gründen eine Verringerung der ländlichen Erzeugnisse (ein wichtiger Umstand, der weiter unten, wenn von der Dismembration die Rede seyn wird, mehr erörtert werden soll) nicht zu besorgen. Die Verminderung der Unterhaltungs-, Remissions, und Baukosten, ingleichen der Oberaufsicht und Vorsorge, die Einnahme von den Erbstandsgeldern, die Erleichterung der Dienstaufhebung, endlich die Gewißheit der Einnahme für alle folgende Zeiten — alles dies ist klarer Gewinn für den Staat.

Der Inconvenienz, welche aus der an und für sich gesetzlichen Unveränderlichkeit des (baaren) Canons *) beim fallenden Werthe des Geldes, und dem in gleichem Verhältniß steigenden Preise der Naturalien, hierbei nothwendig entstehen müßte, läßt sich durch entgegenwirkende zweckmäßige Contracts-Bedingungen **) vollkommen abhelfen. Scheint es, daß

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 193.

**) Dahin gehören:

Bestimmung des Canons in Körnern, die entweder in Na-

der Erbpächter hierbei nothwendig zu kurz kommen müßte, und solche Bedingungen nicht eingehen könnte; so liegt in der andern Wagschaale die Gewißheit des Besitzes, und der gewissen unverlornen Verzinsung angewandter nützlicher Kosten; die mehrere Freiheit der allgemeinen, und wirthschaftlich besonderen Disposition — Vorzüge, deren Werth die Erfahrung bestätigt. Als eine Regel bei Vererbpachtungen überhaupt, und bei Domainen Erbpachten insbesondere ist zu empfehlen, daß der jährlich zu zahlende Canon, dem Gegenstand zwar angemessen, mit Sorgfalt, aber ohne Ueberspannung ausgemittelt und vorher festgesetzt, der Betrag des Erbstandgeldes aber durch die Concurrenz (Meistgebot) bestimmt werde.

Die Entrichtung eines Erbstandsgeldes, überhaupt betrachtet, ist in Rücksicht der mehreren Si-

tura abgeliefert, oder nach dem Marktpreise bezahlt werden.

Revision des Anschlags von Zeit zu Zeit, und darnach bestimmte Erhöhung des Canons, mit Einschluß des inzwischen erhöheten und verbesserten Ertrags.

Erhöhung des Canons um gewisse Procente von Zeit zu Zeit.

Diese Mittel scheinen inzwischen etwas zu strenge für einen Erbpächter, dessen Besitz, überhaupt betrachtet, doch immer einigermaaßen lästig ist; auch dürfte die Anwendung in mehreren Rücksichten zu ungleiche Resultate ergeben und Stoff zu vielen Streitigkeiten hergeben. Man bleibt demnach bei den Cameral-Erbpachten bei der Bedingung, der Erhöhung des Canons nach der Erhöhung der Kammer-Taxe stehen, und bedingt sich bei Besitzveränderungen eine Lehnwaare (Laudemium) von 2—5 Procent des Kauf- oder Annahmswerths aus, welches für den Staat zur Erreichung seines Zwecks hinlänglich und auf keine Art unbillig ist.

cherheit zu empfehlen, und der Erbpächter, welcher das Gut zum Theil gleichsam bezahlt hat, wird mehr Interesse und Reiz zu guter Wirthschaft daran haben. Die Licitation des Erbstandsgeldes aber rechtfertigt sich daher, daß dadurch das persönliche und individuelle Interesse der Erbpachts-Candidaten an dem zu vererbpachtenden Object mit in Anspruch genommen wird; wohingegen die Licitation des Canons den Vorwurf auf sich laden würde, daß alljährlich leicht mehr als der Ertrag des Objects auferlegt werden könnte, und die Besorgniß erregen muß, daß bei entstehenden Unglücksfällen der Erbpächter viel schwerer sich halten kann. Der verpachtende Theil setzt sich durch das Erbstandsgeld in die Categorie seines Erbpächters, wenn dieser in der Folge verkauft, in welchem Falle, ohngeachtet des Canons, immer noch eine Kaufsumme gezahlt wird, welches Niemand ungewöhnlich oder unbillig findet.

Hieraus rechtfertigt sich der Grundsatz m. E. vollkommen (Modificationen nach Umständen nicht ausgeschlossen). Wenn sich bei Privatvererbpachtungen hierbei allerdings bemerken läßt, daß durch ein solches Verfahren die laufenden Einkünfte des Hauptgutes geschwächt werden, in so fern das Erbstandsgeld nicht etwa wiederum in das Hauptgut verwandt wird; folglich für die Nachkommen durch Erhöhung des Canons um den Betrag der Zinsen des Erbstandsgeldes besser gesorgt wird: so ist dies nicht ganz zu läugnen, und kann insbesondere bei Lehngütern ein Hinderniß für das erwähnte Verfahren abgeben. Den

Staat aber trift diese Rücksicht weniger: denn, nicht zu gedenken, daß ihm an der Sicherung seiner Einkünfte fast noch mehr, als an ihrer schnellen und directen Vermehrung gelegen seyn muß; so ist anzunehmen, daß der Staat dergleichen Erbstandsgelder hauptsächlich zum Fond nützlicher Anlagen in demselben oder in einem andern Ressort bestimmt, und daß er sie nicht, wie es bei einem Privatbesitzer der Fall seyn kann, zum Schaden der Masse seines übrigen Vermögens versplittert.

An und für sich betrachtet, kann eine Erbpacht, ihrem Begriff der immerwährenden Fortdauer nach, einseitig nicht aufgehoben werden, es sey denn, daß das Uebereinkommen darnach getroffen ist; wohl aber ist der verpachtende Theil unter Umständen, die der richtigen Zahlung des Canons Gefahr drohen, zu gewissen Sicherungsmaaßregeln gesetzlich befugt *).

Völlige Entsagung einer Herunterseßung oder eines Erlasses des Canons liegt im Gesetz **) nicht, und muß daher durch den Contract stipulirt werden.

Zu einer Domainen Erbpacht zu gelangen, ist Niemand, der sich überhaupt rechtlich verbinden, und das erforderliche Vermögen nachweisen kann, auch

*) Allg. Landr. am angef. O. §. 200., §. 204—206. Auch §. 220.

Ueber die in der Churmark im Anfange des 18ten Jahrhunderts eingeführte häufige Vererbpachtung von Domainen-Gütern, und deren nicht lange darauf erfolgten Aufhebung ist nachzulesen: Historische ꝛc. Beiträge, die Königl. Preuß. Staaten betr. 1r Bd 3s Stück; 3r Theil 1r Bd 1s Stück.

**) Allg. Landr. a. ang. O. §. 207 ff.

übrigens der Behörde annehmlich scheint, verhindert. Die Domainen-Beamten aber dürfen innerhalb ihrer Aemter ohne besondern Umstände dazu nicht gelangen *).

Die Domainen-Erbpachten werden von den Kriegs- und Domainen-Kammern abgeschlossen. Der Immediat- und Directorial-Confirmation bedürfen sie in der Churmark, wenn der Canon über 30 Rthl. beträgt **). In Südpreußen aber ist die Immediat-Confirmation nur, wenn der Canon sich über 60 Rthl. beläuft, nothwendig ***).

Ueber die Bedingungen bei Erbpachten, als welche von den Umständen abhängen, läßt sich im Allgemeinen nichts bestimmen †).

§. 5.

Der gesetzliche Begriff von Erbzinsrecht, Erbzinsverleihung ist: die Ueberlassung des nutzbaren

*) Cab. O. v. 12. und Rescr. des Gen. Dir. v. 15. May 1798. Rescr. des Prov. Dep. an die Südpreuß. Kammern vom 21. July ei.

**) Cab. O. v. 5. Juny 1796. Dir. Rescr. an die Churm. Kammern v. 17. Octbr 1801.

***) Cab. O. v. 9. August 1798 an den StM. v. Voß.

†) Die für den Südpr. Dienst insbesondere in dieser Hinsicht ergangene Verordnungen sind folgende:

Circ. Rescr. an die sämmtlichen dortigen Kammern v. 4. Decbr 1798 und v. 24. August 1801 an die Kalischer Kammer, wegen Abfassung und Einreichung der Erbpachts-Contracte, desgleichen wegen Einleitung der Erbpachten.

Circ. Rescr. v. 30. März und 2. Juny 1801. — Declar. Rescr. an die Kalischer Kammer v. 14. Sept. 1801, wegen der Berechnungsart des Canons.

Bei Erbpachten werden die sämmtlichen Dienste veranschlagt. Rescr. v. 29. July 1800 an die Posensche, und v. 7. Juny 1801 an die Kalischer und Warsch. K.

Eigenthums eines Grundstücks oder einer nutzbaren Gerechtigkeit, gegen eine, nicht sowohl zur Vergeltung der Nutzung, als vielmehr zum Anerkenntniß des bei diesem Vertrage dem Empfänger vorbehaltenen Obereigenthums zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe *).

Diese Ueberlassung gehet in der Regel auf die Erben; ihre Einschränkung auf gewisse Grade, Generationen oder Zeiten (Emphyteusis, Jus communicativum, Lebtagsrecht) bedarf besonderer Bestimmung durch den Vertrag **).

Die bloße Benennung: Erbzins, einer von einem Gute zu entrichtenden Abgabe, involvirt im gesetzlichen Sinne noch keine Erbzinsverleihung ***).

Die Rechte und Pflichten des Erbzinsherrn und Erbzinsmanns betreffend, die Form des Vertrags, Veräußerung, Verpfändung, Vorkaufsrecht, Entrichtung der Lehnwaare, Art und Zahlungstermin des Erbzins-Canons, Erlaß und Ermäßigung desselben, Aufhe-

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XVIII. §. 683. §. 747. auch §. 5—12. Dies begründet den Unterschied zwischen Erbzinsrecht und Erbpacht. Jenes ist nutzbares Eigenthum, der Canon nicht ein volles Aequivalent der Nutzung. Diese (§. 4. oben) ist bloße Nutzungsbefugniß ohne Eigenthum und gegen volle Vergeltung. Der Erbzinsmann ist demohnerachtet mit keinem vollen Eigenthum versehen. So kann er eine Gemeinheitstheilung (als Veränderung der Substanz) nicht ohne Zuziehung des Obereigenthümers vornehmen, Allg. Landr. 1r Th. 17r Tit. §. 323. Ein Recht an einem gefundenen Schatze gebührt ihm dagegen (vermöge seines nutzbaren Eigenthums) das. 9r Tit. §. 98.

**) Das. Tit. 18. §. 694.

***) Das. II. Th. 7r Tit. §. 306.

bung und Erlöschung des Erbzinsrechts, durch Zinszückstand, schlechte Verwaltung, Confiscation, Verlassung des Gutes, Entsagung, oder natürlichen Ablauf, bestimmt das Gesetz subsidiarisch *) für den Fall, daß der Vertrag darüber nicht deutlich genug spricht, wie es aus ältern Zeiten häufig genug der Fall ist.

Die Erbzinsverleihung ist, ihrer Natur nach, in Hinsicht des baaren Ertrages, die am wenigsten vortheilhafte Benutzung eines Grundstücks oder einer Gerechtsame. Man findet sie daher bei größeren oder lucrativen Pertinenzien nicht leicht angewandt. Zweckmäßig aber scheint sie, um neue kleine Etablissements auf bisher schlecht oder gar nicht genutztem Terrain zu erleichtern, um überhaupt kleine zerstreute Nutzungen, deren Zusammenbewirthschaftung beschwerlich fallen würde, an nützliche Handarbeiter unterzubringen, um den Zustand der Unterthanen durch Beilegung einzelner, ihnen vielleicht sehr wichtiger, und bei den Domainen entbehrlicher Parcelen gegen leidliche Bedingungen zu verbessern, u. s. w. Der Staat, dem, wie schon oben mehrmals erwähnt worden, noch manche andere Zwecke vorliegen, als die directe höchstmögliche Nutzung seiner Grundstücke bei den Domainen, kann durch einen unbedeutenden baaren Verlust an der Pacht sich in solchen Fällen oft erhebliche indirecte Vortheile stiften; nicht zu gedenken, daß durch mehreren Anbau der örtliche Absatz der Producte gewinnt.

*) Allg. Landr. I. Th. Der ganze 18te Titel überhaupt.

Auch bei Erbzinsverleihungen ist es zulässig und nicht ungewöhnlich, den steigenden Preisen der Dinge durch theilweise Bestimmung des Erbzins-Canons in Naturalien, oder durch vorbehaltene Erhöhung desselben bei gewissen Ereignissen nachzukommen.

In Absicht der Form ist noch zu bemerken, daß die Erbzinsverleihung nicht vermittelst eines eigentlichen Contracts, wie bei den Erbpachten, sondern durch eine Verschreibung (Grundbrief, Privilegium) von dem Obereigenthümer zu geschehen, und beurkundet zu werden pflegt. Indeß ist diese Form nicht wesentlich zur Sache, und eine andere eben so gut und gültig, so fern nur das Document den Gegenstand, und die Rechte und Pflichten beider Theile genau beschreibt und unzweifelhaft läßt.

In Südpreußen war zu polnischen Zeiten die Erbzinsverleihung auch bei größeren Pertinenzien und Nutzungen, als ein Mittel der Gnadenbezeugung, und zur Belohnung geleisteter Dienste von Seiten des Staats und der Gutsbesitzer, mit besonderen, nach der damaligen Landesverfassung regulirten Modificationen, ziemlich allgemein gebräuchlich. Ohngefähr in diesem Verhältniß stand der Besitz der Starosteien und der in ihnen wiederum geschehenen Afterverleihungen. Beinahe eben so verhielt es sich mit den geistlichen Afterverleihungen unter den verschiedenen Benennungen: Woytostwen, Tenuten, Wybranzen, Advocatien, Schulzereien, von denen einige jedoch auch ganz in dem Verhältniß eines würklichen Lehens standen. Letztere, so wie überhaupt

haupt alle in gesetzlicher Art geschehene Afterverleihungen wurden bei Verwandlung der starosteilichen und geistlichen Güter in Domainen auf ihre bestimmte Dauer, und, nur mit Ausnahme der nach allgemeinen Grundsätzen veränderten Besteuerung, auch ganz in der bestandenen Art beibehalten; die unmittelbaren Verleihungen des Staats hingegen sind, mit wenigen Ausnahmen *), in Absicht der Naturalnutzung durch die Einziehung der Güter zur Cameral-Administration aufgehoben, und ihr verschiedenes Verhältniß hat nur auf die Ausmessung und Dauer des Surrogats der Naturalnutzung — der Competenz — Einfluß behalten.

§. 6.

Die letzte noch übrige Benutzungsart der Domainen, bei welcher entweder Erbpacht, oder auch Erbzinsrecht in Anwendung kömmt, ist die Dismembration oder der sogenannte Abbau.

Das Verfahren bestehet in der größeren oder geringeren Zertheilung der herrschaftlichen Vorwerker und Grundstücke in einzelne kleine Besitzungen, und hiernächst deren erbliche Austhuung als Bauergüter gegen gewisse, dem dermaligen Ertrage ohngefähr gleich kommende bestimmte Abgaben, auch wohl gegen Entrichtung eines Erbstandsgeldes; wobei den neuen Annehmern die Pflicht der Guts- und Gebäude-Unterhaltung aus eigenen Mitteln, und die Uebertragung aller Unglücksfälle obliegt.

*) Die Starosteien Stawiszin, Tuszin und Blonie.

Die interessante Materie von der Theilung der Grundstücke kann in politischer Hinsicht hier nicht vollständig abgehandelt werden, welches vielmehr für die staatswissenschaftliche Beantwortung der im Allgemeinen aufgestellten Frage gehört, wie eine Nation ihr Grundeigenthum nach ihren innern und äußern Verhältnissen am besten eintheile; diese Erörterung ist überhaupt mehr theoretischer Natur *). Nur den Einfluß, welchen eine hin und wieder realisirte Dismembration auf das Domainenwesen, so wie es itzt bei uns beschaffen ist, haben mag, und die gewöhnlich angenommenen Nachtheile und Vortheile einer solchen Abbauoperation sollen hier kürzlich berührt und geprüft werden, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dergleichen Operationen mit Unrecht gewöhnlich gleich als allgemein gedacht, und in dieser Art ohne Weiteres verworfen oder gepriesen werden, da sie doch in der Anwendung bekanntlich nur einzeln vorkommen.

Was unter den dem Abbau Schuld gegebenen Nachtheilen zuvörderst

*) Außer denen oben, S. 225, angeführten cameralistischen Schriften verweise ich über diesen Gegenstand besonders auf:

Grundsätze der politischen Oeconomie — über die Bevölkerung (von Herrenschwand). Aus dem Französischen. Halle. 1794.

Discours sur la division des terres dans l'agriculture, par Herrenschwand. Lond. 1788. Welche beide Schriften sehr interessante Bemerkungen über den Gegenstand, wiewohl mehr in allgemeiner politischer, als in der mir hier vorliegenden besondern Hinsicht enthalten.

Auch ist mit Nutzen über diesen Gegenstand nachzulesen: Rüdiger, Briefe über das Niederodetbruch. Berlin, 1800.

a) die Verminderung der directen Einnahme aus dem Grunde betrifft, daß der Besitzer einer kleineren Ackerstelle davon in der Regel nicht so viel abgeben kann, als ein industriöser Pächter, der die Vortheile der Combination benutzt, von der größern Wirthschaft es vermag; so läßt sich dieser Umstand im Allgemeinen wohl schwerlich so absprechen, indem es in jedem speciellen Falle auf die Balance ankömmt, welche bei der Dismembration von bloßen Ackerwirthschaften in manchem Falle sogar schon ein baar vortheilhaftes Resultat gegeben hat. Gesetzt aber, der umgekehrten Fall tritt ein, und die bisherige Pacht wird von den Colonen nicht ganz erfüllt; so muß man nicht vergessen, daß die Abgabe der Unterthanen als eine reine Revenue erscheint, die keinen Abzügen unterworfen, und, wenn der Plan gehörig angelegt ist, nicht leicht einen Ausfall leiden darf, weil durch die eigenthümliche Verleihung der Grundstücke, die daran von den Annehmern verwandte Einrichtungskosten, und das gezahlte Erbstandsgeld die Sicherheit der Einkünfte eher vermehrt als vermindert, die Bemühung der Verwaltung aber ohnfehlbar erleichtert wird; wohingegen die Pacht von den Aemtern eine Brutto-Einnahme ist, wovon ein Theil für Bau- und Unterhaltungskosten abgehet. Ueberdem kann, wie schon oben bemerkt worden, der Staat auch bei einer Operation an directen Einkünften allenfalls etwas

verlieren, und dennoch wegen der Vervielfältigung und Vermehrung des Gewerbes außer dem Ackerbau und der zunehmenden Bevölkerung *) sehr gewinnen. Wenn beides, Industrial-Gewerbe und Bevölkerung, im angemessenen Verhältniß wachsen: dann ist die letztere wahrhaft nützlich, und vermehrt die Kraft, die Unabhängigkeit und den Reichthum des Staats. Nun ist aber nicht zu leugnen, und es wird durch die Erfahrung bestätigt, daß mehrere Familien, auf demselben Terrain angesetzt, wenn sie sich in einem gewissen Wohlstande befinden, zusammen mehr inneres, nützliches Verkehr im Lande her-

*) Eine Bevölkerung, welche blos auf die Vermehrung der producirenden, d. h. der Ackerbauenden Classe gerichtet wäre und bliebe, könnte eher schädlich als nützlich genannt werden. Sie würde die möglichst kleinste Vertheilung des Landeigenthums voraussetzen, und die Consumtion der Producenten mit ihrer Production am Ende ganz aufheben. Der Arealfleiß hat seine denkbar bestimmte Gränzen: würden diese dadurch erreicht, so wäre nichts gewonnen, als eine Anzahl Menschen, die gleich bloßen Werkzeugen zu betrachten sind. Glücklicherweise aber ist eine solche auf absoluten Ackerbau gegründete Bevölkerung nicht leicht denkbar. Der Mensch bleibt bei den ersten nothwendigsten Bedürfnissen nicht lange stehen, er verlangt bald Verbesserung seines Zustandes. Hier fängt die Beschäftigung der nicht Ackerbauenden Classe an. Ihrem Industriafleiße sind keine Fesseln angelegt. Erfindsamkeit des Geistes, vervollkommnete Fertigkeiten vermögen bei dieser Classe ein unglaubliches Resultat hervorzubringen. Der Cultivateur kann durch Fleiß und Ueberlegung den Ertrag seiner Grundstücke verdoppeln, er mag ihn zwanzigfach vervielfältigen, ihm ist ein Ziel gesteckt, über das er bei aller Anstrengung nicht hinaus kann. Der, welcher die Verarbeitung und Veredlung der Producte übernimmt, hat ein unermeßliches Feld vor sich; er ist es eigentlich erst, der den Werth der Producte festsetzt und erhöhet. — Ein wenig Flachs, 4 ggr.

vorbringen, als der vorherige einzelne Besitzer, wenn er gleich wohlhabender war, als jeder einzelne von den neuen Annehmern. Hieraus ergiebt sich, daß hin und wieder in Gegenden, wo das Gewerbe noch stockt, und wo denn auch zugleich, als eine gewöhnliche und begreifliche Ursach davon, das Landeigenthum noch in zu großen Abtheilungen benutzt zu werden pflegt, ein Abbau von sehr erheblichem Nutzen seyn kann.

b) Ein zweiter Einwurf wider den Abbau ist der, daß bei Miswachs- oder andern Unglücksjahren der Verlegenheit für die allgemeine Consumtion

werth, erhält durch die Verarbeitung zu Zwirn einen Werth von 10 Rthlr. vielleicht, und daraus werden für 100 Rthlr. Spitzen verfertigt! — Jede von den drei Personen, die den verschiedenen Werth dieses Produkts hervorbrachten, haben ohngefähr gleiche Consumtion — aber welcher Unterschied in dem, was sie dem Staate hervorbrachten? — Dies beiläufig zu einem summarischen Beweise, wie weit ein Staat, der ein bloßes Ackerbausystem gründen wollte, gegen andere nothwendig zurückbleiben müßte, daß in der allgemeinen Reihe der Dinge die ländliche Production gewissermaaßen nur als Mittel erscheint, und daß jede Staatsoperation, welche den Zweck vergißt, tadelhaft ist.

Daher die Wohlthätigkeit der Dismembration der Grundstücke in einzelnen Fällen; daher ihre Schädlichkeit, wenn sie ganz allgemein seyn, oder zu weit getrieben werden sollte. Der Bedarf der Producenten würde alsdann zu groß werden, und für den der andern Classe zu wenig übrig bleiben.

Einer dritten Classe) die weder producirt noch fabricirt, d. i. der Lehrstand, die Staatsdienerschaft, und zum Theil der Wehrstand, wozu sich die Rentenirer gesellen, hier auch noch zu gedenken; so sind erstere als Mittel zur Erhaltung des Ganzen unentbehrlich. Alle aber nützen dem Ganzen durch ihre Consumtion.

aus größeren Ackerwirthschaften leichter vorzubeugen und abzuhelfen sey, als bei einer Theilung der Grundstücke, deren Anbauer ihren Ertrag an Getreide und Vieh größtentheils selbst verzehren, und nur in sehr guten Jahren einigen Ueberfluß zum Absatz haben können. Hierauf ist Folgendes zu antworten. Zuvörderst pflegt dergleichen allgemeiner Miswachs über ein ganzes Land doch selten zu kommen, und in einem solchen Falle würde bei jedem Theilungssystem der Grundstücke mehr oder weniger Noth im Lande seyn. Ein Theilungssystem aber, bei welchem der kleinere Cultivateur nach Maasgabe der Quantität und Qualität seines Bodens, auch in mittleren und sogar in schlechten Jahren gar nichts zum Absatz an die nicht producirende Classe übrig behalten kann, müßte auch unvollkommen genannt werden. Jene besorgte Verlegenheit läßt sich endlich doch eigentlich nur bei einem allgemein, oder für den größten Theil der Domainen- und der Privatgüter angewandtem Theilungssystem denken, ein Fall, der nicht eintritt, und den kein vernünftiger Staatsmann wird hervorbringen wollen. Auch muß man nur nicht Theurung und würklichen Mangel an der Production verwechseln. Letzterer kann eine Ursache der ersteren seyn; aber sie hat deren noch viele andere, und ist nicht immer ein Unglück.

Wer ist übrigens die nicht producirende und vom Ueberfluß des Landmanns zu versorgende

Classe? — Der Städtebewohner hauptsächlich. — Nun findet sich, daß die kleineren Landstädte nicht sobald wegen ihrer Consumtion, wovon sie einen Theil selbst hervorbringen, in Verlegenheit kommen, und wenn man daher von der allgemeinen Consumtion spricht; so ist, unbefangen betrachtet, darunter hauptsächlich die Vorsorge für die großen Städte zu verstehen. Bleibt diese also hauptsächlich nur möglich, gesichert und erleichtert; so wird ein hin und wieder angewandtes Theilungssystem dem Lande schwerlich Nachtheil bringen.

e) Man sagt ferner, daß durch die Dismembration der Grundstücke der Werth und Ertrag mancher landwirthschaftlichen Nutzungen außer dem Ackerbau geschmälert, und dies insbesondere mit der Schäfereinutzung und der Getränkfabrication der Fall seyn würde, welche letztere der Landmann deshalb mit viel größerem Vortheil betreiben kann, weil er das Haupt- und Nebenmaterial selbst gewinnt, und also, die Ersparung des doppelten Transports des Materials und des Fabrikats ungerechnet, wohlfeiler erhält, auch ihm die Handarbeit weniger kostet. Jenes muß in Absicht der Schäfereien, einer nicht nur einträglichen, sondern auch für das Land höchst wichtigen Nutzung zugegeben, und daraus der Schluß gezogen werden, daß in Gegenden, die ihrer Lage und der Beschaffenheit ihres Bodens nach, zur Schaafzucht vorzüglich geeignet sind,

häufiges Abbauen der Vorwerker nicht paßt; ein Umstand, der glücklicherweise mit den übrigen Erfordernissen dieser Operation in Uebereinstimmung stehet.

Weniger erheblich ist in Absicht der Getränkfabrikation jener Einwurf; denn nicht zu gedenken, daß er nur treffen würde, wenn ein ganzes complettes Gut abgebauet, und keine größere oder Hauptparceele übrig gelassen wird, bei welcher die Getränkfabrikation allenfalls verbleiben, und wegen des zugenommenen ländlichen Getränkverbrauchs sogar noch vortheilhafter als bisher benutzt werden kann; so kömmt es auch, wenn sonst günstige Umstände dem Domainenbesitzer — dem Staat — eine partielle Theilung seiner Grundstücke rathsam machen, nur immer darauf an, ob Inconvenienzien auf der einen Seite die allgemeinen und besondern Vortheile auf der andern überwiegen. Da wird es denn, selbst im angenommenen Falle eines in einer Gegend allgemeinen Abbaues, kaum zu bezweifeln seyn, daß der Staat, wenn er die Getränkfabrication in die Städte ziehet, nicht nach unserer Verfassung durch die Consumtionssteuer eben die Einnahme, oder gar eine größere, als durch die Arrende erzielet.

Manche andere Nebennutzungen, z. B. Ziegelei, Fischerei, Mühlen ꝛc., sind überdem von der Art, daß ihr Betrieb in keiner nothwendigen, oder besonders vortheilhaften unmittelbaren Ver-

bindung mit dem Ackerbau stehet; auf diese kann die Theilung der Grundstücke also keinen erheblichen Einfluß haben. So unverkennbar übrigens die großen Vortheile der Combination verschiedener ländlicher Nutzungen sind, so wenig darf auf der andern Seite doch auch übersehen werden, welchen wesentlichen Gewinn an Zeit, Kosten und für die Qualität des Resultats, die Theilung der Arbeit, und die Personal-Vereinzelung der Beschäftigung bei jedem Gewerbe hervorbringt. Dies paßt gewissermaaßen auch auf den Einwurf

d) daß bei dem Theilungssystem die Cultur der Grundstücke überhaupt, und dadurch insbesondere leide, daß Verbesserungen im Großen, welche Vorschuß und Versuche erfordern, in Betracht des ganzen Verhältnisses, und namentlich wegen der gewöhnlichen Vorurtheile der bäuerlichen Classe unterbleiben. Auch dieser Nachtheil, und die Besorgniß für den Verlust der unleugbar wohlthätigen Würksamkeit wohlgelungener Beispiele in der Hand größerer, bemittelter und wohlunterrichteter Wirthe könnte nur bei einem allgemeinen Theilungssystem zutreffen. Die Erfahrung lehret überdem, wie sehr durch Erziehung in der Jugend (eine der wichtigsten Fürsorgen eines wohleingerichteten Staats) und durch nachherige zweckmäßige Leitung und Aufmunterung von Seiten des Staats im Allgemeinen, und von Seiten redlicher, einsichtsvol-

ler, und Vertrauen habender Vorgesetzten im Besondern, auch auf den gemeinen Mann gewürkt werden kann, vorzüglich wenn sein Vortheil im Hintergrunde liegt. Es ist zwar wahr, daß in der Regel ein größerer Landwirth ein überhaupt vollkommneres Wirthschaftssystem adoptiren und durchsetzen kann als der Bauer. Dieser aber, weil er unter lästigeren Bedingungen wirthschaftet, bauet dagegen auch oft den Acker noch sorgfältiger, und benutzt manches Fleckchen Land, das in der größern Oeconomie, wo der Sorgen mancherlei sind, vielleicht unangebauet bleibt.

e) Die Recrutirung der Armee soll durch den Abbau leiden, weil nach der Verfassung unsers Landes eine Ackerwirthschaft von einem noch nicht verabschiedeten Cantonisten oder Soldaten nicht besetzen werden darf; folglich durch die Vermehrung der Ackerbauer die Anzahl der zum Kriegsdienst bestimmten Leute verringert wird. Dies ist ein Einwand, der selbst, wenn das Theilungssystem als allgemein denkbar wäre, nur augenblicklich, nämlich im Fall eines schon lange gedauerten Krieges, und dadurch bewürkter Erschöpfung des Landes an wehrhaften Männern allenfalls erheblich seyn könnte. Sonst ist es aus den Cantonlisten leicht zu beweisen, daß, wenn es darauf ankäme, die gewöhnlich nöthige Anzahl der in Reih und Glied tretenden Einländer,

ohne nach unserer Militärverfassung dem Ackerbau die arbeitenden Hände gar zu sehr und auf immer zu entziehen, unbedenklich sehr vermehrt, allenfalls verdoppelt werden könnte. Und bedarf es eines Beweises, daß die durch Ansetzung auf neue, bisher noch nicht gewesene Stellen den Regimentern gleichsam außerordentlich entzogene Leute, in 18 bis 20 Jahren, ihren Platz durch mehrere Söhne reichlich ersetzen?

f) Da durch den Abbau mehrere Gebäude und mehrere Haushaltungen entstehen; so werfen die entschiedenen Gegner des Theilungssystems noch ein, daß schon die Schwierigkeit, den mehreren Bau- und Brennholzbedarf herbeizuschaffen, die Operation unmöglich oder bedenklich machen würde. Es ist nun nicht zu leugnen, daß dieser Umstand wohl mit berücksichtiget werden soll, und wenigstens in so weit in Betracht kömmt, daß holzreiche Gegenden dem Abbau günstiger zu seyn scheinen; aber von besonderer Erheblichkeit scheint jener Einwurf mehr bei ganz neuen Kolonie-Anlagen, als bei der Eintheilung schon beurbarter Grundstücke zu seyn. Denn es frägt sich zuvörderst: ob die kleineren Cultivateurs denn auch so sehr viel mehr Holz consumiren, als die vorherigen großen Oeconomien. Da jene das Bau- und Brennmaterial für ihr baares Geld ankaufen müssen, statt daß der Pächter es in der Regel geliefert bekömmt; und daher, so wie der Gutsbesitzer, welcher es aus seiner Forst nimmt,

wahrscheinlich nicht so sparsam damit umgehet; da ferner bei dem gehörigen Auseinanderbau der bäuerlichen Gebäude die Feuersgefahr weit geringer, als bei einer großen Anzahl zusammenhängender Wirthschaftsgebäude ist; so stehet es sehr dahin, ob durch das Theilungssystem jemals das Holzbedürfniß so sehr vermehrt werden kann und wird, daß die reelle Besorgniß eines würklichen Holzmangels eintreten könnte. — Schwerlich! Befördert man dazu den Massivbau und die Baumpflanzungen; so wird weder so leicht ein Holzmangel entstehen (der überhaupt wohl nur partiell ist), noch werden besonders mehrere Forstcontraventionen zu besorgen seyn, wenn man nur mit dem Holzverkauf nicht unnöthig schwierig ist.

Wenn endlich

g) gesagt wird, daß die Ausfuhr des Getreides oder anderer ländlicher Producte durch das Theilungssystem leide; so muß man gestehen, daß der Nachtheil hiervon im Allgemeinen nicht abzusehen ist. Die mehrere Consumtion deutet auf mehrere Bevölkerung, und zwar nicht allein auf Areal-, sondern auch und vielleicht vorzüglich auf Industrialbevölkerung. Die letztere belebt und veredelt die Gewerbe, und bringt ein Land dahin, von seinen Nachbarn, so viel möglich, unabhängig, und dadurch selbstständiger und kraftvoller zu werden. Dahin strebt doch jede Staatsverwaltung möglichst zu gelangen. Soll man dies hindern? — Soll man der Ausfuhr roher

Producte den Vorzug geben, so lange sie noch durch Verwendung für das innere Verkehr nützlicher und in ihrem absoluten Werth ohne fremde Beihülfe erhöhet werden können? Gewiß nicht, wenn man auch der Idee von einem geschlossenen Staat nicht Raum geben will; ein Unding, das in seinen Folgen selbst der allgemeinen Cultur und Bildung der Menschen nothwendig höchst schädlich werden müßte.

Als ein unverkennbarer Vortheil des Abbaues ist hierbei noch zu erwähnen, daß die Aufhebung oder Verminderung der Hofedienste dadurch erleichtert wird, oder vielmehr eine unmittelbare Folge davon ist, indem die herrschaftlichen Grundstücke, welche bisher durch die Dienste bearbeitet wurden, vermindert werden, oder die Last der Dienste sich doch auf Mehrere vertheilt (wiewohl man die neuangesetzten Unterthanen nicht mit Diensten zu belästigen pflegt). Diese wohlthätige Folge des Theilungssystems durfte hier nicht übergangen werden, wiewohl sie übrigens keinen besondern Grund für dasselbe abgeben mag, weil der Zweck der Dienstaufhebung sich auch durch andere Mittel erreichen läßt.

Vorstehende Prüfung des Abbauplans aus verschiedenen Gesichtspunkten scheint etwa folgende allgemeine Resultate und Grundsätze an die Hand zu geben:

a) Die bedenklichen Seiten einer allgemeinen (freilich nach der heutigen bürgerlichen Verfassung der civilisirten Staaten nicht wohl denkbaren)

Theilung des gesammten Landeigenthums sind oben geschildert worden. Der aus einer solchen Allgemeinheit entstehende Nachtheil würde bei der Anwendung in einem bedeutenden Distrikt eben so, nur fürs Ganze weniger fühlbar, eintreten. Man lasse sich also durch die würklich nicht unerheblichen Vortheile des Abbaues nicht verleiten, ihn für allgemein und unbedingt anwendbar und nützlich zu halten. Dies ist er offenbar nicht.

b) In leichtem Boden, und wo es an Wiesewachs fehlt, wird der Abbau an und für sich (wie die Erfahrung von beinahe allen auf leichtem Boden gleichsam erzwungenen Colonie-Anlagen zur Genüge gelehrt hat) schwerlich gedeihen, und die wohlthätigen Folgen, welche davon für das städtische Gewerbe erwartet werden, nicht haben; denn die Colonen werden sich nie über einen mittelmäßigen Wohlstand erheben können, indem leichtes Land schlechterdings nie nach Verhältniß der darauf verwandten Arbeit den Ertrag wie ein starker Boden giebt. Jenes qualificirt sich daher weit mehr, und ganz eigentlich zur Bewirthschaftung in größeren Flächen, und kann in dieser Art durch Beihülfe der Schäfereien, denen es hinwiederum eine passende Weide darbietet, und durch den Dünger vom Mastvieh, welches herrschaftliche Brau- und Brennereien zu halten erlauben, noch am besten genutzt werden. Fernet sind

c) die zu kleinen Parcelen bei der Dismembration in der Regel nicht gut, und sorgfältig zu vermeiden; sonst tritt der schlimme Fall ein, daß die Ackerbauer ihre Produktion ganz oder größtentheils selbst verzehren. (Die Büdner- oder Tagelöhnerstellen kommen hierbei nicht eigentlich in Betracht; denn ihre Besitzer haben zwar entweder gar kein oder so wenig Land, daß sie ihre Consumtion nicht hervorbringen; dergleichen Etablis-

sements sind aber auch nie Zweck, sondern immer nur lediglich Mittel, um freie arbeitende Hände für die größere Wirthschaften zu gewinnen. Die Vermehrung dieser Stellen ohne eignen Ackerbau muß für schädlich, und kann, ohngeachtet der zugenommenen Menschenzahl, für keine reelle nützliche Bevölkerung gelten, sobald sie so anwächst, daß die Tagelöhner in ihrer Gegend nicht mehr volle Arbeit finden; glücklicherweise gehet ihre Anzahl in einem Distrikt nicht leicht sehr weit über die Nothdurft hinaus, weil sie sonst bald darben und zum Theil weiter ziehen. Es ist nun zwar sehr schwer zu bestimmen, welchen Umfang die Parceelen erhalten sollen, weil dies von der Lage und Güte der Grundstücke hauptsächlich, und nebenher von manchen andern örtlichen Verhältnissen abhängt. Indessen wird man im guten Boden in den meisten Fällen rathsam finden, nicht unter 30, nicht über 90—100 MM. für eine Bauerfamilie zu bestimmen. Die 30 Morgenstelle vermag schon eine Familie zu ernähren; sie wird auch ohngefähr die Zeit, Aufsicht und Kräfte einer Bauerfamilie erfordern. Kleinere Besitzungen, als von 30 MM., beschäftigen eine Familie nicht hinlänglich, deren Kräfte also, da sie sich auf weiter nichts als den Anbau ihrer Stelle einläßt, zum Theil ungenutzt bleiben, so wie sie auch zu wenig zum Absatz übrig behält. Größere Besitzungen, als 90 bis 100 Morgen setzen zu wenig Theilnehmer an der Dismembration voraus, übersteigen das Maaß der Aufsicht und Kräfte einer bäuerlichen Familie, vermindern schon die Veranlassung zur sorgfältigen Cultur in etwas, und erfordern bedeutend viele Hülfsarbeiter, wovon mit mehrerem Nutzen ein Theil selbst Eigenthümer seyn könnte. Rathsam aber ist es, nicht alle Stellen von gleicher Größe einzutheilen, damit Leute von

verschiedenen Vermögensumständen Theil an der Acquisition nehmen können.

d) Daß endlich häufige Dismembrationen sehr nahe bei volkreichen Städten mehr Bedenken, als in einer gewissen Entfernung finden, ergiebt sich aus dem Obigen. Weniger wird man auf den Umstand zu sehen nöthig haben, ob die Gegend an Bau- und Brennmaterial besonders reich oder arm ist.

e) Der Vertrag mit den durch Dismembration angesetzten Unterthanen ist in der Regel, wenn sie auch Erbzinsleute genannt werden, doch eine Erbverpachtung, weil die vollständige Nutzung von ihnen durch den Canon gewährt werden muß (S. §. 4.). Auch ist es billig und gewöhnlich, die Erhöhung des Canons mit der steigenden Kammertaxe, so wie bei andern Erbpachten vorzubehalten.

Kann man einen vermögenden Generalerbpächter erhalten, der selbst eine von den größeren Abtheilungen erhält, und auf dieser mit dem Beispiel einer vorzüglichen Cultur vorangehen kann, der die Gefälle von den Colonen einhebt, sie im Ganzen abbezahlt, und, wenigstens subsidiarisch, dafür mit haftet; der auch überhaupt die Aufsicht über diese neue Unterthanen führt, und die Policei verwaltet; so wird die Einnahme desto mehr gesichert, und man erspart die Haltung und Besoldung eines besondern Rentamts. Die Unveräußerlichkeit der Domainen stehet dem Abbau, selbst nach den deutschen Reichsgesetzen und dem Gutachten der Juristen-Facultäten nicht entgegen. Dies wird, schließlich noch deshalb bemerkt, weil man den Einwurf, daß die Dismembration wider jene Unveräußerlichkeit laufe, auch schon gemacht hat, ohne zu bedenken, daß der Abbau in rechtlicher Beziehung nur einer jeden andern Vererbpachtung oder Erbzinsverleihung gleich ist.

Oconomisch-juristische

Grundsätze

von

der Verwaltung

des Domainenwesens

in den Preußischen Staaten.

Mit
Bezug auf die Churmärk. und Südpreuß.
Provinzial-Verfassungen dargestellt

von

J. D. Nicolai,
Königlichen Kammerdirector.

Zweiter Theil.

Berlin, 1802.
Bei Johann Friedrich Unger.

Vorbericht.

Mit dem Wunsche, dadurch recht nützlich zu werden, liefere ich hier den zweiten Theil der ökonomisch-juristischen Grundsätze vom Domainenwesen.

Meinem Versprechen, im Vorbericht des ersten Theils, gemäß, habe ich in den Abtheilungen, welche das Veranschlagungsgeschäft betreffen, auch von anderen Provinzen, außer der Kurmark und Südpreußen, die Grundsätze angeführt. Ein Gleiches bei den übrigen Abtheilungen zu thun, bin ich abgehalten worden, theils durch zu unvollständige Kenntniß vom Detail der Verwaltung in anderen Provinzen, theils durch die Besorgniß, zu weitläuftig zu werden, theils endlich durch die Betrachtung, daß der Geist und die Hauptgrundsätze der Verwaltungsmethode in sämmtlichen Provinzen ohngefähr dieselben sind.

Die achte Abtheilung von den Rechten und Pflichten der Beamten hätte, besonders was die Geschäftsführung der Ämter betrifft, viel umständlicher abgehandelt werden können; dies würde aber zu viel Raum erfordert haben, auch

ist diese Abtheilung in Rücksicht auf den eigentlichen Zweck meines Buchs gleichsam nur eine Zugabe; und daher glaubte ich es, an dem, was gesagt worden, schon bewenden lassen zu können. Die genauere Kenntniß von den Geschäften und Verhältnissen der Domainen-Ämter erhält man leicht durch einige Routine beim Kammer-Collegio.

Man wird hin und wieder in diesem zweiten Theile Wiederholungen bemerken. Diese waren aber nothwendig, weil eine jede Abtheilung gewissermaaßen ihren verschiedenen Gesichtspunkt hat, der vollständig aufgefaßt werden mußte, so wie in einer wohlgeordneten Registratur Abschriften und Auszüge aus einem Actenstück in das andere gemacht werden.

Die Anzahl der Beilagen ist größer geworden, als es anfänglich die Absicht war. In der Rücksicht jedoch, daß Schemata eine Sache am besten versinnlichen, ist manche Beilage, die nicht grade unumgänglich nöthig gewesen wäre, stehen geblieben.

Schlüßlich bemerke ich noch, daß die angeführten Südpreußischen Directorial-Rescripte, wenn nicht eine einzelne Kammer zugleich benannt ist, an sämmtliche Südpreußische Kammern ergangen sind.

Inhaltsanzeige
des
zweiten Theils.

Erste Abtheilung.
Von den Pachtanschlägen überhaupt.

Seite

§. 1. Begriff; auf Naturalertrag und Gelderträg gegründet 1
2. Erfordernisse. Genaue Bestimmung des Naturalertrags 4
3. Veranschlagungsgrundsätze 4
4. Information 5
5. Form eines Anschlags 7
6. Specialanschlag. Generalrecapitulation der Special-Anschlagssummen 7
7. Anfertigung der Domainen Pachtanschläge 8

Zweite Abtheilung.
Von den speciellen Grundsätzen und der Verfahrungsart bei der Veranschlagung.

§. 1. Beständige Gefälle. Lagerbuch . . 12
2. Unbeständige Gefälle 20
3. Dienste. Naturaldienste. Dienstgeld . 22
4. Vorwerksnutzung 28
5. Eigentlicher Ackerbau nach der Dreifelder-eintheilung. Aussaat. Reine Braache. Wirthschaftskorn. Wörden. 36
6. Wiesennutzung 50
7. Hütung 53

Seite

8. Gartennutzung. Hopfengärten. Weinberge 54
9. Veranschlagung der Viehnutzung . . 56
10. Fischerei — wilde — zahme oder Teich-Fischerei 61
11. Brauereinutzung 74
12. Branntweinbrennerei-Nutzung . . 83
13. Veranschlagung der Ziegelei . . . 87
14. Veranschlagung der Kalkbrennerei — Gypsbrennerei 90
15. Mühlennutzung — Mahl-, Öl-, Grütz-Papier-, Schneidemühlen ꝛc. . . . 91
16. Kleine Pachtstücke. — Steinbrüche. Thongräbereien. Torfstiche. Bleichen ꝛc. . 101
17. Veranschlagung der Getreidepächte. — Zehenten 106
18. Gerichtsgefälle 107
19. Zinsen von Superinventariengeldern . 108
20. Veranschlagung der Ausgaben. Ihre Eintheilung 109

Dritte Abtheilung.

Von den außer den Anschlägen vorkommenden Ausgaben für die Domainen.

§. 1. Vom Brennmaterial. — Besondere Anweisung des Schirr- und Nutzholzes . . 113
§. 2. Von Reparatur- und Baukosten. Eintragung des Holzwerths der Gebäude in die Feuer-Sotietät. — Cameral Bau-Officianten. Art der Ausführung der Bauten 116
3. Remissionskosten. — Grundsätze bei Ge-

Seite

währung derselben in Rücksicht der einzelnen Sätze. Freijahre für Abgebrannte und Neuanbauende 126

Vierte Abtheilung.

Von dem Wesen des Verpachtungsgeschäfts und dem Inhalt der Generalpachtcontracte.

§. 1. Einleitung 156
2. Allgemeine und specielle Bearbeitung der Pachtsachen, von wem sie ressortiren . 157
3. Rücksichten auf die zu den Domainenpachtungen zuzulassenden Personen . . . 158
4. Von der Dauer der Pacht . . . 160
5. Bestimmung der Pachtsumme. Zahlungs-Termine 161
6. Gewährleistung der Kammer für die Richtigkeit des angegebenen Flächeninhalts . 163
7. Vorbehalte der Kammer in Rücksicht der wirthschaftlichen Benutzung der Pachtstücke. 164
8. Andere Nebenbestimmungen bei den Pachtcontracten 165
9. Pachtbedingungen in Bezug auf allgemeine Landesökonomie 166
10. Pachtbedingungen in Beziehung auf die specielle Amtswirthschaft und Pflichten des Beamten. 169
11. Bedingungen die künftige Übergabe betreffend 174
12. Bedingungen in Beziehung auf Verafterpachtung, Cession der Pachten und Sicherheitsleistung. 175

Fünfte Abtheilung.

Von dem Gange des Verpachtungsgeschäftes und der rechtlichen Form der Contracte. 179

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherheitsleistung der Pächter und deren Regulirung.

§. 1. Von Leistung der speciellen Caution. . 184

2. Bestimmung der speciellen Caution nach Verhältniß der Pacht 185

3. Bestellung der Caution durch baares Geld. — Grundstücke. — Durch einen Bürgen . 186

4. Von der Ausstellung einer Versicherungsurkunde 191

Siebente Abtheilung.

Von dem Übergabegeschäft bei Verpachtungen. 196

Achte Abtheilung.

Von den Pflichten, Rechten und Immunitäten der Domainen-Beamten.

§. 1. Verhältniß der Beamten als Staatsdiener. 209

2. Verpflichtung der Beamten 210

3. Von dem Charakter, der den Beamten zukommt. 211

4. Persönliche Exemtion der Beamten — Ihre Wechselfähigkeit 212

5. Emolumente — Tantieme. 213

6. Von der Dienstverwaltung der Beamten — Polizei — Rechnungsabgabe — andern Dienstverhältnissen — ihnen zukommenden Titulatur in Correspondenz mit anderen Behörden 214

Erste Abtheilung.

Von den Pachtanschlägen überhaupt.

§. 1.

Ein Anschlag ist eine spekulative Berechnung, wie viel unter gewißen vorhandenen oder vorausgesetzten Umständen eine Sache entweder kosten, oder nach Abzug der Kosten an reinem Ertrage abwerfen wird. Zu der leztern Art gehören die zum Behuf der Verpachtung der Domainen angefertigte Ertrags- oder Nuzzungs-, Pachtanschläge, und ihr Nebenzweck besteht zugleich darin, eine Beschreibung von dem Zustande und den innern Verhältnißen der Domainengüter zu liefern.

Bei der so sehr großen Verschiedenheit des Erfolgs der landwirthschaftlichen Ereigniße und weil durch den Anschlag der Ertrag im Voraus berechnet werden soll, muß ein Theil der Berechnung natürlich auf vorausgesetzten Umständen beruhen, deren Zutreffen mehr oder weniger ungewiß ist. Daher kann der vollkommenste Anschlag nie mit dem wirklichen Ertrage in jedem Jahre ganz übereinkommen. Ihn diesem aber Durchschnittsweise so nahe als möglich zu bringen, muß das Bestreben des Anschlags

verfassers seyn, und er wird der Gewißheit desto nä, her kommen, je mehr seine Resultate auf Sätze beruhen, die in einer sorgfältig angestellten Erfahrung und dem Durchschnitt mehrerer Jahre, in welchen alle wahrscheinliche Fälle vorzukommen pflegen, gegründet sind. Je längeren Zeitraum diese Fraktion in sich begreift, für desto zuverläßiger ist sie zu halten.

Hiernach wäre die einfachste Art zu veranschlagen, unstreitig kein bloßer Auszug der Einnahme und Ausgabe aus den Wirthschaftsrechnungen. Allein das Resultat würde auch hierdurch nur in dem Falle, daß diese Rechnungen in allen Theilen der Wirthschaft und unausgesetzt ganz genau geführt worden wären, völlig zuverläßig ausfallen. Und hätte man dann einen solchen, der Wirklichkeit völlig entsprechenden, Anschlag, so würde man keinen Pächter bekommen, weil für jeden Pächter zu wenig oder nichts zum Lebensunterhalte übrig bleiben würde, wenn er die Pacht nach jenem Anschlage bezahlen sollte. Wollte man ihm zur Subsistenz in dem Anschlage etwas auswerfen, so würde er, genau besehen, ein Administrator, und zwar unter der lästigsten Bedingung seyn; ihn würde nehmlich der Verlust treffen, und eine Aussicht zum Gewinn ganz oder doch größtentheils wegfallen.

Diese Bemerkung scheint mit der oben erwähnten Pflicht, dem wirklichen Ertrage so nahe als möglich zu kommen, im Widerspruch zu stehen. Es muß daher voran bemerkt werden, daß der Ertrag eines

Landguts von zwiefacher Art ist. Der Natural-Ertrag von allen solchen Nuzzungen, die nicht gradezu in bloßen baaren Hebungen bestehen, ist von dem Geld-Ertrage, der aus dergleichen Hebungen, und durch die Verstilberung der gewonnenen Naturalien in roher oder halb verdelter Gestalt erzielt wird, verschieden. Ein Anschlag beschäftigt sich mit der Ausmittelung beider — bei einem von beiden muß er aber aus den oben angeführten Gründen hinter der Wirklichkeit einigermaaßen zurückbleiben. Am meisten ist der GeldErtrag dazu geeignet, weil dieser ohnedem schon mehr als der NaturalErtrag von äußern Umständen abhängt, lezterer daher bestimmter ausgemittelt werden kann, und diese Ausmittelung, indem sie gleichsam ein Bild der wirthschaftlichen Verfassung darstellt, zugleich die nächste und sicherste Veranlassung zur Kenntniß der Verhältnisse und Kräfte eines Landguts, so wie zur Beurtheilung und Übersicht größerer oder kleinerer Verbesserungen liefert.

Nach diesem Grundsatz wird also auch verfahren; der NaturalErtrag wird so genau als irgend möglich eruirt, der GeldErtrag aber nach Sätzen, die unter dem gewöhnlichsten wirklichen Preise*) bleiben.

*) Nur in Absicht baarer Hebungen, bei denen kein NaturalErtrag vorkömmt, findet hievon eine Ausnahme Statt. Diese werden nach ihrem wirklichen Betrage angesezt, und könnten auch eben so gut außer der Pacht bleiben und unmittelbar erhoben werden, wenn man es nicht wohlfeiler, kürzer und bequemer gefunden hätte, ihre Einhebung dem Pächter, weil er ohnedem mit den Unterthanen immer zu thun hat, mit zu überlassen.

§. 2.

Genau zwar, aber nicht übertrieben muß der Natural-Ertrag ausgemittelt werden, sonst vermag der Pächter ohngeachtet der Kammercure nicht zu bestehen. Eine Übertreibung des Natural-Ertrages ist aber möglich, (weil auch er nicht ganz apodiktisch gewiß ist,) und kann dadurch geschehen, daß der Anschlag einen Grad von Kultur eines Landgutes voraussetzt, den dasselbe noch nicht hat, oder Verbesserungen, die noch erst durch Fleiß und Kosten bewirkt werden sollen, als schon vorhanden mit ansetzt. Es ist daher Grundsatz geworden, nur das, was gewiß ist, anzusetzen, und man darf auf verbesserte Kultur und Nutzung nur in so weit reflektiren, als sie während dem Lauf der Pachtperiode, für welche der Anschlag gelten soll, blos durch zweckmäßige wirthschaftliche Dispasition, und gewöhnliche Mühe und Kosten zu erreichen stehn.

§. 3.

Bei einer jeden ꝛc. Kammer bestehen gewiße Grundsätze durch Observanz oder Vorschrift, **) nach

*) Rescr. an die Kurm. Kammer v. 14. Octbr. 1750 Instruct. ꝛc. für Südpr. v. 1. Septbr. 1797 S. 2.

**) Für die Kurmark sind nur einige und einzelne positive Vorschriften, wie bei den Veranschlagungen, verfahren werden soll, vorhanden. Für Südpreußen gilt die Veranschlagungs-Instructio vom 1. Septbr. 1797, auf welche ich in der Folge öfter kommen werde. Sie ist in einigen, wiewohl nur wenigen Punkten in der Folge ausdrücklich abgeändert worden, welche Abänderungen ihres Orts angeführt werden sollen. Ein Theil der in dieser In-

welchen bei Veranschlagung der Domainen in der Regel, und zwar sowohl in Ansehung des Naturals als des Geldertrages verfahren werden muß. Abweichungen davon sind jedoch erlaubt, sobald sie Ursachen gewähren und durch hinlängliche Gründe gerechtfertigt werden können. Überhaupt muß, wegen der so sehr verschiedenen Localität, die Umsicht und Beurtheilung des Anschlagsverfassers vorzüglich den Werth eines Anschlags mit begründen. Einige Sätze z. B. die Getreidepreise, stehen unabänderlich fest. Alles dies wird im Folgenden näher erläutert werden.

§. 4.

Zur Leitung des Verfahrens bei der Veranschlagung selbst, und für Andre zur Beurtheilung der Richtigkeit des Anschlags, zugleich auch zu dessen Justification, gehört eine genaue protokollarische Beschreibung, des Umfangs und der Beschaffenheit der zu veranschlagenden Pertinenzien, mit dazu gehörigen Vermessungsregistern, Extracten aus den Wirthschaftsrechnungen ꝛc. belegt. Dies nennt man die Information. Eine solche Information ist über jedes einzelne Pertinenz, und sodann eine generelle oder sum-

struktion enthaltenen Vorschriften muß aber gegenwärtig schon von selbst auf sich beruhen bleiben, und dies wird von Zeit zu Zeit noch mehr der Fall werden, weil die Instruktion hauptsächlich auf die erste Veranschlagung der Domainen, wo man noch gar keine Materialien und Nachrichten hatte, berechnet ist, seitdem aber diese Domainen eine ganz andre Gestalt gewonnen haben, und zum Theil schon zum zweitenmale veranschlagt werden.

matische über die Beschaffenheit, den Umfang, das Arrondissement, und die Zahl der Nutzungen des zu veranschlagenden Gutes überhaupt, nöthig. Die Aufnahme der Information geschiehet mit Zuziehung der Pächter, Wirthschaftsbediente und hauptsächlich nach ihrer Angabe, welche der Commissarius jedoch beurtheilen; auch Widersprüche und Lücken auf der Stelle berichtigen und ergänzen muß. Die Unterschrift der Deponenten darf, besonders wenn sie etwas an Eidesstatt aussagen sollen, nicht fehlen. Übrigens aber ist auch ohnedem derjenige, welcher das Protokoll aufnimmt, für deßen Richtigkeit verantwortlich *). Bei Gütern, die schon mehrmals veranschlagt sind, und wo es also nur darauf ankömmt, die Abweichungen vom vorigen Anschlage nachzuweisen und zu begründen, darf die Information sich nur vornämlich auf diese Nachweisung erstrecken, und kann also kürzer sein, als bei neu erworbenen Gütern, die noch nicht ganz genau veranschlagt sind, und von denen man durch die Veranschlagung zugleich eine genaue Darstellung ihrer ganzen innern Verhältnisse erlangen und die anzubringende nützliche Veränderungen und Verbesserungen kennen lernen will. Daher sind die Informationen zu den Südpr. Veranschlagungen bis itzt noch immer sehr umständlich und detaillirt **).

*) Dir. Resc. vom 12. Septbr. 1732 an die Kurm. K.

**) Von dieser Art sind die Südpr. General- und Hauptprotokolle, S. Beil. III und IV der Instr. vom 1 Septbr. 1797.

§. 5.

Die Form eines Anschlages ist im Grunde willkührlich, und diejenige, welche die meiste Deutlichkeit darbietet, die beste. Inzwischen wird bei jeder Rubrik, die üblichste oder vorgeschriebene Form im Folgenden angedeutet werden.

§. 6.

Auf den Grund der von jeder einzelnen verschiedenen Nutzung angefertigten Information, wird dann auch von einer jeden ein SpecialAnschlag angefertigt. In einem SpecialAnschlage werden gewisse zur Ausübung dieser Nutzung unmittelbar erforderliche Natural- und Geldausgaben, oder die sogenannte Wirthschaftskosten, gleich in Abzug gebracht, und der bleibende Überschuß des Geldertrags ist die reine Pachtrevenue. Zur Vollständigkeit eines Generalpachtanschlages gehört sodann ein sogenannter Hauptertrag oder eine GeneralRecapitulation der Special-Anschlagesummen, welche, nebst den baaren Hebungen in Einnahme vorkommen. Diejenigen Ausgaben, welche den Inbegriff des ganzen Gutes betreffen, und daher bei einem der Specialanschläge nicht füglich in Abzug kommen können, werden eben so recapitulirt; die gesammte Ausgabe wird hienächst von der gesammten Einnahme abgezogen, und der Überschuß ist diejenige Summe, welche man für den reinen Ertrag ansiehet; diese liegt denn auch bei der Bestimmung der zur Domainencasse wirklich fließenden General-

Pachtsumme in der Regel zum Grunde und nur aus besondern Gründen und Verhältnissen wird über ein Mehreres in einzelnen Fällen contrahirt. Die Folge der Specialanschlagssummen im Haupttertrage ist, an und für sich betrachtet, ebenfalls gleichgültig; jedoch hat man mit Separation der verschiedenen Gegenstände eine gewiße Folge eingeführt, welche die Beilage I. Beispielsweise mit Mehrerem darstellt. Bei einer jeden Summe ist der besseren Übersicht und Justification wegen, gegen den letzten Anschlag zu balanciren, und der Grund des Plus oder Minus kürzlich anzuführen, wie die Beilage zeigt. Will man noch genauer zu Werke gehen, so kann man auch bei jedem Specialanschlage, jeden Satz balanciren, welches indeß nur in wenigen Fällen wesentlich erforderlich oder nützlich ist. Mehrentheils wird die Generalbalance separat angefertigt.

§. 7.

Die Anfertigung der Domainen-Pachtanschläge geschiehet an Ort und Stelle durch einen Rath oder Assessor der x. Kammer *), mit Zuziehung der Beamten und Wirthschaftsbedienten, desgl. der sachverständigen Boniteurs, Taxatoren und Öconomie-Commissarien. Zur Assistenz pflegt den Verpachtungs-Commissarien ein Referendarius oder Calcula-

*) In Süden auch durch die noch vorhandenen Intendanten und Kammerräthe.

ilation

ages

chtung

55	—	—	Von kleinen Pachtstücken eingezogenen Vorwerk ꝛc., veranschlagten	20	10	—	
282	—	—	An Pacht von Seen und wilden Fischereien				
388	10	—	Latus				
558	12	11	S				

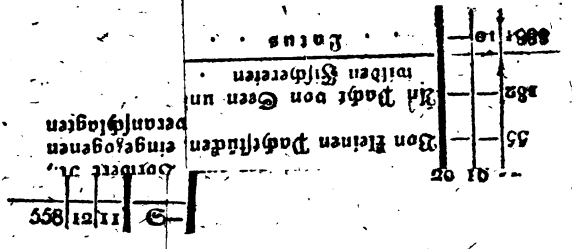

Nach dem Etat pro 1804	Also Plus	Minus	Ursachen
Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	Rthl. gr. pf.	
			Von dem angesetzten Büdner N. hinzugekommener Grundzins 4 Rth. — gr.
527 4 —			und Spinngeld — 12 —
			Summa Plus 4 Rth. 12 gr.
			Wegen der versandeten 1½ Morgen am N. See sind dem Colonisten N. nach dem Dir. Rescr. v. — an seinem Grundzins erlassen worden 2 12 —
			bleibt Plus 2 Rthl. 12 gr.
95 23			wegen erhöheter Zolleinnahme durch die vorgenommene Wegebesserungen, so daß gegenwärtig mehr Fuhrwerk hier durchgehet.
1840 16			ist unverändert geblieben.
500 —			
4537 20			Dieses Plus entstehet durch die nunmehr angewandte Erhöhung der Kammertaxe; beim Ackerbau — ferner weil nach Etablirung des Eisenhüttenwerks der Absatz der Produkte vortheilhafter geworden, und daher die Rindviehzucht um 18 ggr. pro Kuh und 3 ggr. pro Stück Jungvieh höher berechnet ist; endlich wegen Einziehung der bisher unter den kleinen Pachtstücken vorgekommenen Herrenwiese zum Vorwerk N. laut Specialanschläge.
1922 16			Weil der Debit des Getränks und der Steine durch das Eisenhüttenwerk sich ansehnlich vermehrt hat.
120 —			

Nach dem Etat pro 180½ Rthl.	gr.	pf.		s pf.	Ursachen
888	1	10	—	—	Weil nach Ablassung des N. Sees der Streichteich N. ganz eingegangen ist, weshalb die darinnen nach dem Anschlage bisher erzogene 37 Schock Karpfen-Saamen à 16 ggr. nunmehro erkauft werden müssen.
524	16	—	An	—	
400	12	—	An	—	wegen der Anwendung der erhöheten Kammertaxe.
927	18	—	Für	—	
125	—	—	An	—	
10859	8	—	S	—	
					s abgezogen
					Plus
175	—	—	Der	—	
230	20	—	Der	—	Wegen Anwendung der erhöheten Kammertaxe bei Berechnung des Natural-Deputats.
134	16	11	An	d —	An Contribution von der zum Vorw. N., wie obgedacht, eingezogenen Herrenwiese, welche sonst von dem Pächter derselben bezahlt wurde — 14 gr. ¼ von den Feuer-Societäts-Beiträgen, wovon Beamter nach dem Dir. Rescr — befreiet werden soll, nach der Fraction . . . . 20 2 — 20 16 —
18	—	—	An	r —	
558	12	11	S	—	

	Also					
	Plus			Minus		
	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.
1637	10	9		—	—	—
40	16	—		—	—	—
1596	18	9		—	—	—

An noch drei Haupttitel der Einnahme formirt,

Alles laut General-Prästationstabelle.

den einzelnen Zeit- und Erbpacht-Partie-

tor *) beigesellt zu werden. Zur Anfertigung eines Generalpachtanschlags sind eigentlich nur 14 Tage und höchstens 1 Monat accordirt **) welche Frist jedoch nicht immer eingehalten werden kann. Bei Einreichung des Anschlags an die Kammer, hat der Commissarius, mit Bezug darauf, seine pflichtmäßige Bemerkungen über den Zustand des Amts, die anzubringende nützliche Veränderungen ꝛc. auch in soweit es erforderlich ist, seine Vorschläge wegen der anderweiten Verpachtung, der neuen, bisher noch nicht gewesenen Contractsbedingungen und was dahin einschlägt gutachtlich hinzuzufügen, oder insofern sie im Anschlage selbst schon enthalten sind, davon beziehungsweise gehörige Erwähnung zu thun. Der weitere Gang ist der Vortrag dieses Gutachtens, und der gegen den Anschlag zu machenden Erinnerungen, in der Kammer durch ein anderes Mitglied derselben, die Berichtigung des Anschlages nach dem Beschluße auf den Vortrag; und sodann die Einreichung des Anschlags an das Generaldirectorium, mit einem über die vorkommenden Gegenstände sich erstreckendem gutachtlichen Bericht der ꝛc. Kammer. Vom General-Directorio wird der Anschlag der Superrevision unterworfen, wenn nichts zu erinnern ist, derselben approbirt, und zugleich erfolgt mehrentheils auf die ge-

*) Calculatores werden nicht immer mitgegeben. Für Süd-Pr. ist es sogar untersagt. Reser. an die Posensche Kammer vom 16. April 1801 wegen der Krotoszinschen Aemter.

**) Dir. Reser. vom 23. Juny 1790 an die Kurm. Kammer. desgl. vom 3. May 1793.

machten Anträge und Vorschläge die Entscheidung; das weitere Verfahren gehört zum Verpachtungsgeschäft. Finden sich Erinnerungen die der Abhelfung bedürfen, so wird diese zuförderst von der rc. Kammer besorgt.

Die Anfertigung und Einreichung der Pachtanschläge muß zeitig geschehen, damit zu ihrer Revision, Berichtigung, zu etwanigen Rückfragen, und zum Abschluß des neuen Pachtkontrakts vor Ablauf des alten hinlängliche Zeit übrig bleibt. In Südpreußen ist bisher noch in jedem Jahre festgesetzt worden, wenn eher die Anschläge zur künftigjährigen Verpachtung eingehen müßen *).

Für die Kurmark ist der Termin im Allgemeinen auf ein Jahr vor Ablauf der Pacht bestimmt **), auch muß der bisherige Anschlag zur Superrevision bei dem General- rc. Direktorio mit übergeben werden ***), insofern es nicht schon Abschriften davon besitzt, als welche ihm eigentlich eingereicht werden sollen †).

Die Konkurrenz der Ober-Rechenkammer bei Fertigung der Pachtanschläge ist, in den Instruktionen derselben, eigentlich auch vorgeschrieben.

*) S. jedoch die Reskr. an die Posensche Kammer vom 24. Juny 1801 wegen des Amts Obornik.

**) Dir. Reskr. vom 30. April 1794 wegen d. A. Spandow und vom 26. Septbr. 1798. desgl. vom 13. Aug. und 1. Oktober 1801.

***) Dir Reskr. vom 21. April 1796 wegen d. A. Friedrichsauet

†) Dir. Reskr. vom July 1732.

Öfters, und zwar, wenn aus gegründeten Ursachen angenommen werden kann, daß der Ertrag der eigentlichen Pachtstücke sich während der laufenden Pacht nicht wesentlich geändert hat, wird die neue Verpachtung nach dem bisherigen Anschlage, ohne einen neuen anzufertigen, geschlossen, und nur eine Revision der baaren Gefälle, deren etwanige Vermehrung in diesem Falle der Pachtsumme hinzutreten muß, vorgenommen.

Die Pächter erhalten zu ihrer Richtschnur eine Abschrift der Anschläge und Prästationstabellen, welche in Südpreußen als Dienstsache unentgeldlich ertheilt wird. *) Die Südpreußischen Anschläge werden, so wie es die Veranschlagungsprincipien mit sich bringen, mehrentheils im Innern nach Preuß. Gelde, den Thaler zu 90 Gr. à 18 Denar berechnet. Die Schlußsummen aber, welche in den Haupttertag und zum Etat kommen, werden in Brandenb. Geld, der Thaler zu 24 Ggr. reducirt. Auch ist verordnet, daß die sämmtliche Informationsverhandlungen, und wiederum die sämtlichen Anschläge und Tabellen, jedes in ein besonderes Fascikel, zur Erleichterung bei der Revision, geheftet werden muß, welches in den Anschlägen der älteren Provinzen alles, so wie es zusammen gehört, hinter einander weg, in einen Aktenband geheftet oder eingebunden zu werden pflegt.

*) Circular Reskr. an die Südpr. Kammern vom 22. Septbr. 1801.

Zweite Abtheilung.

Von den speciellen Grundsätzen und der Verfahrungsart bei der Veranschlagung.

§. 1.

Unter der Benennung **beständige Gefälle** verstehet man alle fixirte Revenuen, welche durch Urbarien, Privilegien und andre Documente begründet werden, und keinen willkührlichen Veränderungen weder von Seiten des Gebers, noch des Empfängers unterworfen sind. Dahin gehören also, dem Begriff nach außer den Unterthanen Prästationen aller Art, auch Erbpachtscanon, Erbzins, Mühlencanon ꝛc.

Indessen pflegt man das Letztere gewöhnlich unter besondern Titeln aufzuführen, und unter dem Titel von den beständigen Gefällen werden in den Südpreuß. Anschlägen nur die fixirten eigentlichen Unterthanen Prästationen, unter den Abtheilungen:

baar (ohne Unterschied der Benennung)
durch Naturalien (zu Gelde angeschlagen)
durch Dienste

angesetzt.

In den Kurmärkischen Anschlägen kommen unter den beständigen Gefällen sogar nur die baaren Hebungen und die kleinen Naturalien an Federvieh und allerlei Victualien, Gespinnst ꝛc. vor, wo hingegen

das Dienstgeld, und die Getreidelieferung der Unterthanen (letztere unter dem Namen Getreidepächte) unter besondern Titeln aufgeführt werden. Im Wesentlichen kömmt beides auf eins heraus, die Hauptsache ist, daß die Einnahme richtig verzeichnet, und dabei angegeben werde, ob sie in Natura oder baar erfolgt, welche letztere Angabe in den Kurmärk. Anschlägen öfters vermißt wird.

Zur Ausmittelung dieser beständigen Gefälle dienen die Dorfs-Informations- oder Bereitungs-Protocolle, und hauptsächlich die Prästationstabellen. Letztere enthalten den Namen eines jeden einzelnen Dorfwirths, und die von ihm zu entrichtende Prästation in so vielen verschiedenen Rubriken, als Prästationen vorkommen. Das baare Geld kann man hierbei, wie in den Südpr. Anschlägen geschieht, in eine Rubrik zusammenfaßen, und die verschiedenen Benennungen allenfalls an der Seite der Tabelle erläutern, oder man kann auch die verschiedene baare Hebungen gleich in der Prästationstabelle absondern, wie es in den Anschlägen der andern Provinzen zu geschehen pflegt. Auf eine oder die andre Art muß nur jede einzelne Prästation jedes einzelnen Wirths constiren, weil auf die Informationsprotokolle und Prästationstabellen in den Geschäften häufig recurrirt wird, und wenn man nicht separirt hätte, Verdunkelungen und Mißverständnisse zu besorgen ständen. Aus denen Specialprästationstabellen, deren von jedem Dorfe eine aufgenommen wird, setzt man zuletzt eine Generalprästationstabelle zusammen.

Im Grunde ist mit der vollständigen Aufnahme

einer Präſtationstabelle eigentlich die Ausmittelung der beſtändigen Gefälle geſchehen. Da indeßen doch mancherlei dabei zu bemerken vorkommen kann, was für die Präſtationstabelle zu umſtändlich iſt, zugleich auch, um bei Gelegenheit der Veranſchlagung, wo ſämmtliche Dörfer bereißt, oder doch die Gemeinden zuſammen berufen werden, von dem Zuſtande der Unterthanen Kenntniß und manche andere zur Domainenadminiſtration nützliche Nachrichten zum künftigen Gebrauch oder zu zweckmäßigen Verfügungen zu ſammeln, wird von jedem Dorfe auch noch ein beſonderes Bereiſungs- oder Informationsprotokoll aufgenommen. In den Südpr. AmterAnſchlägen welche noch die genauere Kenntnis von dem Zuſtande der Dörfer und Unterthanen mit zum Zweck haben, enthalten die Präſtationstabellen auch Ausſaat und Heugewinn der Einſaſſen, und die Dorfsprotokolle *) mehrere und ſpeziellere Fragen, als die Dorfsbereiſungsprotokolle in den Kurmärk. Anſchlägen, wo ſie ſich etwan auf folgende Fragen einſchränken können.

1) Wie der Zuſtand der Unterthanen überhaupt beſchaffen iſt.

2) Ob ſie Erb- oder Lasgüter haben?

3) Wie inſonderheit bei letztern die Gebäude unterhalten werden?

4) Wie der Acker beſtellet wird?

5) Wie der Viehſtand und die Hütung beſchaffen iſt?

6) Ob die Gränzen ohne Streit ſind, oder weshalb dieſe Streitigkeiten nicht abgemacht werden?

*) S. die Beilage V. und VI. der Inſtr. vom 1. Septbr. 1797.

7) Ob die Wiesen und Feldgraben in gehörigem Stande sind?

8) Ob die Unterthanen sich auch den Bau des Flachses, Hanfs, der Futterkräuter, Kartoffeln u. dgl. was zur bessern Wirthschaft unentbehrlich ist, angelegen seyn lassen?

9) Ob Obst- und Weidenbäume hinlänglich angepflanzt werden?

10) Ob die Garten- und Feldzäune in gutem Stande sind?

11) Ob die Dienste und Prästationen, derentwegen auf die Prästationstabellen Bezug zu nehmen ist, gehörig verrichtet und neben der Kontribution richtig abgetragen werden oder ob Reste und Vorschüsse, und warum? — noch ungefilgt sind.

12) Ob im Dorfe eine gute Polizei ist. Dahin gehören die Feueranstalten, Nachtwächter, Backöfen, Armenwesen u. dgl.

13) Ob die Unterthanen auch wegen Vorspanngelder, Remissionen und anderer ihnen zustehenden Forderungen gehörig befriedigt worden.

14) Ob die Gemeinde in Ansehung gemeinschaftlicher Grundstücke schon separiret ist, oder dazu Lust hast, auch welche Verbesserungen sonst anzubringen sind?

15) Ob im Dorfe sich wüste Stellen befinden? wer sie benutzt und die Prästanda davon entrichtet; warum sie noch nicht wieder besetzt worden?

16) Ob eine Kirche im Dorfe und solche mater oder filia ist, auch ob ein Prediger und Schulmeister sich im Dorfe befindet?

einer Präſtationstabelle eigentlich die Ausmittelung der beſtändigen Gefälle geſchehen. Da indeßen doch mancherlei dabei zu bemerken vorkommen kann, was für die Präſtationstabelle zu umſtändlich iſt, zugleich auch, um bei Gelegenheit der Veranſchlagung, wo ſämmtliche Dörfer bereiſt, oder doch die Gemeinden zuſammen berufen werden, von dem Zuſtande der Unterthanen Kenntniß und manche andere zur Domainenadminiſtration nützliche Nachrichten zum künftigen Gebrauch oder zu zweckmäßigen Verfügungen zu ſammeln, wird von jedem Dorfe auch noch ein beſonderes Bereiſungs- oder Informationsprotokoll aufgenommen. In den Südpr. AmterAnſchlägen welche noch die genauere Kenntnis von dem Zuſtande der Dörfer und Unterthanen mit zum Zweck haben, enthalten die Präſtationstabellen auch Ausſaat und Heugewinn der Einſaſſen, und die Dorfsprotokolle *) mehrere und ſpeciellere Fragen, als die Dorfsbereiſungsprotokolle in den Kurmärk. Anſchlägen, wo ſie ſich etwan auf folgende Fragen einſchränken können.

1) Wie der Zuſtand der Unterthanen überhaupt beſchaffen iſt.
2) Ob ſie Erb- oder Lasgüter haben?
3) Wie inſonderheit bei letztern die Gebäude unterhalten werden?
4) Wie der Acker beſtellet wird?
5) Wie der Viehſtand und die Hütung beſchaffen iſt?
6) Ob die Gränzen ohne Streit ſind, oder weshalb dieſe Streitigkeiten nicht abgemacht werden?

*) S. die Beilage V. und VI. der Inſtr. vom 1. Septbr. 1797.

7) Ob die Wiesen und Feldgräben in gehörigem Stande sind?

8) Ob die Unterthanen sich auch den Bau des Flachses, Hanfs, der Futterkräuter, Kartoffeln u. dgl. was zur bessern Wirthschaft unentbehrlich ist, angelegen seyn lassen?

9) Ob Obst- und Weidenbäume hinlänglich angepflanzt werden?

10) Ob die Garten- und Feldzäune in gutem Stande sind?

11) Ob die Dienste und Prästationen, derentwegen auf die Prästationstabellen Bezug zu nehmen ist, gehörig verrichtet und neben der Kontribution richtig abgetragen werden oder ob Reste und Vorschüsse, und warum? — noch ungeeilgt sind.

12) Ob im Dorfe eine gute Polizei ist. Dahin gehören die Feuersanstalten, Nachtwächter, Backöfen, Armenwesen u. dgl.

13) Ob die Unterthanen auch wegen Vorspanngelder, Remissionen und anderer ihnen zustehenden Forderungen gehörig befriedigt worden.

14) Ob die Gemeinde in Ansehung gemeinschaftlicher Grundstücke schon separiret ist, oder dazu Lust hast, auch welche Verbesserungen sonst anzubringen sind?

15) Ob im Dorfe sich wüste Stellen befinden? wer sie benutzt und die Prästanda davon entrichtet; warum sie noch nicht wieder besetzt worden?

16) Ob eine Kirche im Dorfe und solche mater oder filia ist, auch ob ein Prediger und Schulmeister sich im Dorfe befindet?

17) Ob die Kirchenländereien in gutem Stande erhalten werden?

18) Ob die Gemeine wider den Domainen- oder Justizbeamten *), Prediger, Möller, Förster, die Dorfgerichte u. s. w. Beschwerden hat?

Dergleichen Fragen können mehrere, nach der Lokalität und den vorkommenden Gegenständen erörtert werden.

Die Ausmittelung der beständigen Gefälle geschiehet durch Vermehrung der Prästanten, durch Einsicht der bisherigen Prästationsregister, der Besitzdokumente u. s. w. Wo es zur Justifikation erforderlich ist, müßen diejenige Privilegia, Hof- und Grundbriefe, Kontrakte oder sonstige Dokumente, auf welche sich die Verhältnisse und Pflichten der Unterthanen gründen, in beglaubter Abschrift, oder doch Auszugsweise beigelegt werden. Es ist hierbei sehr gut, zur Übersicht und zum künftigen Geschäftsgebrauch eine Sammlung von diesen Dokumenten und ein sachreiches Verzeichnis davon, oder ein sogenanntes Lagerbuch in der Art, wie solches für die Südpreuß. Ämter laut **) Beilage II. vorgeschrieben ist, bei Gelegenheit der Veranschlagung nachzusehn, und nach Erfordern zu vervollständigen. Der Besitz eines solchen Lagerbuchs bei der rc. Kammer, und bei den Ämtern, kann in

vielen

*) Die Beantwortung dieser Frage soll nach dem Circulare an die rc. Kammer vom 15. Juny 1782; auch Cab. D. vom 16. Decbr.

**) Instr. vom 11 Septbr. 1797. §. 22.

Beil. II. Zu S. 16 gehörig.

Schema

zum

Lager-Buche.

Namen der Ortschaft.	Benennung und Qualität der darinnen wohnenden Unterthanen.	Benennung des Besitzobjects.	Laut beiliegenden Urkunden sub No.	Laut beiliegenden Urkunden de dato
Polnisch und deutsch, wenn in beiden Sprachen ein Name vorhanden.	NB. Die jetzt sich darinnen befindenden, wobei die Veränderungen nachzutragen. Und sind übrigens jeder Dorfschaft ein oder mehrere Blätter zu widmen, und die darin wohnenden Privilegiirten hinter einander aufzuführen, damit das Auffinden erleichtert wird, zu welchem Endzweck bei den Lagerbüchern auch ein Namenregister mit pag. oder fol. anzulegen.	z. B. ob es ein ganzes Vorwerk, ein einzelnes Stück Land, eine Mühle u. dergl. mehr.		

Wer der erste Besitzer gewesen u. wann?	Kurzer Auszug der Urkunde.	Anmerkungen.
	Anm. Hier werden Terminus a quo und ad quem des Besitzes, die auf dem Besitzthume haftende Lasten, Servituten und Prästationen, auch demselben zustehende Realitäten, Gerechtsame und Vorzüge, und was sonst darzu gehört, in Kurzem aus der Urkunde extrahiret,	z. B. in welcher Art der Besitzstand vom ersten an den jetzigen Besitzer gekommen; warum keine Urkunde hat beigebracht werden können und dergleichen mehr.

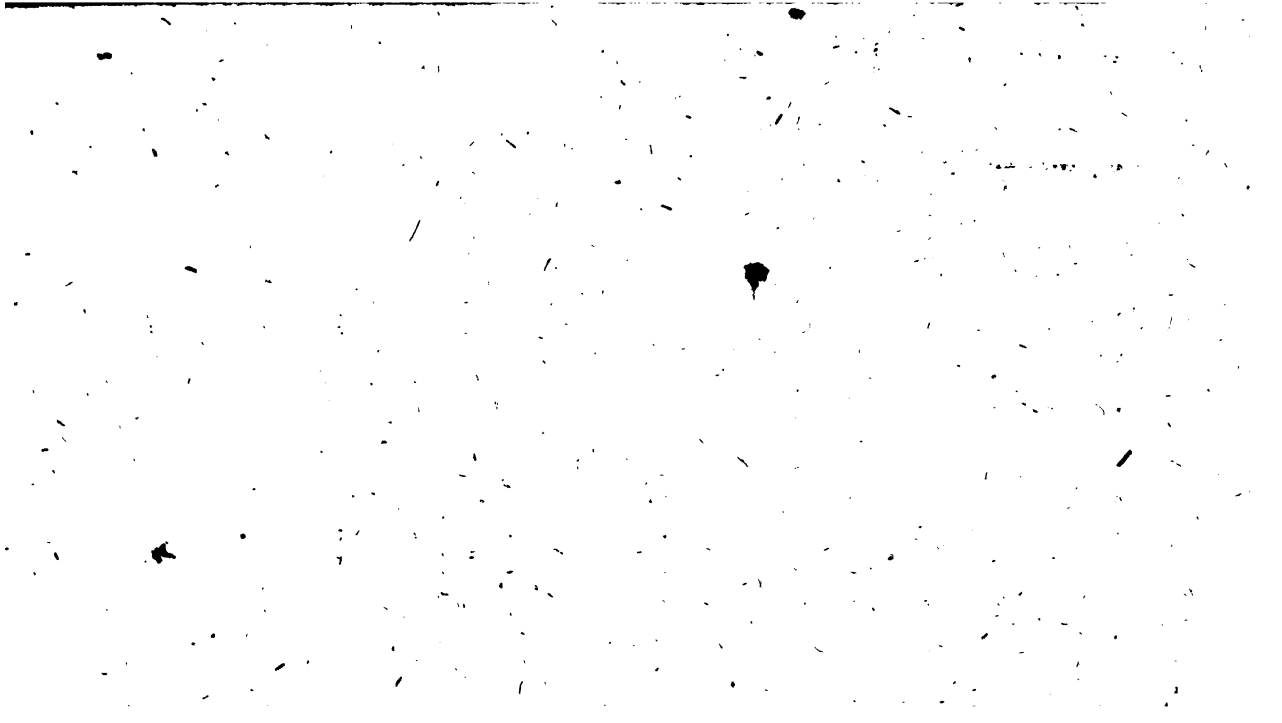

vielen Fällen zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Hebung entstehender Streitigkeiten in der Kürze, dienen. Die sogenannte Urbarien (Stadtgüterverzeichnisse) Erbregister, Hausbücher ꝛc. haben ohngefähr denselben Zweck.

Wenn neu angesetzte Unterthanen noch in Freijahren begriffen, oder irgend einem, wie es auch Beispiele giebt, die Prästationen auf eine geraume bestimmte oder Lebenszeit erlassen sind, so fallen diese Prästationen zwar bei der Einnahme noch aus, es ist aber doch, um sie in Zukunft desto weniger zu vergessen, nöthig, sie in der Prästationstabelle und im Haupttertrage, nebst Bemerkung, wenn sie fällig werden, nachrichtlich aufzuführen, und sie, allenfalls auch im Etat, vor der Linie zu vermerken. Wenn dagegen ein Unterthan zwei Stellen inne hat, so muß die Rechtmäßigkeit dieses sonst verfassungswidrigen doppelten Besitzes dargethan werden *).

Damit die Unterthanen und sonstige Prästanten selbst auch genau wissen, was sie zu leisten haben, muß der Betrag der Prästationen in ihre Quittungsbücher nach den einzelnen Rubriken genau hineingesetzt werden, und der VeranschlagungsCommissarius muß solches, und daß in jedem Jahre richtig quittirt worden ist, nachsehen **), und zum Beweise dessen, seinen Namen in das Quittungsbuch einschreiben.

Die eigentliche Veranschlagung oder Geldberechnung der beständigen Gefälle geschiehet

*) Dir. Reser. v. 6. Novbr. 1794 wegen des Amts Spandow
**) Kurm. Kammerverordn. vom 8. Octbr. 1774 und 24. December. 1769.

a) in Absicht des baaren Geldes blos durch richtige Vermerkung des Betrages.

b) in Absicht der Getreidepächte, nach der Kammertaxe jeder Provinz.

Diese ist vom	Weizen für den			Roggen Berliner			Gerste Schef-			Haber fel		
	Rt	Gr	pr Gr	Rt	Gr	pr Gr	Gr.	pr.	Gr.	Gr.	pr.	Gr.
In der Kurmark *)	1	6	—	1	—	—	20	—		10	—	
In Südpreußen **)	—	—	75	—	—	60	—	45		—	30	
In Ost- u. Westpreußen	—	—	75	—	—	60	—	45		—	30	
In Schlesien	1	—	—	—	20	—	16	—		12	—	
In Magdeburg	—	20	—	—	17	—	14	—		8	—	
Herzogthum Erbsen und Buchweizen à 20 Gr.												
Ziesarsche Kreis (ehemals Kurmärk.)	1	—	—	—	18	—	14	—		10	—	
Erbsen à 1 Rt. Buchweizen à 14 Gr.												
In Halberstadt	—	22	—	—	18	—	14	—		10	—	
In Neuostpreußen	—	—	67½	—	—	52½	—	37½		—	22½	
In Pommern	—	20	—	—	16	—	13	—		8	—	
In der Neumark	—	22	—	—	18	—	14	—		10	—	

*) Cab. O. vom 5. Aug. 1800.
Die Kammertaxe bei Veranschlagung der Zeitpachtstücke ist nicht dieselbe, sondern um 2 Ggr. pro Schffl. geringer. Nach obenstehender Taxe werden auch nur diejenige Getreidelieferungen, welche die Pächter von den Unterthanen in Natura erheben, berechnet; wenn die Unterthanen selbst die baare Bezahlung nach der Kammertaxe leisten müssen, werden 2 Ggr weniger pro Schfl. angenommen. Cab. O. vom 4. und Dir Rescr. vom 10. Juny 1801.

**) Instr. vom 1. Septbr. 1797. S. 7.

Buchweizen und Erbsen, wenn dergleichen geliefert werden, sind hierbei dem Weizen oder doch dem Roggen gleich zu setzen. Mohn, Hirse, Rübsen und dergl. aber nach einem gegen den gewöhnlichen Marktpreis verhältnißmäßig moderirtem Satz zu berechnen.

c) Andre Naturalien und Viktualien werden nach dem ohngefähren ortsüblichem Preise, oder nach demjenigen Satz, welchen die Unterthanen dafür im Fall der Bezahlung zu erlegen haben, zu Golde gerechnet. Dahin gehören vornämlich allerlei Federvieh, Eyer, Flachs oder Gespinnst nach bestimmter Anzahl Stücke; Talch — auch kommen in einzelnen Fällen Prästationen von wildem Obst, Nüssen, Pilzen, Zwiebeln, Leinwand, allerlei Gewürzen u. s. w. vor, welches jedes Orts auszumitteln ist. Für Südpreußen sind folgende Sätze für die gewöhnlichsten Abgaben dieser Art vorgeschrieben, wenn die Lokalität nicht erheblich (z. B. in der Nähe großer Städte) abweicht:

für ein Huhn oder eine Mandel Eyer	6 Gr. pr. d. i. 1 Ggr. 7⅕ Pf.
für eine Ente und einen Kapaun	9 Gr. pr.
für eine Gans	12 —
für eine Pute oder Truthuhn	18 —

In den ältern Provinzen aber sind die Sätze ein bis zweimal höher.

d) Von Veranschlagung der Dienste s. §. 3.

Von der Einnahme der beständigen Gefälle wird

wegen der Berechnung und Einhebung nichts abgezogen, weil der Pächter an dem Verkauf der darunter mit begriffenen Naturalien, einigen Gewinn für seine Bemühung hat. In Ansehung der baaren beständigen Gefälle ist der Pächter aber blos als Rendant zu betrachten und es wäre vielleicht nicht unpassend, statt des gewöhnlichen fixirten Beamtengehalts, eine kleine Tantieme von den beständigen Gefällen einzuführen, welche Remuneration bei jedem Amte mit dem Umfang der Beamtengeschäfte, und der Ab- oder Zunahme der beständigen Gefälle im genauen Verhältniß stehen würde.

§. 2.

Unter die unbeständige Gefälle rechnet man solche Einnahmen, welche nicht fixirt, sondern steigend und fallend, und von äußern Zufällen abhängig sind. Dahin gehören, nach jedes Orts Verfassung: das Schutzgeld von Einliegern (II Th. S. 199); Weidegeld, Fleischzehend, Blatzehend, Horn- oder Klauenschoß von dem Vieh, was die Unterthanen halten; Beuten- oder Bienenzins von ihren Bienenstöcken; Wohnungsmiethe von herrschaftlichen Familienhäusern u. s. w. Auch gehören, dem Begriff nach, Fähr- Damm- und Brückengeld, Uferzins für das Anlegen der Schiffer, Stand- und Marktgeld von Buden auf Jahrmärkten u. dgl. hierher, wiewohl solche Hebungen auch öfters an den Meistbietenden verpachtet, und dann unter dem Titel: An kleinen Pachtstücken berechnet zu werden pflegen.

Die unbeständigen Gefälle werden, eben so wie

die beständigen genau verzeichnet, und die darunter befindlichen Naturalien *) zu Gelde gerechnet. Sind der Hensiten und der Prästationsrubriken viele, so kann man von jeder Ortschaft oder von jeder Prästation eine besondere, und sodann eine Generalnachweisung machen, sonst aber sich mit der letzteren begnügen.

Die Ausmittlung der unbeständigen Gefälle geschiehet durch eine Fraktion ihres wirklichen Ertrages von mehreren Jahren aus den Manualien und Registern des Pächters gezogen, mit welchen man zum Überfluß die Quittungsbücher der Unterthanen vergleicht. Von einigen Arten der unbeständigen Gefälle z. B. vom Schutz- und Spinngelde, der Einlieger, von der Wohnungsmiethe ꝛc. pflegt man auch, der Ausfälle wegen, 1/4 in Abzug zu bringen, obwohl dies eigentlich, wenn eine Fraktion zum Grunde liegt, nicht nöthig scheint. Billig ist ein solcher Abzug dahingegen, wenn man noch gar keine zuverlässige Fraktion hat, oder die Manualien durch Zufall unvollständig sind. In solchem Falle muß man sich durch Ansetzung des letzten einjährigen Betrages, oder durch Vernehmung der Pächter, Wirthschaftsbedienten, und sonst davon Wissenschaft habenden Personen bestmöglichst zu helfen suchen.

Auf jeden Fall, und besonders, wenn unbeständige Gefälle von mehrerley Art vorhanden sind, ist es

*) In der Kurmark soll der Hünerzehend und das Garnspinnst in Natura abgeliefert werden. Kammerverordn. vom 18. Decbr. 1776 und 28. Febr. 1758.

nöthig, durch ein Protokoll oder Pro Memoria über die Sätze, die Art und Weise und den Termin der Hebung hinlängliche Erläuterung zu geben, um die Berechnung dadurch zu justifiziren.

Für Südpreußen ist insbesondere vorgeschrieben, daß auf die Vermehrung der Einkünfte dieser Art auch mit Bedacht genommen, jedoch keine dergleichen Einnahme, so lange sie nicht wirklich eingeführt ist, veranschlagt werden soll *).

Die Natur der unbeständigen Gefälle bringt, da sie nach dem Fraktionsatz zum Anschlage gebracht, und mit verpachtet werden, Gewinn oder Verlust gegen den Anschlag für den Pächter mit sich; darauf findet aber keine Nachrechnung statt und überhaupt werden die unbeständigen Gefälle nicht zu den baaren Gefällen, deren Revision bei Pachtprolongationen Statt findet **), mitgerechnet.

§. 3.

Die Dienste der Unterthanen werden von ihnen entweder in Natura abgeleistet oder in Gelde bezahlt. In beiden Fällen müssen sie im Anschlage zu Gelde ausgeworfen werden.

Da die Naturaldienste nicht, wie andere Prästationen der Unterthanen, verkäufliche Waare und nicht zu versilbern, sondern als Mittel zur Wirthschaftsführung zu betrachten sind, so scheint es natürlicher, daß sie gar nicht veranschlagt, sondern blos verzeich-

*) Instr. vom 1. Sptbr. 1797. S. 12. — Dir. Reser. an die 3 Südpr. Kammern vom 20. Decbr 1800.

**) Dir. Reser. an die Kurm. K. vom 19. Juny 1793 und 24. Febr. 1794 wegen der Ämter Biesenthal und Mühlenbek.

net, und so, zum wirthschaftlichen Bedarf, dem Pächter angewiesen würden. Dies Verfahren würde in zwischen mehrere weitläuftige Berechnungen erfordern; auch tritt häufig der Fall ein, daß mehr Dienste geleistet werden, als nöthig sind, also doch ein Theil zu Gelde gerechnet werden müßte; ferner verlangt man aus mancherlei andern Gründen, daß eine jede verschiedene Revenue für sich abschließe, und endlich müssen die Pächter, die bei Unglücksfällen und Neubauten den Unterthanen einen gewissen Dienstlaß zu geben schuldig sind, einen Anschlagssatz, zur Vergütung dafür, haben. Alles dies hat den Grundsatz allgemein an die Hand gegeben, die Dienste für sich als eine Einnahme nach einem mäßigen Satz zu Gelde zu rechnen, und dagegen bei den Anschlägen anderer Nutzungen, zu deren Betrieb die Dienste bestimmt sind, die Arbeitskosten, gleich als wären gar keine Dienste vorhanden, wiederum in Abzug zu bringen, wodurch denn zugleich, im Fall einer etwanigen Aufhebung der Dienste, jene Anschläge unverändert bleiben.

Zu einer richtigen Berechnung der Dienste gehört um so mehr eine vollständige Ausmittelung aller dabei vorkommenden Umstände, weil diese Ausmittelung hernach die Richtschnur bei entstehenden Dienststreitigkeiten abgeben soll.

Es ist daher entweder, wie in den Südpreuß. Anschlägen noch geschiehet, gleich im Dorfsprotokoll *) am gehörigen Orte, oder, welches in den Kurmärk.

*) Instr. vom 1 Septbr. 1797 S. 41.

Anschlägen geschiehet, vermittelst besonderer, die Dienste betreffender Verhandlungen (allenfalls wenn sich nichts geändert hat, mit Bezug auf die älteren Anschläge), die nöthige Auskunft zu geben. Es muß zu dem Ende über etwanige Beschwerden wegen des Dienstes, ein ordentliches Protokoll aufgenommen, und darin zugleich alles, was in Ansehung der Dienste und Bestimmung derselben im Anschlage vorkömmt, verzeichnet, auch bemerket werden, daß und wie den Unterthanen aus dem Dienstreglement, unter Mittheilung einer Abschrift desselben, bekannt gemacht worden, welche Dienste und in welcher Art sie solche zu leisten haben *). Die Fragen, worauf es hier ankömmt, sind etwa folgende:

Wer zu dienen schuldig, oder wer vom Dienste befreiet ist?

Wohin der Dienst geleistet werden muß?

Worin die Dienste bestehen, ob es Spann- oder Handdienste sind, und wie diese sich gegen einander verhalten, wenn entweder Spann- oder Handdienste gefordert werden können.

Wie die Dienste in Ansehung der Jahres- und Tageszeit, also ihr Anfang und Ende, bestimmet sind, und wozu sie gebraucht werden können?

Mit welchem Gespann, und ob ein- zwei- drei- oder vierspännig gedient wird, und was die Dienstpflichtigen in einem Dienstage nach Beschaffenheit der Arbeit leisten müssen? welche An-

*) Dir. Resc. an die Kurm. K. vom 12. July 1780.

Beilage III. Zu Seite 25 gehörig.

Schema
zum
Dienstregister.

	Einnahme aus dem Dorfe N. N.	Rtl	gr.	pf.
	Allhier sind			
16	Bauern mit dem Schulzen, und hat jeder an Aussaat 5 S. Weitzen 1 W. 21 = Roggen 1 = — = Gerste 1 = — = Hafer			
	Der Schulze bezahlt jährlich an Dienstgeld	31	1	—
	Die 15 Bauern sind schuldig, das ganze Jahr hindurch jeder wöchentlich 5 Tage mit 2 Pferden bei eigener Kost zu dienen, müssen auch, so oft es nöthig ist, einen Auflader mitbringen; laden beim Verfahren des Getreides 12 Schfl. und bekommen auf 2 Meilen 1 Tag abgeschrieben, der Rückweg wird nicht gerechnet. Dies macht von jedem, nach Abzug der Sonn- und Festtage 225 Tage zu 3 gr. 6 pf. und von 15 Bauern	548	10	6
5	Kossäthen, haben jeder an Aussaat 2 Schfl. Weitzen, 4 — Roggen, 6 — Sommerung; dienen ¾ Jahr wöchentlich 3 Tage mit der Hand, im Erntevierteljahr aber 5 Tage; bekommen beim Mähen Mittags und Abends eine Kavel Fleisch à 6 Pf., 3 Kuhlen Brod à 2½ Pf., ei-			

Einnahme aus dem Dorfe N. N.	Rthl.	gr.	pf.
uen Löffel Butter à 2 Pf. und 1 Käse à 3 Pf., auch 6 Quart Speisebier. Beim Harken wird ihnen nur für die Vorkost 2 Pf., nebst 3 Kuhlen Brod und 3 Käse, und in den übrigen 3 Quartalen nur vorgedachtes Brod und Käse, und keine Vorkost gegeben: Sie dreschen auch im Dienste, bekommen aber dabei weder Brod noch Käse, sondern den 16ten Scheffel. Dies macht von jedem 182 Tage à 8 Pf. — 5 Thl. 1 Gr. 4 Pf. und von 5 Kossäthen. . . .	25	6	8
6 Büdner dienen wöchentlich 2 Tage mit der Hand; bekommen dabei ¾ Jahre hindurch täglich 3 Kuhlen Brod, wofür ihnen 3 Schfl. 4 Metzen Roggen gegeben werden. Überdem bekommen sie im Erndteviertelhjahre bei dem Harken 3 Käse. Dies macht von jedem 104 Tage à 9 Pf. — 3 Thl. 6 gr. und von 6 Büdnern . .	19	12	—
Summe	624	6	2

Anm. Ein dergleichen Verzeichniß wird von jedem Dorfe angefertigt.

hestunden herkömmlich sind; ob Planschaarwerk eingeführt ist?

Ob und was den Dienenden an Geld oder Deputat, Speisung ꝛc. gereicht wird.

Wie die Unordnungen im Dienst bestraft werden ꝛc.

Aus diesen Materialien wird denn zugleich, wenn es noch daran fehlt, ein Dienstreglement angefertiget und dem Anschlage beigefügt, wornach sowohl der Pächter als die Unterthanen sich zu richten haben, und auf welches sie bei entstehenden Streitigkeiten verwiesen werden.

Die Berechnung der Dienste zu Gelde, mit Einschluß des Dienstgeldes für die nicht in Natura geleisteten, geschiehet in den Kurmärk. Anschlägen vermittelst eines besonders sogenannten Dienstregisters, wovon die Beilage III. ein Schema ist. Die Rekapitulation des Geldbetrags aus den sämmtlichen Dienstregistern giebt sodann den Betrag des Anschlagstitels: An Dienstgeld.

Der Anschlagssatz ist in der Kurmark für einen Gespanndienst, der mit zwei Pferden oder zwei Ochsen zu geschehen pflegt, 3 bis 4 Ggr. für einen Handdienst aber 1 Ggr. bis 2 Ggr., wobei eigne Kost der Dienenden vorausgesetzt ist, weil, wenn sie gespeißt werden, dafür ein Billiges in Abzug gebracht werden muß.

Im Magdeburgischen wird wegen des stärkern Gespanns, und der längern Arbeitszeit der Dienste der ganze Gespanndienst zu 16 Ggr.

der halbe Gespanndienst zu 12 Sgr. *)

der Handdienst zu 3 Sgr gerechnet.

In den Südpreuß. Anschlägen sind die Dienste bei jedem einzelnen Wirthe in den Präskationstabellen mit ihrem Geldbetrage ausgeworfen. Aber nicht dieser ganze Geldbetrag wird zum Anschlage gebracht, (außer bei Erbpachten, in deren Anschlägen alle Dienste angesetzt werden müssen **) sondern, (wie im ersten Th. S. 190 erörtert ist,) nur diejenige Anzahl Dienste, welche zum Betrieb der Wirthschaft erforderlich sind, es sey denn, daß schon weniger als dieser Bedarf geleistet worden, die überschießende Dienste aber bleiben reservirt, und werden als solche, ohne Auswerfung des Geldbetrags, nur nachrichtlich notirt. Es ist darüber eine eigne Vorschrift gegeben ***), wie die Dienste zum Wirthschaftsbetrieb in der Regel und wenn die lokale Observanz nicht merklich davon abweicht, berechnet werden sollen, wobei auf das schwächere Gespann und die ganze Beschaffenheit der Dienste in Südpreussen Rücksicht genommen ist.

Der bestimmte Südpr. Veranschlagungssatz ist: für einen Gespanntag 12 Gr. pr. oder 3 Ggr. $2\frac{2}{3}$ Pf. und für einen Handtag 6 Gr. pr. In einzelnen Fäl-

*) Halbe Gespanndienste sind solche, die des Vormittags abgeleistet werden, wo die Arbeitszeit länger und das Gespann mehr bei Kräften ist, daher ein solcher halber Gespanndienst um mehr, als die Hälfte eines ganzen berechnet wird. Übrigens kommen im Magdeb. nur wenig Dienste vor.

**) Reskr. v. 29. July 1800 an die Posensche und v. 7. Juny 1801 an die Kalischer und Waeschauer K.

***) Dir. Resc. an die 3 Südpr. Kammern v. 27. Mai 1800.

bei ist jedoch auch schon ein anderer Satz nachgegeben *) nämlich derjenige, der nach der örtlichen Observanz im Fall der Nichtableistung der Dienste entrichtet wird. Speisung der Dienenden kömmt in den Südpr. Ämtern nicht vor, wohl aber finden sich sogenannte Bittetage (Tluki) welche von den Unterthanen außer dem wöchentlichen Dienste gegen Bewirthung mit Getränk geleistet werden. Diese letztern rechnet man für jezt den Pächtern noch nicht an, so wie man es auch für ist mit der Berechnung etwaniger extraordinairer Dienste z. B. bei m Schaafwaschen und Scheeren, Kohlpflanzen, Viehhüten ꝛc. noch nicht so gar genau nimmt, weil die Dienste in Südpr. zur Zeit noch von geringem Werthe sind, die Pächter mit Instandsetzung der Wirthschaften, als Grabenziehungen, Ausbesserungen der Gebäude ꝛc. noch viel zu thun haben, und das Dienstwesen überhaupt noch mehr reguliss werden muß.

Endlich ist für Südpr. noch besonders vorgeschrieben, daß ein einspänniger Dienst in allen Verhältnissen, wie ½ eines aspännigen als des gewöhnlichsten, und ein vierspänniger Dienst eben so um die Hälfte höher als ein zweisp. angenommen und gerechnet werden soll **).

Die Reisefuhren, zu welchen die Unterthanen außer dem gewöhnlichen Hofedienst verpflichtet sind, werden entweder nach dem Geldsatz, welchen sie im Fall der Nichtableistung dafür zu entrichten haben,

*) z. B. in dem Dir. Resc. an die Kalischer K. v. 22. Decb. 1801. wegen des Amts Boleslawice.

**) Dir. Resc. v. 6. July 1801 an die Warsch. und v. 6. Aug. ej. an die Pos. und Kal. Kammer.

oder in der Art gerechnet, daß man, auf 3 Meilen ohne die Rückreise einen Gespanntag annimmt *)

§. 4.

Unter der Rubrik Vorwerksnutzung begreift man die Bearbeitung des eigentlichen Ackerbaues, der Gärten, des Heugewinns und der Viehzucht.

Die Information oder das Bereisungsprotokoll über diese Nutzung muß um desto umständlicher und vollständiger seyn, je mehr diese Rubrik die hauptsächlichste und bedeutendste bei einem Landgute zu seyn pflegt. In den Südpr. Anschlägen gehet die diesfällige Information **) sehr ins Detail, weil sie, wie oben erwähnt, zugleich die Erlangung der zum Theil noch fehlenden ursprünglichen Kenntniß von der Beschaffenheit der Vorwerker mit bezweckt. In den Anschlägen älterer Provinzen, die sich auf frühere Anschläge mehr beziehen können, ist die Information kürzer zu fassen. Folgende diesfällige Fragen sind hierzu etwa aufzustellen. Auch diese werden in den mehresten Fällen nicht einmal sämmtlich der umständlichen Erörterung bedürfen. Will man sich aber darnach die recht vollständige Beantwortung angelegen sein lassen, so wird alsdann schwerlich etwas übergangen sein, das zu wissen irgend nöthig und nützlich wäre, und zur vollständigen Anfertigung und Beurtheilung des Anschlages und zu einer wechselseitigen Controlle der darinnen enthaltenen Angaben, ja selbst zum Nachsehen und zur Belehrung ohne Rückfrage im Geschäftsgange dienlich sein kann.

*) Instr. d. d. 9. Septbr. 1787. S. 19.

**) Das. S. 52.

1) Namen und Lage des Vorwerks.

Anmerk. Zu welchem Kreise, Kirchspiel, Amte es gehört? wie weit vom Wohnsitz des Beamten, und den nächsten beträchtlichen Städten und Gewässern es entfernt ist.

2) Gränzen desselben.

Anm. Gränzen, mit den Nachbarn, ob solche bezeichnet und richtig, oder streitig sind + objectum litis — ob der Gränzstreit anhängig ist und wo — weshalb sich die Beendigung noch verzögert.

3) Flächeninhalt.

Anm. Ist nach Maaßgabe des Vermessungs- und Bonitirungsregisters hier zur Übersicht allenfalls kürzlich zu bemerken, oder doch auf jene Register zu verweisen.

4) Lage, Eintheilung und Beschaffenheit des Ackers.

Anm. Ob er von den bäuerlichen - Kirchen- und andern Grundstücken separirt oder mit ihnen vermischt liege.

Ob auch bäuerlicher Acker, der von der Herrschaft benutzt wird, mit darunter begriffen ist (wenn nämlich wüste Bauerhöfe vorhanden waren. S. die 16te Frage bei den Dorfbereisungsprotokollen.) In wie viel Feldern geackert, und welcher Theil Brache gehalten wird. Namen der Felder, Qualität des Bodens, mit Bemerkung der Bestandtheile, und mit Bezug auf die Bonitirung. Ob der Acker bergigt oder flach liegt.

Ob er sämmtlich in Cultur ist. Ob 3, 6, 9 oder 12jährig Land vorhanden ist.

5) Pflugart und Düngung.

Anm. Wie jährig jede Getreideart gewöhnlich gesäet, welcher Theil der Brache jährlich ausgedünget wird, und wie viel an Scheffeln jährlich in frischen Mist ausgesäet werden. Ob und wie viel mit den Schafen gehordet wird.

6) Aussaat von allen Getreide-Sorten.

Anm. Ist hier nach Fraktion von mehreren Jahren aus den Saatregistern, Kerbstöcken und dergleichen Notizen, die zur Hand zu nehmen sind, oder in deren etwanigen gänzlichen Ermangelung durch eidliche Vernehmung der Wirthschaftsbedienten, Säeleute, oder andern davon unterrichteten Personen, von allen Getreidesorten auszumitteln, und zu bemerken, was davon in die Brache, in 3- und 6jährig Land gesäet worden. Wird dies mit den Vermessungs- und Bonitirungsregistern, und allenfalls mit der Lokalität verglichen, so ist eine Irrung nicht wohl möglich.

7) Betrag der Erndte nach Schocken und Mandeln incl. Zehnten. Gewöhnlicher Erdrusch der verschiedenen Getreidesorten vom Schock, ob etwas; und wie viel in Garben verfuttert, oder den Deputanten gleich vom Felde verabreicht wird, und wie hoch also nach allem diesen der Erdrusch anzunehmen ist.

Anm. Alles dies wird in ähnlicher Art, wie

ad 6 die Aussaat, durch Traktion aus den Wirthschaftsregistern oder durch Vernehmung der Leute ausgemittelt, und kann vom Commissarius mit seinen auf Prüfung der Localität gegründeten gutachtlichen Bemerkungen versehen werden.

8) Lage, Größe, Beschaffenheit der Wiesen, gewöhnlicher jährlicher Heugewinnst nach Centnern oder Fudern, mit Einschluß dessen, was die Deputanten etwa erhalten. Ob besondre Wiesen für gewisse Viehsarten bestimmt sind.

9) Beschreibung, Lage, Größe der Gärten, mit Einschluß der Deputanten-Gärten, worin deren Nutzung hauptsächlich besteht; ob viel Obstbäume darinnen sind.

Anm. Von den vorhandenen Obstbäumen in jedem Garten kann die bei den Übergaben ohnedem erforderliche Nachweisung allenfalls beigelegt werden.

10) Beschaffenheit der Hütung und Abtrift; ob selbige für den Viehbestand knapp, hinreichend oder überflüßig ist.

Anm. Wenn Fettweide vorhanden, ist solches und die Art und Anzahl des jährlich davon gemästeten, oder des auf die Weide genommenen fremden Viehes nebst den Sätzen des Weidegeldes zu bemerken.

11) Viehstand.

Anm. Der ganze nach den Angaben, Registern und allenfalls durch Zählung ausgemittelte Viehstand aller Art, und nach den verschie-

dessen Sorten an Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Federvieh, wird hierbei in eine tabellarische Nachweisung verzeichnet; auch ausgemittelt, ob derselbe in den letzteren Jahren sich ansehnlich vermehrt oder vermindert hat, und warum — endlich gutachtlich bemerkt, ob er nach Verhältniß des Sommer- und Winterfutters anpassend ist, oder wie viel gemäß ökonomischen Grundsätzen an Zugvieh und nach Abzug dessen an Nutzvieh gehalten werden kann, worüber denn die erforderlichen Berechnungen beizufügen.

12) Kuhnutzung insbesondere.

Anm. Ob die Kühe verpachtet sind, an wen, und unter welchen Bedingungen, oder ob sie für eigne Rechnung, und wie hoch etwan, genutzt werden; ob die Nutzung vorzüglich durch Milch- oder Butter- und Käseverkauf geschehet, wohin der Absatz gehet, und gewöhnlichste Preise; wie viel Zugvieh gewöhnlich jährlich groß gezogen wird. Von welcher Race das Vieh ist.

13) Schaafnutzung insbesondere.

Anm. Wie viel Schaafe gewöhnlich überwintert werden, wie viel Heu und Stroh aufs Hundert gerechnet wird, ob hier ein Lohn- Pacht- oder Mengeschäfer ist, was er an Lohn, Deputat, oder sonstigen Emolumenten hat; auf welchen Antheil er stehet, oder was der Pachtschäfer für die Futterung zahlen muß; ob die Verordnungen wegen des abgeschafften Vorpriehes gehörig beobachtet werden; ob die Böcke, Mütter, und

Lämmer

Lämmer zu gewissen Zeiten Körnerfutter bekommen; ob Laubfütterung üblich ist, ob die Schaafe ein- oder zweischürig sind und wie viel Stein Wolle vom Hundert im Gemenge etwa geschoren werden, wohin der Absatz gehet und gewöhnlichste Preise, so auch von Merzhammeln und Merzschaafen — ob die Schaafe gemolken werden, wie lange und was dies einbringt. Wenn bloße Hammelschäferei vorhanden ist, wie stark solche getrieben wird, mit Bemerkung der Ein- und Verkaufspreise.

14) Schweine- und Federvieh, auch andere Viehzucht insbesondere.

Anm. Wenn die Schweine- und Federviehzucht von einigem Belange ist, kann hier Ertrag und Absatz in ähnlicher Art, wie vorher, kürzlich erörtert, und ob Bienenzucht und Seidenbau getrieben wird, ebenfalls mit Nutzen bemerkt werden.

15) Gesinde.

Anm. Wie viel zur ganzen Wirthschaft an Gesinde gehalten, und diesem an Lohn und Speisung verabreicht wird, ist hier wegen der Berechnung der Zulänglichkeit der Wirthschaftskosten in eine tabellarische Nachweisung zu bringen.

16) Deputanten, Mieths- und Inst-Leute.

Anm. Diese sind eben so in einer tabellarischen Nachweisung mit ihrer etwanigen Aussaat, ihrem Heugewinn, Viehstand, ihren Gärten, Prästationen ꝛc. aufzuführen, und hier ihre übrige

Verhältnisse mit der Herrschaft kürzlich aus einander zu setzen.

17) Sonstige Wirthschaftsverfassung des Vorwerks.

Anm. Z. B. ob das Dreschen, um einen gewissen Scheffel von besondern Dreschern, oder durch Dienste und Gesinde geschiehet — ob das Vorwerk auf irgend einer Mühle frei bemahlen wird — ob der Absatz der Produkte schwierig ist, und wohin er hauptsächlich gehet. — Ob auch Heu und Stroh verkauft werden kann, oder welches von andern Orten und woher genommen werden muß — Preise, wenn es gekauft wird ꝛc.

18) Dienste.

Anm. Hier ist mit Bezug auf das Dienstregister, und die Prästationstabellen, die Hauptsumme der vorhandenen ordinairen und extraordinairen Dienste, und dabei im Allgemeinen zu bemerken, ob die Dienste unzureichend, hinlänglich oder überflüßig sind; auch ob und was wegen deren Aufhebung und Reluition etwa bisher verhandelt worden ist.

19) Gebäude.

Anm. Diese sind, nach ihrer Benennung, Länge, Breite, Höhe, Bedachung und baulichen Beschaffenheit mit Einschluß der herrschaftlichen Familienhäuser zu verzeichnen, oder, wenn schon ein Inventarium da ist, diesem gemäß, nachzusehen, und kann hierbei angemerkt werden, ob die vorhandene Gebäude zu wenig oder überflüssig für die Wirthschaft sind, und welche davon

ersparet werden könnten, oder wie in dieser Hinsicht etwa nützliche Veränderungen nach Maaßgabe der Localität vorzunehmen seyn dürften.

20) Was für landesherrliche Abgaben auf dem Vorwerke haften, und was an Klöster, Kirchen und Schulbediente jährlich in Natura oder in Gelde gegeben werden muß.

Anm. Ist mit den Quittungen zu vergleichen, und hier zum Behuf des Amts-Etats nöthigenfalls durch Vernehmung der Empfänger auszumitteln.

21) Was sonst etwa für Lasten oder Servituten auf dem Vorwerk haften?

22) Ob das Vorwerk vom Beamten selbst bewirthschaftet wird, oder verafterpachtet ist.

Anm. Im ersten Falle ist allenfalls der Name des Administrators, im andern der Name des Afterpächters, die Pachtsumme mit Bemerkung dessen, was sonst noch etwa unter dieselbe mitbegriffen ist, und sind die Haupt-Bedingungen des Contracts zu vermerken.

23) Was sonst für Realitaten, Nutzungs-Pertinenzien oder Merkwürdigkeiten beim Vorwerk vorkommen.

Z. B. Brauereien, Branntwein-, Ziegel-, Kalk-, Asch-, Theer-Brennereien, Mühlen, Fischerei, Rohrnutzung, kleine Pachtstücke, Brücken- und Dammzoll, und was dergleichen mehr ist.

24) Ob dergleichen neue Nutzungen, der Localität nach, anzulegen thunlich und rathsam ist, oder was sonst für Verbesserungen gemacht werden können.

Anm. Hier kann der Commissarius seine gemachten Bemerkungen und gutachtlichen Vorschläge umständlich auseinander setzen, auch vorläufig über die Kosten und den zu hoffenden Ertrag Nachrichten beibringen.

Hat man solchergestalt eine hinlängliche Information von dem Zustande des Vorwerks erhalten, so kann man sodann zur gründlichen Anfertigung des Anschlags schreiten. Die darinnen enthaltenen Sätze werden sich alsdann ohne weiteres, aus der Information selbst, als gegründet und richtig ergeben. Wenn es jedoch noch einer besondern Erläuterung dabei bedarf; so kann diese füglich in dem Protokoll selbst, gehörigen Orts, oder, da in diesem, seiner eigentlichen Bestimmung nach, wohl nur historische Nachrichten, welche von den Pächtern und Wirthschaftsbedienten, der Richtigkeit wegen, mit zu unterschreiben sind, enthalten seyn sollten, am Rande, und falls der Bemerkungen viele sind, in einem besondern Gutachten Punkt für Punkt gegeben werden.

§. 5.

Bei Ausmittelung des Ertrages vom eigentlichen Ackerbau ist diejenige Feldereintheilung, welche am Orte Statt hat, zum Grunde zu legen.

Die gewöhnlichste Eintheilung ist die in drei Feldern (I. Theil S. 47), und auf diese sind daher auch die Kammeranschläge noch immer gegründet, dergestalt, daß ein Drittheil des ganzen Feldes als mit Winterung, ein Drittel als mit Sommerung besäet,

Nutzungsanschlag

vom Königlichen Amtsvorwerk N.

Vermessung und Bonitirung (wie auf Beil. V.)
1152 MM. 141 □R. Gäeland ꝛc.

Dieses Vorwerk ist in 7, meistens gleiche Schläge getheilt, wovon alljährlich einer stark durchgedüngt werden kann, und wovon 2 zur Winterung, 2 zur Sommerung, 1 zum Anbau von Braachfrüchten, zwei halbe zum Kleebau, zur grünen Stallfütterung und zu Heumachen, und zwei halbe zum Kleebau blos zur Hütung benutzt werden.

Da auch das 3 und 6jährige Land wegen des guten Fruchtwechsels und der starken Düngung, und weil es nur ohngefähr $\frac{1}{12}$ des Ganzen beträgt, hier nicht besonders gerechnet werden darf; so wird dasselbe mit der 3ten Klasse zusammen geworfen, und sind demnach nur 3 Klassen, nämlich

420 M.	45 □R.	erster
660 —	— —	zweiter
72 —	96 —	dritter
1152 M.	141 □R.	in Summa.

Und deren jeder Schlag zu 164 MM. 123 □R. anzunehmen.

Flächeninhalt MM.	□R	Darauf wird angeschlagen
		A. In den Sommerungsschlägen.
120	12⅝	zu Gerste (als ⅛ des Landes erster Klasse in 2 Schlägen.
44	111	noch zu Gerste (in 2ter Klasse, weil allezeit ein ganzer Schlag von 164 M. 123 □R. mit Gerste bestellt ist.
143	171⅛	zu Haber (als der Rest 2ter Klasse in 2 Schlägen).
20	130⅜	zu Haber in 3ter Klasse.
329	66	
		B. In den Winterungsschlägen.
120	12⅝	zu Weitzen in der Gerstenstoppel.
188	102⅛	zu Roggen (circa ⅛ in der Gersten-, das übrige in der Haberstoppel).
20	130⅜	zu Roggen desgl. in 3r Klasse in der Haberstoppel.
329	66	
		C. Im Schlage zu Brachfrüchten.
30	—	zu Erbsen }
6	—	zu Lein }
3	—	zu Hirse } in erster Klasse.
1	6⅜	zu Mohn ꝛc. }
20	—	zu Sommerrübesaat }
20	—	zu Tabak } in 2tes Klasse.
60	—	zu Kartoffeln }
14	51⅜	} zu Buchweitzen in 2r und 3r Klasse.
10	65⅛	
164	123	
		D. Im 4ten Schlage.
164	123	mit Klee zum Heumachen und Saamentragen. S. p. s.
		E. Im 5ten Schlage.
164	123	mit Klee zur Hütung. S. p. s.

Flächeninhalt MM.	□R	Recapitulation.
329	66	A. Die Sommerungsschläge (2r und 6r nach dem Schema.)
329	66	B. Die Winterungsschläge (3r und 7r)
164	123	C. Der Schlag mit Braachfrüchten (1r)
164	123	D. Ein Kleeschlag (4r).
164	123	E. Ein Kleeschlag (5r).
1152	141	in Summa.

Da es hier blos auf das Schema der Eintheilung ankömmt, so ist die Berechnung des Einfalls, Körner- und Geldertrages beizufügen nicht nöthig gewesen, welche, wie in den gewöhnlichen Anschlägen, Statt findet, nur daß der Körnerertrag etwas höher angenommen werden kann, welches die Wirthschaftsregister besagen müssen.

Wiesewachs und Viehstand wird, wie bei anderen Anschlägen, alsdann hinzugesetzt.

Die Schläge pflegen nicht immer bis auf den Morgen einander gleich an Umfang oder Bonität zu seyn; dies schadet aber der Berechnung nichts, weil ein Jahr das andere überträgt, wie auch bei einem dreifeldrigen Anschlage angenommen ist.

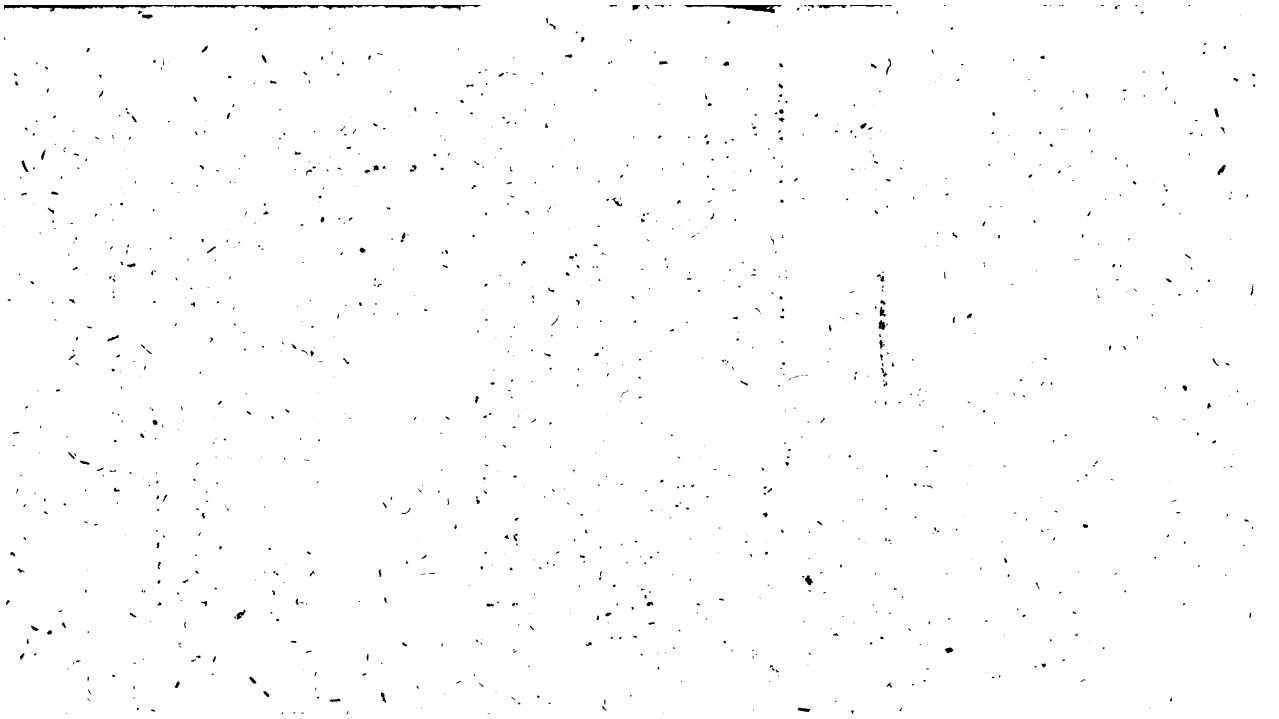

sind das letzte Drittel ganz oder doch zum Theil als Brache liegend, angenommen wird.

Diese Eintheilung soll daher auch hier zum Grunde gelegt werden. Nach Analogie derselben kann man sein Verfahren leicht einrichten, wenn eine andere Feldeintheilung gebräuchlich ist, bei welcher mehr oder weniger als $\frac{1}{3}$ des Feldes, Getreide tragen (S. Beil. VI).

Bei einem Anschlage nach drei Feldern wird demnach, insofern, wie gewöhnlich, eine Vermessung und Bonitirung vorhanden ist, auf $\frac{1}{3}$ des ganzen Flächeninhalts die Winterung an Weizen und Roggen, auf das zweite $\frac{1}{3}$ die Sommerung an Gerste und Haber, und zwar nach Maaßgabe der Bonität, und denen in der Beil. I. des ersten Theils angegebenen Sätzen, nach Aussaat (Einfall) berechnet. Hat man, wie in den neuen Provinzen noch häufig der Fall ist, keine geometrische Vermessung zum Grunde zu legen, so hilft man sich mit Abschreiten der Feldmark, oder nimmt die Fraction der Aussaat aus den Wirthschaftsregistern, oder die Aussage der vereideten Säte zum Anschlage. Diese Fraction ist auch überhaupt bei Berechnung der Aussaat nach der Vermessung als Hülfsmittel mit zur Hand zu nehmen; es würde anscheinend sogar am sichersten seyn, lediglich darnach zu verfahren, wenn man eines Theils von der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit jener Register allezeit vollkommen überzeugt wäre, und andern Theils nicht der Umstand entgegenstände, daß gerade in der Fraction sich mehrere besonders gute

oder schlechte Jahre befinden können, welches also einen unrichtigen Durchschnitt gäbe. Hiezu tritt, daß in der Oeconomie auch zuweilen, aus vorübergehenden Ursachen, von einer Sorte Getreide mehr oder weniger als die Bonität des Bodens wohl eigentlich mit sich brächte, ausgesäet wird, und daß die Aussaatregister alle und jede Aussaat enthalten, welche aber, wie unten folgen wird, so weit sie in die Braache fällt, nicht veranschlagt zu werden pflegt.

Aus diesen Gründen ist man darauf gekommen, die Aussaat nach der Vermessung und denen durch die Erfahrung als richtig erwiesenen Sätzen des Einfalls auf jeden Boden zu berechnen; die Aussaatregister aber zur Bestimmung und Controlle dieser Sätze nur mit zu Hülfe zu nehmen.

Was den Fruchtbau, welcher in den dritten Theil des Feldes, nämlich in die Braache, geschehen kann, und auch größtentheils wirklich geschiehet, anbetrifft, so wird dieser gewöhnlich in den Anschlägen ganz weggelassen. Der Grund davon ist, daß diejenigen Früchte, welche das Braachfeld enthält, als Hülsen- und Kohlgewächse ꝛc. nicht zu den eigentlichen Getreidearten gehören, und mehr zum Bedürfniß der Wirthschaft, als zum Verkauf cultivirt werden. Das übrige Land nun, was mit dergleichen Früchten nicht angebaut ist, setzt man als reine Braache voraus, nimmt also an, daß es ungenutzt bleibe, und folglich auch davon nichts zu veranschlagen sey.

So lange man das System des reinen Drittels Braache aufrecht erhalten zu müssen glaubt, und de-

hat auch den Pächtern sogar den Anbau eines Theils der Braache, wie nicht selten der Fall ist, contractmäßig untersagt hat, oder, wenn in denen, S. 53 des I. Theils angeführten Fällen, das Braachhalten unvermeidlich ist, kann man freilich nicht anders verfahren. Wenn man dennoch findet, daß die Pächter einen großen Theil der Braache nicht nur mit Hülsen-, Oel- und andern sogenannten Braachfrüchten (I. Th. S. 78) zu einem oft sehr einträglichen Verkauf, sondern sogar mit wirklichen Getreidearten anbauen, (welches man bestümmern, oder auch mit einem sehr unschicklichen Ausdruck: beschmieren zu nennen pflegt), so rechtfertigt man die Nichtveranschlagung dadurch, daß der Pächter sich durch diesen Anbau am Ertrage des wirklich und für voll veranschlagten Fruchtbaues schaden soll, daher man ihm diesen so zu nennenden Afterfruchtbau nicht auch anrechnen dürfe. Jene Schmälerung des Ertrages ist nun wohl bei einem gutgewählten Fruchtwechsel nicht so leicht zu besorgen. Indessen gehet man noch hiervon aus, und daher kömmt es denn auch, daß nur die Getreidearten: Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer in den Cameralanschlägen vorkommen, auch nur für diese eigentlich eine Cammertaxe gegeben ist. Alles übrige aber, z. B. Erbsen, Buchweitzen, Rübesaat, wird bei der gewöhnlichen Veranschlagung, als in die Braache gehörig, mehrentheils ganz weggelassen. Findet sich aber, daß dergleichen Früchte im Winter- oder Sommerfelde angebauet sind, so werden sie in vorbenannte Getreidearten reducirt, um nur auf diese die Aus-

saatregister gleichsam eingerichtet zu haben, wenn man diese Aussaatregister beim Anschlage zum Grunde legt, oder zur Controlle gebraucht, und nicht blos nach der Vermessung veranschlagt. Die gewöhnlichen Sätze dieser Reduction sind:

2 Mz. Winterrübesaat	=	1 Schfl. Weitzen
1½ — Hirse oder Sommerrübesaat	=	1 — Gerste
½ Schfl. Hanf, Lein	=	1 — Gerste
½ — Buchweitzen od. Wicken	=	1 — Haber

Die Erbsen werden gleich der Gerste angenommen.

Es ist nun zwar billig, die Industrie eines Pächters nicht durch den Anschlag sofort gleichsam aufs strengste zu besteuern, zumal bei der gewöhnlichen Art, die Wirthschaftskosten zu berechnen, der Pächter in der Regel damit nicht auslangen kann. Es läßt sich daher auch wider die Nichtveranschlagung solcher Brachfrüchte, die blos zur Haushaltung, und selbst zu einigem baaren Gewinn angebauet werden, mit Grunde wohl nicht viel einwenden. Aber eine gänzliche Weglassung der Brachnutzung, wenn diese Nutzung anders nicht durch äußere Umstände (I. Th. S. 53) überhaupt verhindert ist, sondern vielmehr wirklich und vielleicht ansehnlich Statt findet, und nach der Güte des Bodens Statt finden kann und muß, ist auch wohl nicht ganz zu rechtfertigen, welches sogar den, nach dem anschlagsmäßigen Strohgewinn berechneten Viehstand im Anschlage ungebührlich zu verringern dient.

Daher ist es auch nichts seltenes mehr, daß in

den besseren Ackerklassen, selbst bei einer gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft (die dann freilich ihren Namen mit Unrecht behält, S. I. Th. S. 47), außer dem Sommer- und Winterfelde auch noch ein Theil der Brache zum Getreidebau veranschlagt, und dabei nach den Aussaatregistern in Absicht des anzunehmenden Quanti, und zugleich nach den obigen Reductionssätzen verfahren wird, da nun einmal keine anderen als die vier Hauptgetreidearten in den Anschlägen vorkommen. In den Magdeburgischen Kameranschlägen findet man jedoch auch Erbsen und Buchweitzen wirklich aufgeführt, und dies verdient gewiß Nachahmung, weil eigentlich doch für die Einschränkung eines Anschlags auf jene vier Getreidearten ein triftiger Grund gar nicht vorhanden zu seyn scheint. Bei gewissen Früchten, insbesondere dem Rübsaamen, welche zwar einen hohen, aber dabei sehr precären Ertrag geben, scheint die Nichtveranschlagung in ihrer eigentlichen Qualität, und statt deren die Reduction allenfalls zweckmäßig.

Die Methode, für Brachnutzung in runder Summe etwas auszuwerfen, ist zu willkührlich.

Die Futterkräuter und Küchengewächse, als bloße Wirthschaftsmittel, und die unmittelbar keinen baaren Ertrag gewähren, können, bei der gewöhnlichen Art, die Wirthschaftskosten zu berechnen, in keinem Falle zum Anschlage kommen, und also kann von der Brache, wenn sie auch ganz angebauet wird, nur immer ein Theil, und zwar derjenige, welcher verkäufliche Getreidesorten oder Manufakturpflanzen zum

wirklichen und bedeutenden Verkauf trägt, veranschlagt werden.

In den Magdeburg. Kammeranschlägen findet man bei einigen Ämtern in den beiden besten Ackerklassen nur bis $\frac{1}{10}$, ja bei einigen gar keine Brache gerechnet.

In den Kurmärk. Anschlägen findet man hin und wieder einen Theil der Brache, doch nirgends wohl über die Hälfte derselben, mit veranschlagt.

In den Südpr. Anschlägen wird durchgängig ein reines Drittel Brache gehalten*); dies rechtfertigt sich hauptsächlich aus dem im Ganzen noch fehlenden gehörigen Cultur- und Düngungsstande der dortigen Domainengüter, die gleichwohl nach verhältnißmäßig hohen Sätzen veranschlagt werden.

Bei allem, was bis hierher gesagt worden ist, war nur die Rede von den besseren Ackerklassen (Erstes Theil S. 17), nämlich vom sogenannten Weizen- Gersten- und Haferlande, das mehrere Früchte hinter einander zu tragen vermag.

Was das 3, 6 und 9 jähr. Land anbetrifft, so giebt dessen Benennung schon an die Hand, daß davon nur $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$ zum Anbau, und $\frac{2}{3}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{8}{9}$ als Brache im Anschlage gerechnet werden müssen. Von den besseren Ackerklassen aber wird eine jede für sich berechnet, weil der Einfall nach der Güte des Bodens verschieden ausfällt. Wie dies alles geschieht, zeigen die Schemata von Vorwerksnutzungsanschlägen in den Beilagen IV, V und VI.

*) Journ. d. Sept. 1797. S. 12.

u Seite 42 gehörig.

e r k N.

Dieſes ucteur N. laut Vermeſſungs-

(chen- und Unterthanen-Län-

	□R.			
An ſt				
— m				
— le				
— 3				
— 6				
		1152 M.	141	□R.
An g	□R.			
—		203 —	165	—
An g	□R.			
—		15 —	135	—
—	—	21 —	—	—
—	—	300 —	—	—
—	—	11 —	20	—
—	—	10 —	57	—
—	—	59 —	51	—
	mme	1774 —	29	—

t	Ertragskorn	Davon wird gerechnet					Kammertaxe (Kurmärk.)		Geldertrag		
		zur Saat	zur Wirthschaft	bleibt zum Verkauf							
		Körner			Thut.						
Mez.					Schfl.	Mez.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Pf.
5	7½	1	2	4½	433	6½	1	4	505	15	4
2	6	1	2	3	371	4	—	22	340	2	—
8	4	1	1½	1½	11	4	—	22	10	7	6
4	3	1	1	1	3	4	—	22	2	23	6
—	3	1	1	1	1	—	—	22	—	22	—
5	6	1	2	3	288	15	1	4	337	2	3
2	5	1	2	2	247	8	—	22	226	21	—
8	3½	1	1¼	1¼	9	6	—	22	8	14	3
9	6½	1	2	3½	306	7½	—	18	229	20	5
4	5½	1	2	2½	154	11	—	18	116	—	5
4	5½	1	2	2½	154	11	—	14	90	5	7
9	5½	1	2	2½	218	14½	—	18	164	4	9
2	5	1	2	2	247	8	—	14	144	9	—
—	3½	1	1¼	1¼	18	12	—	14	10	22	6
—	—	—	—	—	2466	15½	—	—	2188	2	6

Fläch	Anschlags-Satz		Geldertrag.		
M.	Mhlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	pf.
90	2	12	226	6	—
80	1	16	133	11	4
33					
	—	18	16	16	—
	—	—	376	9	4
5	5	—	28	18	—
10	2	12	25	—	—
21	2	12	52	12	—
36	—	—	106	6	—
	5	—	270	—	—
	1	—	30	—	—
	30	—	300	—	—
	—	—	19	3	4
	—	—	9	2	10
			628	6	2
			2188	2	6
			376	9	4
			106	6	—
			628	6	2
	Summe		3299	—	—

…mmer- und Winterfelde die 1ote Gar-

berechnen:

Davon ein Zehntel		Taxe		Zu Gelde gerechnet		
Schfl.	Mz.	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	pf.
72	4	1	4	151	17	9
57	13					
74	4					
3	—					
1	4	—	22	131	2	—
61	14					
2	10					
56	14 1/5					
34	— 1/2	—	18	104	7	7
48	2 1/2					
34	1/2					
61	14	—	14	59	—	2
5	4					
513	5	—	—	446	3	6

G
werk N.

141 □R. Säeland ꝛc.
schaftskorn.

von wird gerechnet zum Verkauf			Summarae		Geldertrag		
	thut						
ner	Sch.	Mz.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Reße	Einfall		2	—	40	—	—
6½	536	4	1	4	625	15	—
5	618	12	—	22	567	4	6
1	22	8	—	22	20	15	—
2	6	8	—	22	5	23	—
2	2	—	—	22	1	20	—
5	481	9	1	4	561	19	9
4	495	—	—	22	453	18	—
2½	18	12	—	22	17	4	6
5½	481	9	—	18	361	4	1
4½	278	7	—	18	208	19	10
4½	278	7	—	14	162	10	2
4½	394	—	—	18	295	12	—
4	495	—	—	14	288	18	—
2½	37	8	—	14	21	21	—
—	4146	4	—	—	3632	12	10

Ertragsforn	Davon wird gerechnet zur Saat	zum Verkauf	thut		Kammertaxe		Geldertrag		
	Körner		Schfl.	Mez.	Rthl.	ggr.	Rthl.	ggr.	Pf.
–	—	—	4146	4	—	—	3632	12	10
	1	5	150	—	1	4	175	—	—
ro Scheffel Einfall					6	—	27	—	—
ro Metze Einfall					2	—	136	—	—
pegen des Saamens					—	12	62	13	—
Gewinn					12	—	240	—	—
	1	3	150	—	1	4	175	—	—
–	—	—	4446	4	—	—	4448	1	10

aupt
Mez.
——
——
——
——
——

3 Mez.

für den Viehstand drauf geht.

	Anschlags-Satz		Geldertrag		
	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	pf.
	10	—	57	12	—
	8	12	459	—	—
	2	8	70	—	—
	50	—	500	—	—
	—	10	22	12	—
	—	12	10	18	10
	—	—	1062	6	10

	Rthlr.	ggr.	pf.
— —	4448	1	10
— —	—	—	—
— —	57	12	—
— —	1062	6	10
Summe des Ertrages	5567	20	8
ıg — —	3047	13	7
bleibt Ertrag	2520	7	1
nicht zur eigentlichen agung der Brau- und			
26 Rthl. 2 ggr. 6 Pf. 30 — 1 — 3 —	46	3	9
tliche Vorwerksertrag	2566	10	10

A. zur Beil. V. gehörig.

…tskosten

…r N.

		Rthl.	ggr.	Pf.	Rthl.	ggr.	Pf.
1	An G… Berechnung						
	sub … —				1203	4	—
2	An Kor…b b. müssen						
	geha… …hst. jährlich						
	—	188	9	—			
	…ftsschreiber,						
	—	133	16	—			
	…rechnet, täg…						
	… schlimmen						
	… à 14 ggr.	25	16	—			
					348	17	—
	…nschlagt ist;						
	… für 20 Zug						
	—				70	—	—
3	An P…						

	Außerdem hat der Schäfer für … berechnet worden, ingl. Fre…			
7	Insgemein zu kleinen Reparat… armenbeiträgen ꝛc. so dem …	40	—	—
		66	9	
8	An Zinsen vom Superinventa…	3047	13	

		Rthl.	ggr.	Pf.	Rthl.	ggr.	Pf.
	Transport	289	6	5	2217	5	1
	d nur $\frac{1}{24}$ gegeben,	12	—	—			
	— —				301	6	5
5	I. Theil).						
	ug à 5 Rthl. 8 ggr.	21	8	—			
	— —	24	—	—			
	— —	20	—	—			
	— —	13	8	—			
	ussaat à 2 Rthlr.	80	6	—			
	— —	10	—	—			
	Rauchfang à 1 Rlr.	6	—	—			
	— —	19	—	—			
	n Saat- und Tra-						
	len						
	len à 2 ggr. 9 Pf.	33	6	6			
	Jerde 7 Ctr Steinsalz						
	20 — —						
	27 Ctr à 2 Rthl.	54	—	—			
	desgl. Miethopfen-	40	—	—			
	— —	—	—	—	312	3	6
	Ofenstein berechnet						
	ist aber auf das						
	rnmen, und kömmt						
6							
	500 Rthlr.						
	schen,						
	75 —						
	ibt 425 Rthlr.						
	— —	60	17	2			
	Der $\frac{1}{10}$						
	D zu der Ausgabe						
	rnen $\frac{1}{10}$ zu rechnen	50	—	—			
		—	—	—	110	17	8

(Zur Beil. V. ad A. gehörig.)

g

rk N.

D tsbedienten

r Vorwerkswirthschaft.

skosten.

Ein Wirthsch

Ein Ackermey

Ein Schaafm

Drei Pferdek

Zu 20 Stück den, außer dem Meyer ein Pflüger-
knecht r Hausarbeit gebraucht werden.

— Fleisch 60 Pfund à 1 ggr. 6		
4 Ellen Hausleinwand à 5 ggr.		
An Mützen- und Tüchergeld		
Thut für 3 Viehmägde, 1 Schweine	197	—	—
ma 6 Mägde —	882	10	—

ungskosten zu rechnen:

heils.)

	Rthl.	ggr.	Pf.	Rthl.	ggr.	Pf.
Ein W[illegible]achten — —	80	—	—			
An B — —	11	—	—			
Übrig — —	90	—	—			
				181	—	—
Ein A — —	30	—	—			
16 — —	14	16	—			
An 1 Rthlr. — —	4	—	—			
An 18 ggr. — —	3	—	—			
An — —	—	16	—			
An — —	1	—	—			
An — —	15	—	—			
An — —	3	18	—			
				72	2	—
Ein F — —				72	2	—
Ein Grund vom Garten- verka vom Thaler er- hält — —				91	16	—
Ein K						
An — —	18	—	—			
An — —	12	—	—			
A — —	2	12	—			
Zu — —	2	6	—			
Z 22 ggr. — —	1	20	—			
A — —	1	8	—			
Und 1 Käse täglich						
— —	11	—	—			
A — —	3	18	—			
6 — —	1	6	—			
S — —	2	—	—			
	54	22	—			
Thut von letztere beide jed — —				268	14	—
Eine J						
A — —	10	—	—			
— —	7	8	—			
— —	2	—	—			
— —	—	18	—			
— —	1	8	—			
— —	5	12	—			

		Rthl.	ggr.	Pf.	Rthl.	ggr.	Pf.
	ansport	—	—	—	882	10	—
Eine Molke	—	20	—	—			
Im übrigen	ehr als für						
eine Ma	—	34	6	—			
					54	6	—
Ein Junge	—	8	—	—			
Im übrigen	geldes ein						
Paar Sc	—	22	20	—			
		30	20	—			
Thut für 1 C	—				61	16	—
Ein Schaaf	zum Unter-						
halt für sic							
	—	51	8	—			
	—	6	—	—			
	—	2	8	—			
	—	1	8	—			
					61	—	—
Hierzu zum	—	45	20	—			
	—	28	—	—			
	—	20	—	—			
Insgeme	r., welches						
anzuka	—	50	—	—			
					143	20	—

(wen jen
sodann b

zu gewinnen. Hierzu von circa
gemacht werden —

Thut à 7 Ctr auf ein Dienstfu
der Wiesen nur 6 Fuhren pr

68
2608

b. (Zu Beil. V. ad A. gehörig

...ung

...nd Handarbeit

...werk N.

				Gespann-Dienste
Düng...				
	...M. 141 □R. Flächeninhalt ent-...ngung von 220 MM. anzuneh-...500 Fuder, und 8 auf den Tag			
	—	—	—	$687\frac{1}{2}$
Pflüg...				
		Pflügen.	Eggen.	
	...1 eggen —	40 —	60	
	13... — —	$390\frac{1}{4}$ —	$520\frac{1}{3}$	
	22... — —	550 —	660	
	2... — —	$44\frac{1}{2}$ —	$4\frac{1}{2}$	
	19... — —	$585\frac{1}{4}$ —	$585\frac{1}{4}$	
	18... — —	360 —	360	
	3... — —	30 —	30	
	... — —	12 —	18	
	3... — —	68 —	102	
	2... — —	40 —	40	
	8...			
	2... — —	100 —	100	
	Summe	2220 —	2520	
	—	—	—	1480
	—	—	—	360
Wal...		—	—	$12\frac{1}{2}$
Heu...				
	à 15 Ctr.	1357 Ctr.		
	à 10 —	800 —		
	à 8 —	267 —		
	à 10 —	210 —		

		Gespann-Dienste.
	Transport	2608
Erndtefuhr		
15 Mo		
884 —		
1025 —		
1924 Mo	385 Fuhren	
975 Mo		
889 —		
1864 Mo	311 —	
Zu besaat		
n.	515 —	
ne	1211 Fuhren	
Wegen ö	pro Tag gerechnet, thut	173
Saatfuhre	Schfl in allen 3 Feldern	
ausgesäet	— —	8
Getreidetr		
Nach Ruhren und verkaufen, als 30 Wsh weitzen und 9 Wspl Rübesaat ing von 3 Meilen verfahren wirrennerei.)		
Thut 864	und 10 Schfl pro Fuhre,	
zusam	— —	288
Holzfuhre	r 150 Klafter kiehnen Holz	
incl. Bra	und 75000 Soden Torf	
accordirt		
Ein Die	uhren oder —	150
und 8		

		Handtage.
Mähi	191 Tage	
38 einen Tag 3 M.	173 —	
52 Thut	364 Tage	
Da Hofedienst abgerechnet werden, so		546
sil M. 2 mähig) à 2 Tage	—	589
Heu gemähet, doch bekömmt derselbe zu-		15
weil		
Hark 6 Personen, eine zum Aufbinden,		282
Ma d 405 Heufuhren in Summa 1816		283
Last pro Tag	—	40
Säe	—	110
Dün thut auf 687½ Düngerfuhrentage		344
Dün thig, den dritten führt ein Hofe-		
Pfl ut von 2 Pflügen	—	432
Kne 150 Klaftern	—	450
Holz		
Zu age von 9 MM. 135 □R. (excl.		243
Dez	—	33
Sch afen	—	50
Sch afen	—	
Dref		
Zur onaten, in welchen gebrannt wird,		235
nöt beim Brauen	—	208
Insg Summe der Handdienste		3860
Hieh ochentlich und in der Erndte jeder		
wöchentlich einen Tag	—	2832
Fehlen also		1028
Dienſten iſt, erſetzt werden müſſen		
a		

Die Vermessung des gesammten Vorwerksgrundes ist dem Anschlage zur Übersicht, und um die richtige Eintheilung und die Berechnung des Einfalls gleich beurtheilen zu können, vorzusetzen; da übrigens die Grundstücke durch getroffene Einrichtungen der von außenher in Umfang und Güte während ihrer Reihe von Jahren zu- oder abgenommen haben können; so ist es rathsam, und sogar vorgeschrieben *), bei neuen Veranschlagungen die vorhandene Vermessung revidiren, und nöthigenfalls berichtigen zu lassen. Auch ohne besondere äußere Veranlassung dürfte eine solche Revision, jedesmal nach 18 oder 24 Jahren ganz nützlich seyn.

Ist man solchergestalt mit dem Einfall fertig, so folgt die Ausmittelung des Körnerertrages oder des Erdrusches (I. Th. S. 46). Die Erndteregister müssen hier zum Grunde gelegt werden, und nach diesen, und ökonomischer Beurtheilung der Güte des Bodens werden alsdann bei einem, auf Vermessung gegründeten Anschlag die in der Tabelle I. beim ersten Theil angegebenen Sätze auf die verschiedenen Ackerklassen angewendet, wie Beilage IV. zeigt. Bei Anschlägen ohne Vermessung ist der gesammte Einfall jeder Getreideart nur mit dem gesammten Erdrusch davon zu vergleichen, und so für jede Getreidesorte nur einerlei Körnerertrag zu berechnen. Kleine Büsche, welche die Register ergeben, kommen hierbei nicht in Be-

*) Dir. Resc. an die Kulm. Kammer v. 10. Febr. 1798.

tracht, man nimmt sie für halbe Körner an, denn andere Brüche als ½ Korn sind nicht gewöhnlich, und man kann darum etwas mehr, als die Fraction genau besagt, rechnen, weil manches Korn nicht mit ausgedroschen wird, sondern im Stroh sitzen bleibt und dem Viehe zu Gute kömmt. Im Fall Garbenfütterung üblich seyn sollte, und Garbenzehent an die Geistlichkeit oder an Deputanten gegeben wird, wodurch der Gedrusch sich verringert, muß darauf bei Berechnung des Körnerertrages Rücksicht genommen werden.

Übrigens pflege man nicht leicht und nur in seltenen Fällen mehr, als etwa 7 bis 8 Korn zum Anschlage zu bringen, wenn auch die Fraction etwas mehr besagen sollte, weil ein höherer Ertrag in der Dauer schon sehr selten vorkömmt. In den Südpr. Anschlägen werden vorschriftmäßig *) nicht mehr als 6 Korn angenommen, und nicht unter 3.

Diejenige Aussaat, welche in frische Düngung fällt, kann schon um ½ bis 1 Korn höher im Ertrag gerechnet werden, als die übrige.

Hier hat man nun den Betrag der Erndte. Derselbe kann aber nicht sofort ganz in Gelde angesetzt werden. Zuvörderst gehet davon die künftige Aussaat, als welche in jedem Falle unverkauft bleiben muß, d. i., da selbige im Durchschnitt aller Jahre gleich angenommen wird, ein Korn ab. Von dem Übr-

*) Instr. d. 1. Sept. 1797. §. 21.

rest muß das Brodkorn und die Speisung für die Menschen, so wie das Futterkorn für das Zugvieh und das Dreschерlohn erst bestritten werden, und was dann bleibt, ist in der Wirthschaft verkäufliche Waare. Aber auch nicht dieser ganze Rest wird in den Anschlägen zu Gelde ausgeworfen, sondern man macht den Abzug noch größer, um dadurch den Pächter für die Pacht wegen des ihm veranschlagten Dienstes (s. oben §. 3.), und für die baaren Auslagen am Gesinde- und Handwerkslohn, so wie für den Zinsenverlust für das von ihm auf eigene Kosten inferirte, nicht herrschaftliche Inventarium schadlos zu halten.

Dieser Abzug heißt: das Wirthschaftskorn, und es wird in der Art berechnet, daß man von dem gesammten Körnerertrage ein Korn zur Saat voran abziehet, und den Rest halb als Wirthschaftskorn und halb zum Verkaufsertrage (zur Arrende); wenn aber der Ertrag sich höher als 5 Korn beläuft, nur 2 Korn zur Wirthschaft, und alles übrige zur Arrende, und zwar nach der Kammertaxe (s. oben S. 18.) zu Gelde berechnet, wie auch dies durch die Beilage IV. deutlich gemacht wird.

Diese Methode empfiehlt sich durch ihre Kürze, ist fast allgemein gebräuchlich, und dadurch für alle die genannte Natural- und Geldausgaben ein Aversionalquantum gegeben. Völlig richtig kann sie nie ganz seyn; das Aversum langt, wie die angelegten Berechnungen zu zeigen pflegen, selten zu, und ist gewöhnlich desto unzulänglicher, je kleiner das Vorwerk, und je weniger fruchtbar der Boden ist, in

welchen Fällen Arbeit, Aufsicht und Wirthschaftskosten verhältnißmäßig theurer sind. Der Pächter ist daher zur Deckung des Deficit stillschweigend auf allerlei unveranschlagte Nebenvortheile aus dem Anbau der Braache, und auf die unter der Wirklichkeit stehende Veranschlagungssätze der Viehzucht, so wie auf die unter dem marktgängigen Preise angenommene Kammertaxe *) angewiesen.

Oft werden zwar zur Balance gegen das Wirthschaftskorn, besondere Wirthschaftskosten-Berechnungen, in einer Nachweisung der Dienstpacht (so weit die Dienste nämlich zur Vorwerkswirthschaft erforderlich sind), des Dreschers- und Tagelohns, des Brod- und Futterkorns, des Gesinde- und Handwerkslohns, wie auch der Zinsen vom Superinventario bestehend, angelegt.

Dergleichen Berechnungen sind auf jeden Fall zur Übung ganz gut. Wesentlichen Nutzen für die Veranschlagung aber haben sie nicht, wenn sie nicht ausdrücklich in der Absicht gefertigt werden, um ihren etwanigen mehreren Betrag über das Wirthschaftskorn, noch außer diesem beim Ackerbauanschlage in Abzug zu bringen, welches nicht leicht geschiehet, oder wenigstens (welches denn wohl eher noch, besonders im Falle eines sehr bedeutenden Unterschiedes zu ge-

*) Letzteres sollte ich wenigstens kein Kameralist auch nur in Gedanken erlauben. Denn, nicht zu gedenken, daß der Marktpreis zuweilen nicht viel höher, als die Kammertaxe stehet, so ist auch nicht abzusehen, wovon ein Pächter bei einem genauen Anschlage leben soll, wenn man den, für ihn aus der geringeren Kammertaxe entstehenden Vortheil in Anspruch nehmen will.

Übersicht der Sätze

von dem Maaß der landwirthschaftlichen Arbeit durch Dienste.

A. Gespannarbeit.

Zweispännige Dienste.

Düngung.

Nach S. 23 des Ersten Theils ist zu berechnen, wie viel Dienstfuder jährlich zu 3, 6 oder 9jähr. Düngung, oder bei der Wechselwirthschaft, um einen Schlag auszudüngen, erforderlich sind. Hierzu kömmt Garten- und Wiesendüngung, und je nachdem der Dienst früh angehet, und die Felder entlegen sind, können 6—8 Fuhren auf einen Tag gerechnet werden.

Pflügen zu 1½ Morgen Scheland (I. Th. S. 36).

Eggen auf 5 bis 8 MM. (das.)

Walzen auf 20 MM. ein Tag.

Dies ist jedoch nur von einmaliger Bearbeitung zu verstehen. Bei 2, 3, 4maligem Pflügen ꝛc. wird so viel mehr gerechnet. Wo Planschaarwerk eingeführt ist, richtet man sich nach der Bestimmung desselben.

Heufuhren (I. Th. S. 71).

Wenn durch die Information und die Wirthschaftsregister ausgemittelt ist, wie viel Centner oder Fuhren Heu und Grummet jährlich gewonnen werden, sind die erforderliche Anzahl Tage, wie bei den Düngerfuhren, nach Entlegenheit der Wiesen zu bestimmen, und an Ladung im Durchschnitt auf einen Bauerndienst 6—7 Ctr. Heu anzunehmen.

Erndtefuhren (I. Th. S. 44).

Information und Register geben hierzu den Einschnitt von Schocken an die Hand.

Die Ladung eines Dienstbauern kann angenommen werden auf 4—5 Mandel Winterkorn, und 6—7 Mdl. Sommerkorn; die Anzahl der

täglichen Fuhren aber zu 6—8, wie bei den Düngerfuhren, nach Entlegenheit der Felder.

Hierbei ist jedoch der Garbenzehent, welcher vom Felde gegeben wird, in Abzug zu bringen, weil dieser nicht eingefahren werden darf.

Saatfuhren.

Obwohl das Saatkorn bei Bestellung der Felder einzeln herabgeschaft wird; so ist doch für die Versäumniß dabei etwas, und zwar auf Tage reducirt, in Rechnung zu bringen; dies beträgt ohngefähr auf 100—120 Schfl einen Tag.

Getreide-Transportfuhren.

Von der wirklichen Erndte nach dem Anschlage ist die Aussaat, und etwa $\frac{2}{3}$ des Wirthschaftskorns (als welches in Körnern verzehrt wird, oder der speciell berechnete Bedarf des Wirthschaftskorns), auch was zur Brauerei und Brennerei darauf gehet, abzuziehen. Der Rest bleibt zum Verfahren.

Die Dienstreglements- oder observanzmäßige Ladung der Dienenden mit Rücksicht auf die Entfernung der gewöhnlichsten Marktplätze, geben hier vorzüglich die Materialien zur Berechnung.

Sonst kann man in Ansehung der Ladung 8—10 Schfl Winterkorn, und Erbsen, und 10—12 anderes Sommerkorn auf eine Fuhre, und in Ansehung der Entfernung auf jede 2 Meilen incl. Rückreise einen Tag rechnen.

Holzfuhren.

Der Brennholz-Etat (I. Th. S. 223 und Beilage VII.) giebt die Consumtion an Brennmaterial zu ersehen. Hiervon kann man $\frac{1}{2}$ Klafter an Ladung auf ein Dienstfuder, und je nach der Entfernung der Forst auf 2 Meilen incl. Rückfahrt einen Tag rechnen, wenn nicht Dienstreglement oder Observanz ein anderes bestimmen.

An Torf kann ein Dienstbauer nach Verhältniß des Holzes 900 Soden aufladen.

Wollfuhren.

Wie viel an Wolle jährlich erzeugt wird, ergiebt die Information. (S. auch I. Th. S. 121.)

Hier ist alsdann nach der Entfernung des gewöhnlichsten Marktplatzes auf eine Dienstfuhre eine Ladung von 6—7 Ctr Wolle, und auf 2 Meilen incl. Rückreise ein Tag zu rechnen.

Mühlfuhren.

Der Betrag von etwa $\frac{2}{3}$ des in solls ausgeworfenen Wirthschaftskorns, oder dessen speciell berechneter Betrag, excl. Deputanten, mit dem Quanto des zur Brau- und Brennerei erforderlichen Getreides giebt die Summa des zur Mühle hin- und von derselben zurückzuschaffenden Getreides.

Die Versäumniß dafür ist, wenn die Mühle in oder beim Orte, oder doch unter $\frac{1}{2}$ Meile entfernt ist, nach den Sätzen der Saatfuhren, wenn aber die Mühle über $\frac{1}{2}$ Meile, nach den Sätzen der Getreidetransportfuhren, jedoch im letzteren Falle wegen des Aufenthalts beim mehrmaligen Auf- und Abladen, und weil nicht immer Rückfracht thunlich ist, um die Hälfte reichlicher zu rechnen.

Insgemein.

Zu allerlei kleinen Transport- und Reisefuhren, Wasser- und Strohfuhren, beim Holen des Gesindes, der Wirthschaftsbedienten, und Deputanten, auch der Handwerker und des Gerichtshalters (wenn dergleichen vorkömmt); nicht minder zu Salz-, Fisch-, Kalk- und anderen kleinen Baufuhren ꝛc. nach den Umständen und der Größe des Vorwerks wöchentlich 1—4 Gespanntage.

Zu dergleichen Verrichtungen werden indeß nicht immer Dienste, wegen der mehreren Versäumniß dabei, verwandt, sondern man hält dazu ein Hofgespann selbst in dem Falle, daß die Dienste nach den vorstehenden Sätzen ganz zureichend scheinen, zumal öfters ein Theil derselben wegen Baufreiheit, Unglücksfälle oder extraordinärer Vorspannleistung der Unterthanen und dergleichen Hindernisse auszufallen pflegt, und, nach den Umständen, in Gelde bezahlt wird.

Daher muß man auch im Fall der Unzulänglichkeit der Dienste auf die Anzahl des zu haltenden Hofgespanns immer noch etwas zugeben.

In diesem Falle der Unzulänglichkeit ist übrigens die durch Dienste nicht zu bestreitende Arbeit auf Hofgespann und zwar nach Sätzen zu rechnen, welche nach Verhältniß der Beschaffenheit des Gespanns gegen die vorstehenden um die Hälfte mehr bis noch einmal so viel betragen (I. Th. S. 191).

Sind außerdem noch zur Fischerei, zum Verfahren des Bieres in die Krüge, zur Ziegelei, u. s. w. Fuhren nöthig und üblich; so werden diese nach der Localität noch besonders berechnet.

Geschiehet der Hofedienst 3, oder 4sp.; so sind obige Sätze um $\frac{1}{7}$ oder $\frac{2}{7}$ höher anzunehmen.

B. Handarbeit.

Mähen mit der Sense.

Für 2 MMorgen oder (im Mittelboden) Scheffel Aussaat Winterkorn; oder 3 MMorgen Sommerung, oder 1 Morgen Wiesewachs einmal zu mähen, ein Tag.

Anm. Häufig werden für einen Mähetag beim Getreide, wegen der schweren Arbeit, $1\frac{1}{2}$, ja sogar 2 ordinäre Handtage den Unterthanen zu gute gerechnet. In solchem Falle muß hierauf Rücksicht genommen werden.

Schneiden mit der Sichel.

Dabei geschiehet nur $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ so viel, als mit der Sense in einem Tage.

Harken.

Auf 3 Sensentage rechnet man 2 Harketage im Durchschnitt; zum Aufbinden, Seile schlagen, Aufmandeln ꝛc. auf 6 Harken eine Person; beim Heumachen auf einen Morgen einen Tag.

Tasten in der Scheune.

Auf 30 Erndte- oder Heu-Dienstfuder (welche in einem Tage einzubringen) 5—7 Personen d. i. 5—7 Handtage.

Säen.
24—28 Schfl täglich vom Getreide; von kleineren Sämereien, Rübesaat, Hirse etwa $2\frac{1}{2}$ Schfl.

Düngerspreiten.
Auf 2 Morgen ein Handtag.

Düngeraufladen.
Zu jedem Düngerfuhrentag ein Handtag.

Pflügen mit den herrschaftlichen Ochsen (wenn dazu Dienste genommen werden) so viel Tage, als nach der Berechnung von der Gespannarbeit mit den Ochsen gepflügt wird.

Holzhauen und klein zu machen,
pro Klafter 3 Handtage.

Gartenarbeit,
pro MMorgen 25—30 Handtage.

Andere Grabenarbeit,
pro Morgen 18—20 Tage.

Schaafwaschen auf 25—30 Stück eine Person auf einen Tag.

Schaafscheeren auf 20 Stück im Gemenge ein Tag.

Dreschen (wo solches nicht um einen Antheil geschiehet) 16—18 Schfl wöchentlich auf eine Person, mit Einschluß des Reinigens, im Durchschnitt aller Getreidesorten.

Insgemein allerlei Hausarbeit, Botheulaufen, Reinigung der Wiesen, Hülfe für krankes Gesinde, Flachsarbeit ꝛc. nach Verhältniß der Wirthschaft 1—6 Tage wöchentlich.

Zur Wartung des sämmtlichen Viehes wird Gesinde gehalten.

Mit Tagelöhnern ist, je nachdem die Dienste beschaffen sind, halb bis noch einmal so viel auszurichten.

Auch hier muß man, wie bei den Gespanntagen, etwas auf ausfallende Dienste rechnen.

Die zur Hülfe bei Fischerei, Brau- und Brennerei, Ziegelei ꝛc. etwa nöthigen Hülfsdienste ergeben sich aus der Information von diesen Branchen.

stehen pflegt) an Wirthschaftskorn etwas, z. B. ½ oder 1 Korn mehr, als gewöhnlich, anzusetzen.

Um eine solche Berechnung vollständig anzulegen, muß man zuerst nachweisen, was mit den Diensten in der Wirthschaft bestritten werden kann, und wie viel zugleich außer den Diensten zu halten, oder auf wie viel Tage Handarbeit für Geld anzunehmen nöthig ist; wenn aber diese Dienste überflüßig sind, wie viel deren zum Betrieb der Wirthschaft erforderlich sind, wozu die öconomischen Sätze aus der Beilage VII. hervorgehen, welche indeß nur subsidiarisch gelten, und in so weit nicht jedes Orts durch das Dienstreglement oder die Observanz andere Sätze aufgestellt werden, die in solchem Falle unterzulegen sind.

Der Anschlagssatz von dem, auf eine oder die andere Art berechneten Dienstquanto wird alsdann als Arbeitskosten angesetzt; dazu das Futterkorn für das außer den Diensten zu haltende Gespann, für den Pächter, die Wirthschaftsbediente und das Gesinde (nämlich für das zur eigentlichen Vorwerkswirthschaft erforderliche, nicht für die Personen, welche für den Betrieb der Nebennutzungen bestimmt sind), das Dreschерlohn, nach der Kammertaxe zu Gelde berechnet; hierzu kommt das Gesindelohn nach der Ortsüblichkeit, der Betrag der Speisungskosten des Gesindes nach Anschlagssätzen in Gelde, der Handwerkskosten (nach Beilage V. und VI. des ersten Theils), und des Tagelohns. Endlich sind die Zinsen vom Superinventario à 5 pro Cent vom Werthe desselben

hinzuzusetzen. Dieser Werth ergiebt sich schon aus den Güterübergaben, bei welchen der anziehende Pächter dem abziehenden das Superinventarium vergütet; sonst läßt er sich auch nach dem Beispiel der Beil. VIII. berechnen.

Eine solche specielle Berechnung der Wirthschaftskosten ist der Beil. V. beigefügt.

So werden also die sämmtlichen Wirthschaftskosten berechnet, und können hierauf mit dem Wirthschaftskorn balancirt werden.

Das zur Arrende verbleibende Getreide wird nach der Kammertaxe zu Gelde berechnet. Andere Früchte werden, wie erwähnt, gewöhnlich nicht veranschlagt. Auf allen Fall aber sollen dennoch diejenigen ökonom. Erfahrungs- und Durchschnittssätze, nach welchen man den reinen Nutzen von dergleichen Früchten, der ganz genau nicht füglich zu berechnen ist, ohngefähr annehmen kann, hier angeführt werden: Man rechnet nämlich an reinem Gewinn:

Lein für einen Schfl. Einfall	5 Rthlr. —	8 Rthlr.
Hanf desgl. . . .	3 —	— 5 —
Hirse, Rübe-Saamen, Mohn, Ölrettig und dergleichen Sämereien, wenn der Anbau ins Große und zum Verkauf getrieben wird, für jede Metze Einfall	2 —	— 2-12 —

Tabak

In= uorwerk N.

An	Mz.	Preis pro Schfl. Rthl.	gr.	pf.	Thut in Gelde Rthl.	gr.	pf.
Winterrübesaat	4	1	8	—	2	16	—
Weitzen —	43	1	4	—	68	14	9
Roggen —	4	—	22	—	83	15	6
Gerste —	4	—	18	—	104	10	6
Haber —	10	—	14	—	58	16	9
Erbsen —	—	1	4	—	35	—	—
Lein und Hanf	8	1	8	—	6	—	—
Sommerrübesaat	4	1	8	—	5	16	—
Buchweitzen —	—	1	4	—	46	16	—
Nach der Dienstberech	MM.						
Davon sind inven							
für welche an Bei thut —	—	ggr. pro MM.			264	20	—
Schaafinventarium is Abzug der invent		der Pächter nach					
		—			260	—	—
		—			150	—	—
		—			432	—	—
		—			150	—	—
		—			36	—	—
	Latus	—			1704	5	6

	Thut in Gelde Rthl.	gr.	pf.
Transport —	1704	5	6
taxirt zu 375 Rthlr. 19 gr. — 152 — 4 —			
n Pächter zuzuschießen —	223	15	—
Summe des Superinventarii —	1927	20	6
Superinventariengelder mit —	600	—	—
bleiben von ihm zuzulegen —	1327	20	6
Wirthschaftskosten zu vergüten sind, à 5 pro Cent —	66	9	6

Tabak (nach Abzug des Antheils vom Cultivateur) pro Morgen 12 Rth. — 15 Rth.

Klee (wegen des Saamens) pro Morgen . . . . 12 bis 16 gr.

Noch findet man auch, daß dicht bei volkreichen Städten einzelne Ländereien an kleine Leute als Gegehesand sehr vortheilhaft vermiethet zu werden pflegen, dafür kann man, nach örtlicher Gewohnheit, wohl 4 — 6 Rthlr. pro Morgen, Ertrag annehmen.

Eben so sind öfters dicht bei den Höfen einzelne, vorzüglich gute Ackerstücke, unter der Benennung: Wörden, Wurthen vorhanden, die zum Anbau von Klee, oder allerlei einträglichen Gewächsen benutzt, und als Gartenland à 3 — 6 Rthlr. pro MM. angeschlagen werden.

Zur Belehrung und Vergleichung ist in der Beil. V. ein mit dem Schema IV. correspondirender Anschlag beigefügt, worin die Brache mit veranschlagt, und mit allerlei Nutzungen bestellt angenommen, dabei kein Wirthschaftskorn ausgeworfen ist, sondern die Wirthschaftskosten speciell berechnet sind. Dieser Anschlag giebt einen geringern Ertrag, als derjenige Beil. IV. mit Wirthschaftskorn berechnete, und zeigt, wie unzureichend dies Wirthschaftskorn ist.

Die Beilage VI. aber enthält ein Schema zu einem Ackeranschlage nach einer andern als Dreifelder-eintheilung, wozu die, S. 65 des ersten Theils erwähnte Fruchtfolge beispielsweise angenommen worden. In ähnlicher Art ist bei jeder andern beliebigen

Eintheilung nach eigentlicher Koppel- oder Schlagwirthschaftsart (I. Thl. S. 55.) zu verfahren, und können Binnen- und Außenschläge allenfalls separat berechnet werden.

Der Garbenzehent, welcher in vielen Orten vom Ackerbau gegeben werden muß, wird den Domainenpächtern nach der Kammertaxe außer dem Wirthschaftskorn gut gethan, aber in den Generalpachtanschlägen nicht bei den Vorwerkserträgen naturaliter in Abzug gebracht, sondern der Geldbetrag unter die allgemeinen Ausgaben mit verzeichnet, und auch so im Etat angesetzt, weil die Generalpächter die richtige Ablieferung durch Quittungen bei den Amtsrechnungen dociren müssen. Ist der Zehent in Garben, Körnern, oder Gelde nicht fixirt, so kann er mit $\frac{1}{10}$ der Erndte nach dem Beispiel auf der Beilage IV. ausgerechnet werden.

Das Stroh wird übrigens als eine nicht verkäufliche, sondern blos zur Viehfütterung und Wartung bestimmte Crescenz in den Anschlägen nie zu Gelde berechnet.

Am Schluß des Anschlags kann zu einer nützlichen Vergleichung berechnet werden, wie viel von dem ausgemittelten Ertrage auf einen Morgen oder eine Hube Ackerland trifft.

§. 6.

Die Wiesennutzung oder der Heugewinn sollte eigentlich, in so weit nicht ein solcher Überfluß daran ist, daß ohne Nachtheil der Wirthschaft etwas

zum Verkauf übrig bleibt, gar nicht zu Gelde veranschlagt werden, weil diese Crescenz ebenfalls, so wie das Stroh vom Ackerbau nur zur Viehfütterung dient, und man in einem Anschlage, streng genommen, nur zu Gelde rechnen sollte, was wirklich ins Geld zu setzen ist. Indessen ist es dennoch gebräuchlich, auch den Heugewinn mit einem mäßigen Satz zu Gelde zu rechnen, und in Betracht dessen die Geldsätze von der Viehnutzung nach Verhältniß geringer anzunehmen.

Der Wiesewachs wird hiernach gewöhnlich und zwar mit Rücksicht auf die Güte und den Heuertrag der Wiesen (I. Th. S. 71) mit folgenden Sätzen, als reiner Ertrag, wobei die Werbungskosten schon abgerechnet sind, veranschlagt.

In der Kurmark von 20 ggr. bis 1 Rthl. 12 ggr. pro MM. für beständige gute Wiesen, wobei der Ctr. Heu, incl. Pacht und Werbungskosten, dem Pächter etwa 5 bis 6 ggr. zu stehen kömmt.

Ganz schlechte Luchwiesen, welche saures, grobes Heu geben, auch nur zu 6 bis 16 ggr. pro MM.

Von den zwischen den Ackerfeldern belegenen Wiesen, den sogenannten Feldwiesen, auch Möschen genannt, ist vermöge ihrer Lage anzunehmen, daß sie hoch und trocken sind, und also weder viel, noch vorzügliches Heu geben; daher bei diesen auch nur der geringere Satz von 8 bis 20 ggr. pro MM. Statt findet. Außerdem werden nur $\frac{2}{3}$ von diesen Wiesen bei einem Anschlage nach 3 Feldern in Rechnung gebracht, weil $\frac{1}{3}$ in die Braache fällt, also mit behütet oder

wenigstens nicht gehörig geschont wird, und daher keinen, oder nur einen sehr geringen Heuertrag giebt.

Buschgrasung wird mit 8 bis 12 ggr.,

Röhrung aber mit 1 bis 2 Rthlr. pro MM. reine Nutzung zum Ertrage gebracht. In Südpreussen werden für ein Schock Rohr, in so weit es zum Verkauf dient (1½ auf ein 2sp. Bauerfuder gerechnet), 45 gr., und für eine Fuhre Schilf 60 gr. in Ertrag gebracht *).

Beständige Grasgärten und Kleekoppeln schlägt man, nach Maaßgabe ihrer Bonität, als guten Wiesenwachs an.

In den Südpreußischen Anschlägen **) werden 37½ glpr. bis 1 Rthlr. pro MM. (und dabei von den Feldwiesen auch nur ⅔); wenn aber keine Vermessung vorhanden ist

für 1 4sp. Fuder 67½ glpr. bis 1 Rthlr.
für 1 2sp. Fuder 45 —— 60 gr.

und die Grasgärten und Koppeln gleich guten Wiesen gerechnet.

In den Magdeburgischen Kammeranschlägen findet man bei zweimähigen Wiesen ⅓ des ganzen Heuerwerbs als Grummet, und übrigens pro MM.

zweihauigte Wiesen 20 ggr. bis 4 Rthlr.
einhauigte 10 —— 3 ——

angenommen.

Mit Rücksicht auf das Vorstehende ist nun in den Beil. IV. und V. die Wiesennutzung, in jenem

*) Instr. v. 1. Septbr. 1797. S. 22.
**) Das. S. 13.

nach den Kurmärkischen Sätzen, in diesem nicht zu Gelde gerechnet.

§. 7.

Die Hütung, sowohl besondere, als Ackerhütung, wird als bloßes Hülfsmittel zur Ernährung des Viehstandes in der Regel nicht zu Gelde veranschlagt, sondern es soll die Kenntniß von dem Umfange und der Beschaffenheit der Hütung nur mit zur Bestimmung des zu haltenden Viehstandes (I. Th. Beil. IV.) dienen. In einigen Provinzen findet man zwar pro MM. privative Hütung 1 bis 4 ggr. angesetzt; dies ist aber, der Natur der Sache nach, in der That ganz unrichtig, und nur in so weit anwendbar, als so viel überflüßiges Hütungsterrain vorhanden und zur Acker nicht brauchbar ist, daß entweder außer dem ordinären zur Wirthschaft erforderlichem Viehstande noch Fettvieh (I. Th. S. 108, 113) gemacht, oder fremdes Vieh auf die Weide genommen werden kann. Im letztern Falle kommt das dafür eingenommene Weidegeld, und zwar gewöhnlich unter dem Titel: an unbeständigen Gefällen, wenn es aber fixirt seyn sollte, unter den beständigen Gefällen in Ansatz. Im ersteren Falle, welcher immer einträglicher zu seyn pflegt, rechnet man für einen Fettochsen oder 10 Fetthammel 2½—3 MM., und schlägt jenen zu 5 Rthlr., diese für 100 Stück zu 50 Rthr. an, wodurch der Morgen Fettweide zu 1 Rthlr. 16 ggr. bis 2 Rthlr. ausgebracht wird.

In den Südpr. Anschlägen *) wird jedoch nur

*) Instr. v. 1. Septbr. 1797. S. 15.

45 gr. bis 2 Rthlr. für ein Stück Rindvieh, und 7½—15 gr. preß. für einen Hammel angenommen.

§. 8.

Auch die Gartennutzung sollte nur insofern veranschlagt werden, als von vorzüglichen Obst-, Küchen-, Hopfengärten und Weinbergen die Rede ist, welche etwas zum Verkauf liefern, indem die ordinären Küchen- und Kohlgärten nur zur Speisung des Gesindes und zur Führung der Wirthschaft dienen. Weil aber hierauf, nach der gewöhnlichen Art zu veranschlagen, das Wirthschaftskorn beim Ackerbau in Abzug gebracht ist, so werden sämmtliche Gärten, mit Einschluß derer, welche die Deputanten nutzen, nach einem mäßigen Aversionalsatz als reiner Ertrag zu Gelde gerechnet.

Dieser Satz ist

In der Kurmark pro MM.

gute Obstgärten	4 bis 6 Rthlr.
gute Küchengärten	2 — 3 —
ordinäre Küchengärten	1 — 2 —

In Südpreußen *) pro MM., oder Scheffel Einfall

ordinäre Küchengärten	1 Rthlr.
gute Obst- und Küchengärten	2 bis 6 Rthlr.

In den Magdeburgischen Kammeranschlägen sind in eben der Art 1 bis 9 Rthlr. pro MM. angenommen.

*) Instr. v. 1. Septbr. 1797. S. 13.

Von der wilden Baumzucht pflegt man gewöhnlich nichts in Anschlag zu bringen, jedoch findet man in den Magdeb. Anschlägen (welches, als Baumzucht betrachtet, hierher gehört), die nutzbaren Satzweiden, und zwar pro Schock jährlich haubare 15 bis 20 ggr. gerechnet, und bei dem Amte der Möllenvoigtei und dem Amte Acken ist auch geringes Buschwerk zu Korbweiden zu 8 ggr. pro MM. angesetzt.

Insofern dergleichen Buschwerk, vielleicht wegen der Uferbefestigung, in großer Menge gezogen wird, oder starker Weidenbau vorhanden, und daraus wirklich eine baare Nutzung vom Pächter zu ziehen ist, scheint es gar nicht unbillig, davon etwas zum Anschlage zu bringen. Nur muß der Satz ganz mäßig seyn, weil, besonders die Baumzucht, doch mancherlei Bemühung und Besorgung des Pächters erfordert.

Hopfengärten werden hauptsächlich nur zum eignen Bedarf bei der Brauerei angelegt. Da aber in den Anschlägen dieser Nutzung für Hopfen etwas in Ausgabe gestellt wird, so kommen auch die Hopfengärten hinwiederum besonders in Ansatz. Da von einem MM. im Durchschnitt 60—70 Schfl. Hopfen gewonnen werden, und der Verkaufswerth für 1 Schfl. zu 8 ggr. angenommen werden kann, so lassen sich pro MM. circa 20 Rthlr. Brutto, und nach Abzug von wenigstens $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ für die Bearbeitung und wegen Anschaffung der Stangen, deren zu 3 Ranken eine gehört, pro MMorgen 8—9 Rthlr. reinen Ertrag ansetzen.

Weinberge werden, besonders wenn sie viel

Obstbäume enthalten, etwas geringer als gute Obstbäume gerechnet, weil sie viel Bearbeitung erfordern, und oft im Ertrage zurückbleiben.

Auf 1 MM. (25920 □F.) kann man (à 8 □F. für einen Stock nach Abzug der Wege ꝛc.) 3000 Stöcke rechnen. Hiernächst pflegt man auch wohl anzunehmen, daß 7 Schock Pfähle (Stöcke) im Durchschnitt 1 Eimer Wein geben. Wäre dieser Ertrag in unserem Klima nicht oft sehr ungleich, so ließe sich darnach

den Wein- und Obstverkauf in Einnahme,

die Unterhaltung des Winzers und seiner Gehülfen, auch die extraordinären Hand- und Gespannarbeit beim Keltern und Verfahren in Ausgabe

gestellt, der Ertrag eines Weinbergs ziemlich genau ausmitteln.

Der sogenannten Wörden ist oben §. 5. gedacht. Der Anbau von Küchengewächsen im Großen geschiehet öfter im Braachfelde als in besonderen Gärten, und komme bei Veranschlagung des Ackerbaues in Betracht.

Bloße Lust- und Thiergärten bleiben unveranschlagt. (S. übrigens wegen Veranschlagung der Gartennutzung die Beil. IV. und V.)

§. 9.

Bei Veranschlagung der Viehnutzung (I. Theil S. 90) ist im Allgemeinen, nach Anleitung der Information (§. 11. obiger Fragepunkte), in Erwägung

G

von dem ſtande; und wie die Düngung da-

	d zum Winterfutter				Geben an Dünger	
	nmerſtroh		Heu		pro Stück	über-
	ck l.	über- haupt Mdl.	pro Stück Ctr	über- haupt Ctr	2 ſp. Dienſt-	haupt Bauer- Fuder
An Zugv						
10 Stück P	—	24	240	24	240	
20 —— Zu	240	14	280	16	320	
Hierzu						
60 Stück Kr						
2 Bullen	720	15	900	16	960	
30 Stück Ju	180	8	240	8	240	
1000 Stück	180	100	1000	150	1500	
	1320	—	2660	—	3260	
Es werden g						
1924 Mdl.						
zu Stroh						
1864 Mdl. S	1087					
Ferner n	—	—	2834			
Und ſind	—	—	—	—	5500	
(S.						
	233	—	—	—	2240	
	—	—	174	—	—	

Die fehlend gleich zu rechnen 445 Ctr Heu.

Dazu fi	174	Ctr Heu
Erbsenfti	90	— —
Buchwei	50	— —
Kreutz bu Spl Aussaat	80	— —
Summa	394	Ctr Heu

Das Fehlend und die Laubfütterung der Schaafe vollkommen lich durchzuwintern.

Die Kühe wi lee angebaut werden. Das Jungvieh, die Ochsen im Walde hinlängliche Weide.

Was die Dü	2240 Fuder
Dünger,	
Hortenmer hindurch; dies ersetzt den	500 Fuder
Am soviel angenommen	800 Fuder
An Streu à 16 Fuder	640 Fuder
Summa	1940 Fuder

Fehlen 300 Fuder, als die Düngung sehr reichlich gerechnet i

zu ziehen, wie viel Vieh nach Verhältniß des Sommer- und Winterfutters (I. Th. Beil. III. und IV.) ernähret werden kann, von welcher Berechnung die Beil. IX. ein Schema giebt. Dabei kommt es zuvörderst auf die Anzahl des, außer den vorhandenen Dienstein, noch nöthigen Zugviehes (nach Beilage V. A b) und dessen Fütterungsbedarf an.

Ist hiernach die Anzahl des zu haltenden Viehstandes, und zwar in Ansehung der anzuschaffenden Sorten, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Futterbedarfs und der Hütung, oder des größeren Vortheils bei einer oder der andern Viehart, festgesetzt; so kann eine Berechnung, wie viel davon an Dünger (mit Rücksicht auf das Mastvieh) zu erwarten ist, beigefügt werden, um dadurch den Düngungsstand des Vorwerks zugleich festzusetzen.

Zu Gelde wird übrigens natürlich nur das Nutzvieh veranschlagt, weil das Zugvieh nichts einbringt; denn wenn die Zugochsen auf die Mast kommen, so werden sie dort in Betracht gezogen, und was Pferdezucht und Stutereien anbetrifft, so ist dies lediglich Sache der Industrie und Spekulation eines Pächters, und der Ertrag davon in einzelnen Jahren, weil Liebhaberei mit ins Spiel kömmt, so höchst verschieden, daß sich dergleichen im Voraus nicht berechnen läßt; wie denn auch diese Nutzung nicht leicht als ein Nachstück angesehen wird.

Zum Nutzviehstand gehören die Kühe und das junge Rindvieh, die Schaafheerde, Schweine und Federvieh.

A. Bei Veranschlagung der Kuhnutzung müßte man, wenn man recht ins Detail gehen wollte, die Kuhpacht oder die wirkliche Nutzung von einer Kuh (nach 12 der Fragepunkte und den im I. Th. §. 102 ff. gelieferten Materialien) mit Rücksicht auf den Abgang in Einnahme, und in Ausgabe die Haltung der erforderlichen Leute, die Pacht für das Heu (§. 6.) zum Bedarf der Heerde incl. Bullen und Kälber, und die Ausgaben für Salz, Stricke ꝛc. stellen, und so den reinen Ertrag von einer Kuh berechnen. Dergleichen Rechnungen sind auch öfters angelegt worden; da sie aber sehr weitläuftig ausfallen, und überdem, nach der gewöhnlichen Art zu veranschlagen, beim Abzuge des Wirthschaftskorns, darunter das Gesinde und andere Ausgaben für das Vieh schon mitbegriffen sind, so hat man aus solchen Berechnungen gewisse bestimmte Sätze abstrahirt, welche als reiner Ertrag von der Viehnutzung in den Anschlägen gelten, und durch Detailberechnungen in einzelnen Fällen mit Nutzen probirt werden können.

Jene Sätze sind nun, mit Rücksicht auf Viehrace, Futterüberfluß und Gelegenheit zum Absatz

in der Kurmark für eine Kuh 3 bis 8 Rthlr.

für ein Stück Jungvieh 16 ggr. bis 1 Rthlr.

Es soll aber in Zukunft höher gegangen werden *).

In Südpreußen in der Regel nicht unter 3, nicht über 6 Rthlr. für eine Kuh, und für ein Stück Jungvieh in jedem Falle ½ davon.

In den Magdeburgischen Kammeranschlägen findet

*) Cab. Ordr. v. 5. August 1800.

man die Kuh zu 2½ bis 3 Rthlr., das Stück Jungvieh zu 1 bis 2 Rthlr. angesetzt.

Von der ganzen Anzahl des zu haltenden Kuhviehes pflegt man ¼ als Jungvieh (welches eigentlich, weil Bullen und güste Kühe darunter mit begriffen sind, güste Vieh heißen sollte) zu rechnen, dergestalt, daß, der Zahl nach, noch einmal so viel Kühe, als Stücken Jungvieh im Anschlage stehen. Diese Proportion scheint aber zum Nachtheil des Anschlages unrichtig, und die Ansetzung des vierten Theils der Heerde als Jung- oder güste Vieh nach den mindern Sätzen völlig hinlänglich zu sein.

Wenn übrigens, wie in der Beil. V., der Heubedarf für das Vieh nicht in Anschlag kommt, und die Wirthschaftskosten speciell berechnet sind; so wird der Veranschlagungssatz für die Viehnutzung auch verhältnißmäßig erhöhet. Ein gleiches Verfahren und dieselbe Bemerkung wegen der Detailberechnung treten dann auch

B. bei der Schäfereinutzung ein. Man ist auch bei dieser, und zwar mit reichlicher Berechnung des Abganges (weil für Schaafsterben keine Remission gegeben wird) auf bestimmte Netto-Ertragssätze gekommen, und veranschlagt

in der Kurmark *) und in Südpreußen für 100 Schaafe im Gemenge 21 Rthlr.

in den Magdeburgischen Kammeranschlägen aufs Hundert Schaafe 17 Rthlr., beim Amte Ziesar

*) in der Kurmark künftig 30 Rthlr. Cab. Or. vom 5. August 1800.

1 Rthlr. beim Amts-Alten Plathe sind Küchen-Schaafe à 8 ggr. pro Stück gerechnet.

C. Die Schweinenutzung (außer wegen der Brauerei, wovon sie besonders veranschlagt wird) läßt sich insofern auch auf bestimmte Sätze bringen, daß man (I. Th. S. 230) auf 15 Kühe eine Zuchtsau, oder auf jede Kuh ein Schwein, und für eines derselben 8—10 gr. Pachtertrag rechnet.

Sonst ist es auch gebräuchlich, für jeden Wspl. Winteraussaat 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 gr. oder überhaupt nach Verhältniß der Wirthschaft eine runde Summe von 5 bis 20 Rthlr. für Schweinenutzung anzunehmen. Eben so wird

D. die Federviehnutzung in einer runden Summe von 5 bis 30 Rthlr., oder noch gewöhnlicher zu 12 ggr. für jeden Winspel Sommeraussaat veranschlagt.

In den Südpreuß. Anschlägen wird für Schwein- und Federviehnutzung zusammen 1½ pro Cent vom Ertrage des Ackerbaues, der Garten-, Wiesen-, Rind- und Schaafviehnutzung angesetzt.

E. Die Bienenzucht und der Seidenbau werden, weil sie zu willkührliche und precäre Nutzungen sind, nicht als Pachtstücken betrachtet, und nicht veranschlagt. Wollte man indessen einen reinen Ertrag davon haben, so lassen sich ansetzen: für jeden gewöhnlich durchgewinterten alten Bienenstock

in guter Bienengegend 1 Rthlr. 8 ggr.
in schlechter Bienengegend 16 bis 20 ggr.

In frühern Zeiten hat man die Bienenzucht für

so erheblich gehalten, daß verordnet ward, wenn sie nur befördert würde, sollte auf kein Plus bei den Ämtern gesehen werden *).

Der Seidenbau wird am gewöhnlichsten nach der Anzahl Maulbeerbäume berechnet, und zwar

pro Baum unter 20 Jahr. 1 bis 1½ ggr.
— zwischen 20 u. 30 J. 2 — 3
— über 30 Jahr. 3 — 4 **).

Inzwischen sind dies sehr unsichere Sätze. Man könnte auch nach den Materialien I. Th. S. 140 ff. erforderlichenfalls einen speciellen Anschlag vom Seidenbau machen; aber es lohnt der Mühe nicht, denn das Objekt ist zu unbedeutend, und die Nutzung versagt zu oft. Daher ist auch wohl eine alte Kurmärk. Vorschrift ***), die Maulbeerbäume, wenn sie genutzt werden können, den Beamten zu veranschlagen, nicht leicht irgendwo in Anwendung gekommen.

§. 10.

Die Fischerei theilt sich (I. Th. S. 142) in die wilde und in die zahme, oder Teichfischerei.

A. Die wilde Fischerei ist eine Nutzung, deren Umfang und Beträchtlichkeit gewissermaaßen zufällig ist, und von der Wahl und Leitung des Besitzers nicht vollständig abhängt.

*) Dir. Rescr. v. 10. Sept. 1777.

**) Hiernach trifft den Satzen im I. Th. S. 141 zufolge auf 1 Pfund Seide etwa 16 ggr. reiner Ertrag. In der Wirklichkeit beträgt derselbe, wenn alles gut gehet, allerdings weit mehr; allein es gehet nur selten genug ganz gut, und daher kann man nicht mehr annehmen.

***) Dir. Rescr. v. 9. Octob. 1754.

Die Größe der Seen und Gewässer und ob solche darnach mit großen oder kleinem Zeuge, und auch im Winter zu Eise, oder blos im Sommer befischt werden können; die Art und Menge der Fische in diesen Gewässern; die mehrere oder mindere Schwierigkeit des Land- und Wasser-Transports des Fangs bis zum Orte des Absatzes; die Gelegenheit zum Absatz, der insbesondere in der Nähe volkreicher Städte, oder vieler Katholiken und Juden vortheilhaft zu seyn pflegt, u. d. m. sind alles Umstände, deren Ausmittelung und Zusammenstellung größtentheils so schwierig ist, daß es oft ganz vergeblich seyn dürfte, in ein eigentliches Detail von Einnahme und Ausgabe bei diesem Wirthschaftszweig einzugehen.

Die Information darüber kann indessen zur mehreren Justification der nachfolgenden Anschlagssätze etwa auf folgende Punkte gerichtet, und darüber eine Tabelle nach Beil. X. beigefügt werden.

1) Specification, Namen, Lage, Größe und Beschaffenheit der Gewässer.

Anm. Ob es Seen, Flüsse, ob sie tief oder seicht, wie groß sie nach der Vermessung oder ohngefährem Überschlage sind.

2) Welche Fischarten hauptsächlich vorhanden sind.

3) Mit welcherlei Garne gefischt wird, ob über Winter und über Sommer, wie viel Winterzüge mit dem großen oder kleinen Garne gewöhnlich gemacht werden, welche Kosten dabei vorkommen; ob die Unterthanen im Dienst oder gegen Bezahlung dabei behülflich seyn müssen.

Beilage X. Zu S. 82 gehörig.

Nachweisung

von dem Zustande und Ertrage der wilden Fischerei.

Namen der Gewässer.	Größe derselben nach der Vermessung und Beurtheilung des N. M.M. □R	Enthalten Winterzüge mit dem großen | kleinen Garne.	Sind verpachtet: Datum des Contracts, Benennung des Pächters; Dauer der Pacht.	für: Rth. gr. pf.	Anmerkungen.
			Oder: Fractions-Ertrag aus den Administrationsrechnungen.		Wie die Naturalpacht zu berechnen; was auf die Sommer-Fischerei trift; ob Fischlieferungen gewöhnlich sind.

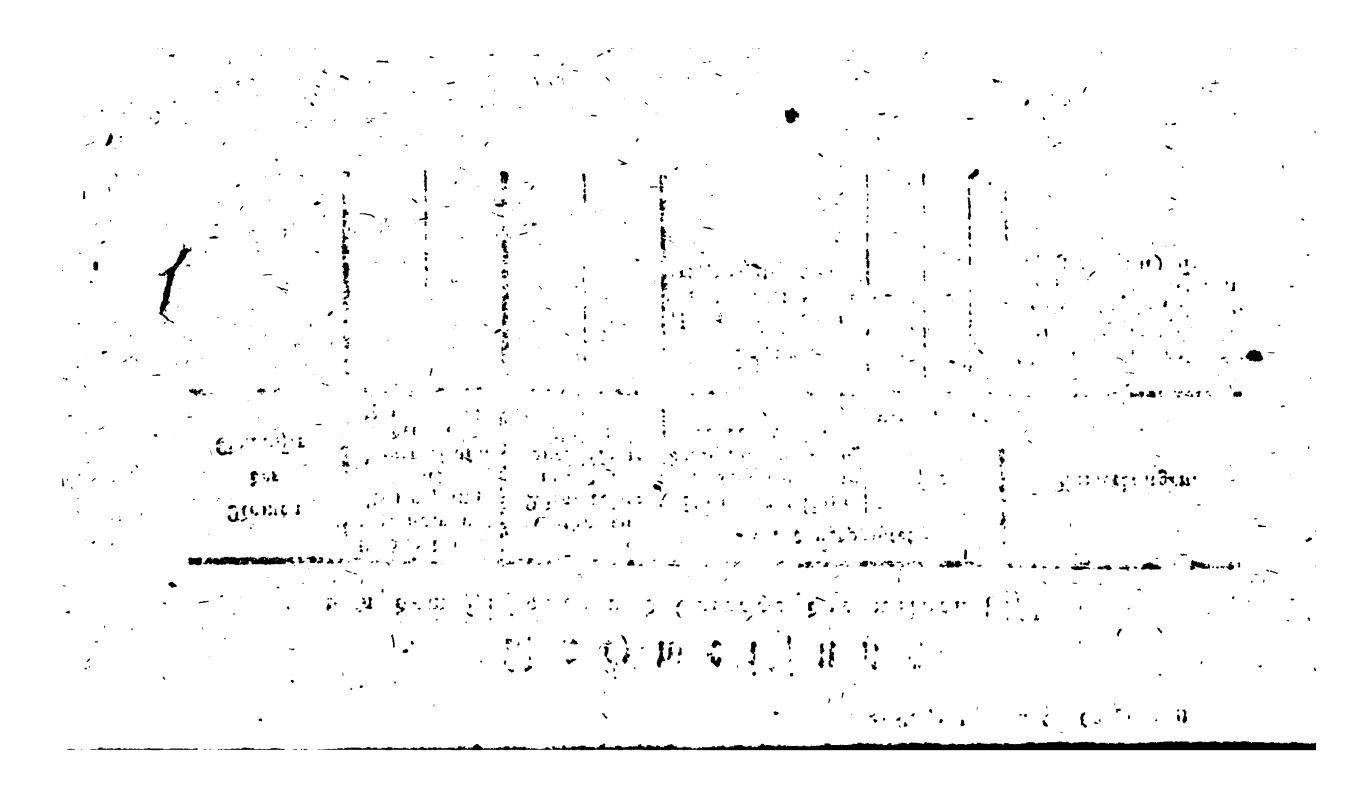

4) Wohin der Absatz gehet, in welcher Art der Transport geschiehet, gewöhnliche Verkaufspreise. Ob unentgeldliche Fischlieferungen, an wen und warum Statt finden.

5) Ob die Fischerei ganz oder theilweise bisher verpachtet oder administrirt worden.

Anm. Im ersteren Falle sind die Pachtsummen und Nebenbedingungen bei der Pacht laut Contract anzuführen, im letztern ist der Administrationsertrag durch Fraction aus den Registern wo möglich nachzuweisen.

6) Ob Rohr- und Schilfnutzung vorhanden ist, und wie viel Schock oder Fuhren jährlich im Durchschnitt gewonnen werden. Verkaufspreis davon.

7) Ob Jemand, und aus welchem Grunde, auch in welcher Art zur Miessfischerei berechtigt ist, ob und was davon in Gelde oder in Naturallieferungen entrichtet wird.

Hat man sich durch Beantwortung dieser Fragen, deren einige freilich wohl schwer mit Genauigkeit zu erörtern sind, von dem Zustande und Ertrage der wilden Fischerei so gut als möglich unterrichtet, so bringt man darnach zum Gelderertrage entweder

aa) die Pachtsummen, wobei jedoch auf Naturallieferungen und Leistungen für den Fischpächter von Seiten des Verpächters, oder umgekehrt, gehörige Rücksicht zu nehmen, und desgleichen nach landüblichem oder einem sonstigen angemessenen mäßigen Preise zu oder abzurechnen ist, oder

bb) das Facit aus der Function des Administrationsvertrages, welches jedoch, weil solche Rechnungen selten ganz genau geführt werden, und wenigstens auf Nebenkosten, Handarbeit und eigne Consumtion nicht hinlängliche Rücksicht nehmen, ebenso, wie

cc) die Schätzung des Fischereiertrags durch sachverständige Fischer, die viel Willkühr erlaubt, einen etwas unsichern Ausschlag giebt.

Die Wiederverpachtung der wilden Fischerei von Seiten der Domainenpächter ist wegen der vielen kleinen Veruntreuungen und Aussicht dabei, die gewöhnlichste Benutzung, obwohl eben so, wie die Immediatverpachtung für die Fischerei selbst nicht immer nützlich, wegen des dabei so leicht möglichen Mißbrauchs. Diesem muß man durch zweckmäßige Contractsbedingungen vorzubeugen suchen, und wenn eine solche Verpachtung durch mehrere Jahre schon Statt gefunden hat, die Pächter daher bestanden haben, und die Gewässer nicht fischärmer geworden sind, so kann man wohl füglich nach der Pachtsumme, jedoch allenfalls so wie auch bei dem Verfahren zu bb und cc, einen Theil, etwa $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ zu gute rechnen, weil sonst der Hauptpächter an dieser Nutzung gar keinen Gewinn übrig behält, den man ihm gleichwohl bei allen Pachtstücken gönnen will und muß.

Zu dem reinen Fischertrage treten alsdann noch die zum Verkauf vorhandene Rohr- und Schilfnutzung, sofern diese nicht schon bei Veranschlagung der Wiesennutzung (§. 6.) in Betracht gezogen ist, und

Die

Die baaren Fischereizinsen, so weit diese nicht schon unter den beständigen Gefällen, wohin sie eigentlich gehören, aufgeführt sind.

In Abzug kommen dagegen die auf der Fischerei etwa haftende baare oder Naturallasten als Zehenten, Canon ꝛc., und kann dieser Abzug entweder gleich in der Fischerei Ertragsberechnung gemacht, oder (wie §. 5 wegen der Vorwerkszehenten bemerkt worden) beim Haupttertrage (Beil. I.) in Ausgabe gestellt werden.

Übrigens sind auch bei der Fischereinutzung, in Entstehung einer andern genauern Ausmittelung

dd) gewisse Aversionalsätze aus der Erfahrung, als reiner Ertrag, wobei weiter kein Abzug Statt findet, abstrahirt, bei deren Anwendung es denn auf Ausmittelung der Anzahl der Garnzüge und verständiges Ermessen der durch die Information ausgemittelten mehr oder weniger günstigen Umstände, so wie auch auf die Größe des gebräuchlichen Garns ankömmt.

Diese Sätze sind folgende:

	In fischereichen Gewässern		In mittleren Gewässern		In fischarmen Gewässern	
	bei gutem Absatz	bei schlechtem Absatz	bei gutem Absatz	bei schlechtem Absatz	bei gutem Absatz	bei schlechtem Absatz
	Rlr.	Rlr.	Rlr.	Rlr.	Rlr.	Rlr.
I. Große Winter- oder Garnzüge mit dem großen Garne von 80—100 Klftr. Länge auf jedem Flügel						
1te Klasse wo sich Karpfen, Zander, Lachse, Aale, Bleye, Maräne finden	10	6	6	4	4	2½
2te Klasse wo große Hechte, Barsche, Schleye, Welse sind	6	4	4	3	3	1½
3te Klasse wo andere ordinäre Fische sind	4	2½	2½	1½	1½	1
II. Sommer- oder sogenannte Klepperzüge (wenn die Gewässer zur Winterfischerei zu klein sind.)						
				ggr.	ggr.	ggr.
1te Klasse	2	1½	1½	18	18	12
2te Klasse	1½	1	1	16	16	10
		ggr.	ggr.			
3te Klasse	1	16	16	12	12	8
III. Mitfischerei, oder kleine Fischerei auf geringen Feldteichen ꝛc. zur eignen Consumtion 3—10 Rthl. überhaupt.						

Die vorgeschriebenen Südpreuß. Veranschlagungssätze *) stehen, so wie überhaupt, auch hier etwas geringer. Was

B. die zahme oder Teichfischerei betrifft, so läßt sich, weil deren Betrieb nach gewissen bestimmten Regeln geschiehet, auch ein specieller Anschlag davon fertigen; zur vollständigen Information gehören etwa folgende Punkte:

1) Namen, Lage, Größe, Beschaffenheit der Teiche.

2) Wie die Teiche bisher bewirthschaftet worden.

Anm. Die Dauer der trocknen und nassen Nutzung.

3) Ob sie verpachtet sind, oder für Rechnung verpachtet werden.

Anm. Im ersteren Falle ist der Pachtcontract abschriftlich beizufügen, im letzteren anzuführen, durch wen die Administration geschiehet, und was er dafür bekömmt.

4) Besatz der Streichteiche und der Streck- und Abwachsteiche.

Anm. Wie viel Laichkarpfen in den ersteren an Milchenern und Roggenern ausgesetzt zu werden pflegen, mit wie vielen Setzlingen jeder Streck- und Abwachsteich gewöhnlich besetzt wird. Ob sie alle zugezogen sind, oder gar welche verkauft worden, und wohin; oder ob welche gekauft worden, und woher; zu welchen Preisen beides geschehen; wie stark der Abgang wohl zu rechnen ist, und Ursache, wenn derselbe stärker als gewöhnlich war.

5) Absatz.

Anm. Wie viel Schock oder Zentner jährlich an Karpfen, und wohin, am meisten verkauft werden. Was sie am Teiche, oder wo sie abgeliefert werden, pro Schock oder Zentner kosten. Ob der Transport weit zu Lande geschehen muß, ob die Unterthanen dabei dienen, und in welcher Art; wie viel sie auf eine Fuhre laden müssen.

6) Was die Unterhaltung der Dämme, Schleusen, Wehre ꝛc., der Geräthschaften, und die Kosten beim Aus- und Versetzen und Abfischen betragen.

Anm. Ob die Unterthanen dabei, beim Reinigen der Graben, beim Aufeisen ꝛc. Dienste umsonst oder gegen Bezahlung und Abrechnung vom Hofedienste verrichten müssen?

7) Was der Teichwärter und dessen Knechte, auch Gehülfen an Lohn und Deputat erhalten?

Anm. Dies kann auch ad 3. gleich mit beantwortet werden.

8) Was für Arten Speisefische vorhanden, und wie hoch der Ertrag von dem Verkauf derselben anzunehmen ist?

9) Ob vom Rohr und Schilf einiger und welcher Nutzen zu erwarten ist?

10) Was in der trocknen Nutzung für Getreidearten in den Teichen angebauet werden?

Anm. Einfall, Körnerertrag und was von der Gräsetei für ein Nutzen aufkömmt?

11) Ob den Kirchen- und Schulbedienten oder sonst jemand Fische in Natura abgegeben werden müssen?

J

N. gehörigen

Namen der Teich Teiche, rt; ge und deren B liche Tie stimmung. s Was- sers.	Wie die Ufer, Dämme, Brücken, Wehre, Fluthbetten ꝛc. beschaffen sind.	Anmerkungen
Ob es Strei ol in dem Streck- od und den Besatz-Teic en, als sind. Feldern en den en.	Diese können hier gehörig beschrieben werden.	

Anschlag

von der Teichfischerei

beim Königl. Amte N. N.

Nach der Vermessung des Conducteur N. N. vom Jahr 1791 enthalten sämmtliche Teiche, und zwar laut Specification

	so bewässert werden kann	
die Abwachsteiche an Terrain,	3901 MM.	110 □R.
An Hütung und Inseln darin, so nicht zu bewässern ist	556 —	15 —
die Streckteiche	361 —	75 —
die Saamenteiche (Streich- oder Laichteiche	25 —	125 —
Summa	4844 —	145 —

Natural-Ertrags-Berechnung.

A. Von den Streichteichen.

Darin werden 12 Laichkarpfen pro MM. ausgesetzt, welche 60 Schock Saamen liefern, thut von 25 MM. 125 □R. — 308 Laichkarpfen oder 1540 Sch. Saamen

davon ⅕ Abgang	308 —
bleibt zum Besatz der Streckteiche	1232 —

B. Von den Streckteichen.

Hier werden 10 Schock pro MM. ausgesetzt, thut auf 361 MM. 75 □R. 3615 Schock — Stück

davon ⅕ Abgang	723 — — —
bleibt zum Versetzen in die großen Abwachsteiche	2892 — — —

Anschlag von der Teichfischerei.

C. Von den Abwachsteichen.

Hier werden eingesetzt pro MM. im Durchschnitt 56 Stück
thut auf 3901 MM. 110 □R. 3641 Schock 30 St.
davon ⅛ Abgang 728 —— 18 —

bleiben zum Ausfischen und
Verkauf 2913 —— 12 —

Balance.

Die Streckteiche erfordern zum Besatz, wie vorstehend,
an ½jährigen Streichkarpfen 3615 Schock — Stück
die Streichteiche liefern nur 1232 —— —— ——

fehlt 2383 —— —— ——

wovon jedoch noch circa 50 Schock abgehen, die in den Streckteichen sich erzeugen.

Die Abwachsteiche erfordern zum Besatz an 2½jährigen Saamenkarpfen 3641 Schock 30 Stück
die Streichteiche liefern nur 2892 —— —— ——

fehlt 749 —— —— ——

Die Nutzung wird nun durch 3 Jahre berechnet, in welchen jeder Teich einmal gefischt wird, wie folget:

Geldertragsberechnung von drei Jahren.

Einnahme.

	Rthl.	gr.	pf.
Zum Verkauf kommen 2913 Schock 12 Stück ausgewachsene Karpfen à 35 Stück auf einen Ctr, thut 4994 Ctr 6 Pfund, der Ctr à 4 Rthlr. 4 ggr.	22473	5	10
Für Speisefische nach dem gewöhnlichen Satz von 2 p. C. der Verkaufssumme	449	12	—
Zur trocknen Nutzung sind in den Abwachsteichen nur etwa 1100 MM. brauchbar, welche mit Haber bestellt werden, à 14 Mz. Einsaat, thut 962½ Schfl Haber, à 3½ Korn, wovon nach Abzug der Saat und des Wirthschaftskorns, 1½ Korn zum Ertrage gerechnet werden, thut 1203½ Schfl à 14 ggr.	701	19	9
Summa der Einnahme	23624	13	7

Zur Übersicht kann, wenn viele Teiche vorkommen, eine Nachweisung davon nach Beil. XI. beigefügt werden.

Nach Maaßgabe der Information kann denn der Anschlag gefertigt werden. Die Beil. XII. giebt dazu hinlängliche Anleitung, mit Bezug auf das hiervon im Ersten Theile (S. 144 ff.) Gesagte, und ist dabei nur Folgendes zu bemerken.

Wenn keine Vermessung vorhanden ist, muß der Besatz nach dem Getreideeinfall, wobei 1 Schfl., im Durchschnitt 1 Morgen gleich zu rechnen ist, oder nach der Information ad 4. berechnet werden.

Der Ertrag von dem Karpfensaag und der trocknen Nutzung ist, weil beides in drei Jahren nur einmal vorkömmt, eine dreijährige Einnahme, und daher mit 3 zu theilen, um den einjährigen Ertrag zu bekommen.

Eben so verhält es sich mit den Kosten für Anschaffung des in den Streich- und Streckteichen nicht zu erzielenden Saamens, wenn die Abwachsteiche, wie bei vorliegendem Anschlag angenommen worden, verhältnißmäßig zu groß sind. Im umgekehrten Falle kömmt der Preis des überflüßigen und zum Verkauf dienlichen Saamens in Einnahme. Im Anschlagsschema ist übrigens deshalb nicht 4jähriger, sondern 1jähr. Saamen zum Besatz der Streckteiche angenommen, weil ersterer sehr empfindlich für weiten Transport ist, und man daher nicht gern andern als jährigen Saamen zu nehmen pflegt.

Die jährlich vorkommende Einnahme (hier für

Röhrung) und Ausgabe bedarf natürlich keines 3jährigen Durchschnitts.

Der Verkaufspreis der Karpfen ist örtlich, und hier nur beispielsweise zu 4 Rthlr. 12 ggr. pro Ctr angenommen. Für Speisefische rechnet man, weil sie mehrentheils zum eignen Verbrauch dienen, und also der Geldwerth nicht füglich anzugeben ist, 2 pro Cent vom Verkauf der Karpfen.

Die trockne Nutzung kann selten in den ganzen Teichen Statt finden, weil sich gewöhnlich mehrere morastige, zum Ackerbau nicht hinlänglich trocknende Stellen finden; daher sind in der Beilage z. B. nur 1100 MM., als zum Ackerbau tauglich, angenommen.

Bei dem Ausgabetitel Insgemein ist zu bemerken, daß die kleinen Reparaturen an den Fluthbetten, Uferdämmen ꝛc. den Pächtern zur Verbindlichkeit gemacht zu werden pflegen, und daher billiger Weise dafür etwas gut gerechnet werden muß. Hauptreparaturen, Neubauten, Räumungskosten werden dagegen aus den Kammer-Baufonds bestritten, und betreffen also den Anschlag nicht.

Wenn zur Teichfischerei, wie in der Beilage beispielsweise vorausgesetzt worden, gewisse Dienste geleistet werden, und unter dem Titel: an Dienstgeld, in Einnahme gebracht sind, so muß der Betrag beim Fischereianschlage (als nothwendige Ausgabe zur Verminderung des Personals der Teichwärter) wieder in Ausgabe kommen, oder es müssen diese Kosten in Einnahme und Ausgabe wegbleiben; sonst wird der Pächter bei einem übrigens genauen Anschlage lädirt.

Wie viel Teichknechte nothwendig sind, hängt zum Theil mit von der Beschaffenheit und zerstreuten Lage der Teiche ab, und ist durch Nachfrage jedes Orts zu bestimmen. In der Beilage ist das Personal als zu einer schon sehr beträchtlichen Teichwirthschaft nach einem ohngefähren Überschlage angenommen.

Sollte endlich (nach 11. der Inform.) eine Naturalfischlieferung, oder sonst eine ungewöhnliche Abgabe Statt finden, so muß darauf Rücksicht genommen werden.

Hier noch der Beweis, wie das im ersten Theil S. 150 angegebene beste Flächenverhältniß der dreierlei Arten Teiche zutrifft, durch diese Berechnung:

1. = 25 MM. Laichteiche geben à 12 Laichkarpfen oder 60 Schock Saamen pro MM. 1500 Schock und nach Abzug $\frac{1}{5}$ Abgang 1200 Schock, die in die Streichteiche kommen.

5. = 120 MM. à 10 Schock pro MM. sind damit zu besetzen; hier wieder $\frac{1}{5}$ Abgang, bleiben 960 Schock zu den Abwachsteichen übrig.

45. = 1029 MM. à 56 Stück sind damit zu besetzen.

Die nach der Morgenzahl etwas abweichende Proportion gleicht sich durch den Laich, der noch in den Streich- und Abwachsteichen erzeugt wird, und durch verminderten Abgang in den ersteren bei pflegsamer Wartung aus.

Bei dieser ganzen Berechnung ist eine solche Teich-

bewirthschaftung vorausgesetzt, als in hiesiger Provinz gewöhnlich, und im ersten Theil S. 145 beschrieben worden, wobei in 3 Jahren die Teiche einmal, und zwar 2jährig abgefischt werden, und einmal trocken bleiben.

Wird die Fischerei nach anderen Grundsätzen (wie z. B. in Schlesien der Fall ist) betrieben, so, muß der Anschlag sich analogisch darnach richten. Zum Beispiel dient der hier folgende Auszug aus den Südpr. Veranschlagungsprincipien.

»Bei einer regulären Teichwirthschaft bleibt der »Teich entweder 3 Jahre hindurch trocken liegen, und »wird die nächstfolgende 3 Jahre zur einsömmerigen »Abfischung gespannt, oder dies geschiehet 4 Jahre »hindurch zur zweisömmerigen Abfischung, und es »folgen nur 2 trockene Jahre, oder aber viere, in »welchen der Boden durch Ackerbau und Gräserei ge»nutzt wird. Es wird daher bei der Veranschlagung »der Gewinn aus der trocknen Nutzung, und zwar, »wenn es möglich, durch 6jährige Fraction, wobei »Aussaat und Heugewinn eben so, wie bei den Vor»werkern zu berechnen, ausgemittelt, diesem die, aus »den in den letztern 6 Jahren bespannt gewesenen »Abwachsteichen erfolgte Abfischung hinzugesetzt; nach»dem davon bei einsömmerigen Teichen $\frac{1}{10}$, und bei »zweisömmerigen $\frac{1}{5}$ zum Abgange gerechnet worden, »und so der Ertrag auf ein Jahr bestimmt, welchem »das, was per fractionem für Speisefische eingenom»men worden, hinzugeht. Hiervon kommen die auf »den Ankauf des fehlenden (nicht selbst angezogenen) »3jährigen Karpfen-Saamens, und auf die Abfi-

» schlung alljährlich zu verwendende Kosten in Abzug,
» und das Residuum wird als der reine Ertrag ange-
» sehen, mit welchem dann auch die Einnahme von
» verkauftem Rohr und Schilf zu verbinden ist.

» Die Principia, nach denen sich der Besatz der
» Teiche beurtheilen läßt, sind diese: Auf 1 MM.
» oder 1 Berl. Schfl. Aussaat werden im Laich- oder
» Streichteiche 6—8 Streich- oder Laichkarpfen, von
» 5 dergleichen, aber etwa 4 Berl. Metzen oder 15 *)
» Schock junger Karpfen-Saamen (Streich) gerech-
» net, wovon jährlich (nach Abzug $\frac{1}{5}$ zum Abgang)
» die Hälfte in die Streckteiche kömmt.

» In diesen wird nach Verhältniß des Bodens
» pro MM. oder Schfl. Aussaat 5—6 Schock zwei
» und dreijähriger; 10—15 Schock ein und zweijäh-
» riger Saame gerechnet, wovon ebenfalls $\frac{1}{5}$ Abgang,
» und vom Residuo alljährlich die Hälfte zum Besatz
» der Abwachsteiche angenommen wird, weil der ein-
» zusetzende Saame bereits ein Jahr alt ist, und nur
» zwei Jahr stehen darf.

» Hierbei wird sich denn ergeben, ob Saamen ge-
» kauft werden muß, oder der in den Streich- und
» Streckteichen erzielte, zum Besatz der Abwachsteiche
» hinreichend ist. In diesen wird nach Verhältniß der
» Güte des Bodens, und mit Rücksicht auf den Zu-
» Ab- und Überfluß oder Mangel des Wassers, ein
» Schock in Dorf- und Feldteichen

» von starkem Lehmboden auf 1 bis $1\frac{1}{4}$ Magdeb.
M. oder Berl. Schfl. Einfall;

*) Hier ist sowohl der Besatz als der Laich zu gering gerechnet, und kann gewiß um die Hälfte höher angenommen werden.

im mittel und etwas leichtem Boden
auf . . . . . 1½ MM.
von schlechtem und Sandboden auf 2 MM.
» gerechnet; in Waldteichen aber,
von gutem Boden auf . . . . 2 MM.
» ein Schock 3jähriger Saamen bei der ersten Besez-
» zung angenommen, bei der nachfolgenden zweiten und
» dritten Besetzung aber verhältnißmäßig 10—15 St.
» abgeschlagen.

» Von diesem wirthschaftlich möglichen Besatz der
» Abwachsteiche wird wegen des Abgangs bei zwei-
» sommerigen Teichen $\frac{1}{3}$, bei einsommerigen $\frac{1}{10}$ abge-
» rechnet, und der Rest mit den currenten Karpfen-
» Verkaufspreisen in Einnahme gestellt; davon aber
» die Ankaufskosten des nicht selbst zu gewinnenden
» 3jährigen Saamens, und die übrigen Ausgaben
» abgezogen.

» Für Speisefische pflegt man 2 prp Cent von der
» baaren Verkaufssumme, oder aber auf 10 Schock
» 3jährigen Besatz einen Zober, den man im Preise
» um 1 Rthlr. geringer, als ein Schock Verkaufs-Kar-
» pfen rechnet, anzunehmen ꝛc.«

Man siehet, daß diese Principien im Wesentlichen mit den oben angegebenen stimmen; sie setzen nur eine andere Eintheilung und Dauer der nassen und trocknen Nutzung voraus, die ohne Zweifel da, wo sie gebräuchlich ist, zweckmäßiger und einträglicher befunden wird.

§. 11.

Bei dem Anschlage von der Brauerei Nutzung kömmt es etwa auf folgende Informationspunkte an:

1) Was für Bier gebraut wird?

Anm. Weißes oder braunes, doppeltes oder einfaches; ob Darr- oder Luftmalz genommen, ob Weizen oder Gerste verbrauen wird?

2) In welche Schankhäuser und Krüge der Debit geschiehet, und wie stark er in jedem derselben, ob er gezwungen oder freiwillig ist; ob auch im Brauhause verschenkt wird?

3) Anzahl und Stärke der Gebräude, Consumtion in der Wirthschaft, an Deputanten, Geistliche und Schulbediente ꝛc.

Anm. Beide vorstehende Punkte sind neben der mündlichen Vernehmung der Wirthschaftsbediente, besonders durch Fractions-Nachweisungen aus den Wirthschaftsregistern, Kerbstöcken, auch (wo dies thunlich ist) aus den Mühlenregistern oder Accise-Manualien, wegen der Scheffelzahl des geschrotenen Getreides zu justificiren. Hierbei ist anzuführen, wie viel Quart die Tonne enthält, und wie hoch der Verkaufspreis stehet, wovon ebenfalls ein Durchschnitt durch Fraktion oder Marktpreisatteste aus den nächsten Städten nachzuweisen ist, da die Pächter, besonders in der Nähe von Städten, eigentlich nicht unter dem dortigen Verkaufspreise ihr Getränk verkaufen sollen, um der städtischen Nahrung keinen Eintrag zu thun.

Bei allem diesem ist insbesondere auch nachzufragen und aus einander zu setzen, ob etwa, und aus welchen Ursachen Debit und Preis in einzel-

zelnen unter der Fraction begriffenen Jahren ungewöhnlich hoch oder niedrig war.

4) Wie viel Hopfen zu einem Gebräude genommen wird?

Anm. Ob ihn der Pächter selbst erbauet, oder kaufen muß, woher und zu welchen Preisen?

5) Wie viel Holz zu einem Gebräude genommen wird?

Anm. Ob es frei verabfolgt *), oder und wie theuer gekauft wird? Wie es mit dem Schlagen und Anfahren gehalten wird, wie weit die Forst entfernt ist?

6) Metze und Mahlgeld — Mühlfuhren.

Anm. Ob und was der Müller für das Schroten erhält; wer die Mühlfuhren verrichtet, Entfernung der Mühle.

7) Wasserfuhren — Stellstroh.

Anm. Ob erstere und durch wen geschehen (zuweilen ist das Wasser bei der Brauerei nicht tauglich). Wie viel des letzteren zu einem Gebräude gebraucht wird?

8) Brauerlohn.

Anm. Unterhaltungskosten des Brauers und seiner Gehülfen — ob auch Unterthanen Handdienste mit gebraucht werden?

9) Insgemein.

Anm. Betrag der Ausgaben für Unterhal-

*) Nach dem Regl. für die Forst- und Bau-Commission vom 15. Septbr 1798 soll zu den Brauereien kein Holz mehr in Natura gegeben, sondern solches in Gelde vergütet werden.

Beil. XIII. Zu S. 77 gehörig.

Pachtanschlag

von

der Bierbrauerei

beim Königl. Amte N.

Nach der beiliegenden Fraction sind überhaupt in den Krügen und Schankhäusern jährlich abgesetzt worden	à 100 Quart	850 Ton. 75 Quart
Außerordentlich sind im Brauhause verschenkt	30 —	25 —
Den Deputanten werden laut Nachweisung verabreicht	29 —	25 —
Summa, so zum Anschlage kömmt	900 —	— —
Hierzu sind erforderlich à 1 Schfl Gerstenmalz pro Tonne		37 Wspl 12 Schfl Malz
Hiervon $\frac{1}{9}$ wegen des Quellmaaßes	4 —	4 —
bleibt reine Gerste	33 —	8 —

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Für Gerste $33\frac{1}{3}$ Wspl oder 800 Scheffel à 18 ggr.	600	—	—
Für Hopfen à 2 Schfl pro Wspl Malz thut von $37\frac{1}{2}$ Wspl 75 Schfl à 8 ggr.	25	—	—
Mahlmetze 1 Schfl pro Wspl thut von $33\frac{1}{3}$ Wspl Gerste à 18 ggr.	24	23	7
Mahlgeld à 1 pf. pro Schfl Malz thut von $37\frac{1}{2}$ Wspl.	3	3	—
Mühlfuhren (da die Mühle $\frac{1}{2}$ Meile entfernt ist, nach Beil. VII.) à 3 Wspl pro Gespannt. thut von $37\frac{1}{2}$ Wspl $12\frac{1}{2}$ Gespannt. à 3 ggr. 6 pf.	1	19	9
Holz à $1\frac{1}{4}$ Kl. pro Wspl Malz thut von $37\frac{1}{2}$ Wspl 47 Klafter.			
Latus	654	22	4

Pachtanschlag von der Bierbrauerei.

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Transport	654	22	4
Diese anzukaufen à 1 Rt. 12 gr. incl. Stammgeld	70	12	—
Solche anzufahren, auf 1 Meile weit tägl. 1 Kl. sind 47 Gespannt. à 3 gr. 6 pf.	6	20	6
Schlagerlohn à 4 ggr. pro Kl.	7	20	—
Klein zu machen à 1 Kl. pro Tag, sind 47 Handtage à 1 ggr. 3 pf.	2	10	9
Stellstroh 2 Bd pro Wspl Malz thut 1¼ Schock à 2 Rthlr.	2	12	—
Brauerlohn und Deputat laut Berechnung	72	4	—
Gehülfe zu jedem Gebräude à 36 Schff 3 Handtage thut für 1⅝ Wspl 2 Handt. und zu 37½ Wspl 75 Handt. à 1 gr. 3 pf.	3	21	9
Zur Unterhaltung des kupfernen und hölzernen Geräths incl. Böttcherlohn à 12 ggr. pro Wspl thut von 37½ Wspl	18	18	—
Insgemein pro Wspl 4 ggr. thut von 37½ Wspl	6	6	—
Summa der Ausgabe	846	3	4

Einnahme.			
Für 900 Tonnen Bier à 2 Rthl. 10 ggr.	2175	—	—
Für Kovent à 12 ggr. pro Wspl Malz thut von 37½ Wspl	18	18	—
Für Bärme à 4 ggr. pro Wspl Malz thut von 37½ Wspl	6	6	—
Für Träber à 16 ggr. pro Wspl Malz	25	—	—
Summa der Einnahme	3225	—	—
Hiervon die Ausgabe	846	3	4
bleibt Ertrag	2378	20	8
Hiervon gehet noch ab am Schankdouceur von den in den Krügen debitirten 850¾ Tonnen die 21te Tonne, thut 40½ Tonnen à 2 Rthlr. 10 ggr.	97	21	—
bleibt reiner Überschuß zur Pacht	2280	23	8

Anm. Hiervon sind alsdann noch die Landesherrlichen Gefälle, wenn dergleichen vorkommen sollten, abzuziehen.

tung der Gefäße und Utensilien, für Säcke, Licht, Besen ꝛc.

10) Einnahme für Covent, Treber, Asche, Hefen.

Anm. Wie dies verwandt wird, ob und was dafür einkömmt?

11) Schankdouceur und Auffüllebier.

Anm. Betrag desselben — ob Jemand, und aus welchen Gründen Bier unter dem gewöhnlichen Preise erhält?

12) Betrag der landesherrlichen Gefälle an Accise, Ziese, Zapfenzins, Ranksteuer ꝛc., insofern dergl. vorkömmt.

Auf diese Information, welcher noch, wenn die Brauerei verafterpachtet seyn sollte, die Bemerkung, in welcher Art dies geschehen, zur mehrern Justificirung des Anschlags beigefügt werden kann, ist sodann der Anschlag nach dem Schema in der Beil. XIII. zu gründen, und dabei folgendes zu bemerken.

So wie hier nach dem Debit des Getränks die erforderliche Quantität Malz berechnet ist, kann man auch, und dies ist in den Anschlägen der älteren Provinzen, das gewöhnlichste, von der Quantität Malz, wofern diese aus den Mühlen- oder Acciseregistern sich ergiebt, zurück auf den Umfang der Getränkfabrikation rechnen, davon wird hiernächst das zur eignen Consumtion dienende Quantum (als Wirthschaftsbedürfniß, das, wenn es vereinnahmt würde, auch wieder verausgabt werden müßte) abgezogen, und nur das Residuum incl. Deputat- und statt Arbeitslohn verabreichtem Getränk (weil dieses durch das

Wirthschaftskorn bei den Vorwerkern vergütet wird) zum Anschlage gebracht, davon aber noch $\frac{1}{32}$ zum Auffüllen abgezogen, und der Rest als wirklicher Debit berechnet.

Wäre in Absicht des zur Brauerei verwandten Getreides nicht die Quantität des Malzes, sondern die des reinen Getreides ausgemittelt, so ist, um jene zu erhalten, dieser $\frac{1}{8}$ hinzuzusetzen, statt daß im umgekehrten Falle, wie in der Beil., $\frac{1}{9}$ abgezogen wird. (I. Th. S. 153.)

Der Guß des Bieres ist verschieden, und hier nur beispielsweise auf einen Schfl. Malz (I. Theil S. 156) eine Tonne Bier von 100 Quart angenommen. Es wird aber gewöhnlich, zumal beim braunen Bier, etwas mehr und bis $1\frac{1}{3}$ Schfl. für Doppelbier auch sogar bis $2\frac{1}{2}$ Schfl. pro Tonne gerechnet. Zu dem Biere der erstern Art wird gewöhnlich noch ein Theil, und zwar $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Wasser gegossen, und also im Grunde von $1\frac{1}{3}$ Schfl. 133 bis 150 Quart ordinäres Schankbier verfertigt.

Für die Bemühung des Malzmachens rechnet man deshalb nichts in Ausgabe, weil der Brauer in der Zeit außer dem Brauen, das Mälzen mit besorgen muß.

In Ausgabe kömmt das Getreide nach der Kammertaxe (wie in der Beil. die Gerste zu 18 ggr. nach der Kurmärk. Kammertaxe, und so auch der Weitzen, wenn Weitzenbier gemacht wird), weil es in den Vorwerksanschlägen nicht höher angesetzt ist, wogegen man, wie unten folgen wird, auch den Verkaufspreis

niedriger als in der Wirklichkeit, also auch gleichsam nach einer Kammertaxe annimmt.

Hiernach wird in der Regel darauf nicht gerücksichtigt, ob der Pächter alles zum Bier benöthigte Getreide selbst gewinnt oder nicht. Unbillig scheint es indessen nicht, auf den Fall, daß er viel kaufen muß, ihm dies, wenigstens zum Theil etwas höher, als nach der Kammertaxe zu veräusgaben, besonders wenn der Ankauf etwas schwierig, und der Anschlag übrigens recht genau gefertigt ist.

Der Hopfenpreis ist in der Beilage zu 8 gr. pro Schfl. (nach §. 8. von der Gartennutzung) angesetzt, wobei es gleich gilt, ob er angekauft oder selbst gewonnen wird, weil er im letztern Falle bei der Gartennutzung in Anschlag kömmt. Dieser Preis indessen, so wie auch die Quantität an Hopfen für ein Gebräude muß sich aus der Information ergeben, und ist in der Beilage nur der gewöhnlichste Satz beim Braunbier angenommen, der aber beim Weißbier weniger und nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ davon zu betragen pflegt.

In Südpreußen rechnet man 1 Pfund Hopfen pro Schfl. Malz (1 Schfl. Hopfen wiegt etwa 8 g Pfund), welches insofern passender scheint, als der Hopfen überhaupt nicht gemessen, sondern gewogen werden sollte.

Die Mahlmetze und das Mahlgeld richten sich nach Ortsgewohnheit. Erstere wird eigentlich in Malz, nicht in Getreide entrichtet, und sollte daher, wie es scheint, etwas höher, als die Kammertaxe besage, oder doch nach der Quantität des Malzes gerechnet

werden. Beides ist indessen nicht gewöhnlich, weil für das Mälzen, wie oberwähnt, nichts besonders gerechnet wird, und 9 Schff. Mahlmetze in Malz das Quellmaaß zurückgerechnet, doch nur einen Verlust von 8 Schff. Getreide involviren.

Für Mühlfuhren und Holzfuhren muß in Betracht der dadurch verursachten Versäumniß des Gespanns etwas (nach den Sätzen der Beil. VII. oder wie es die Information sonst ergiebt) gerechnet werden, weil die hierzu erforderlichen Gespanntage bei Berechnung der erforderlichen Dienste, die der Pächter bezahlen muß, und nach deren Abzug erst das nöthige Gespann berechnet und vergütet wird, in Betracht kommen.

In ähnlicher Art verhält es sich mit der Ausgabe für Holzschlagen und Hülfe beim Brauen.

An Holz wird, je nachdem die Feuerung eingerichtet ist, etwas mehr oder weniger als der hier angenommene gewöhnlichste Durchschnittssatz von 1½ Kl. Kiehnen pro Winspel erfordert; dies ist an Ort und Stelle auszumitteln. Beim Weißbier, das ganz oder doch größtentheils von Luftmalz perfertigt wird, rechnet man, wegen des wegfallenden Malzdarrens, verhältnißmäßig ¼ bis ⅓ weniger Holz. Wird mit Hartholz oder Torf gefeuert, so regulirt sich der Anschlag darnach. S. Beil. VII. des ersten Theils.

Stellstroh wird öfters nach einem mäßigen Satz zu Gelde gerechnet, weil es, obwohl nur unbedeutend, doch ein Verlust für den Viehstand ist. Häufig wirft man indessen auch nichts dafür aus.

Statt

Statt des Brauerlohns und Deputats pflegt man auch wohl, obwohl die specielle Berechnung davon zuverläßiger ist, ein Aversum von etwa 8 Rthlr. pro Wspl Malz auszuwerfen, und ein eben solches Aversum wird zur Unterhaltung des Geräths *), und Insgemein für Säcke, Besen, Licht ꝛc. gerechnet, weil die specielle genaue Nachweisung von dergl. Kosten selten möglich ist, und zu sehr ins Kleinliche gehen würde.

Bei der Einnahme wird der Verkauf des Bieres gewöhnlich etwas niedriger, als in der Wirklichkeit, angenommen, weil das Getreide nur nach der Kammertaxe in Ausgabe kömmt. Sonst wurde in den Kurmärk. Anschlägen die Tonne zu 1 Rthlr. gerechnet; itzt nach Erhöhung der Kammertaxe kann und muß auch der Bierpreis höher **) und etwa, wie hier, zu 2 Rthlr. 10 ggr. angenommen werden.

Den Convent und die Bärme pflegt man mit den angenommenen Sätzen von 12 und 4 ggr. zu berechnen. Träber wurden bisher gar nicht angeschlagen ***). Dies scheint aber unrecht, daher hier 16 ggr. pr Wspl angesetzt sind.

Die in der Bztl. angenommenen Sätze sind übrigens hauptsächlich aus Kurmärkischen Anschlägen entlehnt, und mit diesen stimmen die Magdeburgischen

*) Diese Unterhaltung liegt nämlich lediglich den Pächtern ob. S. u. a. Immediat-Reser. an die Kurm. Kammer v. 21. Febr. 1748.

**) Die Reskr. an die Kurm. Kammern v. 27. August 1800.

***) Nach einer alten Verord. v. J. 1738.

diesfälligen Anschlagssätze bis auf unbedeutende Abweichungen überein.

In den Südpreuß. Anschlägen werden statt da Träber 3 pro Cent von der Einnahme, nach Abzug der Ausgabe, jedoch ohne Schankbouteur gerechnet. Covent und Bärme wird nicht angeschlagen; die übrigen Sätze sind den Kurmärkischen ähnlich, nur geringer, und in der Instruktion v. 1. Septbr. 1797 S. 19 speciell vorgeschrieben. Daran ist späterhin nur die billige Abändetung gemacht, daß der Verkaufspreis nicht nach der Wirklichkeit (der nächsten Stadt), sondern nach demselben Verhältniß gegen dieselbe, in welchem die Kammertaxe gegen den wirklichen Getreidepreis stehet, angenommen, und was dabei über einen Groschen pro Tonne trifft, für einen vollen Groschen gerechnet wird *). Z. B. der Verkaufspreis einer Tonne Bier à 80 Garniec (104 Berl. Quart) ist in der nächsten Stadt 2 Rthlr., und der Marktpreis der Gerste im Durchschnitt 20 ggr.; so wird, da die Kammertaxe der Gerste 45 ggr. beträgt, die Tonne Bier zu 1 Rthlr. 18 ggr. in Einnahme gerechnet.

In Südpreußen bekommen die Domainenpächter das benöthigte Holz zwar nicht frei, sondern gegen Stammgeld **); da sie dies indeß selbst bezahlen müssen, so kömmt dafür beim Brauerei-Anschlage nichts in Ausgabe.

*) Dir. Rescr. an die 3 Südpr. Kammern d. 24. July 1800.

**) Publ. vom 4. July 1800. die allgemeine Pachtbedingungen betreff. §. 10.

Am Ende des Brauerei-Anschlages ist noch der Betrag der landesherrlichen Gefälle, und das, was den Krügern an Schankbouteur gegeben wird, gewöhnlich die 20te oder 21te Tonne abzuziehen.

§. 12.

Die Veranschlagung der Branntweinbrennerei-Nutzung hat mit der vorigen viel Ähnlichkeit, und es ist in ohngefähr eben der Art, wie bei dieser, die Information auf folgende Punkte zu richten:

1) Von welchem Getreide gebrannt, wie viel jedesmal eingemaischt, und davon an Branntwein gezogen wird?

2) Wie lange im Jahre *), und wie oft während der Zeit, auch in wie viel Blasen gebrannt, und wie viel Branntwein oder Spiritus also überhaupt gezogen wird?

3) Wie viel zwangsweise in den Krügen oder sonst debitirt worden, zur Consumtion und zum Deputat darauf gehet?

Anm. Bei den beiden vorstehenden Punkten sind die Wirthschaftsregister, Kerbstöcke, und wo es thunlich, die Mühlen- und Accise-Register zu benutzen.

4) Holz zum Brennen.

5) Ingredienzien (Kümmel, Anis rc.).

6) Mahlmetze, Mahlgeld, Mühlen-Holz-Wasserzufuhren.

*) In den warmen Sommermonaten wird das Brennen in der Regel eingestellt.

7) Brenner- und Helferlohn.

8) Insgemein Ausgabe.

9) Einnahme für Schlamp ꝛc.

10) Betrag des Schankdouceur und der landesherrlichen Gefälle.

Vorstehende sieben Punkte sind in ähnlicher Art, als bei der Brauerei zu beantworten.

Ein Beispiel von einem Branntweinbrennerei-Anschlage liefert die Beil. XIV., welche nach den Kurmärkischen Principien, mit denen die Magdeburgischen größtentheils übereinstimmen, entworfen ist. Zur Erläuterung hierbei Folgendes:

Auch hier, wie bei der Brauerei, berechnet man häufig nach einem entgegengesetzten, als in der Beilage angenommenen Verfahren, die zu veranschlagende Quantität Branntwein nach dem verwandten Getreidequantum (nach Abzug der Wirthschaftsconsumtion), und eben so das Quellmaaß von dem Malze das (gewöhnlich $\frac{1}{3}$ vom Ganzen) mit zum Branntweinsschroot genommen wird.

An Branntwein nimmt man auf 1 Schfl. Weizenschroot incl. $\frac{1}{3}$ Malz, 16 Quart auf 1 Schfl. Roggenschroot incl. $\frac{1}{3}$ Malz 13 Quart, wenn aber Spiritus, welcher mit der Hälfte Wasser verdünnt werden kann, gezogen wird, nur $\frac{2}{3}$ davon an.

In den Südpreuß. Anschlägen wird nach dem in vielen einzelnen Fällen vorgeschriebenen Grundsatz, etwas weniger, und vom Schfl. Roggenschroot nur 12 Quart Schankbranntwein gerechnet.

Das Getreide kommt, nach der Kammertaxe, in

Pachtanschlag
von
der Branntweinbrennerei
beim Königl. Amte N.

Hierselbst wird in den Krügen laut Nachweisung und Fraction überhaupt debitirt 2852 Quart
An die Deputanten und die Mäher in der Erndte wird laut Nachweisung verabfolgt . . . . . 148 —

Summa zum Anschlage 3000 —

Davon werden 13 Quart a Schfl Branntweinsschroot gerechnet, thut 230¾ Schfl.
Hiervon ⅔ Roggen- und ⅓ Gerstenmalz thut 184½ Sch. Rog. 46¼ Sch. Malz
davon gehet ab ⅛ Quellmaaß . . . 20½ — — 5¼ — —

Bleibt reines Getreide 164 Sch. Rog. 41 Sch. Gerst.

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Für 164 Schfl Roggen à 22 gr. .	150	8	—
— 41 — Gerste 18 ggr. . .	30	18	—
Für Holz pro Wspl Branntweinsschroot 1½ Klr. thut für 9½ Wspl 14¼ Klafter à 1 Rthl. 12 ggr. incl. Stamnigeld	21	9	—
Solche anzufahren à 1 Kl. pro Tag sind 14¼ Gespanntage à 3 ggr. 6 pf.	2	1	10
Schlagerlohn im Walde à 4 ggr. pro Klafter	2	9	—
Klein zu machen à 1 Tag pro Klfr. thut 14¼ Handtage à 1 ggr. 3 pf. .	—	17	9
Mahlmetze à 1 Metze pro Schfl thut von 164 Schfl Roggen 10 Schfl 4 Mez. Roggen à 22 ggr.	9	9	6
von 41 Schfl Gerste (nicht Malz) 2 Schfl 9 Mez. Gerste à 18 ggr. . . .	1	22	1
Latus	219	11	8

Pachtanschlag von der Branntweinbrennerei.

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Transport	219	11	2
Mahlgeld wird nicht gegeben.			
Mühlfuhren (wie bei der Brauerei) à 3 Wspl pro Tag thut von 9½ Wspl 3 Gespanntage à 3 ggr. 6 pf.	—	10	6
Zu Ingredienzien und Bärme à 4 ggr. pro Wspl, thut von 9½ Wspl	1	14	—
Brenner- und Helferlohn à 2 Rthl. pro Wspl, von 9½ Wspl	19	—	—
Zur Unterhaltung des kupfernen und hölzernen Geräths à 4 ggr. pro Wspl	1	14	—
Insgemein auf Säcke ꝛc. à 3 ggr. pro Wispel	1	4	6
Summa der Ausgabe	242	18	2

Einnahme.			
Für 3000 Quart Schankbranntwein à 3 ggr. 4 pf.	416	16	—
Für Schlamp à 3 Rthl. pro Wspl Schroot thut von 9½ Wspl	28	12	—
Summa der Einnahme	445	4	—
davon ab die Ausgabe	242	18	2
bleibt	202	9	10
Hiervon das Schankdouceur mit $\frac{1}{11}$ von dem Krugdebit der 2852 Quart, thut 136 Quart à 3 ggr. 4 pf.	18	21	4
bleibt reiner Pachtertrag	183	12	6

Kommen landesherrliche Gefälle vor, so sind diese noch zuletzt abzuziehen.

Anschlag von der Teichfischerei.

Ausgabe.			Rthl.	gr.	pf.
Für 749 Schock 30 Stück 3½ jährige Karpfen, welche, weil sie zum Besatz der Abwachsteiche aus den Streckteichen nicht erfolgen, angekauft werden müssen, reichlich gerechnet 900 Schock à 1 Rthlr. 8 ggr.			1200	—	—
Für 2383 Schock fehlenden 1 jährigen Saamen à 50 Schock pro Schfl thut 47½ Schfl à 5 Rthlr.			238	3	—
	Summa		1438	3	—
bleibt Einnahme für 3 Jahre			22186	10	7
thut auf 1 Jahr			7395	11	6
Hierzu 500 Schock Rohr, welche jährlich reichlich gewonnen werden à 18 ggr.			375	—	—
Summa jährlicher Einnahme			7770	11	6
Davon gehet noch ab jährliche Ausgabe.					
Für einen Teichschreiber					
an Salarium und Kostgeld 150 Rt. — gr.					
an Deputat 30 Schfl Roggen à 22 ggr.	27 — 12 —				
4 Schfl Weitzen und Grützkorn à 1 Rthlr. 4 ggr.	4 — 16 —				
2 Wspl Haber für ein Reitpferd à 14 gr. pro Schfl	28 — — —				
			210	4	—
Ein Teichmeister bekommt nebst freier Wohnung und Holz, dasselbe wie der Amtsgärtner (Beil V. A. a.) und ausserdem noch ein Paar Wasserstiefeln à 4 Rthlr.			96	16	—
8 Teichknechte oder Teichwärter bekommen					
jeder an Lohn	24 Rt. — gr.				
an Deputat 15 Schfl Roggen à 22 ggr.	13 — 18 —				
2 Schfl Weitzen und Grützkorn à 1 Rthlr. 4 ggr.	2 — 8 —				
1 Merzschaaf	1 — 8 —				
an Stiefelgeld	4 — — —				
	45 — 10 —				
Thut auf 8 Teichknechte			363	8	—
		Latus	669	4	—

)(2

Anschlag von der Teichfischerei.

	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	669	4	—
Außerdem haben diese Leute Hütung und Heugewinn für einige Kühe in und an den Teichen.			
Insgemein ꝛc. An allerlei, Unkosten für kleine Reparaturen beim Abfischen, Unterhaltung des Fischerzeugs ꝛc. laut Wirthschaftsregister 175 Rthlr. 11 gr. wofür wegen Branntwein ꝛc. reichlich angenommen werden . . .	300	—	—
Hierzu kommen wegen der zur Fischerei zu leistenden			
416 Gespanndienste à 3 gr. 6 pf. 60 R. 16 gr.			
720 Handtage à 1 — 3 — 37 — 12 —			
	98	4	—
welche die Unterthanen zu N. laut Dienstregister leisten müssen, und wofür der Geldbetrag beim Titel: Dienstgeld in Einnahme gestellt ist.			
Summa der jährlichen Ausgabe	1067	8	—
Die jährliche Einnahme ist wie oben	7770	11	6
die jährliche Ausgabe wie vorsteht	1067	8	—
bleibt reiner Überschuß zur Pacht	6703	3	6

Ausgabe, und gilt auch hier, was deshalb bei der Brauerei gesagt ist.

An Holz rechnet man $1\frac{1}{2}$ (in Südpreußen wegen der schlechter eingerichteten Feuerung 2) Klafter Kiehnen Holz pro Wspl. Schrot oder nach Verhältniß Hartholz oder Torf.

Wegen des Schlag- oder Anfuhrlohns, ingleichen der Mahlmetze, Mühl- und Wasserfuhren, des Brenner- und Helferlohns, für Ingredienzien, und Insgemeinausgabe gilt das bei der Brauerei Gesagte auch hier. Von den in der Beilage angenommenen diesfälligen Kurmärk. und Magdeb. Sätzen weichen die Südpreußischen insofern ab, daß

für Brenner- und Helferlohn nur 1 Rthlr. 60 gr.
zur Unterhaltung des ꝛc. Geräths —— 30 —
insgemein . . . . . —— 15 —

pro Wspl. angenommen werden.

Zu bemerken ist hierbei, daß das Brenner- und Helferlohn à 1 Rthlr. 60 gr., und selbst à 2 Rthlr. pro Wspl. fast zu gering, und es zuverläßiger scheint, Lohn und Deputat des Brenners auszurechnen, und davon $\frac{3}{4}$ in Ausgabe zu stellen, weil angenommen werden kann, daß in wenigstens 4 Sommermonaten nicht gebrannt, und der Brenner dann zu anderer Arbeit gebraucht wird. Hierzu tritt alsdann der Betrag der Hülfsdienste, wie im Brauereianschlage.

In Einnahme kömmt der Verkaufspreis des Branntweins, und zwar, wie bei der Brauerei, um etwas geringer als in der Wirklichkeit.

In den Magdeb., und bisher auch in den Kur-

märk. Anschlägen sind mehrentheils 3 ggr. pro Quart angenommen. In den letztern aber ist, wie bei der Brauerei erwähnt worden, wegen Erhöhung der Kammertaxe nunmehr auch der Branntweinpreis zu erhöhen *); daher in der Beil. z. B. 3 ggr. 4 Pf. angenommen worden. In Südpreußen wird der Verkaufspreis mit dem wirklichen, so wie die Kammertaxe des Roggens mit dessen Marktpreis (Bruchpfennige für voll gerechnet) proportionirt **).

Schlamp oder Spühlicht zur Mastung wird in den Kurmärk. Anschlägen nicht gerechnet ***); auch dies scheint, wie bei den Trebern zur Brauerei unrecht. Hier ist daher beispielsweise der Magdeburgische Satz von 3 Rthlr. pro Wspl Schrot †) angenommen.

In Südpreußen wird für Schlamp 1 Rthlr. pro Ohm Branntwein ausgeworfen, welches, da ein Ohm 120 Quart enthält, worauf dort 10 Schfl. Schrot gerechnet werden, mit jenem Satz beinahe übereinstimmt.

Schankdouceur und landesherrliche Gefälle kommen, wie bei der Brauerei, vorkommenden Falls, in Abzug.

Ist die Brennerei verafterpachtet, so dient die Pachtsumme mit Rücksicht auf die Nebenbedingungen zu einiger Controlle des Anschlags.

*) Dir. Reser. v. 27. August 1800.
**) Dir. Rescr. v. 24. July 1800.
***) Verordnung v. 14 Januar 1738.
†) Beim Amte Giebichenstein sind sogar 5 Rthlr. 6 ggr. gerechnet.

Pachtanschlag

von

der Ziegelei beim Königl. Amte N.

Es werden, nach Maaßgabe des Absatzes laut Register, jährlich 6 Brände à 40,000 Stück im großen, und 5 Brände à 24,000 im kleinen Ofen gemacht, und sind daher zu veranschlagen 360,000 Steine.

Einnahme.	Rthl.	gr.	pf.
Für 360,000 Steine à 6 Rthl. pro mille	2160	—	—
S. p. s.			
Ausgabe.			
Lehmgraben, Sumpfen und Zurichten, Ein- und Auskarren, Aufsetzen laut Accord 1 Rthlr. 8 ggr. pro mille thut von 360,000	480	—	—
Die Erde anzufahren. Auf 2000 Steine ein Sumpf oder eine Schachtruthe, thut 180 Sümpfe; auf eine Entfernung von einer Viertelmeile können 2 Sümpfe täglich vollgefahren werden, thut 90 Gespanntage à 3 ggr. 6 pf.	13	3	—
Holz pro mille 1 Kl. kiehnen thut 360 Kl. anzukaufen à 1 Rthlr. 12 ggr. incl. Stammgeld	540	—	—
Anzufahren auf 1 Meile täglich 1 Kl. thut 360 Gespannt. à 3 ggr. 6 pf.	52	12	—
Schlagerlohn à 4 ggr. pro Kl. thut von 360 Klaftern	60	—	—
Brennerlohn pro mille à 8 ggr.	120	—	—
Für jeden Brand $\frac{1}{2}$ Tonne Bier thut $5\frac{1}{2}$ Tonne à 2 Rthl. 10 ggr.	13	7	—
desgl. für jeden Brand 1 Schfl Roggen thut 11 Schfl à 22 ggr.	10	2	—
Latus	1289	—	—

Pachtanschlag von der Ziegelei.

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Transport	1259	—	—
Insgemein zu Karren, Formen und Utensilien pro mille 6 ggr. thut von 360000	90	—	—
Die Hälfte der Steine gehet ohngefähr zu Wasser weg. Thut 180000 Steine — ½ Meile weit an die Ablage zu bringen, 300 Steine auf eine Fuhre, thut 600 Fuhren, und wegen des Aufenthalts beim Auf- und Abladen nur 2 Fuhren täglich, thut 300 Gespanntage à 3 ggr. 6 pf.	43	18	—
Summa der Ausgabe	1422	18	—
Die Einnahme ist	2160	—	—
die Ausgabe ist	1422	18	—
bleibt reiner Überschuß zur Pacht	737	6	—

Sind Zölle beim Transport, Canon vom Lehmgraben, oder dergl. Abgaben und Lasten zu entrichten, so kommen diese noch zuletzt in Abzug.

Nach der Südpreuß. Veranschlagungsart würde hier folgendermaaßen gerechnet werden:

Der Betrag der Kosten ist	1422	18	—
Hierzu ¼, um die Einnahme auf 20 p. C. Gewinn zu bringen	355	16	6
Summa der Einnahme	1778	10	6

oder pro mille 4 Rthl. 18 ggr. Anschlagspreis.

§. 13.

Behufs des Ziegeleianschlags ist zu indagiren:

1) Beschaffenheit und Anzahl der zur Ziegelei gehörenden Gebäude an Brennöfen, Streich- und Trockenscheunen.

2) Anzahl der Brände jährlich; wie stark ein jeder von den verschiedenen Sorten Steine ist, und also überhaupt im Durchschnitt jährlich gebrannt und abgesetzt wird.

3) Absatz — Verkaufspreis. Ob und wie viel Steine wohlfeiler als gewöhnlich, oder gar gegen den Fabrikationspreis zu herrschaftlichen Bauten geliefert werden müssen?

4) Holzbedarf.

Anm. Schlag- und Anfuhrlohn ist wie bei der Brauerei nachzuweisen.

5) Kosten für Aufgraben, Bearbeiten der Erde, Sumpfen, Zurichten, Ein- und Auskarren, Brennen, Transport.

Anm. Alle dergleichen Arbeiten pflegen dem Ziegler und seinen Gehülfen in Akkord gegeben zu werden (S. I. Th. S. 167). Lohn und Deputat des Zieglers, auch der Betrag der üblichen Hülfsdienste ist, so wie bei der Brauerei, zu berechnen.

Ein Schema zu einem Ziegeleianschlage, worin die gewöhnlichsten Sätze angenommen sind, welche sich inzwischen nach Maasgabe der Information modificiren, liefert die Beil. XV.

Zur Erläuterung ist hierbei zu bemerken:

daß man pro mille, auch pro Brand rechnen kann.

Mauer- und Dachsteine pflegen gewöhnlich nicht separirt berechnet zu werden, weil sie ohngefähr gleich im Preise stehen, und letztere etwas weniger Masse, aber etwas mehr Arbeit erfordern. Doch kann man, wenn man recht genau zu Werke gehen will, beiderlei Sorten auch jede für sich berechnen, und eben so in Ansehung der Hohlsteine, Fliesen, Brunnensteine, wenn der Absatz davon bedeutend ist, verfahren. In der Regel werden die letzteren Sorten Steine aber ganz nicht veranschlagt, und der Gewinn davon bleibt für Bruch und Abgang bei den Mauer- und Dachsteinen gerechnet. Sollten auch, wie jedoch nicht gewöhnlich ist, Luftsteine zum Absatz verfertigt werden, so ist der Anschlag davon in ähnlicher Art, nur mit Weglassung der Holzkosten und des Brennerlohns anzufertigen. Das Zählgeld, welches die Steinkäufer (gewöhnlich mit 2 ggr. pro mille) entrichten, ist ein Accidenz des Zieglers, und kömmt daher nicht in Einnahme.

Wenn die Erde so nahe bei der Ziegelei sich findet, daß sie nicht angefahren, sondern nur herbeigekarrt werden darf, so kömmt dafür nach Verhältniß weniger in Ausgabe. Wird bei einer bedeutenden Ziegelei etwa zum Anfahren der Erde und zum Transport der Steine ein besonderes Gespann mit einem Knecht gehalten, so sind die Unterhaltungskosten davon zu berechnen, nach den aus Beil. V. sich ergebenden Sätzen.

An Holz ist 1 Rst. pro mille reichlich gerechnet, man kömmt bei wohleingerichteten Brennöfen mit weniger aus.

Kleinmachen des Holzes kömmt hier nicht, wie bei der Brauerei, vor. Ist aber die Feuerung auf hart Holz, Torf, oder Braunkohlen eingerichtet, so muß nach dem Verhältniß dieser verschiedenen Feuerung und örtlicher Gewohnheit gerechnet werden.

Bekömmt der Ziegler statt des Brennerlohns pro Brand oder pro mille überhaupt ein gewisses Lohn und Deputat, so ist dies nach den gewöhnlichen Sätzen zu berechnen.

Diejenigen kleinen Ziegeleien, welche blos, um zu Reparaturen oder bei vorfallenden Neubauten die Steine wohlfeil für den Fabrikationspreis zu erhalten, betrieben werden, veranschlagt man nicht, sondern nur die, welche wirklich zum Absatz für Geld angelegt sind.

Ist der Pächter verpflichtet, eine Anzahl Steine zu herrschaftlichen Bauten gegen den Fabrikations- oder sonst einen wohlfeilen Preis zu liefern, so ist hierauf Rücksicht zu nehmen, und der Betrag davon nach Maaßgabe der Verbindlichkeit geringer in Einnahme zu stellen.

Bei der Südpreußischen Veranschlagung *) der Ziegeleien weicht, in der Absicht, wohlfeile Preise der Baumaterialien zu erhalten, das Verfahren von dem gewöhnlichen insofern ab, daß zuvörderst alle Ausgaben berechnet werden, zu deren Betrag der

*) Instruct. v. 1. Sept. 1797. S. 21.

vierte Theil hinzugesetzt, und hierdurch also ein Gewinn von nicht mehr als 20 pro Cent der ganzen Einnahme statuirt wird. Einen höhern Verkaufspreis darf der Pächter nicht halten; ist der übliche Verkaufspreis aber schon geringer, als die 20 p. C. Zusatz, so darf nur jener angenommen werden. Übrigens wird zu den Ziegeleien überhaupt kein Freiholz akkordirt, sondern dasselbe aus der Forstkasse baar bezahlt, und muß von den Pächtern angekauft werden *) (also auch in Ausgabe kommen).

§. 14.

Die Kalkbrennerei-Veranschlagung erfordert ohngefähr dieselbe Informationspunkte, als die Ziegelei, nur daß in jener natürlich von Tonnen- und Bränden Kalk die Rede ist. Hiernach, und der Localität gemäß, kann alsdann der Anschlag nach dem Schema in der Beil. XVI. gefertigt werden, wobei ohngefähr dieselben Erläuterungen, als bei der Ziegelei zu geben seyn würden.

Auch bei dieser Nutzung wird in den Südpreuß. Anschlägen nur 20 pro Cent Gewinn über die Unkosten gerechnet.

An Tonnen sind, da eine etwa 4 Berl. Scheffel, ein Wspl aber 3½ Schff. enthält (I. Th. S. 11), zu einem Prahm Kalksteinen 23 Stück Tonnen nöthig, deren eine etwa 4 ggr. werth ist. Hiernach läßt sich

*) Dir. Resc. wegen der Südpr. Brennholz-Etats-Sätze v. 24. März 1798. Reglement für die Forst- und Baukommission v. 15. Septbr. 1798.

Anschlag
von
einer Kalkbrennerei.

Einnahme.	Rthl.	gr.	pf.
Im Durchschnitt werden 200 Prahm Kalksteine jährlich gebrochen, thut à 30 Wsp. Kalk für den Prahm, 6000 Wsp. à 16 gr.	4000	—	—
S. p. a.			
Ausgabe.			
Einen Prahm zu brechen und an den Ofen zu bringen, ist veraccordirt für 2 Rthlr. thut von 200 Prahm	400	—	—
An Holz auf einen Prahm 8 Klafter kiehnen Holz gerechnet; die Hälfte wird in Torf gegeben, thut 800 Kl. Holz und 120000 Soden Torf.			
Diese auf 1 Meile weit anzufahren täglich 2 Fuhren d. i. 1 Kl. Holz oder 1800 Soden Torf, thut 1466 Gespanntage à 3 ggr. 6 Pf.	213	19	—
Schlagerlohn für 800 Kl. Holz à 4 ggr.	133	8	—
Brennerlohn mit Ein- und Auskarren pro Prahm 1 Rthl. 16 ggr. thut auf 200 Prahm	333	8	—
Ofenreparaturen auf jeden Brand (deren einer 10 Prahm hält, also 20 Brände gemacht werden) 6 Rthlr. . .	120	—	—
Summa der Ausgabe	1200	11	—
Die Einnahme ist 4000 Rthl. — ggr. die Ausgabe — 1200 — 11 —			
bleibt Überschuß 2799 Rthl. 13 ggr.			

Müssen Brennmaterial und Kalksteine bezahlt, die Tonnen den Käufern umsonst mitgegeben, und muß der Kalk weit an das Wasser zur Ablage geschafft werden, so ist darauf im Anschlage Rücksicht zu nehmen.

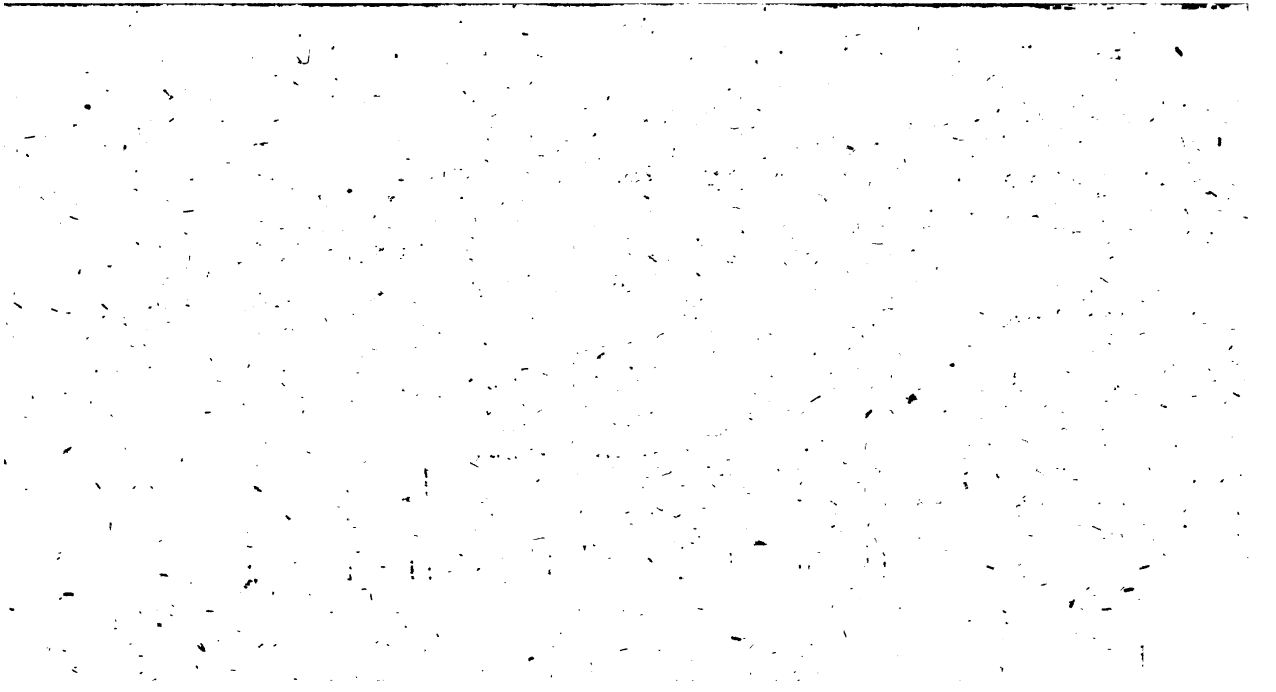

die Ausgabe für Tonnen, wenn sie nicht, wie auch wohl gebräuchlich ist, von den Kalkkäufern noch besonders vergütet werden müssen, berechnen.

In ähnlicher Art, als die Kalkbrennerei, ist auch eine Gipsbrennerei (jedoch mit Rücksicht auf die Art beit des Pochens oder Dreschens und Siebens des Gipses. S. I. Th. S. 169) zu beranschlagen, deren jedoch in der Kurmark und in Südpreußen bei den Domänen Ämtern als Pachtstück*) keine vorkömmt. Beim Magdeburgischen Amte Staasfurt ist eine kleine Gipsbrennerei vorhanden, welche mit in Erbpacht gegeben, und wovon auf einen Brand beranschlagt ist,

Einnahme:

13 Wspl Gips à 3 Rthlr.

Ausgabe:

Die Steine zu brechen und an den Ofen zu bringen . . . 3½ Rthlr.

Brenner-, Dreschers und Siebelohn 5 — 18 ggr.

2 Klftr Holz à 5 Rthlr. 8 ggr.

Fuhrlohn pro Ct. 1 Rthlr. 18 ggr.

Für Unterhaltung der Geräthschaften . . . . . 1 —

welches beispielsweise hier angeführt wird.

§. 15.

Die Mühlennutzung ist, wenigstens was Mahl- und Ölmühlen betrifft, gewöhnlich an Müller

*) Der Gipsbruch bei Sperenberg Amts Zossen wird für die Hüttenkasse auf Rechnung betrieben.

Nachbarschaft sind, etwas unsicher ist, so thut man besser, das jährliche Gemahl durch Extracte aus den Mahlbüchern, Mühlen-, Accise- und Ziese-Registern, eidliche Abhörung der Müller, u. s. w. auszumitteln, welche Hülfsmittel auch in dem Falle des Mahlzwanges sehr anwendbar und rathsam sind.

Auf ähnliche Art ist Biet- und Branntweinsschroot, und zwar das herrschaftliche nach den Brauerei- und Brennereianschlägen auszumitteln, und von allem diesen wird alsdann, wie oben erwähnt, die Mahlmetze (nach der Kammertaxe zu Gelde gerechnet, und mit Weglassung oder doch nur nachrichtlicher Bemerkung des Freigemahls, wo dergleichen vorkömmt) und das übliche baare Beutel- und Mahlgeld in Einnahme gebracht.

Dazu rechnet man für Stein- und Staubmehl pro Wspl Sichtekorn 4 ggr.; oder nach dem Südpreuß. Veranschlagungssatz *) 1 pro Cent von der Einnahme. In den Magdeburgischen Kammeranschlägen aber findet man für Stein- und Staubmehl 8 — 14 ggr. pro Wspl; für die scharfe Mühle pro Wspl. Raggen ½ Schfl.; und an Füllkleye zuweilen pro Wspl Roggen und Weitzen ½ bis 3 Schfl. à 6 bis 15 ggr. ausgeworfen.

Für Grütz- und Graupengänge, deren genauer Ertrag sich schwer ausmitteln läßt, setzt man nach Umständen 5 bis 10 Rthlr. für jeden Gang an.

In Ausgabe gehören: die Kosten zur Unterhaltung der Mühlenburschen, der gehenden Werke, Mühl-

*) Instr. v. 1. Septbr. 1797. §. 17.

Beil. XVII. Zu Seite 95 gehörig.

l a g

rwerke N. N.

nänen

Nachgeld	—	—	10	3
Roggen zu Brantweinschroot	—	6	13	5
Nachgeld	—	—	9	3
Gerstenmalz zum Brantwein	—	1	8	1
Nachgeld	—	—	14	4
Grützforn	—	—	16	3
Nachgeld	—	—	6	6
Ea 418		17		5

	Thut an Mahlmetze			Kammer-Taxe			Mahlgeld pro Schfl Consumtion	Thut in Gelde		
	Wsp.	S.	M.	Rthl.	gr.	pf.	Pf.	Rthl.	gr.	pf.
N.										
Weitzen zu	4	4	½	1	4	—	—	116	16	10
Mahl	—	—	—	—	—	—	6	33	8	2
Weitzen mit	—	5	12	1	4	—	—	6	17	—
Mahl	—	—	—	—	—	—	1⅛	—	17	3
Roggen zu	24	8	¾	—	22	—	—	535	9	—
Mahl	—	—	—	—	—	—	6	194	16	5
Gersten mit	14	8	1	—	18	—	—	258	1	2
Mahl	—	—	—	—	—	—	1⅛	43	—	2
Weitzen zu	1	7	12	1	4	—	—	37	1	—
Mahl	—	—	—	—	—	—	3	10	14	—
Roggen zu	4	16	7½	—	22	—	—	103	2	3
Mahl	—	—	—	—	—	—	3	5	2	—
II. Von										
Roggen	—	4	9	—	22	—	—	4	4	4
Mahl	—	—	—	—	—	—	6	1	12	6
Grützschrot	—	—	2½	—	20	—	—	—	3	2
Mahl	—	—	—	—	—	—	3	—	1	3
Weitzen zu	—	—	1½	1	4	—	—	—	2	7
Mahl	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9
Roggen zu	—	10	15½	—	22	—	—	10	1	3
Mahl	—	—	—	—	—	—	6	3	15	9
Weitzen mit	1	7	3½	1	4	—	—	36	10	1
Mahl	—	—	—	—	—	—	1⅛	3	21	8
Haber zu	—	3	7½	—	14	—	—	2	—	7

	hut an ahlmetze.		Kammer-Taxe			Mahlgeld pro Sack Consumtion	Thut in Gelde		
	p. S. M.		Rthl.	gr.	pf.	Pf	Rthl.	gr.	pf.
	1	14 5¼	—	—	—	—	1418	17	5
Roggen na	8	1 12	—	22	—	—	1057	14	6
Mahlg	—	—	—	—	—	3	194	14	—
Grützkorn.	4	19 6	—	20	—	—	96	3	6
Mahlg	—	—	—	—	—	3	38	11	—
Gerstenmal									
bauern,		13 8	—	18	—	—	10	3	—
Mahlg	—	—	—	—	—	1⅛	1	16	6
V.									
Von 1246 4 gr. für	—	—	—	—	—	—	207	18	4
V									

	Rthl.	gr.	pf.
Dem Ang. Holz und Garten, monat — — —	144		
Dem B — — —	95	8	—
Einem — — —	69	8	—
Einem — — —	52	—	—
Einem — — —	34	16	—
Zu Andere laut Extract —	85	—	—
Zu Unes — —	49	—	—
Dem C. laut Extract —	43	—	—
Für S — — —	23	—	—
Für S — — —	30	—	—
Dem P — — —	3	—	—
Für A — — —	9	—	—
Für zu — — —	120	—	—
Summe der Ausgabe	757	8	—

steine, ferner für Schmeer, Talg. Licht, Beuteltücher ꝛc., je nachdem solches nach der Localität ausgemittelt worden ist.

Wie dies alles geschiehet, ist in dem Anschlags-Schema Beil. XVII. dargestellt, und dabei nur zu bemerken, daß das Grützkorn (zu Suppen, Kochspeise ꝛc.) in den bisherigen Anschlägen immer mit der Kammertaxe der Gerste berechnet worden. Dies ist jedoch nicht ganz richtig, weil unter diesem Grützkorn auch Weitzen begriffen ist. Es scheint daher nicht unbillig, wie in der Beilage geschehen, und nach den Südpreuß. Veranschlagungsprincipien sogar vorgeschrieben ist, das Grützkorn mit dem Mittelsatz von Gerste und Roggen, das Vieh- und Futterschroot hingegen, weil sich Haber darunter befindet, und überhaupt nicht immer das beste Getreide dazu genommen wird, mit dem Satz zwischen Haber und Gerste zu berechnen.

Die Ausgaben sind nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und auszumitteln, und dienen zur Grundlage eines vollständigen Mahlmühlenanschlags etwa folgende Informationspunkte:

1) Namen, Lage und Beschaffenheit der Mühle.

Anm. Bei welchem Dorfe, in welchem Amte sie liegt? Ob es eine Wind- oder Wassermühle, ob letztere ober- oder unterschlächtig ist; wie viel Gänge und was für Werke sie hat; woher das Triebwasser kömmt, und ob es hinlänglich ist, oder zuweilen daran mangelt?

2) Mühlen-Gebäude.

Anm. Sind hier nach ihrer Bauart und Beschaffenheit zu verzeichnen.

3) Mühlen-Pertinenzien.

Anm. Die Größe und Güte der zur Mühle gehörigen Äcker-, Wiesen-, Gärten-, Fischerei- ꝛc. Nutzung ist hier in kurzem zu beschreiben.

4) Einrichtung des Mühlenwesens.

Anm. Ob die Mühle für herrschaftliche Rechnung, und durch wen sie administrirt wird; oder ob sie in Zeit- oder Erbpacht ausgethan ist (in welchem Fall der Contract in beglaubter Abschrift oder sachreichem Auszuge beizufügen ist), oder dem Müller ganz eigenthümlich gehöre? Ob Mühlenzwang vorhanden, oder ob nur auf freiwillige Mahlgäste zu rechnen ist, und wer diese gewöhnlich sind? Ob einer oder mehrere Mühlburschen gehalten werden, und was diese, oder der Administrator an Lohn, Deputat ꝛc. erhalten?

5) Quantität und Qualität des Mahlwerks und Mehlkorns ꝛc.

Anm. Hier ist nun durch die oberwähnte Berechnung des Zwangsmahlwerks anzufertigen und beizulegen, oder Register, Kerbstöcke, eidliche Aussage des Müllers und dessen Gehülfen, u. s. w. auszumitteln, wie viel in den letzteren Jahren an allerlei Getreidesorten abgemahlen, gebeutelt und geschrooten worden, und also im Durchschnitt jährlich gerechnet werden kann; wie viel die Mühle bei vollem Wasser oder gutem Winde

täglich

täglich fördern kann — den wie vielsten Metz- und Mahltheil der Müller in beiden Fällen, wenn die Mahlgäste helfen oder nicht, in baaren Gelde oder Natura zu nehmen befugt ist, und was solches nach der Fraction jährlich beträgt? Ob auch Öl-, Grütz-, Lohstampfen vorhanden sind, und was sie einbringen?

6) Unterhaltungskosten.

Anm. Für Steine, Beuteltuch (woher beides genommen wird), Schmiedelohn, Eisen, Talg, Schmiere. — Jährlicher Kostenbetrag davon, und in wie fern die Herrschaft dazu beitragen muß?

7) Prästanda des Müllers an die Herrschaft.

Anm. Was er baar, in Getreide, sonstigen Naturalien, und an Diensten leisten muß, ob er Schweine und in welcher Art mästen muß, oder was er dafür in Gelde contracts- oder observanzweise abtragen kann — ob er für die Herrschaft frei mahlen, und Malz-, Branntwein- und Mastschroot frei schrooten muß — wie viel dies jährlich beträgt? Was von allen diesen Prästationen etwa von der eigentlichen Mühlennutzung und von den Mühlenpertinenzien gerechnet wird? Alles laut Contract ꝛc.

8) Was sonst für Lasten auf der Mühle haften.

Anm. An öffentlichen Landes- und Kreisprästationen — geistliche Kirchen- und Schulabgaben ꝛc.

9) Wem die bauliche Unterhaltung obliegt?

Anm. In wie fern die Herrschaft mit einem

Theil der Kosten oder Materialien, z. B. mit freiem Bau- und Schrootholze, dazu concurrirt, woher solches erfolgt? Was für Schleusen, Dämme, Wehre zu unterhalten sind, und vom wem? Ob zum Bau und zur Reparatur der Mühlen Dienste umsonst oder gegen Bezahlung, und in welcher Art vorhanden sind?

10) Remissionen und Vergütungen.

Anm. Ob dergleichen bei Wassermangel, Still- und Schadenstand gereicht, und nach welchen Sätzen sie bestimmt werden?

11) Meliorationen.

Anm. Ob und unter welchen Umständen und Voraussetzungen, und mit welchem Nutzen dergleichen auszuführen seyn dürften? Ob eine zweckmäßige Veränderung beim Mühlenwesen anzubringen, oder es rathsam und nützlich seyn dürfte, die (vererbpachtete, erbliche) Mühle an die Herrschaft durch Kauf oder Tausch zurück zu bringen; ob neue Mühlen in der Nachbarschaft anzulegen, u. s. w.

B. Die Öl-, Grütz- und Graupenmühlen kommen mehrentheils bei den Mahlmühlen als einzelne Gänge mit vor, und pflegt für ihre Benutzung ein Pauschquantum angesetzt zu werden. Finden sie sich aber als besondere Mühlen, so sind die Informationspunkte analogisch, nach Maaßgabe der vorstehenden, leicht festzusetzen. In den Gegenden, wo

Pachtanschlag
von der Ölmühle zu N.

Diese Mühle schlägt in der Regel 20 Wochen hindurch wöchentlich 8 Tonnen, thut jährlich 160 Tonnen à 100 Quart oder 2 Ctr Öl. Dazu werden erfordert pro Tonne 8 Schfl Winter- oder 9 Schfl Sommerrübesaat; außerdem werden etwa 20 Wspl fremde Saat geschlagen.

	Rthl.	gr.	pf.
Einnahme.			
Für 160 Tonnen Öl à 16 Rthl.	2560	—	—
Für 42½ Schock Ölkuchen (2 Stück vom Schfl) à 2 Rthlr.	85	8	—
Für 20 Wispel fremde Saat zu schlagen à 5 Rthlr pro Wspl	100	—	—
Summa der Einnahme	2745	8	—
Ausgabe.			
Für 1280 Schfl Winterrübesaat, da keine Sommersaat geschlagen wird, à 1 Rthlr. 8 ggr.	1706	16	—
6monatliche Zinsen vom Ankaufskapital der Saat à 5 pro Cent	42	16	—
Holz zum Wärmen der Platten à 1 Kl. wöchentlich, thut 20 Kl. incl. Schlag- und Anfuhrlohn à 2 Rthlr. 8 ggr.	46	16	—
Haartücher 20 Stück à 1 Rthl. 6 ggr.	25	—	—
Ölschlägerlohn pro Tonne 12 ggr.	80	—	—
Kostgeld auf 20 Wochen à 16 ggr.	13	8	—
Täglich wird ein Mann wegen der fremden Saat zur Hülfe gegeben, thut auf 20 Wochen 140 Handdienstage à 1 ggr. 3 pf.	7	7	—
Latus	1921	15	—

Pachtanschlag von der Ölmühle.

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Transport	1921	15	—
Für Tonnen. 160 Stück à 6 gr. pro St.	40	—	—
An Schmiedearbeit, Nutz- und Schirrholz	50	—	—
Insgemein für Säcke, Besen, Licht ꝛc.	8	—	—
Summa der Ausgabe	2019	15	—
Die Einnahme ist	2745	8	—
die Ausgabe	2019	15	—
bleibt Pachtüberschuß	725	17	—

Pachtanschlag

von

einer Papiermühle,

worinnen eine Bütte ist, bei welcher 2 Gesellen und ein Junge arbeiten, und täglich für Lohn und Kostgeld 7 Rieß allerlei Papier verfertigen müssen, jedoch bis 10 Rieß machen können, und das Mehrere besonders bezahlt erhalten.

Einnahme.	Rthl.	gr.	pf.
Für 500 Rieß Herren- oder Mundirpapier à 1 Rthlr. 18 ggr.	875	—	—
— 800 — Concept und Druckpapier à 1 Rthlr 4 ggr.	933	8	—
— 1200 Tutenpapier à 18 ggr.	900	—	—
— 400 Maculatur- oder Löschpapier à 10 ggr.	166	16	—
— 2900 Rieß.			
Summa der Einnahme	2875	—	—
Ausgabe.			
Zur Subsistenz des Papiermachers	300	—	—
Zwei Gesellen, jeder wöch. 20 gr. 86 R. 16 g.			
Beköstigung derselben jeder wöchentlich à 1 Rthl. 12 gr. 156 —			
Zwei Jungen, einer bei der Bütte, einer zum Schicken ꝛc., deren Beköstigung, wöchentlich jeder zu 1 Rth. 4 gr. gerechnet wird 121 8			
	364	—	—
Für zwei Tagelöhnerweiber das ganze Jahr hindurch zum Sortiren der Lumpen ꝛc. jede 300 Arbeitstage excl. Sonn- und Festtage, thut 600 Tage à 3 ggr. 6 pf.	87	12	—
Für zwei Mädchen zur Hülfe beim Pressen und sonstiger Arbeit, welche mit im			
Latus	751	12	—

Pachtanschlag von der Papiermühle.

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Transport	751	12	—
Hause gebraucht werden, und deren Beköstigung daher nicht, sondern nur das Lohn gerechnet wird, à 12 Rthlr. .	24	—	—
An Lumpen. Auf einen Ballen Papier werden 2 Ctr Lumpen im Durchschnitt gerechnet, thut von 2900 Rieß oder 290 Ballen à 2 Rthlr. im Durchschnitt .	1160	—	—
800 Rieß Schreib- und Conceptpapier zu leimen sind erforderlich			
400 Schock Schaafbeine à 1½ gr. 25 Rthl.			
6 Ctr Leimleder à 5 Rthl. 30 —			
2 Ctr Alaun à 12 Rthl. 24 —			
	79	—	—
Für 800 Rieß, welche über die 7 täglichen Rieß angefertigt werden, und besonders bezahlt werden müssen, erhält jeder Geselle 6 pf. und der Junge bei der Bütte 3 pf., thut 1 ggr. 3 pf. pro Rieß, und von 800 Rieß	41	16	—
Für 60 Kl. Holz incl. Fuhrlohn à 2 Rth. 4 ggr.	130	—	—
An Schmiedearbeit	40	—	—
Dem Böttcher zur Unterhaltung der Gefäße	25	—	—
Für Abnutzung der Formen und Filze, für Scheiben, Zwecken, Schmeer, Talg, Licht Besen ꝛc.	30	—	—
Zinsen von dem Anschaffungskapital der Utensilien, Lumpenvorräthe und Holz ꝛc. zu 400 Rthl. à 5 p. C. gerechnet .	20	—	—
Zur Unterhaltung des gehenden Werks, welches dem Pächter obliegt . .	50	—	—
Summa der Ausgabe	2351	4	—
Die Einnahme ist	2875	—	—
die Ausgabe	2351	4	—
Bleibt reiner Pachtüberschuß	523	20	—

der Rübsenbau stark betrieben wird, giebt es viele besondere Ölmühlen, und es ist zum Beispiel in der Beilage XVIII. ein nach den Magdeburgischen Veranschlagungsgrundsätzen ausgearbeiteter Ölmühlenanschlag beigefügt.

C. In ähnlicher Art, als bei den Mahlmühlen, ist nun auch in Betreff verschiedener seltener Arten Mühlen, z. B. der Krapp-, Loh-, Walk-, Polier-Papier-, Schleifmühlen u. dgl. zu verfahren, wenn es darauf ankömmt, einen speciellen Anschlag davon zu haben. Dabei ist die Zuziehung eines Sachverständigen, um die Information auf die rechten Punkte zu richten, und die Wahrheit der Angaben zu beurtheilen, sehr anzurathen. Mehrentheils sind diese Arten Mühlen im Erbpachts- oder ganz eigenthümlichen Besitz der Müller. In diesem Falle kömmt nur der Canon, welchen sie entrichten, mit Rücksicht auf die Nebenverbindlichkeiten, in gewöhnlicher Art zu Gelde berechnet, zum Anschlage, und ist der diesfällige Einnahmesatz durch Abschrift oder Auszug des Contracts, Privilegiums, oder durch eidliche Vernehmung der Interessenten zu belegen. Beispielsweise ist hier in der Beilage XIX. ein Papiermühlen Anschlag von einer Bütte entworfen, und bei den Walkmühlen, welches noch die gewöhnlichsten Pachtstücke dieser Art sind, kömmt es etwa auf folgende Informationspunkte an:

Wie viel Löcher und Stampfen sowohl zum Wollen- als Lederwalken vorhanden; welche Wollen- oder Leder-Fabrikanten sich dazu zwangsweise oder frei-

willig halten; wie viel nach mehrjähriger Fraction an verschiedenen 25. 30. 40 oder 50ziger Tüchern, an Strümpfen, Ledern ꝛc. gewalkt worden, wie viel vom Stück Tuch oder Flanell, vom Dutzend Paar, oder einem Loch Strümpfe, vom Hundert Leder an Waſſer- und Füll-Erdegeld, oder unter andern Namen gezahlt wird, und was der Walker davon erhält — ob er die Gehülfen ſelbſt hält; die Füllerde ſelbſt und wo er graben läßt, oder woher er ſie ſonſt erhält; imgleichen auch das Brennholz zum Sieden des Waſſers, und was alles dies incl. Beaufſichtigung und Anfuhre koſtet, nicht minder, wie viel davon gebraucht wird; was Utenſilien, Schmiedearbeit, Eiſen, Bretter, und dergl. etwa jährlich koſtet.

D In Anſehung der Schneidemühlen endlich iſt in ähnlicher Art, als bei den Mahlmühlen zu protokolliren, wie viel Blöcke täglich geſchnitten werden können, und nach einer mehrjährigen Fraktion wirklich geſchnitten worden ſind; woher die Blöcke, und ob ſie frei, oder gegen welche Bezahlung ſie erfolgen; wie es mit der Anfuhre gehalten wird; ob das Schneiden

für herrſchaftliche Rechnung geſchiehet,

oder

ob gegen ein gewiſſes Lohn (das verſchiedene Benennungen erhält) für andre, die die Blöcke zur Mühle bringen, geſchnitten wird.

Im erſteren Falle iſt der Verkaufspreis der Bretter und Latten, und der daher entſtehende Gewinn, im letztern Falle der Betrag des Schneidelohns anzuſüh-

Pachtanschlag

von

der Schneidemühle zu N.

Einnahme.	Rthl.	gr.	pf.
Nach dem Extracte sind jährlich abgeschnitten worden: 1173 Kiehnen- Büchen- und 167 Eichen-Sageblöcke,			
1340 überhaupt. Diese haben betragen			
11093 Kiehnen- und Büchenschnitte zu 1 ggr. 3 pf.	571	18	3
1075 Eichenschnitte zu 1 ggr. 6 pf.	67	4	6
An Stammgeld oder Haumahl für jeden Sageblock 1 gr. macht von 1340 Blöcken	55	20	—
An Reepgeld von jedem Blocke 1 gr. 6 pf. macht	83	18	—
Die Schalen bekommt der Schneidemüller mit dem Eigenthümer des Blocks zur Hälfte zum Geschenk.			
Summe der Einnahme	784	12	9
abgezogen nachstehende Ausgaben	408	3	—
bleiben zur Pacht	376	9	9
Ausgabe.			
Zwei Mühlenburschen, welche für jeden Block 2 gr. erhalten, macht von 1340 Sageblöcken	111	16	—
Kostgeld, jedem wöchentlich 20 gr., macht von beiden 1 Rthl. 16 gr.	86	16	—
Sägen, jährlich ungefähr 10 Stück zu 4 Rth.	40	—	—
Schmiedearbeit zu Unterhaltung der Reepe	30	—	—
Die Blöcke aus dem Wasser aufzuwinden für den Block 1 gr. 3 pf. macht	69	9	—
Zu Schmeer und Licht	30	—	—
Zu Unterhaltung des ganzen gehenden Werks, wozu Freiholz gegeben wird	20	—	—
Zur Wegbringung der Sägespäne	20	—	—
Summe der Ausgabe	408	—	—

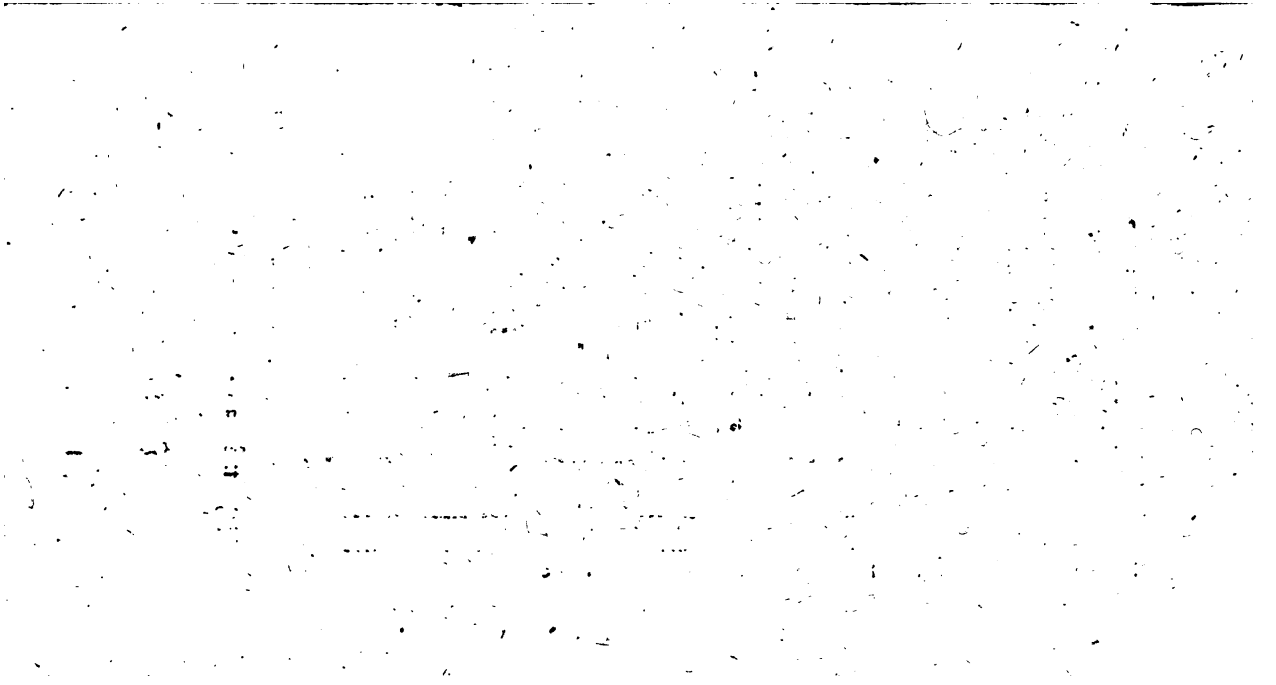

ren. Die Unkosten der Unterhaltung der Mühle sind zu berechnen, und im übrigen die Informationspunkte von den Mahlmühlen, so weit sie hier Anwendung finden, zu benutzen. Ein Beispiel von einem Schneidemühlen-Anschlage liefert die Beil. XX.

§. 16.

Noch giebt es allerlei Pertinenzien und Hebungen bei Landgütern, die man unter dem Titel: Kleine Pachtstücke, im Anschlage aufzuführen pflegt. Dahin gehören z. B.

Einzelne kleine Grundstücke, sogenannte Scheffelplätze, entlegene oder Waldwiesen und Brücher, Weideländereien, einzelne Krüge, Schmieden, kleine Holzungen und Gebüsche, Rohrnutzungen, u. s. w., welche zur unmittelbaren Benutzung des Hauptguts nicht wohl gelegen sind, und die man daher an Unterthanen, oder sonst Jemand einzeln zu verpachten pflegt. Hierbon wird entweder der Pachtzins, oder ein nach gewöhnlichen Sätzen berechneter Areal-Ertrag zum Hauptanschlage gebracht. Die Hausmiethe von herrschaftlichen Familienwohnungen ist bei den unbeständigen Gefällen §. 2. erwähnt.

Zölle, Prahm-, Ufer-, Damm-, Brück-, Stand- und Marktgelder und dergl. werden entweder nach der Register-Fraction in Ansatz gebracht, und gehören alsdann wohl eigentlich unter die unbeständigen Gefälle (§. 2.), oder es werden solche Hebungen meistbietend verpachtet, und in diesem Falle wird die Pachtsumme in den Hauptanschlag gesetzt, wovon nur in

dem Falle, daß dem Hauptpächter gewisse Verbindlichkeiten dabei obliegen, ein billiger angemessener Abzug von ⅓ bis ½ Statt finden kann.

Steinbrüche, Mergel-, Lehm-, Thongräbereien, Torfstiche, und dergl. lassen sich nach der Anzahl Schachtruthen, Fuder, Körbe ꝛc., welche nach Fraction jährlich gebrochen oder gegraben werden, und dem üblichen Verkaufspreis, nach Abzug des Brecher-, Gräber-, Fuhrlohns oder anderer vorkommenden Ausgaben berechnen. Sind solche Nutzungen vom Hauptpächter schon immer verpachtet worden, oder werden sie von der ꝛc. Kammer unmittelbar meistbietend verpachtet, so kann man auch die reinen Pachtsummen zum Haupttertrage bringen, oder es wird ein Extract aus den Administrationsrechnungen zum Grunde gelegt.

Überhaupt lassen sich für dergl. ungewöhnliche, und nach der Localität so verschiedene Nutzungen nicht füglich allgemeine Vorschriften geben. Einem Veranschlagungs-Commissarius, der mit Umsicht zu Werke gehet, kann es aber nicht leicht fehlen, den Ertrag richtig auszumitteln, wenn er sich zuvörderst durch Nachfrage, Vernehmung, eigne Beobachtung von dem Zweck, Betrieb, und der innern Einrichtung solcher Nutzungen vollständig unterrichtet, und sodann, allenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, seine Untersuchungen und Berechnungen auf jenen Unterricht gründet. In den älteren Provinzen geben überdem die schon vorhandenen Anschläge einen Leitfaden ab.

Pachtanschlag

von

der Grünen Glashütte

unterm

Amte N. N.

Pachtanschlag von der Grünen Glashütte.

Einnahme.	Rthl.	gr.	pf.
Die Hüttenarbeit dauert, nach Abzug der Sonn- und Festtage und der zum Ofenbau nöthigen Zeit, 45 Wochen; wöchentlich wird 4mal blank geschüret, der Heerd ist mit 4 großen und 2 kleinen Hafen besetzt, aus welchen 12 Glasmacher arbeiten.			
Einen Haafen in den andern und die verschiedene Glaswaaren auf gewöhnliche Quarthouteillen gerechnet, erfolgen aus jedem Haafen auf jedes Schmelzen 2 Hüttenhundert, also wöchentlich von einem Haafen 36 Hüttenhundert, folglich von 6 Haafen in 45 Wochen durch 180 Schmelzen 9720 Hüttenhundert Houteillen zu 14 gr.			
Beträgt also die jährliche Einnahme	5670	—	—
Hievon abgezogen die Ausgabe	5228	18	6
Bleibt zur Pacht	441	5	6

Ausgaben	Rthl.	gr.	pf.
Dem Pächter zu seinem Unterhalt und wegen des zu verwendenden Capitals	300		
Für Schreibmaterialien und Porto	40		
Den Hütten- und Arbeitsleuten an Lohn:			
Für den Brennmeister jährlichen Lohn	150		
Für 972 Hüttenwochen werden unter Tausend den Glasmachern an Arbeitslohn bezahlt, jedes 1 Rthl. 12 gr. 6 pf. macht	1478	6	—
2 Schürer, mit Einschluß ihrer 2 Jungen, wöchentlich jedem 3 Rthlr., thut durch 45 Wochen von beyden	270		—
2 Groß-Eintragern, welche das Glas in die Kühlöfen tragen und das Gemenge anfüllen, wöchentlich jedem 1 Rth. 12 gr. thut durch 45 Wochen für einen 67 Rth. 12 gr. und für beide	135		—
2 Klein-Eintragern, welche ebenfalls das Glas in die Kühlöfen und wiederum herausstragen, wöchentlich jedem 6 gr. thut durch 45 Wochen von einem 11 Rth. 6 gr., und von beiden	22	12	—
2 Mühlmachen oder Thonstampfer; von selbigen erhält eine jede fürs Genetze 22 gr., Folglich beide 1 Rthlr. 20 gr., thut von 22 erforderlichen Genetzen	40	8	—
Dem Vicemeister für das Häfenmachen	16		—
Für die Formen anzufertigen, weil kein eigener Formenmacher dazu gehalten wird, jährlich	8		—
Für 150 Kisten anzufertigen, so jährlich verbraucht werden, zu 1 gr. 6 pf.	9		—
Dem Einbinder, die 150 Kisten in 13½ Wochenwerk einzupacken, das Wochenwerk zu 12 gr. thut	6	18	—
Auf ein Wochenwerk werden 15 Kisten und 6 Schoofe und auf 1 Kiste 2 Schoofe gerechnet, 1 Schoof enthält aber 6 Tafeln.			
Dem Schmidt jährlich für die sämmtliche Arbeit bei der Hütte	60	5	—
Latus	2530	5	—

Pachtanschlag von der Grünen Glashütte.

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Transport	2000	6	—
1200 Klafter Scheitholz zu hauen zu 6 gr.	300	—	—
400 — Schütholz zu hauen zu 3 gr.	50	—	—
1600 Klaftern in Summe, solche aus der Heide anzufahren, jede zu 8 gr.	533	8	—
Für Anfertigung der sämmtlichen Ofen, den sämmtlichen Hüttenleuten, und für Sandauswerfen 7 Tonnen Bier zu 2 Rthlr.	14	—	—
Für allerhand Materialien.			
2400 Klumpen Thon, das 100 zu 16 Rth. 8 gr. mit Einschluß der Fracht bis zur Hütte	392	—	—
225 Winspel Asche, den Winspel zu 4 Thl. zu schwelen und anzufahren	900	—	—
315 Schfl schwarz Salz mit Transport bis zur Hütte zu 10 gr. 6 pf. für den Schfl.	137	19	6
2 Ofen, Quadersteine mit Transportkosten	145	—	—
1000 Stück Mauersteine zur Reparatur des Ofens	5	10	—
Für 2½ Schock Stroh zum Einpacken der 150 Kisten Glas, ein Bund für die Kiste zu 3 Rthlr. das Schock	7	12	—
An Molden, Schippen, Siebe ꝛc. das ganze Jahr hindurch	3	12	—
Für das Sandgraben werden den Arbeitern 2 Kisten grün Glas gegeben zu 5 Rth.	10	—	—
An Fuhrlohn und Transportkosten.			
Bei den angeschlagenen Materialien sind zwar die Transportkosten auch schon in Ausgabe gebracht, so wie auch die Glasfaktore im Lande, bei Ablieferung des Glases, das Fuhrlohn bezahlen. In Ansehung des Absatzes außer Landes aber wird an Transportkosten und auswärtigen Zöllen gerechnet	500	—	—
Summe der Ausgabe	5228	—	6

Pachtanschlag

vom

der Potaschsiederei

beim Königlichen Amte N.

	Rthl.	gr.	pf.
Einnahme.			
Darinnen werden laut Information jährlich im Durchschnitt 400 Ctr. Potasche calcinirt à 8 Rthlr. 16 ggr.	3466	16	—
Die ausgelaugte Asche wird zum Düngen gebraucht und nicht veranschlagt.			
S. p. s.			
Ausgabe.			
Der Ctr Potasche werden 36 Schfl Holzasche gerechnet, thut 144000 Schfl. Davon werden von den Amtsunterthanen etwa 4000 Schfl gegen Bezahlung von 5 pf. geliefert, thut 69 Rth. 10 gr. 8 pf.			
700 Schfl erfolgen von den Brennereien, der Brau- und Branntweinbrennerei gratis*)			
bleiben 9700 Schfl. von auswärts anzukaufen zu 1 gr. 6 pf. 606 — 6 — —			
Summa für Asche	675	16	8
An Lohn und Deputat.			
Dem Potaschschreiber (wie ein Wirthschaftsschreiber Beil. V.)	181	—	—
Dem Potaschsieder (wie der Amtsgärtner, das.; jedoch ohne die Tantième)	82	2	—
Für einen Pferdeknecht (eben das.)	54	22	—
Für ein Gespann oder 4 Pferde zum Behuf der Asch- und Potaschfuhren (zu $\frac{2}{3}$ von dem in der Beil. V. A. für 6 Pfer-			
Latus	993	16	8

*) Ist bei der Brau- und Branntweinbrennerei für die Asche etwas in Einnahme gebracht, so muß dies hier in Ausgabe kommen.

Pachtanschlag von der Potaschsiederei.

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Transport	993	16	8
de gerechneten Betrag à 188 Rth. 9 gr. gerechnet)	125	14	—
(Heu und Stroh wird gegen den Dünger aufgerechnet.)			
Stellmacher-, Schmiede-, Riemerarbeit ꝛc. für dies Gespann (nach den Sätzen der Beil. V. A. incl. Wagenschmier)	18	—	—
Holz pro Ctr Potasche, 1 Kl. hart, und 1 Kl. weich Holz, erfolgt frei aus der Forst.			
Schlagerlohn für 400 Kl. hart Holz à 5 ggr. 83 Rth. 8 gr.			
Dergl. für 100 Kl. weich Holz à 4 ggr. 16 — 16 —	100	—	—
Die Anfuhre geschiehet im Dienste, auch höchstens eine Meile weit, also täglich 2 Kl., thut 500 Gespanntage à 3 gr. 6 pf.	72	22	—
Gehülfen; täglich 2 Mann, thut durch 8 Monate (weil im Winter nicht gebrannt wird) 480 Handtage à 1 ggr. 3 pf.	25	—	—
Zur Unterhaltung der Gefäße, Utensilien, Besen, Licht pro Ctr 5 ggr.	83	8	—
Ins gemein dem Knecht auf Reisen, Zölle ꝛc. pro Ctr. 3 ggr.	50	—	—
Summa der Ausgabe	1468	12	8
Die Einnahme ist	3466	16	—
die Ausgabe	1468	12	8
bleibt reiner Überschuß zur Pacht	1998	3	4

Pachtanschlag

von

der Garn- und Leinwand-Bleiche

beim Königlichen Amte N.

Einnahme.	Rthl.	gr.	pf.
Nach den Bleichrechnungen ist während der Jahre 1788 bis 1788 überhaupt für gebleichte Waaren eingenommen worden 2127 Rthlr. 20 ggr.			
Thut nach der Fraction auf ein Jahr	354	25	4
(Will man noch genauer verfahren, so kann hier zum Belag der Einnahme ein Auszug von den gebleichten Waarenartikeln beigefügt werden.)			
Ausgabe.			
Dem Bleichmeister. Derselbe erhält ⅓ der Einnahme, thut 88 Rth. 15 gr. 10 pf.			
An Deputat. 20 Schfl. Roggen incl. für 2 Hunde à 22 ggr. 18 — 8 — —			
2 Schfl allerlei Grützkorn à 1 Rthlr. 2 — — —			
Zwei Beete Land zu Lein ꝛc. 36 — — —			
	111	23	10
Für einen Bleichknecht während der Bleichzeit durch 7 Monate oder 31 Wochen à 1 Rthlr. 4 ggr. wöchentlich	36	4	—
Noch täglich 2 Weiberhanddienste zu Hülfe, thut auf 31 Wochen 434 Handtage à 1 ggr. 8 pf.	22	14	6
Wächterlohn für einen besondern Wächter, dem Bleichknecht zu Hülfe, wenn die Bleiche sehr belegt ist, durch 4 Monate oder 120 Nächte à 2 ggr.	10	—	—
An Holz sind 30 Kl. Kiehnen erforderlich,			
Latus	180	18	4

Ausgabe.	Rthl.	gr.	pf.
Transport	180	18	4
à 1 Rthlr. 12 ggr. incl. Stammgeld und incl. Zufahren, Einlegen und Kleinmachen à 2 Rthlr.	60	—	—
An Asche jährlich 150 Schfl., worzu der Bleichmeister ¼ liefern muß, bleiben anzukaufen 112½ Schfl à 1 ggr. 6 pf.	7	—	9
Für Leinwand zu Trage- und Bäuchtüchern, desgl. für Farbe zum Zeichnen, nach Abzug [illegible] den Bleicher	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Fuhrlohn, um Garn und Leinwand an die Bleiche und zurück zu bringen, alle 3 Wochen eine Reise, 3 Tage gerechnet, und auf 30 Wochen 10 Reisen, oder 30 Tage à 3 ggr. 6 pf.	124	Rth.	9 gr.
Die Asche zuzufahren 12 Fuhren à 3 ggr. 6 pf.	12	—	18 —
Der Bleichknecht bekömmt für jede Reise (außer 2 gr. vom Bleichmeister) von der Herrschaft 6 ggr., thut auf 10 Reisen	2	—	12 —
	8	15	—
Zur Unterhaltung des Kessels und hölzernen Gerähs, ingl. zu kleinen Reparaturen am Bleichhause und den Rinnen 3 pro Cent der Einnahme, thut von 354 Rthlr. 15 ggr. 4 pf.	10	15	—
Summa der Ausgabe	268	13	1
Die Einnahme ist	354	15	4
die Ausgabe	268	13	1
bleibt	86	2	3
Hiervon, wegen Ungewißheit in Ansehung der Bleichartikel, und weil die Einnahme nach der Wirklichkeit, die Ausgabe aber zum Theil nach Anschlagssätzen berechnet worden, noch ½ ab	14	8	4
bleibt Überschuß zur Pacht	71	17	11

Ein ähnliches Verfahren ist bei Veranschlagung gewisser Fabrikanstalten, welche bei den Ämtern als Pachtstücke mit vorkommen, einzuschlagen.

Dahin gehören insbesondere Glashütten, Pottaschsiederei, auch wohl Leinwandbleichen. Andere Anstalten dieser Art, als Theeröfen, Pech- und Salpeterhütten, Salzkoten, Wachsbleichen, Stärkemacherei, Eisenwerke ꝛc. werden entweder für unmittelbare Rechnung anderer Ressorts betrieben, oder sie gehören Privatpersonen, die einen Zins davon entrichten, oder sind an Privatpersonen verpachtet. In den letzteren beiden Fällen kömmt der Zins unter den beständigen Gefällen, oder die Pacht unter den kleinen Pachtstücken in Einnahme des Anschlags.

Beispielsweise ist hier ein Anschlag von einer Glashütte in der Beil. XXI.; von einer Potaschsiederei in der Beil. XXII. beigefügt, welche Anschläge sich inzwischen nach der Localität abändern, und nur als Schema dienen mögen.

In Absicht der Garn- und Leinwandbleichen sind etwa folgende Informationspunkte auszumitteln, auf welche ein genauer Anschlag gegründet werden kann, wovon in der Beilage XXIII. ein Schema gegeben ist.

1) Woher das Wasser zur Bleiche kömmt; ob es hinreichend ist?

2) Ob neben dem Hauptgraben sich auch andere Gräben durch und längs dem Plan zum leichtern Begießen der Waare befinden, oder das Wasser aus dem Hauptgraben geschöpft, und bis zur

ausgelegten Waare getragen werden müsse, ob Kanäle und Rinnen, welche diese Arbeit abkürzen und erleichtern, vorhanden sind?

3) Wie viel Kessel im Bleichhause, und wie groß selbige sind?

4) Ob das Bleichhaus besonders oder mit dem Wohnhause zusammen gebaut ist?

5) Ob beständig Waaren zum Einbleichen vorhanden sind, woher sie gewöhnlich gebracht werden, und mit welchen die Bleiche am mehresten belegt wird, mit Garn, Zwirn oder Leinwand? Wie viel mit einemmale von jeder Sorte eingebleicht werden kann?

6) Wie viel Bleichen jährlich gemacht werden, und wenn eher die erste, die zweite und die übrigen anfangen?

7) Wie viel ordinäre Asche, Potasche und Seife jährlich gebraucht, woher dergleichen genommen wird, und was es kostet?

8) Ob etwa die Unterthanen Asche gegen einen gewissen Preis abzuliefern verbunden sind?

9) Was für und wie viel Holz jährlich zur Bleiche verbraucht, woher es genommen wird, und was es kostet?

10) Wer das Schlagen und Anfahren verrichtet, und was dies kostet?

11) Wie viel und was für Leute zur Bleiche gehalten werden müssen, wer sie lohne, und was sie an Lohn und Deputat erhalten, ob sie für das ganze Jahr oder nur für die Bleichzeit angenommen sind?

Pachtanschlag

von einer Kohlenbrennerei,

worinnen im Durchschnitt jährlich 25 Meiler gemacht werden.

Einnahme.	Rthl.	gr.	pf.
Aus 1 Meiler Kohlen von 14 Klaftern 5füßig kiehnen Holz erhält man 1 Ring Kohlen, der 24 Rthlr. kostet, thut von 25 Meilern	600	—	—
S. p. s.			
Ausgabe.			
350 Kl. kiehnen Holz zu 25 Meilern werden frei, blos gegen Stammgeld verabfolgt. Dies thut à 4 ggr. pro Kl.	58	8	—
Schlagerlohn à 4 ggr. pro Kl. . .	58	8	—
Köhlerlohn pro Kl. à 5 ggr. . .	72	22	—
Hülfsarbeiter, 2 Tage bei jedem Meiler, sind 50 Tage à 4 ggr.	8	8	—
Branntwein und Getränk pro Meiler 8 ggr.	8	8	—
Summe der Ausgabe	206	6	—
Die Einnahme ist 600 Rthl. — ggr.			
die Ausgabe — 206 — 2 —			
bleibt Pachtüberschuß 393 — 18 —			

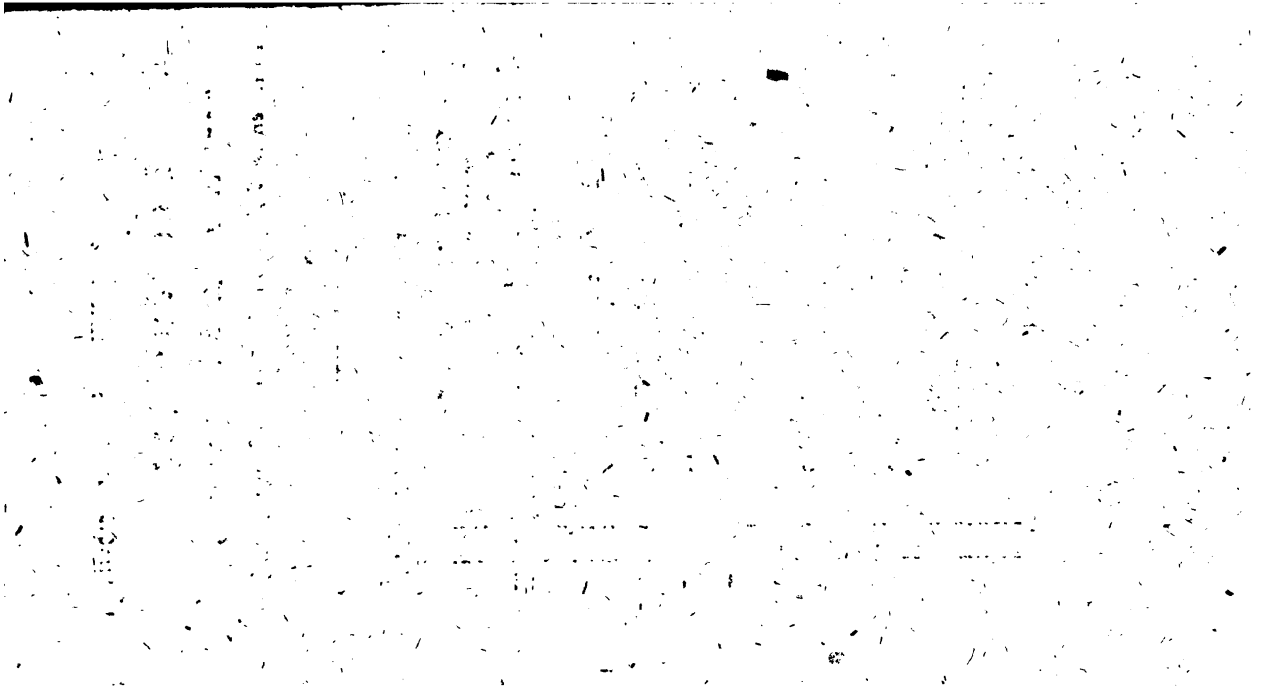

Beil. XXV. Zu S. 105 gehörig.

Pachtanschlag

von einer Pechhütte,

wofelbst alle 3 Wochen einmal, also jährlich 17 mal geschweelt wird.

	Rthl.	gr.	pf.
Einnahme.			
80 Stein Pech à 16 ggr.	53	8	—
8 Fuder zurückgebliebene Kohlen à 1 Rthlr, 4 ggr.	9	8	—
10 Töpfe Kiehnöl à 7 ggr.	2	22	—
Summa der Einnahme	65	14	—
Ausgabe.			
8 Fuder Kiehn } wird umsonst aus der 4 —— Schweelholz } Forst angewiesen.			
Fuhrlohn, 12 Fuhren à 8 ggr.	4	—	—
2 Pechknechte bekommen für einen Brand jeder 3 Rthlr. und 3 Schfl Roggen à 22 ggr. thut auf beide	11	12	—
Für 2 Fuhren, das Pech zu verfahren, à 1 Rthlr. 12 ggr. nebst Accise, Zoll	3	—	—
Für 20 Pechtonnen à 3 ggr.	2	12	—
Insgemein zu Besen, Utensilien ꝛc.	—	12	—
Summa der Ausgabe	21	12	—
Die Einnahme ist 65 Rthl. 14 ggr.			
die Ausgabe — 21 —— 12 —			
bleibt Überschuß 44 —— 2 —			
Thut auf 17 Brände oder Schwölen 749 Rthlr. 10 ggr.			

12) Ob auch Unterthanendienste umsonst oder gegen Bezahlung zum Betrieb der Bleiche ausgesetzt sind?

13) Wie das Verhältniß mit dem Bleichmeister, ob er Pächter, oder auf Lohn und Deputat gesetzt ist, was er in diesem Falle erhält? Oder ob er auf Antheil an Gewinn und Kosten stehet, und wie es damit gehalten wird (laut Contract).

14) Ob während der Bleichzeit eine oder mehrere besondere Nachtwächter angestellt werden, wer sie bezahlt, und was sie erhalten?

15) Ob die Waare nach dem Bleichen appretirt und gemangelt, und was an Bleicher- und Appreturlohn pro Stück oder Elle Leinwand, Garn und pro Strähn Zwirn bezahlt wird?

16) Wie es mit dem Zu- und Abfahren der Waare gehalten wird? Ob die Bleiche solches besorgt, was dafür besonders bezahlt wird, und was die Pferde zu unterhalten kosten?

17) Was für Inventarien, Bleichgeräthschaften vorhanden, wer sie anschaffen und unterhalten muß?

18) Wer die Gebäude unterhält?

Noch sind in den Beil. XXIV. und XXV. Schemata zum Anschlage von einer Kohlenbrennerei und einer Pechhütte mitgetheilt.

§. 17.

Der Getreidepächte von den Unterthanen und wie selbige nach der Kammertaxe zu Gelde berechnet werden, ist oben §. 1. Erwähnung geschehen. Obwohl sie eigentlich nichts anders als beständige Gefälle sind, so widmet man ihnen doch in den Anschlägen der älteren Provinzen eine besondere Rubrik. Die Erlangung einer bessern Übersicht in Remissionsfällen der Unterthanen, und in wie fern der Pächter zum Deputat mit diesen Getreidepächten ausreicht, oder vom eignen Ackerbau zuschießen muß, soll der Grund dieses Verfahrens seyn. Durch gehörige Einrichtung der Special- und Generalprästations-Tabellen wird dieser besondere Einnahme-Titel überflüßig, inzwischen ist es auch gleichgültig, ihn beizubehalten.

Die Zehenten, welche (ursprünglich wohl geistlicher Hebung) einigen Ämtern von ihren oder auch auswärtigen Unterthanen oder andern Censiten zustehen, sind öfters in Gelde oder Körnern fixirt, da sie denn und zwar die Körner, wie andere Getreidepächte, nach der Kammertaxe zu Gelde gerechnet, unter einem besondern Titel: An Zehenten, in Einnahme zu bringen sind. Wird Garbenzehent entrichtet, so ist auch dieser zuweilen nach Schocken und Mandeln bestimmt, wenn solches aber nicht der Fall ist, muß der Durchschnittsbetrag durch Fraction aus den Registern, durch Abhörung der Censiten, oder sonst dienliche Mittel erforscht werden, und eben so der Erdrusch vom Schock.

Dieser Erdrusch ist sodann nach der Kammertaxe

zu Gelde zu berechnen. Genau genommen, müßte hiervon der Betrag des Dreſcherlohns noch in Abzug kommen. Für das Stroh wird (zum Theil auch in Betracht der Bemühung beim Zehentnehmen) nichts berechnet, bei Ausmittelung des auf den Vorwerkern zu haltenden Viehſtandes iſt jedoch mit Rückſicht darauf zu nehmen.

Auch ſchlägt man wohl, wie z. B. in den Magdeburgiſchen Kammeranſchlägen, das Schock Garbenzehnten in Pauſch und Bogen mit 2 Rthl. bis 2 Rth. 12 ggr. reinen Gewinn an, welches Verfahren jedoch nicht ſo genau, als obiges iſt.

Übrigens iſt es für die Unterthanen vortheilhaft, ihnen den Garbenzehent entweder ſelbſt zu verpachten, oder ihn, ohne Verluſt beim Etat, ganz aufzuheben, und in einen beſtimmten Körnerzehent zu verwandeln, worüber daher auch Vorſchriften gegeben ſind *).

§. 18.

Von Gerichtsgefällen findet man in den Amteranſchlägen noch hin und wieder beſondre Einnahme-Titel. Dieſe rühren noch von der Zeit her, in welcher von der veränderten Einrichtung des Juſtizämterweſens denen Beamten die Juſtiz zuſammt der Einnahme an Gerichtsgefällen mit verpachtet war. Jetzt, da die Gerichtsgefälle auf Berechnung ſtehen, reducirt ſich dieſer Titel in den meiſten Fällen auf

*) Dir. Reſcr. an die Kurmärk. Kammer v. 10. Januar 1799 wegen der Gemeinde zu Zühmendorff Amts Diesdorff.
Dir. Reſcr. an die Südpr. Kammern v. 21. Febr. und an die Poſenſche Kammer v. 28. März 1799.

eine vormals regulirte Aversionalzahlung aus der Justizämter-Sportulkasse, welches füglich simplificirt werden könnte.

Hieher gehören auch Laudemien, Erbstandsgelder, und dergl., die nach verschiedener Verfassung entweder durch die Ämter extraordinär berechnet, oder wie in Südpreußen, unmittelbar zur Domainenkasse eingezogen werden.

§. 19.

Zinsen von Superinventariengeldern finden sich in den Kurmärk. Ämteranschlägen noch vereinnahmt, und rühren daher, daß in vorigen Zeiten den meisten Ämtern einige hundert oder tausend Rthlr. Inventariengelder gegen Verzinsung à 5 p. C. angewiesen worden sind, welche der jedesmal abziehende Beamte dem anziehenden bezahlen muß.

Diese Verzinsung soll aber, so wie die erhöhete Kammertaxe Anwendung findet, nach richtigen Grundsätzen gänzlich wegfallen *).

Daß denen Pächtern ein vollständiges Inventarium weder in Natura gestellt, noch ihnen der ganze Werth desselben in Gelde gegeben, ihnen vielmehr die Anschaffung aus eignen Mitteln überlassen werde, hat seinen guten Nutzen, vermehrt die Sicherheit und erlaubt eine weniger beträchtliche Caution. Unbefangen betrachtet, läßt sich inzwischen die vollständige Benutzung eines Gutes, und folglich auch die Gewährung des vollständigen Ertrages, ohne ein complettes Inventarium nicht denken.

*) Dir. Reser. an die Kurm. Kammer d. 14. Septbr. 1801.

Es war daher allerdings unrichtig, daß man den Pächter das ihm in Gelde übergebene Inventarium verzinsen ließ, welches in Rücksicht des Natural-Inventarii nie verlangt worden ist. Man sollte daher, vorausgesetzt, daß der Pachtanschlag genau und streng angefertigt ist, vielmehr dem Pächter dasjenige, was er aus eigenen Mitteln zur Complettirung des erforderlichen Inventariums hergeben muß, verzinsen, weil dies wirklich in der Natur der Sache liegt, und ohne das ein Pächter, der wenig herrschaftliches Inventarium vorfindet, und also viel anschaffen muß, bei übrigens gleichen Umständen viel übler daran ist, und offenbar mehr Pacht bezahlt, als ein anderer, der wenig oder nichts anzuschaffen braucht. Nach diesem Grundsatz ist daher auch in den Berechnungen bei der Beil. V. verfahren worden. Bei der gewöhnlichen Art zu veranschlagen muß das Wirthschaftskorn auch dies mit decken; das Verhältniß bleibt inzwischen immer ungleich und unsicher.

§. 20.

Was die Ausgaben bei den Anschlägen anbetrifft, so kommen diese, insofern sie die eine oder andere Specialnutzung betreffen, und blos zum Behuf ihres Betriebes nothwendig sind, in den Specialanschlägen selbst vor, und zwar entweder durch wirklichen Abzug in Zahlen, oder dadurch, daß die Einnahmesätze mäßig, und auf nothwendige Ausgabe schon mit Rücksicht nehmend, als Aversa festgestellt

sind, wie dies im Vorhergehenden bei jedem Artikel erörtert worden ist.

Außerdem aber giebt es manche Ausgaben, welche nicht geradezu zum Behuf dieses oder jenes Wirthschaftszweiges geschehen, vielmehr gleichsam den Inbegriff des ganzen Gutes treffen. Diese Ausgaben sind entweder jährlich bestimmt wiederkehrend, und ihre Nothwendigkeit hängt mit dem Wesen und Verhältniß des Gutes zusammen; oder sie sind mehr allgemeiner und zufälliger Natur, und werden alsdann aus Gesammtfonds für die ganze Provinz bestritten. Von den letzteren wird die folgende Abtheilung handeln, und in den Pachtanschlägen kommt nichts davon vor, weil sie für einzelne Güter nicht, sondern für das Bedürfniß aller bestimmt sind. Jenes ist bei den Ausgaben ersterer Art der Fall, die also auch in den Pachtanschlägen und Amtsetaten ausgeworfen werden, um ihre richtige Bestreitung in der Rechnung nachzuweisen.

Zu solchen Ausgaben gehören:

a) Öffentliche und Grundabgaben*) an Contribution und Schoß allerlei Art, Ritterpferden, Erbenzins ꝛc. je nachdem dergleichen vorkommt und benannt wird. Auch gehören hieher Zinsen von Kapitalien, die auf den Gütern (nach ihrem ehemaligen Besitzstande) etwa haften; hin und wieder werden jedoch Ausgaben dieser Art auch im Ganzen aus den Kammerkassen bestritten.

*) Hiervon sind in Südpreußen die Rauchfangsgelder ausgenommen, und den Pächtern außer der Pacht auferlegt. Publ. v. 4. July 1800. §. 5.

b) Die Besoldung der Pächter wegen der ihnen übertragenen Beamtengeschäfte, Einhebung der baaren Gefälle, Verwaltung der Polizei im Amte, und die hiermit in Verbindung stehende Aversa zur Haltung des Gerichtsdieners, Nachtwächters, zur Vergütung von Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Postgeld, Reisekosten, Botenlohn, Haltung des Intelligenzblatts ꝛc.

c) Beitrag zur Justizbeamtenbesoldung, welcher zur Justizämter-Sportulkasse gezahlt zu werden pflegt (und mit den §. 18. erwähnten Gerichtsgefällen gewöhnlich gleich stehet, also compensirt werden könnte).

d) Zehent und dergleichen Abgaben an Kirchen, geistliche und Schulbediente, Armeninstitute.

e) Gehalt und Deputate der Forst- und Deichbediente, welches itzt indessen von den Amtsetats mehrentheils heruntergebracht ist, und durch die besondern Etats oder aus den Hauptkassen erfolgt.

f) Allerlei andere Bedürfnisse, als Sprützenunterhaltung, Uhrenstellen, Feuersocietätsbeiträge, Dammruthengeld, Beiträge zur Unterhaltung der Deiche ꝛc. — insofern die Bestreitung hiervon nicht entweder ganz oder theilweise den Pächtern, außer der Pacht, zur Pflicht gemacht ist, oder (wenn dergleichen Ausgaben nicht bestimmt zu fixiren sind) auf Liquidation aus den Kammerkassen vergütet, und von den Pächtern nur vorgeschossen werden.

In welcher Art diese Ausgaben jedes Orts vorkommen, welche Bewandniß es damit hat, und wor-

auf sie sich gründen, muß die in der ersten Abtheilung §. 4. erwähnte generelle Information lehren und belegen. Die darunter begriffenen Naturalien werden nach den bei der Einnahme angewandten Anschlagssätzen zu Gelde berechnet. Wie in Absicht des nicht fixirten Garbenzehenten zu verfahren ist, zeigt die Beil. IV. zu §. 5. gehörig.

In Absicht der Fouragelieferung ꝛc., die von contribuablen Grundstücken Statt findet, kommt es auf die Vereinigung zwischen Kammer und Pächter an. Die Südpreuß. Domainenpächter müssen die gewöhnliche Fouragelieferung gegen reglementsmäßige Bonification leisten, und erhalten nur bei außerordentlichen Vorfällen Vergütung nach dem Marktpreis *).

Zu den etatsmäßigen Abzügen gehört itzt auch noch die baare Vergütung desjenigen Brennmaterials, welches denen Beamten nicht in Natura verabfolgt wird, S. die folgende Abtheilung.

*) Publ. v. 4. July 1800 §. 4.

Dritte Abtheilung.

Von den außer den Anschlägen vorkommenden Ausgaben für die Domainen.

Diese Ausgaben sind fixirt oder zufällig; zu jenen gehört die Gewährung des zum Betrieb der Wirthschaften nöthigen Brennmaterials, zu diesen gehören Bauten und Remissionen.

§. 1.

Das Brennmaterial verursachte bisher in der Regel keine baare Ausgabe, sondern es ward das Bedürfniß an Brennholz, und eben so an Nutz- und Schirrholz den Pächtern in Natura jährlich verabfolgt, und zwar nach einem gewissen Etat, wovon die Grundsätze in der Beil. VII. des ersten Theils angegeben sind. Dieser Brennholzetat muß ganz speciel, nicht summarisch angefertiget, und vom Depart. Rath und Oberforstmeister unterschrieben werden *).

Die Naturalholzverabreichung war gewöhnlich ganz bedeutend, und daher für die Forsten immer ziemlich lästig; um diese zu erleichtern und die Holzersparniß zu befördern, ist es schon längst in Vor-

*) Dir. Reser. v. 9. Aug. 1787 und 13. October 1789.

schlag gewesen, den Pächtern das Holz in Gelde zu vergüten, und ihnen den Ankauf alsdann selbst zu überlassen. Solches ist in Rücksicht der älteren Provinzen durch das Reglement für die Forst- und Bau-Commissionen v. 15. Septbr 1798 zuletzt bestimmt vorgeschrieben *), auch festgesetzt worden, daß Erbpächter kein Brennholz mehr erhalten sollen **), so wie dasselbe auch zu Brau- und Brennereien, Ziegeleien und ähnlichen Anlagen nicht mehr in Natura hergegeben, vielmehr in Gelde vergütet werden soll ***).

Späterhin erschienen die bei Gelegenheit der Beförderung des Torfbrandes ergangene Verordnungen, den sämmtlichen Freiholz-Deputanten die Hälfte des Holzes in Torf oder in Gelde zu geben (I. Th. S. 89). Seit dieser Zeit empfangen die mehresten Generalpächter schon einen Theil ihres Brennmaterials in Gelde, und da zuletzt festgesetzt worden, daß diese Holzvergütung im Ganzen aus der Provincial-Forstan die Domainenkasse gezahlt †) und das Pachtquantum dagegen um den Betrag der Vergütung herabgesetzt werden soll, so wird künftig in den Pachtanschlägen eine etatsmäßige Ausgabe: für Holzbezahlung ꝛc. entstehen, deren daher am Schluß der vorhergehenden Abtheilung gedacht ist.

Zu Stangen, Geheegen, Weinpfählen und dergl. wird in der Kurmark in der Regel schon längst kein

*) §. 2. ad c.
**) Das. ad e.
***) Das. ad g.
†) Concl. des Gen. Dir. v. 18. und Rescr. aus dem Forstdep. v. 21. März 1801.

Holz mehr verabfolgt; Schirr- und Nutzholz aber auch nicht mehr jährlich fixirt, sondern nach dem durch den Baubedienten ausgemittelten Bedarf von Zeit zu Zeit angewiesen.

Übrigens ist bei 10 Rthlr. Strafe für jede Klafter verboten, von dem Deputatholze das mindeste zu verkaufen oder zu verschenken *); daher muß denn auch bei Pachtübergaben das vorräthige Deputatholz dem anziehenden Pächter unentgeldlich überliefert werden.

In den ältern Provinzen erhalten die Pächter das Deputatholz ganz frei; nur das Schlagerlohn liegt ihnen ob zu bezahlen.

In Südpreußen aber bekommen die Pächter das Holz nur gegen Stammgeld **). Übrigens wird auch in dieser Provinz kein Nutz- und Schirrholz akkordirt, und zu holzfressenden Nutzungen soll das Holz in Gelde vergütet, und dem Pächter der Ankauf überlassen werden ***). Im Fall des Holzmangels ist zwar anfänglich die Geldvergütung ebenfalls beabsichtet gewesen †); für das Posensche Kammerdepart. aber soll in der Folge den Pächtern die Anschaffung des in den benachbarten Forsten fehlenden Brennholzes aus eignen Mitteln zur Pflicht gemacht werden ††).

*) Dir. Rescr. vom 29. April 1738 und 29. Decbr. 1745.
**) Pacht Public. vom 4. July 1800. §. 10.
***) und †) Rescr. vom 24. März 1798 wegen der Brennholz-Etatssätze.
††) Rescr. v. 21. Novbr 1800 an die Posensche Kammer.

§. 2.

Die Reparatur- und Baukoſten an den Domainengebäuden, wohin auch Gräben, Geheege, Brücken, Fähren, Uferdämme und dergl. zu rechnen ſind, werden theils von den Beamten ſelbſt außer der Pacht contractmäßig beſtritten, theils aus öffentlichen Fonds angewieſen.

Zu den erſteren gehören in der Kurmark alle diejenigen kleinen Reparaturen, die in ihrem erſten Entſtehen 10 Rthlr. und darunter koſten; die Verpflichtung der Beamten, jährlich $\frac{1}{20}$ der Strohdächer oder $\frac{1}{30}$ der Rohrdächer oder $\frac{1}{24}$ der Ziegeldächer aus eignen Mitteln zu decken, welche Verbindlichkeit nicht abgekauft werden kann; die Räumung der Feld- und Wieſengräben, wovon in dem Abſchnitt von den Pachtbedingungen ein Mehreres.

Im Magdeburgiſchen iſt durch das Reglement vom 31. Decbr 1766. Tit. VI., und für Südpreußen durch das Publicandum vom 4. July 1800. §. 10. beſtimmt feſtgeſetzt, welche Arten von kleinen Reparaturen von den Pächtern ſelbſt beſorgt werden müſſen, wobei es auf deren Geldbetrag weiter nicht ankommt.

Wie die Pächter ihren Bauverbindlichkeiten genügt haben, müſſen ſie bei den ſogenannten Baubereiſungen den Departementsräthen und Baubedienten nachweiſen, welche Nachweiſung von dieſen zu revidiren, zu atteſtiren und bei der Kammer zu übergeben iſt.

In Südpreußen wird zu den kleinen Reparaturen

frei Bauholz gegeben, in den andern Provinzen war dies bisher auch der Fall, soll aber nun nicht mehr Statt finden *).

Diejenigen Bauten und Reparaturen aller Art, welche den Beamten nicht obliegen, werden aus den bei jeder Kammer ausgesetzten Baufonds, wohin die Landbau-, Wasserbau- und Wegebesserungs-Fonds gehören, bestritten. Das Holz wird entweder frei aus den Forsten gegeben, oder muß angekauft werden, wozu im letztern Fall oft aus der Forstkasse eine Beihülfe erfolgt, so wie diese auch wohl die mehreren Kosten des massiven oder Lehmpatzenbaues gegen Fachwerkbau hergiebt.

Das Reglement für die Forst- und Baukommissionen und die Instruction für den Oberlandforstmeister v. 15. Septbr 1798 geben insbesondere die neueste Vorschrift und Anleitung, wie bei den Kammern in Absicht der Bauholz-Ersparniß, Beförderung des Massiv- und Lehmpatzenbaues, und sonst zum zweckmäßigen Betrieb des Bauwesens verfahren werden soll, wohin unter andern die Eintragung auch des Holzwerths der Gebäude in die Feuer-Societät gehört.

In Südpreußen, woselbst jene Instructionen nicht gelten, sind mehrere einzelne Verordnungen für das Bauwesen ergangen **), um es auf einen guten Fuß zu bringen.

*) Reglement für die Forst- ꝛc. Commission v. 15. Sept. 1799.

**) Ämter-Administrations-Regl. v. 7 August 1799 II. Absch. §. 5. Dir. Rescr. v. 29. März 1799 wegen der Damm- und Brückenbauten — v. 1. April 1799 wegen Anfertigung der

Der Betrag an Baukosten, so wie er nach öconomischen Principien ohngefähr angenommen zu werden pflegt, ist im ersten Theile S. 221 angeführt. Hiernach sind jedoch die Kammer-Baufonds nicht gerade abgemessen, sondern sie sind nach und nach, so wie es Bedürfniß und Erfahrung lehrte, verstärkt worden; ihnen kommen bei Brandschäden auch die Feuerkassengelder zu gute, und bei außerordentlichen Vorfällen, z. B. bei allgemeinen großen Sturmschäden, erfolgt, auch wohl außerordentliche Beihülfe aus königl. unmittelbarer Anweisung, oder aus der Extraordinarienkasse.

Die Ordnung bei dem Bauwesen, welches einen bedeutenden Theil der Cameralgeschäfte ausmacht, erfordert, daß die Pächter, bei Verlust des Ersatzes, keinen Bau, ohne vorherige Approbation, unternehmen, selbst Vorschüsse, welche sie zu approbirten, aber wegen Unzulänglichkeit des Fonds zurückgesetzten Bauten, anbieten, werden, um die Kasse nicht in Schulden zu verwickeln, nicht gern, und nur in dringenden Fällen angenommen.

Die Officianten im Cameral-Bauwesen sind folgende:

Bauamts — v. 24. Octbr 1799 wegen Anlegung der Mühlenwehre und Überfälle — v. 24. Octbr und 19. Dcbr 1799 wegen holzersparender und sicherer Feuerstätten — vom 23. Dcbr. 1799 wegen Nutzung des alten Bauholzes — Publ. v. 4. July 1800 §. 10. wegen der Bauverbindlichkeiten der Pächter — Dir. Resc. vom 3. Octbr 1800 wegen der Anschlagsüberschreitungen. — Instruction für die Cameral-Baubediente v. 17. Octbr 1800. — Dir. Resc. vom 28ten April 1801 wegen der abzuschaffenden besonderen Kornspeicher.

Der bauverständige Rath oder sogenannte Baudirektor im Collegio, dem die Mitbearbeitung aller Sachen, wobei es auf Kenntniß vom Bauwesen ankommt, die Revision der Bauanschläge, und die Specialcontrolle und erforderlichenfalls Lokalvisitation der Unterbaubedienten obliegt.

Eine Anzahl Bauinspektoren, deren jeder seinen eignen Distrikt hat, und namentlich eine Anzahl Ämter respicirt, in welchem Distrikt er alle Bauten, zu welchen aus königl. Kassen Geld, oder aus königl. Forsten Holz erfolgt, sowohl in Absicht des Holzes als der Kosten veranschlagen, die fertigen Bauten nachsehen und attestiren, auch selbst Bauten leiten, die Pächter in Absicht ihrer übernommenen Bauverbindlichkeiten revidiren, und sonstige im Bauwesen, auch bei den Actisebauten, städtischen und Militär-Bauten, Nivellementssachen ꝛc. vorkommende Aufträge annehmen muß *).

Diese Officianten erhalten blos in Südpreußen Diäten, übrigens durchgängig freies Fortkommen, durch Vorspann, oder, nach der neuern Einrichtung, durch die Post, oder Vergütung der Meilengelder.

Hieher gehören auch die zu besonderen Zweigen des Cameralbauwesens angesetzte Baubediente, als Wasser- und Deichbau-, Wegebau-Inspektoren, Buhnenmeister, u. a. m. unter verschiedenen Benennungen und Dienstverhältnissen.

Bau-Conducteurs, die im Baufach exami-

*) Instruct. für die Cameral Baubediente in Südpreußen v. 17. Octbr 1800.

nirt seyn müssen, und zu Bauinspektoren a scendiren sind entweder durch kleine Gehalte förmlich zum Dienst verpflichtet, oder erhalten für einzelne Aufträge, die besonders in der Aufsicht auf die auf Rechnung ausgeführte Bauten bestehen, Diäten.

Amtszimmermeister und Amtsmauermeister sind nicht eigentliche Officianten, sondern verständige Handwerker, welche, besonders bei pressanten Fällen oder zu sehr gehäuften Geschäften, den Baubedienten behülflich sind, und vorarbeiten; wogegen man sie vorzüglich zu Bau-Entrepriſen annimmt; zuweilen, genießen sie auch einige Emolumente *).

Um die Cameral-Baufonds allezeit auf das zweckmäßigste verwenden, und das Nützliche dem Nothwendigen nachsetzen zu können, ist die Einrichtung getroffen, daß jährlich ein förmlicher Etat von den vorzunehmenden Amtsbauten angefertigt, und zur Approbation bei dem Generaldirektorio eingereicht wird, worinn aber eine gewisse Summe zur Dispoſition für unvorhergesehene Fälle offen bleibt, welche das Bau-Extraordinarium heißt.

Der Geschäftsgang beim Bauwesen **) ist kürzlich dieser. Die Beamten reichen im Frühjahr Nachwei-

*) S. Reſcr. v. 8. März 1798 an die 3 Südpr. Kammern wegen der Amtszimmermeister. Desgl. v. 3. Novbr 1799 an die Warsch. und v. 22. Decbr ej. an die Pos. und Kalischer Kammer.

**) Die Vorschriften für den Baugeschäftsgang sind näher enthalten:

Für die Kurmark in den Bauregl. vom 10. Febr. 1724 und 26. July 1741.

Für das Herzogthum Magdeburg in dem Reglement v. 31. Decbr 1766.

sungen von den nöthigen Bauten ein. Diese werden von den Departementsräthen an Ort und Stelle mit Zuziehung der Baubedienten nachgesehen, und wenn sie als nöthig und nützlich anerkannt sind, empfängt der Baubediente den Auftrag zur Veranschlagung. Die Anschläge müssen (von den Forstbedienten zum Beweise, daß das Holz aus den Forsten erfolgen kann, mit unterschrieben) in zwei Exemplarien der Kammer eingereicht werden. Von da gehen sie an das Generaldirectorium zur Revision der Anschläge durch das Oberbaudepartement *), und kommen, wenn nichts zu erinnern ist, mit der Approbation

in pressanten Fällen, zur sofortigen Ausführung
in weniger dringenden Fällen zur Notirung auf den nächsten Bauetat

zurück.

Im Herbst wird der Bauetat durch Auswahl der nöthigsten Bauten nach Maaßgabe des Fonds zusammengesetzt, und muß mit der Generalnachweisung **) von dem Holze, zu allen darauf gesetzten Bauten, und sämmtlichen dazu gehörigen Anschlägen spätstens

Jedoch sind diese Vorschriften modificirt. S. das Regl. für die Forst- und Baucommissionen v. 15. Septbr 1798.
Auch Reser. an die Kurmärk. Kammer v. 29. Nov. 1800 wegen des Bauetats pro 1803.
Für Südpreußen ist insbesondere das Dir. Reser. v. 1. April 1799 wegen Einreichung der Bauetats, auch die Instruction der Cameralbaubediente vom 17. Octbr 1800 hier zu bemerken.

*) Im Südpr. und comb. Märk. Pommerschen Depart. werden jetzt Reparatur- und überhaupt Bauanschläge unter 50 Rthl. in der Regel nicht mehr vom Oberbaudepart., sondern nur von den Baudir. der Kammer revidirt.

**) Reser. an die Kurmärk. Kammer v. 29. Novbr 1800.

im December j. J. dem Generaldirectorium übergeben werden. Auf diesen Bauetat werden auch jedesmal die Beiträge für die in Berlin gestiftete Bauakademie gesetzt. In der Vollziehung dieses Etats liegt die Approbation der darauf notirten Bauten, und die Bewilligung des erforderlichen Holzes erfolgt zugleich bei Zurückfertigung desselben.

Von Seiten der Kammer (und Forst- ꝛc. Commission) wird nun, so wie auch nach erfolgter Approbation der außer dem Etat bewilligten Bauten, die Anweisung des Holzes auf die betreffenden Forsten ausgefertigt, und die Baukasse vorläufig angewiesen, die bewilligten Baugelder bereit zu halten. Die wirkliche Ausführung der Bauten geschiehet aber alsdann

entweder auf Rechnung,
oder durch Entreprise.

Im ersteren Falle, welcher ungewöhnlicher ist, wird einem Baubedienten die specielle Aufsicht und Leitung des Baues aufgetragen, den er mit der möglichsten Ersparniß leiten und besorgen muß. Die Auszahlung an die einzelnen Arbeiter geschiehet durch das nächste Amt, oder sonst einen sichern Officianten, auf die von dem Baudirigenten autorisirte Quittungen, und am Ende wird eine Baurechnung abgelegt, welche mit den Revisionsattesten des Baubedienten über die durchgängig geschehene tüchtige und anschlagsmäßige Ausführung des Baues justificirt werden muß, und zum Belag der Baukassenrechnung dient, so daß der Baukasse die beim Bau gemachte Ersparnisse dadurch von selbst zu gute kommen. Der Dirigent des Baues

erhält nach Umständen für seine Bemühung Diäten oder sonst eine Remuneration, und dem Rendanten pflegt man öfters ½ pro Cent für das Zahlungsgeschäft in der Rechnung passiren zu lassen.

Bei Bauten, die im Ganzen verdungen werden, schließt die Kammer (und Forst- ꝛc. Commission) mit sichern Leuten*) förmliche Contracte über die anschlagsmäßige Ausführung der Bauten ab, und weiset die Gelder auf die Baukasse, gewöhnlich in zwei oder drei Terminen, an, nämlich den ersten unmittelbar nach der Vollziehung des Contracts, den zweiten, wenn der Bau halb vollendet, und dies durch den Baubedienten attestirt ist, und den letzten, wenn der Bau ganz und anschlagsmäßig vollendet, und dies durch die Revision des Baubedienten bekundet ist. Wesentliche und nachtheilige Abweichungen vom Anschlage ist die Kammer auf Kosten des Entrepreneurs zu redressiren, kraft Contract, berechtigt; geringe und unwesentliche Abweichungen ziehen blos Defecte nach sich, deren Betrag dem Entrepreneur bei der letzten Zahlung abgezogen wird, und so der Baukasse zu gute kommt, welche auch das Revisionsprotokoll zum Belag der Rechnung erhält; eben so muß in Ansehung der richtigen Verwendung des angewiesenen Holzes vom Baubedienten ein Verwendungsattest für die Forstrechnung ausgestellt werden, und sind zu einem Bau Feuer-Societätsgelder, oder Beiträge aus der

*) Die Beamten und Forstbedienten sind wegen ihrer Dienstverhältnisse nach dem Regl. für die Forst- und Bau-Commiss. v. 25. Septbr 1798 von Entrepriſen ausgeschlossen.

Forstkasse erfolgt, so müssen auch zu deren Berechnung Atteste über die bestimmungsmäßige Verwendung ausgestellt werden.

Dergleichen außerordentliche Hülfsgelder, wohin auch die Beiträge der Eingepfarrten bei Patronatsbauten oder sonstiger etwaniger Concurrenten bei Bauten gehören, werden vor Anfang des Baues zur Baukasse eingezogen, und mit den aus den eigentlichen Domainen-Baufonds bewilligten Geldern zusammengeworfen; es sey denn, daß in einzelnen Fällen die Entrepreneurs angewiesen wären, sie sich selbst einzuziehen, welches Verfahren inzwischen nicht so regelmäßig als jenes ist.

Findet sich im Laufe des Baues, daß die Kosten oder das Holz wegen unerwarteter oder unvorhergesehener Umstände nicht zureichen, so wird ein Nachanschlag gefertigt, und mit dessen Realisirung eben so, wie beim Hauptanschlage verfahren *). Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Kammer auch wohl vor Approbation des Nachanschlages zur Anfertigung der nöthig befundenen mehreren Arbeiten die Baudirigenten oder Entrepreneurs autorisiren; ohnedem aber dürfen sie, bei Gefahr des eignen Ersatzes oder Verlustes, den Anschlag nicht überschreiten.

Die noch brauchbaren Materialien und Hölzer von den alten Gebäuden werden entweder im Anschlage naturaliter mit angerechnet, oder ihr Werth

*) Für Nachanschläge, die aus bloßer Unvorsichtigkeit der Baubedienten entstehen, sollen diese angesehen werden. Dir. Reser. v. 3. Oct. 1800 an die Südpr. Kammern.

wird dem Entrepreneur an Zahlungsstatt gesetzt, oder
e werden, nachdem das alte Gebäude heruntergeris-
en worden, meistbietend zum Besten der Bau- und
Forstkasse durch die Beamten und Forstbedienten
verkauft.

Diese sind übrigens besonders verpflichtet, auf den
guten Fortgang der Bauten in ihren Dienstbezirken
ein wachsames Auge zu haben, und die Aemter müs-
sen deshalb auf alle Weise bei den Bauten behülflich
seyn, die Baudienste von den Unterthanen zu rechter
Zeit ausschreiben und gestellen, auch vierteljährlich
Nachweisungen von der Lage, in welcher sich die kö-
nigl. Bauten befinden (Bautabellen), einreichen. Um
die Beamten damit in Verbindung zu erhalten, wer-
den ihnen, auch wenn sie nicht selbst Entrepreneurs
sind, doch die Bau-Entreprise-Contracte zur Beso-
gung der Vollziehung zugesandt.

Da bei den Ämtern, Behufs der Übergabe, ge-
naue Conscriptionen oder Inventarien von den vor-
handenen Gebäuden vorhanden seyn, und fortgeführt
werden müssen, so folgt daraus, daß jedes neue, oder
durch eine bedeutende Reparatur, Anbau ꝛc. verän-
derte Gebäude darinnen nachzutragen ist.

In den älteren Provinzen haben die Kammern
besondere Baukassen, in Südpreußen aber werden die
Baufonds bei den Krieges- und Domainenkassen mit
verwaltet.

Eben so, wie die eigentlichen Landbauten bei den
Ämtern, werden auch Wasserbauten, Brücken- und
Dammbauten, Patronats-Forstbauten, Teich- und

Grabenräumungen, u. s. w. in der Form behandelt nur daß die Gelder zum Theil aus besonderen Kasse erfolgen.

In Ansehung der Unterthanen-Bauten wird wenn diese, wie in Südpreußen mitunter noch der Fall ist, ganz aus den Ämter-Baufonds bestritten werden, eben so wie bei den eigentlichen Amtsbauten verfahren. Bloße Unterstützungen oder Beihülfen aber pflegen aus den Remissionsfonds zu erfolgen und wird davon bei den Remissionskosten Erwähnung geschehen. Das Holz aber, welches die Unterthanen oder sonst Berechtigte frei, gegen Stammgeld, oder doch unter ganzer Bezahlung erhalten, muß vom Generaldirectorio, wie zu den Amtsbauten erbeten, und deshalb von den Baubedienten förmlich veranschlagt, auch die Verwendung attestirt werden.

§. 3.

Die Remissionskosten bei den Domainen bestehen in dem Ersatz gehabten Schadens, oder in außerordentlichen Unterstützungen von Seiten der Kammer als Gutsherrschaft, und dies sowohl für Pächter als Unterthanen. Hier ist also in Ansehung der letzteren von Remissionen wegen öffentlicher Landeslasten und Steuern, welche die Domainen-Unterthanen mit den andern gemein haben, nicht die Rede.

Da ein Pächter bei glücklichen Zufällen und guter Speculation nicht mehr Pacht giebt, so sollte er

ſtreng genommen, auch wohl allen Verluſt allein tragen. Da indeſſen doch außerordentliche Fälle vorkommen können, welche den Pächter außer Stand ſetzen, ſeinen Verbindlichkeiten ohne große Beſchwerlichkeit und wohl völligen Ruin nachzukommen, ſo ſind für ſolche Fälle Grundſätze angenommen, und in den Pachtcontracten beſtimmt, nach welchen die Unterſtützung in ſo weit erfolgt, daß dem Ruin des Pächters dadurch vorgebeugt, und er, ſeine Bedingungen zu erfüllen, im Stande erhalten wird. Die Cameralbehörde handelt hierbei mit doppeltem und mehrerem Intereſſe, als ein anderer Gutsbeſitzer, indem ſie zugleich zu verhüten ſucht, daß eine bemittelte Familie verarme, ihr Fonds zu nützlichen Unternehmungen verloren gehe, und ſie dem Staate oder deſſen Einwohnern alsdann zur Laſt falle.

Dieſer Grund iſt in Anſehung der Unterthanen noch ſtringenter. Ihre Domanialpräſtationen ſind überdem von ganz anderer Art, und verhältnißmäßig (mit Einſchluß anderer Verbindlichkeiten und Laſten) von weit höherem Betrage, als eine Pachtſumme. Bei dem geringern Umfange ihrer Beſitzungen ſind auch die Unterthanen weit weniger im Stande, ſich wieder zu helfen, als ein Pächter, und es iſt daher billig und rathſam, wenn ein Theil ihres Erwerbes zurückbleibt, ihnen auch einen verhältnißmäßigen Erlaß an den Abgaben angedeihen zu laſſen, und ſie nöthigenfalls ſogar durch noch andere außerordentliche Unterſtützung in präſtationsfähigem Stande zu erhalten. Daher ſind denn auch die Fälle der Unterthа-

nen-Remission häufiger, und die Unterstützung ist verhältnißmäßig reichlicher, als bei den Pächtern.

Die Dominial Remissionen erfolgen aus Gesammtfonds, wie die Baukosten, mit dem Unterschiede, daß die Remissionsfonds nicht bei den Kammern, sondern unter unmittelbarer Disposition des Generaldirectorii, von der Extraordinarienkasse in Berlin verwaltet werden. Es kommt daher auf den Kammer-Etats nichts davon vor, obwohl die Zahlung der Remissionsgelder, und die extraordinäre Berechnung und Justificirung durch die Kammerkassen Statt findet.

Von dem Goldantheil von der Pachtsumme wird keine Remission gegeben, vielmehr dieselbe nur in Silbergeld bezahlt *). Auch findet Compensation der Remission mit der Pacht nicht Statt. Rechnungsmäßig muß jene fort entrichtet, und nicht bis zur erfolgten Remission innebehalten werden; diese wird hinwiederum besonders bezahlt; es sey denn, daß in einzelnen Fällen eine Stundung der Pacht bewilligt würde.

Übrigens werden alle Remissionssachen stempel- und gebührenfrei bearbeitet und expedirt **), die Eingaben ausgenommen.

In wie fern bei Erbpachten und Erbzinsverleihungen Erlaß oder Remission Statt findet, muß der Inhalt des Besitzdocuments bestimmen; in Ermangelung dessen entscheidet die gesetzliche Vorschrift ***).

Was

*) Rescr. v. 23. März 1801 an die Kal. Kammer.

**) Stempel-Edict v. 13. May 1766. XIV. 23. Dir. Rescr. an die Kurm. Kammer v. 18. April und 14. July 1773.

***) Allg. Landr. I. Th. Tit. XVIII. §. 759. Tit. XXI. §. 207 ff.

Was nun

A. die Remissionen der Pächter insbesondere anbetrifft, so kommt dabei in Betracht:

a) in welchen Fällen, und für welche Anschlagsrubriken,

b) wie viel in diesen bestimmten Fällen Remission gegeben, und

c) wie bei der Ausmittelung und Berechnung der Remission verfahren wird?

In Ansehung der erstern Fragen muß der Inhalt des Pachtcontracts, und wenn dieser Lücken läßt, die allgemeine gesetzliche Landesverfassung entscheiden. Das A. Landrecht giebt hierunter gewisse allgemeine Bestimmungen an die Hand *), außerdem sind die verschiedenen Remissionsreglements vorhanden **).

In Südpreußen wird denen Domainenpächtern nur bei Brandschäden, totalem Hagelschlag und Rindviehsterben über die Hälfte des königl. Inventariums, Remission gegeben, und dabei in Ermangelung eines eignen Remissionsreglements lediglich nach dem Allgem. Landr. verfahren; für Miswachs, theilweisen Hagelschlag unter der Hälfte der besäeten Feldmark, Schaaf- und Pferdesterben und sonstige Unglücksfälle findet aber keine Remission Statt ***).

In der Kurmark beruhet der Hauptgrundsatz in Ansehung der Pachtremissionen auf ein Regulativ

*) Th. I. Tit. XXI. §. 299. 307. 478 ff.

**) Diese findet man größtentheils angeführt in Hoffmanns Repertorium der Preuß. Landesgesetze. Züllichau, 1800.

***) Pachtpublikandum v. 4. July 1800 §. 3. S. auch wegen der nicht Statt findenden Remission vom Schaafsterben, Veranschl. Instr. v. 1. Septbr 1797. S. 14.

Rescript v. 6. April 1757. Nach diesem müssen die Generalpächter

» alle casus fortuitos über sich nehmen, außer, wenn
» Feuer vom Himmel, durch böse Leute oder Nach-
» barschaft entstehet; Pestilenz, Krieg und ein all-
» gemeines Viehsterben in einem ganzen Kreise sich
» ereignet; des Pächters Inventarium dadurch an-
» gestecket wird, und ganz ausstirbt, oder wenn
» durch Hagelschlag, Sprengselstraß, und generalen
» Mißwachs bei allzu nassen oder dürren Zeiten,
» ein solcher Ausfall bei der Ärndte sich ereignet,
» daß nicht die Aussaat wieder gewonnen wird ꝛc.

Zu den in dieser Verordnung gedachten Remissionsfällen kommt noch der, wenn der Pächter durch irgend einen andern unverschuldeten Grund, oder durch höhere Gewalt an der anschlagsmäßigen und landüblich wirthschaftlichen Nutzung eines Pachtstücks auf geraume Zeit gehindert wird, wie z. B. bei einem nothwendigen langwierigen Mühlenbau der Fall ist, oder wenn das Pachtstück selbst ganz oder zum Theil zu Grunde gehet, z. B. bei Wasserabbrüchen und Versandungen von Grundstücken. Im letzteren Falle gründet sich die Verpflichtung der Remission auf die übernommene Evictionsleistung des Verpächters, und die daraus erfolgende Verminderung der Pachtsumme ist nicht ganz eigentlich Remission zu nennen, vielmehr ein wahrer Erlaß eines Theils der Pacht.

Wird der Pächter an der Benutzung der Pachtstücke durch Vorsatz oder Schuld des Verpächters gehindert, so muß dieser dem ersteren nach den Rechts-

grundsätzen nicht nur für die zu zahlende Pacht gerecht werden, sondern ihm auch den zu machenden Gewinn noch außerdem vergüten.

Der Fall einer zu gewährenden Remission muß endlich noch, nach der Natur der Sache, und den Rechtsgrundsätzen dadurch begründet werden, daß der Zufall, welcher die Remission veranlaßt, von *außenher*, nicht aus der vorher schon als *unvollkommen* bekannt gewesenen innern Beschaffenheit des Pachtstücks und *ohne alle Schuld des Pächters* weder begehrungs- noch unterlassungsweise entstanden, und dabei *ungewöhnlich* und *außerordentlich* ist.

Für Gegenstände, bei denen der Nutzen blos auf Speculation beruhet, kann, wenn diese durch Zufall für einzelne Zeiten fehlschlägt, und der Gegenstand nur nicht in seiner Substanz selbst deteriorirt, und der Nutzen für alle folgende oder wenigstens für geraume Zeit verhindert wird, keine Remission erfolgen. Dies ist z. B. der Fall bei den unbeständigen Gefällen, bei Pachtstücken, wo es auf steigenden und fallenden Debit ankommt, z. B. Brauereien, Ziegeleien. Auch findet keine Remission für Gegenstände Statt, von welchen in den Anschlägen keine Nutzung angesetzt ist *), z. B. bei Pferdesterben, Strohverlust **), Braachfrüchten, oder wo die Veranschlagungsgrundsätze bereits mit Rücksicht auf den Verlust ausgemittelt sind, z. B. bei der Schäferei.

*) Dis. Rescr. an die Kurm. Kammern v. 6. April 1769.

**) Desgl. v. 21. Juny und 29. Novbr 1775 wegen des Brandes zu Gölzow.

Ferner wird in der Regel für schon eingeärndtete Früchte, und andere gewonnene Vorräthe (besonders wenn sie auf Speculation liegen geblieben sind) und überhaupt für alles Eigenthum des Pächters keine Remission gegeben *).

Nach strengeren Remissions-Grundsätzen erfolgt auch keine Remission, wenn der Nutzen und Gewinn eines Pachtstücks den Schaden und Verlust an einem andern überträgt, oder der Schaden in einem Pachtjahr durch den Gewinn in den übrigen gedeckt und überwogen wird **).

Von der letzteren Rechtsbestimmung ***) wird jedoch in Absicht der Domainenpächter nicht leicht Gebrauch gemacht, weil dies mühsame und weitläuftige Untersuchungen veranlassen, und Verwirrung in den Ausgaben verursachen würde, auch mancher Pächter sich ohne Hülfe bis nach beendigten Pachtjahren nicht würde erhalten können. Es ist daher für beide Theile besser, lieber eine geringere Remission unmittelbar nach gehabtem Schaden zu bewilligen.

Überhaupt kommt es in Ansehung der Domainen,

*) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer v. 2. Octbr 1774 in Ansehung der Wolle und des eigenthümlichen Inventarii bei Gelegenheit des Brandes zu Göritz, Amts Frauendorff — v. 29. Novbr 1775 wegen des aufbewahrten Getreides beim Brande zu Golzow.

**) Cab. Ordre an die Kammern vom 27. Juny 1769 und deren Anlage §. 7., wohin auch das Verhältniß der Unterpächter einzelner Vorwerker in Generalpachtämtern bezogen werden soll. Dir. Rescr. vom 22 Octbr 1777 an die Kurm. Kammer wegen der Unterpacht zu Maschow.
Allg. Landr. I. Th. Tit. XXI §. 484 ff.

***) Auch ist diese Bestimmung im Allg. Landrecht nicht enthalten.

aus dem Gesichtspunkt, daß ihr Besitzer zugleich Landesherr ist, fast weniger auf strenges Recht, als vielmehr auf Umsicht und Billigkeit in Remissionsfällen der Pächter an, zumal die Umstände und Veranlassung derselben so sehr verschieden eintreten. Der Grundsatz ist dabei in der Hauptsache zu beobachten, daß die Gewißheit der Domainen-Einkünfte nicht nur durch Conservation des verunglückten Pächters, sondern auch dieser selbst bei Vermögen erhalten werde. Die Natur des Pachtvertrages und der dabei zum Grunde liegenden Ertragsausmittelung, wodurch dem Pächter Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Gewinns für seine Rechnung verbleibt, bringt es mit sich, daß er geringere Ausfälle und Verluste ohne Vergütung trägt; die Billigkeit und Klugheit von Seiten des Verpächters erfordert es dagegen, einen, dem Pächter allein unerträglichen Schaden mit tragen zu helfen.

Selbst in dem Falle, daß der Pächter auf alle Remission Verzicht geleistet hätte, und obwohl die Remissionen der Domainenpächter überhaupt mehr als Gnadensache betrachtet werden, würde es in Betreff der Domainen fehlerhaft seyn, in einem ganz außerordentlichen Unglücksfall von dieser Bestimmung nach ihrer ganzen Strenge Gebrauch zu machen.

Die Berechnung der Remissionssumme geschiehet gesetzlich, insofern, wie gewöhnlich, nach einem Anschlage gepachtet ist, nach denen darin angenommenen Sätzen; außerdem analogisch nach dem für den

Distrikt vorgeschriebenen oder landüblich angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen *),

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, sind nun insbesondere zwei Fälle der Remission zu unterscheiden.

Der erste ist,

wenn durch einen Zufall das Pachtstück ganz nicht ferner, oder doch auf mehrere Jahre nicht genutzt werden kann.

Der zweite,

wenn der Nutzen zwar nur für einmal und auf kürzere Zeit, aber doch so sehr geschmälert wird, daß der Pächter im Verhältniß gegen die zu entrichtende Pacht außerordentlichen Schaden leidet.

Der erstere Fall eignet sich zur Totalremission, oder vielmehr zum gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Pacht auf so lange, bis die Wiederherstellung des verschwundenen Fundaments der Nutzung, insofern sie möglich ist, Statt gefunden, oder die längere Störung der Nutzung aufgehört hat; die Evictionsverpflichtung tritt dabei ein.

Der zweite Fall bringt partielle Remission für unterbrochene Nutzung mit sich.

Zu dem ersten Falle gehören vorzüglich:

1) Abbruch und Versandung von Grundstücken. Hier wird nach Verhältniß des Flächeninhalts und der nach Maaßgabe desselben und der Bonität veranschlagten Nutzung (die darauf angeschlagene Viehnutzung mit eingerechnet) die Pacht

*) Allgem. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 503.

bis dahin, daß eine Wiederherstellung in den vorigen Stand Statt finden kann, herabgesetzt.

2) Brand, Sturm, Überschwemmung, welche die Nutzung unmöglich machen, z. B. bei Mühlen, und wobei ohne völlige Wiederherstellung und durch keine wirthschaftliche Disposition der Betrieb der Nutzung im Gange erhalten werden kann *). z. B. bei Mühlen. S. Allg. Landr. Th. XXI. §. 316 ff.

3) Pest, Invasion, Krieg, oder sonst äußere unabwendbare Ursachen (Landeseinrichtungen ꝛc.). S. wegen der Kriegesschäden Allg. Landr. a. a. O. §. 553.

Der zweite Fall, nämlich Partial-Remission, betrifft vorzüglich:

1) Schaden an den Feldfrüchten.
2) Viehsterben.
3) Ausfall bei den Mühlen.
4) Ausfall bei gepachteten Zehenten.
5) Ausfall bei der Fischerei, und
6) bei den Unterthanen-Prästationen.

---

1) In Ansehung des Mißwachses an den Feldfrüchten durch Frost, Dürre, Hagelschlag, Mäuse-Sprengsel, Heuschreckenfraß, Überschwemmung, Mehlthau, Sturmwinde wird, wenn überhaupt Remission

*) Eine solche wirthschaftliche Disposition ist in anderen Fällen z. B. durch Miethung von Wirthschafts-Gebäuden, einstweilige Einschränkungen und Einrichtungen, wiewohl freilich nicht ohne mehrere oder wenige Störung der Wirthschaft möglich.

dafür erfolgt *), dasjenige anschlagsweiſs vergütet, was zur Saat- und Wirthſchafts-Nothdurft bis zur nächſten Erndte (d. i. bis Ende des nächſten Auguſtmonats gerechnet) fehlt **), ſo daſs alſo, wenn 5 Korn veranſchlagt ſind, und davon nach der gewöhnlichen Art, Wirthſchaftskosten zu berechnen, 3 Korn zur Saat und Wirthſchaft angenommen, jedoch nur 2 Korn gewonnen ſind, alsdann 1 Korn vergütet wird; wären aber 3 Korn gewonnen, ſo fände keine Remiſſion Statt. Sind die Wirthſchaftskoſten nicht nach Körnern, ſondern, wie bei der Beil. V., nach ihrem wirklichen Betrage gerechnet, ſo läſst ſich auch darnach das Fehlende leicht ausmitteln.

In manchen Provinzen, z. B. in Schleſien, wird auch das am Pachtkorn fehlende zum Theil vergütet. Auch iſt bei Hagelſchlag, Ungezieferfraſs und Überſchwemmung, nach Umſtänden, allenfalls etwas mehr Remiſſion zu bewilligen, als beim Miswachs aus unfügſamer Witterung, weil letzterer ſchon mehr allgemein zu ſeyn, und zur Schadloshaltung einen theuern Preis hervorzubringen pflegt.

Bei der Remiſſion für Schaden an Feldfrüchten muſs übrigens auf den Ertrag aller veranſchlagten Getreideſorten, und ob die anderen, außer der verunglückten, vielleicht eine deſto reichlichere Erndte gegeben haben, Rückſicht genommen und dargethan werden, daſs der Schaden auch nicht von unzeitiger oder fehlerhafter Beſtellung der Äcker herrührt.

*) In Südpreußen wird z. B., wie oberwähnt, für Miswachs keine Remiſſion gegeben.

**) Allgem. Landr. a. angef. Orte §. 500 ff.

Für Verlust am Heugewinn und an der Gartennutzung erfolgt nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei totaler Überschwemmung, eine Remission.

2) Beim Viehsterben wird nach dem Allgem. Landrecht *) dem Pächter eines ganzen Gutes eigentlich gar keine Remission gegeben. Es ist bei diesem Unglücksfall der Verlust an Kapital der gefallenen Stücke Vieh, und der Schaden wegen der bis zu dessen Wiederanschaffung entgangenen Nutzung davon, mit Einschluß des daraus für den Ackerbau entstandenen größeren oder geringeren Nachtheils wohl zu unterscheiden. Für den Verlust der Häupterzahl wird in der Regel kein Ersatz gegeben, weil der Pächter entweder herrschaftliches Vieh-Inventarium gegen Bezahlung desselben, oder wenigstens gegen die Taxe mit der Bedingung, es eben so wieder abzuliefern, als eisern übernommen, oder sein eigenes Inventarium in die Pacht gebracht hat, folglich in beiden Fällen ein Eigenthum an den Viehhäuptern erlangt oder besitzt, für dessen Verlust nach den strengsten Regeln (s. oben) keine Remission gegeben wird. Weil indessen auf einem completten Viehstand mehrere andere Nutzungen beruhen, und ein Pächter durch ein bedeutendes Viehsterben ohne alle Unterstützung zur Wiederanschaffung leicht zu sehr herunter kommen könnte; so wird auch oft auf die Häupterzahl zum Behuf des Wiederersatzes Remission gegeben. In der Churmark **), so wie auch in Südpreußen wird vom

*) Daselbst §. 512.

**) Dir. Resc. an die Kurm. Kammer v. 6. April 1787.

Pferd-Seuchen *) und Schaafseuchen keine Remission weder für Häupterverlust, noch für gestörte Nutzung gegeben, es müßte denn, als Ausnahme von der Regel, bei Brandschäden oder ganz ungewöhnlichem Verlust geschehen. Auch ist die Räude der Pferde für remissionsfähig erachtet worden **). In Ansehung der Ochsen trägt der Pächter ½ der inventarienmäßigen Zahl, oder des wirklich vorhanden gewesenen Stammes, insofern solcher weniger beträgt; das Mehrere wird zu 8 Rthlr. für ein Haupt vergütet ***). Kühe †) in eben der Art zu 5 Rthlr., wenn anders nicht im Contracte ein höherer Preis ausbedungen ist. Für Güstvieh, Schweine und Federvieh wird keine Remission gegeben. Auch erfolgt keine Dominial-Remission für das zur Hemmung einer Epidemie todtgeschlagene anbrüchige Vieh, welches vielmehr nach Umständen aus den Kreiskassen vergütet wird, insofern die Tödtung auf Anordnung des Landraths als nothwendige polizeiliche Maaßregel geschahe ††).

In Ansehung der entbehrten Viehnutzung findet, der Natur der Sache nach, eine Remission nur dann Statt, wenn sie nicht schon für die Häupterzahl erfolgt ist, weil in diesem Falle für die Wiederanschaf-

*) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer v. 9. Septbr 1778 wegen des A. Büzow.

**) Desgl. v. 3 Novbr 1779.

***) Desgl. v. 29. Octbr 1777.

†) Desgl. v. 15. Marz 1781 wegen A. Königshorst.

††) Desgl. v. 29. Octbr 1777; desgl. wegen der Kolonisten zu Mangelhorst A. Königshorst vom 27 Januar und 20. Octbr 1779.

sung gesorgt, und daher die Nutzung nicht lange unterbrochen ist. Im Fall einer Remission dieser Art muß in der Kurmark nach Analogie des Schlesischen Remissions-Reglements, in Ansehung der Milchviehnutzung, der Pächter $\frac{1}{6}$ von der anschlagsmäßigen Viehzahl übertragen. Die Anzahl des mehreren gestorbenen wird nach dem Anschlagssatz vergütet, mit Rücksicht auf den Werth des ersparten Heufuttere, und der mit eigenem Vieh ungenutzt gebliebenen Fettweiden *).

Vom Schweine- **) und Federvieh wird keine Remission gegeben.

Natürlicher und zweckmäßiger als die Vergütung des entbehrten Nutzungsscheint der Ersatz für verlorne Häupterzahl zu seyn; die entbehrte Nutzung ist, genau besehen, nur auf einen Theil des jährlichen Anschlagsertrags zu remittiren weil sie ohnmöglich, ohne gänzliche Zerrüttung der Wirthschaft, lange unterbrochen bleiben kann), und also ihre Berechnung im Grunde schwankend, willkührlich und gewöhnlich zu unbedeutend, um dem Pächter wirklich dadurch zu helfen. Der Ersatz der Häupterzahl setzt den Pächter zur Wiederanschaffung des Viehstammes, und folglich zur baldigen Wiederherstellung der Nutzung in den Stand. Daß der Pächter einen Theil des Schadens trägt, z. B. $\frac{1}{6}$ ist billig, aber die obigen Remissionssätze von 8 und 5 Rthlr. passen offenbar jetzt nicht mehr, und sollten erhöhet, oder, wie in Südpreußen

*) Dir. Reser. an die Kurmärk. Kammer v. 28. April 1769 und 9. Septbr 1777 wegen d. Ämter Königshorst und Bötzow.

**) Desgl. v. 15. August 1792.

geschiehet, in jedem einzelnen Falle nach Landüblichkeit durch vereidete Taxatoren bestimmt werden.

Übrigens ist das vom Sturm erschlagene Vieh dem durch Sterben verlornen gleich zu achten *).

3) Die Remissions-Grundsätze, in Betreff des Ausfalls bei Mühlen, enthält das Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 533, worauf hier zu verweisen, und nur dabei zu bemerken ist, daß **) man dem Mühlen-Pächter mit Nutzen zur Bedingung machen kann, im Fall vorkommender Reparaturen, die einen Stillstand der Mühle verursachen, für einigen Vorrath an Mehl zu sorgen, und die Mahlgäste daran zu erinnern, daß sie sich in Zeiten im Voraus etwas abmahlen.

Müssen die Mahlgäste während des Stillstandes nach einer andern Mühle gewiesen werden, so ist es nicht unbillig, diesen Umstand zu nutzen, und sich eine einstweilige Pacht, von den dadurch Vortheil erhaltenden Müllern, auszubedingen.

4) Am Zehenten findet zwar für den Zehentpflichtigen wegen erlittener Unglücksfälle gesetzlich kein Erlaß Statt ***); und insofern scheint also auch ein Pächter des Zehenten für diese Rubrik nicht remissionsfähig zu seyn. Wenn inzwischen bei schlechten Jahren, Mißwachs, Hagelschlag ꝛc. wenigstens an demjenigen Zehenten, welcher nicht fixirt ist, sondern in einem Antheil Garben besteht, ein Ausfall offenbar unvermeidlich ist, so muß, wenn dies von einigem Belange ist, dem Zehentpächter eine billige Remission

*) Resc. an die Pos. Kammer v. 27. März 1801.

**) Din. Resc. an die Kurmärk. Kammer v. 29. Novbr 1766.

***) Allg. Landr. Th. II. Tit. XI. §. 911 und 930.

wohl nicht entstehen, die nach dem ausgemittelten Verlust und den Anschlagssätzen zu berechnen ist. Bei fixirtem Garben-, Körner- oder Geldzehent findet nach Obigem kein Ausfall, folglich auch keine Remission Statt.

5) Für wilde Fischerzien wird nie Remission gegeben; für zahme Teichfischerei (bei deren Veranschlagung auf gewöhnlichen Ausfall bereits gerechnet ist) aber nur in außerordentlichen Unglücksfällen, als Überschwemmung und Durchbruch, wenn der dadurch verursachte Verlust die Hälfte des Besatzes übersteigt *).

6) Für Ausfall an den beständigen Gefällen und Diensten der Unterthanen, für welche Eviction geleistet wird, und wovon der Pächter gewissermaaßen nur Rendant ist, versteht sich die Vergütung etwaniger unverschuldeter Ausfälle von selbst.

Was das Verfahren bei Ausmittelung und Festsetzung der Remission, den angenommenen Grundsätzen zufolge, betrifft, so geben darüber die Gesetze Bestimmungen an die Hand **), welche jedoch mehr für Streitfälle, über die Befugniß zur Remission selbst, und den Betrag derselben gelten, und daher bei den Kameral-Remissionen, wo es, wie oben erwähnt, weniger auf das strengste Recht, als auf Billigkeit und Erhaltung der Pächter ankommt, nicht leicht in Anwendung kommen.

*) Allgem. Landr. I. Th. XXI. Titel §. 531.

**) Allg. Landr. Th. I. Titel XXI. §. 478—499. Prozeßordnung Tit. 44. §. 24.

Die Untersuchung der von den Pächtern zur Remission angezeigten erheblichen Unglücksfälle muß, damit der Schaden nicht in Ungewißheit gerathe, schleunigst durch einen Kommissarius der Kammer *) geschehen. Wird der Schaden gleich bei der summarischen Untersuchung nicht remissionsfähig befunden; so ist der Pächter mit seinem Gesuch sogleich abzuweisen, im andern Falle aber die Untersuchung mit aller Genauigkeit sofort vorzunehmen.

Was insbesondere

1) die Remission von Feldfrüchten betrifft, so muß die Untersuchung nicht blos auf das beschädigte Stück, sondern auf die gesammte Aussaat **) gerichtet werden, weil nach oben ausgeführten Grundsätzen nur nach dieser Vortheil oder Schaden im Ganzen zu bestimmen ist.

In Ansehung des auszumittelnden Schadens selbst kommt es darauf an, zu untersuchen:

1) Wie viel die wirkliche Aussaat beträgt, und wie sich diese gegen die veranschlagte verhält?
2) Wie viel an dieser Aussaat, nach dem Anschlage, an Körnern hätte gewonnen werden sollen?
3) Wie viel Körner nur gewonnen worden sind, und wie viel also am angeschlagenen Ertrage fehlen?

*) Das für Südpreußen im Amter-Administrations-Regl. vom 7. August 1797 2. Abschnitt §. 7 ad b. vorgeschriebene Untersuchungsverfahren der Intendanten in Remissionsfällen findet jetzt, nach Einrichtung der Generalpachten, natürlich nicht mehr Statt; sondern die dortige Kammern müssen jetzt auch zu Remissions-Untersuchungen Mitglieder deputiren.

**) Cab. Ordre v. 27. Januar 1764 §. 7. d. Anlage.

4) Wie viel der Schaden nach dem Anschlage und der Kammertaxe an Gelde beträgt?

5) Wie viel nach den oben angegebenen Grundsätzen dafür an der Pacht Remission zu ertheilen sey?

Bei Hagelschlag, Überschwemmung und dergleichen plötzlichen Zufällen muß zwar der Schaden gleich, nachdem er geschehen ist, besehen, und durch vereidigte Sachverständige geschätzt werden; die Remission läßt sich aber nicht gleich berechnen, weil das Korn bis zur Erndte sich wieder erholen kann, und der Ertrag sich auf dem Halme überhaupt nicht mit Gewißheit beurtheilen läßt. Der eigentliche Schaden ist genau nicht eher zu bestimmen, bis das Getreide ausgedroschen worden. Es ist daher gebräuchlich, daß man von einigen Morgen des beschädigten Ackers das noch darauf gewachsene Getreide zur Probe ausdreschen läßt, und darnach den Ertrag bestimmt, oder das beschädigte Getreide ganz allein legt, und durch vereidete *) Drescher ausdreschen läßt. Allein auch das Probedreschen bleibt immer etwas mißlich, und weil der Schaden nur nach dem Ertrage, im Ganzen genommen, bestimmt werden soll, so ist es mehr zur Sache durch die Wirthschafts-Register nachzuweisen, was an jeder Art von Getreide in jedem Felde ausgesäet ist, wie viel Garben davon geerndtet sind, und endlich was nach gestrichenen Scheffeln daraus ausgedroschen worden ist, welches letztere durch die von

*) daselbst.

den Dreſchern eidlich wahr zu haltende Kerbſtöcke beſtärket werden muß.

Dergeſtalt iſt man allererſt im Stande, den remiſſionsfähigen Schaden mit Gewißheit zu beſtimmen.

Hieraus folgt, daß die Berichtigung des ganzen Remiſſionsgeſchäfts eigentlich nicht eher, als nach vollendetem Ausdruſch geſchehen kann. Da indeſſen der Pächter vielleicht darunter leiden würde, wenn er ſo lange auf die Remiſſion warten, und unterdeſſen die ganze Pacht bezahlen ſollte; ſo kann nach der Beſichtigung auf dem Halme und dem Probedreſchen, wenn ſich daraus ſchon ergiebt, daß der Pächter Remiſſion erhalten werde, allenfalls ein Theil davon auch ſchon früher nach ohngefährem billigem Ermeſſen gegeben werden.

In Anſehung der Wieſen muß bei der Unterſuchung des Schadens durch eidliche Taxe unpartheiiſcher Sachverſtändiger erforſchet werden, auf wie hoch dieſelben, nach geſchehenem Schaden, noch zu Heu oder Weiden zu nützen ſind, damit dies zu Gelde gerechnet, und gegen den angeſchlagenen Betrag balancirt werden kann.

Sind die Weiden nach ihrer Größe und Morgenzahl angeſchlagen, ſo muß durch vereidete Schätzer ausgemittelt werden, wie hoch der Morgen vom Frühjahr bis Herbſt noch zu nutzen ſey, und der Verluſt wird nach Abzug deſſen gegen den Anſchlag beſtimmt. Sind ſie aber nach der Anzahl des darauf zu weidenden Viehes und dem Weidegelde angeſchlagen, ſo muß eidlich geſchätzt werden, wie viel Vieh

auf

auf den beschädigten Weiden noch fett gemacht werden könnte, und hiernach und nach dem Anschlage der Verlust bestimmt werden.

Wenn der Pächter durch Brand die eingescheuerten Früchte verloren hat, so muß er, wenn überhaupt Remission dafür erfolgt, (s. oben) davon ein Verzeichniß, in welchem jedoch nur die Früchte, welche auf den verpachteten Grundstücken gewachsen und veranschlagt sind, gewissenhaft aufgeführt seyn müssen, übergeben. Dies Verzeichniß muß der zur Untersuchung verordnete Commissarius sorgfältig an Ort und Stelle prüfen, mit den Saat-, Erndte- und Dresch-Registern, auch Kerbstöcken vergleichen, das Gesinde des Beamten darüber vernehmen, den Pächter die Wahrheit seiner Angabe erhärten lassen, und so nach den oben angeführten Grundsätzen den Schaden und die Remission ausmitteln.

Für die Gartennutzung ist es gar nicht gebräuchlich, Remission zu geben.

2) In Ansehung des Viehsterbens ist genau zu untersuchen, ob das Vieh auch wirklich an einer Seuche, oder durch Verwahrlosung, oder durch Gewaltthätigkeit umgekommen sey, und ob der Pächter die Vorsichten, welche die Polizeigesetze vorschreiben, beobachtet habe.

Bei Schätzung des Schadens kommt es auf die Anzahl und Beschaffenheit des verlorenen Viehes, auf das Verhältniß des wirklichen Viehstandes gegen den Anschlag, und auf die Bestimmung der Zeit, in welcher jedes Stück unbrauchbar geworden ist, an. Der

Verlust muß von jedem Jahre gegen den Anschlag balancirt, und niemals solcher von mehreren Jahren zusammengeworfen werden *).

Das Alter und die Beschaffenheit des verlornen Viehes muß sich der Kommissarius durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen, auch von dem Pächter selbst eidlich erhärten lassen **).

Eben so muß er sich von der Anzahl des verlornen Viehes durch glaubwürdige Zeugnisse, Abhörung des Gesindes, oder wie es sonst nach den Umständen am besten möglich ist, überzeugen.

Wenn der vor dem Viehsterben befindlich gewesene Viehstand höher ist, als der Anschlag besagt, so muß die Berechnung nach diesem, ist er aber geringer, nach der wirklich vorhanden gewesenen Zahl angelegt werden.

In Ansehung der zu vergütenden Molkenpacht ist es nothwendig, daß der Pächter auf Pflicht und Gewissen den Tag, da jede Kuh angefangen zu kranken, verzeichne, und dies gehörig nachweise, allenfalls eidlich erhärte.

In Ansehung des Zugviehes muß der Kommissarius wohl darauf Acht haben, wie viel dergleichen,

*) Dir. Reser. v. 9. Septbr. 1778 an die Kurm. Kammer wegen der vom Beamten Cochius zu Bötzow verlangten Remission wegen Viehsterbens.

**) In Ansehung der Kurmark ist durch eben gedachtes Reskript festgesetzt worden, daß nur in ansteckenden Seuchen auf den Obductionsschein des Kreisphysikus, nicht aber bei gewöhnlich vorfallenden Seuchen, als: Milzbrand, Lungenkrankheit, rothe Wasser ꝛc. eine Remission Statt finden, sondern durch den Eid die Angabe bestärkt werden soll.

nach dem Inventarium und der anschlagsmäßigen Einrichtung der Wirthschaft, gehalten werden müsse, weil nur von diesem Remission gegeben werden kann.

3) In Ansehung der Mühlen, wenn der Pächter durch einen nothwendigen Stillstand derselben Schaden gelitten hat, ist genau zu untersuchen, ob auch die nothwendigen Reparaturen zur rechten Zeit angezeigt worden; ob nicht der Schaden durch Verwahrlosung entstanden ist; ob die Mahlgäste unterdessen zu einer andern Domainen-Mühle gelegt worden sind; wie lange der Stillstand gedauert hat oder dauern werde; und wie viel der Pächter gegen den Anschlag an Nutzung unterdessen einbüßt.

4) In Ansehung der Fischereien kommt es auf die Nachweisung des verlornen und gebliebenen Besatzes an.

5) In Ansehung der Zehenten muß sich der Kommissarius durch die Zehent-, Erndte- und Dreschregister glaubhaft, allenfalls mit Zuziehung der Unterthanen, nachweisen lassen, wie viel der Pächter an Zehenten erhalten hat, und darnach gegen den Anschlag berechnen, wie viel der Verlust beträgt. Die Unterthanen, das Gesinde, oder allenfalls der Pächter, müssen die Angabe eidlich erhärten; und wenn der Pächter den gehabten Schaden nicht glaubhaft nachweisen kann, so muß er sich es selbst zurechnen, wenn er keine Remission erhält.

Hat der Kommissarius solchergestalt die Untersuchungen beendiget, so ist nach den aufgenommenen

Protokollen von jeder Gattung des Schadens eine Remissions-Tabelle anzufertigen.

B. Bei den Unterthanen-Remissionen und Unterstützungen kommt es zuvörderst auf ihre Qualität und ihren Besitzstand an. Eigenthümer haben weniger Anspruch auf Remission und Unterstützung als Laßbauern und die in ähnlichen Verhältnissen stehende Unterthanen.

Überhaupt ist auch hier nur die Rede von eigentlichen gutsherrlichen, nicht von landesherrlichen Remissionen. Daß jene den Unterthanen in Unglücksfällen durch Erlaß an ihren Prästationen angedeihen müssen, gründet sich auf Landesgesetze *); und die allgemeine Regel ist, daß der Erlaß der gutsherrlichen Prästationen auf die Hälfte der Zeit, als derselbe von den landesherrlichen erfolgt, Statt finden soll **); übrigens kommen hier nur diejenigen Prästationen, welche dinglicher Natur sind, und auf den Grundstücken oder sonstigen Realitäten ruhen, nicht die, welche persönlich sind, in Betracht.

Der natürliche Grundsatz in Ansehung der Unterthanen-Remission ist, daß der Erlaß der Prästationen im Verhältniß mit der entbehrten Nutzung von ihren Gütern stehe, weil von dieser letztern die Prästationen erfolgen, und ein Theil der Einkünfte sind, den die Unterthanen mit ihrer Erhaltung abgeben können,

*) Edict vom 12. August 1721 nebst denen Din. Rescripten an die Kurm. Kammer d. 4. April 1765; 25. Febr 1789; 17ten Febr. 1790 und 11. Octbr 1794. Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 435. 488.

**) Daselbst §. 489.

also wenn die Nutzung aufhört, auch die darauf gegründete Angabe aufhören muß.

Nach diesem Grundsatz ist und wird jedoch, namentlich in Ansehung der Domainen-Unterthanen, nicht immer verfahren, weil es, aus oben angeführten Gründen, bei ihnen nicht blos auf Entschädigung gehabten Verlustes, nach Verhältniß ihrer Lasten, und die Beobachtung des strengsten Rechts, sondern in der Hauptsache auf ihre Erhaltung in prästationsfähigen Stand ankommt. Wenn also jene verhältnißmäßige Entschädigung zur Erreichung dieses Zwecks nicht zureicht; so wird mehr als eine solche proportionale Remission d. i. eine außerordentliche Unterstützung gegeben, welche weniger auf strenge Grundsätze, als auf umsichtsvolle Beurtheilung der Umstände beruhet, und daher selbst bei nur partiellem Verlust dem ein- und mehrjährigen Betrage der ganzen gutsherrlichen Prästationen gleich kommen kann, ohne deshalb übel angewandt zu seyn.

Ferner wird den Unterthanen auch bei neuen Bauten, als für einen, die Wirthschaft immer mehr oder weniger stöhrenden Vorfall, der eine ungewöhnliche, ihre Kräfte in der Regel übersteigende Ausgabe verursacht, eine Unterstüzzung durch Erlaß an ihren Ausgaben, oder gar im Nothfall durch eine besondere Beihülfe nach Umständen bewilligt.

In wie fern ihnen der Hofedienst zu ihrer Erleichterung bei gewissen öffentlichen oder häuslichen Vorfällen auf einzelne Tage oder kürzere Zeit erlas-

sen werden muß, bestimmt das Allgem. Landr. *) subsidiarisch, d. h. insofern Dienstreglements, Besitz-Documente, oder Herkommen nicht etwas anders mit sich bringen.

In allen Fällen, wo die Unterstützung der Unterthanen nicht in einer baaren Beihülfe, sondern in einem Erlaß der Abgaben und Dienste bestehet, leidet der Pächter durch die Entbehrung derselben einen Ausfall, für welchen er entschädigt werden muß. Da dies nur nach denen Sätzen, mit welchen ihm die Prästationen veranschlagt worden, geschiehet, so entbehrt er in solchem Falle doch noch immer etwas, nämlich den Gewinn, welchen er an Naturalprästationen hätte machen können. Hieraus ergiebt sich, wie genau das Interesse des Pächters mit dem Wohlstande der Unterthanen zusammenhängt.

In Ansehung derjenigen Fälle, in welchen Remission gegeben werden muß, und in Ansehung der Untersuchung tritt verhältnißmäßig alles dasjenige ein, was oben von den Remissionen der Pächter gesagt worden ist, nur daß die Unterthanen nach Möglichkeit noch milder behandelt werden. In Ansehung der zu erlassenden Summe aber finden, was die Kurmark betrifft, folgende Grundsätze Statt, nach denen, in so weit ihre Anwendung dem Endzweck der Conservation der Unterthanen entspricht, verfahren wird. Weil, wie schon gesagt worden, die gutsherrliche Remission sich nach der landesherrlichen richtet, so muß letztere zuvörderst durch den Landrath ausge-

*) Im Th. II. Tit. VII. §. 432—443.

mittelt werden. In Ansehung derjenigen Fälle, in welchen, wegen eines Schadens an den Ackerfrüchten, eine Remission ertheilt wird, muß die wirkliche Aussaat und der Körnerertrag nach dem Katastrum zum Grunde gelegt, dasjenige, was gewonnen worden, davon abgezogen, und was darnach Verlust bleibt, zur Remission angesetzt werden. Diejenigen, welche alles verloren haben, erhalten eine einjährige; die, welche Dreiviertel verloren haben, eine dreiviertheljährige Remission, u. s. w.; diejenigen aber, welche unter Ein Viertel verloren haben, pflegen keine Remission zu bekommen. Ist der Körnerertrag im Katastrum nicht bestimmt, so muß ausgemittelt werden, was der Acker in guten Mittelsjahren tragen kann, und dann wird darnach und nach der aufgenommenen Taxe die Remission bestimmt *). Hat man solchergestalt ausgemittelt, wie viel Monate die landesherrlichen Abgaben zu erlassen sind, so berechnet man, wie viel der Unterthan monatlich an herrschaftlichen Abgaben zu entrichten hat, und es werden ihm alsdann halb so viel Monate vom Gutsherrn diese Abgaben erlassen **). Außerdem wird auch noch in ausserordentlichen Fällen den Amtsunterthanen zu Brod

*) Dir. Rescr. an die Kurm. Kammer vom 7. April 1775 wegen der dem Havelländischen Kreise zu ertheilenden Remission.

Übrigens hat beinahe jeder Kreis in der Kurmark seine eigene Remissions-Grundsätze, die man gesammlet findet in »v. Thile Nachricht von der Kurmärk. Contributions- und Schoß-Einrichtung ꝛc. Halle 1768.«

**) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer in Sachen der Gemeinden zu Grenzdorff und Wensikendorff Amts Oranienburg vom 17. Decbr 1773.

und Saatkorn eine außerordentliche baare Beihülfe, wenigstens vorschußweise, bewilligt, oder die Pächter müssen sie contractmäßig mit Getreide-Vorschuß unterstützen.

Was das Viehsterben betrifft, so kann bei erblichen Höfen, auf welchen die Hofwehre dem Unterthan eigenthümlich gehört, dafür, nach strengem Recht, gar keine Remission verlangt werden. Bei Laßgütern ist die Hofwehr zwar dem Gutsherrn, aber doch eisern, zu den Unterthanenstellen gehörig, und es findet dabei in Ansehung des Viehstandes eben das Statt, was oben von den Pächtern gesagt worden. Allein ohne das nöthige Vieh kann der Unterthan seine Wirthschaft nicht bestreiten, die gutsherrlichen Prästationen werden von allen Zweigen der Wirthschaft, also auch von der Viehzucht gegeben, und es ist daher billig, daß dem Unterthan auch bei Viehsterben eine verhältnißmäßige Remission ertheilt wird. In diesem Falle ist auszumitteln, wie viel Vieh der Unterthan vor dem Viehsterben gehabt hat, und wie viel er zu seiner Wirthschaft gebraucht *). Für das gefallene Vieh wird ihm alsdann, mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Preis in der Provinz und in dem Kreise, auch auf den Bedarf seiner Wirthschaft eine verhältnißmäßige Vergütung gegeben. Hierbei aber muß man wohl darauf Rücksicht nehmen, ob auch etwa die Unterthanen ihren Gewinnst an Stroh, Heu und Futter verkaufen, das Vieh schlecht aus dem Winter

*) Div. Rescr. an die Kurmärk. Kammer vom 8. Novbr 1747 und 4. Juny 1774.

kringen; es besonders in nassen Gegenden zu früh oder zu spät auf die Weide treiben, und dadurch zu Krankheiten Gelegenheit geben, in welchem Falle sie sich einer Remission unwürdig machen, und in wiederholten Fällen sich zur Exmission qualificiren. Wenn einzelnen Unterthanen bei einer Viehseuche, zur Verhütung des weitern Ausbruchs, Vieh todt geschlagen wird, so muß ihnen dasselbe vom ganzen Kreise oder den Wirthen, welche Vieh halten, nach der Taxe vergütet, jedoch der Landrath des Kreises zugezogen werden *). Die Unterthanen erhalten auch bei ungewöhnlichem Pferdesterben eine gutsherrliche Remission, wobei zu untersuchen ist, ob nicht der Unterthan durch Nachläßigkeit etwas verschuldet hat, wie alt die Pferde gewesen, woran sie gestorben sind, und ob auch die Unterthanen sich die Zuzucht junger Pferde angelegen seyn lassen, um dadurch den gewöhnlichen Abgang zu ersetzen. Die Bescheinigung des Sterbens und der Ursachen muß durch den Scharfrichter und Pferdearzt erfolgen. Übrigens müssen die Unterthanen den erlittenen Schaden selbst eidlich erhärten **).

Auch in dem Fall, wenn der Unterthan durch Brand um sein Haus und seine Früchte kommt, ver-

*) Dir. Resc. an die Kurmärk. Kammer vom 4. Septbr, 30. Octbr 1776, vom 29. October 1777 wegen des Viehsterbens zu Bözow und Wansdorf, und die Resc. vom 27. Juny und 20. Octbr 1779 in Sachen der Kolonisten zu Mangelhorst, Amts Königshorst.

**) Dir. Resc. an die Kurmärk. Kammer vom 8. Novbr 1747 in Sachen einiger Unterthanen zu Gottbus. S. auch die Resc. vom 14. Decbr 1789; 19. März 1790 und 12ten Juny 1792.

dient er Nachsicht, welche in einem Erlaß der Prestationen und Dienste auf gewisse Zeit bestehet.

In Ansehung des Betrages ist festgesetzt worden, daß die Abgebrannten drei Freijahre erhalten sollen. Diejenigen, welche ganze wüste Höfe annehmen, sollen Sechs Jahr, die Neuanbauenden für ein Haus ein und ein halbes, für eine Scheune ein Freijahr haben. Es wird hierbei jedoch ein Unterschied zwischen den erblichen und Laßgütern gemacht. Die Besitzer der ersteren bekommen *) allemal ein Drittheil weniger. Für Erbauung eines Stalles wird gar kein Erlaß bewilligt **), oder es muß deshalb besonders berichtet werden ***).

Wenn ein Neubauender, noch ehe die ihm deshalb zugestandenen Freijahre abgelaufen sind, Feuer-Schaden leidet, so fangen die ihm dafür zustehende Freijahre erst nach Ablauf der für den neuen Bau bewilligten an ****). Diesen Erlaß bekommen die abgebrannten Unterthanen außer den Feuer-Cassen-Geldern †).

Außerdem erhalten die Domainen-Unterthanen, wenn sie Laßbauern sind, das Holz ganz frei, blos gegen Erlegung des Stamm- und Pflanz-Geldes.

*) Immediat Resc. vom 31. Decbr. 1707; 24 und 26ten July 1717. Wegen Liquidation der Baufreiheiten s. Resc. v. 31. August 1791 und 19. Septbr 1793.

**) Resc. vom 23. August 1723 auf Immediat-Befehl.

***) Dir. Resc. vom 12. April 1731.

****) Dir. Rescript an die Altmärk. Kammer-Deputation vom 7ten July 1773 in Sachen des Bauers Möllmann zu Nauendorff.

†) Regl. für die Kurmärk. Feuer-Societät auf dem platten Lande vom 11. April 1771. §. 15.

Die erblichen Bauern erhalten es gegen drittheilige Bezahlung *).

Die den Unterthanen bewilligte Remissionsgelder müssen, wenn sie baar zur Vergütung ihres Schadens angewiesen, denselben auch baar ausgezahlet, und nicht auf ihre rückständige Prästationen abgerechnet werden **).

In Südpreußen stehen wegen der gutsherrlichen Remission und Unterstützung der Amtsunterthanen, bei wirthschaftlichen Unglücksfällen, keine besondere Grundsätze fest, sondern es wird nach Maaßgabe des erlittenen Verlusts und des Erfordernisses nach gehöriger Untersuchung ***) in den mehresten Fällen, ohne eigentlich die Prästationen zu erlassen, eine Beihülfe zu Brod- und Saatkorn, Wiederanschaffung des verlornen Viehes ꝛc. in jedem einzelnen Fall bewilligt. Dasselbe geschiehet auch nach Nothdurft bei vorkommenden Brandschäden. Zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, so wie bei Neubauten überhaupt, erfolgt außerdem noch besondere Unterstützung, durch Holz, Freijahre, baaren Zuschuß ꝛc. nach einer besondern diesfälligen Vorschrift †).

*) Patent vom 24. April 1729. Instruction des Forstdepartements vom 1. Juny 1770. §. 8.

**) Dir. Reser. an die Kurmärk. Kammer vom 27ten July 1746 in Sachen des Unterthans Buk zu Köritz Amts Neustadt an der Dosse.

***) Laut Vorschrift des Dir. Reser. an die Posen. Kammer vom 19. Octbr 1798 wegen des Hagelschadens der Unterthanen im Amts Dolzig.

†) Dir. Reser. an sämmtl. Südpreuß. Kammern vom 8ten Decbr 1800, wodurch das, was hierüber in den Amter-Administr. Regl. vom 7ten August 1797 II, Abschn. §. 7. verordnet ist, modificirt worden.

Vierte Abtheilung.

Von dem Wesen des Verpachtungsgeschäfts und dem Inhalt der Generalpachtcontracte.

§. 1.

Bei den Generalpachten findet dasjenige, was die Gesetze*) wegen der Pachtungen überhaupt vorschreiben, ebenfalls Statt. Zu mehrerer Sicherheit und Bestimmtheit aber werden diese gesetzlichen Bestimmungen zum Theil, besonders alsdann, wenn irgend eine Modification derselben verabredet ist, in den Pachtcontracten ausdrücklich angeführt. Die Pachtcontracte müssen hauptsächlich nicht unbestimmt lassen, was auf die Höhe und Zahlungsart der Pachtsumme, die Gewährleistung, die Dauer der Pacht und dergl. Bezug und Einfluß hat.

Da ferner die Generalpächter der Domainen gewöhnlich ein beträchtliches Inventarium mit in die Pacht bekommen, welches sie beim Abzuge in derselben Anzahl und Güte wieder abliefern müssen; da man sie in Ansehung der baaren Gefälle blos als Rendanten betrachtet; da ihnen die Aufsicht über die

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 258—307. insbesondere §. 399—695. Th. II. Tit. VII. §. 34. Tit. XVIII. §. 602.

Unterthanen und die Vertretung der Amtsgerechtsame mit übertragen wird, und da endlich aus allem diesen und dem Einfluß, welchen eine zweckmäßige Bewirthschaftung der Domainen auf die Landesökonomie hat, mancherlei verschiedene Verhältnisse für die Generalpächter entspringen, so ist man zur Bestimmung und Sicherung dieser Verhältnisse von Zeit zu Zeit darauf bedacht gewesen, den Generalpächtern gewisse Bedingungen vorzuschreiben, welche aus der Natur der Pacht nicht geradezu folgen, auf andere Gutspächter selbst nicht einmal durchgängig passen würden, und daher in die Contracte ausdrücklich und bestimmt aufgenommen werden müssen.

§. 2.

Die Krieges- und Domainen-Kammern sind diejenigen Behörden, welchen die Aufsicht und Verwaltung der Domainen, und deren Verpachtung *) obliegt. Sie handeln dabei unter Leitung und Bestätigung des General ꝛc. Directorii; und dies zeigt auch bei den Generalpachten sowohl die Person des Pächters, als die Hauptbedingungen der Pacht dem Könige zur unmittelbaren Genehmigung an.

Die specielle Bearbeitung der Pacht-, mit allen dahin einschlagenden Domainen-Sachen ist gewissen

*) Die Verpachtungs-Commissionen, welche in Südpreußen bei der ersten Verpachtung der Domainen durch das Ministerial Rescr. v. 24. Januar 1798 errichtet waren, finden itzt gar nicht mehr Statt, sondern die Verpachtungen werden nunmehr auch dort blos von den Kammern besorgt. Dir. Rescr. vom 4ten July 1800.

Räthen der ꝛc. Kammer, den sogenannten Departementsräthen zugetheilt, und diesen eine nicht legislative, sondern executivische und controllirende Aufsicht der Domainenämter übertragen.

§. 3.

Den ꝛc. Kammern ist auch zunächst die Wahl und der Vorschlag der anzunehmenden Pächter überlassen. Jeder, der sich überhaupt rechtlich verbinden kann, ist auch an und für sich zur Übernahme einer Pacht fähig. Die Wichtigkeit der Generalpachten und die dabei zu erreichenden Nebenendzwecke erfordern aber zu Generalpächtern bemittelte, moralisch gute und mit Geschäftskenntniß versehene Leute. Andere als solche sollen die ꝛc. Kammern nicht vorschlagen, und besonders auf Leute sehen, welche mit den Unterthanen gut umgehen *).

Außerdem verbietet die preußische Verfassung auch, daß Edelleute und Officiere zu Domainenpächtern angenommen werden **).

Die im Dienst stehende Kriegesräthe können keine Domainenpachten erhalten, wohl aber neue Etablissements anlegen ***).

*) Cabin. O. vom 16. Decbr 1747.

**) Kurm. Cab. O. vom 23ten und Dir. Resc. vom 28ten März 1732.

Südpr. Cab. O. vom 18. und Dir. Resc. vom 24ten Novbr. 1800; desgl. Declar. Resc. an die Pos. Kammer v. 14ten Febr. 1801 wegen der mit dem Poln. Incolat versehen gewesenen Familien. Die Poln. Edelleute, welche sich schon immer mit Pachtungen ernährt haben, sind unter diese Bestimmung nicht mitbegriffen; wohl aber werden Gutsbesitzer in der Regel nicht zu Pächtern angenommen.

***) Kurm. Dir. Resc. vom 18. April und 3. Juny 1764.

Auch sollen einige Bauern zu Generalpächtern angenommen werden *).

Mit den Wittwen der Domainenpächter soll nach Ablauf der Pacht in der Regel nicht von neuem abgeschlossen werden **); jedoch finden hiervon öfters Ausnahmen Statt, besonders wenn heranwachsende zur baldigen Übernahme der Pacht qualificirte Söhne vorhanden sind.

In wie fern die Erben ***) in der Pacht zu belassen sind, hängt von dem Inhalt des Contracts ab. In der Regel gehet die Pacht mit auf die Erben, und müssen sie, wenn deren mehrere vorhanden sind, einen qualificirten Geschäftsträger oder Amtsverweser stellen. Wenn Unmündige darunter sind, tritt die Mitwürkung des Vormunds und der Pupillarbehörde ein. Um die hieraus oft entstehende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, pflegen die Kammern sich auszubedingen, daß die Erben bis Ablauf des Wirthschaftsjahres die Pacht für ihre Rechnung fortsetzen müssen, hiernächst aber die Pacht zur anderweiten Disposition anheimfällt.

Über die Zulassung der Intendanten in Südpreußen zu Generalpachten sprechen besondere Vorschriften †).

*) Kurm. Dir. Resc. vom 3. Juny und 4. July 1720.

**) Kurm. Dir. Resc. vom 10. Febr 1780, 3. und 17. Juny 1795 wegen der Ämter Zossen, Burgstall, Diesdorf.
Südpr. Resc. an die Pos. Kammer v. 14. Febr 1801.

***) Südpr. Public. v. 4. July 1800 §. 11. S. auch Allgem. Landr. Th. II. Tit. XVIII. §. 602.

†) Südpr. Dir. Resc. an sämmtl. Südpr. Kammern vom 2. Decbr 1800. Desgl. an die Warsch. Kammer vom 25ten Febr 1801 wegen der Intend. Boskinin.

Überhaupt ist es als Grundsatz angenommen worden, daß bei neuen Verpachtungen den alten Pächtern, wenn man mit ihnen zufrieden gewesen ist, der Vorzug gegeben wird *).

Mehrere Ämter aber werden nicht leicht an einen Beamten verpachtet **).

§. 4.

Die Dauer der Pacht betreffend, so hängt diese von der Verabredung beider Theile ab. Warum sie nicht zu kurz seyn muß, ist im Ersten Theile S. 237 gezeigt. In der Regel und nach älteren Vorschriften ***) wird nur auf 6 Jahre contrahirt, in neuern Zeiten aber hat es, wenn die Generalpachten vortheilhaft abgeschlossen waren, auch keine Schwierigkeiten gefunden, und ist in vielen einzelnen Fällen genehmigt worden, auf 9 bis 12 Jahr zu contrahiren.

Anfang und Ende der Pachtungen tritt durchgängig mit Trinitatis, d. i. den 1. Juny ein, und darauf lauten auch die Contracte, so wie die Etats. Indessen geschiehet die wirkliche Übergabe der Pachtstücken zuweilen einige Tage oder Wochen später, und dann dauert der Besitz der Pacht auch künftig um

*) Cab. O. vom 26. Decbr. 1747.

**) Kurm. Dir. Reser. vom 3ten July 1790 wegen des Beamten Hart.

***) Cab. O. vom 31ten Decbr 1752 und 27ten Januar 1764. Desgl. vom 7ten Febr und Dir. Reser. vom 12ten Febr 1755 wegen d. A. Lebus — vom 7ten April 1763 wegen d. A. Zinna.

um so viel länger, oder der ab- und anziehende Pächter berechnen sich mit einander wegen der Nutzung in der Zwischenzeit. Hiebei kommt jedoch zu der Jahrszeit hauptsächlich nur die fortlaufende Viehnutzung und die Brau- und Brennereinutzung in Betracht, indem die letztere Erndte jedesmal dem abziehenden, und alle Hebungen vom Anfang des neuen Pachtjahres dem anziehenden Pächter zukommen, so wie denn auch Lasten, dingliche, und Wirthschaftsausgaben eben so durch den Trinitatis Termin getheilt werden.

§. 5.

Die Pachtsumme wird, ihrer Größe nach, durch den bei der Verpachtung zum Grunde liegenden Ertragsanschlag und nur in ganz besonderen Fällen durch Meistgeboth bestimmt *). Auf Mehrgeboth über den Anschlag (wenn es nicht etwa eine Kleinigkeit, um eine runde Summe zu erhalten, beträgt) wird nicht Rücksicht genommen, wenn es blos auf Speculation und mehrere Industrie gegründet werden will **), und nicht sonst überzeugend nachgewiesen werden kann, welches bei einem genau angefertigten Anschlage aber nicht wohl vorauszusetzen ist.

Die Zahlung der Pacht ist der Pächter schuldig an die Domainen-Kasse der ꝛc. Kammer franco zu leisten ***), und zwar wird gewöhnlich eine viertel-

*) Unrichtig ist in: Borowski Finanzpraxis, Berlin, 1799 S. 127 die Licitation als eine gewöhnliche Maaßregel bei den Amterverpachtungen angeführt.

**) Cab. O. vom 16. Decbr 1747.

***) Kurm. Resc. vom 20. August 1767. Südpr. Publ. v. 4. July 1800 §. 1.

jährliche Vorausbezahlung *) bestimmt, so daß im ersten und dritten Quartal jedesmal ¼, im zweiten und vierten aber ¼ entrichtet werden muß; dies ist hauptsächlich deshalb eingeführt, weil eine gleiche Theilung in vier Raten dem Pächter in Rücksicht der gewöhnlichsten Zeit der wirthschaftlichen Einnahme und der baaren Hebungen schwerer fallen würde.

Die Zahlungstermine treten ein:

den 1. Juny d. i. Crucis Quartal;

den 1. Septbr d. i. Lucia Quartal;

den 1. Decbr d. i. Reminiscere Quartal;

den 1. März d. i. Trinitatis Quartal.

In Ansehung der Münzsorten werden durchgängig ⅔ der Pacht in groben Brandenb. Courant nach dem Fuß von 1764, und ⅓ in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., den Ducaten zu 2 Rthlr. 18 ggr. kassenmäßig gerechnet, stipuliet **). Jedoch findet auch wohl nach Umständen eine billige Modification Statt, und besonders wird bei Ämtern, welche viele baare Hebungen haben, von dem Betrage derselben keine Goldquote gerechnet.

Diejenigen, auf die Pachtsumme angewiesenen Ausgaben, welche vor Bestimmung des eigentlichen Pachtüberschusses zur Domainenkasse im Anschlage

*) Kurm. Rescr. vom 3ten October und 21ten Novbr 1766, 17ten Febr 1768 und 24. Juny 1795.
Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 1. Jedoch ist von der dort verordneten Zahlung in 4 gleiche Quartal-Raten auch häufig abgewichen, und die obige Zahlung zu ½ und ½ nachgelassen worden.

**) Kurm. Cab. O. v. 27. Januar 1764 §. 4. der Anlage.
Südpr. Publ. vom 4. July 1800 §. 1.

und Etat zur Ausgabe gestellt werden, muß der Generalpächter bei der jährlichen Amtsgeldrechnung nachweisen.

Die Pachtsumme ist übrigens mit Ausnahme des Zugangs bei den baaren Gefällen für die ganze Pachtzeit unveränderlich; es sey denn, daß, wie in den Kurmärk. Anschlägen, eine Erhöhung auf den Fall der Erhöhung der Kammertaxe, auch während dem Laufe der Pacht stipulirt wäre.

§. 6.

In wie fern denen Domainenpächtern für den ihnen angeschlagenen Ertrag von den Pachtstücken die Eviction oder Gewähr zu leisten ist, muß ebenfalls stipulirt werden. Die Gesetze geben hierüber zwar allgemeine Bestimmungen *); in den Domainen-Pacht-Contracten pflegt dieser Punkt dahin bestimmter gefaßt zu werden **):

» Daß die ꝛc. Kammer nicht für den Ertrag » der Grund- und Pachtstücke, wohl aber für die » Richtigkeit des angegebenen Flächeninhalts der » Grundstücke, und des Betrags der verpachteten » Prästationen (nicht in Ansehung ihrer Zahlbar- » keit, so fern in der Beitreibung etwas versäumt » worden) einstehen, auch den Pächter gegen Ein- » griffe eines Dritten schützen und vertreten wolle. «

*) Allg. Landr. Th. I Tit. XXI. §. 418 ff.

**) Kurm. Cab. O. vom 27ten Januar 1764 und deren Anlage §. 3.

Südpr. Publ. vom 4ten July 1800. Auch ist hiermit der Abschnitt von den Remissionen zu vergleichen.

Hieraus folgt auf der andern Seite, daß die während der Pacht entstehende, und noch nicht im Anschlage befindliche neue Nutzungen, Einnahmen und Gefälle dem Verpächter gehören, und ihm von dem Pächter außer der Pachtsumme berechnet werden müssen *).

§. 7.

Obwohl in Ansehung der wirthschaftlichen Benuzzung der Pachtstücke, und wegen der damit vorzunehmenden Veränderungen die Gesetze schon im Allgemeinen das Nöthige festsetzen **), so pflegt man doch in den Pachtcontracten auch noch besondere diesfällige Bestimmungen aufzunehmen, die zum Theil allgemein gleichförmig eingeführt, zum Theil von der Localität abhängig sind. Unter diesen ist besonders das Verbot des Heu- und Strohverkaufs nüzlich und gewöhnlich ***).

In Absicht der Veränderungen an den Pachtstükken wird durchgängig stipulirt †), daß der Pächter keine Haupt- oder sonst wesentliche Veränderungen in allgemeinen wirthschaftlichen Einrichtungen, an Gebäuden ꝛc., deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, oder die nicht ohne Schwierigkeiten wieder aufzuheben und in den vorigen Stand zu setzen sind, ohne Vorbewußt und Einwilligung der Kammer vor-

*) Kurm. Dir. Resc. vom 7ten Febr 1767 wegen des A. Tangermünde.

**) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI, §. 433 ff.

***) Kurm. Kammerverordn. vom 28 Septbr 1769.

†) Kurm. Dir. Resc. vom 13ten May 1744. Südpr. Publ. vom 4ten July 1800.

nehmen darf, bei Verlust des Ersatzes der angewendeten Kosten und Verpflichtung der Wiederherstellung.

Die Kammern bedingen sich dagegen aus, einzelne Pachtstücke zu irgend einer nützlichen Disposition auch während dem Lauf der Pacht gegen anschlagsmäßige Vergütung oder Erlaß an der Pacht jederzeit zurücknehmen zu können *).

Die wegen wirthschaftlicher Benutzung der Pachtstücke zu machende Bedingungen sind nach dem, was hierüber im Ersten Th. S. 241 erwähnt worden, mehr von negativem Nutzen; können indessen doch, der Sicherheit wegen, nicht füglich wegbleiben.

§. 8.

Hiernächst kommen, wie oberwähnt, in den Generalpachtcontracten noch manche andere Bestimmungen vor, welche nicht aus der Natur des Pachtgeschäfts fließen, und größtentheils nicht auf Gesetze beruhen, vielmehr in denen außer dem eigentlichen Pachtnexus liegenden Verhältnissen des Generalpächters gegründet sind. Sie betreffen hauptsächlich seine Dienstverwaltung, Behandlung der Unterthanen, Mitwirkung für allgemeine Landesöconomie, die Verafterpachtung, Cession der Pacht, künftige Rückgewähr, Unterhaltung der Gebäude, Gehege, Gräben ꝛc. oder sonst durch den Pächter zu erreichende nützliche Zwecke.

*) Kurm. Cab. O. vom 27ten Januar 1764 und deren Beilage §. 23. Dir. Resc. vom 8ten Juny 1763 wegen des A. Rüdersdorf; auch Resc. vom 11. Januar 1791. Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 8.

Dergleichen Bestimmungen in den Contracten, und zwar mit vieler Genauigkeit auszudrücken, ist um so nöthiger, je mehr sie zum Theil lästig sind, und dem Interesse des Pächters entgegenstehen. Sie werden im Folgenden, so wie sie vorgeschrieben oder sonst gewöhnlich sind, angeführt werden. In den älteren Provinzen sind diese Nebenbedingungen sehr zahlreich geworden, so daß alljährlich eigene Engagementstabellen zur Übersicht, wie die Pachtbedingungen erfüllt worden, von den Generalpächtern der ꝛc. Kammer übergeben werden müssen; besonders aber ist die Erfüllung der Verbindlichkeiten beim Ablauf der Pacht genau nachzusehen *).

In welcher Art die Sicherheitsbestellung geschehen soll, muß als eine, aus der Natur des Pachtgeschäfts nicht unmittelbar folgende Maaßregel im Contracte ausgedrückt seyn. Von der Sicherheit selbst wird ein folgender besonderer Abschnitt handeln.

Die Verbindlichkeit, alle Ausfertigungs-, Stempel- und dergleichen Gebühren für den Pachtcontract zu übernehmen **), muß dem Pächter ebenfalls ausdrücklich auferlegt werden.

§. 9.

Pachtbedingungen in Bezug auf allgemeine Landesökonomie.

Dahin gehören folgende:

*) Kurm. Rescr. vom 19ten Febr, 29ten May 1765, 12ten Juny 1766.

**) Südpr. Publ. vom 4ten July 1800. Dir. Rescr. de eod. und vom 12ten Decbr 1800.

1. Allerlei Futterkräuter und sonst noch nicht bekannte nützliche Gewächse anzubauen *), auch Hopfen, wenigstens so viel als zum eigenen Bedarf erforderlich ist **).

2. Eine verhältnißmäßige Anzahl Obstbäume anzupflanzen und zu unterhalten bei Strafe ***).

3. Lebendige Zäune und Hecken zu seßen, und statt der Pfähle Setzweiden zu nehmen.

4. Sich die Verbesserung der Viehzucht angelegen seyn zu lassen. Z. B. einen Theil der Schaafheerde einschürig zu machen †), auf einige Hofezüge einen tüchtigen Beschäler zu halten ††), die königl. Landbeschäler auf den Ämtern gegen gewisse wohlfeilere Preise zu verpflegen, und die Landgestütgeschäfte ohnentgeldlich zu besorgen †††), auch von auswärts Bienenstöcke anzuschaffen, und die Bienenzucht zu befördern; das Melken der Schaafe zu unterlassen [1]).

5. Ganz schlechtes Land mit Kiehnsaamen zu besäen [2]).

*) Kurm. Edb. O vom 27ten Januar 1764 und deren Anlage §. 8 ad a.
Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 § 6.

**) Kurm. E. O. vom 27ten Januar 1764 §. 18. — Kammerverordn. vom 28ten Novbr 1775.
Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 6.

***) Kurm. E. O. vom 27ten Januar 1764 §. 8.
Südpr. Publ. vom 4ten July 1800.

†) Kurm. E. O. vom 27ten Januar 1764 §. 19.

††) Das. §. 20. Dir. Resc. vom 3ten Juny 1788.

†††) Dir. Resc. vom 3ten May 1791.

1) Kurm. Dir. Resc. vom 18ten Novbr 1773.

2) Desgl. vom 8ten Decbr 1764.

6. Kolonisten*), besonders auswärtige Wollspinner zu etabliren. Bleichen anzulegen**).

7. Das Deputat für die Landschullehrer unentgeldlich zu verabreichen, wird den Südpr. Beamten zur Pflicht gemacht***); in manchen Fällen ist jedoch auch die Vergütung (wenigstens eines Theils davon) nach der Kammertaxe nachgelassen.

8. Die gezwungene Unterhaltung und Anpflanzung einer Anzahl Maulbeerbäume gehörte bisher mit zu den Hauptbedingungen, und die Maulbeerbäume sollten nach erlangtem 5 bis 6jähr. Alter sogar mit veranschlagt werden †). Nach neueren Verordnungen aber soll von der Seidenkultur und Maulbeerzucht aller Zwang entfernt, und den Beamten keine neue Pachtbedingungen in Betreff der Maulbeerbaum-Unterhaltung gemacht werden ††).

9. Der Beitritt zu der in der Kurmark beabsichteten Hagelschaden-Societät †††).

10. Die Verbindlichkeit, die Natural-Getreide-

*) Kurm. Immediat Rescr. vom 30sten Octbr 1751. Cab. O. vom 27ten Januar 1764.

Südpr. Rescr. vom 9ten März 1801 wegen der durch die Beamten anzusetzenden sogenannten Häusler.

**) Cab. O. vom 27ten Januar 1764 Anlage §. 1.

***) Cab. O. vom 28ten May und Dir. Rescr. vom 29ten Nov. 1800 wegen des Südpr. Schulplans.

†) Kurm Regl. vom 31sten Januar 1750. Cab. O. vom 27. Januar 1764 und deren Anlage §. 8. b. Cab. O. vom 3ten Juny und 1ten August 1780. — Dir. Rescr. vom 9ten Octbr 1754.

††) Dir. Rescr. an die Kurmärk. Kammer vom 27ten Febr 1800 auf Veranlassung einer königl. Cab. O.

†††) Rescr. vom 11ten März 1793 und 4ten Januar 1764 wegen d. A. Trebbin.

Pächte von den Mühlen und Unterthanen gegen 2 ggr Nachschuß pro Schfl. über die Kammertaxe zum Magazin abzuliefern *).

Auch kann hieher gerechnet werden

11. die Verbindlichkeit für die zum Behuf des Marstalls aus Preußen kommende Gestütpferde und Maulthiere die Fourage unterwegs gegen Vergütung nach den Anschlagspreisen zu liefern **).

§. 10.

Pachtbedingungen in Beziehung auf die sperielle Amtswirthschaft und Generalpacht und die Pflichten des Beamten sind:

1. Daß Beamter über Gränzen und Gerechtsame des Amts wache, und bei entstehenden Prozessen dem Fiscal die nöthige Information ertheile.

2. Die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Justizamts laut Justizämter-Reglements ***).

Diese beiden Bedingungen werden, da sie sich in der Natur der Sache und der gesetzlichen Vorschrift gründen, oft auch nicht ausgedrückt.

3. Die Lejstung der Alimentenvorschüsse und sonstiger Kosten für unvermögende Inquisiten †); die

*) Kurm. Reser. vom 16ten Januar 1741. Cab. O. vom 27ten Januar 1764 §. 16. der Anlage.

**) Kurm. Restr. vom 13ten Decbr. 1785.

***) Kurm. Justizämter-Reglement vom 10ten Juny 1770. Südpr. Instr. für die Domainen-Justizämter dd. Berlin den 2ten und Breslau den 20ten Decbr 1797. Ämter-Admin. Regl. vom 7ten August 1797 II. Abschn. §. 9.

†) Edict vom 10ten Decbr 1735.

Anschaffung und unentgeldliche Zurücklassung der gedruckten Edictensammlungen.

4. Daß Beamter sich in Ansehung der Remission, die, streng genommen, nur als eine Gnadensache betrachtet wird *), den in der Provinz angenommenen Grundsätzen lediglich unterwerfe. Hierdurch erspart man die weitläuftige Bestimmung dieser Grundsätze. (S. die vorgehende Abtheilung wegen der Remissionen.)

5. Die richtige Führung aller Acker-, Feld-, Pflug-, Dünge-, Dienst-, Brau- und Brennerei- auch sonstiger Wirthschafts-Register auf Eid und Pflicht **), wobei auf den Unterlassungsfall oft eine Strafe gesetzt wird. Diese Register sollen nach dem Reser. v. 26. Januar 1760 jährlich der Kammer eingesandt; da dies aber jetzt nicht mehr zu geschehen pflegt, von den Departementsräthen alljährlich, und nicht blos etwa beim Ablauf der Pacht revidirt werden ***).

6. Die Fabrikation des Bieres und Branntweins von gehöriger Güte und Stärke und Beobachtung aller Polizeigesetze dabei †).

*) Kurm. Dir. Reser. vom 25ten July 1798 wegen des Amts Altruppin.

**) Kurm. Cab. O. vom 27ten Januar 1764 §. 9. der Anlage.
Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 11.

***) Kurm. Dir. Reser. vom 21ten April 1796 wegen des Amtes Friedrichsaue.

†) Kurm. Cab. O. vom 27ten Januar 1764 §. 17 der Anlage.
Südpr. Dir. Reser. vom 28ten August und 23ten Decbr 1799. Publ. vom 4ten July 1800 §. 8.

7. Räumung und Unterhaltung der Feld- und Wiesengraben *).

8. Die Abführung und Übernahme irgend welcher dinglicher oder persönlicher Lasten und Abgaben muß insofern sie nicht im Anschlage zum Abzuge gestellt sind, besonders stipulirt werden, weil sie sonst dem Verpächter obliegen würden. So wird: den Bauern der Patronatsbeitrag zu den Orts-Armenkassen (die Landarmenbeiträge gründen sich auf das Edikt vom 16. Juny 1791 §. 53. und dürfen daher nicht besonders stipulirt werden) nach gewissen Bestimmungen **) die Fouragelieferung von den kontribuablen Amtsportinenzien gegen etatsmäßige Bonification, die Aufnahme der Grasungspferde ***) (wo es nämlich gebräuchlich ist, daß die Regimenter wirklich auf Grasung schicken, und nicht blos während der Grasungszeit die leichten Rationen füttern), den Südpr. Pächtern †) auch die Entrichtung der Rauchfangsgelder ohne besondere Vergütigung, und die Übernahme der Naturaleinquartirung bei Durchmärschen zur Pflicht gemacht.

9. Die Bauverbindlichkeiten der Beamten sind oben im Abschnitt vom Domainen-Bauwesen bereits angezeigt. Die ehemals ††) vorgeschriebene Verbindlichkeit, daß von den Beamten die Fuhr- und Hand-

*) Kurm. Cab. Reſcr. vom 21ten Febr 1748 §. 8. Desgl. v. 27ten Januar 1764 §. 24. 25. der Anlage.
Südpr. Publ. vom 4ten Jul. 1800 §. 10.

**) Kurm. Reſcr. vom 18ten July 1793 und 12ten Octbr 1794 wegen der Ämter Chorin und Lehnin.

***) Kurm. Cab. O. v. 27. Januar 1764 §. 5 u. 6 der Anlage.
Südpr. Publ. v. 4ten July 1800 §. 4. 6.

†) Daſ.

††) Cab. O. vom 27ten Januar 1764 §. 12 der Anlage ꝛc.

dienste zu gewöhnlichen Amtsbauten unentgeldlich gestellt werden mußten, findet sich itzt nicht leicht mehr in dien Contracte aufgenommen. Man bedient sich zu den Bauten hauptsächlich der sogenannten Baudienste, in Südpreußen der reservirten Dienste der Unterthanen. Übrigens muß die Nachweisung der kleinen Reparaturen in jedem Frühjahr unweigerlich exhibirt werden *).

10. Die Übernahme der Land-Feuer-Societäts-Beiträge. Diese Bedingung muß in der Kurmark itzt unbedingt eingegangen werden **), jedoch ist den Beamten nachgelassen, zur Sicherung ihres Inventariums eine Summe bei der Societät einschreiben zu lassen.

Für Südpreußen ist diese Bedingung zur Zeit noch nicht regulirt ***).

11. Gerechte und billige Behandlung der Unterthanen, Verbot aller Plackereien oder Erhebung mehrerer, als schuldiger Prästationen und dergl. liegt schon in allgemeinen und besonderen Gesetzen, und darf in den Pachtcontracten nur bezugsweise allenfalls berührt werden ****). Insbesondere ist die Benutzung der Dienste blos zum wirthschaftlichen Behuf zu stipuliren. Die Prästationen aber dürfen bei eigner Ver-

*) Rescr. vom 27ten Febr 1788 an das Kurm. Kammer-Präsidium.

**) Rescr. vom 21ten Decbr 1763; vom 4ten Januar 1791. Instr. der Forst- und Bau-Commission vom 15ten Septbr 1798. S. 7.

***) Publ. vom 4ten July 1800 §. 5.

****) Das. §. 9.

tretung nicht ungebührlich gestundet werden *). Die Aufsicht über die Unterthanen, die jährliche Bereisung der Dörfer, und Berichtserstattung von ihrem Zustande, nach den gegebenen Vorschriften **) ist mit Nutzen vorzuschreiben.

Auch pflegt man den Pächtern die Bedingung zu machen, die Unterthanen erforderlichenfalls mit Brod- und Saatgetreide vorschußweise zu unterstützen.

12. Die Beamten müssen auch das Porto für Rechnungssachen tragen ***).

13. Ihre Accise- und Zollfreiheit modificirt sich nach den ergehenden Gesetzen; dies pflegt in den Contracten ausdrücklich bestimmt zu werden.

14. Wegen des Brennmaterials muß in den Pacht-Contracten der älteren Provinzen gegenwärtig, der mehreren Bestimmtheit halber, auf die Vorschriften der Instruction für die Forst- und Baucommissionen v. 15. Septbr 1798, so wie auf die spätechin wegen des Gebrauchs des Torfs ergangenen Verordnungen (S. I. Th. S. 87) Rücksicht genommen werden.

Specielle Bedingungen außer den vorstehenden, welches die gewöhnlichsten sind, müssen sich nach den vorkommenden Verhältnissen und Veranlassungen richten.

*) Kurm. Dir. Resc. vom 28ten July Kammerverordn. vom 7ten August 1777.

**) Kurm. Resc. vom 29ten Decbr 1745 und 8ten July 1765. Kammerverordn. vom 18ten Juny 1767 und 12ten Septbr 1782.

Südpr. Amter-Administrationsregl. vom 7ten August 1797 II. Abschn. §. 2.

***) Kurm. Resc. vom 12ten May 1783.

§. 11.

Bedingungen in Beziehung auf die künftige Übergabe.

Dahin gehören, außer den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die Bedingungen für den Pächter:

1. Das ihm überlieferte Inventarium aller Art in quali et quanto nach einer unpartheiischen Taxe, wozu Pächter und Verpächter jeder drei Taxanten bestellen, wieder abzuliefern.

2. Das Superinventarium auf Erfordern gegen taxmäßige Bezahlung zurückzulassen; in Ansehung der Aussaat mit der Bezahlung des Einfalls nach dem marktgängigen Preise zur Zeit der Aussaat, und der Vergütigung des Ackerlohns nach Landesgebrauch; in Ansehung des Viehes aber mit der Bezahlung nach der Taxe sich zu begnügen.*).

3. Das Brau- und Brennereigeräth nach dem übergebenen Werthe (weil auf die Abnutzung im Anschlage Rücksicht genommen ist) wieder abzuliefern und das Fehlende aus eignen Mitteln, jedoch als Eigenthum anzuschaffen**).

4. Die Säeleute im letzten Jahr der Pacht vereidigen zu lassen.

5. Sich in Rücksicht kleiner Differenzien bei der

*) Über beide vorstehende Bedingungen Kurm. Resc. vom 9ten Decbr 1745. Cab. O. vom 27ten Januar 1764 §. 2. der Anlage.

Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 7. Dir. Resc. v. 9ten Decbr 1800.

**) Kurm. Immediat Resc. vom 21ten Febr 1748 und wegen Theilung der Waagekosten Dir. Resc. vom 28. August 1748.

Südpr. Dir. Resc. vom 9ten May 1801.

Übergabe mit dem anziehenden Pächter lediglich der Entscheidung der ꝛc. Kammer zu unterwerfen.

6. Die Gebühren der Taxanten, sowohl bei der Übernahme als künftigen Übergabe des Amts seinerseits zu tragen.

Anzug und Räumung kann, da oft mehrere Ämter in einem Jahre zu übergeben sind, nicht immer mit dem Trinitatis-Termin geschehen. Es pflegen sich indeß der ab- und anziehende Pächter darüber zu vereinigen. Die Kammer giebt wenigstens wegen Verspätung der Übergabe keine Bonification *).

§. 19.

Bedingungen in Beziehung auf Verafterpachtung, Cession der Pachten und die Sicherheit.

Die Verafterpachtung und Cession ist nach den Gesetzen nicht unerlaubt, und der Verpächter muß daher, wenn er sie dem Pächter untersagen oder einschränken will, sich deshalb das Nöthige im Contract vorbehalten. Daher in den Domainen-Pachtcontracten die Bedingungen gemacht werden: Daß der Pächter, ohne Einwilligung des Verpächters, keinen Unterpächter annehmen darf, und daß die Unterpächter für die ihnen in Afterpacht gegebene Stücke die volle Pacht, auf Verlangen baar, an den Verpächter bezahlen, ohne daß sie, wegen Forderungen an den Generalpächter, wegen ihm bestellter Sicherheit, zu leistender Eviction, oder wie es sonst Namen haben

*) Südpr. Publ. vom 4ten July 1800 §. 7.

mag, davon etwas abziehen können, vielmehr sich deshalb lediglich an die Person des Generalpächters und dessen nach Befriedigung des Verpächters ihm übrig bleibendes Vermögen halten müssen. Dies muß vor Ertheilung der Genehmigung auch dem Unterpächter ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden *).

Bei einzelnen kleinen Pachtstücken überläßt man jedoch die Verafterpachtung auch wohl ganz dem Generalpächter, ohne weiter Notiz davon zu nehmen.

In Südpreußen, woselbst die Kammern selbst die meisten Afterpächter ernennen, um die vielen noch vorhandenen kleinen Pächter Polnischer Nation unterzubringen, sind die Vorschriften wegen der Verafterpachtung auf diese besondere Verfassung eingerichtet **).

Cessionen der Generalpachten sind ganz verboten ***).

Cessio-

*) Kurm. Dir. Resc. vom 26ten Januar 1750. Cab. O. vom 28ten July 1752. Kammerverordnung vom 31sten October 1758, nach welcher bei 50 Rthlr. Strafe kein Beamter ohne Beisein des Departementsraths ein Vorwerk an einen Unterpächter übergeben darf. Dir. Resc. vom 3ten July 1782 in Sachen des Beamten Kirschbaum.

**) Die früheren Rescripte wegen der Afterpächter vom 6ten Januar 1801 an die Kalischer und Posner Kammer vom 24ten Febr 1801 an die ersteren, vom 28ten July 1801 an sämmtliche Kammern, sind, mit Bezug auf die Generalpachteinrichtung berichtigt und vervollständigt, durch das Dir. Resc. vom 18ten December 1801 an sämmtliche Kammern.

***) Kurm. Dir. Resc. vom 27ten Juny 1792 wegen des Amts Schönhausen. Desgleichen vom 3ten Novbr und 7ten Decbr ej.

Cessionarien der Erben wird kein Vorzugsrecht nach Ablauf der Pacht zugesichert *).

In Südpreußen wird ein Antrag auf Cession sogar der Resignation auf die Generalpacht contractmäßig gleich geachtet **).

Daß und in welcher Art specielle Sicherheit für die Pacht, das übernommene Inventarium und die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten gestellt werden soll, muß, weil es aus der Natur des Pachtgeschäfts nicht fließt, in den Contract ausdrücklich und bestimmt aufgenommen werden. Auf den Fall säumiger Zahlung, schlechter Wirthschaft ꝛc. muß man sich vorbehalten, die Pacht, auch vor Ablauf derselben, entweder ohne Weiteres, wie in Südpreußen in solchen Fällen geschieht, oder doch durch den Exmissionsproceß aufheben zu können, so wie die Kammern sich auch die Verfügung aller Grade der Execution, der Sequestration, Observation, Licitation des Pachtrechts auf Gefahr und Kosten des Pächters ꝛc. ohne weitere Klage oder Prozesse, ausdrücklich in den Pacht-Contracten vorbehalten ***). Auch wird den Pächtern zur Bedingung gemacht, den Beitritt und die Mitunterschrift ihrer itzigen oder künftigen Frauen unter Verzichtleistung auf die weibliche Gerechtsame zu beschaffen †). Die Generalhypothek auf das gesammte Ver-

*) Cab. O. vom 4ten und Dir. Resc. vom 12ten Decbr 1798 wegen des Amts Spandau.

**) Dir. Resc. vom 23ten Decbr 1800 an die 3 Südpreuß. Kammern.

***) Südpr. Resc. vom 14ten Octbr 1800.

†) Kurm. Resc. vom 31ten Decbr 1750.

mögen des Pächters wird ebenfalls ausbedungen, und ihm zur Pflicht gemacht, die Acquisition von Grundstücken der Kammer jedesmal bei 50 Rthlr. Strafe anzuzeigen *).

*) Kurm. Reſcr. vom 31ten März 1772.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Gange des Verpachtungsgeschäfts und der rechtlichen Form der Contracte.

§. 1.

Nach geschehener Directorial-Approbation der Pachtanschläge, der in Vorschlag gebrachten Pachtbedingungen und der Person des Generalpächters, hebt das Verpachtungsgeschäft an. In dem seltnen Falle einer Licitation werden die Termine zeitig anberaumt. Sonst aber wird der vorgeschlagene Pachtcandidat, oder, wenn deren mehrere vorhanden sind, werden diese über die Erfüllung des neuen Anschlags und die einzugehenden Bedingungen von dem Depart. Rath mit Zuziehung eines Kammer-Secretärs oder Referendarius, zu Protokoll vernommen. Dieses Engagements-Protokoll, oder bei Licitationen das Licitations-Protokoll, welches die Stelle einer Punctation vertritt, muß den wesentlichen Inhalt des künftigen Pachtcontracts in sich fassen, und ist durch eine Klausul für den Pächter, gleich nach Unterschrift desselben, verbindlich zu machen; die Kammer aber bleibt bis zur erfolgten höheren Genehmigung außer Verbindlichkeit.

Diese Engagements-Protokolle, welche zuvörderst von einem Kammer-Justitiario in rechtlicher Hinsicht

geprüft werden sollen, so wie auch den Forst- und Baucommissionen die Concurrenz bei den Ämterverpachtungen in Betreff des Brennholz-Etats beigelegt ist*), werden alsdann mit einem gutachtlichen Bericht, besonders über etwanige Einwendungen und Gegenbedingungen des Pächters, von der Kammer an das Generaldirectorium eingereicht. Zugleich ist in der Kurmark der Bericht des Departementsraths über den Versuch der Dienstaufhebung beizufügen, weil derselbe nach der Königl. Cabin. Ordre v. 18. März 1799 dem Könige bei Nachsuchung der Immediatgenehmigung der Generalpacht jedesmal mit vorgelegt werden soll.

Nach erfolgter Genehmigung des Engagements und Löschung aller vorgekommenen Zweifel dabei, wird nun nach Maaßgabe dessen der Contract ausgefertigt, welcher wiederum im Concept vom Justitiario mit durchgesehen werden muß**), wofür bei den meisten Kammern Revisionsgebühren gebräuchlich sind. Auch soll der Justitiarius die Contracte mit unterschreiben.

Die Unterschrift des Pächters muß gerichtlich recognoscirt werden, und seine jetzige oder künftige Ehefrau dem Contract durch ihre Unterschrift nach Entsagung aller ihrer weiblichen Gerechtsame, die ihr

*) Die Kammerjustizdeputation concurrirt hierbei gar nicht, wie in Borowski Cameralpraxis S. 133 ganz unrichtig bemerkt ist.

**) Kurm. Kammerverordn. v. 15. Mai 1767. Dir. Reskr. v. 21. Novbr 1797 wegen d. A. Bötzow.

jedoch von der Gerichtsperson gehörig erklärt werden müssen, beitreten *).

Der vollzogne Contract wird alsdann in zwei Exemplarien dem Generaldirectorio zur Confirmation eingereicht, die auf Specialbefehl erfolgt; und endlich wird das eine Exemplar dem Pächter ausgehändigt. Erst zu diesem Zeitpunkt tritt die Kammer in völlige Verbindlichkeit gegen den Pächter. Alles dies muß zeitig vor dem Antritt der Pacht, und damit wenigstens 3 Monat vor der Übergabe alles in Ordnung seyn, und das neue Pachtquantum auf den Etat kommen kann, regulirt werden **). Sehr oft verzögert sich indessen dies Geschäft.

Von dem Übergabegeschäft wird eine folgende Abtheilung handeln.

Die Ausfertigungs- und Confirmationsgebühren werden nach den Sportulordnungen liquidirt ***).

Die Stempelgebühren aber werden nur vom Betrage der wirklichen Pachtstücke, nicht der baaren Gefälle angerechnet †).

Unter den Contracten ist das neue Pachtquantum mit dem bisherigen zur Übersicht zu balanciren ††).

Den Contracten sollen auch eigentlich die Inven-

*) Kurm. Rescr. v. 31. Decbr 1750. Kammercirculare v. 16. Decbr 1752. In Südpreußen wird hierauf, weil höhere Cautionen Statt finden, nicht eben bestanden.

**) Kurm. Dir. Rescr. v. 4. Juny 1744; 8. August 1764; 18. Septbr 1765; v. 29. Juny 1793 wegen d. A Friedrichsthal, v. 30. April 1794.

***) Südpr. Rescr. v. 4. July 1800; v. 12. Decbr 1800; 20. März 1801.

†) Stempeledict v. 13. May 1766. §. II.

††) Kurm. Dir. Rescr. v. 19. Decbr 1774.

tacia angehängt, und diese, so wie der Anschlag und das Dienstreglement, bei der Einreichung des Contracts zur Genehmigung mit beigefügt werden *).

Prolongationen der Pachtungen, wenn man nämlich eine neue Veranschlagung nicht für nöthig hält, sollen im Easenderjahre vor Ablauf der Pacht beim Generaldirectorio nachgesucht werden **). Bei Prolongationen wird gewöhnlich, mit Bezug auf das approbirende Directorial Rescript, von der Kammer, dem Pachtcontract nur eine kurze Registratur angehängt, und von beiden Theilen unterschrieben, daß auf gewisse Zeit prolongirt sey ***); oder wenn Abänderungen vorkommen, welches zwar eigentlich dem reinen Begriff einer Prolongation widerspricht; so wird ein sogenannter Prolongations-Contract, mit Bezug auf den bisherigen Hauptcontract und unter dessen Beifügung geschlossen; in welchem Falle denn auch die Directorial-Confirmation wiederum nöthig ist. Für längere als 6jährige Pachtverlängerung werden in der Kurmark gewisse pro Cente vom Betrage der Pachtstücke und zwar $\frac{5}{100}$ bei 9jähr. und $\frac{10}{100}$ bei 12jähr. Prolongation ein für allemal entrichtet †).

Die Afterpachtungen werden in Südpreußen, wie

*) Kurm. Dir. Rescr. v. 21. Januar 1733, v. 16. Septbr 1739, v. 29. Decbr 1745.

**) Kurm. Rescr. v. 26. Juny 1793 wegen d. A. Thorin.

***) Südpr. Rescr. v. 6. Januar 1801.

†) Dir. Rescr. v. 16. Novbr 1792.

vorgedacht, gröſtentheils von der Kammer ſelbſt regulirt, und alsdann vom General-Directorio beſtätigt.

In der Kurmark findet eine ſolche Beſtätigung nicht Statt; ſondern die Afterpachten ſind von der Kammer nur nachrichtlich anzuzeigen *), wenn nichts dabei zu erinnern iſt.

*) Dir. Reſcr. v. 3. Januar 1786.

Sechste Abtheilung.

Von der Sicherheitsleistung der Pächter und deren Regulirung.

§. 1.

Daß und warum von den Pächtern der Kammer Caution geleistet werden muß, ist weiter oben bereits erwähnt; die Kammern sollen sich mit Keinem einlassen, der eine solche rechtsgültige Sicherheit nicht nachzuweisen vermag *), und (wie es die Natur der Sache mit sich bringt) vor Berichtigung der Caution die Ämter nicht übergeben **).

Die Domainen-Beamten werden in Rücksicht der Cautionsleistung und der daraus entspringenden rechtlichen Folgen andern Kassenbedienten gleich geachtet ***), und daher behauptet Fisrus in ihrem ganzen Vermögen das in der Concursordnung †) bestimmte Vorzugsrecht. Außerdem aber muß von den Domainen-Pächtern noch eine specielle Caution oder Hypothek, durch Anweisung eines bestimmten Theils ihres Eigenthums, geleistet werden.

*) Dir. Resc. v. 1. May 1764.
**) Desgl. v. 4. Juny 1744.
***) Allg. Landr. II. Th. XIV. Tit. §. 45 ff.
†) Th. I. Tit. 50. §. 360 in der allg. Gerichtsordnung.

Die allgemeine Hypothek wird durch den oben erwähnten verfassungsmäßigen Beitritt der Ehefrau des Pächters vermehrt.

Beiderlei Cautionen müssen, und zwar die specielle auch in Ansehung ihrer Natur und ihres Betrages im Pachtcontracte ausdrücklich, und mit Bezug auf das besondere Cautionsinstrument, ausbedungen werden, weil die Sicherheitsleistung nicht nothwendig aus der Natur des Pachtgeschäfts fließt.

Beiderlei Cautionen müssen zur Sicherheit des Publikums auf die Grundstücke des Pächters im Hypothekenbuche eingetragen werden; auf diese Nothwendigkeit beziehet sich die oben erwähnte Contracts-Bedingung der Pächter, neue Acquisitionen der Kammer bei 50 Rthlr. Strafe anzuzeigen.

Die Kosten der Eintragung werden nur nach dem geringsten Sportulsatze für Annotation eines dinglichen Rechts bestimmt *).

§. 2.

Was die Specialcaution betrifft, so kömmt es bei deren Regulirung zuvörderst darauf an: wie hoch sie nach Verhältniß der Pacht zu bestimmen ist.

Dies muß nach der Landesverfassung den von dem Pächter übernommenen größeren oder geringeren Verbindlichkeiten, dem Werthe des Inventariums, dem Betrage der baaren Gefälle, wovon der Pächter Rendant ist, den ihm zum Betrieb der Wirthschaft

*) Rescr. v. 22. Octbr 1772. S. die Edicten-Sammlung.

und Vergrößerung des Inventariums baar vorgeschossenen Geldern beurtheilet werden, und kömmt dabei mit in Betracht die Anzahl der Pachttermine, und ob eine vierteljährige oder noch längere Vorausbezahlung gelsistet wird. Da die Sicherheit für alles dies inzwischen nicht leicht arithmetisch hinlänglich gestellt werden kann; so muß man sie sich nach den Umständen so gut als möglich bedingen, und die abgehende durch eine sorgfältige Aufsicht auf die Wirthschaft und das Inventarium des Pächters, und ob er seine Pachttermine genau einhalte, zu ersetzen suchen.

Die Regulirung der Art und Höhe der Caution ist in der Regel blos den Kammern überlassen, weil sie für die Domainen-Gefälle und deren Sicherheit verantwortlich sind*) und die gesetzliche Vorschriften**) vor sich haben. Die Südpreußischen ꝛc. Kammern sind jedoch von Zeit zu Zeit über verschiedene hierher gehörige Punkte instruirt worden ***).

§. 3.

Eine suractorische Caution wird bei Pachtungen nie angenommen; die Sicherheit muß vielmehr

a) durch baares Geld, oder dem gleich zu achtende Activforderungen und darüber sprechende Urkunden bestellet werden. Baar Geld wird selten, und nur etwa einstweilen eingelegt, weil der Pächter die

*) Südpr. Reskr. v. 4. July 1800.

**) Allg. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 178 ff.

***) Reskr. v. 6. Septbr und 8. Decbr 1798 an sämmtl. Südpr. Kammern v. 5. May 1801. an die Posener Kammer, wonach die Caution sich nicht höher als die halbe Pacht belaufen soll.

Zinsen davon verlieren würde. Unter den Activforderungen können nur solche zu einer hinlänglichen Sicherheit gereichen, die wegen eines damit verbundenen dinglichen Rechts Sicherheit gewähren, wozu blos persönliche Forderungen aus Verträgen, Schuldscheinen und dergleichen nicht hinreichen. Urkunden, welche nach der Landesverfassung öffentlichen Glauben und eine allgemeine Garantie für sich haben, wohin Banco-Obligationen und Banco-Depositionsscheine, Pfandbriefe, öffentlich garantirte Actien auf dieses oder jenes Institut gehören; und nach deren Inhalt es außer Zweifel ist, daß sie demjenigen, welcher damit Sicherheit bestellen will, eigenthümlich gehören, können ohne Bedenken zur Caution angenommen werden, und ist dabei nur dasjenige zu beobachten, was wegen Ausstellung des Cautions-Instruments und Einzeichnung der bestellten Sicherheit noch unten vorkommen wird. Nur bei Pfandbriefen müssen die damit verbundenen Zinsscheine oder Coupons, insofern solche noch nicht fällig geworden, entweder mit den Pfandbriefen zugleich niedergelegt, oder es muß auf deren Betrag, weil solcher bei Einziehung des Kapitals von den Pfandgebern in Abzug gebracht wird, besondere Sicherheit bestellet werden. Im erstern Falle sind dem Cautions-Besteller solche Zinsscheine zur Verfallzeit ohne alle Kosten auszuhändigen.

Schreibt sich die Activforderung, mit welcher der Pächter Sicherheit bestellen will, aus einem dinglichen Rechte auf ein Grundstück, welches jedoch im Hypothekenbuche verzeichnet seyn muß, her; so kann die

darüber sprechende und zu verpfändende Urkunde keine größere Sicherheit, als das Grundstück selbst, zu gewähren; und es sind daher dieselben Vorsichten dabei in Acht zu nehmen, als in Absicht der durch Grundstücke selbst zu bestellenden Sicherheit.

Da ein Grundstück nur insofern, als es in der Obligation vom Eigenthümer verpfändet, und dies im Hypothekenbuche eingetragen ist, und auch nur nach Verhältniß der etwa vorhin schon darauf haftenden Rechte anderer Gläubiger Sicherheit gewähret; so muß man dabei durch Prüfung des Hypothekenscheins sorgfältig ausmitteln, ob und in wie fern das Grundstück vor dem besondern Rechte des Eigenthümers der Obligation, mit welcher dem Verpächter Caution bestellet werden soll, schon belastet, und ob es also völlig sicher ist oder nicht.

Übrigens darf auch nicht übersehen werden, daß der Locent wirklicher und alleiniger Eigenthümer der zu verpfändenden Obligation seyn, und daß dies aus der Obligation selbst hinlänglich hervorgehen müsse, worüber er nach den Umständen sich besonders auszuweisen hat.

Wird nun die Obligation als eine gute Sicherheit wirklich angenommen, so muß nicht nur von der erfolgten Verpfändung dem Schuldner Nachricht gegeben, sondern auch dieselbe im Grund- und Hypothekenbuche nachrichtlich bemerkt werden, damit nicht etwa ohne Vorwissen der Kammer gegen einen Mortifikationsschein das Kapital ausgezahlt, und die auf dem Grundstücke aus der Obligation haftende Hypo-

thek gelöscht werden könne. Ein Fall, der zwar so leicht nicht, aber doch möglicherweise besonders dann vorkommen könnte, wenn das verhypothecirte Grundstück in einer entfernten Provinz belegen seyn sollte. Caution durch Obligation auf Grundstücke außer Landes nimmt man nicht leicht an.

b) Kann die Sicherheit durch Grundstücke selbst bestellt werden (insofern es nicht contribuable Unterthanen-Güter sind, als welches in der Kammer-Instruction verboten ist. Steuerbare Rittergüter sind hierunter jedoch nicht zu rechnen).

Von dem ausgemittelten Werth kann der Verpächter nur zur Sicherheit angenommen verlangen, bei Landgütern bis $\frac{3}{4}$, bei städtischen Grundstücken bis zur Hälfte *), wobei die Eintragung der Gebäude in eine Feuer-Societät vorausgesetzt ist. Die Ausmittelung des Werthes geschiehet in Ermangelung anderer gültiger Angaben durch eine gerichtliche Taxe.

Zur Beurtheilung, wie weit man mit der Caution auf ein Grundstück gehen kann, dient die Nachricht, wie hoch und unter welchen Umständen es erkauft worden, wie hoch die Gebäude bei der Feuer-Societät eingetragen worden, wie hoch sich die jährlichen effectiven Einkünfte, z. B. die Pacht von Landgütern, belaufen.

Wenn der Werth des Grundstücks hinlänglich ist, die erforderliche Sicherheit zu gewähren; so kommt es dann noch auf den Besitztitel des Eigenthümers an. Hat derselbe das Grundstück erkauft; so muß

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XV. §. 188.

man darauf sehen, ob der Kauf so geschlossen ist, daß weder in Ansehung des jetzigen Eigenthümers, noch dessen Gewährsmannes etwas dawider zu erinnern ist. Deshalb müssen die darüber sprechenden Urkunden zu Rathe gezogen, und die Hypothekenscheine eingesehen werden. Aus diesen wird sich auch beurtheilen lassen, ob das Kaufgeld ganz oder zum Theil bezahlet, und im letztern Fall das Eigenthum vorbehalten worden; auch ob das Grundstück auf den Namen des Ehemannes oder der Ehefrau eingetragen ist. Hat der Besitzer des Grundstücks dasselbe ererbt; so müssen zuvörderst in Ansehung des Erblassers und des Besitztitels die eben gedachten Vorsichten angewandt werden, der zeitige Besitzer aber muß sich ausweisen, daß ihm als Erben ein alleiniges oder welches Recht auf das Grundstück zustehe, und wie er sich mit seinen etwanigen Miterben auseinandergesetzt hat. Lebt der Besitzer des Grundstücks in der zweiten Ehe; so kommt es darauf an, ob er mit den Kindern der ersten Ehe schon völlig auseinandergesetzt ist.

Hat man solchergestalt den Werth des Grundstücks überhaupt, und den Besitztitel des Eigenthümers ausgemittelt; so muß sorgfältig untersucht werden, ob und wofür dieses Grundstück Andern, vorzüglich öffentlichen Cassen, bereits verhaftet ist; ob und welche Hypotheken auf dem Grundstück haften, und darauf bereits eingetragen sind, u. d. m., welches alles, als eigentliches punctum juris, hauptsächlich von den Kammer-Justitiarien beurtheilt werden muß.

Die bedungene Sicherheit kann

c) durch einen Bürgen bestellt werden, obwohl man es lieber siehet, wenn der Pächter mit eigenem Vermögen Caution machen kann, weil ihn dies sorgfältiger in Wahrnehmung seiner Pflicht zu machen pflegt, und bei deren Vernachläßigung wenigstens keinen Andern in Verlegenheit setzt, so wie denn auch die Bürgen nicht leicht die General-Caution übernehmen.

In Ansehung der Person des Bürgen kommt es darauf an, ob er sich in Ansehung seines Alters, Geschlechts, öffentlichen Amts gültig, und so, daß seine Bürgschaft hinlängliche Sicherheit gewähre, verbürgen könne. In Ansehung des Gegenstandes, mit welchem die Sicherheit durch den Bürgen für den Pächter gestellet werden soll, müssen zu Beurtheilung, in wie weit man dadurch, es mögen Actiosforderungen oder Grundstücke seyn, sicher gestellet werde, die gedachten Maaßregeln eben so, als wenn der Pächter die Sicherheit selbst bestellet, beobachtet werden. Hierüber sind auch besondere gesetzliche Vorschriften vorhanden *).

§. 4.

Ist nun die Art der Sicherheitsbestellung nach Vorstehendem überall gehörig regulirt, und nichts mehr dabei zu erinnern; so muß darüber, es sey von dem Caventen, eine ordentliche Versicherungs-Urkunde ausgestellt werden, des Inhalts, daß, der

*) Allg. Landr. am ang. O. §. 191 ff. §. 273 ff.

jenige, welcher die Sicherheit bestellt, für die abzutragende Pachtgelder, anvertraute Inventarienstücke, Baarschaften, und alle aus dem Pachtvertrage herrührende Verbindlichkeiten, nicht allein sein sämmtliches beweg- und unbewegliches Vermögen, ausstehende Forderungen und gebührende Klagen, nichts ausgeschlossen, zu einem allgemeinen, sondern auch die Obligation, das Grundstück, oder wodurch sonst die Sicherheit in jedem Falle bestellt wird, zu einem besondern Pfand auf die bedungene Summe dem Verpächter mit der Befugniß einsetze, sich entweder aus dem allgemeinen oder besondern Pfande, und einem oder anderem Stücke desselben auf Kosten des Caventen bezahlt zu machen, und darunter willkührliche Änderung zu treffen; sich aller rechtlichen Mittel, zum Besitz und Genuß solcher Stücke zu gelangen, zu bedienen; mit Einschluß alles dessen, was überhaupt der Pacht wegen zu leisten ist, wenn es auch mehr, als die bemerkte Cautions-Summe betragen sollte.

Wird die Sicherheit mit Banco-Obligationen, Pfandbriefen oder andern Obligationen bestellt; so werden solche wohl zum Überfluß noch in der Cautions-Notul auf so hoch, als der Pächter schuldig bleiben sollte, zum voraus und unter Gewährung sowohl deren Güte als Wahrheit cedirt.

Geschiehet die Sicherheit durch einen Bürgen; so läßt man ihn in der Versicherungs-Urkunde allen ihm etwa zustehenden Rechtswohlthaten entsagen, und sich für Selbstschuldner mit erklären.

Ist der Pächter, welcher die Sicherheit bestellet,

oder

oder dessen Bürge verheirathet; so muß die Ehefrau der Verpflichtung ihres Ehemannes, als Selbstschuldnerin, beitreten, mit ihrem eigenen zeitigen und zukünftigen Vermögen dafür haften, den weiblichen Gerechtsamen entsagen, und ist dabei eben so, wie oben bei den Contracten bereits gedacht worden, zu verfahren.

Mit Renunciationen, die von keiner rechtlichen Wirkung sind, muß aber das Instrument nicht angefüllt werden; es bedarf blos der Verzicht auf solche Einwendungen, die dem beabsichteten Zwecke wirklich entgegen seyn würden, wozu die vorhin ausdrücklich angeführten gehören; und man kann allenfalls noch die allgemeine Bedingung hinzusetzen, daß von Erfüllung der in der Vorstandsverschreibung übernommenen Pflichten überhaupt nichts als baare Bezahlung befreien solle, und allen dem zuwiderlaufenden Ausflüchten und Behelfen entsagt werde.

Übrigens muß in der Verschreibung zugleich festgesetzt werden, daß die damit bestellte Sicherheit bei der Behörde auf Kosten des Pächters oder Bürgen eingetragen werden solle.

Die Sicherheitsverschreibung muß von dem, der die Sicherheit bestellet, eigenhändig unterschrieben, die Unterschrift vor dem gebührenden versammleten Gerichte anerkannt, dies von dem Gerichte bezeuget, und insofern eine Frauensperson sich verbürget, müssen ihr, unter Beitritt ihres Geschlechtsvormundes, die weiblichen Gerechtsame und die rechtlichen Folgen der Verzichtleistung darauf gehörig erkläret, und, daß sol-

ches geschehen, sie auch denselben förmlich, wie oben bereits gemeldet worden, entsagt habe, muß zu Protokoll ausdrücklich niedergeschrieben, und dieses von dem gesammten Gerichte vollzogen werden.

Nachdem die Sicherheitsverschreibung dergestalt förmlich vollzogen worden, muß die Eintragung der bestellten Sicherheit, wenn sie mit Grundstücken oder einer auf solche eingetragenen Obligation bestellt worden, in das Grund- und Hypothekenbuch, wenn es in Banco-Obligationen geschehen, in dem Hauptbuche der Banco, auch die Vermerkung der bestellten Sicherheit unter der Obligation veranlaßt, und im ersteren Falle, wenn die Sicherheit mit Grundstücken bestellt worden, in dem zu verschaffenden Ingrossationsschein zugleich bemerkt werden, daß seit der Zeit, als der Hypothekenschein, nach welchem die Sicherheit geprüfet, ausgestellt ist, keine neue Schulden auf das Grundstück eingetragen worden.

Ist in dieser Art die Caution völlig berichtiget, so wird darüber von der Kammer dem Pächter ein Recognitionsschein ertheilt, welcher, wenn die Caution wieder zurückgegeben werden soll, mit einer gerichtlichen Quittung über die erfolgte Zurückgabe der Caution ausgeliefert werden muß, worauf die Löschung erfolgen kann.

Wenn nach geendigten Pacht-Jahren die bestellte Caution für die etwa fortzusetzende Pacht von neuem haften soll; so muß eine neue Sicherheitsverschreibung ausgestellt werden, wobei es, so wie

überhaupt bei Zurückgabe der Caution darauf ankömmt, ob der Pächter allen seinen Verbindlichkeiten genügt hat, oder noch dafür verhaftet ist, auch ob er über die Amts-Rechnungen bereits dechargirt ist.

Siebente Abtheilung.

Von dem Übergabegeschäft bei Pachtungen.

Den Beschluß des Verpachtungsgeschäfts macht die Übergabe des Amts, nebst seinen Pertinenzien. Diese Übergabe geschiehet Namens der Kammer an Ort und Stelle durch den Departementsrath, und müßte eigentlich an dem Tage, an welchem die Pacht anfängt, d. i. den 1ten Juny, vorgenommen werden. Sie geschiehet aber fast immer später, und die Pacht läuft alsdann künftig wieder bis zum Übergabetage, oder der ab- und anziehende Pächter vergleichen sich wegen des verspäteten Termins.

Die Übergabe einer Pachtung und ihres Zubehörs ist weniger oder mehr zusammengesetzt, je nachdem solche an einen ersten Pächter, oder, nach einer bereits geendeten Pacht, an einen neuen Pächter geschiehet.

Im ersteren Falle bedarf es nur eines richtig aufzunehmenden Inventariums, mit beigefügter Taxe in Ansehung derjenigen Sachen, die in quali et quanto wieder zurückgegeben werden sollen; eines förmlichen Protokolls, nach welchem die Übergabe geschehen, und der in den Pachtcontract gehörigen Bestimmung, in welcher Art nach geendeter Pacht die Rückgabe geschehen soll.

Für Südpreußen wurde zu der Zeit, als man die jetzigen Domainen aus der Hand ihrer damaligen staroſteilichen und geiſtlichen Nutznießer übernahm, und an die damalige Intendanten übergab, die vollſtändige Vorſchrift zu dem Übergabegeſchäft in dem Directorial Reſcr. vom 20. November 1796 ertheilt. In den ältern Provinzen kommt der Fall der erſten Übergabe nicht leicht vor; die Abnahme der Pacht von dem abziehenden geſchiehet mit der Übergabe an den anziehenden Pächter gewöhnlich in einem Act; das Geſchäft iſt alſo zuſammengeſetzter Art, und es kommen dabei drei Hauptperſonen, der Verpächter, der abgehende und der anziehende Pächter in Betrachtung. Dieſe Art der Übergabe iſt, ihrer Natur nach, ſchwieriger als jene; da indeſſen Grundſätze und Verfahren bei derſelben das Verfahren, welches bei der einfachen Übergabe an einen erſten Pächter zu beobachten iſt, völlig in ſich faſſen: ſo wird es nur nöthig ſeyn, das Verfahren bei der mit einer Abnahme der Pacht zuſammengeſetzten Übergabe zu betrachten. Von vorzüglicher Nothwendigkeit iſt es, daß bei jedem Amte oder Vorwerke ein genaues Inventarium gehalten, und alles, was auf Koſten des Verpächters, oder aus der Contractsverbindlichkeit des Pächters, den Amts- oder Vorwerks-Pertinenzien und Zubehörungen während dem Lauf der Pacht hinzutritt, darin eingetragen werde *).

In dieſem Inventario muß alſo alles, was dem Pächter ſowohl beim Antritt der Pacht, als nachher

*) Immed. Reſcr. v. 21. Febr. 1748.

übergeben wird, ganz genau beschrieben werden, und dasselbe

1) Eine umständliche Beschreibung sämmtlicher Amtsgebäude, Mühlen und dergl. und deren innern und äußern Beschaffenheit.

2) Eine Beschreibung sämmtlicher zu den Gebäuden, Feueranstalten und allen Zweigen der Wirthschaft gehörigen Geräthe, mit beigefügter Taxe.

3) Eine Beschreibung des Viehstandes nach den Gattungen, der Häupterzahl, Beschaffenheit und dem Werthe.

4) Eine Beschreibung der Felder nach der Düngung und Einsaat, der Gärten nach ihrer Bestellung, der Obst- und anderen Bäume nach ihren Gattungen, ihrer Anzahl und Beschaffenheit.

5) Eine Anzeige über die Beschaffenheit der Feld- und Wiesengraben, desgleichen der Zäune und Geheege enthalten.

Hat das Inventarium durch Abgang Veränderung erlitten; so muß auch diese nachgetragen werden.

Dies Inventarium und die bei der nachherigen Übergabe aufgenommenen Verhandlungen bestimmen, was dem Pächter, und wie es ihm übergeben worden; hiezu muß man nach dem Pachtvertrage und der darauf beruhenden Engagementstabelle dasjenige in Betracht ziehen, was der Pächter während der Pacht hat leisten sollen, und nach Abzug dessen, was er erfüllt hat, bestimmen, wofür er dem Verpächter annoch verhaftet ist; darnach müssen seine Rechte und Verbindlichkeiten bei der Rückgabe beurtheilt werden.

Das ihm überlieferte Inventarium ist er, nach der Natur der Sache, in quali et quanto zurückzugeben verbunden; ob und wie er das Superinventarium zurückzulassen verpflichtet ist, besagt der Pachtcontract.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist die Abnahme der Pacht von dem abziehenden, die Übergabe an den neuen Pächter aber lediglich nach dem mit ihm geschlossenen Contracte zu beurtheilen.

Die Verfahrungsart bei diesem Geschäfte aber ist etwa folgende:

Dem oberwähnten Übergabe-Commissarius müssen Sachverständige, wo es nöthig ist, auch allenfalls, wenn bei der Übergabe Streitigkeiten zu besorgen sind, zu deren rechtlichen Einleitung ein zur Rechtspflege verpflichteter Commissarius beigeordnet werden.

Bei dem aufzunehmenden Übergabe-Protokoll ist es am sichersten, das vorige zum Grunde zu legen, in Ansehung der einzelnen Artikel eben die Ordnung zu beobachten, und, wenn solches nicht nach dem Inventarium eingerichtet ist, auf dessen Blätterzahl Bezug zu nehmen.

Die Ausmittelung des dermaligen Werths von denen bei der vorigen Übergabe für eine gewisse Geld-Summe angerechneten Sachen, wohin insbesondere das Vieh- und Wirthschaftsgeräth zu rechnen sind, geschiehet, zur Vermeidung aller Streitigkeiten, durch die Abschätzung sachverständiger Männer, und da hierbei vorzüglich das Interesse des ab- und anziehenden Pächters wirkt; so pflegt man die Taxatoren

von beiden Theilen, und zwar von beiden gleich viel erwählen zu lassen, muß jedoch darauf sehen, daß sie wirthschaftsverständige und ehrliche Leute, auch aus der umliegenden Gegend sind. Die Anzahl derselben ist willkührlich; jedoch pflegt man ihrer Sechs zu nehmen.

Ob die Taxe nach dem wirthschaftlichen oder eigentlichen wahren Werthe zu bestimmen sey, darüber wird gemeiniglich gestritten. Allein in Ansehung des zum Amte gehörigen Inventariums kann wohl der Werth der Sachen nicht anders, als in Rücksicht auf die Wirthschaft, zu welcher es gehört und gebraucht wird, bestimmt werden; wogegen das Superinventarium, oder der Zuwachs, ein Eigenthum des abgehenden Pächters ist.

Indessen kommt es sowohl in Ansehung des Inals Superinventariums darauf an, was in den Pacht-Contracten bestimmet, und wie bei der vorigen Übergabe verfahren worden, weil der abziehende Pächter mit Recht verlangen kann, darnach wieder behandelt zu werden.

So viel ist gewiß, daß bei den Taxen, Behufs der Übergaben, nicht auf einen Werth gesehen werden muß, welcher nur von gewissen veränderlichen Umständen abhängt, und den Preis eben auf die Zeit, wenn die Taxe geschiehet, entweder erhöhet oder herunterseßt.

Aus den Pachtverträgen und dem bei der vorigen Übergabe beobachteten Verfahren muß auch lediglich bestimmt werden, ob das Superinventarium von

dem an- und abziehenden Pächter zurückgelassen und angenommen werden muß.

Die Taxanten müssen sämmtlich dahin vereidiget werden, daß sie die ihnen vorzuzeigende Sachen, nach ihrem (eigentlichen oder wirthschaftlichen) Werthe, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ohne alle Partheilichkeit schätzen und würdigen wollen.

Wenn die Vereidigung geschehen ist, so werden sie in 3 Klassen oder Schurze durchs Loos dergestalt vertheilet, daß in jede Klasse von denen, welche der abziehende, und von denen, welche der anziehende Pächter gewählet hat, gleichviel zusammenkommen.

Jede Klasse muß die ihr vorgezeigten Sachen schätzen, den herausgebrachten Werth, ohne daß die andere Klasse etwas davon erfährt, dem Commissarius anzeigen, und der Durchschnitt, aus den Angaben sämmtlicher 3 Klassen, bestimmt den anzunehmenden Werth.

Die Taxe des Schaaf-, Schweine- und Federviehes, ingleichen des Acker- und andern Geräths, pflegen sämmtliche Klassen der Taxanten auf einmal zu verrichten.

Die Anzahl der Schaafe wird, nachdem jede Gattung derselben in besondere Behältnisse getrieben worden, von dem Schäfer angegeben, welcher solche mit seinen Kerbestöcken nachweisen, und die angegebene Zahl allenfalls eidlich erhärten muß; oder, wenn man sich darauf nicht verlassen will, durch das Zählen bestimmt, und die Heerde dann von den Taxanten geschätzt.

Das Vorvieh der Schäfer und Knechte, wo daſſelbe noch Statt findet, wird hierbei in Natura abgeſondert und nur das herrſchaftliche Vieh taxirt. In den Provinzen aber, wo das Vorvieh nunmehro geſetzlich abgeſchafft iſt, wird künftig die geſammte Heerde zu taxiren, und nach Verhältniß des Antheils der Schäfer und Knechte ein Geldabzug zu machen ſeyn.

In Anſehung der Ackerbeſtellung erleichtert es die Übergabe bei den Domainen ſehr, daß ſie immer zu einer und derſelben Jahreszeit, nämlich um Trinitatis, geſchiehet, und es alſo lediglich auf die Ausſaat und Beackerung der Felder, nicht aber auf Früchte ankommt; auch da die Pachtungen auf 6, 9 oder 12 Jahre geſchloſſen werden, die Äcker von dem Pächter nach dem Dreifelderwechſel faſt eben ſo, wie er ſie beſtellt erhalten, wirthſchaftlich wieder abgeliefert werden können. Für die Düngung pflegt in der Regel keine Vergütigung zu erfolgen, weil dem Pächter das Stroh nicht angeſchlagen wird, und eine ordentliche Ackerbeſtellung die nöthige Düngung, vorausſetzt; höchſtens kann der abziehende Pächter, nach den Umſtänden, wenn er mehr gedünget abliefert als er erhalten, und wirthſchaftlich nöthig hatte, er auch dafür durch die erhaltene Nutzung noch nicht bezahlt iſt, die Fuhrkoſten erſetzt verlangen, weil ihm die Dienſte im Anſchlage zu Gelde gerechnet worden, und er davon einen andern Wirthſchaftsgebrauch hätte machen können. Wohl aber muß bei der Übergabe darauf geſehen werden, ob auch der abziehende Pächter nicht zu wenig gedünget hat, weil in dieſem Falle

der anziehende Pächter in Ansehung der Nutzung künftig verlieren würde, und der abziehende muß ihm dafür gerecht werden.

Wie viel der Pächter an bestellter Aussaat, von jeder Gattung Getreide, und wievielfährig er solches als Inventarium erhalten hat, und abliefern muß, gehet aus dem Inventarium und dem Uebergabeprotokoll hervor; was er mehr oder mehrfährig bestellt abliefert, dafür muß er die Aussaat und das Bestellerlohn vergütigt erhalten *).

Die Bescheinigung der vorhandenen Aussaat und Bestellungsart muß durch richtig geführte Dinge- und Saatregister, die allenfalls eidlich zu bestärken, und weshalb die geschwornen Säer und Wirthschafter zu vernehmen sind, geschehen.

Allenfalls sind auch die bestellten Felder durch den Commissarius, mit Zuziehung verständiger Ökonomen, in Augenschein zu nehmen.

Die Vergütigung der mehr bestellten Aussaat geschiehet in Ansehung der Bestellungskosten nach dem landüblichen Preise, und in Ansehung der eingestreuten Saat nach dem zur Zeit des Säens gewesenen und zu bescheinigenden Marktpreise.

Für die Bestellung wird landüblich von Alters her 4 gr. pro Morgen (oder Schfl. Einfall) auf eine Fahre, also für einen Morgen 3fährig 12 gr. gerechnet; dies scheint nach den jetzt höher gestiegenen Preisen der Dinge jedoch fast zu wenig.

*) S. d. g. Dir. Reſcr. v. 28. Decbr. 1800.

Übrigens kommen bei dieser Berechnung natürlich auch die Braachfrüchte in Betracht.

Die wirkliche Aussaat und Bestellung wird alsdann zu Protokoll verzeichnet, und darnach bei der Schlußberechnung das Plus oder Minus gegen das Inventarium bestimmt; wobei jedoch zu bemerken, daß dem abziehenden Pächter ein Minus bei der Aussaat im Ganzen als unwirthschaftlich nicht zu gestatten ist, und er dem Verpächter oder anziehenden Pächter deswegen verhaftet seyn würde. Dahingegen kann wohl eine Compensation Statt finden, wenn von der einen Getreideart weniger, von der andern aber mehr, als das Inventarium besagt, bestellet worden, und diese Abweichung an sich nicht unwirthschaftlich ist. Auch in diesem Falle wird es jedoch immer gut seyn, den anziehenden Pächter auf das ursprüngliche Inventarium zu verpflichten; es sey denn, daß dies überhaupt nach den veränderten Wirthschaftsverhältnissen auch ganz abgeändert würde.

In Ansehung der Gebäude, der Feld- und Wiesengräben, der Bäume, Zäune und Gehege, muß der Kommissarius durch einen Sachverständigen, welches der Departements-Baubediente zu seyn pflegt, alles genau nachsehen lassen; das Revisionsprotokoll, aus welchem die Defecte genau und nach ihrem Werthe zu ersehen seyn müssen, zur Verfügung der Kammer zu den Acten nehmen; jedoch den abziehenden Pächter darüber hören.

Nach der Analogie der bis jetzt beschriebenen Verfahrungsart geht man in Ansehung aller übrigen Ge-

genstände zu Werks, die etwa außer den gewöhnlichen bei einer Verpachtung besonders vorkommen.

In Ansehung der Dienste, des Deputats und Lohns des Gesindes muß genau ausgemittelt werden, was dem abziehenden Pächter desfalls noch zukommt, oder was er noch zu bezahlen hat. Auch kann der Departements-Rath die Streitigkeiten, die etwa zwischen dem Pächter und dem Gesinde vorkommen, de simplice et plano schlichten *).

Das vorräthige Deputat-, Brenn- und Nutzholz muß spezificiret und unentgeldlich, jedoch gegen Bezahlung der verwandten Kosten, zurückgelassen, dem neuen Pächter aber angerechnet werden, weil dies keine verkäufliche Crescenz, sondern ein dem Pächter verliehenes Wirthschaftsbedürfniß ist.

Die Vorräthe, insofern sie ein angeschlagener Gewinnst sind, wohin z. B. das Stroh nicht gehört, sind ein Eigenthum des abziehenden Pächters.

Sind nun alle diese Punkte, in Absicht der ökonomischen Übergabe, sämmtlich berichtiget; so muß der Commissarius auch noch zur Abnahme und Übergabe derjenigen Stücke schreiten, welche der Pächter als ein Mitglied des Amts-Gerichts zu vertreten hat.

Dahin gehöret die Registratur, die zu selbiger gehörigen Sammlungen der Gesetze, die Gerichts-Siegel, die dem Gerichte gehörigen Geräthschaften, die Strafwerkzeuge, die Depositen- und Hypotheken-Bücher. Die Depositen müssen mit Zuziehung des

*) Reskr. v. 5. Aug. 1739.

Justizbeamten, weil beide Beamte solche in Verwahrung haben, der Domainenbeamte aber dafür besonders verhaftet ist, nachgesehen, mit den Depositen-Büchern, Manualien und Acten, nach einem zu fertigenden Extracte verglichen werden, nach welchem allen die Übergabe an den neuen Pächter zu bewirken ist.

Da auch der Domainenbeamte für die richtige Berechnung der Forstgefälle mit haften muß; so ist es nöthig, die Forstcasse mit Zuziehung des neuen Pächters und des Forstbedienten nachzusehen und zu übergehen.

Aus jedem Dorfe muß das Dorfgericht vor den Commissarius beschieden werden, um zwischen den Gemeinden, und dem abgehenden Pächter die etwanigen gegenseitigen Ansprüche in Ordnung zu bringen und zu berichtigen.

Sodann geht der Commissarius nach dem Pacht-Contracte und der Engagements-Tabelle alle übrige Verbindlichkeiten durch, welche der abziehende Pächter hat erfüllen sollen, und sieht, ob er sie erfüllt hat, oder wofür er noch verhaftet ist.

Den Schluß des ganzen Geschäfts macht die Generalberechnung, eines Theils zwischen dem abgehenden Pächter und Verpächter, andern Theils zwischen jenem und dem neuen Pächter. Zu der ersten gehört vorzüglich

1) Ob und wie weit die Casse wegen der Pacht befriedigt ist? oder mit welchen Gegenforderungen der Pächter compensiren will?

Beilage XXVI. Zu S. 207 gehörig

	Ist ausgeliefert worden.			Plus			Minus		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
	544	12	—	273	12	—	—	—	—

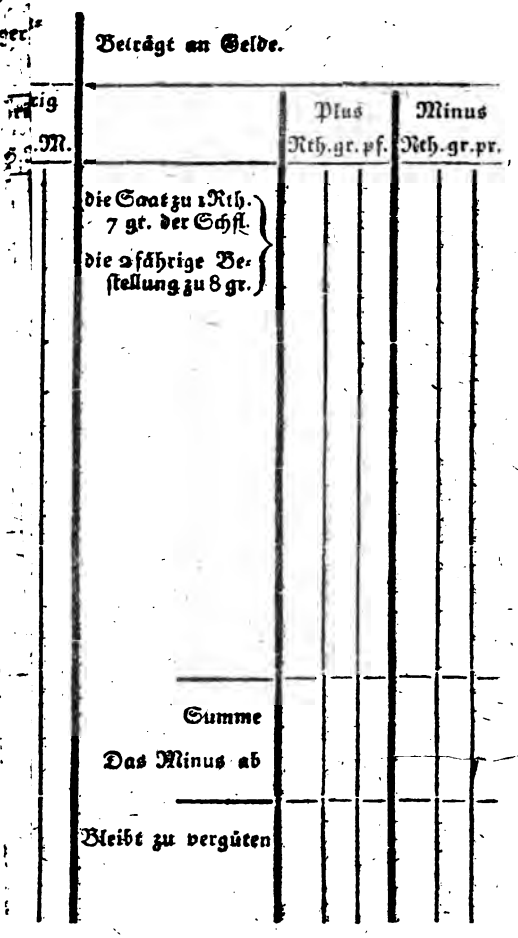
Beträgt an Gelde.
Plus
Rth. gr. pf.
Minus
Rth. gr. pr.
die Saat zu 1 Rth. 7 gr. der Schfl.
die 2fährige Bestellung zu 8 gr.
Summe
Das Minus ab
Bleibt zu vergüten

2) Ob und wofür, auch auf wie hoch der abgehende Pächter, in Ansehung aller seiner übrigen Verbindlichkeiten, insofern der neue Pächter die Oeconomie nicht übernimmt, und sich mit ersterem deshalb vergleicht, annoch verhaftet ist?

Und hiernach wird die Balance gezogen.

Die Berechnung zwischen dem an- und abziehenden Pächter beruhet auf den zwei Sätzen, was ersterer nach dem Inventarium abliefern sollen, und was er an letztern wirklich abgeliefert hat. Hiernach und nach der aufgenommenen Taxe von den speziellen Rubriken, wird die Berechnung nach dem Beispiel der Beilage XXVI. angelegt, und die Hauptsumme, die einer an den andern zu bezahlen hat, bestimmt. Insofern die Bezahlung baar oder durch Abrechnung geschiehet, muß solches im Protokoll niedergeschrieben, gegenseitig quittirt, und das Protokoll vom Commissarius und den Partheien unterschrieben und vollzogen werden.

Der neue Pächter, welcher den Contract bereits förmlich vollzogen, und die Caution berichtiget haben muß, wird sodann von dem Commissarius in Eid und Pflicht genommen, den Amtsdörfern in ihren gegenwärtigen Gerichten vorgestellt, und diese werden mittelst dem neuen Beamten zu leistenden Handschlags, zum schuldigen Gehorsam verpflichtet.

In Südpreußen ist hierbei noch verordnet *), daß den neuen Pächtern bei ihrer Annahme die Festsetzung der Königl. Cabinets-Ordre vom 7ten July

*) Dir. Reser. v. 18. July 1801.

1801 wegen der Collision mit Kameral-Bedienten ausdrücklich bekannt gemacht werden soll.

Die solchergestalt instruirten Übergabeacten muß der Commissarius mit einem umständlichen gutachtlichen Berichte an die Kammer einreichen, und ehe und bevor nicht alle Ansprüche an den abziehenden Pächter berichtiget und in Ordnung gebracht, auch die Amtsrechnungen dechargirt sind, wird dessen Caution nicht herausgegeben, oder wenigstens so viel, als den gezogenen Defecten oder sonstigen Ansprüchen gleich ist, inne behalten.

Achte Abtheilung.

Von denen Pflichten, Rechten und Immunitäten der Domainenbeamten.

§. 1.

Die Generalpächter der Domainen stehen zugleich in dem Verhältniß wirklicher Königl. Bedienten, indem sie nicht allein als Rendanten der baaren Gefälle betrachtet werden, sondern auch Mitglieder der Justiz- und Forstämter sind, die Landes- und Ortspolizei in ihren Ämtern, Namens der Kammer, ohne Ausschluß der Landräthe jedoch, verwalten, die Sorge für Gränzen und Gerechtsame der Ämter, und für die Conservation und gute Wirthschaft der Unterthanen auf sich haben, die Patronatsrechte wahrnehmen, die Königl. Bauten mit besorgen helfen, und überhaupt alle den Königl. Dienst, besonders in Beziehung auf ihre Ämter und deren Unterthanen betreffende Aufträge und Befehle der Landes-Collegien annehmen und erfüllen müssen.

In allen diesen Beziehungen, welche theils durch den Pachtcontract, theils durch allgemeine gesetzliche Vorschriften, theils durch das Herkommen festgesetzt sind, und, unabgesehen von ihrem Verhältniß als Generalpächter, das sogar öfters damit in Collision

tritt, werden die Beamten als öffentliche und Gerichtspersonen betrachtet, und müssen nicht nur Berichte erstatten, Untersuchungen, Vernehmungen und Commissionen besorgen, sondern auch sogar von den Pachtgefällen, die sie in ihrer zweiten Qualität als Generalpächter abzuzahlen haben, und von den eingehobenen baaren Gefällen eine ordentliche jährliche Rechnung ablegen.

Hieraus ergiebt sich, daß zu einem vollkommenen Beamten nicht nur ein der Landwirthschaft kundiger, und dabei bemittelter, sondern auch ein mit den Landesgesetzen bekannter und in Geschäften geübter Mann, auf dessen Integrität man sich verlassen kann, erfordert wird. Wer zum Generalpächter und Beamten, seinen bürgerlichen Verhältnissen nach, nicht angenommen werden darf, ist in der vierten Abtheilung §. 3. gesagt.

§. 2.

Das nur erwähnte Dienstverhältniß der Beamten erfordert ihre förmliche Verpflichtung beim Antritt der Pacht und ihres Officii.

Diese Verpflichtung geschiehet eigentlich verfassungsmäßig auf der Kammer selbst, vor dem Departementsrath; gewöhnlicher aber, und auch wohl zweckmäßiger bei Gelegenheit der Amtsübergaben durch den Übergabe-Commissarius, der zugleich den versammelten Dorfgerichten, den neuen Beamten vorstellt, und ihm Registratur, Depositen, Amtssiegel, ꝛc. übergiebt.

Eben so wird in Ansehung der sogenannten Mitbeamten, und der Amtsverweser, welche von Wittwen und Erben der Beamten gestellet werden müssen, verfahren.

Die Beamten sind übrigens, wie alle andre Staatsbediente, in Ansehung ihrer officiellen Vergehungen und Versehen nach den Gesetzen *) verantwortlich; sie werden in den Conduitenlisten mit aufgeführt, und müssen in Südpreußen für eine längere als 14tägige, oder außerhalb des Kammer-Departements gehende Reise Urlaub von der Kammer nehmen **).

§. 3.

Mit dem Stande eines Generalpächters und Beamten ist an und für sich kein Charakter, als der eines Amtmanns, als welcher den Königl. Domainenpächtern beigelegt werden soll ***), verbunden; ein höherer Charakter muß besonders ertheilt werden [1], welches zwar gewöhnlich, jedoch nur gegen Entrichtung der Chargenjura [2] geschieht. Der Charakter eines Krieges- und Domainenraths soll den Beamten nicht beigelegt werden [3], wovon man jedoch manche Ausnahmen findet.

*) Allg. Landr. II. Th. X. Tit. §. 68—113. XX. Tit. §. 323—462.
**) Dir. Resct. v. 28. May 1801.
***) Cabin. Resol. an die Pommersche Regierung vom 11ten October 1758. Nov. Corp. Const. March.
2) Südpr. Dir. Resct. v. 8. Januar 1801 an die Pos. Kammer.
2) Dir. Resct. an die Kurm. Kammer v. 26. July 1764.
3) Cab. Resct. an die Kurm. Kammer v. 10. März 1731.

§. 4.

Die Beamten genießen der persönlichen Exemtion in Ansehung ihres Gerichtsstandes *), und dürfen wegen Strafe und Schuldsachen nicht ohne Vorwissen der Kammer mit Execution belegt werden **). In allen, die Pacht und das Diensverhältniß der Beamten betreffenden Angelegenheiten aber sind sie der Cameraljustiz unterworfen, wie solches die Ressortreglements ***) mit mehrerem vorschreiben. Vom Verfahren bei Prozessen in Pachtsachen handelt die Prozeßordnung Tit. 44. In Ansehung ihrer Besitzungen ist der Gerichtsstand der Beamten, wie bei anderen persönlich Eximirten, dinglich.

Die Beamten sind wechselfähig †) von der Pflicht, Vormundschaften anzunehmen, befreit ††), und haben für sich und ihre Familien freie Grabstellen†††). Sie sollen keine Nebenposten haben, namentlich nicht Zolleinnehmer seyn [1]). Auf die verpachtete Jagden in ihren Ämtern haben sie keinen besondern Anspruch, sondern die Jagdpachten müssen separat mit ihnen, und zwar in der Kurmark unter Bestätigung des Forstdepartements geschlossen werden [2]). In Süd-

*) Prozeßordn. II. Tit. §. 54. 78.
**) Immed. Reskr. v. 24. Septbr 1724 an das Kammergericht.
***) für die Kurmark v. 19. Juny 1749, für Südpreußen v. 16. Decbr 1795.
†) Allg. Landr. II. Th. VIII. Tit. §. 726.
††) Vormundschaftsordnung v. 23. Septbr 1748 §. 61. Allgem. Landr. II. Th. XVIII. Tit. §. 258. 208.
†††) Circular-Ordre des Oberconsistorii v. 10 Febr. 1786.
1) Dir. Rescr. v. 28. Decbr 1773 an die Kurm. Kammer.
2) Dir. Rescr. v. 14. Januar 1790 an dieselbe.

preußen aber giebt man den Beamten den Vorzug bei den Jagdpachten *).

Kaufmannschaft und Handel mit allerlei Waaren und Produkten zu treiben, ist dem Stande der Beamten in den älteren Provinzen gesetzlich **) untersagt, so wie sie auch dort nach dem Reglement für die Forst- und Baucommissionen in der Regel keine Bau-Entrepriſen erhalten.

Die allgemeine Acciſefreiheit der Kurmärk. Beamten, welche ſie, gleich dem Adel, bisher genoſſen, gründet ſich hauptſächlich auf das Patent v. 29. Auguſt 1719, das Edict v. 29. Decbr 1736 und das Acciſeregl. v. 3. May 1787, iſt aber durch das Edict v. 23. Januar 1799, ſo viel die Conſumtionsacciſe betrifft, aufgehoben. Über die Acciſefreiheit der Beamten ſ. Appelius Handbuch der Acciſeverfaſſung. Berl. 1800. Art. Beamte, Handlungsacciſe.

Auch die Zollfreiheit ſtehet den Kurmärk. Beamten in mehreren Fällen zu. S. Brandenb. Handbuch der Zollverfaſſung. Berl. 1800. Art. Beamte.

§. 5.

Die Emolumente der Beamten für ihre Dienſtverwaltung beſtehen theils in dem ihnen im Anſchlage ausgeſetzten Beamtengehalt und den Averſional-Summen zu Poſtgeld, Reiſekoſten, Botenlohn ꝛc. theils in einer Tantième von den beim Forſtamt ein-

*) Dir. Reſcr. v 19. Febr 1798.

**) Edict wegen Kaufmannſchaft ꝛc. v. 10. Octbr 1697. Hau, ſiredicte v. 24. Auguſt 1713 und 17. Novbr. 1747. Forſtordnung v. 20. May 1720.

kommenden Stamm- und Mastgeldern, welche hin und wieder verschieden ist. Sportuliren dürfen die Domainenbeamten, selbst in Privatsachen ihrer Amtsunterthanen nicht; bei besonderen Commissionen erhalten sie, gleich anderen Commissarien, Diäten und freies Fortkommen. Zu den Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks aber erhalten sie keinen Vorspann, sondern müssen sich selbst fortschaffen, so wie sie auch ihre Gehülfen bei den Amtsgeschäften, die Amtsactuarien, welche jedoch zuweilen vereidet werden, lediglich auf ihre Kosten und ihre Gefahr annehmen und halten.

§. 6.

In Ansehung der eigentlichen Dienstverwaltung der Beamten fehlt es für die Kurmark an einer vollständigen Instruction. Für Südpreußen ist für die damaligen Intendanten auf den Grund des Ämter-Administrations-Reglements v. 7. August 1797. welches alle Geschäfte der Beamten ziemlich vollständig vorschreibt, eine Dienstinstruction ausgearbeitet worden, welcher auch die jetzigen Domainenbeamten in der Hauptsache, und in so weit nicht das Verhältniß eines Intendanten von dem ihrigen wesentlich abweicht, folgen können und müssen.

Eine der wichtigsten Pflichten der Domainenbeamten ist die Bereisung der Amtsdörfer, welche eigentlich zweimal jährlich Statt finden soll, jedoch mehrentheils nur einmal geschieht, und bei welcher Gelegenheit alles, was den Zustand und die Wirthschaft der Amtsunterthanen betrifft, nach gewissen

vorgeschriebenen Fragen *) untersucht und protokollirt werden muß. Diese Bereisungen können vorzüglichen Nutzen haben, wenn sie mit Umsicht und Eifer von Seiten der Beamten geschehen, und der Inhalt der Protokolle hinwiederum bei den Kammern zu zweckdienlichen Verfügungen benutzt wird.

In Ansehung der Landes- und Ortspolizei liegt den Beamten besonders die Aufsicht über die Feuerlöschungsanstalten, die Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen bei Feuersgefahr und anderen Calamitäten, die Aufsicht auf die Instandhaltung und Besserung der öffentlichen Dämme, Wege, Brücken, Gräben, Fähren, auf die Mühlen, Krüger, Krämer, Maaß und Gewicht, Bettler und Vagabonden ob; auch müssen sie Vorspann bestellen, die Feuer-Societäts- und Landarmen-Sachen, nicht minder erforderlichenfalls Recrouten- und Pferdeaushebung, Feuersgefahren und dergl. Militaria mit besorgen. Sie wohnen auch den Cantonrevisionen, so weit solche ihre Amtsunterthanen betreffen, in Rücksicht der Abschiedsgesuche wegen Besetzung der Höfe mit neuen Wirthen bei. In allen diesen Fällen sind die Ämter zwar den Landräthen nicht untergeordnet, aber doch schuldig, die auf das Allgemeine sich beziehende Anordnungen und Verfügungen derselben mit ausführen zu helfen, und ihren, so wie jeder andern Behörde, Requisitionen (besonders von den Steuerräthen und

*) Kurm. Verschiedene Kammer-Circulavia v. Jahre 1767 und 1768.

Südyr. Amteradmin. Regl. vom 7. August 1797. II. Abschnitt §. 2.

Accisämtern wegen der Landhandwerker und Krämer) prompt und willig Folge zu leisten.

Die Beamten, als solche betrachtet, müssen über die gewöhnliche Pachtgefälls- und Unterthanenprästationen, die sie als Generalpächter gleichsam in die Amtskasse zahlen, eine jährliche oder sogenannte ordinäre, auf den Amtsetat gegründete Rechnung, und von allerlei anderen nicht etatsmäßigen Geldern zu Bauten, Prämien, Meliorationen, Remissionen und dergl., welche ihnen zur Berechnung anvertraut werden, die sogenannte extraordinäre Amtsgeldrechnung ablegen, welche bei der Kammer abgenommen, und bei der Oberrechen-Kammer monirt wird.

Über die Form und das Verfahren bei dem Etats- und Rechnungswesen ist mit Nutzen: Wöhners Handbuch über das Cassen- und Rechnungswesen. Berl. 1797. nachzusehen *). Übrigens müssen sich die Beamten in Absicht der Geldablieferung, Verpackung ꝛc. nach den allgemeinen, in Cassensachen ergangenen Vorschriften auch ihrerseits richten. Auch werden die Directorial- und Kammerkanzleigebühren der Amtsunterthanen, in Privatsachen des Cameral-Ressorts, durch die Domainenämter eingezogen.

Die Mitwirkung der Domainenbeamten bei Aufnahme und Vollziehung der Amtsbauten ist in dem obigen Abschnitt vom Bauwesen bereits berührt.

Die Beamten sind Mitglieder der Forstämter, und insbesondere die Rendanten der Forstämter-Cassen,

*) S. auch Südpr. Amteradmin. Regl. vom 7. August 1797. II. Abschn. §. 4.

daher auch sämmtliche Forst-, Jagd- und Mastrevenuen durch sie eingehoben und berechnet werden, und sie den sogenannten Holzmärkten, auf welchen die Forstrechnungen angefertigt und abgenommen werden, mit beiwohnen müssen. Für diese Berechnung erhalten sie von den Stammgeldern und Mastgefällen eine Tantieme.

Mit der speciellen Aufsicht in den Forsten, mit der Holzanweisung und den Forstverbesserungen, als welches zum Geschäft der Revierforstbedienten gehört, haben sie zwar unmittelbar nichts zu thun, sind jedoch wohl befugt, davon auch allgemeine Notiz zu nehmen, und müssen den Forstbedienten insbesondere bei Aufrechthaltung der Forstpolizei und Contraventionsgesetze behülflich seyn. Auch müssen die Forst- und Jagddienste der Unterthanen in vorkommenden Fällen durch die Ämter ausgeschrieben und bestellet werden.

Daß die Beamten auch Mitglieder der Justizämter sind, und in welchem Verhältniß sie dabei stehen, wird durch die Justizämterreglements bestimmt *).

In Amtskirchen-Sachen liegt den Beamten die Wahrnehmung der Patronatsrechte und die Abnahme der Kirchenrechnungen ob. Sie müssen in dieser Beziehung von dem Amtskirchen-Revenuen-Directorio Befehle und Aufträge annehmen **), bei den Probepredigten und Introductionen der Geistlichen zugegen

*) Kurm. v. 10. Juny 1770. Südpt. v. 3. Octbr 1797.

**) Kurm. Kammerverordn. v. 16. Novbr 1757, welche ohnerachtet der nachherigen Justizämter-Einrichtungen noch immer gilt.

seyn (wobei jedoch den geistlichen Inspectoren die Direction und der Vorrang gebührt *), die Kirchen- und Patronatsbauten, wie andere Amtsbauten mit besorgen, und überhaupt alle Kirchensachen, bei denen ihre Concurrenz nöthig ist, ex officio bearbeiten.

Die Beamten müssen endlich, als öffentliche Behörden, alle diese Geschäfte ordentlich kanzleimäßig treiben, gehörige Acten und ordentliche Registraturen mit vollständigen Repertorien führen, die bei Veränderungen der Generalpächter dem Nachfolger mit übergeben werden.

Über die Einrichtung der Amtsregistraturen ist ein besonderes Reglement im Jahr 1733 emanirt, welches aber sowohl wegen der späterhin eingetretenen Einrichtung besonderer Justizämter, als wegen mancher hinzugekommenen neuern Geschäftszweige, z. B. Feuer-Societäts-, Landarmen-, Landgestüt-Sachen nicht mehr völlig paßt. Im Anhange ist ein Schema zur Einrichtung einer Domainen-Amtsregistratur beigefügt, das nach Umständen zu modificiren seyn wird. Die Hauptabtheilungen sind darinnen nach Buchstaben gemacht, zu einer jeden gehören die nöthige Anzahl Fächer. In jeder Materie ist ein General-Acten-Stück, welches die allgemeine Vorschriften enthält, anzulegen. Die einzelnen Vorfälle und Geschäfte haben ihre besondere Acten; auch können oft wiederkehrende Sachen, z. B. Liquidationen, Tabellen u. dgl. hintereinander in besondere Acten zusammengeheftet werden, um die Zahl der Actenbände nicht zu sehr

*) Die Resc. v. 25. Octbr 1783.

zu vermehren. Wird auf die in dem Schema angedeutete Ordnung ſtreng gehalten, das Repertorium eben ſo geführt, und werden in vorkommenden Fällen die Acten durch Extracte, Abſchriften, oder wenigſtens Hinweiſung gehörig regiſtraturmäßig vervollſtändigt; ſo iſt eine in dieſer Art eingerichtete Amtsregiſtratur gewiß für ſehr brauchbar zu halten.

Die nächſte vorgeſetzte Behörde der Domainen-Ämter iſt die Krieges- und Domainen-Kammer, an die ſie berichten, und von der ſie, ſo wie in gewiſſen Fällen auch von der Regierung (Kammergericht in der Kurmark) Befehle annehmen müſſen. Mit anderen Behörden correſpondiren ſie im Requiſitionsſtyl, bedienen ſich übrigens eines öffentlichen Siegels, und erhalten die Benennung: Wohllöblich. Die Immediatberichte der Ämter an den König, oder auch an das Generaldirectorium ſind verboten; in preſſanten Fällen, und bei eintretenden Unglücksfällen iſt ihnen jedoch unbenommen und in der Kurmark ſogar nachgelaſſen, die Anzeigen, zugleich mit dem Bericht an die Kammer, auch an das Generaldirectorium zu machen.

Anhang.

Schema zur Amts-Registratur.

Litt. A.

Abgabe-Sachen.

Dahin gehören die Verhandlungen wegen der sämmtlichen Abgaben der Amtseingesessenen, deren Regulirung, Beitreibung, Erlaß, Stundung — die vorjährigen Prästationstabellen und Heberegister.

Abschoß-Sachen.

Betrifft die Procente von denen aus dem Amte oder aus dem Lande Ziehenden, sofern solches bei den Domainenämtern vorkommt.

Accise-Sachen.

Dazu gehören Contraventionsfälle; Requisitionen der Accise-Ämter ꝛc.

Administrations- und Sequestrations-Sachen.

Wenn dergleichen vorkömmt.

Armen-Sachen.

Wohin die Einrichtung und Verwaltung der Hospitäler, milden Stiftungen, und die Unterbringung der Armen und Kranken, deren anderweite Versorgung, der Zustand der Armencassen, Zuchthaus-Sachen, und dergl. gehören.

Die Landarmen-Sachen können hierher oder unter Litt. L. gebracht werden.

Litt. B.

Bau- und Reparatur-Sachen.

1) Königliche und öffentliche Gebäude.
2) Unterthanen-Gebäude.
3) Brücken-, Damm-, Wege-Besserung.

4) Wasserbauten, als Schleusenbauten, Befestigung der Ufer ꝛc.

Von Kirchen-, Pfarr- und Patronatsbauten s. Litt. G. Geistliche S.

5) Streitigkeiten und Verhandlungen wegen der Baudienste.

Bauern- und deren Gütersachen.

Verbesserung, zweckmäßige Bewirthschaftung, Wiederbesetzung der ledigen Höfe und desfalsige Correspondenz betreffend.

Bereisungs-Sachen.

Die bei der Dorfbereisung aufgenommenen Protokolle, und dazu gehörige Verhandlungen gehören hieher. Sobald aber einzelnen, darinnen vorkommenden Gegenständen näher getreten, und mehrere Correspondenz darüber geführt wird, gehören die diesfälligen Acten in die andern betreffenden Fächer.

Bergwerks- und Hüttensachen.

Wohin überhaupt alle Verhandlungen wegen Fossilien, als Kalk, Gyps, Torf, Eisen, Erze und dgl. und die zur Gewinnung derselben getroffene Anstalten gehören.

Brau-, und Brennereisachen.

Deren Anlegung und Verbesserung, Einrichtung und Veränderung excl. der Verpachtung, so unter Litt. P. Pachtsachen, gehöret.

Die Bauten von Brau- und Brennereihäusern werden unter Bau S. gebracht.

Büdner-Sachen.

Deren Ansetzung und Prästations-Regulirung.

(Dieses Fach kann auch mit Colonisten S. zusammen genommen werden.)

Litt. C.

Cassen-Sachen.

Betrifft den Zustand der Casse, Extracte von Einnahme und Ausgabe, das Geld- und Münz-Sorten-Wesen, auch die Anschaffung der Utensilien zum Dienste, Schreibmaterialien, Druck der Schematen, und dergl.

Cautions-Sachen.

Insofern dergleichen nicht schon in den Acten, die Officianten betreffend, vorkommen, unter O.

Collecten-Sachen.

Insofern die Ämter damit zu thun haben.

Colonisten-Sachen.

Deren Ansetzung und Prästationen, auch Beneficien.

(Dieses Fach kann auch füglich mit Büdner S. zusammengeworfen werden).

Competenz-Sachen.

Insofern wegen der, den vorigen Gutsbesitzern zu zahlenden Competenz, bei den Ämtern etwas verhandelt wird.

(Dieses Fach kömmt blos bei den Ämtern in den neuen Provinzen vor).

Litt. D.

Diäten-Sachen.

Allgemeine Bestimmungen wegen der Diätensätze, und Correspondenz wegen Diäten-Liquidationen kann hieher, oder auch unter O. Officianten S. rangirt werden.

Dienst-Sachen.

1) Hofedienst der Unterthanen.
2) Zwangdienst.

Bau-, Forst- und Jagdgienste s. Litt. B. und F.

Litt. E.

Etablissements-Sachen.

Dahin gehören neue Anlagen, Etablissements, Urbarmachungen, und dergl.

Emigrations-Sachen.

Insofern solche bei den Ämtern vorkommen.

Etats-Sachen.

Enthält die approbirte und confirmirte Etats, sowohl über Geld als Naturalien, und dazu gehörige Verhandlungen.

Litt. F.

Fabriken- und Manufactur-Sachen.

Dahin gehört alles, was darauf, und auf Künste und dergl. Bezug hat, z. B. Glashütten, Aschbrennereien,

Papier- und Ölmühlen, Lumpensammeln, und alle Fabrikanstalten, mit denen die Ämter etwa zu thun haben.

Feuer-Societäts-Sachen.

Einrichtung der Feuer-Societät, Einziehung und Auszahlung der Beiträge, — die Vergütigung der Feuerschäden für die Unterthanen wird besser unter Retablissements-Sachen zu rangiren seyn, weil die Verhandlungen wegen Auszahlung der Feuercassen-Gelder doch nur bei Gelegenheit der Correspondenz wegen des Wiederaufbaues abgebrannter-Gebäude vorkommen können.

Fischerei-Sachen.

Generalia wegen Benutzung und Schonung der Fischereien.

Specialia wegen Contraventionen ꝛc.

Forst-Sachen.

1) Generalia vom Forst- und Jagdwesen.
2) Forst-Vermessungs-Sachen und Abschätzungen, Gränzen.
3) Unglücksfälle aller Art bei Forsten und Jagden.
4) Forstverbesserungen und Forstdienste der Unterthanen.
5) Holzverkauf.
6) Defraudations- und Contraventions-Sachen.
7) Holzgerechtigkeits-Sachen.

8) Pacht- und Erbpachts-Sachen.

9) Jagd-Sachen — deren Benutzung, Verpachtung, Jagddienste.

10) Kohlen-, Theer- und Pech-Ofen-Sachen.

11) Mast-Sachen.

12) Forst-Rechnungs-Sachen.

13) Forstbedienten, deren Ansetzung, Gehälter, Emolumente ꝛc.

14) Forstbauten.

Für die Forstsachen, wo selbige von Belang sind, pflegt auch wohl eine eigene kleine Forstregistratur bei den Ämtern eingerichtet zu werden.

Litt. G.

Gemeinde-Sachen.

Bestellung und Verpflichtung der Schulzen und Gerichte, Hirten, Nachtwächter, Anordnung, Einrichtung und Revision der Dorfs und Gemeindecassen.

Geistliche und Patronats-Sachen.

Betrift generaliter alles, was auf Religion, Kirchen- und Schulverfassung, Eintheilung der Kirchspiele, Patronatrecht u. dgl. Bezug hat.; specialiter

1) Ansetzung der Geistlichen und Schulbedienten.

2) Deren Gehalt und Emolumente aller Art,

3) Bauten und Reparaturen der geistlichen Pfarr-Kirchen-Schul- und anderer Patronatgebäude.

4)

4) Kirchenrechnungen, wo dergleichen vorkömmt.
5) Einrichtung, Verwaltung und Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens.

Generalia.

Dahin gehört alles Allgemeine, was auf das ganze Amt Bezug hat und in keine Specialrubrik paßt, z. B. die ersten Übergabeacten, die Erbregister und allgemeine Beschreibungen, Inventaria, allgemeine Dienstanweisungen und Regulative, wovon das Nöthige in den Specialacten zu bemerken, u. s. w. auch ist es gut, hier eine Sammlung von einem Exemplar aller emanirten allgemeinen Landesverordnungen, Edicte, Mandate, u. s. w. anzulegen. Überhaupt gehören die Sammlungen der Gesetze, das Landrecht, Gerichtsordnung ꝛc. hierher.

Gesinde-Sachen.

Den Gesindedienst und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten, so bei dem Domainenamte abgemacht werden. — Gesindeordnungen.

Graben-, Canal und Vorfluths-Sachen.

Gränz-Sachen.

Gränzbeziehungen, Recesse und dergl.

In Ansehung der Forstgränzprocesse kann auch in der Forstregistratur ein besonderes Fach genommen werden.

Litt. H.

Handlungs- und Hausirsachen.

Sowohl was im Allgemeinen auf das Handlungswesen, Ex- und Importation Bezug hat, als Specialia vom Krämer- und Höckerwesen und dergl.

Handwerker-Sachen.

Landhandwerker, deren Tolerirung, Ansetzung ꝛc.

Hütungs-Sachen.

Hütungsrecht, Streitigkeiten, Pfändungen.

Litt. I.

Juden-Sachen.

Generaliter was auf die bürgerliche Verfassung der Juden überhaupt Bezug hat; Specialiter ihre Ansetzung und sonstige Concessionssachen betreffend, insofern dergl. bei den Domainenämtern vorkommen sollte.

Justiz-, Proceß- und Streit-Sachen.

Insoweit das Domainenamt dabei concurrirt, und dergleichen nicht schon zu den Specialmaterien gehören. Z. B. allgemeine Verordnungen wegen der Gerichtspflege.. Justizämtereinrichtung und Verfassung, Jurisdictionsstreitigkeiten ꝛc.

Litt. K.

Kanzlei-Sachen.

Registraturwesen, betreffend alle wegen des Kanzlei-, Expeditions-, Registraturwesens und was dem angehört, ergehende Vorschriften.

Kauf- und Permutations-Sachen.

Hierher gehören allgemeine Vorschriften, die Veräußerungen der Unterthanen Güther betreffend, nicht minder die davon wirklich vorkommende Fälle, auch Permutationen, die bei dem Amte selbst vorgehen.

Krug-Sachen.

Visitationen der Krüge, Anlegung neuer Herbergs-Gerechtigkeiten, Confiscation fremder Getränke und dergleichen.

Litt. L.

Landarmen-Sachen.

Können auch unter A. rangirt werden.

Landgestüt-Sachen.

Lehns-Sachen.

Angelegenheiten der Lehnsgüter, Erledigungsanzeigen von Königl. Gütern und Wiederverleihung u. dgl.

Litt. M.

Meliorations-Sachen.

Betrifft die Ausführung der öconomischen Meliorations-Vorschläge, u. s. w.

Militaria.

1) Canton-Sachen.
2) Marsch- und Einquartirungs-Sachen.
3) Fouragelieferungs- und Verpflegungs-Sachen.
4) Transport-Sachen, Rekrutenaushebung.
5) Verfolgung der Deserteure und dergl. mehr.

Mühlen-Sachen.

Betrifft sowohl allgemeine policeiliche, das Mühlenwesen angehende Verhandlungen, als specialiter die im Amte befindliche, oder anzulegende Wasser-, Wind- und Schneidemühlen (mit Ausschluß der Holzgerechtigkeits-Sachen, welche in die Forstregistratur gehören), Mühlenvisitationen, Contraventionen ꝛc.

Münz-Sachen.

Allgemeine deshalb ergangene Verordnungen, wegen falscher, fremder, verbotener Münzen.

Litt. O.

Oeconomie-Sachen.

Betrifft die Verbesserung der Oeconomie in allen ihren Theilen überhaupt, die Poussirung und Sicherung des Acker-, Wiesen-, Garten-, Futter- und Handelskräuter-Baues, der Viehzucht ꝛc. sowohl in Beziehung auf die Vorwerks- als Unterthanen-Wirthschaften; wovon jedoch dasjenige zu separiren ist, was die wirkliche Einführung einer oder der andern Verbesserung in speciellen Fällen betrifft, als welches, je nachdem es sich qualificirt, unter Administrations- oder Meliorations-Sachen gehört.

Officianten-Sachen.

Deren Ansetzung, Vereidung, Gehalt, Emolumente aller Art, Urlaubsgesuche, Todesfälle, Vergehungen.

Litt. P.

Pacht-Sachen.

Pachtanschläge, Verpachtungs- und Übergabeacten, nebst dazu gehörigen Charten, Beschreibungen, Register, und was dazu gehört, sowohl von Zeit- als Erbpachten.

Polizei-Sachen.

Betrifft

1) gute Behandlung von Feuer und Licht, Feuer-Sicherheits- und Löschungsanstalten und für dergleichen Unglücksfälle getroffene Vorkehrungen.

2) Sanitäts- und Medicinal-Anstalten für Menschen und Vieh; Hebammen ꝛc.

3) Sicherheit, Aufgreifung und Wegschaffung der Bettler und Vagabunden, anderer verdächtiger Leute, Generalvisitationen, und was dergl. mehr.

Post-Sachen.

Im allgemeinen: Verordnungen wegen des Postwesens.
Im besondern: Postcontraventionen, Excesse ꝛc.

Prämien-Sachen.

Z. B. für Wölfe, Seidenbau und sonstige Prämien; insofern dergl. nicht etwa bei Gelegenheit einzelner Vorfälle in den Specialacten verhandelt, sondern von Zeit zu Zeit bestimmt liquidirt werden.

Litt. R.

Remissions- und Unterstützungs-Sachen.

Dahin gehört generaliter alles, was auf das Remissionswesen, sowohl für Pächter als Unterthanen, Bezug hat; specialiter alle und jede Remissions-Unterstützung und Retablissements, bei Brand, Überschwemmungen, Hagelschlag, Wild- und Insekten-Fraß, Frost, Miswachs, Viehsterben, oder sonstige Unglücksfälle, nicht minder die Unterthanen-Baufreiheits-Sachen.

Rechnungs-Sachen.

Betrifft die jährlichen Amts- Geld- und extraordinäre Rechnungen und darüber formirte Rotaten. Admi-

nistrationsrechnungen sind allenfalls auch unter A. Baurechnungen unter B. — Forstrechnungen unter F. zu bringen.

Litt. S.

Salz-Sachen.

Einrichtung des Salzwesens. Salzcontraventionen.

Seidenbau-Sachen.

Beförderung und Verbesserung des Seidenbaues, und der Maulbeerbaumzucht, excl. der Prämienangelegenheiten.

Separations-Sachen.

Stempel-Sachen.

Städte-Sachen.

Insofern dergleichen bei den Ämtern vorkommen, die das Verhältniß und die Verfassung der Städte betreffen.

Litt. T.

Tabellen-Sachen.

Enthält die allgemeinen Vorschriften wegen Einrichtung des sämmtlichen Tabellenwesens generaliter; und specialiter die Sammlungen der verschiedenen jährlichen, halb- und vierteljährigen und monatlichen Tabellen, insofern solche nicht bei den Specialmaterien zweckmäßiger verhandelt werden.

Tabaks-Sachen.

Betrifft sowohl den Anbau des Tabaks in ökonomischer als polizeilicher Hinsicht, als die Tabaks-Administrations-Angelegenheiten, Depots, Contraventions, Tabaksspinnerei auf dem Lande ꝛc.

Litt. V.

Vorspann-Sachen.

Betrifft sowohl die Besorgung des Vorspanns, als die Liquidationen der Meilengelder.

Varia.

Betrifft, was nicht geradezu zum Ressort der Domainenämter gehört, sondern Specialaufträge, Commissoria u. dgl., so sich nicht füglich unter eine Rubrik rangiren lassen, welches jedoch nur selten vorkommen kann; und muß in dieses Fach so wenig als möglich gebracht werden.

Litt. W.

Wasser-Sachen.

Schiffbarmachung, Schleusen- und Canalsachen excl. der Bauten.

Litt. Z.

Ziese-Sachen.

Insofern dergl. vorkömmt.

Zoll-Sachen.